COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
1002449358

Digitized by Google

Columbia University
in the City of New York

LIBRARY

Digitized by

Digitized by Google

Digitized by Google

Landtags-Abschiede,

und andere

die Verfassung des Fürstenthums Lüneburg

betreffende Urkunden.

Zweiter Theil.

Herausgegeben

von

Andreas Ludolph Jacobi,

Königl. Großbrit. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Hofrath,
und Syndicus der Lüneburgischen Landschaft.

Auf Kosten des Herausgebers,
und in Commission der Helwingschen Hofbuchhandlung
zu Hannover.
1795.

Digitized by Google

943L97
J15
v. 2

Digitized by Google

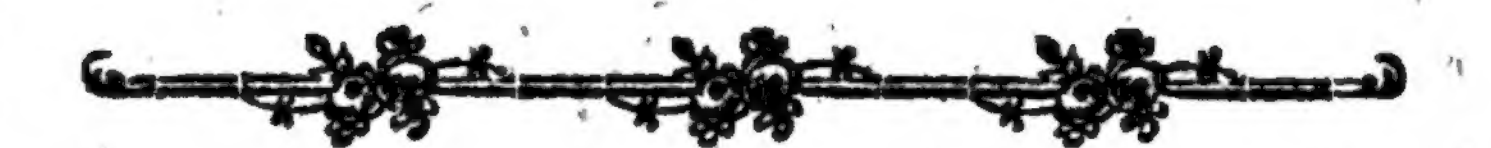

XLVII.

Landtags-Abschied vollzogen zu Oldenstadt den 19ten Julii 1600.

In demselben ist ein anderer Landtag, wegen der geforderten Fortsetzung des dreyfachen Viehschatzes angesetzet worden.

Zu wissen, alß heute dato, der Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst und Her, Her Ernst, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburgk ꝛc. hat abermahls einen Land-Tagk, am gewonlichen Ort, im Schodt zu Hößering außgeschrieben, Und darauff gemeinen Sr. Fürstl. Gnad. Landtständen, die uff nächstverfloßenem Landtage des abgelauffenen Neun und Neuntzigsten Jahrs, den 21ten Augusti gepflogene Handlung und Verabscheidung, zu dem Ende, vortragen lassen, auch darauf ferner, wie auch bey dem verordnetem Ausschuß gnediglich gesuchet, das Sr. Fürstl. Gnad. sie zu angezogener hohen Notturft, und Abwendung deßen Beschwe-

Digitized by Google

rung mit Beschreibung und vfforderung eines drey-fachen Viehschatzes, Immaßen derselbige vorm Jahr angelegt, auch dieß Jahr über gewertigk und behulfflich seyn wolten, der verordneter Außschuß auch bey der Meinung beruhet, daß sie zu aller gueten Befurderung darin geneigt, allein gebeten haben, wofern Sr. Fürstl. Gnad. je vor diesmahl bey der Meinung bliebten, daß sie mit Beschreibung und Einforderung des getoppelten Viehe-schatzes (deren einer zu Steur und Hülff des Fürstl. Freulein Ehegelds und Außsteur, der Ander aber, zu Vorzinsung und Abtragung der Fürstl. Schulden, mochte werden verwendet) nicht konten noch wurden einig und friedlich seyn, daß desfallß hinwieder eine gemeine Vorsamblung aller Lantstände berahmet, und schließlich dan deß dreyfachen Viehschatzes halber eigentlicher Abscheidtt und Vorgleichung getroffen werden mochte;

Alß ist es demnach dahin vorabschiedet, daß Sr. Fürstl. Gnad. wollen uff den Mitwochen nach Aegidii, ist der 3te Septembris, gemeine Prälaten, Räthe und Landtschafft hinwieder zu gewonlicher Stete im Schodt zu Hoßering beschreiben, und angeregtes Puncten halber, und waß euch von den Herrn Landräthen Inbedencken: vorbracht, und übergeben, entliche Vorgleichung treffen, *) Uhr-kund-

*) Von dem hier anberahmten Landtage, und was darauf verabschiedet worden, enthält die landschaftliche Registratur weiter keine Nachricht.

Digitized by Google

kundlich seynt dieser Abrede zwey gleichslauths ufgerichtet, welche Hochgedachter Fürst mit eigener Hand unterschrieben, und Seiner Fürstl. Gnaden Daum-Pitzschier vorsiegelt hatt, und haben sich von wegen Räthe und Landschafft die Ehrwürdiger, Edle und Ernveste, Herr Conradt von Bothmer, Abt und Her vom Haus zu St. Michael in Lüneburg, Arnd von Holnstett Drost zu Nienburg, Levin von Hodenberg, Fritze vom Berge, Hauptmann zu Bleckede, Wilhelm von der Wense, Hauptmann zu Bodenteich, Waßmuth von Meding, Jochim von Weihe, Gebhard Schlepegrel, Jochim von Knesebeck, und Balthasar Müller, dieser Abrede mit untersiegelt. Geschehen und Geben Oldenstatt den 19ten Jullii Anno 1600.

(L. S.) Ernst, Hz. B. u. L.

Lefin von Hodenberg.

Digitized by Google

XLVIII.

Landtags-Abschied vom 12ten August 1602.

Verordnet Anlagen zur Reichshülfe wider die Türken, und Behuf der alten Schulden.

Zu wissen, daß der Durchläuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Ernst, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg heute dato abermahls einen gemeinen Landtag am gewöhnlichen Orte im Schott bey Hößering gehalten, und den Anwesenden S. F. G. Prälaten, Räthen, Ritter und Landschafft kürtzlich proponiren lassen, welchergestalt auff jüngsten im Majo zu Lüneburg gehaltenen Nieder-Sächsischen Kreyß-Tage der Röm. Kays. Mayet. abermahls eine ansehnliche Geldhülffe Continuirung des Kriegs wieder den Erbfeind der Christenheit den Türcken gewilliget worden.

Und weil der im nächst verschienen Jahr beschriebener und aufgenommener doppelter Viehschatz sehr gering gewesen, und S. F. G. Quota an der damahls gleichergestalt im Krayß bewilligter Türckensteuer daher nicht gäntzlich bezahlet, noch andere Posten, so auch davon hätten abgetragen werden sollen,

Digitized by Google

sollen, richtig gemachet werden können, haben Sr. F. G. gnädig gesonnen und begehret, daß zuvor angedeuteter Behueff ein dreyfacher Viehschatz dies Jahr gewilliget werden möchte. Worauf dann S. F. G. Prälaten, Räthe, Ritter, und Landschafft auf die gehaltene Unterredung und Handlung sich endlich dahin erkläret und erboten haben, daß dies Jahr über von den unfreyen drittehalb, von den Freyen aber anderthalb Viehschatz beschrieben, der Städte quota auch darzu gebracht, von dem dazu verordneten Schatzschreiber eingenommen, dem Rentmeister 22000 Thaler zu Bezahlung der auf jüngst, gehaltenen Kreyß-Tage zu Lüneburg gewilligter Türckensteuer und anderer angegebener Posten davon gefolgt. Das übrige aber zu Bezahlung der alten Schulden angewendet und gebührlich berechnet werden solte.

Welches Erbieten S. F. G. zu gnädigem Dank auf und angenommen, und Prälaten Räthen Ritter- und Landschafft hinwieder diese gnädige Zusage gethan, daß mit Beschreibung Einforderung, und Aufnehmung des itzo gewilligten Viehschatzes aller Gebühr verfahren, und nicht allein darüber von den Einnehmern richtige Rechnung gehalten, sondern auch von den vorigen soviel dessen zu berechnen hiebevor gewilliget worden, den Ausschuß welchen Prälaten Räthe Ritter- und Landschafft darzu erwählen und verordnen werden, richtige Rechnung, sich daraus zu ersehen, am Mittewoche nach Galli, wird seyn der 20. Tag Octobris vorgeleget werden solte.

solte. Und daß auch S. F. G. in Beschreibung und Einforderung des itzo bewilligten Viehschatzes, soviel dero vom Adel Sattelhöffe belanget, keine Neuerung einführen sondern es damit vorigem Gebrauch und Herkommen gemäs halten lassen wolten.

Dessen zu Uhrkund sind dieser Abrede und Vergleichung zwo gleichlautend aufgerichtet, und von hochgedachten Fürsten mit eigener Hand unterschrieben, auch mit S. F. G. Daum-Secret besiegelt worden. Und haben auch dieselbe wegen Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft die Ehrwürdige Edle Gestrenge und Ehrenveste Herr Curd von Bothmer, Abt und Herr vom Hause St. Michael in Lüneburg, Fritz von dem Berge Hauptmann zu Bleckede, Levin von Hodenberg, Otto Grote, Werner von Bevesen, Jochim von Weyhe, versiegelt. Gegeben am 12ten Augusti Anno 1602.

(L. S.) Ernst H. zu Br. u. L.

Werner von Bevesen
in Mangel meines
Petschiers.

XLIX.

XLIX.

Landtags-Abschied vom 16ten Aug. 1603.

Mittelst desselben geschehen Bewilligungen zur Reichshülfe wider die Türken und Niederländer, und wird ein Landschaftlicher Ausschuß bestellet, um wenn ein mehreres an Reichssteuer erforderlich seyn sollte, als die Abgaben betragen würden, hierüber sich weiter zu vergleichen.

Zu wissen. Demnach der Röm. Kayserlichen Mayest. rc. unserm allergnädigsten Herrn auf Jüngstem zu Regenspurg gewesenen Reichstage abermals zu Continuirung des Kriegs wider den Erbfeind der Christenheit den Türcken per Majora Vota Sechs, und Achtzig Monat, auf den Einfachen Römerzug, und darzu Sechs Monat zur Verhütung der Aus- und Einfälle des Niederländischen Kriegsvolcks auf des Reichs Boden, auch ein Monat zur Schickung, so wiederum aus dem Reich ins Niederland geschehen soll, Alles in Vier Jahren zu bezahlen gewilliget, und darneben beschlossen und verabschiedet worden, daß eine Jede Obrig-

Obrigkeit solche Contribution von ihren Unterthanen einfordern möge,

Daß derowegen der Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Ernst, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr, S. F. G. Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschaft, an den gewöhnlichen Ort im Schott Hößering, an welchem die Landtage pflegen gehalten werden, auf heut dato zu erscheinen erfordert, und Ihnen daselbst was auf dem gewesenen Reichstage, wie obgedacht, gewilligt und beschlossen worden, kürtzlich proponiren lassen. Und weil S. F. G. von dem Ihrigen eine solche große Summa zu erlegen nicht möglich, dieselbe auch dazu, wie vorgemeldet, allein nicht verbunden, sondern von den Unterthanen, sowohl den Freyen als Unfreyen mit einzufordern wohl befuegt wären, gnädig gesonnen und begehrt, daß die Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft. S. F. G. diesfals die schuldige Hülffliche Hand reichen und bieten und in deme sich wilfährig erzeigen wolten.

Ob nun wohl die Landschafft sich darauf erklährt, daß sie sich in alle wege darzu schuldig erkennten, auch zu dero behueff ein Vieheschatz, und dann zu Abtragung der Landesschulden und Bezahlung der angenommenen Zinse, auch einen Vieheschatz, und also einen doppelten Vieheschatz auf vier Jahr lang zu geben gewilligt. So haben doch S. F. G. der Landschafft hinwieder vorhalten und zu Ge-

Gemüthe führen lassen, daß die, der Röm. Kays. Mayt. bewilligte Summa sehr groß, und in diesem nochlauffenden 1603. Jahr allein Sechs und Zwantzig Monat müssen erlegt werden, und daß nicht möglich wäre, solche von einem Vieheschatz zu bezahlen, mit gnädigem Gesinnen und Begehren, daß in alles zu obangedeuteter Behueff ein dreyfacher Vieheschatz auf vier Jahr lang bewilligt werden möchte, dessen die Landschafft aber sich auch beschwert und der Unterthanen großes Unvermögen angezogen, Jedoch sich dahin ferner erboten, wann nach Ausgang der vier Jahr sich befinden würde, daß S. F. G. hätten mehr ausgeben müssen, als die gewilligte Contribution getragen, daß S. F. G. alsdann dasselbe nachgeschossen, und auch wiedergegeben werden solte.

Welches Erbieten dann S. F. G. derogestaldt angenommen, daß itzo dieses Jahr drittehalb Vieheschatz von den unfreyen beschrieben, und eingenommen, und wie weit man darmit werde reichen und zulangen können, versucht. Wenn sich aber befünde, daß die gewilligte Reichssteuer ein mehrers ertrüge, mit S. F. G. alsdann deswegen, und wie es ferner die noch restirende folgende drey Jahr über zu halten seyn wolte, Vergleichung getroffen, und zu Dero Behueff damit nicht nöthig wäre, derentwegen zu S. F. G. und auch der Landschafft Ungelegenheit mehr Landtäge zu halten, itzo alsbald ein gewisser Ausschuß verordnet, und hiezu gevollmächtiget werden möchte.

Solches haben nun endlich Prälaten Räthe Ritter- und Landschafft also gewilligt, und Fritzen von dem Berge, Otto Groten, Waßmuth von Meding, Joachim von Weihe, Ludolff von Bodenteich und Marquardt von Hudenberg zum Ausschuß, wie vorgedacht, verordnet, und gevollmächtiget.

So viel die Freyen aber belangen thut, ist bewilligt worden, daß dieselbe nur allein anderthalb Vieheschatz geben sollen.

Letzlich ist auch verabschiedet worden, daß der Rentmeister wegen seiner vermöge nächst gegebenen Landtags-Abschieds, etlichen des Ausschusses albereit hiebevor zugestalter Rechnung, wann über Zuversicht darin Mangel befunden werden solte, und Er von denen, so darzu verordnet worden, erfordert würde, guten Bericht thun, sich auch hinführo des Schatzes, wie solches vorige Abschiede vermögen, enthalten, und die dazu Verordnete damit gewehren lassen soll.

Dessen zu Uhrkund sind dieser Abrede und Vergleichung zwo gleichs Lauts und Inhalts zu Papier gebracht, und von Hochgedachtem Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn mit eigner Hand unterschrieben, und mit S. F. G. Daum-Secret besiegelt worden. So haben auch dieselbe wegen Prälaten Räthe Ritter- und Landschafft die Ehrwürdige, Edle, Gestrenge und Ehrenveste Herr Curdt von Bothmer, Abt und Herr vom Hause zu S. Michael in Lüneburg,

burg, Fritz von dem Berge, Hauptmann zu Bleckede, Levin von Hudenberg, Otto Grote, Wilhelm von der Wense und Marquart von Hudenberg versiegelt.

Geben am 16ten Augusti Ao. 1603.

(L. S.)

Ernst, Hrz. zu Br. und L. mp.

Ich Otto Grote habe in Ermangelung meines Pitschaffts dieses mit eigener Handt unterschrieben.

I.

Landtags-Abschied vom 23sten May 1605.

Verfügt eine erhöhete Anlage auf das Jahr wegen der wider die Türken verwilligten extraordinairen Geldhülfe, wobey ein Termin zur Abnahme der Schatz-Rechnungen bestimmt, und festgesetzet worden, daß die von den Herzögen Julius Ernst, und August zu erlegende Nachstände berichtiget, auch die künftig fälligen Zahlungen, gehörig geleistet werden sollten.

Zu wissen, daß heut dato an gewöhnlichem Orte der Landtags-Versamlung im Schott Hößering, auf die, wegen des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernsten, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg rc. Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn, beschehene Proposition, und Deroselben angehängtes gnädiges Gesinnen und Begehren S. F. G. Prälaten, Land-Räthe, Ritter- und Landschafft, gewilligt und geschlossen haben, daß zu Behueff Dero, auf Jüngstem zu Halberstatt gewesenen Nieder-Sächsischen Creystage der Röm. Kays. Mayest. Unserm allergnädigsten Herrn, bewilligter eilender extraordinari Geld-Hülff, wider den Türcken, dieses Jahr zu dem zweyfachen, Anno

1603.

1603. gewilligtem Vieheschatz, noch einer, und also ein dreyfacher Vieheschatz beschrieben, und von den Unfreyen eingefordert, auch von den Freyen zu dem im vorgedachten 1603. Jahre gewilligten anderthalben Vieheschatz, noch ein Halber, und also dieses Jahr ein doppelter Vieheschatz genommen werden solle.

Es sollen auch der Rentemeister vndt Schatzschreiber die noch nachständige Rechnungen des eingenommenen Schatzes vor den auf jüngst gehaltenem Landtage darzu Verordneten den Mittwochen nach Johannis wird seyn der 26. des nächstkünftigen Monaths Juny zu Ebstorff zu gebührender Richtigkeit bringen, und ferner aller müglichster Fleis angewendet werden, damit von den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Julio Ernsten und Herrn Augustußen dem Jüngern Gebrüdern Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. J. J. F. F. G. G. noch nachständiger Antheil der Schatzung fürderlichst eingebracht, auch was künfftig dessen wirdt fällig werden zu rechter Zeit der Gebühr erlegt werden möge.

Dessen zu Urkund sind dieser Abrede und Vergleichung zwo gleichs Lauts und Inhalts zu Papier gebracht, und von Hochgedachtem Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn mit eigner Hand unterschrieben, und mit Sr. F. G. Daum-Secret besiegelt worden, So haben auch dieselbe wegen Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft, die Ehrwürdige, Edle, Gestrenge und Ehrnveste, Herr Curdt von

Both-

Bothmer, Abt und Herr vom Haus zu S. Michael in Lüneburg, Fritz von dem Berge, Hauptman zu Bleckede, Levin von Hudenberg, Otto Grote, Wilhelm von der Wense, Waßmuth von Meding und Joachim von Weyhe, versiegelt, Geben am 23sten May Anno 1605.

(L. S.)

Ernst, H. z. B. und L. Mppria.

LI.

LI.

Landtags-Abschied vom 26sten April 1606.

Betrift verwilligte Abgaben auf vier Jahre, und deren Bestimmung.

Zu wissen daß auf des Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Ernstens Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Unsers Gnädigen Fürsten und Herrns beschehenes abermahliges gnädiges Erfordern, Sr. F. G. Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschaft im Schott Hößering erschienen, und als Sr. F. G. Ihnen daselbst die große Gefahr deren man sich wegen dessen in der Nähe sich angesponnenen Kriegswesens sowol von dem Einen, als des Andern kriegenden Theils geworbenen Kriegsvolcks, bevorab zum Abzuge besorglich zu befahren haben möchte zu Gemüthe führen, und daß auf Mittel und Wege zu Abwendung solcher Gefahr zu gedenken; Insonderheit aber daß zu dero Behuf, und auch sonsten Beschützung Land und Leute ein Vorrath an Gelde beysammen und zu wege gebracht werden mögte, hochnöthig sey, erinnern und derwegen gnädig begehren lassen, daß zu dero Behuf ein Anlage geschehen möchte. Daß dem-

demnach nach gepflogener unterschiedlicher Unterredung, dahin endlich geschlossen worden, daß die Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschaft zuvor angedeuteter Behuef Hundert Tausend Gulden Lübeckscher Wehrung innerhalb vier Jahren, von dato anzurechnen, erlegen und einbringen, und hiezu die Ritterschaft sich wie Anno 1598. geschehen, belegen solle und wolle.

Ferner soll erwehnte vier Jahr über von den Freyen ein doppelter, von den Unfreyen aber dies Jahr über ein dreyfacher, die folgende drey Jahr aber ein dritthalber Vieheschatz beschrieben, und von demselben dies Jahr über die Hälffte zu obangedeuteter Summe der Hundert Tausend Gulden genommen, die andere Hälfte aber zu Bezahlung der Zinsen auf die Hauptsumme, welche die Landschaft auf sich genommen gebraucht, und was denn noch übrig, Hochgedachtem unserm G. F. und Herrn zu Behuef dessen, was S. F. G. bey vorgedachtem itzigen unruhigen Wesen angewandt, gefolget werden, die folgende drey Jahr über aber jedes Jahr anderthalb Viehschatz zu Behuef obgedachter bewilligter Hundert Tausend Gulden genommen, der ander einfacher Vieheschatz aber zu Ablegung der Zinse, und Hochgedachts Unsers gnädigen Fürsten und Herrn behuef bleiben. Ueber das sollen und wollen die Städte den Hundertsten Pfennig von allen ihren Haab und Gütern, beweglich und unbeweglich, vermittelst Aydes, derogestalt einbringen, daß jedes Jahrs die vorgedachte vier Jahr über der vierte

Theil eingebracht, und es nichts destoweniger bey vorigen Anschlägen zu Ablegung der Zinse und Schulden nach Gelegenheit des Viehesschatzes bleiben und gelassen werden soll. Und soll nun obgedachte Summa der Hundert Tausend Gulden, und was der Hundertste Pfennig der Städte bringen, Imgleichen was die Stadt Lüneburg geben wird, von Fritzen von dem Berge, Waßmuth von Meding, und wen die Stadt Lüneburg oder Uelzen darzu deputiren werden, als hierzu verordneten Einnehmern in den zu Lüneburg dazu verordneten Kasten, zu welchem den einen Schlüssel der Herr Abt und Prior zu Lüneburg, den andern die Schatzverordnete, und den dritten der Rath zu Lüneburg haben soll, gebracht, und davon jährlichs Hochgemeldtem Unsern G. F. und Herrn, und gemeiner Landschaft von obgedachten Einnehmern Rechnung gethan werden, Wann auch nun alles einkommen, soll die ganze Summa bey eine oder mehr vornehme Städte auf Verzinsung belegt werden, Jedoch derogestalt, daß man alle wege, wann ein Viertheil-Jahrs die Lose vorher geschicht, der Hauptsumma mächtig seyn könne. Damit auch alles richtig einkomme, und ein jedes an seinen gehörigen Ort gebracht werden möge, soll alles was von erwähnten Viehschatz aufkommt, dem Schatz-Einnehmer zu Uelzen Johann Beckern eingeschickt werden, und derselbe schuldig seyn, dies Jahr über die Hälfte alles Viehschatzes den vorgedachten Einnehmern gen Lüneburg, die andere Hälfte aber dem Rentmeister gen Zell einzuschicken, die andere drey fol-

gende Jahr über aber jedes Jahr anderthalb Viehschatz mehrbenannten Einnehmern, den andern einfachen Viehschatz aber gen Zell dem Rentmeister zu übersenden, jedoch sollen vorher, von demjenigen, so gen Zell geschickt werden soll, die Zinse, derer von der Landschaft angenommener Summen richtig bezahlt werden, Würde aber auch künftig, wie vermuthlich, wieder eine Türckensteuer gewilligt werden, soll davon, woher solche zu nehmen geredet und geschlossen werden.

Dessen zu Urkund seynd dieser Abrede und Vergleichung zwo gleichs Lauts und Inhalts zu Papier gebracht, und von Hochgedachtem Unserm Gnädigen Fürsten und Herrn mit eigner Hand unterschrieben und mit S. F. G. Daum-Secret besiegelt worden, So haben auch dieselbe wegen Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschaft die Ehrwürdige Edle Gestrenge und Ehrnveste Herr Curdt von Bothmer Abt und Herr vom Haus zu S. Michael in Lüneburg, Fritze von dem Berge, Hauptmann auf Bleckede, Friederich von Bothmer, Levin von Hudenberg, Otto Grote, Waßmuth von Meding, Joachim von Weyhe und Marquard von Hudenberg versiegelt. Gegeben am 26sten Aprilis Ao. 1606.

(L. S.) Ernst, H. zu B. u. L. mpp.

LII.

LII.

Abschied den 23sten Octbr. 1606. zu Zelle errichtet.

Dessen Gegenstände betreffen Verwilligungen zur Türkenhülfe, die Erhöhung des von der Stadt Lüneburg zu dem beschlossenen Cassen-Vorrathe angebotenen Beytrages; Beantwortung eines Schreibens von der Stadt Bremen; Versorgung der vesten Plätze mit Proviant und Ammunition; Revision der Muster-Rolle der Lehnleute: und die mit dem Grafen zu Schaumburg wegen des Stillhorns obwaltende Streitigkeiten.

Zu wissen, daß der Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Ernst Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unser gnädiger Fürst und Herr, Sr. Fürstl. Gnad. Landräthe, und die von der Landschafft zum Ausschuß verordnete anhero erfordern, und den angekommenen, als nemlich dem Hrn. Abt zu St. Michael binnen Lüneburg, Hrn. Cunradt von Bothmer, Friedrichen von Bothmer, Fritzen von dem Berge, Levin von Hudenberg, Otto Groten und Marquart von Hudenberg proponiren, und ihr Bedenken vernehmen lassen, woher die vff jüngst zu Goßlar gewesenem Creystage der Röm. Kays.

Kays. Mayest. unserm allergnädigsten Herrn abermahls bewilligte extraordinari Türckenhülff, so sich zu Sr. Fürstl. Gnad. Antheil wegen Deroselben Fürstenthum Lüneburg vff Acht Tausend, acht Hundert zwantzig Thaler belauffen thut, und in Zweyen Terminen, alß nächstverschienen Michaelis die Hälffte, und die andere Hälffte, schirst künfftige Weinachten erlegt werden soll, weil die Unterthanen ohne daß itzo albereit mit einem dreyfachen Viehe-schatz belegt, zu nehmen seyn wolle, und demnach vor gut angesehen und dahin geschlossen worden, auch die anwesende Landräthe und verordnete zum Ausschuß auf sich genommen, daß sie zu dem Achten Theil, so die Stadt Lüneburg zu dieser extraordinari Türckenhülff zu geben schuldig, das übrig zu wegen bringen, und daran seyn wolten, daß es zu rechter Zeit erlegt werden solte, und soll hernach uff nächsten Landtage, so würd gehalten werden, davon geredet und verabschiedet werden, woher diese und andere Türckensteur, so etwan vff dem bevorstehenden Reichstage bewilliget werden mogte, genommen werden solle.

So soll auch der von den Städten auf mehrgedachtem jungstgewesenen Landtage zu mehrgemeldtem Vorrathe bewilligter Hunderste Pfenning, wie der Abschied damahls gewesen, fürderlichst eingefördert, die Städte aber mit dem über demselben Vorrath angelegtem Viehschatz verschonet, den andern doppelten, und die nächstfolgende drey Jahr anderthalben zu Abtragung der Zinse vff die Hauptsumm, so die Landschafft zu bezahlen vff sich genommen

men hat, und anderer behueff bewilligten Viehe-schatz aber zu geben angemahnet werden.

Weil auch der Rath zu Lüneburg sich nunmehr über Vermuthen mehr nicht als Zehen Tausend Mark Lüb. zu vorgedachtem Vorrath der Hundert Tausend Gulden zu geben sich erkläret, und aber Hochgemeldter unser Gnädiger Fürst und Herr, so-wol auch Sr. Fürstl. Gnad. Landschafft damit nicht friedlich seyn kan:

Als soll vorgedachtem Hrn. Abte Hrn. Cunrad-ten von Bothmer, Fritzen von dem Berge, Waß-muth von Meding und D. Erich Hedemann Com-mißion aufgetragen, und zu Dero Behueff Creditiv und Instruction gegeben werden, den Rath zu Lü-neburg zu ermahnen, und durch alle dazu dienliche Motiven dahin zu bewegen, daß sie sich anders und besser erklären, und zum wenigsten Neun Tausend Reichsthaler zu offtgemeldtem Verrath an statt des Hunderten Pfennings, jedoch dem rechten Inhalt des Anno 1562. mit Ihnen aufgerichteten Vertrags unschädlich, die Ausführung dessen vorbehältlich, zu erlegen und zu geben einwilligen mögen. Imglei-chen sollen die Abgeordnete mit dem Rath zu Lüne-burg alsdann auch wegen der jüngst zu Goßlar auf dem damals gehaltenem Creystage bewilligter extra-ordinari Türckenhülff reden und anhalten, daß der Achte Theil derofelben fürderlichst erlegt und einge-bracht, auch den Leuten, bey welchen der Städte Kriegsvolck gelegen, dasjenige, so verzehrt, und noch unbezahlt ist, denselben ohne längeren Verzug erlegt werden möge;

So

So ist auch geschlossen worden, daß der Rath zu Bremen vff das an Hochgedachten unsern Gnädigen Fürsten und Herrn unterm dato am letzten Augusti dieses 1606 Jahrs gethanes Schreiben mündlich Inhalts Dero bey denen zu dieser Sachen gehörigen Acten vorhandener Instruction beantwortet werden soll.

Daß die Vestungen noch zur Zeit mit mehr Personen, als itzo darauf seyn, verwahrt werden solten, ist nicht nöthig erachtet, aber für gut und rathsam angesehen worden, daß sie mit gnugsamen Vorrath an Proviant, Kraut und Loth der Gebühr versehen werden möchten.

So ist auch für rathsam angesehen worden, daß die Musterungs-Roll, weil von etlichen der Lehenleute nicht gestanden werden will, daß sie mit soviel Pferden, als darin gesatzt, den Roßdienst zu leisten schuldig seyn, richtig gemacht, und zu Dero Behueff die Lehenleute anhero bescheiden, auch von den Landräthen etliche deren so diesfalls unpartheiisch seyn, und der Lehenleute von unserm Gnädigen Fürsten und Herrn habender Lehengüter, gelegen, und Beschaffenheit Wissenschaft haben, um Berichts und Nachrichtung willen, mit darzu gezogen werden mügten.

Soviel die Stillhornsche *) Sache wider den Hrn. Grafen zu Schaumburg betragen thut, ist, daß

*) Stilhorn liegt auf der Insel Wilhelmsburg, und ward damals von der Familie Grote zu Lehn besessen. Obige Streitigkeiten betrafen das dominium directum. Im Jahr 1607. sind solche durch einen Vergleich mit dem Grafen Ernst von Schaumburg beendiget worden.

daß solche nochmahls mogte der Gebühr befördert werden, erinnert, und vor gut angesehen worden, weil unser Gnädiger Fürst und Herr, Herzog Augustus zu Brschw. und Lüneburg rc. deswegen vor wenig Tagen an den Hrn. Grafen geschrieben, daß die Antwort solle erwartet, und wann dieselbe vor diesmal abschlägig jedoch gleichwol also beschaffen, daß es ohne Verkleinerung Hochgedachtes unsers Gnädigen Fürsten und Herrn Hertzog Augustussens Fürstl. Reputation geschehen kan, Sr. Fürstl. Gn. unterthänig ersucht und vermocht werden mugte selber zu dem Hrn. Grafen sich zu begeben, und durch fleißige Erinnerung es nochmals zu gütlicher Handlung zu bringen; Würde aber die Antwort also geschaffen seyn, daß solches bedenklich seyn möchte, sollen aus den Landräthen und denen von der Landschafft zum Ausschuß Verordneten, Fritz von dem Berge, Levin von Hudenberg und Jochim von Weihe an den Herrn Grafen sich verfügen, und wegen der gantzen Landschafft S. Gn. fleißig Erinnern, und Ermahnen, die Sache entweder zu gütlicher Handlung und verhoffentlicher Vergleichung kommen zu lassen, oder aller Thätlichkeit, deren S. Gn. sich bis anhero wider Recht angemaßet, hinführo zu enthalten, mit der Verwarnung, da deren keins erfolgen solte, daß alsdenn die Landschafft nicht würde Umgang haben können, Ihren Gnädigen Fürsten und Herrn unterthänig zu ermahnen und zu bitten, diese Sache inacht zu haben, und derogestalt mit Gewalt dem Fürstenthum und desselben Unterthanen nichts entziehen zu lassen, würden

auch

auch alsdann bey S. Fürstl. Gn. als getreue Unterthanen stehen, und Deroselben und des gantzen Landes und Deroselben Unterthanen Recht und Gerechtigkeit wieder ungerechte Gewalt schützen und vertheidigen helffen müssen, dessen sie doch viel lieber geübriget seyn, auch sich nochmals gäntzlich versehen wolten; Es würde der Herr Graf in Betrachtung was für Weitläufftigkeit und Unheil daraus entstehen und kommen könte, es dazu nicht kommen lassen, sondern vielmehr Beliebung tragen, daß diesen Irsahlen, als auch wol ihres Erachtens leicht geschehen konte, durch andere leidliche und billige Mittel und Wege abgeholffen, und dieselben beygelegt, und gute Nachbarliche Correspondentz erhalten werden möge;

Dessen zu Urkund seind dieser Abrede Zwo gleichs Inhalts zu Papier gebracht, und von Hochgedachtem unserm Gnädigen Fürsten und Herrn mit eigner Hand unterschrieben, und mit Sr. Fürstl. Gn. Daum-Secret besiegelt worden; So haben auch Dieselbe obgemeldte Land-Räthe und Verordnete zum Ausschuß, als nemlich der Herr Abt des Klosters zu St. Michael binnen Lüneburg, Herr Cunradt von Bothmer, Friederich von Bothmer, Fritz von dem Berge, Levin von Hudenberg, Otto Grote, und Marquardt von Hudenberg mit ihren angebohrnen Pitschaften versiegelt; geschehen zu Zelle, den 23ten Octobr. Anno 1606.

(L. S.) Ernst, Herz. z. B. u. L.

LIII.

LIII.
Landtags-Abschied vom 3ten Nov. 1607.

Derselbe bewilliget zuvörderst eine Zulage, zu den vorhin beliebten Abgaben, und bestimmt, wie solche angewendet werden soll. Ferner wird Ersatz für diejenigen Posten ausgemacht, welche man aus dem Schatze genommen, ohne daß solche der Landschaft obgelegen. Diesem sind noch neben denen, die das Rechnungswesen angehen, folgende Beschlüsse genommen worden. Es sollte Befehl ergehen, daß Herrnlose Knechte und Mägde sich entweder vermietheten, oder jede Woche einen Tag der Herrschaft dienten; der Magistrat zu Lüneburg ermahnt werden, dergleichen Herrnloses Gesindel nicht in der Stadt zu leiden, die Haltung der Policeyordnung, und besonders einige Artikel aufs neue eingeschärfet, auch die Hausleute befriediget werden, bey denen das auf Veranlassen der Braunschweigischen Unruhen eingelagerte Krieges-Volk gezehret, und wollte man Bedacht nehmen, das Hofgericht auf Landschaftliche Kosten, mit Hofrichter und Beysitzern zu versehen.

Zu wissen, daß auf des Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ernstens

stens Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg rc. unsers Gnädigen Fürsten und Herrns, gnädiges Erfordern und Begehren, S. F. G. Prälaten, Land-Räthe, Ritter- und Landschaft, an dem gewöhnlichen Orte im Schott Hoßering, abermahls heute dato gehorsamlich erschienen, ein Landtag gehalten, und dahin geschlossen und gewilligt worden, daß aus den erheblichen Ursachen und Motiven, welche S. F. G. ausführlich anziehen und vorbringen lassen, dieses, und die nächstfolgende beide Jahr über, zu den auf nächsten gehaltenem Landtage bewilligten drittehalb Viehschatz, noch ein Halber, und also dem vorigen Jahre gleich, ein dreyfacher Vieheschatz gegeben, und davon jährlichs diese vorgenannte drey Jahr über die Hälfte zu des Landes Vorrath, wie auf jüngstem Landtage geschlossen, die andere Hälfte aber S. F. G. gefolgt, und davon zuforderst jährlichs die alte und neue Zinse abgetragen, das übrige aber zu anderer S. F. G. obliegender schweren Ausgaben gebraucht und angewendet werden solle, Wie auch imgleichen von denjenigen welche sonderliche Kauffhandlung auf dem Lande treiben, die gleichwol zum Schatze nichts geben, ein Gewisses zu S. F. G. Besten und auf deroselben Anordnung genommen, imgleichen von den Schäfferknechten die eigene Schaafe halten, von jedem Schaafe doppelter Schatz eingefordert werden soll, so ferne ihre Herren den Schatz ihrentwegen nicht entrichten,

Es soll aber in Beschreibung und Einforderung des Vieheschatzes hinführo auch dieses in acht genom-

nommen, und die Leute nicht allein von den jährigen Schweinen, als bishero geschehen, sondern auch von jedem halbjährigen Schweine was sich von einem jährigen Schweine zu geben gebühret, von denen aber, so darunter seyn (jedoch die Sochfercken ausgenommen) allewege von jedem die Hälfte zu geben, angehalten werden,

So soll auch der Schatz-Einnehmer von dem zum Vorrath gewilligten anderthalben Vieheschatz auch Hunderten Pfenning, und was die von Adel dazu geben, weder dem Rentmeister, noch jemand anders, wer der auch ist, Ichts was folgen lassen, sondern solches alles, wann es einkommt, vorigem Landtags-Abschiede, und seinem hiebevor gegebenen Revers gemäs, in den dazu verordneten Kasten, gewiß einschicken, dessen sich auch von neuen reversiren, imgleichen auch der Rentmeister alles Eingriffs sich gäntzlich enthalten, und deswegen einen schriftlichen Revers von sich geben,

Dieweil auch etliche Posten aus dem Schatz genommen, so die Landschaft abzutragen sich nicht schuldig erachtet, welches sich auf etliche Tausend Fl. belauffen thut, ist verabschiedet worden daß Zehen Tausend Gulden zwischen dato und nächstkünftigen Weinachten gewiß wieder eingebracht und dem Schatzeinnehmer geliefert, dagegen haben S. F. G. sich erboten dasjenige so auf jüngstem zu Goßlar gehaltenem Creystage zur extraordinari Türckensteuer gewilliget worden, soviel dessen über das, was die Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg Dannenber-

bergischen Theils zu Ihren F. F. G. G. Quota, und die Stadt Lüneburg dazu zugeben schuldig ist, mangeln wird, zu verlegen, und soll nach Ausgang vorgemeldter dreyer Jahr darauf gedacht und Rath geschaffet werden, wie S. F. G. solches, welches mit obgesetzten Posten nicht abgestattet werden könte, wiederum erstattet werden möge;

Es hat auch der Rentmeister wegen sonderlicher Ursachen selber gebeten, daß genugsame gebührliche Rechnung von ihme genommen werden mögte, welches auch also beliebet, und daß es zwischen dato und nächstkünftigen Fastnacht gewiß geschehen, So ist auch verabschiedet daß ihme einer adjungiret werden soll der ihme die Arbeit sublevirct und die Arcana von ihm erlerne,

Und als sich die Land-Räthe und zum Ausschuß verordnete beklagt, daß viel Knechte und Mägde im Fürstenthum hin und wieder, ihre eigene Arbeit thäten, und sich nicht vermiethen wolten, oder aber denjenigen so Gesinde halten müsten, das Lohn gar überaus steigerten, und sonderlich in die Stadt Lüneburg, desselben Herrnlosen Gesindleins soviel begebe und daselbst aufhielte, So ist dahin geschlossen worden, daß an alle Beamten und Voigte geschrieben, und denselben befohlen werden solle, solchem Herrlosen Gesindlein, beydes Knechten und Mägden anzuzeigen, daß sie sich entweder vermiethen, oder jede Woche einen Tag der Herrschaft dienen, oder das Land räumen solten, Imgleichen soll auch an den Rath zu Lüneburg geschrie-

schrieben und derselbe ermahnet werden, solch Herrnlos Gesindlein in der Stadt nicht zu leiden, sondern abzuschaffen,

Wie dann auch allen Beamten, Voigten und Befehlhabern ernstlich von neuen eingebunden und befohlen werden soll, ob der Fürstlichen Lüneburgischen Policey-Ordnung in allen Puncten, insonderheit aber, soviel die übermäßige Gastereyen, Fressen und Sauffen, bey Hochzeiten, Verlöbnissen, Kindtauffen, und allen andern Sauffgelagen, auch Abschaffung der fremden Bettler, Ausführung und Verkauffung des Holtzes, und dergleichen belangen thut, steiff und fest zu halten.

Weil auch etlichen Hausleuten noch von dem, so das in nächst gewesener Braunschweigischer Unruhe in das Fürstenthum Lüneburg mit Gewalt sich eingelagertes Kriegs-Volck bey ihnen verzehret nachständig seyn soll, will Hochgedachter unser Gnädiger Fürst und Herr die Vorsehung thun, daß sie deswegen zwischen dato und schierst künftigen Ostern der Gebühr befriediget werden sollen,

Damit auch die heilsame Justicie um so viel mehr befördert, als haben die Herren Land-Räthe und verordnete zum Ausschuß auf sich genommen und zugesagt, darauf zu gedencken, wie daß Hofgerichte, mit Rath und Vorwissen Hochgedachts unsers Gnädigen Fürstens und Herrn, vermöge der Hof-Gerichts-Ordnung mit Hofrichtern und Beysitzern auf der Landschafft Unkostung, versehen

und

und bestellet, und solches alles aufs längste zwischen dato und nächst künftigen Ostern unfeilbar ins Werck gerichtet, auch dero Behuff förderlichst eine Beysammenkunft, und nothdürftige Communicatio angestellet werden möge,

Dessen allen und jeden nun zu Urkund und steter fester Haltung seind dieser Abrede zwo gleichs Inhalts zu Papier gebracht, und von Hochgedachtem unsern Gnädigen Fürsten und Herrn mit eigner Hand unterschrieben, und mit S. F. G. Daum-Secret besiegelt worden,

So haben auch dieselbe obgemeldte Landräthe und verordnete zum Ausschuß, als nemlich der Herr Abt des Klosters zu St. Michael binnen Lüneburg, Herr Cunradt von Bothmer, Friedrich von Bothmer, Fritze von dem Berge, Levin von Hudenberg, Otto Grote, Wilhelm von der Wense, Waßmudt von Meding, Joachim von Weyhe, Marquardt von Hudenberg, Ludolff von Bodenteich, und Johann Behren, versiegelt, Gegeben am 3ten Novembris Ao. 1607.

(L. S.) Ernst, H. zu B. u. L. mpp.

LIV.

LIV.

Abschied den 2ten Febr. 1610 zu Zelle mit den Landräthen und dem Ausschusse geschlossen.

Bestimmet den Abtrag der im Jahr 1606. bewilligten Reichshülfe, und der fälligen einjährigen Besoldung des Hofgerichts.

Zu wissen, Als der Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Ernst Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. unser Gnädiger Fürst, und Herr, S. F. G. Land-Räthe und die von gemeiner Landschafft zum Ausschuß verordnete gnädig anhero erfordern, und den erscheinenden unten benannten berichten lassen, daß die Röm. Kays. Mayest. unser Allergnädigster Herr, gar inständig um Einbring- und Erlegung Dero auf dem Anno 1606 zu Goßlar gehaltenem Creystage einbewilligten Creyssteuren, so sich zu Sr. F. G. Quoten, wegen dieses Löblichen Fürstenthums auf Zehen Tausend Achzig Reichsfl. beläufft, wie dann auch Fünf Tausend Reichsfl. zum Anlehen anhalten liessen, welche beide Posten Sr. F. G. zu Erhaltung beharrlicher Kays. Gnade, endlich vff bevorste-

stehenden Leipziger Ostermarck einzuschaffen, gehorsamst bewilliget, gnädig begehrend, die ersten Summen der Zehen Tausend Achzig fl. dem am 23sten Octobris ermeldtes 606. Jahrs aufgerichteten Abschiede zu folge, gegen berührte Zeit zur Hand zu bringen, und alhie so zeitlich einzuschicken, daß sie bey rechter Zeit nach Leipzig gebracht und eingeliefert werden muchte, auch des andern Postens halber Sr. F. G, ihr rahtliches Bedencken mitzutheilen, woher dieselbe, in Abschlag künftiger Ordinari oder Extraordinari Reichssteuren zu nehmen;

Daß demnach gedachte Land-Räthe und Ausschuß sich dahin erkläret, daß sie vorbesagte Zehen Tausend Achzig Reichsfl. zum allerlängsten in der Woche Palmarum nächstkünfftig an Reichsthalern alhie einschaffen, und dero Behueff, Herzog July Ernsten zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. auch der Stadt Lüneburg Quoten einfordern wöllen, Hochermeldten unsern Gnädigen Fürsten und Herrn underthänig bittende, daß S. F. G. die letzte Post der Fünff Tausend Reichsfl. umb gebührliche Verzinsung bis vff nächsten Landtag für sich aufnehmen möchten, wolten alsthan bey solcher allgemeinen Landtags-Versammblung erwegen, und sich entschließen, woher beyde Summen am gefüglichsten zu nehmen und wieder zu erstatten, also daß Sr. F. G. deswegen keinen Abgang oder Schaden haben solten, welches denn Sr. F. G. zu thunde gnädig einbewilliget haben.

Weiln

Weiln sich auch die gemeine Landschafft hiebevor dahin verpflichtet gemacht, den Unkösten zu Unterhaltung des Hofgerichts zu tragen, und sich nunmehr Ostern herbey nahet, vff welchen denen zum Hofgericht verordneten, eines gantzen Jahrs Besoldung anderweit fällig und betagt, derentwegen Sr. F. G. mit den Herrn Land-Räthen und dem verordneten Ausschuß reden lassen, wohero solche Besoldung zu nehmen, damit ein jeder das seine itzo und in kunfftig ohne Sr. F. G. Zuthuen und Bemühung bey rechter Zeit bekommen muchte;

So haben sie sich erboten, solche Besoldung gleichergestalt bis zu nächstem Landtage abzutragen, vff welchem auff bequeme, allen dieses löblichen Fürstenthums Eingesessenen erträgliche Wege gedacht, und geschlossen werden solte, wie etwa eine solche Anlage zu machen, einzubringen und an einem bequemen sichern Ort zu belegen, von deren Verzinsung besagte Besoldung genommen, und an gehörigen Oertern eingeliefert werden mögten, welches Sr. F. G. sich auch in Gnaden mit gefallen lassen.

Dessen zu Urkund seynd dieser Abreden und Vergleichung zwo gleich Lautes und Inhalts zu Papier gebracht, und von Hochgedachten Unsern Gnädigen Fürsten und Herrn mit eigner Hand unterschrieben, und mit S. F. G. Daumb-Secret versiegelt worden;

So haben auch dieselbe wegen Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft, die Ehrwürdige, Edle, Gestrenge und Ehrenveste, Herr Conrath von Bothmer, Abt und Herr vom Haus zu St. Michael in Lüneburg, Levin von Hudenberg, Otto Grote, Marquardt von Hudenberg, Jochim von Wenhe, Waßmuth von Meding und Ludolff von Bodenteich versiegelt, Gegeben zu Zell, den 2ten Febr. Anno 1610.

(L. S.) Ernst, H. z. B. u. L.

LV.

LV.

Landtags-Abschied vom 14ten Jun. 1610.

Enthält die Bewilligung fortzusetzender Abgaben, weiset deren Verwendung an, und reservirt weitere Berathschlagung mit den Landräthen und Ausschusse, um den Schulden abzuhelfen, wobey zugleich drey neue Landräthe ernannt werden.

Zu wissen, Als der Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Ernst, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unser Gnädiger Fürst und Herr, S. F. G. Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschaft, in dem Schott Hößering beruffen, und denselben kürtzlich fürtragen lassen, weiln die Steuren, welche auf gemeinem Landtage, den 26sten Aprilis, Anno 1606 bewilliget, sich nunmehr geendiget, daß derwegen Erstlich davon zu reden, woher in künfftig die alten Schulde, so die Landschaft Anno 1592 auf sich genommen, 2) die Anno 1606 zu Goßlar wie denn auch zu Harzdeleben, im itztlauffendem Jahre, und der Römischen Kays. Mayest. Unserm Allergnädigsten Herrn zum Anlehen, bewilligte Fünff. Tausend Reichsfl. 3) der Unköst, so auf Unterhaltung des Hof-

Hofgerichts zu verwenden, 4) Dasjenige, was S. F. G. bey itziger Deroselben schweren Regierung an nothwendigen Ausgaben, die durch Vorstellung der schweren Rechtfertigung nicht wenig vermehret wurden, an den ordentlichen Einkommen, und Intraden ermangeln möchte, zu nehmen, Und die Ehrbare Landschaft allerhand Gravamina und Beschwerungen, sowohl gegen die Beamten zu Lüchow, und Dannenberg als etzliche S. F. G. eigene vorgebracht, mit unterthäniger Bitte, denselben zuforderst abzuhelffen, daß demnach solche Gravamina eines Theils, auf gebührende Volnstreckung S. F. G. Policey-Ordnung, wann die Uebertreter benennet werden, anders Theils aber, auf gütliche Vergleichung, dritten Theils auf richterliche billigmäßige Entscheidung gestellet, und der übrigen Puncten halber, nach gepflogener unterschiedlicher Unterredung und reiffe Berathschlagung, dahin geschlossen wurden, daß dies jetztlauffende Jahr, von den Unfreyen, ein gedoppelter, von den Freyen aber ein Einfacher, dann die beyden nächstfolgende Jahr von den Unfreyen drittehalber, von den Freyen aber, Anderthalber Vieheschatz beschrieben, und in der gewöhnlichen Legstadt Ueltzen, deme dazu verordneten Schatz-Einnehmern Johann Beckern, Bürgermeistern daselbst eingebracht, dies Jahr S. F. G. ein einfacher Vieheschatz, und dazu alles, was die Freyen geben, (welches wegen der Freyen, die Landschaft vor diesmahl aus unterthänigem guten Willen, mit Vorbehalt, daß es in Consequentiam nicht gezogen werden soll, einbewilliget) zu

Er-

Erleichterung dero angezogenen Ausgaben, in die Fürstliche Rent-Cammer gefolget, von dem andern einfachen Viehschatz aber, der Unfreyen berührte alte Zinse abgetragen, Imgleichen was hernacher von der Landschaft aufgenommen, item die Goßlarische auch Gardelebische Reichs- und Creys-Hülffe, und was deßgleichen mehr von der Landschaft verwilliget seyn mag, gebührlich verzinset, auch zu Unterhaltung des Hofgerichts die Besoldungen einem jeden gereichet.

Von der übrigen Anlage, der folgenden beiden Jahre aber, zuforderst Achtzehen Tausend Reichs Thall genommen, an einen gewissen Ort, wo immer möglich, unablöslich beleget, von den Zinsen der Hofrichter Beysitzere, der Hofgerichts Secretarius, und dessen Substitutus und Hofgerichts-Bote, jährlich besoldet, und wohin das übrige zu verwenden, wie dann auch wie sonsten alles am gefüglichsten, also anzustellen seyn mögte; daß entweder S. F. G. mit den ordentlichen Intraden zukommen, oder aber der obliegenden Schulden Last, in andere Wege abzuhelffen, noch für Ablauff dieses Jahrs, zwischen Sr. F. G. deroselben Landräthen, und itz verordneten Ausschuß gemeiner Landschaft, und zwar, zu ehester Sr. F. G. gnädigen Wolgefälligkeit nothdürfftig berathschlaget und deswegen, gewisse Abrede genommen werden soll,

Was aber ermeldte Fünff Tausend Reichsfl. anlanget, ist die Abrede dahin genommen, daß S. F. G. dieselben für sich aufnehmen und verzinsen mög-

mögten, bis daß innerhalb oder kurtz nach Ablauff dieses Jahrs, man sich weiter vergleichet, woher solche Gelder zu erstatten,

letzlich haben S. F. G. sich mit derselben Ehrbaren Landschaft auf der Landräthe unterthäniges Erinnern und Ansuchen dahin verglichen, daß die Anzahl der Landräthe für diesmahl mit dreyen qualificirten Personen zu ersetzen, wie dann auch alsobald Jochim von Wehye, Waßmuth von Meding, und Dietrich Behre, dazu verordnet seyn, und zu ehester Gelegenheit weil gedachter Dieterich Behre itzo nicht zur stette gewesen gebührlich beeydiget werden sollen, Dessen zu Uhrkund seind dieser Abrede und Vergleichung zweine gleichlautende zu Papier gebracht, von Hochgedachtem Unserm Gnädigen Fürsten, und Herrn, mit eigner Hand unterschrieben, und mit S. F. G. Daum = Secret besiegelt worden, So haben auch dieselben, wegen Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschaft, Herr Conradt von Bothmer, Abt und Herr vom Hause St. Michael in Lüneburg, Fritz von dem Berge, Levin von Hudenberg, Otto Grotte, Wilhelm von der Wense, Joachim von Wehye, Waßmut von Meding, Ludolff von Bodenteich, Johann Behre, Wicke von Bülaw und Parum von Plato, versiegelt,

So geschehen den 14ten Juny Ao. 1610.

(L. S.) Ernst, H. zu B. u. L. mpp.

LVI.

LVI.

Abschied des in Uelzen am 29sten Aug. 1610. gehaltenen Landtages, den folgenden Tag zu Oldenstadt vollzogen.

Hat die vom Herzog Hans Albrecht von Mecklenburg geschehene gewaltsame Wegnahme des Stifts Ratzeburg zum Vorwurfe, zu dessen Bischof der Herzog August erwählet war. Es sollte jener durch gütliche Unterhandlung zur Restitution vermocht oder bewogen werden, die Sache richterlicher Entscheidung zu überlassen, widrigen Falls wollte man das Stift mit gewafneter Hand wieder einnehmen. Zu diesem Zwecke ward stipulirt, daß die Ritterschaft sich zum Roßdienst gefaßt machen, von den Bürgern und Bauren aber Geldbeyträge zum Unterhalt erfahrner Soldaten geleistet werden sollten. Ausserdem beschloß man von den Bürgern und Bauren einen Ausschuß zu errichten und solchen in den Waffen üben zu lassen. Die Landschaft ernannte einen Ausschuß, mit welchem das was in der Angelegenheit wegen Ratzeburg weiter vorzunehmen wäre, überlegt und beschlossen werden könnte. Auch sollten Krieges-Räthe zur Direction

rection der Sachen bestellet werden, jedoch alles unter dem Vorbehalt, daß diese freywillige Bezeigung der Landschaft, zu keiner Consequenz gereichen dürfte.

Zu wissen, Als der Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Ernst, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unser gnädiger Fürst und Herr, S. F. G. Prälaten, Landräthe, Ritter- und Landschaft, vorgestriges Tages nacher Ueltzen erfordert, und denselben gestriges Tages fürtragen lassen; Wasmaaßen Herzog Hans Albrecht zu Mecklenburg ꝛc. sich unterstanden, den Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Augustum, Postulirten Bischoffen des Stifts Ratzeburg, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. S. F. G. Freundlichen lieben Brudern, unsern auch Gnädigen Fürsten und Herrn, wie S. F. G. außerhalb Landes gewesen, des wohlerlangten Besitzes, ermeldts Ihres Stifts Ratzeburg ohne einige befugte Ursach, wider die gemeine beschriebene Rechte, und Reichs-Constitutiones, zumahl aber, wider den Hochverpöneten Landfriede mit gewehrter Hand zu entsetzen, auch gnädig begehret, hierin S. F. G. Ihr Gutachten zu eröffnen, durch was sichere Mittel und Wege S. F. G. zu solchem ihren Besitz fürterlichst hinwiederum gelangen muchten, Daß demnach gedachte S. F. G. Ehrbare Landschafft, nach reifflich und wohlerwogener Sachen, sich

sich einmuthiglich dahin erkläret, daß zuforderst an Hochgedachten Hertzog Hanß Albrechten ꝛc. eine ansehnliche Beschickung zu thun, S. F. G. oberwähnte thätliche Occupatio vorzuhalten, auch von Deroselben zu vernehmen, was sie zu dieser eigenthätwiderrechtlichen Occupation für Ursache hätten, und ob Sie solchen Stift S. Hertzog Augusti F. G. gutwillig wiederum abzutreten, auch den dadurch zugefügten Schaden zu erstatten gemeinet wären; Auf welchen Fahl bey S. Hertzog Augusti F. G. zu erhalten seyn muchte, daß sie sich der übrigen Puncte halber, mit S. Hertzog Hanß Albrecht F. G. entweder in der Güte vergleicheten, oder vermittelst einer kurtzen rechtlichen Veranlaßung, oder aber durch ordentliche Wege Rechtens, wie solches S. Hertzog Hanß Albrecht F. G. selbsten gefällig seyn muchte, entscheiden ließen, und könten, die Abgeordnete folgends zu Hertzog Adolff Friederichen zu Mechlenburg ꝛc. und Hertzog Ulrichen zu Schleswieg Holstein sich begeben, und respective umb richtige Erklärung vff vöriges Schreiben anhalten, auch gebührende Dancksage mit gewöhnlichem Erbieten thun; Da dann von S. Hertzog Hanß Albrecht F. G. abschlägliche Antwort darauf erfolgete, daß alsthan die abgeordnete ihren Wegk von dannen alsobald zu dem Herrn Churfürsten zu Brandenburgk nehmen, Deroselben auf vorhergehende gebührende Dancksage, daß Ihr Churfürstl. Ldd. sich so gutwillig zur Unterhandlung anerboten, den gantzen Verlauff der Sachen kurtzlich berichten und anhalten, daß Ihr Churfürstl. Ldd. S. Hertzog

Hanß

wo nicht alle, jedoch die Vornehmsten Evangelische Chur-Fürsten und Stände des ganzen Heiligen Röm. Reichs, zumahl aber die nächst verwandte Herrn und Freunde in diesem wohlbefugten Sachen, S. Hertzog Augusti F. G. mit Rath und That beyzuspringen ersucht wurden, dadurch zum wenigsten soviel verrichtet werden muchte, daß der Verlauff der Sachen Männiglichen kund gethan, und die Stände des Reichs abgehalten wurden, S. Hertzog Hanß Albrechten F. G. in seinem unziemlichen Beginnen beyzupflichten, und wäre die Ehrbare Landschaft, unangesehen dieselbe, gestalten Sachen nach, sich nicht schuldig erachtete, sich dieses Werckes anzunehmen, aus unterthäniger guten Affection, die zu S. Hertzog Augusti F. G. Sie truge, erbietig, Deroselben hierin nach äußersten ihren Vermugen, unterthänig zur Hand zu gehen und beyzuspringen, wie dann Dero Behuff die Ritterschaft, wo nicht mit mehrerem, jedoch zum wenigsten Ihrem gebührenden Roßdienst, auch nach Muglicheit Kriegs-Erfahrnen Knechten sich alsobald gefaßt zu machen.

Die Städte und Flecken aber, und das gemeine Land-Volck nach Gelegenheit dessen Anordnung S. Hertzog Ernsten F. G. auch Deroselben Land-Räthe, und des Deputirten Ausschusses Discretion und Moderation anheim gestellet wurde, sovjel an Gelde zu geben, und aufzubringen, damit erfahrne Soldaten underhalten und besoldet werden könten und muchten.

Nicht

Nicht desto weniger aber wäre bey itzigem des Reichs leidigem Zustande nicht undienlich, daß in den Städten, Flecken, und auf dem Lande die Burger und Bauren erstes Tages gemustert, in guter Bereitschaft notdürftig bewehrt gehalten, die zu Kriegssachen am besten inclinirte, und zwarn so-viel muglich ledige Gesellen, oder so keinen sonderlichen Ackerbau oder anders zu bestellen und zu verrichten haben, daraus genommen, aus jeden Aemtern und Voigteyen, nach Gelegenheit, ein besonder Ausschuß gemacht, und durch sonderlich dazu bestellte bequeme Kriegserfahrne Leute in Kriegssachen angeführet und geübet wurden, also, daß man sich derselben auf allen Nothfall, welchen der Allmächtiger gnädiglich abwenden wolle, nutzbarlich zu gebrauchen haben möchte, wie denn die Erfahrung bezeugete, daß im gantzen Heil. Röm. Reich, fast an allen Oertern, solche Kriegsschulen nicht ohne Nutz angestellet wären.

Aldieweil auch diese Sachen also beschaffen, daß sie keinen langen Verzug leiden konnten, oder wolten, und S. Hertzog Ernsten F. G. die Ehrbare Landschaft in der Eile nicht gefuglich convociren konnte; So hat die Landschaft bey itzigem Conventu sich eines gewisschen Ausschusses verglichen, und nachbenannte Personen, als nemlich: Marquardt von Hudenberg, Hofrichter, Dietrich von Hohnstett, Hofmarschall, Johann Behr, Wilhelm von Hudenberg, Otto Schacke, Ulrich von Bothmer, Andreas von Kißleben, Barthold von Rautenberg, Jüe von Bothmer, Jochims Sohn,

Sohn, und Joachim von Ahlden, darzu verordnet, denselben auch vollkommene Macht und Gewalt aufgetragen, in allem, was wegen solcher Recuperation des Stiffts Ratzeburg fürlauffen muchte, an statt der ganzen Ehrbaren Landschafft zu berathschlagen, die Notdurfft zu bedencken, zu beschliessen, und auf Ratification S. Hertzog Ernsten F. G. auch deroselben Landräthe zu gebührender Vollenstreckung befurdern zu helffen, die dann auch solches zu thun auf sich genommen, und was sie desfalls belieben, einbewilligen, thun und verrichten werden, solches will die Ehrbare Landschafft jederzeit für genehm, und Sie, die zum Ausschuß verordnete deswegen schadlos halten;

Damit auch die Directio bey diesen Sachen um soviel mehr desto richtiger seyn muge; So hat die Landschaft S. Hertzog Ernsten F. G. underthänig frey gestellet, aus oberwähnten zum Ausschuß verordneten Vier, Fünff oder Sechs, weniger oder mehr qualificirte Personen zu Directorn und Krieges-Räthen zu verordnen, auch, nach Gelegenheit, denselben eine andere Ein- oder Ausländische vornehmbe Person, als Präsidenten zu adjungirn;

Es haben gleichwol die Landstände protestiret und bedinget, daß diese ihre underthänige freywillige Bezeigung für keine Pflicht aufgenommen, oder in Consequentiam gezogen werden solte; Welch Gutachten und underthäniges Erbieten S. Hertzog Ernsten F. G. mit Vorwissen und Bewilligung Deroselben sämtlichen Herrn Brüdern zu

gnä-

gnädigem Danck auf- angenohmen und beliebet, mit der Erklärung, daß sie solches um die gantze Ehrbare Landschaft samt und sonders in Gnaden wieder erkennen, und diese, gestalten Sachen nach frey, und gutwillige Bezeigung zu keiner Schuldigkeit an- oder in die Nachfolge ziehen wollen.

Uhrkundlich haben mehr Hochgedachts Hertzog Ernsten F. G. zusamt Deroselben Herrn Brüdern, Herrn Augusto, Herrn Friederichen, Herrn Magnußen, Herrn Georgen und Herrn Hansen, allen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Zuforderst aber anstatt und von wegen des Hochwürdigen, Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christian, Erwählten Bischoffen des Stiffts Minden, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. die von S. F. G. sonderlich dazu abgeordnete Ernst von Rehden und Johan Beßell, S. F. G. respect. Landdrost und Cantzlern, wie denn auch die Land-Räthe diesen Abschied unterschrieben und versiegelt.

So geschehen Oldenstadt den 29sten Aug. Anno 1610.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Ernst, H. z. B. u. L.	Augustuß, H. zu B. u. L.	Friedrich, H. zu B. u. L.

Ernst von Rehden,	Johann Beßell.
Bernd S. S. Ohnen,	Fritze von dem Berge.

LVII.

LVII.

Receß zwischen dem Herzoge Ernst und dessen Herrn Brüdern, und den Landräthen, auch denen zum Ausschuß verordneten, errichtet den 3ten December 1610.

Vermöge der dazu mittelst Landtags-Abschiedes vom 14. Jun. 1610 erhaltenen Vollmacht, bewilligen die Landräthe und der Ausschuß hierin Namens der gemeinen Landschaft dreyjährige Abgaben mit Vorbehalt ihrer Berechnung, und daß solche zu keiner Consequenz gezogen werden sollen. Dagegen ist die Zusage geschehen, daß die Unterthanen mit Wagen- Hand- und Jagddiensten so viel möglich übersehen, die Policey-Ordnung revidirt und beobachtet; die Landschaft und Unterthanen bey ihren Privilegien, alten Gewohnheiten, Rechten und ersessenen Gerechtigkeiten erhalten werden sollen. Ferner wird die Hofhaltung der fünf jüngeren Brüder des regierenden Herzogs festgesetzet, und das ihnen zu gebende Deputat auf acht Jahre verglichen, zwischen sämtlichen fürstlichen Brüdern auch stipulirt, daß das ganze Fürstenthum und angehörige Grafschaften soviel

dessen

dessen anjetzo vorhanden oder in künftig darzu kommen möchte, bey des Herzogs Ernst und dessen Nachkommen in der Regierung, stets und alle Zeit bey einem regierenden Fürsten unzertrennt und unabgetheilt verbleiben sollte. Schließlich ist in dem Recesse eine aus Land- und Hofräthen zusammenzusetzende Commission zur Aufsicht über die Hofordnung, und Inspection über die Aemter, angeordnet worden.

Zu wissen, Als die Hochwürdige Durchleuchtige Hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Ernst, Herr Christian, Herr Augustus, Herr Friederich, Herr Magnuß, Herr Georg, und Herr Hanß Gebrüdere respective Bischoff der Stifter Minden und Ratzeburg, Domb-Probst zu Bremen, und Dom-Küster zu Minden, alle Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. sich den 27sten Septembris Anno Eintausend Fünfhundert Neunzig zwey auf Achte Jahr, so Anno 1600 abgelauffen sein, auf gewisse maaße brüderlich verglichen, und solcher Vergleichung zufolge S. Hertzog Ernstens F. G. bis heute dato, und also ins Achtzehende Jahr durch gnädige Göttliche Verleihung, der Regierung dermassen embsig löblich und wol vorgestanden, daß sowol Hochgedachte Deroselben freundliche liebe Brüdere, als auch die gantze S. F. G. getreue Ehrbare Landschaft damit billig wol friedlich sein, und Deroselben für solche mühesame gute Regierung respective freund- und unterthänigen Danck zu sagen, hohe und große Ursache haben, nicht desto weniger

niger aber die nothwendigen Ausgaben sich die Zeit über sehr gehäuffet, also daß die Einkommen S. F. G. löblichen Fürstenthums und angehöriger für sich hochbeschwerter Graffschaften Hoya und Diepholtz, dieselben, wann gleich alles aufs genaueste eingezogen, bey weiten nicht erreichen, sondern jährlichs ansehnliche Summen bey andern um gebührliche Verzinsung aufgenommen, und zugeschossen werden müssen, dadurch dann die alten Schulde und Beschwerden, welche S. Hertzog Ernstens F. G. zu der Zeit wie sie in die Regierung getreten, für sich gefunden, mercklich gemehret, und die Intraden fast an allen Oertern durch Entrichtung der schweren Zinse geschwächet, derentwegen S. Hertzog Ernstens F. G. aus tragender Landes-Fürstlicher Sorgfältigkeit bewogen worden, itzigen Deroselben Fürstenthums Zustand, soviel sich des Orts schicken und gefügen wollen, Deroselben getreuen Landständen den 14ten Juny jüngsthin auf gemeinem Landtage in Schot Hößering fürtragen zu lassen, und sich mit Ihnen dahin zu vereinbahren, daß zwischen S. F. G. und Deroselben Land-Räthen, und zu der Zeit dazu verordneten Ausschuß gemeiner Landschafft, und zwarn zu ehester S. F. G. Wolgefälligkeit nothdürftig berathschlaget, und deswegen gewisse Abrede genommen werden solte, wie alles am gefüglichsten also anzustellen, daß Sie entweder mit dem ordentlichen Intraden zukommen, oder aber der obliegenden Schulden-Last in andere Wege gäntzlich abzuhelffen seyn mögte, auch zu würklicher Vollenstreckung solcher Vergleichung S.

F.

F. G. Deroselben Land-Räthe Herrn Conradt von Bothmer Abten zu St. Michael in Lüneburg Fritzen von dem Berge, und Levin von Hudenberg, am Dingstage nach Martini Episcopi jüngsthin nacher Ebbestorff, gnädig fordern, und mit demselben durch Ihre dazu verordnete Cantzler und Räthe daraus vertraulich communiciren lassen, und folgendes alle Land-Räthe und ermeldter Ausschuß den 28sten Novembris jüngsthin anhero erfordert, denselben wie es um dis Fürstenthum allenthalben eigentlich beschaffen, gründlicher Bericht gethan, und folgende Tage reiflich und wol erwogen und berathschlaget worden, durch was Mittel der obliegenden Schuldenlast abzuhelffen, und das löbliche Fürstenthum ohne fernere Beschwerung bey gedeyhlichem Wohlstande beharrlich zu erhalten, Sie die Land-Räthe und Ausschuß aber gemeiner Landschaft etliche Ursachen und Difficulteten vorbracht, wie schwerlich bey so vielen mißwachsenden Jahren und andern eräugenden wichtigen Bewegnissen, itziger Zeit, da insonderheit die Unterthanen Achtzehen Jahr nach einander ohne einige Intermission mit schweren Reichs- Creyß- und unterschiedlichen Landsteuren belegt, und dadurch fast allerdings erschöpffet wären, S. Hertzog Ernstens F. G. zu Erleichterung oberwähnter schweren Schulden-Last, durch weitere Contributiones die Hand geboten werden könnte, daß demnach auf fernere zu Gemüthführung solcher eingewandten Difficultäten ungeachtet, in Erregung auf wircklicher, wo nicht gäntzlicher Benehm- jedoch mercklicher Erleich-

terung solcher Schulden-Last, S. F. G. löblichen Fürstenthums Respect und zeitliche Wolfahrt bestehet, mit S. F. G. die Land-Räthe und zum Ausschuß verordnete, nach bedächtlicher Berathschlagung und reifflich erwogenen Sachen, sich aus unterthäniger getreuer Affection, auf Maaße wie hernach folget, vereinbaret und verglichen haben,

Als Erstlich haben die Land-Räthe und zum Ausschuß verordnete an statt gemeiner Landschaft bewilliget, daß S. Hertzog Ernstens F. G. von gemeiner Landschaft zu dreyen nachfolgenden Jahren, als 1611. 1612. 1613. inclusive Hundert und Fünff Tausend Gülden Lübeckischer Wehrung, zu Ablegung der Zinse dero auf dem Fürstenthum hafftenden Beschwerden sollen gefolget, und dero Behuff Anno 1611 ein gedoppelter, die beiden folgende Jahr aber, und ein jedes insonderheit ein dreyfacher Vieheschatz (darunter auch die Städte gemeinet seyn sollen) beschrieben, von dem Schatz-Einnehmer empfangen, jedes Jahr der dritte Theil von oberwähnten Ein Hundert Tausend und Fünff Tausend Gulden dem Rentmeister Balthasar Knorren, eingeliefert, und S. F. G. als dem Regierenden Landes-Fürsten, mit Zuziehung der Ehrbaren Landschafft, wohin sowol die Hundert und Fünftausend Gulden, als auch die Uebermaaße gewendet, richtig mit den eingelöseten Verschreibungen und Quitungen berechnet werden, und nach Ausgang gesetzter drey Jahren ferner bedacht und geschlossen werden soll, wie den übrigen Beschwerden, auf erträg-

liche Wege ferner abzuhelffen, wann aber hierin einiger Mangel verspüret, die Gelder auch anders wohin gewendet würden, so soll und will die Ehrbare Landschaft zu dieser freywilligen Hülffe weiters unverbunden seyn, und haben Hochgedachte S. F. G. diese der Ehrbaren Landschaft wolmeinende getreue gutwillige Bezeigung, so ohn Verwissen und Bewilligung der gemeinen Landschaft in keine Consequenz gezogen werden soll zu gnädigen Danck auf- und angenommen, und dar entgegen gnädig versprochen und zugesagt die gnädige ernstliche Verordnung zu thun, daß Deroselben arme gemeine Unterthanen, mit dem Wagen Hand- und Jagd-*) Diensten, soviel immer möglich, übersehen, auch die Policey-Ordnung zu erster Gelegenheit mit allen Fleiß von den Hoff- und Land-Räthen revidiret gebessert, wieder in öffentlichen Druck ausgefertiget, allen und jeden Amts-Dienern zugeschicket, und Ihnen bey Verlust Ihrer Dienste, auch anderer willkührlichen Straffe auferlegt werden soll, darüber zu halten, daß alle ihnen untergebene Unterthanen solcher Ordnung gehorsamlich nachkommen, und von den Uebertretern die Poen derselben einverleibet, unnachlässig einbringen, und wider sie ergehen lassen, damit also dasjenige was contribuiret wird, durch solche gute Policey-Ordnung wieder ersparet, und die Unterthanen, sowol bey unterthänigen guten Willen, als auch Vermögen, erhalten werden, So wollen auch S. F. G. Deroselben ge-

*) L. A. vom 15ten Jun. 1559. §. 6, und vom 22sten Jun. 1596. §. 5.

getreuen Landschaft, und insgemein alle Ihre Unterthanen, bey allen ihren Privilegien, alten Gewohnheiten, Rechten, und ersessenen Gerechtigkeiten, Inhalts voriger Privilegien, sonderlich deren in annis 27 und 92 *) ferner erhalten, darwider niemanden beschweren, oder von andern beschweren lassen, sondern solches nach Möglichkeit abwenden, und gegen männiglichen Sie beschützen und verthädigen,

Zumahl aber S. F. G. gnädig verheissen und zugesaget, Ihre Regierung und Hofhaltung vermittelst gnädiger Göttlicher Verleihung also anzustellen und alles aufs genaueste einzuziehen, daß Sie innerhalb oberwähnter Dreyer Jahr keine neue Schuld machen, sondern zum wenigsten mit den ordentlichen Intraden zulangen wollen und mögen,

Damit auch desto besser Ordnung bey Hoff gehalten werde, so haben S. F. G. sich mit mehr Hochgedachten Deroselben freundlichen lieben Brüdern, freundlich dahin verglichen, daß Sr. des Herr Bischoffen zu Minden Hertzog Christians F. G., sich an den Einkommen solches Ihres Stifts, wie denn auch, daß die andern S. Hertzog Ernstens F. G. freundliche liebe Brüdere, sich am vorigen Deputat-Geldern und Unterhalt auf Personen und Pferde, die nächst auf einander folgende Acht Jahr ersättigen und begnügen lassen wollen,

Und

*) L. A. 1r Theil, Nr. XVI und XL.

Und benanntlich S. Hertzog Augusti F. G. nur
2 Junckern,
3 Edelknaben,
1 Cammerschreiber,
1 Bereiter,
1 Trummeter,
3 Knechte,
1 Schneider,
2 Junckern-Jungen,
2 Stall-Jungen,
3 Kutscher,
Und in allen der Junckern Pferde mit eingeschlossen Zwantzig Pferde unter den Sattel und vor die Gutzschen,

Dann Hertzog Friederichen F. G.
2 Junckern,
2 Edelknaben,
1 Schreiber,
1 Lackeyen,
2 Knechte,
1 Schneider,
1 Stall-Junge,
2 Gutscher,
1 Junckern-Junge,
1 Beyläuffer, und in allen 16 Pferde,

Hertzog Magnussen F. G.
1 Juncker,
2 Edelknaben,
1 Schneider,

2

2 Knechte,
2 Kutzscher,
1 Beyläuffer,
1 Stall-Junge, und in allen
12 Pferde,

Hertzog Georgen F. G.
1 Juncker,
2 Edelknaben,
2 Knechte,
1 Schneider,
2 Kutzscher,
1 Beyläuffer,
1 Stall-Junge,

Hertzog Hanßen F. G.
1 Juncker,
2 Edelknaben,
1 Knecht,
1 Schneider,
2 Kutzscher,
1 Beyläuffer,
1 Stall-Junge,

und in allen des Junckern Pferde gleichfalls mit eingeschlossen 12 Pferde auf Sr. Hertzog Ernstens F. G. Unkosten an Kostgelde oder Essen und Trincken, auch Futter und Mahl halten wollen, von obermeldten Personen wollen Sr. Hertzog Ernstens F. G. Hertzog Augustussen F. G. zum höchsten Sieben, den ander Herrn Brüdern aber Jeden Vier Personen bey Hoffe speisen, den übrigen aber daß an-

angeordnete gewöhnliche Kostgeld reichen und geben lassen, solte sichs auch begeben und zutragen daß Jemand Ihrer F. F. F. F. F. G. G. G. G. G. wenigen Personen und Pferde, als obstehet, hielten, so soll nicht destoweniger Ihrer F. F. F. F. F. G. G. G. G. G., wenn sie allhie bey Hofe sein, der volle Unterhalt, an Gelde abgefolget werden, wie dann auch F. F. F. F. F. G. G. G. G. G. was Sie darüber haben, von den ihrigen unterhalten, oder es an Ihren Deputat-Geldern alle halbe Jahr abkürtzen lassen wollen,

Nach Ablauff solcher acht Jahr aber, wollen Sr. Hertzog Ernstens F. G. sich mit Deroselben freundlichen lieben Brüdern der Deputat-Gelder auch der Diener und Pferde halber, nach Gelegenheit das Land durch würckliche Erlangung dessen, was an unterschiedlichen Oertern zu rechte gefordert wird, oder sonsten etwa zu der Zeit vermehret und verbessert seyn mögte, ferner freundlich vereinigen und vergleichen, damit dann Sr. F. G. freundliche liebe Brüdere friedlich seyn, und durchaus um keine Abtheilung an Land und Leuten anhalten wollen, sondern das gantze Fürstenthum und angehörige Graffschaften soviel deßen anitzo verhanden oder in künfftig darzu kommen möchte, bey Sr. Hertzog Ernstens F. G. und Deroselben Successoren und Nachkommen in der Regierung, und es also stets und alle Zeit bey einem Regierenden Fürsten unzertrennet und unabgetheilet verbleiben soll *), Immit-

*) Dies wichtige Band der Untheilbarkeit, welches schon über zweyhundert Jahre vorher durch die von Herzog Magnus im

mittelst auch nicht weniger als bis anhero rühm- und nützlich geschehen, allen Brüderlichen Willen halten, und verfolgen, und dem Nutzen und Wohlstande dieses Fürstenthums getreulich nachsetzen, Auch S. Hertzog Ernstens F. G. vermöge ermeldtes Anno 1592. aufgerichteten Vertrags Deroselben freundlichen lieben Brüdern zu Erlangung noch mehr Stifter, und Prälaturen die hülffliche Hand freund-Brüderlich reichen, Und damit sowol bey Hofe als auf den Aemtern, gute Ordnung gestiftet, alle Unordnung abgeschafft, und allenthalben die Einkommen gebeßert, die Ausgaben aber geringert werden mögen, So sollen die drey älteste Land-Räthe, so jederzeit sein werden, oder wann der Herr Abt wegen seines tragenden Amts, sich dazu nicht entmüßigen kan, die drey nachfolgende nebenst den vornehmsten Hofräthen, so S. F. G. dazu verord-

im Jahr 1367. vollzogene Urkunde an der Staatsverfassung des Fürstenthums Lüneburg geknüpfet, aber mehrmals wieder durch Abtheilungen zerrissen war, machte die Eintracht der hier benannten fürstlichen Brüder unauflöslich. Der Kaiser Mattias bestätigte solche mittelst der gleichfolgenden Urkunde, Herzog Georg sanctionirte dieselbe aufs neue durch den am 20sten März 1641 vollzogenen, der erhabenen Würde eines wahren Landesvaters so angemessenen lezten Willen. S. Pfeffingers Br. Lüneb. Geschichte 3r Th. S. 351 und 352. Bey nachheriger Annäherung des Aussterbens der Zellischen Linie, ward auch in den Landtags-Abschieden vom 4ten März 1676, 21sten Aug. 1680 und 2ten April 1698. die Unzertrennbarkeit des Fürstenthums Lüneburg von den Calenbergischen Besitzungen, in Absicht des gemeinschaftlichen Landesregenten festgesetzet.

ordnen möchten, auf Ratification S. Hertzog Ernstens F. G. auf eine richtige Hoff-Ordnung, so den Hoff-Dienern alle viertheil Jahre vorzulesen, bedacht, auch mit daran seyn; daß derselben rigidé nachgegangen werde, und so oft es die Nothdurft erfordert, auf S. Hertzog Ernstens F. G. gnädige Verordnung zusammen kommen, was zu Erhaltung beständiger Richtigkeit und Abschaffung alles Unraths erspriesslich seyn kan oder mag berathschlagen, und S. Hertzog Ernstens F. G. Ihr Gutachten unterthänig darüber eröffnen, die sich dann mit Ihnen einer Meinung in Gnaden vergleichen, und dieselben vollenstrecken laßen, auch sonsten die Versehung thun wollen das ermeldete Deputirte bey den Dienern gebührende Folge haben und behalten sollen, gleichergestallt sollen ermeldte Deputirte die Inspection über die Aemter haben, wann und so offt es S. Hertzog Ernsten F. G. in Gnaden gefällig, dieselbige visitiren auf Abschaffung unnöthiger Diener und alles Unraths, auf Verbeßerung aller und jeder Intraden soviel es ohne sonderlichen der Unterthanen, und Anderer Nachtheil und Schaden geschehen kan, bedacht seyn, davon jederzeit S. Hertzog Ernstens F. G. umständlichen Bericht thun, und an ihren Fleiß nichts erwinden laßen, daß alles allenthalben also angeordnet werde, daß die Ausgaben die Einnahmen nicht übertreffe, sondern vielmehr S. Hertzog Ernsten F. G. jährlich dem Lande zu Guten etwas ersparen mögen, was Sie auch desfalls nützlich zu seyn erachten, zu deßen Vollstreckung wollen S. Hertzog Ernstens F. G.

Ih-

Ihnen den Deputirten zu Erhaltung gehorsamer Folge die Hand gnädig bieten, Alles getreulich und ohn Gefehrde.

Alle und jede obgesetzte Puncte und Articul soviel die uns obgemeldte Fürsten anlangen, gereden wir bey unsern Fürstlichen Würden und Treuen vor Uns und Unsere Mitbeschriebene stete feste und unverbrochen wol zu halten, Wie imgleichen auch wir die Land-Räthe und an statt gemeiner Landschaft zum Ausschuß verordnete, sonder Gefehrde,

Deßen zu Uhrkund haben Wir die Fürsten diesen Abschied mit Unsern Händen unterschrieben und mit Unsern Secreten besiegeln laßen,

Desgleichen haben auch die Anwesende nachbenandte Land-Räthe und zum Ausschuß Verordnete, als nemlich Herr Conrad von Bothmer Abt des Closters zu St. Michael in Lüneburg, Fritze von dem Berge, Levin von Hudenberg, Otto Grote, Wilhelm von der Wense, Dieverich Behre, Ludolff von Bodenteich, Johann Behre, und Parum von Plato, denselben mit Ihren Petzschaften versiegelt, So geschehen, Zell den 3. Decembris im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt Ein Tausend Sechs Hundert und Zehen.

(L. S.) Ernst Hz. zu B. und L. mpp.

(L. S.) Christian Bischoff zu Minden mpp.

(L. S.) Augustus H. zu Br. und L. mpp.

(L. S.) Friederich H. zu B. und L. mpp.

(L. S.) Magnuß H. zu B. und Luneb.

(L. S.) Georgius H. zu B. u. L. mpp.

(L. S.) Johannes H. zu B. und L.

LVIII.

LVIII.

Kaiserliche Bestätigung der zwischen den Herzögen Christian, August, Friedrich, Magnuß, Georg und Johann errichteten Brüderlichen Vereinbahrung wegen Untheilbarkeit des Fürstenthums Lüneburg, ausgefertiget zu Prag den 29sten Octobr. 1612.

Wir Mattias von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, Kärnten, zu Crayen, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Niederschlesien, Fürsten zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-laußnitz, Gefürster Graff zu Habßburg zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz ꝛc. landgrafe in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck zu Portenaw und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und

und thun kund allermänniglich, daß Uns die Hochgebornen Christian, Augustus, Friederich, Magnus, Georg und Johan, alle Hertzogen zu Lüneburg und Braunschweig Gebrüdere, Unsere Liebe Ohaimen und Fürsten, in glaubwürdiger Form fürbringen laßen, eine Brüderliche Vergleich- und Vereinbahrung, welche Sy zwischen Ihnen, mit Zuziehung Ihrer Hof- und Land-Räthe dahin getroffen, und beschloßen, daß von Dero Fürstenthumb, Graf- und Herrschafften, so Sy annetzo in Besitz haben, oder noch inkünfftig von Land und Leuten bekommen mögten, kein Abtheilung geschehen, sondern alles bey einen Regierenden Landes-Fürsten beysammen verbleiben solle, welche vorgemeldte Vergleich- und Vereinbarung von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Christian, Augustus, Friederich, Magnus, Georg und Hans, Gebrüdere respective Erwählte und postulirte Bischöffe, Thum-Probst, und Thum-Küster der Ertz und Stifter Minden, Ratzeburg und Bremen alle Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit, für Uns Unsere Erben und Nachkommen, gegen männiglichen, Als Wir bey Uns wohlbedächtlichen erwogen haben, daß nicht allein die Theilung der Fürstenthum, Marg- und Graffschafften, von Weiland Kayser Friderico dem Ersten des Namens, Hochlöblichster Gedächtniß, aus vielen vernünfftigen Ursachen verbotten, sondern auch Unsere löbliche Vorfahren die Hertzo-

ge

ge zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Zellischer Linie Christmilder Gedächtniß, bis heut dato keine Theilung eingehen oder verstatten, sondern nur eine Regierung haben wollen, daß Wir uns demnach, und wann auch gleich itzo angezogenes Herkommen in Unserm Fürstenthum Lüneburg nicht wäre, noch niemals gewesen, dannoch der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, dem gantzen Heiligen Römischen Reich, und unserm Fürstlichen Stammen zu guten, nach reifflich und wolerwogenen Sachen mit Zuziehung unser Hof- und Land-Räthe, auch Ausschusses Gemeiner getreuer Landschaft, Brüderlich verglichen und vereinbaret haben, thun es auch hiemit, und in Kraft dieses Briefs also und derogestalt, daß unser Fürstenthum und angehörige Graff- und Herrschafften, wie die anyetzo seyn, auch was an Land und Leuten klein oder groß noch mehr dazu kommen wird, und mag, nimmermehr getheilet werden, sondern stets und allezeit bey einem Regierenden Lands-Fürsten, deme es Rechts und der Natur wegen jederzeit gebühren will, alleine allerdings unzertrennet und unabgetheilet verbleiben, und die andern Brüdere oder Vettere nach Gelegenheit des Landes und deßen Zustandes, ohne einige Abfind- oder Abtheilung, an Land und Leuten in andere Wege, Ihren Fürstlichen Unterhalt daraus haben sollen, wie dann Wir anetzo lebende Brüdere Uns deswegen albereit auf gewisse Maße, mit einander verglichen und jederzeit die Nachfolgere in der Regierung sich gleicher gestalt, zu aller

Billigkeit werden finden laßen, und versprechen für Uns und Unsere allerseits Nachkommen, solchem allem wie obstehet, bey Unsern Fürstlichen Würden und wahren Worten, feste und unverbrüchlich nachzusetzen, und dawider nicht zu thun, noch zu handeln, oder icht was unter welchen Prätext solches auch geschehen mögte, einzuwenden, sondern thun uns desfalls, aller rechtlichen Wohlthaten, wie die Namen haben mögen, durchaus nichts davon ausgeschlossen, insonderheit was der Theilung halber, bey den Fürstlichen Häusern im Römischen Reiche hergebracht seyn mag, ausdrücklich und wie solches alles Rechts oder Gewohnheit wegen, am allerbesten kräfftigsten und beständigsten geschehen kan soll oder mag, hiemit und in Krafft dieses an Eydes statt, renunciiren verziehen und gäntzlich begeben, alles getreulich und sonder Gefehrde,

Deßen allen zu Uhrkund, und steter fester unverbrüchlicher Haltung, haben Wir diesen Unsern Erb-Vertrag auf Pergameen ingrossiren und Unsere Daum-Secrete daran hangen laßen, denselben auch mit eigenen Händen unterschrieben, So geschehen Zell den Funffzehenden Aprilis, nach der Gnadenreichen Geburt Unsers Herrn Jesu Christi, im Ein Tausend, Sechs Hundert und Eilfften Jahr, Christian mpp. Augustus mpp. H. zu B. und Lüneb. Friederich H. zu B. und L. Magnus H. zu B. und L. Georgius H. z. B. und L. Johannes H. z. B. und Lün.

Und Uns darauf unterthäniglich angeruffen und gebeten, daß Wir als yetzt Regierender Römischer Kay-

Kayser solche Ihrer L. L. L. L. L.den aufgerichtete Vergleichung zu confirmiren, und zu bestätigen gnädiglich geruheten, deshalben wir angesehen, solch Ihr, der obgemeldten Hertzogen zu Lüneburg und Braunschweig, Gebrüder, gehorsamb und fleißige Bitt, dazu auch die angenehmen getreuen und erspriesliche Dienste so Ihrer L. L. L. L. L.den Vor-Eltern, Weiland Unsern löblichen Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern und Königen, auch Uns, und den Heiligen Reich, in mannigfältig Weg erzeigt und bewiesen haben, und Ihrer L. L. L. L. L.den nit weniger hinführo uns, dem heiligen Reich, und unserm löblichen Haus Oesterreich zu erzeigen, sich gehorsamblich erpieten, auch wol thun können mögen und sollen,

Und darum mit wolbedachten Muth, guten zeitigen Rath, und rechter Wißen, obberührte Vergleichung in allen und jeden ihren Worten, Puncten, Clausuln, Artikeln, Inhalt, Meinung und Begreiffungen, als yetzt regierender Römischer Kayser, gnädiglich confirmiret und bestätiget, confirmiren und bestätigen Dieselbe, auch hiemit von Römischer Kayserlicher Macht, Volkommenheit, wißentlich in und mit Craft dieses Briefes, was wir daran von Rechts und Billigkeit wegen, zu confirmiren und zu bestätigen haben, auch confirmiren sollen und können, Und meinen setzen und wollen, daß vor inserirte Vereinigung, in allen und jeden Ihren Worten, Puncten, Clausuln, Artikeln, Inhaltungen, Meinungen und Begreiffungen wie obstehet kräfftig und mächtig seyn, von beyden

den Theilen stet und fest gehalten, und vollzogen werden solle, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem Heiligen Reich, an Unsern Obrigkeiten und Lehnschaften auch sonsten Männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich,

Und gebieten darauf allen und Jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvoigten, Hauptleuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schuldheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Unterthanen und getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seind, ernstlich und festiglich mit diesen Briefe, und wollen, daß Sie vorgedachte Hertzogen zu Lüneburg und Braunschweig Gebrüder, auch Ihrer L. L. L. L. Lden Erben und Nachkommen bey mehr angeregter Vergleichung auch dieser Unserer Kayserlichen Confirmation und Bestätigung gäntzlich bleiben, sie deren geruhiglich gebrauchen und genießen laßen, und daran nicht irren, hindern, bekümmern oder beschweren, noch des Jemands andern zu thun gestatten, in keine Weise als lieb einen Jeden sey, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und darzu ein poen, nemlich Funffzig Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein Jeder so offt Er freventlich hiewider thäte Uns halb in Unsere und des Reichs Cammer, und den andern halben

Theil

Theil denjenigen so hiewider beleidiget wurden ohnnachläßig zu bezahlen verfallen seyn soll.

Mit Uhrkund dieß Briefs besiegelt, mit Unsern Kayserlichen anhangenden Insiegel, Geben auf Unsern Königlichen Schloß zu Prag den Neun und Zwantzigsten Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt Sechszehenhundert und im Zwölfften, Unserer Reiche, des Römischen im Ersten, des Hungrischen im Fünfften, und des Beheimschen im andern Jahren.

Mattias
smp.

Vice R. Dom. Jo. Swicardi Archicancellary
Moguntini

V. S. L. V. Ulm etc. Mp.

(L. S.)
app.

Ad Mandatum Sac. Caes.
Majestatis proprium.

J. R. Pücher mpp.

LIX.

Landtags-Abschied vollzogen zu Oldenstadt den 24sten Sept. 1614.

Bewilliget zweyjährige Abgaben, mit Anweisung wie solche verwendet werden sollen.

Zu wißen, Als weiland der Durchleuchtiger und Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Ernst Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Hochlöblicher Christmilder Gedächtniß, vorigen Landtags-Abschieden zu Folge, den dritten Decembris des abgewichenen 1610. Jahrs, S. F. G. Landräthe, und damals zum Ausschuß Verordnete, nacher Zell gnädig Erfordern, auch mit denselben in Rath stellen laßen, wie und welchergestalt alles also anzustellen und zu verfolgen, daß S. F. G. nicht allein nicht Noth hätten, neue Schulde zu machen, sondern auch die albereit auf ihren Löblichen Fürstenthum, noch haftende Schulde, end- und gäntzlich abgetragen werden möchten, und deswegen mit Ihnen, auf drey Jahr, gewisse Abrede genommen, mit dem Versprechen, daß nach Ausgang solcher drey Jahr, ferner bedacht und beschlossen werden solte, wie solch mehr dann Landväter-

väterliches Intent, am gefug- und verfolglichsten, zu vollnstrecken, und ermeldte drey Jahr, im nächst-abgewichenen 1613. Jahre abgelauffen, derentwegen der Hochwürdiger, Durchleuchtiger und Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Christian erwählter Bischoff des Stifts Minden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. als S. Herzog Ernsten F. G. Nachfolger in der Regierung, den 22sten hujus, S. F. G. Prälaten, Räthe, Ritter, und gantze getreue Landschaft, in dem Schott bey Hößering, gnädig beruffen, auch denselben, mit kurtzer Wiederholung vorigen Verlauffs der Sachen, des Landes Beschwerung fürtragen laßen, und S. F. G. getreue Landstände, zu Gewinnung der Zeit, einen Ausschuß verordnet, welcher nebenst S. F. G. Land-Räthen, Deroselben anhero gefolget; Daß demnach anfänglich S. F. G. in Beywesen deren, so hiebevor darbey gewesen, die Schatz-Rechnungen von Annis 1611. 1612 und 1613. abhören und einnehmen laßen, die dann paßiret worden, also, daß S. F. G. Land-Räthe und Schatzverordnete, damit friedlich, und nicht weniger, als die für diesmal zum Ausschuß Deputirte, in Anmerckung S. F. G. bey itziger Ihrer schweren Regierung, mit den ordentlichen Intraden kaum zulangen, weniger an Zinsen oder Hauptstuelen etwas abtragen können, zu Abstattung der Zinse, und Erleichterung der Regierungs-Ausgaben, dies, und folgendes 1615. Jahr, von den Unfreyen, einen dreyfachtigen, welchen dann die Städte, nach Gelegenheit ihres Anschlages auch geben wollen und sol-

sollen, von den Freyen aber für diesmal einen gedoppelten Viehschatz bewilliget, der dem Schatz-Einnehmer eingebracht, und dies Jahr solcher Schatz von Ihme dem Schatz-Einnehmer, S. F. G. Rentmeister, völliglich, ohne einige Rechnung, ausserhalb daß dieselbe, S. F. G. wie billig, allein davon zu thun, eingeschaffet, Jedoch davon alles was sonsten der getreuen Landschafft, vermöge voriger Landtags-Abschiede, an den Landesbürden abzutragen gebühret, dies Jahr bezahlet werden, Im folgenden Jahr aber, S. F. G. Viertzig Tausend Lübeckische Gulden, zu Abstattung der Zinse, und gemeiner Landesbürden, wie daß vorige Jahr, auch Erleichterung der Fürstlichen Regierungs-Ausgaben, davon eingeliefert, die Uebermaaße aber, zu Ablegung der Hauptstüle angewandt, und S. F. G. in Gegenwart der Schatz- und zum Ausschuß Verordneten berechnet werden soll, auch die ledigen Kauffleute, so ihren Handel und Wandel im Fürstenthum treiben, und keine Hausgesetzene Wirthe seyn, den Hundertsten Pfenning, ihres gantzen Vermögens, und also jedes Jahrs, den Funffzigsten Pfenning dazu geben, diejenige, so wenig Viehe, und sonsten ein ziemlichs Vermögen haben, sollen nach billiger Achtung, S. F. G. der Schatz- und zum Ausschuß Verordneten, nebenst dem Vieheschatz auch etwas zu legen, wie dann auch die ausländische im Fürstenthum begüterte, dazu das ihrige, auch die Schäffer und Imcker, welche ihre Schaaffe und Immen mit unterstellen, und von den Herrn nicht verschatzt werden, contribuirn, und

die

die Beamten allenthalben, gute Obacht haben sollen, daß desfalls niemand übersehen, sondern obgesetztermaaßen, der Schatz richtig und vollständig eingebracht werden möge,

Damit aber auch den übrigen auf diesem Fürstenthum haftenden Schulden verfolg- und würcklich abzuhelffen, So haben Räthe und zum Ausschuß verordnete, ferner für gut und rathsam angesehen, daß S. F. G. sollen und mögen, zu ihrer ersten Gelegenheit, Fritzen von dem Berge, Otto Groten, Dieterich Behre, Christoff von Bodenteich, sämtlich an sich bescheiden, und denselben die Gelegenheit der Schulden und Beschwerungen dieses Fürstenthums, vermittelst ihrer geleisteten Aide, alles im Vertrauen bey sich zu behalten, anzeigen, und nebenst ihnen erwegen und berathschlagen, welchergestalt der Schulden-Last endlich und zu Grunde abzuhelffen, und was S. F. G. nebenst denjenigen, so Sie aus Räthen und Landschaft, wie obstehet, darzu ziehen, für rathsam ansehen werden, daß wollen S. F. G. auf einem gemeinen Landtage, den sie Dero Behueff, nach ihrer Gelegenheit ausschreiben mögen, anzeigen, haben sich Räthe, und die zum Ausschuß Verordnete erboten, alle dasjenige, was zu S. F. G. und dieses löblichen Fürstenthums Nutz und Wohlfahrt ersprießlich seyn kan oder mag, nach bestem Vermögen zu befordern, und sich wie bishero, von ihnen und gemeiner getreuen Landschaft, rühmlich geschehen, als die getreuen Unterthanen zu verhalten, welches

alles

alles S. F. G. zu gnädigem Danck angenommen, und darentgegen versprochen und zugesagt haben, daß alles, was anitzo bewilliget, auch ferner bewilliget werden möchte, Deroselben getreuen Landschaft, an ihren habenden Privilegien und Gewohnheiten allerdings unpräjudicir- und unnachtheilig seyn und bleiben soll, Deßen zu Uhrkund, seind dieser Abrede und Vergleichung zween gleichlautend zu Papier gebracht, von Hochgedachtem Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, mit eigner Hand unterschrieben, und mit S. F. G. Daum-Secret besiegelt worden, Desgleichen haben auch die anwesende nachbenannte Landräthe und zum Ausschuß Verordnete, als nemlich, Herr Cunradt von Bothmer, Abt des Closters zu St. Michael in Lüneburg, Fritz von dem Berge, Levin von Hudenberg, Otto Grote, Wilhelm von der Wense, Jochim von Weihe, Dieterich Behr, Jochim von Bothmer, Parumb von Plato, Warner von Bodenteich, Wilhelm Spörcke, Christoff von Bodenteich und Jochim von Bülow, dieselbe mit ihren Pitschafften versiegelt. So geschehen Oldenstadt am 24sten Septembris Im Jahr nach Christi Gebürth Sechzehenhundert und Vierzehen.

Christian Mpp.

LX.

LX.
Receß zwischen dem Herzog Christian und dem verordneten Landschaftlichen Ausschusse, errichtet den 20sten Junii 1616.

Enthält eine Vorbereitung und Gutachten wegen Uebernahme der landesherrlichen Schulden, und der dieserhalb anzuordnenden Abgaben, welches bey den Berathschlagungen auf dem am 10ten Septemb. 1616. gehaltenen allgemeinen Landtage, zum Grunde gelegt worden.

Zu wissen, Als der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Christian, Erwählter Bischoff des Stifts Minden ꝛc. Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. sich mit S. F. G. getreuen Prälaten, Räthen, Ritter und Städten den 24sten Septembris des abgewichenen Eintausend Sechshundert und vierzehenden Jahrs, unter andern in Gnaden dahin vereinbaret, und verglichen, daß S. F. G. Fritzen von dem Berge, Otto Groten, und Christoff von Bodenteich,

teich, als zum Ausschuß damals sonderlich dazu Verordnete, ehester Gelegenheit an sich bescheiden, denselben die Gelegenheit der Schulden und Beschwerungen, vermittelst ihrer geleisteten schweren Ayde und Pflichte, solches alles bis in ihre Gruben bey sich in höchster geheim verschwiegen zu halten, entdecken, und nebenst ihnen erwegen, welcher gestalt solcher S. F. G. obliegenden Drangseligen Schulden-Last endlich und zum Grunde gerathen und abgeholffen werden möchte, und was bey erwähnter Engen Berathschlagung für gut und rathsam angesehen wurde, S. F. G. solches auf einen gemeinen Dero Behueff ausschreibenden Landtage proponiren lassen, und darauf einen gewissen, erspriess- und verfolglichen Schluß machen wolten, Auch gedachte zum Ausschuß verordnete, dem ergangenen Ausschreiben zu gehorsamer Folge sich gestriges Tages zu solcher Communication eingestellet, und sich allenthalben befunden, daß eine pur lauter Unmöglichkeit, berührte Schulde wann gleich alle Intraden auf das Höchste gebracht und darentgegen die Ausgaben auf das genaueste eingespannen und eingezogen würden, aus S. F. G. Cammer-Gefällen abzutragen, sondern höchlich zu besorgen, daß woferne dem Wercke nicht bey Zeiten remediirt werden solte, alsdann zu einem dreyfachen Viehe-schatz, alle Jahr noch ein ansehnliches bey andern aufgenommen, und dadurch die Cammer-Gefälle ferner mercklich geschwächet werden musten; daß demnach dies Werck dahin erwogen, und S. F. G. auch mehrgedachte zum Ausschuß Verordnete nach ge-

gestalten Sachen kein ander bequemer und practicirlichers Mittel erdencken und finden können, Als daß die Ehrbare getreue Landschaft vermöge voriger Landtags-Abschiede die gantze Schulden-Last auf sich nehme, und dieselbe nachfolgender gestalt, nach Jahren abtrüge, und bis dahin verzinset, Nemlich daß dies löbliche Fürstenthum, auch beyde Graffschaften Hoya und Diepholtz uniirt *), also alle darauf hafftende Schulde in eine vollständige Designation gebracht, und vermittelst einer gemeinen durchgehenden Anlage abgetragen, gleichwol alles, was aus ermeldten Graffschaften einkommt absonderlich verzeichnet, und wann die Schulde abgelegt, die Schatzung darin, solange, bis daß alles was ihrentwegen an Hauptstuelen verschossen, in den Gemeinen Kasten dieses Fürstenthums völliglich wieder eingebracht und erstattet, continuirt wurde 2c.

Darbenebenst und zum Andern, daß dero Behueff zuforderst von den Freyen und Unfreyen ohne Unterschied im Fürstenthum und angehörigen Graffschaften Diepholtz, der gewöhnlicher Hoffschatz zu bewilligen, und mit allem Fleiß zu versuchen, ob nicht die Stadt Lüneburg dahin zu disponiren, von der

*) Von dem Zusammenhange der ehemaligen Verbindung der obgenannten Grafschaften mit dem Fürstenthume Lüneburg in Rücksicht des gemeinschaftlichen Landes-Regenten, finden sich einige Nachrichten in Scharfs politischen Staat von 1777. S. 83 bis 85 und S. 91. 92.

der Ausländischen Prälaten Jährlichen Sültzgefällen etwa den Funfzigsten Theil einzubehalten, und zu diesem nothwendigen Wercke zu contribuiren, auch andere Städte in Betrachtung innerhalb zwanzig Jahren die gemeine Bürgerschaft, auch Nahrung, durch Gottes des Allmächtigen reichen milden Segen, scheinlich darin zugenommen, dahin zu vermögen, ihre Anlage zum wenigsten bis diese Schulde bezahlet, auf ein ziemliches zu erhöhen,

Wegen der Prälaten, Ritterschaft und anderer, so in S. F. G. Landen wohnen, oder darin begütert, hat man es dahin gestellet, ob von den reinen Kornpächten an rothen Weitzen, Rocken und Gärsten, die wurden aus Zehenten, Mühlen, an Mattenkorn oder sonsten, von den Leuten oder in andere Wege erhoben, für jeden Braunschweigischen Scheffel Ein Reichs-Orth, und also vom Wispel ein Reichsthaler, von jedem Fuder aber, so in das Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg, Wulffenbüttelschen Theils einzuliefern, zweene Reichsthaler auch dazu vom übrigen Einkommen als sie Anno 1598 angeschlagen musten soviel nachschießen, da es zum wenigsten solchen Anschlag ertrüge, Die Herrn zumahl aber Amtsdiener bey Hoffe, und auf dem Lande, und andere so sonsten in Städten oder auf dem Lande nichts contribuiren könten etwa von jedem Hundert, einen gantzen oder halben Orts-Thaler jährlichs, und dazu die ledigen Kaufleute einmal für allemal den Zehnten Pfenning alles ihres Vermögens einbringen, So wäre

wäre auch aliorum Regum, principum ac Comitum exemplis nicht unbillig, daß von allem, was aus dem Lande geführet und verkauft wird, der Funfzigste Pfenning des Kaufschillings, dann von den Ausländischen Geträncken und zwarn in Specie von einem Ahm Weins ein Reichsthaler

von Mummen Einbeckschen Hildesheimschen Gardelebschen	Bieren
Goßlarschen Zerbster Magdeburgischen Paderbornischen und dergleichen	Bieren für jedes Faß ein Reichsthaler.
von Hamburger Bremer Minder Hannoverschen Lübeckschen Hämelschen und allen andern ausländischen Tonnen-Bieren.	Für jede Tonne drey Reichs-Orth.

Von jeder Tonnen Soltmanns
Ein Orth eines Reichsthalers.

von

von Zellischen Lüneburgischen Uelzischen Nienburgschen und andern einländischen Bieren.	Für jede Tonne Weiß-Biers vier Schilling. Rothbiers aber dritte-halben Schilling. Wann das Rothbier aber in Fässern, von jedem Fasse Fünf Schilling

gegeben und unnachläßig eingebracht werde,

Bey welchen Accisen dieses in Acht zu nehmen, daß die vorigen Accisen darin mit begriffen, auch in ihrem Stande bleiben, die übrigen aber ohne Unterschied, wer die Accisen einnimt, in den gemeinen Kasten gebracht, und zu Abstattung der Schulden angewandt werden mögten.

Die Schäffer und Imcker, so ihre Schaafe und Immen mit unterstellen, und dieselben von ihren Herren nicht verschatzen lassen, musten auch nebenst einen Reichsthaler Gleidtgeld billig den dreyfachigen Viehschatz erlegen, Und dieser Schatz an Reichsthalern, oder nach deren Werth, wie sich die jederzeit befinden wird, erlegt, auch berechnet werden; Woferne auch andere bequeme Practicirliche Mittel zu erdencken, durch die gemeine Anlage in verantwortliche Wege zu stärcken, So ist solches auf nächstem Landtage nicht aus Acht zu lassen,

Wie dann auch S. F. G. sich aus eigener Bewegniß gnädig- und mildiglich erboten, woferne Sie

Sie von ihren dergestalt erlangenden freyen Intraden jährlich etwas erobern und ersparen können, dero Behueff Sie dann auf deren Verbesserung auch geziemende Sparsamkeit ferner mit Fleiß bedacht seyn wollen, auf solchen Fall jedes Jahrs nach Gelegenheit solcher befindenden Uebermaaße aus ihren Cammergefällen darzu ein ziemliches zu contribuiren, und was vermöge des von der Stadt Lüneburg A. 1562. bewilligten Landschatzes einkomt, solches soll diesem Schatz alsobald zugehen, Wann auch noch mehr an Land und Leuten immittelst darzu komt, So haben S. F. G. in Gnaden bewilliget, daß der Schatz davon dieser gemeinen Anlage accresciren und zuwachsen soll,

Und damit die Ehrbare getreue Landschaft noch um soviel desto mehr versichert und vergewissert seyn und bleiben möge, daß dieser Schatz zu keinem andern Ende, als wozu er destinirt, verbrauchet, oder angewandt werden soll, So ist für gut angesehen, daß vier Schatzverordnete, als 1. von S. F. G. einer von den Prälaten, einer von der Ritterschaft, so ein Landrath ist, und einer von den Städten verordnet, und der Rentmeister auf Erfordern, denen Bericht zu thun schuldig seyn soll, auch mit den Sachen recht und getreu und aufrichtig umzugehen, ermeldte Schatzverordnete beeidiget, Ihnen ein Schatz-Einnehmer nicht weniger als alle diejenigen, so den Schatz einnehmen angewiesen, ihrer Ayde und Pflichte quoad hunc actum, zuforderst erlassen, ihme dem Schatz-Einnehmer alle Schatzgel-

der

der eingeliefert, Dero Behueff von ermeldten S. F. G. Dienern so den Schatz erheben sub hypotheca aller ihrer Güter ein verwahrlicher Revers dem Schatz-Einnehmer, den Schatz einzuliefern, den Schatzverordneten zugestellet werden, sie die Schatzverordnete alle Jahr den Eilften Tag vor Michaelis alhie in der Stadt Zell Morgens um 7 Uhren zusammen kommen, vermöge der Schatz-Register einen Ueberschlag der eingekommenen und noch einkommenden Gelder machen, sich auch nach Gelegenheit wie mit deren Auszahlung S. F. G. und dem Lande zu gutem am nützlichsten zu verfahren, vergleichen, und solchen Schluß vollnstrecken sollen, Welchen Schatzverordneten die Abschriften aller Verschreibungen, derogestalt zuzustellen, daß sie alhie an einen verwahrlichen Ort gelaßen, nicht aber anders wohin gebracht werden sollen.

So soll auch zu ihrer der Schatzverordneten Discretion und respective Moderation stehen, gebührende Verordnung zu thun, wie daß Vieh am sichersten und gewißesten zu beschreiben, auch und welchem Orte die Gelder einzubringen, und ob nach Gelegenheit der miswachsenden Jahre, so der Allmächtiger gnädiglich abwenden wolle, der Schatz in etwas zu mildern, und solcher Abgang zu beßern Jahren wieder einzubringen, An deßen allen An- und Fortstellung S. F. G. ihnen nicht allein keine Behinderung, sondern vielmehr alle gnädige mächtige Handbietung, und unter keinerley Prätext in diesem Schatz, einigen Eingriff für sich thun laßen

wol-

wollen, mit dem gnädigen freywilligen Erbieten, daß im widrigen Fall diese Anlage gantz und gar fallen und die Ehrbare Landschaft daran nicht mehr gebunden seyn soll, Und wollen S. F. G. alles vermittelst gnädigen Göttlichen Vergleichung ferner dermaaßen sorgfältig und Landesväterlich anstellen, daß sie mit den Intraden zukommen, und keine Ursach haben mögen, neue Schuld zu machen, Solte aber je über Verhoffen etwas fürfallen, deswegen dem Lande zu gutem unumgänglich Gelder aufzunehmen; So wollen S. F. G. solches mit Rath und Vorwissen, der gemeinen getreuen Landschaft, oder je der Schatzverordneten thun, Sobald aber die Schulden abgetragen, so soll diese Schatzung, (ausserhalb was sonsten wegen der Ausländischen Juri Retorsionis, oder sonsten in andere erlaubte Wege davon zu Verbesserung der Intraden zu behalten) abgestellet werden, und sonsten diese freywillige Bewilligung, der Ehrbaren Landschaft an ihren habenden Privilegien allerdings unnachtheilig seyn,

Derentwegen, wollen S. F. G. männiglichen bey seinen Rechten und Gerechtigkeiten in Gnaden ferner schützen und handhaben, auch beschaffen, daß etzliche dazu qualificirte Personen aus Mittel der Hoff- und Land-Räthe fürderlichst verordnet, und befehliget werden sollen, auf die deswegen albereit mit besondern Fleiß eingezogene Berichte, die Policey-Ordnung ingesamt, bestes ihres Verstandes zu revidiren, zu verbeßern, alle eine Zeitlang hero zu gäntzlichen der Unterthanen Verderb in viele

Wege verspührten hochnachtheiligen, Ueppigkeiten abzuschaffen, und es dahin zu richten, daß auf S. F. G. gnädige Ratification dieselbe fürderlichst publiciret, die Exemplaria einem jeden mitgetheilet, und den Beamten ernstlich eingebunden werden soll, ohne einige Connivenß bey Verlust ihrer Dienst, darzu Vermeidung S. F. G. höchsten Ungnade fest darüber zu halten, also daß aller wohlbestellten Regiment löblichen Exempeln nach vermittelst gnädiger göttlichen Verleihung und solcher Ruhmwürdigen und dienlichen Sparsamkeit, derogestalt ein mehrers erspart werden soll, als die Leute zu diesem Wercke contribuiren, und man sich consequenter deswegen keines Abnehmens an ihren Nahrungen zu befahren, sondern vermittelst solcher guten Landesväterlichen Verordnungen vielmehr mit Gottes Hülffe guten Aufnehmens und beharrlichen Wohlstandes zu getrösten haben kann; Immaaßen dann S. F. G. ohne daß nicht gemeinet seyn, sie die Leute unnöthig womit zu beschweren, sondern nach Möglichkeit in gutem Stande erhalten zu helfen, Ihnen auch über daß diese Anlage desto erträglicher und leichter ankommen wird, wann S. F. G. gutes mehr dann Landesväterliches wolmeinendes Intent zumal aber sie dieses dabey verspüren daß sie durch dies Mittel innerhalb gar wenig Jahren, des ihnen nunmehr über Hundert Jahren, stetig obgelegenen Landschaßes dermaleinst entladen, auch wann etwa miswachsende Jahre, die Türcken und Creyssteuren, woferne deren mehr auf Reichs- oder Creystägen bewilliget werden solten, aus den

Zins-

Zinsen des Landes-Vorraths erhoben und also sie die Leute ohn einige weitere extraordinari Beschwerung dies Orts beßer und freyer, als unter einiger andern Herrschaft im gantzen Heiligen Römischen Reich soviel man dessen Nachrichtung hat, sitzen könten und werden,

Jedoch haben wie oberwähnet, die zum Ausschuß Verordnete dieses nur als ein unverbindliches Gutachten aussetzen zu laßen beliebet, sonsten aber dem gemeinen vollnstreckenden Schluß auf gemeinem Landtage vermöge obgedachtes Landtags-Abschiedes stellen, und dadurch der gemeinen Ehrbarn Landschaft nicht vorgreiffen wollen, Dero Behueff sie sich ausdrücklich verwahret, jedoch wollen sie als gute Patrioten, S. F. G. und des Landes Wohlfahrt, dabey bestes Fleisses fortstellen und in Acht nehmen,

Uhrkundlich seynd dieser Abrede und Vergleichung zween gleichlautende aufgerichtet, unter S. F. G. und Dero zum Ausschuß Verordneten Hand, respective Fürstl. Secret und Pitschaften vollnzogen, und haben davon S. F. G. ein Exemplar zu sich genommen, das andere Exemplar ist denen zum Ausschuß Verordneten eingehändiget und zugestellet. So geschehen Zell, den 20. Juny. Im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburth, Eintausend Sechshundert und Sechszehn.

(L. S.) Christian Manu sua.

Fritze von dem Berge, mein Hand — Otto Grote,

Christoff von Bodenteich.

LXI.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Oldenstadt den 13ten Sept. 1616.

Verfügt achtjährige Auflagen zum Verzinsen und Abtrage der übernommenen Landesschulden, nach Anleitung des vorhergegangenen präparatorischen Abschiedes, wodurch der erste Grund zu der Verfassung des Landschatzes gelegt worden. Hierbey ist Zusage geschehen, daß ohne höchste Noth, ausser in bestimmten Fällen, keine neue Schatzung angelegt, eine Policey-Ordnung gemacht, in mißwachsenden Jahren der Schatz gemildert, und so oft es nöthig, Landtage gehalten werden sollen. Zur Unterhaltung des Hofgerichts wird ein Fonds ausgesetzet. Für den Abtrag einiger rückständigen Reichs- und Kreis-Steuren, wie auch in Absicht derjenigen, welche etwa noch bewilliget werden möchten, Anweisung ertheilt. Den Beschluß macht die Bestellung einiger neuen Landräthe.

Zu wißen, Als der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Christian, Erwählter Bischoff des Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. bey während Sr. Fürstl. Gnad. schweren Regierung, die

die merckliche große Schulden=Last, so auf diesem Sr. Fürstl. Gnad. löblichen Fürstenthum hafftet, ohne Unterlaß sorgfältig erwogen, sich auch äußerstes Vermügens dahin accommodiret und bequemet, daß nach thunlichen Dingen, die Intraden gebessert, und die Ausgaben eingezogen, der Andacht und Meinung, jährlich von solchen ihren eigenen Intraden ein ziembliches zu ersparen, und solche Uebermaaße in Abschlag erwähnter Schuldenlast anzuwenden, damit die armen Unterthanen, so nunmehr 121 Jahr nach einander mit schweren Schatzungen beleget, solcher lenger fast unerträglichen Bürden dermaleinst würcklich enthoben werden mögten, sich aber nach zugelegten Rechnungen im Wercke und in der That befunden, daß S. F. G. solch Ihr wohlmeinendes christlich, ruhmwürdiges Intent derogestalt durchzubringen und zu vollnstrecken, gar unmöglich, und derentwegen dem Herkommen nach, ihre getreuen Prälaten, Räthe, Ritter= und Landschafft in den Schott bey Hößering erfordert, denselben, zumal aber denen damals zum Ausschuß Verordneten, solchen Zustands mit mehren Umständen erkennen gegeben, sich auch den 24. Septembr. des abgewichenen 1614. Jahres mit ermeldtem Ausschuß in Gnaden dahin vereinbaret und verglichen, daß Fritz von dem Berge, Otto Grothe, Dieterich Behr und Christoff von Bodenteich fürderlichster Gelegenheit nacher Zell erfordert, mit denselben, wie diesen Schulden zum Grunde auf erträgliche Wege abzuhelffen, notdürfftig communicirt, und deswegen ein Gutachten, so auf ge-

meinem Landtage zu proponiren, ferner zu erwegen, und nach Befindung ein endlicher Schluß darauf zu machen, zu verfassen, auch S. F. G. sich mit ermeldten darzu Deputirten, nach reifflich und wohlerwogenen Sachen, den 20. Juny jüngsthin deswegen eines in Schrifften verfaßten Gutachtens, vereinbaret, und die sämtlichen Stände gegen den 10. hujus in ermeldtem Schott bey Hößering anderweit erfordert, was nöthig des Orts vortragen laßen, und mit denen aus allen dreyen Ständen zum Ausschuß Verordneten Untenbenannten alhie aus diesen Sachen fernere nothdürftige Unterredung gepflogen, Sie auch allenthalben befunden, daß den Schulden in andere Wege nicht, als durch getreuen Beysprung der Ehrbaren getreuen Landschafft abgehulffen werden kan oder mag; Daß demnach Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft bey so bewandten Sachen, aus unterthänigem getreuen Willen damit S. F. G. Sie zu gethan, ihrer angezogenen Beschwerung ungeachtet, alle bis heut dato gemachte, und auf diesem löblichen Fürstenthumb hafftende Schulde, so sich vermöge einer besondern ausgeantworteten Designation, auch der Schuld-Verschreibung auf Sechsmal Hundert Sechs und Viertzig Tausend, Sechs Hundert und Sieben und Neuntzig Reichsthaler belauffen, aus dem Schatz nach Jahren abtragen, bis dahin die Hauptsummen verzinsen, also S. F. G. alle Amts-Zollen und andere Gefälle, alsbald frey ohne fernere Verzinsung oberwähnter Summen einzuliefern und einzuräumen, sich auch die Stände, zu

noch

noch mehrer Bezeugung ihrer unterthänigen Zuneigung, Dero Behueff selbsten anzugreiffen und zu belegen, auf sich genommen, und bewilliget, wie solches in einen besondern Anschlag so untergeschrieben, gebracht, darin dann auch dem Wercke, wie die Beamten, Voigte, und andere Amts-Dienere zu belegen, eine richtige klare Maaße gegeben, darzu dann die Unfreyen einen Dreyfächtigen, die Freyen aber Drittehalben Viehschatz geben, auch die Beamten Dero Behueff das Viehe mit allem Fleiß, zwischen Ostern und Pfingsten, jedes Jahrs beschreiben, den Leuten einen Zettul, wieviel Viehes sie gehabt, zustellen, auch so offt es nöthig, das Viehe nachzählen, allen vermerckten Unterschleiff, vermoge Dero hiebevor gemachten Ordonantz zu Vermehrung des Schatzes, ernstlich straffen, solchen Schatz vollständig einbringen, und die Unterthanen mit dem Schreibwitten, oder sonsten in andere Wege gantz und gar nicht beschweren sollen;

Die ledigen nicht Hausgesetzene Kauffleute sollen zwarn im Lande nicht geduldet werden, wann sie aber deswegen aus sonderlichen Ursachen Special-Erlaubnuß erlangen, von jedem Hundert einen gantzen, nachdem es Thaler, Gulden, oder Marck seyn, jährlich contribuiren.

Diejenigen, so in den Städten oder auf dem Lande zu dem Schatz sonsten nichts geben, sind gleichergestalt mit einem von jedem Hundert zu belegen.

Für

Für jeden Stock Immen sollen hinführo an statt des Dreyfachtigen Viehesschatzes, zwey Schilling gegeben werden.

Die Schäffer und Imcker, so ihre Schaaffe und Immen mit unterstellen, sollen nebenst einem Reichsthaler Gleidegeld, den gedoppelten, und also den Sechsfachtigen Viehesschatz geben.

Die Fremden aber, so in dies löblich Fürstenthum Immen in das geblumete oder Heyde bringen, nebenst dem gewöhnlichen Stett- und Gleidegelde von jedem Stock einen Schilling.

Der Schweine, so jünger als jährig, sollen zwey soviel als ein jährig geben, jedoch die Sogferken dessen befreyet seyn.

Von jedem Fuder Brennholzes, es werde in- oder ausserhalb Landes verkaufft, Einen Schilling;

Dann von einem Faden zween Schilling;

Von einem Fuder Kohlen Sechs Schilling.

Von einem Schock Latten Vier Schilling,

Von einem Schock Dannen Dielen Einen Reichs-Orth.

Für jedes Stück Eichen Knupff Dielen zwey Schilling.

Für ein ander gemein Eichen Brett einen halben Schilling,

Für

Für einen Eichen oder Dannen Balcken oder Stender Einen Schilling,

Für ein Fuder des andern Eichen, Dannen oder andern Bauholzes zween Schilling einzubringen,

Wenn auch der Bürger oder unter den Bauren der Hovestolten *) Erbschaften auf die Seit-Freunde fallen, so soll der Funffzigster Theil solcher Erbschaften jedoch die Schulde zuforderst davon abgezogen, diesem Schatze zugehen, die Prälaten und Ritter aber dessen befreyet seyn und bleiben,

Von

*) oder Hagestolzen. Bedeutet seiner unsprünglichen Abstammung nach diejenigen, die unverheyrathet in kleinen neben den Haupthöfen erbaueten Sitzen wohnen. Allgemein aber werden unverehligte zu gewissen Jahren gekommene Personen darunter verstanden.

Erklärung einiger veralteten Worte, in dem Anhange zu den Supplementen der Lüneb. L. C. Wachteri Glossarium pag. 637. Wiesand juristisches Handbuch. Seite 527.

Zufolge der im Fürstenthum Lüneburg ehemals obgewalteten Observanz muste ein Hagestolze 50 Jahr, 3 Monat, 3 Tage alt seyn, wenn sein erworbenes Vermögen dem Fisco verfallen sollte.

Lüneb. Land-Const. Cap. IV. S. 15. Nr. CCCXXX. Pag. 1177.

Diese Succession des Fisci in den Nachlaß, ist 1732 in allen Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden aufgehoben worden.

Lüneb. Land. Const. a. a. O. S. 1178.

Von jedem Fuder Korns, so aus diesem löblichen Fürstenthum, Hertzog Friedrich Ulrichen zu Braunschweig und Lüneburg rc. Landsassen und Unterthanen gereichet und gegeben wird, sollen diejenigen, so es geben, soviel inne behalten, als man an der Wolffenbüttelschen Seiten von den hiesischen, in ihrem Lande begüterten nimt, den Guts- oder Eigenthums-Herren an ihren Gebührnissen abziehen, und den Beamten darunter die Intraden fällig, zu Vermehrung des Schatzes, unnachlässig einbringen.

Von andern Gefällen aber, soviel sie deren in diesem löblichen Fürstenthumb haben, sollen die Ausländischen den Funffzigsten Pfenning geben;

Sr. Hertzog Christians F. G. haben auch in Gnaden bewilliget, daß wenn ein Ehrwürdig Dom-Capittul zu Ratzeburg, in andere Wege contentiret, die Anno 1562 an statt der Landsteuren bewilligte 2000 Lüb. Gulden, immittelst aber, und zwarn alsobald die 1000 Gulden, dem Schatz, bis die Schulde abgeleget, zugehen sollen.

Von allem was aus dem Lande verkaufft und geführet wird, soll der Funffzigster Pfenning eingebracht, oder da es sonsten den Schatzverordneten bequemer zu seyn beduncket, auf jedes nach Gelegenheit, mit Vorwissen und Beliebung Sr. F. G. ein gewisses gesetzet werden, jedoch darunter nicht gemeinet seyn, was die Eingesessene vom Adel von ihren eigenen, so ihnen gewachsen oder gefallen, verkauffen;

In

In specie aber ist dahin geschlossen, daß auf jede Tunne Saltzes, so ausserhalb Landes verführet wurd, zween Schilling zu setzen, und solche Gelder in die Lege-Casten einzubringen.

Auf ausländisch Gedräncke, und zwarn auf eine Ohm allerley Weins Einen Reichs-Thaler, Brantewein zween Reichsthaler,

Auf Mumme Eimbecksch Hildesheimisch Gardelebisch Goßlarisch Zerbster, Magdeburgisch Paderbornisch und derogleichen	Faß-Bier, für jedes Faß 1 Reichsthaler.

Auf Hamburger Bremer Hannoverisch Lübecksch derogleichen, dicken Bandes Tunnen-Bier	auf jede Tunne Einen halben Reichsthaler.

Aber auf die schmalen Tunnen Minder, Saltzwedelsch, Hämelsch und derogleichen.	auf jede Tunne Einen Reichs-Ort,

Dann

Dann auf das Inländisch Bier

auf Meinersches, Campisch, Fallerslebisch, Giffhornisch, Zellisch, Lüneburgisch, Ueltzisch, Nienburger und dergleichen	auf jede Tunne Weiß-Biers 4 Schilling, Rothbiers aber 2½ Schilling, von jedem Faß aber 6 Schilling an Accisen zu schlahen.

Welcher Accisen die Prälaten und vom Adel, soviel sie zu ihren eigenen Haushaltungen vonnöthen haben, wie denn auch insgemein diejenigen, so Verlobnussen und Hochzeit halten, befreyet seyn sollen.

Dabey gleichwol diese Maaße zu halten, daß die vorigen Accisen darin mit geschlagen, und nur dasjenige, was itzo aufgesetzt, ohne Unterschied, es haben Sr. F. G. die Stände, oder jemand anders die Accisen, dem Schatze zuwachsen, das übrige aber demjenigen, so die Accise vorhin gehabt, verbleiben soll.

Wie dann auch diejenigen, so freye Krüge haben, sich solcher Freyheit weiter nicht, als wegen der alten Accise, gebrauchen, die itzo erhöheten aber andern gleich geben, und dieselben in die Legekasten mitgebracht werden sollen;

Was ausländische auf die freyen Marckte oder sonsten in dies löbliche Fürstenthumb zu verkauffen bringen, und verkaufft wird, davon sollen sie die Verkäuffere den zwantzigsten Pfenning der Kauff-

gel-

gelder zu Verbesserung dieses Schatzes erlegen und darreichen, und die Beamten auch Zöllner an den Gräntzen und sonsten, bey Verlust ihrer Dienste fleißige Achtung darauf geben, daß deme, was in ihre Expedition gehöret, aufrichtig, ohne einige Versäumnuß nachgelebet, und dem Schatz zu Abbruch nichts untergeschlagen werde;

Woferne auch noch andere billige sicherlich, practicir- verantwortliche Mittel zu erdencken, dadurch dieser Schatz zu vermehren, so wollen Sr. F. G. sich deswegen mit den Schatzverordneten ob- und wie weit dieselben zu vollenstrecken, einer ersprießlichen Meinung, in Gnaden vergleichen.

Da sich aber befindet, daß jemand, wegen seiner kundlichen Armuth, seine Gebührnuß nicht einbringen kan, deme oder denjenigen mag und soll, nach dessen Befindung, von S. F. G. und denen Schatzverordneten der Schatz gemiltert oder gar nachgelaßen werden; und sollen die Beamten und Zöllner, ein jeder an seinem Ort den Schatzverordneten einen starken Revers herausgeben und zustellen, daß sie diesen Schatz durchaus niemand, als dem anitzo verordnetem Schatz-Einnehmer, Johann Hagemann, oder wer jedesmal Schatz-Einnehmer seyn wird, zu Ultzen, zwischen Martini und Christtage einbringen, sie auch, daß solches geschehen soll, alle ihre Haab und Güter dafür verunterpfandet haben sollen, daran S. F. G. oder ihre Nachkommenden in der Regierung ihnen durchaus keine Behinderung thun, oder durch die ihrige thun laßen wollen.

Und

Und seind itziger Zeit zu Schatzverordneten deputiret und verordnet, Fritz von dem Berge, Wilhelm von Hudenberg, Christoff von Bodenteich, und der ältister Burgermeister, so jederzeit zu Uelzen seyn wird,

Es soll auch die Legekaste etwa im Rathhanse daselbst, oder wo es sonsten am gefueglichsten geschehen kan, in einem Gewölbe wol verwahret, die Schatzgelder, soviel deren einkommen, gestracks darin geworffen, vier Schlößer dafür gehänget, und jedem Schatzverordneten ein Schlüßel dazu zugestellet werden, die dann sämtlich oder je zum wenigsten deren zween nebenst dem Schatz-Einnehmer dabey seyn sollen, wenn die Kaste mit der sämtlichen Schatzverordneten Vorwißen und Belieben eröffnet, und etwas draus erhoben wird;

Damit auch was jedes Jahrs ungefährlich einkommen, erfahren werde, worauf nach deßen Befindung die Loosen zu thun, oder die von andern gethane zu vollnstrecken.

So ist die Abrede genommen, daß die Schatzverordnete auch Schatz-Einnehmer, den achten Tag nach Bartholomaei gegen Abend zu Zell einkommen, und folgenden Tages deswegen gewiße Ueberschläge machen, was nöthig berathschlagen, sich eines gewißen entschließen, und solche ihre Conclusa, so weit es nöthig, S. F. G. unterthänig referiren und hinterbringen wollen und sollen;

Und sollen jedes Jahrs vom Schatz-Einnehmer, in Beywesen der Schatzverordneten, von S.

F.

F. G. vollständige Rechnung eingenommen, auch wann es nöthig, deren Inhalt der Ehrbaren Landschafft auf den Landtägen referiret, und von den Schatzverordneten alle eingelösete Siegel und Briefe in die Fürstl. Rente-Cammer zu Zell, ohne Verzug eingeschicket werden.

Es haben sich gleichwol die Prälaten und Ritterschafft vorbehalten, weiter nicht als achte Jahre einschließlich, ihre Anlagen zu continuiren; mit dem Erbieten, wenn nach Ablauff solcher achte Jahr die Rechnung zugelegt, und sich befinden wurde, daß oberwähnte Mittel ohne einige Behinderung vollnstrecket, zu Abstattung der Schulden nicht erklecklich seyn, diesem Abschiede allenthalben fest und beständig nachgangen und S. F. G. anhalten wurden, von dem ihrigen noch ein mehres zu contribuiren, daß alsdann was immer thunlich S. F. G. Sie nicht aus Handen gehen, sondern sich als getreue Landsassen unterthänig erzeigen und bequemen, ohne dessen ausdrückliche Bewilligung aber, nach Ablauff der Achte Jahr, zu nichts mehr verbunden seyn wollen.

Nichts destoweniger aber, oberwähnte gantze Schuldenlast, aus dem Schatz, auch die folgende Jahre an Hauptstuel und Zinsen gäntzlich abgestattet, und also diese Verpflichtung würcklich adimpliret werden soll.

Welche gehorsambe Bezeigung S. F. G. zu gnädigem Danck auf- und angenommen, und derentwegen für sich und ihre Nachkommen in der Re-

Regierung gnädig versprochen, und zugesaget, daß diese freywillige Bequemung der Ehrbarn getreuen Landschafft an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, auch dem Herkommen allerdings unschädlich seyn, sie auch sonsten dieselben nicht weniger darbey, als männiglichen bey gleich und Recht, ohne jemands Respect schützen und handhaben;

Wann oberwehnte Schulde abgetragen, die Unterthanen, ohne des Landes höchste Noth, oder Bewilligung gemeiner Reichs- oder Creyssteuren, außerhalb Dero in vorigen Privilegiis auch Landtags-Abschieden reservirten Fällen *), mit keiner Schatzung mehr belegen, sondern ihre Regierung vermittelst gnädiger Göttlicher Verleihung nicht weniger, als bis anhero geschehen, hinführo also anstellen, daß sie mit den ordentlichen Intraden zukommen, und keine Ursach behalten mugen, neue Schulde zu machen, zumahl aber sich mit der Ehrbahren Landschafft einer bequemen Policey-Ordnung vergleichen, darin alle bis heut dato verspürete Ueppigkeiten, bey Verlöbnißen, Hochzeiten, Kindtauffen, Fensterbeschencken, Fastelabends und andern Gelägen, nicht weniger als wegen übermäßiger Aussteurung der Töchter und der Kleidung abzuschaffen, also daß dasjenige, was anitzo contribuiret wird, derogestalt mit Gottes Hülffe wieder erspa-

*) Versicherung von 1471. §. 3. Verein von 1518. §. 3. Urkunde von 1522. §. 3. Verschreibung von 1527. §. 3. Brief von 1536. §. 11. Landtags-Abschied vom 5ten Junii 1559.

ersparet werden soll, kan und mag. Und seind zu fürterlicher An- und Fortstellung solches heilsamen Werckes Fritze von dem Berge, Otto Grote, Jochim von Weihe, Ehr Otto von Estorff, und beide Städte Ueltzen und Zell verordnet; Es ist auch der 4te Octobr. schirstkünfftig zu Zell mit deßen Berathschlagung ein gedeilicher Anfang zu machen, ohne ferner Zuschreiben berahmet und angesetzt. *)

Wann auch mißwachsende Jahre, oder Kriegsläuffte einfallen, welches der Allmächtige gnädig abwenden wolle, verstatten, daß nach S. F. G. und der Schatzverordneten Discretion der Schatz die Zeit über auf erträgliche Wege gemiltert, oder wann nur die Zinse, und andere nothwendigste unabwendliche Ausgaben daraus bezahlet werden können, suspendiret werde, und letzlich den einen Wegk wie den andern, so offt es nöthig, Landtäge halten, des Landes Obliegen darauf proponiren, berathschlagen, und beschließen laßen, und sich sowol desfalls als sonsten in alle andere Wege nicht allein als ein löblicher Regent, sondern auch ein sorgfältiger, milter, und gütiger Landes-Vater, gegen die Ehrbare getreue Landschafft und mittelbare Unterthanen erzeigen und bequemen wollen, also daß männiglich zur Billigkeit ein gutes Begnügen darob haben und tragen soll;

Was

*) Die Policey-Ordnung von deren Entwurfe hier geredet wird, ist den 6sten Octob. 1618. publicirt worden, und stehet in den Lüneb. Land. Const. Cap. IV. S. I. Nr. I.

Was dann die Unterhaltung des Hofgerichts anlanget, will die getreue Ehrbare Landschafft, Hofrichter, Beysitzere und andere dem Hofgerichte beygeordneten Personen, ihre Gebührnußen jährlich aus dem Schatz reichen und geben; Wann aber die Schulde abgetragen, oder sie sonsten am gefüglichsten dazu gelangen können, deme den 14. Juny Anno 1610. verfaßtem Abschiede zufolge, 18000 Rthlr. durch Continuirung einer bequemen Anlage aufbringen, an einen sichern Ort, und wo immer muglich unablößlich, oder, wie sichs am besten schicken will, unterbringen, und von den Zinsen ermeldtes Hofgerichte jährlich unterhalten.

Weiln sich auch befindet, daß die Goßlarische Anno 1606. und hernacher zu Gardeleben, Halberstadt und Hannover bewilligte respective Reichs- und Creyssteuren, so sich in allem auf 20 Monat, nach dem einfachen Römerzug, belauffen, noch nicht eingebracht; So hat die Ehrbare Landschafft für gut angesehen, daß solche Gelder entweder aus dem Schatze oder den Zinsen des Landes-Vorraths erhoben, und an gehörigen Oertern eingeschafft, auch Dero Behueff Hertzog July Ernsten zu Braunschweig und Lüneburg, und des Raths zu Lüneburg Gebührnußen eingebracht werden sollen.

Solten auch hiernächst mehr Steuren auf Reichs- und Creystägen bewilliget werden; So sollen die Unterthanen, bis diese Schuld abgetragen, mit keinen höhern Schatzung, als obstehet, bele-

beleget, sondern solche Steuren entweder aus diesem Schatz oder den Zinsen des Vorraths genommen, und etwa nach Gelegenheit erwähnter Steuren, zu deren Wiedereinbringung diese Anlagen desto länger erstrecket werden;

Letzlichen haben die Landräthe und zum Ausschuß Verordnete unterthänig angehalten, der abgangenen Land-Räthe Stelle mit andern zu ersetzen, auch Dero Behueff unterschiedliche Personen vorgeschlagen, darauf S. F. G. in Gnaden bewilliget, das Ludolff von Bodenteich, und Joachim von Bothmer darzu verordnet, auch auf nächsten Landtage, oder sonsten bey ehester der sämtlichen Landräthe Beisammenkunfft von S. F. G. beeidiget und gebührlich bestätiget werden sollen;

Deßen zu Urkund und fester Haltung, seynd dieser Abrede und Vergleichung, zwey gleichlautend aufgerichtet, unter S. F. G. Hand-Zeichen und Daum-Secret, auch wegen der Prälaten, Räthe, Ritter und Städte, von dem Hrn. Abt zu St. Michael in Lüneburg Conrad von Bothmer, Fritze von dem Berge, Levin von Hudenberg, Otto Groten, Jochim von Weyhe, Parumb von Plato, Wilhelm Spörcken, Statio Borcholten und Johann Meyern, beyden Dero Rechten Doctorn, Daniel Schlichtehauern, und Johann Martens, beyde Burgermeistere respective zu Uelzen und Zelle, mit Aufdruckung ihrer gewohnlichen Pitschafften, gebührlich volnzogen, und haben S. F. G. davon

 ein

ein Exemplar behalten, daß andere aber der Ehrbarn Landschafft zustellen laßen; So geschehen Oldenstadt, den 13ten Septembris im Jahr nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburth 1616.

(L. S.) Christian,

Conrad Abt, manu ppria.

Abwesend meines Pitschafftes habe Ich Parumb von Plato dieses mit eigner Hand unterschrieben.

LXII.

LXII.

Receß zwischen dem Herzog Christian und den Landräthen, errichtet zu Zelle, den 7ten April 1621.

Hierin bewilligen 1) die Landräthe wegen vorgestellter dringenden Gefahr einige Anlagen, worüber der Landesherr sie gegen die anderen Stände zu entschuldigen verspricht, dabey wird verabredet, es sollte 2) der Kaiser gebeten werden, den Kreis mit der gesuchten Contribution zu verschonen; 3) unter gewissen Voraussetzungen die angetragene Vereinigung mit dem Obersächsischen Kreise einzugehen; 4) mit dem Hause Holstein eine Erbverbrüderung aufzurichten; 5) wegen einer besonderen Münzordnung den bevorstehenden Kreistag noch abzuwarten, sonst aber dieselbe dem Münz-Edicte von 1603 und dem Zustande der Zeiten gemäß einzurichten, und 6) den Ernst von Heimbruch wegen einer gemachten Forderung auf die bestimmte Weise zu befriedigen.

Zu wißen, Als der Hochwürdiger, Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Christian Erwählter Bischoff des Stiffts Minden, Her-

Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. S. F. G. Landräthe vorgestriges Tages, anhero erfordern, und Ihnen gestriges Tages proponiren lassen,

1) Daß die Zeite und Läuffte in- und ausserhalb des Heiligen Römischen Reichs sehr gefährlich, und derentwegen an ihme selbsten christlich und billig, ein wachendes Auge dabey zu haben, Nun wäre zwar auf den Creystagen zu Halberstadt, Hannover, und Braunschweig dahin geschlossen, daß sich sämtliche Fürsten und Stände dieses löblichen Niedersächsischen Creyses, mit der Tripelhülffe an guten tüchtigen geworbenen Krieges-Volcke zu Roß und Fuß gefaßt machen, und halten solten, gleichwol sich befunden, daß nach Gelegenheit, dero für Augen schwebender großen Gefahr, ermeldte Tripelhülffe gar nicht erklecklich, auch Ihre Kön. Mayt. zu Dennemarck, Norwegen, alle Erb-Fürsten dieses Creyses, nemlich beyde regierende Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, beyde Hertzogen zu Mecklenburg, Hertzogen Friederichen zu Schleßwig-Holstein, und Hertzog Augustum zu Sachsen, Engern und Westphalen gegen den 1sten Marty nächst verschienen, nacher Segeberge beruffen, Sr. auch Hertzog Friederich Ulrichen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. und dann Hertzog Augusti zu Sachsen F. F. F. G. G. G. ermeldte große Gefahr für Augen stellen, und anhalten lassen, daß sich dieselben mit der Tripelhülffe in triplo, und also der Neunfächigen Hülffe gefaßt machen und halten mögten, worin endlich Ihro F. F.

F.

F. G. G. bewilliget, wofern die Herrn Gebrüdere, dann sämtliche Fürsten und Stände dieses Creyses, und endlich die Ehrbare Landschaften, damit also einig seyn würden, und darauf der Herrn Land-Räthe ihr Gutachten erfordert, auch Inhalts der heilsamen Reichs-Verfassungen gnädig begehret, zu rathen und zu thaten, wie das Geld zur Hand zu schaffen, damit solch Neunfachige Hülffe zu unterhalten,

2) Weiln die Röm. Kays. Mayt. um eine Kriegsanlage angehalten, ob dieselbe zu bewilligen, und welchergestalt, wann S. F. G. desfalls ja überstimmet werden solten, die etwa bewilligende Gelder pro rata aufzubringen, In Betrachtung der Landtags-Abschied, den 13. Septembris Anno 1616. publiciret, in klarem Buchstabe in sich hält, daß in Acht Jahren die Unterthanen mit fernern Contributionibus nicht zu belegen.

3) Ob rathsam, daß dem beschehenem Ansuchen zu Folge mit dem löblichen Ober-Sächsischen Creyse eine nähere Zusammensetzung einzugehen, welchergestalt man sich darin zum besten zu verwahren, und in den Schrancken der Reichsverfassungen zugehalten,

4) Ob bey diesen zerrütteten Zeiten nicht dienlich, mit Ihrer Kön. Mayt. zu Dännemarck, als einem Hertzogen und dem gantzen Hochlöblichen Fürstlichem Hause Holstein, eine Erbverbrüderung einzugehen;

5)

5) Ob und wie dem Münzwesen zu remediren,

6) Was Ernst von Heimbruchen, auf sein beschehenes den Herrn Land-Räthen eröffnetes Ansuchen, wegen der 30000 Thaler, daß dieselben mit gantzen Reichsthalern bezahlet werden möchten, zu antworten,

Daß demnach bey dem ersten Punct S. F. G. Land-Räthe zwarn aus angezogenen Ursachen sich Bedencken gemacht, ohne Zuziehung gesamter Landstände sich darauf zu resolviren, gleichwol auf die eingewandte Replicem ihnen nicht widrig seyn lassen, daß die Tripel-Hülffe dies Jahr in duplo derogestalt eingesammlet würde, daß die Armen und Unvermögsamen in den Städten, und auf dem Lande darunter zu verschonen, auch auf die Wahren, so durch dies löblich Fürstenthum zu Wasser und Lande zu führen, ein erträgliches zusetzen, und solche Anlage zu des Kriegsvolcks Unterhalt zu gebrauchen, und da beydes nicht erklecklich, alsdann was mangelt hinter sich zu leihen, aus dem Schatz zu verzinsen, und wann die Schuld abgetragen, die Schatzung solange zu continuiren, daß es daraus abzutragen;

Dabey dann S. F. G. gnädig versprochen, Deroselben Land-Räthe auf nächstkünftigem Landtage und sonsten gegen andere Stände, daß sie wegen der großen Gefahr, so bey dem langen Verzuge vorhanden, und daß ohne daß die Unterthanen Inhalts vorberührten Landtags-Abschiedes in den Acht Jahren, mit fernern Contributionen nicht

zu

zu beschweren, darin bewilliget, gnädig zu entschuldigen, und deswegen alles Verweises zu entheben,

Den 2. Punct betreffend, haben S. F. G. und die Herrn Land-Räthe sich dahin vereinbaret, daß mit Einführung aller dazu dienlichen Motiven, gehorsamst zu bitten, daß allerhöchstermeldte Kays. Mayt. diesen Creyß für diesmal mit der gesuchten Contribution allergnädigst verschonen möchten,

Der 3. Punct ist dahin erlediget, daß wofern sämtliche Chur-Fürsten, Fürsten und Stände des Ober-Sächsischen Creyses, sich zu der nahen Zusammensetzung, den Reichsverfassungen gemäs, et ita salva utriusq. circuli directione particulari. und daß man sich in das Bohemsche Werck nicht mischete, sondern nur das gemeine Evangelische allenthalben nothleidendes Wesen, defensive manutenirte, mit Fürsten und Ständen dieses Creyses einzulassen gemeinet, es alsdenn nicht, im Fall der Separation oder Trennung aber, abzuschlagen wäre,

Der 4. Punct ist von den Herrn Land-Räthen, mit angehängten guten christlichen Votis wol aufgenommen und beliebet worden.

Gleichergestalt ist zum fünfften für gut und rathsam angesehen, zuforderst zu erwarten, was auf bevorstehenden Creyßtage, wegen des Müntzwesens verabschiedet werden möchte, und wofern des Orts über Verhoffen, und gute Zuversicht, nichts heilsames verabschiedet werden solte, daß alsdann S. F. G. eine absonderliche Müntzordnung, des Heiligen

ligen Römischen Reichs nach Anno 1603. bestätigten Münz-Edict gemäs, oder wie es sonsten dem itzigen Zustande nach, am gefüglichsten zu practiciren, publiciren, deroselben eine Taxordnung einverleiben, und fest darüber halten lassen mögten,

Der sechste und letzte Punct ist dahin erwogen, daß Ernst von Heimbruch das Haus und Amt Rethem auf Zehen Jahr für die Zinse berührter dreissig Tausend Thaler, auf gleiche Maaße, es Balthasar von Hohnstedt Seel. eingehabt, zu gebrauchen, einzuthun, S. F. G. darentgegen aus dem Schatz 1500 Reichs-Thaler in Specie zu reichen, und wann mehrgedachte Hauptsumme abzulegen, alsdann in puncto Valoris, die Zeit und Billigkeit dabey in Acht zu nehmen, also daß anitzo wegen des Valors der Thaler keinem Theil einig Präjuditz zu machen, sondern es desfalls bey dem Mittwochens in den Heiligen Oesterlichen Feyertagen Anno 1607. zu Zell aufgerichtetem Vertrage allerdings zu lassen. Uhrkundlich unter S. F. G. und der Herrn Land-Räthe Handzeichen Fürstlichen Secreten und Pitschafften. Signatum Zell am 7ten Aprilis Ao. 1621.

(L. S.) Christian Mppria.

(L. S.) Jochim von Bothmer, Abt, Mppria.

(L. S.) Jochim von Weyhe, Mp.

LXIII.

LXIII.

Receß zwischen dem Herzog Christian und den Landräthen errichtet zu Zelle den 26sten Julii 1621.

Betrifft die zu erlassende Münzordnung und damit verbundene Puncte, wie auch eine unterhandelte Conföderation mit Dännemark.

Zu wissen, Als der Hochwürdiger Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Christian Erwählter Bischoff des Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. S. F. G. Land-Räthe gestriges Tages anhero fordern, und ihnen heut dato proponiren und vortragen laßen,

Anfänglich daß S. F. G. deme den 7. Aprilis jüngsthin aufgerichtetem Recesse zu Folge, auf dem in Deroselben Stadt Lüneburg jüngst gehaltenem Creystage, durch ihre, dahin abgeordnete Stadthalter, Cantzler, und Geheimte Räthe Julium von Bülow, und Erich Hedemann, dero Rechten Doctorn, allen Mensch-möglichen Fleiß anwenden lassen,

lassen, daß doch dermahleins, dem hochbeschwerlichen Herrschaften, und Unterthanen auch Handel und Wandel verderbenden Münzwesen abgeholffen werden mögte, es auch soweit gebracht, daß durch einen Engen Ausschuß gestracks in loco die Sachen nothdürfftig berathschlaget, ein bequem Gutachten verfaßet, von den Deputirten unterschrieben, dem löblichen Ertz-Bischöfflichen Magdeburgischen Directorio im Crays-Rath zu communiciren, und was darauf zu verabschieden zur Umfrage zu stellen, eingehändiget und überreichet,

Aldieweil aber der vornehmsten Fürsten und Stände Abgesandten, sich, deßen ungeachtet, solcher Punct dem Ausschreiben ausdrücklich mit inserirt, damit entschuldiget, daß Sie darauf in specie nicht instruiret, und also ermeldter Punct des Orts nicht allein keine Erledigung erlanget sondern auch allen Anzeigungen, und Umständen nach, in künftig zu einhelligen Kraysschluß schlechte Sperantz und Hoffnung zu machen, Gleichwol dies Werck nunmehr soweit eingerißen, daß sowol die Gewißen, und heilsame Justitz, als der Herrschafften und Unterthanen Wohlstand höchlich darunter periclitiret, und derentwegen S. F. G. zur Umfrage stellen laßen,

1) Ob Inhalts ermeldtes vorigen Recesses nunmehr mit Verfaß- und Publicirung solcher Müntzordnung in diesem Löblichen Fürstenthum, und angehörigen Graff- und Herrschafften Hoya, Diepholtz und Bruchhausen zu verfahren,

2)

2) Ob alles ad primaevum statum, wie es Anno 1559. auf dem Reichstage verabschiedet, und hernacher bis 1603. vielfältig bestätiget, zu redigiren, oder anderer Chur-Fürsten, Fürsten, Stände, und mittelbare Städte Exempeln nach, die Reichsthaler auf 30. 39. 48. 98. oder 122 gute Groschen zu setzen,

3) Wie es mit der kleinen Müntze zu halten, ob die vermischeten geringen Sorten in itzigen Valor länger im Lande zu gedulden, oder abzuschaffen, und zu Scheidung der Leute Schreckenberger, doppelte Schillinge, gute Groschen, und Mariengroschen, aus Thalersilber die geringern Sorten aber aus lautern Kupffer zu müntzen,

4) Wie es in Bezahlung deßen zuhalten, was an kleiner Müntze sieder Anno 1610. wie in diesem Crays, das Müntz-Edict publiciret, darin die Reichsthaler gesteigert, entweder ausgeliehen, oder aber zu bezahlen versprochen,

5) Wie solche Müntzordnung zu manuteniren,

6) Wie eine gemeine wol practicirliche Taxordnung alle desjenigen, so in commercium hominum komt, auch wie die Handwercker, und Boten zu lohnen, zu verfaßen und zu publiciren.

7) Ob bey etzlichen Fürsten, und Ständen, auch mittelbaren Städten dieses Crayses, und bey welchen in specie solche Müntzordnung mit zu belieben, Ansuchung zu thun,

Und dann zum Andern kürtzlich vorgetragen, daß Ihre Kön. Mayt. zu Dännemarck Norwegen rc. durch

durch ihre deswegen sonderlich anhero abgeordnete Gesandten, sowol Sr. als Hertzog Friederich Ulrichen zu Braunschweig und Lüneburg rc. F. F. G. G. aus vielen darbey angezogenen Ursachen, eine Verbündniß zur Defension angestellet, auch sowol Ihr F. F. G. G unter sich zu Meinersen vertraulich daraus communiciret, als der Herrn Brüder Bedencken darüber eingeholet, und vieler Ursachen halber nicht für rathsam angesehen werden wollen, solche Offerten bey diesen leider schwierigen und gefährlichen Zeiten, und Läufften auszuschlagen, und darüber S. F. G. gleichergestalt eine Nothdurft zu seyn erachtet, der Landräthe Gutachten, und Bedencken einzuholen, daß demnach beyde Puncte ihrer großen Importantz und Wichtigkeit nach, in S. F. G. Gegenwart reifflich und wol berathschlaget, und bey dem ersten Punct, das Müntzwesen betreffend, einhelliglich dahin geschloßen, daß mit Verfaß- und Publicirung einer particular Müntzordnung förderlichst zu verfahren *), alles ad primaevum statum, wie es in den Reichs-Müntz-Edicten enthalten, zu redigiren, consequenter auf 14 Loth, und 4 Grän Silbers fein, 8 Reichsthaler zu Müntzen, jeder Reichsthaler für 24 Silbergroschen, 32 Schillinge, 36 Mariengroschen einzunehmen und auszugeben, viele halbe Orth, oder an deren Statt Schreckenberger **) auch wo möglich doppelte Schilling,

*) Ist den 14ten Sept. 1621. publicirt worden, wie der Eingang der Münz-Ordnung vom 22sten Nov. 1624. besagt. Lüneb. Land. Const. Cap. IV. Sect. 10. Nro. CCXII. S. 789.

**) War eine sächsische Münze, 3 ggr. am Werth, welche von dem bey Annaberg liegenden Schreckenberg ihren Namen führte.

ling, und Silbergroschen, aus Thaler Silber, die geringern Müntze aber aus lauterm Kupfer zu prägen, und darbey allenthalben erträgliche Verordnung zu machen,

Immittelst bis zu solchen kleinen Silber und Kupffer-Sorten Rath geschaffet, das vermischete Geld, also einzunehmen, und auszugeben, daß ein vermischeter Schreckenberger auf 12 gute Pfenning, ein doppelter Schilling auf $4\frac{1}{2}$ gute pf., ein Silbergrosche auf 3 gute pf., ein einfacher Schilling und Mariengrosche auf 2 gute pf., ein Sechsling auf 1 guten pf., zu setzen, mit Vorbehalt, da sie an Schrot und Korn noch geringer gemünzet werden solten, daß alsdann der Valor auch geringer zu setzen; alle grobe guldene, und silberne Sorten zu probiren, in eine richtige vollständige Valvation-Ordnung zu bringen, darin jedes Stücks Werth, um mehrer Nachrichtung willen, aus den Reichs-Abschieden, und sonsten ihres Gehalts Würdigkeit nach, zu wiederholen, und zu setzen, alles was an kleinem Gelde sieder Anno 1610. ausgeliehen, oder sonsten zu bezahlen versprochen, in dem Werth, wie es jedes Jahr gegolten, deßen man sich bey den Beamten, oder Burgermeister und Räthen in den Städten zu erkundigen, abzutragen, das gefährlich-hochschädliches Auswippen und Auskippen abzuschaffen, die Reckebanck zu gebrauchen, das granalirn, saigern, ringern, beschneiden, schwechen, weschen, abgießen, auswiegen, auswechseln, und verfälschen, bey Leibes Straffe zu verbieten, denjenigen, so die Contra-

travenienten anmelden, den Zehenten Theil dessen, was S. F. G. davon zukommt, zu reichen und zu geben, den Silberkauff S. F. G. allenthalben im Lande, und der Stadt Lüneburg, jedoch nur in der Ringmaur, zu behueff ihrer Müntze, alleine zu gönnen, und zu laßen, eine bequeme an allen Orten wol practicirliche Taxordnung, zu Abwendung sonsten besorglicher Uebersetzung, zu verfaßen und zu publiciren, und endlich bey Ihr Kön. Mayt. zu Dännemarck, beyden Hertzogen zu Mecklenburg rc. Hertzog Friederichen zu Schleßwig Holstein rc. Hertzog Augusto zu Sachsen rc. und den Hanse Stetten, Lübeck, Bremen, Hamburg, Magdeburg und Braunschweig solcher Ordnung sich auch zu bequemen, und deswegen mit einzutreten anzuhalten, auch mit der Notification solches propositi im Lande alsobald mit Publication und Execution der Ordnung aber 14 Tage für Michaelis Archangeli nächst künfftig zu verfahren,

Bey dem andern Haupt-Punct der Conföderation haben zwar S. F. G. Land-Räthe gebeten, denselben auf einem Landtage zu proponiren, und vermöge der Landes-Privilegien *), gemeiner Ehrbaren Landschaft Bedencken darüber zu vernehmen, Aldieweil aber nicht für rathsam angesehen, die Sachen derogestalt, weitläufftig zu machen, auch Ihre Kön. Mayt. Ihre Reichs-Räthe im Anfange des annahenden Monats Augusti solchem Punct sein Com-

*) Urkunde von 1518 und 1522. §. 11. Receß von 1527. §. 16. Brief von 1536. §. 4. L. A. vom 12ten Jun. 1559, vom 25sten Sept. und 26sten Nov. 1592.

Complement zu geben, anhero abzuordnen geneigt, und also dies Werck gefüglich nicht länger verschoben werden kan, So haben es S. F. G. Land-Räthe dahin gestellet, daß etwa noch 20 oder etzliche weniger der vornehmsten Stände, und zwarn unter andern auch der Rath zu Lüneburg, dazu erfordert, mit denselben dies Werck gleichergestalt geredet, und ihr Gutachten darüber vernommen werden mögte, darin dann S. F. G. so weit in Gnaden bewilliget, daß wofern es immer die Zeit erleiden will, für end- und gäntzlicher Vollnziehung noch etzliche andere Stände anhero beruffen, und mit ihnen daraus nothdürfftig zu des Landes Wohlfarth communiciret werden soll, Haben sonsten sowol Hof- als Land Räthe in Betrachtung Dero in votis angezogenen und eingeführten Motiven für ihre Person für gut angesehen, solch foedus auf Maaße, wie es allenthalben zu verantworten, und diesem Landen erträglich seyn mögte, einzugehen.

Uhrkundlich unter S. F. G. und der Herrn Land- Räthe Handzeichen, Fürstlich Secret und Pitschafften. Signatum Zell den 26. July Anno 1621.

(L. S.) Christian mpp.

Joachim von Bothmer Abt, mppria.

Fritze von dem Berge.

Levin von Hodenbergk mppria

Jochim von Weyhe mppr.

LXIV.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Oldenstadt den 10ten April 1623.

Inhalts desselben, werden verschiedene ausserordentliche Abgaben, der eingetretenen Krieges-Gefahr wegen zu künftiger Berechnung verwilliget, bey der Gelegenheit aber auch gewisse Regeln darüber festgesetzet, wie es gehalten werden solle, wenn wider die Privilegien etwas vorginge.

Zu wissen, Als beyde ausschreibende Fürsten dieses löblichen Nieder-Sächsischen Creyses, einen Creystag nach Braunschweig gegen den 26sten Januar ausgeschrieben, und darauf sämtliche dessen Fürsten und Stände den 8. Februar beides jüngsthin, nach reifflich und wol erwogenen Sachen, wegen dero, albereit für Augen schwebenden, gegenwärtigen großen Kriegs-Gefahr, so nunmehr leider diesen Creyß auch würcklich ergriffen, *) zu möglicher deren Abwendung unter andern

*) Tilly näherte sich von Hessen, Corbua von Westphalen dem Kreise.

dern einhelliglich beschlossen, daß jeder Fürst und Stand, sich des Heiligen Reichs-Matricul, und Anschlage nach, alsobald mit der Tripel-Hülfe in triplo, zum Vor- und dem halben Theile zum Nachzuge, an guten geworbenen wolgeübten Volck zu Roß und Fuß, ohne einigen Verzug, gefaßt machen, den 20sten ejusdem zu Verden zur General-Munsterung einschicken, darzu zu andern gemeinen Ausgaben 14 Monat, nach dem einfachen Römerzuge, in des Creyses Legekasten zu Lüneburg einbringen, zu eines jeden Fürsten und Standes Volcks Unterhalt, und was sonst mehr auf solch Defension-Wesen gehet, Land-Stände und Bürger in den Städten, zu ihrem Schutz und Besten, ohne Unterschied, sie seind Geist- oder weltliches Standes, Grafen, Freyherrn, vom Adel, auch die Städte groß und klein, und alle Unterthanen insgemein, in Städten und auf dem Lande, wes Standes, Würden und Wesens die seyn, niemand ausgenommen, unangesehen aller Verträge, Freyheiten, Indulten, und daß es etwa anders bey Ihnen gehalten und hergebracht, in diesem Excepto Summæ necessitatis Casu, alles fernern Inhalts ermeldtes Krays-Abschiedes, contribuiren sollen, Und der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Christian, Erwählter Bischoff des Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, zu Vollenzieh- und förderlicher Einbringung solcher schweren und grossen Kriegs-Kosten, wegen des modi collectandi gebührender Behandlung, S. F. G. Prälaten,

Räthe, Ritter und Städte, an den gewöhnlichen Ort, in den Schott Hößering, am Montage nach Palmarum, war der 7. Aprilis gnädig erfordert,

Daß demnach S. F. G. sich zu Vollnstreckung dessen, was obstehet, mit ihrer Ehrbaren getreuen Landschaft, nachfolgender Mittel verglichen, Als erstlich wollen gedachte Prälaten, auch die Ritterschaft dasjenige, was den 13. Septembris des fürlängst abgewichenen 1616. Jahrs, in einem Jahre bewilliget, funffzehnfach, Inhalts dero darüber aufgerichteten Designation, halb auf Johannis Baptistæ, den andern halben Theil aber auf Michaelis nächstkünfftig sub poena dupli, gleichwol diejenigen, die immer dazu gelangen können *), zu Bezeugung ihrer unterthänigen getreuen Devotion und Liebe, die gegen S. F. G. ihr geliebtes Vaterland, auch zu Ihr und der Ihrigen eigen Wohlfahrt Sie tragen, es ehe, und zwarn förderlichster Gelegenheit in S. F. G. Rent-Cammer zu Zell, und nicht destoweniger, was damahls zu Abstattung der Schulden einfach beliebet, Inhalts ermeldtes Abschiedes, richtig einbringen,

Da-

*) In den dreytägigen Unterhandlungen über das bewilligte ward mit angeführt: Prälaten und Ritterschaft hätten ihre Intraden von den Leuten wegen deren Armuth meistentheils etliche Jahre nachstehen lassen müssen, da solchen das Bette unterm Leibe weggenommen, und sie wegen Mißwachs und wässerichten Zeiten ihr Vieh verloren. Die Ritterschaft habe auf die stetige Aufwartung mit dem Roßdienst große Kosten verwandt, so daß keiner von den Gütern so viel erheben könne, um davon zu leben.

Dabey dann S. F. G. gnädig bewilliget, daß ermeldter Ritterschaft die Zeit über solang obermeldte Creyshülffe von Ihnen mit unterhalten wird, mit dem gewöhnlichen Roßdienste, es wäre dann, daß die Gefahr so groß würde, welches der Allmächtige gnädig abwende, daß das gemeine Aufbot im gantzen Creyse, vermöge ermeldtes Creys-Abschiedes erginge verschonet werden soll;

Was dann die Städte anlanget, wollen und sollen dieselben ohne Unterschied der Personen, den Hundertsten Pfenning von allem ihren Vermögen, beweg- und unbeweglich, auch Baarschaften gleichergestalt auf obbemeldte Maaße, und in besagtem Terminen, in S. F. G. Rente-Cammer zu Zell dergestalt einbringen, daß Funffzig Gulden jährlicher gulten, Zins und Einkommens für Tausend, und Tausend jährliches Einkommens für 20000 Gulden Hauptguths gerechnet werden, der aber unter 100 Gulden hat, der soll von Zwäntzig Gulden zwey ggr. und wer unter Zwantzig Gulden hat, Einen ggr. 4 pf. geben, und soll in solchen Anschlag nicht mit gebracht werden, was einer an Kleidern, Klenodien, Silbergeschirr, Hausgerath, Libereyen und andern Mobilien, deren ein jeder, vermög der Policey-Ordnung, seinem Stande und Wesen nach gebrauchen und nicht wohl entbehren kan,

Dazu dann alle Collegia und Gilden von ihrem Vorrath, auch diejenigen, so jährlich Dienst- und Amt-Gelder haben, auf Maaße, wie obstehet, con-

contribuiren, die Kirchen- und Schuldiener aber, auch Knechte und Mägde damit verschonet seyn und bleiben sollen,

Was dann die gemeine Leute auf dem Lande anlanget, sollen dieselben ohne Unterschied, sie seynd frey oder unfrey, zu dem albereit Anno 1616. zu Abstattung der Landschulde bewilligten dreyfachen Schatz von den Unfreyen, und drittehalben Viehschatz von den Freyen, so zu dem Ende, dahin es destinirt, den einen Weg wie den andern, in seinem Stande und Lauff zu lassen, einen einfachen Vieheschatz, und die ledigen Kauffleute, so nicht Hausgesessen seyn, und Handel und Wandel im Lande treiben, wie dann auch die Hauswirthe, so über 50 fl. Baarschaft haben, den Hundersten Pfenning von solcher Baarschaft zu dem einfachen Viehschatz geben,

Wie dann ebener Maaßen diejenigen, so sonsten auf dem Lande den Viehschatz nicht einbringen, sondern auf freyen Sattelhöfen wohnen, oder sonsten des Vieheschatzes halber einige Freyheit hergebracht, den Hundersten pf. ihres Vermögens geben sollen,

Es wollen gleichwol S. F. G. diejenigen, so den Hundertsten Pfenning in Städten oder auf dem Lande geben, mit dem Cörperlichen Eyde verschonen, und es in diesem Christlichen Wercke an Eydes statt, auf ihr Gewissen stellen, denselben ohne Unterschleiff richtig einzubringen, jedoch mit dem

dem Vorbehalt, da wider den einen oder andern, einiger rechtmäßiger Verdacht daß er ichtwas unterschlagen, daß er sich alsdann mit dem Eyde purgiren, und in Befindung seines vorsetzlichen böslichen Unterschleiffs, zur Straffe seine gantze Gebührniß vierfach einbringen soll,

Damit aber hierdurch keines Menschen Vermögen, in Erfahrung gebracht werde, So soll dieser Hundertster Pfenning an einen bequemen dazu benennenden Tage, unter einem Tuche, ohne Anmeldung, wieviel dessen gewesen, alles an gutem Reichsgelde in eine Kaste, oder auf einen Tisch, ein- und geworffen werden,

Darentgegen S. F. G. gnädig versprochen und zugesagt, daß diese Anlage oder Modus collectandi, ohne die äußerste Noth, gleiche Gefahr gemeine Reichs- oder Creys-Verabschied- oder Bewilligung der Land-Stände, in keine Consequentz gezogen, sondern es desfalls extra casum necessitatis, bey den alten Privilegien und gewöhnlichen collectandi modo gelassen, auch alles, was obermeldte Steuren, so alle mit einander an gutem Reichsgelde, S. F. G. Müntz-Patent allerdings gemäs, einzubringen, ertragen, richtig und vollständig verzeichnen, die Rechnung den Herrn Land-Räthen, und Ausschuß gemeiner Ehrbaren Landschaft zugelegt, und da sich eine Uebermaaße befindet, dieselbe zu Abstattung der Landschulde angewandt, der Mangel aber von S. F. G. bey andern

auf-

aufgenommen, aus dem gemeinen Schatz verzinset, und auf gemeinem Landtage auf erträgliche Mittel und Wege, wie von den Landständen und Unterthanen solche mehr aufgewandte Gelder wieder einzubringen und abzutragen, allenthalben erträgliche Abrede genommen, dieselbe auch vollstrecket werden soll, Damit auch die Gehorsamen für den Ungehorsamen nicht prägravirt, oder beschweret werden, So wollen S. F. G. wider die Säumigen ad poenam dupli ernstlich procediren, und eines jeden Gebühr unnachlässig einbringen,

Die Tripelhülffe aber, so auf die Hauswirthe gesetzet, ohne was desfalls albereit gesetzet und noch hinterstellig, soll hinführo aufgehoben, und nicht mehr gefordert, oder eingebracht werden,

Was dann die noch nicht abgelegte Landschulde anlanget, haben es die Land-Räthe, und Ausschuß gemeiner Landschaft dahin gestellet, daß Inhalts ermeldtes den 13. September Anno 616. aufgerichteten Landtags-Abschiedes die damahls bewilligte Contributiones und Anlagen, nicht desto weniger von Ständen, und mittelbaren Unterthanen Inhalts ermeldtes Landtags-Abschiedes continuirt, nach Ablauff dero darin benannten Acht Jahr die Rechnung zugelegt, und wie der zu der Zeit etwa befindender Rest, dero in solchen Abschiede über sich genommene Landschulde abzutragen, ferner erträgliche Vergleichung, zwischen S. F. G. und dero Ehrbaren getreuen Landschaft getroffen werde, dabey

bey es dann S. F. G. bewenden lassen, dabey dann diese Abrede genommen, daß weiln die Herzogen zu Braunschw. Haarburgischer und Dannenbergischer Linien, des gemeinen Land-Schutzes mit zu geniessen, daß derentwegen Ih. F. F. G. G. beweglich zu ersuchen, diesem Abschiede, wegen ihrer Unterthanen sich zu conformiren, in unverhoffen widrigen Fall, lassen es S. F. G. und dero Ehrbare getreue Landschafft nicht unbillig bey denen deswegen aufgerichteten Fürstl. Verträgen bewenden,

Letzlich weiln die Ehrbare Landschaft berichtet, daß sie wider die in Händen habende Privilegien, von den abgetheilten Herrschaften, auch eines theils S. F. G. Officirern und Beamten, gepresset und belästiget werden, So haben S. F. G. sich Fürstlich dahin resolvirt und erkläret, daß, da sich befindet, daß ichtwas wider die Privilegien, soweit die hergebracht, in klaren gesunden Buchstaben und unzweifelhafftigen Verstande vorgangen, gestracks abgestellet, daß übrige zweifelhafftige aber, in der Güte, oder durch Processe, für S. F. G. Cantzley, oder dem Hofgerichte ausgeführet, und einem jeden schleunigen unpartheyischen Rechten, sowol desfalls als sonsten, zu Erhaltung respective gnädigen und unterthänigen Willens, und desto bessern Vermögens der Land-Stände, verhoffentlich, zu eines jeden billigen und guten Contento verholffen werden soll, *)

Des-

*) Verschreibung von 1527. §. 17. S. L.A. 1r Th. S. 143.

Dessen zu Uhrkund, seynd dieser Landtags-Abschiede und Vergleichung, zween gleichlautende, zu Papier gebracht, von Hochgedachtem Unserm gnädigen Fürsten und Herrn mit eigener Hand untergeschrieben, und S. F. G. Fürstlichen Secret bekräfftiget worden,

Desgleichen haben auch die anwesende nachbenannte Land-Räthe, und zum Ausschuß Verordnete, als nemlich Herr Jochim von Bothmer, Abt zu St. Michael in S. F. G. Stadt Lüneburg, Fritz von dem Berge, Levin von Hudenberg, Wilhelm von der Wense, in Vollmacht Jochim von Weyhe gedachten Levin von Hudenberg, Ludolff und Christoff von Bodenteich Gebrüdere, Werner von Meding, Vicke Fritz von Bülow, zu Gartow, alle Land-Räthe, dann aus dem Ausschuß, Warner von Bodenteich, Parum von Plato, Wilhelm Spörcke, Ehr Hans Heinrich von Haselhorst, Heinrich von Dannenberg, Wilhelm von der Wense der Jünger, Gebhard Schacke, Julius Braun Marrettig, Ehr Gerhard Becker, dero R. Doctor, Dechant, und Ehr Johann Danckwert, Senior und Canonicus zu Bardowick, Ehr Balthasar von Sehnden der Rechten Doctor, Canonicus zu Ramelsloe, Christoff Knorr, Johann Hagemann Secret. und respective Rathsverwandter zu Ueltzen, Jürgen Altena Burgermeister, Jürgen Peine, und Johann Fischer des Raths zu Zelle, dieselben mit ihren Pitschaften bekräfftiget, und haben S. F. Gd. das eine Exemplar zu dero Fürstl. Archiven legen, das andere Exemplar aber dero Ehrba-

baren Landschafft zustellen lassen, So geschehen Oldenstadt den 10. April. Im Jahr nach Christi Geburth Eintausend Sechshundert drey und zwantzig.

(L. S.) Christian mpp.

Joachim von Bothmer Abt mppr.
Fritz von dem Berge.
Levin von Hudenbergk mpp.
Wilhelm von der Wense mpp.
Jochim von Weyhe.
Ludolff von Bodenteich mpp.
Christoff von Badendieck manupp.
Werner von Meding mpp.
Wicke Fritz von Bülow ms
Werner von Badendick,
Parum von Plato. Wilhelm Spörcken.
Hans Heinrich von Haselhorst.
Heinrich von Dannnenberg mpp.
Gebhard Schacke,
Julius Braun Marrettig,
Gerhard Becker,
Johan Danckwerts deficiente Sigillo.
Balthasar von Sehnden D. Can. Senior.
Christoff Knor, Secret. Johan Hageman
Georg Altena, meine Hand in Ermangel. meines Pitschaffts.
Jürgen Peine in Mangel meines Pitschaffts mp.
Johannes Fischer mpp.

LXV.

LXV.
Landtags-Abschied, vollzogen zu Oldenstadt den 2ten Julii 1624.

Hierin sind der übernommenen Schulden wegen und zu anderen benannten Zwecken Abgaben angeordnet, wovon ein Theil noch bis auf den heutigen Tag fortdauret, und wegen ihrer Administration Vorkehrungen getroffen worden, aus welchen die Einrichtung des seitdem bestandenen landschaftlichen Schatz-Aerarii ihren Ursprung genommen. Ausserdem ist Zusage geschehen, daß die vorgekommenen Beschwerden mit Zuziehung einiger Landräthe gehoben, die Hofhaltung eingezogen, die Aemter haushälterisch verwaltet, und wegen der kleinen Scheidemünze Verfügung getroffen werden sollte.

Zu wißen, Als der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst, und Herr, Herr Christian, Erwählter Bischoff des Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. aus obliegender landesväterlicher Vorsorge, S. F. G. getreue Prälaten, Räthe, Ritter, und Städte in den Schott bey Hößering beruffen, und denselben den 28sten Juny jüngsthin kürtzlich proponiren, und vortragen laßen,

An-

Anfänglich, weiln die Ehrbare Landschafft den 13. Septembris Anno 1616. nach reifflich lange und wohl erwogenen Sachen, die damals auf diesem löblichem Fürstenthum hafftende Schuld, nemlich Sechsmal Hundert, Sechs und Viertzig Tausend, Sechs Hundert, Sieben und Neuntzig Reichsthaler, aus dem Schatz nach Jahren abzutragen, bis dahin aber die Hauptsummen daraus zu verzinsen, consequenter Sr. F. G. alle Amts, Zoll, und andere Gefälle, alsobald frey, ohne fernere Verzinsung, oberwähnter Summen einzuliefern, und einzuräumen, sich auch die Stände, zu noch mehrer Bezeugung ihrer unterthänigen getreuen Zuneigung, und Devotion, Dero Behueff für dasmal selbsten anzugreiffen, und zu belegen, anerbietig gemachet, wie solches alles in einem besondern untergeschriebenen Anschlag gebracht, darin auch die Beamten, Voigte, und andere Amtsdiener mit begriffen, dann in ermeldtem Abschiede ferner versehen, wie die Haus-Leute zu belegen, und durch andere wohl verantwortliche Mittel der Schatz zu vermehren, Prälaten, und Ritterschafft aber ihnen vorbehalten, weiter nicht, als Achte Jahr, obbemeldte ihre Anlagen zu continuiren, sich gleichwol darbey erboten, wann nach Ablauff solcher Achte Jahr, die Rechnungen zugelegt, und darob zu befinden seyn würde, daß die in besagtem Landtags-Abschiede begriffene Mittel, ohn einigen Eingriff, und Behinderung vollnstrecket, zu Abstattung der Schulden erklecklich, oberwehntem Abschiede allenthalben fest, und beständig nachgangen, und S. F.

G.

G. anhalten würden, daß Prälaten, und Ritterschafft von dem ihrigen noch ein mehres contribuiren möchten, daß alsdann soviel es immer thunlich, S. F. G. Sie nicht aus Handen gehen, sondern sich, wie es getreuen Landsaßen gebührete, unterthänig erzeigen, und bequemen, ohn ihre ausdrückliche Bewilligung aber, nach Ablauff der Acht Jahre, zu nichts mehr verbunden seyn wolten,

Nicht desto weniger aber mehrbesagte Schulden-Last, auch die folgende Jahre, an Hauptstuel und Zinsen, aus dem Schatz gäntzlich abgetragen, und also solche wohlbedächtliche Verpflichtung würcklich adimplirt, Immittelst aber die Unterthanen mit Contributionen höher, und weiter nicht, als es dem, den 13ten 7bris Anno 1616. publicirten Landtags-Abschiede einverleibt, belegt, sondern dasjenige, was der Ehrbaren Landschafft anzutragen, oblieget, entweder aus dem gemeinen Schatz, oder den Zinsen des Landes-Vorraths erhoben, und nach Gelegenheit ermeldter Steuren, die Anlagen desto länger erstrecket werden solten, auch vielbesagte Achte Jahr abgelauffen, und sowol Inhalts Dero den 13ten 7bris Ao. 1616. als den 10ten Aprilis des nächst abgewichenen 1623 Jahrs aufgerichteten Landtags-Abschiede, der Schatz-Einnehmer mit den Schatz-Registern gefast,

Als wolte die Nothdurfft erheischen, daß dieselben zugelegt eingenommen, erwogen, justificiret, auch da sie richtig, und sich, wiewol zu erachten, wegen der mißwachsenden Jahre, eingefallenen theuren Zeite, des Müntzunwesens, dero erlittenen Kriegs-

Kriegs-Preßuren, daß etliche neue Posten, nach Anweisung obbesagter beiden Landtagsabschiede, zu Schwächung des Schatzes, daraus verzinset, darzu zu Unterhaltung der Tripel-Hülffe in triplo, 15,650 Thaler 22 ß. 8 pf. nothwendig, und unumgänglich daraus enthoben, und andere Ursachen befinden solte, daß innerhalb der Acht Jahre, oberwähnte Schuldenlast völliglich nicht abzutragen gewesen, bedacht, und beschloßen würde, durch was Mittel der Rest am gefüglichsten abzulegen,

Dann zum andern, den löblichen Ständen vorkommen, und noch unentfallen seyn würde, daß auf vielen unterschiedenen Crayßtägen die Tripel-Hülffe einfach, und respective dreyfach, zu dieses löblichen Niedersächsischen Crayses Defension, auf der Unterthanen Unterhalt, bewilliget, und was desfalls eingenommen, und verschoßen, gleichergestalt mit Rechnungen zu belegen,

Zum Dritten sieder Ao. 1604. auch vorhin der Röm. Kays. Mayt. unterschiedliche Steuren, auf Reichs- und Creystägen, auch zum Vorrath des Creyses einbewilliget, davon S. F. G. Ehrbare Landschaft durchaus nichts, als 14 Monat, so Anno 1605. eingebracht, auch zu berechnen, und zu erstatten,

Ferner, und zum Vierten, auf jüngst gehaltenem Creyßtage zu Lüneburg, Allerhöchstermeldter Kayserlichen Mayt. Vierzehn Monat nach dem einfachigem Römerzuge, so zu Sr. F. G. Antheil 8820 Reichsthaler austragen, bewilliget, und ebenergestalt aus dem Schatz abzutragen,

Zum Fünfften, die Durchleuchtige, Hochgeborne Fürstin, und Frau, Frau Sybilla, Geborne und Vermählete Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ausgesteuret, und nicht allein, die 12000 Reichsthaler Heyrath-Geld, Hertzog July Ernsten zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. F. G. erlegt, sondern auch darzu auf den Fürstlichen Geschmuck, Kleinodien, Ketten, Silbergeschirr, Heimführung, und sonsten Fürstlichen Gebrauche nach, über 8000 Reichsthaler verwandt, darin Sr. F. G. Dero Ehrbare Landschafft die Hand mildiglich zu bieten pflegete, derentwegen Abrede zu nehmen, woher solches alles, was in oberwehnten nächst vorhergehenden 4 Posten specificiret, und noch nicht eingebracht, zu erstatten,

Zum sechsten und letzten, daß Müntzwesen, wegen der kleinen Scheidungs-Sorten, sich also ansehen ließe, daß es daran nicht soviel ermangelte, als schlimme kleine Müntze vermischet, und unvermischet, des Reichs-Müntz-Edicten ungemäß, wieder eingeschlichen, darüber die groben güldene, und silberne Sorten, in dem benachbarten Chur-Fürstenthum und Städten, albereit in ziemlichen Aufschlag wieder kommen, und also der Ehrbaren Landschaft rathliches Bedencken darüber zu vernehmen, und eine gedeyliche, wol ersprießliche Resolutio, zu zeitiger Remedirung sonsten besorglicher, fernern Benachtheilung, und Misbrauchs, zu fassen, mit angehängtem gnädigen Begehren, daß in Betrachtung es um ermeldte 6 Puncte also beschaffen, daß deren keiner, weniger sie alle an dem Ort

im

im Schott bey Hößering, ihrer Wichtigkeit nach berathschlaget, und erlediget werden könten, die gantze Ehrbare Landschaft, S. F. G. nacher Ueltzen folgen, den Rechnungen auch Rahtschlägen beywohnen, und was zu deren Abhelffung, auch des Landes Wohlfarth diensam, beschließen, und effectuiren helffen mögten, Die löbliche Landstände aber sich angezogener, und eingeführten Ursachen halber, entschuldiget, sich ingesamt darzu zu verstehen, sondern bequemer zu seyn, erachtet, untenbenannten Ausschuß, mit gnugsamer Vollmacht darzu zuverordnen, der nebenst den Landräthen anhero folgete, und nicht weniger, als wann sie alle gegenwärtig wären, alles, was gnädig begehret, unterthänig leistete, und erfüllete, S. F. G. auch solches beliebet, und darauf den 29sten Juny, jüngsthin im Namen Gottes, mit Einnehmung der Rechnungen de Annis 1622 und 1623. inclusive in Berathschlagung mehrberührter Puncte ein gedeilicher Anfang gemachet,

Daß demnach bey dem ersten Punct sich befunden, daß in den Acht Jahren nichts mehr als 238320 Reichsthaler abgelegt, und also von Dero angenommenen Schuld-Post, aus dem Schatz zu bezahlen noch restiret, 408328 Reichsthaler 2 ggr. 8 pf., zu deren Bezahlung, S. F. G. sich mit Dero getreuen Land-Ständen nachfolgender Mittel vereinbaret, und verglichen,

Anfänglich haben Prälaten, und Ritter nicht weniger die großen schweren Anlage, die sie zu vielen unterschiedlichen mahlen, und noch jüngst in

Annis 1616 und 1623. bewilliget, als daß ihre Leute ein ansehnliches zu Hem- und Schwächung ihrer ordentlichen Gebührnißen albereit darzu contribuirt hätten, und noch ferner belegt werden müsten, beweglich angezogen, und unterthänig gebeten, sie aus denen, und mehr Ursachen in Gnaden damit zu verschonen, welches dann S. F. G. gethan, die Städte, und Flecken aber, außerhalb der Stadt Lüneburg, so hiebevor, vermöge eines sonderlichen darüber aufgerichteten Vertrags, zu Abstattung oberwähnter alten Schulde, einmal für alle mal Fünff und Siebentzig Tausend Thaler bewilliget, und mehrentheils baar eingebracht, wollen, ohne einige Exemption, ihrem Anschlage nach, alle Jahre denselben dreyfach erlegen, auch die Herrndiener, so in Städten oder Flecken wohnen und Bürger seyn, andern gleich darzu contribuiren, keiner er sey Burgermeister oder Raths-Herr, ausgeschloßen, er wäre dann deßen von Sr. F. G. und den Schatzverordneten in specie entfreyet,

Was dann die Unterthanen auf dem Lande anlanget, sollen die Unfreyen, jedes Jahrs, einen Dreyfachigen, und die Freyen auch eben soviel, jedoch nur Fünff auf einander folgende Jahre, hernacher aber, solange diese Schatzung wehret, nur Drittehalben Viehschatz geben, unter welchen dann auch die Freyen in der Voigtey Ilten, derogestalt mit begriffen, daß sie jährlich, die Häuslinge mit eingeschloßen Drey Hundert Reichsthaler einbringen sollen, Voigte, so nicht vom Adel, Goherrn, Vestherrn, Hogrefen, Teichschwornen, Aeltesten

und

und Bauren, so auf den Sattelhöfen wohnen, sollen die nächstfolgende Fünff Jahre in diese Schatzung mit gezogen werden, und den Land-Leuten, gleich den Viehschatz geben, jedoch ihr Schatz in ein besonder Buch gebracht, mit den Unfreyen nicht vermischet, es auch in keine Consequentz gezogen werden,

Die ledigen Kauffleut in diesem löblichen Fürstenthum, so keine Hausgeseßene seyn, und wider die Policey-Ordnung, aus sonderlicher Special-Dispensation, S. F. G. darin geduldet werden, sollen einmal für allemal den 10 pf. ihres gantzen Vermögens geben, wann auch mehr ledige Kauffleute, wie obstehet, hernacher auf gleichmäßig erlangte Special-Concession, sich des Handels unternehmen, deren Namen sollen von den Beamten, und Städten, ohne Verzug eingeschicket, und von denselben gleichergestalt der Zehende Theil ihres Vermögens, zu Vermehrung des Schatzes, erhoben werden,

Diejenigen, so auf dem Lande wenig Viehes, und viele Ländereyen, Wiesen, und Gerechtigkeiten haben, sollen, nach Ermäßigung der Schatzverordneten, über den Viehschatz etwas geben,

Und da sich Bürger, oder Bauren befinden, so zum Schatz nichts geben, gleichwol ihre Güter, und Baarschafft haben, dieselben die Schuld abgezogen, den 100 pf. von ihrem Vermögen einbringen,

Was auch insgemein Bürger, bürgerliche Collegia, oder Gilden, und Bauren, an freyer Baarschafft, alle Schulde abgezogen, haben, davon

sollen sie, beyde folgende 1625 und 1626 Jahre, länger aber nicht, und zwarn das erste mal, diese bevorstehenden Ostern den 100 pf. vom Hauptstuel geben, und alles an einem gewißen darzu benennendem Tage, unter einem Tuche oder in eine verschloßene oben dazu aptirte Kaste ungezählet zugleich einwerffen, damit keines Vermögen, an Baarschaft offenbar werde,

Das Capittul zu S. Blasy soll auch jedes Jahrs von ihren im Lande habenden Gefällen, und Intraden, Funfzig Reichsthaler zu diesem Schatz geben, und an den Rath zu Lüneburg geschrieben werden, dieselben von ihren Sültzgefällen zurück zu behalten, und dem Schatz-Einnehmer, gegen seine Quitung abfolgen zu laßen,

In Städten und Flecken, auch auf dem Lande sollen von jedem Freyen Bürgerlichem, oder Baurshause, jährlich zwey Reichsthaler in den Leg-Kasten eingebracht werden,

Wenn auch in linea collaterali jemands Bürgerlichen, oder Bauren Standes *) in Städten, oder

*) Nach der Observanz werden dahin alle Erben gerechnet, die weder zur Prälatur noch der mit immatriculirten Gütern angesessenen Ritterschaft gehören. Diese Observanz hat gesetzliche Bestätigung erhalten durch ein Reg. Rescript vom 16ten Nov. 1712. Lüneb. Land. Const. Cap. VI. S. 3. e Nr. CCII. und durch die Landesherrliche Declaration vom 31sten März 1780. Wenn gutsherrliche Höfe an Collateral-Erben fallen, so wird bey dem Abzuge des 50sten Pfennings nur diejenige Verlassenschaft angeschlagen, welche in baarem Gelde, ausstehenden Schulden, oder etwa

oder auf dem Lande eine Erbschafft anfällt, so sollen die Erben den 50. Pfenning, zu Stärckung des Schatzes, einbringen, und sowol die Beamten, als Burgermeister und Räthe in Städten, und Flecken, daß deswegen nichts untergeschlagen werde, fleißige Achtung darauf geben, und was deswegen an Erbfällen erlediget, und angefallen, alle mahle an S. F. G. nebenst einem richtigen Inventario des Nachlaßes, ohne Verzug, gelangen laßen, gleichwol für sich die Verfügung thun, daß ermeldter 50. pf. dem Schatz nicht entzogen werde,

Die Fremden, so Immen in das Geblümete herein bringen, sollen dem Schatz zu gutem, von jedem Stock einen Schilling, über daß was den Aemtern an Gleidt- und Stette-Gelde gebühret, so billig in seinem Stande bleibet, geben,

Von jedem Fuder Brennholtzes *), es werde in- oder außerhalb Landes verkauft, soll der Verkäuffer einen Schilling

Von

etwa vorhandenen zum Hofe nicht gehörenden Erbstücken bestehet. Der Hof selbst bleibt von der Abgabe befreyet, wie auch der Viehstapel nebst den Haus- und andern Geräthen. Erbhöfe die von keinem Gutsherrn reseviren, sind aber der Abgabe unterworfen. Edict vom 13ten Jan. 1747. In Ansehung der von auswärtigen Personen an Eingesessene des Fürstenthums fallenden Collateral-Erbschaften, ist die Abgabe des 50sten Pf. mittelst Ausschreibens vom 16ten Febr. 1780 aufgehoben worden.

*) Sowohl die Abgabe von diesem, als dem unmittelbar hernach specificirten Holze, ist mittelst Verordnung vom 9ten Aug. 1782. gänzlich aufgehoben worden.

Von einem Faden	—	2 Schill.
Von einem Fuder Kohlen		6 —
Von einem Schock Latten		4 —
Von einem Schock Dannen Dielen		1 Reichs Ort,
Von jedes Stück Eichen Kumpff Dielen		2 Schill.
Für ein ander gemein Eichen Brett		1 halben Schill.
Für einen eichen oder Dannen Balcken oder Ständer	—	1 Schill.
Für ein Fuder des andern Eichen, Dannen, oder andern Bauholtzes		2 Schill.

Was im Lande gekaufft, und daraus geführet wird, davon sollen die Käuffere den Funffzichsten Pfenning geben *), auch die Beamten an den Gräntzen Achtung darauf geben, daß solches richtig eingebracht werde, darunter gleichwol nicht gemeinet seyn soll, was die Eingesetzene vom Adel, von ihrem eigen, so ihnen gewachsen oder gefallen, verkauffen,

In specie aber für ein Pferd		4 Schilling
Für einen Ochsen	—	3 —
Für ein Rind	—	2 —
Für ein Schaaf	—	1 —
Für ein Schwein	—	1½ —
Für ein Stock Immen	—	1 —
Für ein Fuder Torfs, so auch wie obiges ausserhalb Landes geführet wird		1 Schilling
Von jeder Tonne Saltzes, so zur Sültzen bey Bergen verkauft wird		2 Schill.

oder

*) Auch diesen Impost hat die Verordnung vom 9ten Aug. 1782. abgestellet, und ist solcher nur noch von ausser Landes gehenden Flachs und Wachs beybehalten worden.

oder die Sechzig Reichsthaler jährlich, an dessen Statt, darauf es hiebevor gesetzet, von dem Einhaber der Sültzen, in die Lege-Kasten einzubringen,

Von jeder Ohm Wein	1 Reichsthaler
Von einer Ohm Brantemeins	2 Rthlr.
Von einem Faß allerhand ausländischen Biers —	1 Reichsthaler
Von einer Tonnen Hamburger, Bremer, Hannoverschen, Lübeckschen und dergleichen dicken Bandes Tonnen Biers —	ein halben Rthlr.
Von einer Schmalen Tonnen Minder, Saltzwedelsch, Hämelsch und derogleichen —	1 Reichs Ort,
Von inländischen rothen Biere von einem Faß —	6 Schill.
Von einer Tonnen —	2½ —
Von einer Tonnen weiß Biers	4 —

Welcher Accisen die Prälaten, und vom Adel, soviel sie zu ihren eigen Haushaltungen von nöthen haben, wie dann auch insgemein diejenigen, so Verlöbniß und Hochzeit halten, und sich darbey der ausgangenen Policey-Ordnung conformiren, befreyet seyn sollen,

Dabey gleichwol diese Maaße zu halten, daß die vorigen Accisen darin mit geschlagen, und nur dasjenige, was, wie obstehet, darüber aufgesetzet, ohne Unterscheid, es haben S. F. G. Prälaten, Räthe, Ritter, Städte oder jemand anders die Accisen, dem Schatze zuwachsen, das übrige aber, und

und was von Alters ein jeder deswegen an Accisen gehabt, soll demselben ungeschmälert verbleiben,

Wie dann auch diejenigen, so freye Krüge haben, sich solcher Freiheit weiter nicht, als wegen der alten Accisen gebrauchen, die anjetzo erhöheten aber ohne Respect der Personen, andern gleich, in die Landes-Legekasten mit gebracht werden sollen,

Und sollen sowol die Beamten, als Burgermeister und Räthe in Städten und Flecken fleißige Achtung darauf geben, daß alles, was an Bier verkauffet, und respective ausgeschencket wird, richtig verzeichnet, und obermeldte Lands-Accisen davon, ohn einigen Unterschleiff, bey Vermeidung ernstlicher Straffe, in den Legekasten eingebracht, auch die Verzeichnißen, wieviel deßen gewesen, mit Benennung der Personen, da es gekaufft und ausgeschencket, einschicken,

Da nun andere billige, sicherlich practicirende Mittel zu erdencken, dadurch dieser Schatz, in verantwortliche Wege, zumal ratione der Ausländischen, zu vermehren, So wollen S. F. G. sich deswegen mit den Schatzverordneten, auch wo nöthig, den sämtlichen Land-Räthen, ob, und wie weit dieselben zu vollnstrecken, einer ersprießlichen Meinung in Gnaden vergleichen, Und soll das Vieh an jedem Ort, es wäre dann, daß es, aus sonderlichen Ursachen, an etzlichen Oertern anders gehalten, darbey es dann desfalls nochmaln zu lassen, zwischen Johannis Baptistä, und Jacobi, mit allem Fleiß von den Beamten, so in specie darzu zu bestellen, beschrieben, was ein jeder an Vie-

he

he hat, vollständig verzeichnet, *) auch die Leute mit Ernst erinnert werden, nichts zu verschweigen, oder zu unterschlagen,

Und damit sie deswegen in eine Furcht zu bringen, so soll, so offt es nöthig, das Vieh nachgezählet werden, auch die Benachbarten, die Wissenschaft um das Unterschlagen haben, es anmelden, oder sowol, als die es selbsten unterschlagen, nach dero deswegen sonderlich aufgerichteten Constitution, davon dem Herrn Abt zu Lüneburg, unter S. F. G. Fürstlichen Hand und Secret ein Exemplar zugestellet, unnachlässig gestraffet werden,

Und sollen die Beamten einem jeden, ohne einigen Schreibwitten, oder Erwartung andern Zugangs, einen Zettel geben, und darin, wie hoch sich

*) Allen den Viehschatz entrichtenden Gemeinden ist in der Folge nach dem Maaßstabe desjenigen Viehes, welches sie 1681 oder 1682 gehalten, ein jährliches Fixum zugeschrieben worden, dieses wird auf dasjenige Vieh jährlich repartirt, welches die Hauswirthe haben. S. Ausschreiben nebst Psto vom 20sten Oct. 1687. Lün. Land. Const. Cap. VI. S. 1. Nr. XIV. und XV. Hieran findet vermöge Verordnung vom 3ten Jun. 1755. kein Erlaß statt. Das Vieh der neuen Anbauer, Häuslinge und Hirten ist nicht mit unter dem Fixo begriffen, sondern wird jährlich besonders beschrieben. Der jetzo übliche zweyfache Viehschatz cum sexta, beträgt für ein Pferd 5 mgr. 2 pf., für ein Rind 2 mgr. 5 pf., für ein Schwein 1 mgr. 2½ pf., für ein Schaaf 7 pf., für ein Stock Immen 1 mgr. 6 pf. Hievon ist in einigen Aemtern eine Abweichung, jedoch nur in geringer Verschiedenheit hergebracht.

sich seine Anzahl an Vieh und Schatz belauffet, auch was jedesmal darauf erlegt wird, darunter verzeichnen, der Todts-Fälle, auch Aenderung der Beamten halber, und sonsten Ungewißheit, und Abgang abzuwenden und zu vermeiden,

Und damit ein jeder, so deswegen interessiret, wissen, und erfahren möge, wie, und welchergestalt dieser Schatz angelegt, so soll alles, nebenst Special-Vermeldung, wie wider diejenigen, so den Schatz unterschlagen, oder ihnen deswegen einen Vorschub gethan, oder es, da sie es gewußt, verschwiegen, zu verfahren, in eine richtige Ordnung gebracht, jedem Guts-Herrn, und Pastorn ein Exemplar davon zugeschicket, und dasselbe alle Viertel Jahre von den Cantzeln öffentlich abgelesen, auch die Eingepfarreten acht Tage vorhin erinnert werden, daß es geschehen soll, sich desto fleissiger darauf in der Kirchen habende einzustellen, wie dann auch jedesmal diejenigen, so Leibes-Schwachheit halber oder sonsten abwesend gewesen, sich deswegen, so offt es nöthig, bey den Beamten, Gutsherrn, oder den Pastorn, zu ihrer rechten Information nothdürfftigen Berichts erholen können,

Keine Besoldung, oder Vortheil soll wegen Beschreibung des Viehes, und Einsamlung der Imposten, über die nothwendigsten Zehrung, so gleichwol auf das genaueste einzuziehen, ohne Special-Erlaubniß, Sr. F. G. und der Schatzverordneten passiret werden,

Zu-

Zumal aber sollen die Beamten von den Leuten in solutum nichts anders, als baar Geld annehmen, sondern den Leuten vergönnet, und verstattet werden, dasjenige, was sie zu verkauffen, auf den Marckt, oder sonsten in andere Wege, auf das höchste, und theuerste auszubringen.

Dieser Schatz soll ausserhalb deren, denen weniger Jahre oben präfigirt, und eingeräumet, die nächstfolgende Zehen Jahre währen, auch die Imposten alle halbe Jahre, der Vieheschatz aber jedes Jahrs, zwischen Martini, und Christtag, soviel immer möglich, an guten groben Reichs-Sorten eingebracht, auch die Säumigen durch Pfandungen, zu Einbringung ihrer Gebühr, compellirt, gleichwol für jedes Pfand ein mehrers nicht, als ein Schilling Pfandgeld genommen, wann es Vierzehn Tage gestanden, durch zwey redliche, verständige der Benachbarten wardirt, verkaufft, der Schatz davon genommen, die Uebermaaße aber dem proprietario restituirt, und der Armuth, auf eingeholeten gnugsamen Bericht, bey den Beamten, und Gutsherrn, arbitrio Sr. F. G. und der Schatzverordneten, entweder gar remittirt, oder erträglich moderirt werden, und nicht allein der Schatz-Einnehmer, sondern auch alle Schatzschreiber, und diejenigen, so die Imposten einnehmen, beeidiget werden, mit der Beschreibung des Viehes, auch Einneh- und Einbringung der Imposten, ohne einigen Respect der Personen, oder Zugangs richtig umzugehen, auch die Gelder niemande, als dem Schatz-Einnehmer einzuliefern, es wäre dann,

daß

daß ihnen, nach Gelegenheit dero den Creditorn auszahlender Gelder, von den Schatzverordneten ein anders befohlen würde, und dann die Schatz-Rechnungen alle Jahre für Bartholomäi dem Schatz-Einnehmer complet, und vollständig einzuschicken,

Damit auch alles recht dirigiret, und sowol S. F. G. als dem Lande zu Nutzem veranlasset werde, So seynd zu Schatzverordneten deputirt, zwey aus Mittel der Land-Räthe, als Christoff von Bodenteich, und Georg von der Wense, und zwey aus Mittel der Landschafft, benanntlich Hermann Balthasar Clammer, und Wilhelm von Oppershausen, so gleichwol alle mit dem Eyde zu verschonen, denen auch die Land-Räthe, und zum Ausschuß verordnete Vollmacht aufgetragen, alle Schatzsachen dahin in Acht zu nehmen, daß, was desfalls bewilliget und einkömmt, zu dem usu, darzu es destinirt, angewendet werden möge, Wann aber was wichtiges vorläufft, solches wollen, und sollen, mit Sr. F. G. und dero Land-Räthen sie reden, und dasjenige, was beschlossen wird, effectuiren, Es soll auch S. F. G. und Ihnen den Schatzverordneten der Schatz-Einnehmer, von seinen Einnamen, und Ausgaben, alle Jahre richtige Rechnung thun, und wann sie dieselben richtig befinden, ihn darauf zu quitiren, Macht haben,

Und sollen ermeldte Schatzverordnete jedes Jahrs Donnerstages nach Bartholomäi, und zwarn das erste mal, das, wills Gott, folgenden 1625. Jahrs,

Jahrs, nebenst dem Schatz-Einnehmer zu Zell einkommen, und folgenden Tags, zusamt denen, so Sr. F. G. dazu verordnen mögten, alle eingeschickte Schatz-Rechnungen mit Fleiß durchsehen, einen Ueberschlag machen, was an Zinsen fällig, wie viele nach deren Abstattung übrig, und folgends, nach Befindung, zu Ablegung der Hauptstuele, und zwar anfänglich, denen, welchen 6 Procent verschrieben, thuen, auch dem Schatzeinnehmer unter Sr. F. G. und ihrer Hand, einen Befehl zustellen, weme und in welchem Valor die Schatzgelder auszuzahlen, da sich dann befindet, daß mehr Losen gethan, als aus dem Schatz abzutragen, so sollen, und wollen mit Sr. F. G. und den Land-Räthen, sie Rath pflegen, wie der Mangel am bequemsten einzubringen, und zu ersetzen,

Darbey die Schatzverordnete den Tenor der Verschreibungen, das tempus contractus, und das Herkommen in Acht zu nehmen, sich auch des Juris retorsionis, an gleichmäßiger Bezahlung, wie die benachbarte, denen Gelder zu bezahlen, dieselben den Eingesessenen dieses Sr. F. G. löblichen Fürstenthums, wiederfahren zu lassen, oder sonsten dem Valor der Müntze gesetzet, nutzbarlich zu gebrauchen haben,

Und sollen für einen verschriebenen Reinischen Gülden ein mehres nicht, als einen Lübeschen Gulden bezahlen, Wann aber Reinische Goldfl. oder wichtige Reinische Gülden verschrieben, So ist es billig, da ein anders, und wiedriges nicht hergebracht,

bracht, mit Goldfl. oder dem in S. F. G. ausgegangenen Müntz-Edict specificirten Werth zu bezahlen, Ob nun wol Ao 1616 auf dem zu der Zeit gehaltenen Landtage das damals überreichte Schuld-Buch nachgelegt, und nur 646,697 Reichsthaler an Schulden angerechnet, auch solche Summe in den zu der Zeit publicirten Abschied gebracht,

Weiln sich dennoch anjetzo bey anderweiter Nachlegung befunden, daß in Calculo geirret, und es 654714 Rthlr. 2 ggr. 8 pf. seyn, So laßen es Sr. F. G. Land-Räthe, und zum Ausschuß verordnete bey solcher geänderten Post derogestalt bewenden, daß oberwähnte Ao. 1616. begangenen erroris ungeachtet, von der Ehrbaren Landschafft besagte 654714 Reichsthaler 2 ggr. anstett der damaligen Schuld abzutragen, angenommen, wie dann auch die Abrechnung darauf so weit gemachet, daß bey denen bey jetzigem Landtage vom Schatz-Einnehmer zugelegte Schatz-Rechnungen de Annis 1622. und 1623 inclusive sich befunden, daß in den nunmehr abgelauffenen Acht Jahren, davon 238320 Reichsthaler an den Hauptstulen abgetragen, und also von obgedachter Summen noch 408327 Thaler zu bezahlen restiret, welche Summ in obermeldten Zehen Jahren, wo immer möglich, abzulegen, da sich aber befindet, daß der Dero Behueff bewilligter ob specificirter Schatz darzu nicht gnugsam, so will die Ehrbare Landschafft, nach Ablauff solcher Zehen Jahre, und zugelegten

vollständigen Rechnungen, auf gemeinem Landtage ferner erwegen, und sich bequemer Mittel verglei- chen, dadurch besagter Rest, und was hernacher der Landschaft zu gutem mehr verschoßen, und unten specificirt abzutragen, und also den einen Weg wie den andern dasjenige, was den 13. 7bris Ao 1616. und anitzo versprochen, würcklich erfüllen, Aldie- weil aber die vollständigen Acht jährige Rechnun- gen, wie dann auch, was an der Tripelhülffe, und zu dem Defension Wercke bewilliget, einkom- men und ausgegeben, anjetzo nicht völliglich einge- nommen werden können, So seynd Christoff von Bodenteich, Jürgen von der Wense, Hermann Balthasar Clammer, Heinrich von Dannenberg, Wilhelm von Oppershausen, Henricus Boetius der Rechten Doctor, und Christoff Knorre verordnet, daß sie Montags nach Galli, wird seyn der 17. 8bris nächstkünftig zu Zell gegen Abend einkom- men, obbemeldte Rechnungen, nebenst Sr. F. G. Deputirten folgende Tage einnehmen, und da sie sich richtig befinden, den Rentmeister auch Schatz- Einnehmer vollständig quitiren mögen,

Bey dem andern Puncte hat sich ob den Desig- nationen befunden, daß zwarn 111554 Thaler 12 ß. 2 pf. an Tripelgeldern einkommen, aber 268530 Rthlr. 27 ß. 8 pf. auf das Kriegswesen, bis auf den 8. Februar Anno 623. verwendet, also daß, S. F. G. 164061 Thaler 15 ß. 4 gr. mehr, als einkommen, verlegt, welcher Rest derogestalt abzustatten, daß anfänglich alle Restanten, bis auf

auf den 10. Aprilis Anno 1623. fällig, eingebracht, auch so oft die Unterthanen auf dem Lande einfach, oder gedoppelt, mit der Tripelhülffe belegt, so offt die Bürgerschafft in der Stadt Lüneburg auch zu belegen, und der Rath daselbst zu ersuchen, durch diejenigen, die die Tripel-Hülffe eingesamlet, an Eides Statt, eine Designation herauszugeben, wie viel es einfach getragen, darnach denn der Anschlag zu machen, wie hoch sich der Rest beläufft, der dann gleichergestalt die albereit erlegte 10000 Marck davon abgezogen, einzubringen, Und haben Sr. F. G. Land-Räthe, und zum Ausschuß verordnete bewilliget, daß darzu noch vier Jahr die einfache Tripelhülffe, nemlich von jedem Bürger und vollem Meyer 20 ggr. vom Halbhöfener 15 ggr. und vom Kothsaßen 10 ggr. jedes Jahrs eingebracht, auch der Rath zu Lüneburg erinnert werden mögte, solche vierjährige Anlage, vermöge des 62 jährigen Vertrages, zu continuiren, oder zu dem gantzen Aufgange den Achten Theil zugeben, dabey sich dann S. F. G. gnädig erboten, die Tripelhülffe, ermeldte vier Jahr über, im Fürstenthum Grubenhagen auch anzuordnen, und was die ertragen kan, nebenst dem Rest, diesem Schatz, jedoch daß es in keine Nachfolge gezogen werde, der Ursachen halber zuzuwenden, daß die Grubenhagische Unterthanen, zu Unterhaltung des Kriegsvolcks, ohne daß auch zu contribuiren, gehalten, Was sich dann befindet, daß an oberwähnter Post in ermeldten 4 Jahren nicht abzutragen, solches soll aus dem gemeinen Schatz dieses Sr. F. G. Fürstenthums

ab-

abgetragen, und immittelst daraus der gantze Rest verzinset werden,

Was dann, das den 8. Febr. Anno 1623. in der Stadt Braunschweig bewilligtes Defension Werck anlanget, seynd zu solcher Defension in allem 51359 Thaler 22 ß. 4 pf. von den Ständen, und mittelbaren Unterthanen einkommen, darzu aus dem Schatz erhoben, 15650 Thaler 22 ß. 8 pf. thut 67010 Thaler 13 ß. und ist auf die Tripelhülffe in triplo, dies letzte mal verwendet 185676 Thaler 19 ggr. restiren also S. F. G. 118,666 Thaler 12 ß. 4 g. pf.

In welchs letzten Verlags Abschlag, alles was im Landes-Vorrath verhanden, an Hauptstuel, und Zinsen zu wenden, auch die Retardaten eines jeden Gebührniß, sowol bey diesen, als vorigen Puncten, aus dem Dannenbergischen Theil, jedoch jedes bey seiner Post, wann dasjenige, was nachfolget, bezahlet, anzuwenden, einzubringen, auch der Rath zu Lüneburg zu erinnern, eine Designation an Eides Statt, was der 100. Pfenning ertragen, einzuschicken, und dazu zu diesem Defensions-Wercke noch Fünftausend Reichsthaler zu erlegen, was alsdann daran ermangelt, solchs gleichergestalt aus dem gemeinen Schatz abzutragen, und zu bezahlen, Gestalt dann die Ehrbare Landschafft, durch S. F. G. Land-Räthe, und den Ausschuß solches zu thun, versprochen, Und weiln bey diesem Punct Bericht einkommen, daß weiland Fritz von dem Berge sehliger

liger, Ihrer Churfl. G. zu Brandenburg Herrn Vattern, Hochseeligsten Angedenckens, aus dem Vorrath des Landes, ohne Hertzog Ernsten zu Braunschweig, und Lüneburg Hochseeligern F. G. und der Ehrbaren Landschafft, auch der andern Schatzverordneten Vorwissen, und Belieben, 9000 Reichsthaler, und 22000 Lübeckische Gulden, abfolgen lassen, So ist abgeredet, daß die Erben solche Post wieder einbringen, auch dero Behueff der noch verhandener Nachlaß angehalten werden soll,

Bey dem dritten Punct, die Reichs- und Creyssteuren betreffend, so sich in allem auf 23217 Thaler 15 ß. 6 pf. belauffen, ist geschlossen, daß die Ehrbare Landschafft dieselben derogestalt einbringen will, daß der Dannenbergischen, auch der Stadt Lüneburg Gebührnüssen darzu eingebracht, und der Rest aus dem Schatz abgetragen werden soll,

Zum vierdten, wofern die auf jüngst zu Lüneburg gehaltenem Creystage bewilligte 14 Monat, So Sr. F. G. Anschlage nach, 8820 Reichsthaler austragen, nach Erfüllung dero angehängten Conditionen, halb auf Martini, und der ander halber Theil, auf Lätare, beydes nächstkünftig, abzutragen, So soll es aus dem Schatz erhoben, oder bey andern entlehnet, aus dem Schatz verzinset, und wieder bezahlet werden,

Zum Fünfften hat die Ehrbare Landschafft zu Aussteurung Hochgedachter Hertzog July Ernsten

zu

zu Braunschweig und Lüneburg rc. F. G. vielgeliebten Gemahlinnen, wie denn auch den Fürstlich Geschmuck der Heimführung, dem Gebeute alhie und sonsten aus unterthäniger getreuer Devotion, anstatt eines einfachigen Vieheschatzes 12000 rthlr. zu Heyrathsgelde, und dann 4000 aus unterthäniger Affection, aus dem Schatze zu bezahlen, gewilliget, darüber dann Sr. F. G. die 2000 Reichsthaler vom Rath zu Lüneburg absonderlich einzufordern, vermöge des zwey und Sechtzig jährigen Vertrags, billig vorbehalten wird, dafür S. F. G. sich gnädig bedancken, und haben die löblichen Landstände zu allem, was obstehet, abzutragen, und immittelst aus dem Schatz zu verzinsen, auf sich genommen, 6000 rthlr. so Hertzog Friederichen zu Braunschweig und Lüneburg bey vorigem Landtage versprochen, dann 4000 rthlr. und 1500 Goldfl. so Hertzog Georgen zu Brschw. und Lüneburg F. G. zu Fortstellung der Fürstlichen Heirath und Kindtauff, hiebevor bey andern aufgenommen, und hinter sich gelehnet, und weiln anjetzo das noch haltendes Kriegsvolck abzudancken, so sollen von obspecificirten Posten Sr. Hertzog Christians F. G. aus den Retardaten, und sonsten dem Schatz Fünf und Zwanzig Tausend Reichsthaler baar erleget; die übrigen dreymal Hundert Tausend Thaler aber, hat die Ehrbare Landschafft, wann alles was obstehet, abgezogen und eingebracht, oberwähnten Rest des Hauptstuels, dero Ao. 1616. angenommenen Schulde zugelegt, und wann die dazu Deputirte zu Zell anlangen, die darauf haltende Verschreibung ihnen copeylich

zugestellet, ein recht vollständig Schuldbuch *) darüber verfertiget, dasselbe von Sr. F. G. und den Deputirten untergeschrieben, und den Schatzverordneten, sich darnach habende zu richten, eingehändiget, und zugestellet werden, Und ist ferner diese Abrede genommen, daß innerhalb ermeldter 10 Jahr, die Landschafft, mit keinen weitern Steuren belegt, sondern was etwa in der Zeit der Landschafft zu erlegen, vorgehen mögte, entweder aus dem Schatze erlegt, oder mit Vorwissen der Schatzverordneten, auch wo nöthig der Land-Räthe bey andern aufgenommen, daraus verzinset, nach Ablauff aber der 10 Jahr, soviel bewilliget werden soll, daß nebenst den übrigen Ao. 1616. und anjetzo angenommenen Schulden davon bezahlt werden mögen, **)

Es

*) Inhalts dieses Schuldbuchs, betrug die ganze von der Landschaft damals übernommene Summe 733,151 Rthlr. 23 ßl.

**) Mittelst L. A. vom 24sten August 1635. wurden die im Jahr 1624. angeordneten Schatz-Abgaben, jedoch unter einigen Aenderungen auf 5 Jahre, und vermöge L. A. vom 4ten Jul. 1640. auf 3 Jahre verlängert; im L. A. vom 26sten Aug. 1645. aber ward unbedingt festgesetzet, daß es des Schatzwesens halber bey vorigen Landtags-Abschieden und Verordnung verbleiben sollte. Gleichermaaßen bestätigte auch der Receß vom 8ten Occber 1652. in Absicht der Schatzschulden, die Landtags-Abschiede von 1616. und 1624. Hierin also gründet sich die Fortdauer der oberwähnten Schatzabgaben, soferne solche nicht durch neuere Gesetze aus-

Es hat sich gleichwol die Ehrbare Landschafft ausdrücklich dabey verwahret, daß solches alles, was obstehet, ihren wolerlangten, und hergebrachten Privilegien ohne Abbruch seyn, und in Fällen, da sie nicht dazu verpflichtet, in keine Consequentz gezogen, sondern sie bey ermeldten ihren Privilegien, auch Rechte und Gerechtigkeiten, in klaren Sachen, ohne unnöthigen Geldfressenden Rechtsgang, gegen männiglichen geschützet, und gehandhabet werden mögen,

Welches dann auch zu thun S. F. G. gnädig und fürstlich versprochen, wie dann auch, daß wenn die anjetzo in genere angezogene Gravamina ad speciem gerichtet, zu Zell eingeschicket, sie alsdann demselben nach Befindung zur Billigkeit abhelffen, auch wo nöthig, jemand aus Mittel der Land-Räthe darzu ziehen, und wegen der Pastorn, Schulmeister und Küster, solche Verordnung thun wollen, daß auf eingeholeten Rath dero zum Geistlichen Consistorio Verordneten, niemand bey der Beicht, Besuchung der Krancken, Kindtauff, Begräbnissen, wegen der Pröven, oder sonsten sich deswegen mit Fuge zu beschweren haben, Und dann der Jagdt halber der Prälaten, Ritter und anderer Guts-Herrn Leute, zur Ungebühr, und wider alt Herkommen, nicht prägravirt werden sollen,

In-

ausdrücklich aufgehoben sind. Die temporelle Concurrenz der Freyen bey einigen Artikeln, hat aber nach Ablauf der ersten Frist und nachherigen Prolongationen von selbst aufgehört.

Insonderheit aber haben S. F. G. dero Ehrbaren Landschafft, auf ihr wolmeinendes Erinnern, zugesagt, die Fürstliche Hofhaltung also einzuziehen, auch die Aemter bester Möglichkeit nach, haushälterisch verwalten zu lassen, allen Unrath bey Hofe, und auf dem Lande abzuschaffen, und gute rathsame haushälterische Ordnung dergestalt zu stiften, daß, vermittelst gnädiger göttlicher Verleihung S. F. G. mit den Einkommen reichen, und keine Ursach haben mögen, neue Schulde zu machen, und wollen S. F. G. 2. aus Mittel der Land-Räthe förderlichster Gelegenheit nacher Zell erfordern, mit denen alles, was zu Fortstellung oberwähnten Intents dienlich, in fernern Rath stellen, und es Sr. F. G. und dem Lande zu Gutem, ernstlich vollnstrecken lassen,

Zum Sechsten, und Letzten die kleinen Scheidungsmüntze betreffend, hat man zwarn allerhand Vorschläge gethan, insonderheit aber, daß viele halbe Ort, in Sr. F. G. Bergstädten, darzu klein Lübeckisch Geld, guten Gehalts gemüntzet, und zu Scheidung der Leute gebrauchet werden mögte;

Alldieweil aber dieselben ihre besondere difficultates gehabt, so ist der endlicher Beschluß, bis oberwähnte Deputirte den 17. 8bris nacher Zell kommen, zu ferner Erweg- und endlicher Beschliessung verschoben, denselben auch, von den Land-Räthen, und zum Ausschuß Verordneten vollkommene Macht aufgetragen, im Namen der gantzen Ehrbaren Landschafft solch heilsames Conclusum mit machen zu helffen, jedoch daß es bey dem den 14ten 7bris Ao. 1621. publicirten Müntz-Edict, wegen der groben Sorten zu lassen,

Des-

Dessen zu Uhrkund, und fester Haltung seynd dieser Abrede und Vergleichung zwey gleichlautende aufgerichtet, unter Sr. F. G. Handzeichen, und Fürstlichen Secret, auch wegen der Prälaten, Räthe, Ritter und Städte, vom Herrn Abt zu St. Michael in der Stadt Lüneburg, Levin von Hodenberg, Wilhelm von der Wense, Jochim von Weyhe, Christoff von Bodenteich, Georg von der Wense, Werner von Meding und Vicken Fritz von Bülow, Auch wegen des Ausschusses, Herman Balthasar Clammer, Ehr Otto von Estorff, Wilhelm Spörcke, Heinrich von Dannenberg, Wilhelm von Obbershausen, Henning von Gilten, Eberhard von Bothmer, Tonnies Jürgen von Badendorff, Gebhard Schacke, Johann Grote, Ehr Johann Danckwerts, Senior zu Bardowick, Ehr Johann Meyer, der Rechten Doctor, und Senior zu Ramelsloe, Christoff Knorr, Secretarius der Stadt Ueltzen, und Heinricus Böetius, der Rechten Doctor, und Syndicus der Stadt Zell mit Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Pitschaften gebührlich vollzogen, und haben S. F. G. davon ein Exemplar behalten, das andere aber der Ehrbaren Landschaft zustellen lassen, So geschehen Oldenstadt, den 2ten July Ao. 1624.

(L. S.) Christian mppria.

Levin von Hodenbergk mpp.
Jochim von Weyhe. mppr.
Christoff von Badendieck mppr.

Jür-

Jürgen von der Wense
Werner von Meding mp.
Vicke Fritz von Bülow ms
Herman Balthasar Clammer,
Wilhelm Spörcke mp.
Henrich von Dannnenberg
Wilhelm von Oppershausen,
Henning von Gilten,
Eberhard von Bothmer,
Gebhard Schacke,
Antonius Jürgen von Badendorff.
Otto von Estorff mpa.

LXVI.

LXVI.

Receß zwischen dem Hertzog Christian und den Landräthen, auch dem Ausschusse der Landschafft errichtet zu Zelle den 14ten Junii 1625.

Durch denselben ist beschlossen worden, keinen Theil an demjenigen zu nehmen, was die übrigen Fürsten des niedersächsischen Kreises, in Absicht der zu veranstaltenden Krieges-Rüstungen, auf dem zu Braunschweig gehaltenem Kreistage unter sich verabredet, und wenn Vertheidigung wider Gewalt nöthig, alsdann die Lehn-Leute und Ausschuß der Bürger und Bauern, ja allenfalls Mann bey Mann in guter Bereitschaft zu halten.

Zu wissen, Als der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Christian, Erwählter Bischoff des Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, S. F. Gd. Land-Räthe, und gemeiner Ehrbaren Landschafft zum Ausschuß Verordnete gestriges Tages anhero er-

erfordern, und ihnen heut dato umständlich proponiren, und vortragen lassen, aus was eingeführten Motiven, und Ursachen, auf jüngstem in Sr. F. G. Stadt Braunschweig gehaltenem Creystage, von etzlichen Fürsten, und Ständen dieses löblichen Nieder-Sächsischen Creyses, die in und ausserhalb des Heyligen Römischen Reichs hiebevor entstandene, und leider, noch währende motus dahin angesehen, und erwogen, daß man sich dero bevorstehenden und androhenden Gefahr in andere Wege nicht entladen könte, als durch eine anderweite Defensions-Veranlassung, und derentwegen, wie etliche vermeinen, durchs mehrere dahin geschlossen, daß Fürsten und Stände sich mit der Tripelhülffe in triplo an guten geworbenen düchtigem Kriegsvolcke, auch allem was dazu gehöret, gefaßt machen, und halten, auch Ihr Königl. Mayt. zu Dännemarck, und Norwegen, als die albereit eine ziemliche Anzahl Kriegsvolcks werben, und sich mit dem Crays-Obristen-Amt beladen lassen, beweglich zu ersuchen, von solchem geworbenen Volcke, dem Crayß berührte Tripelhülffe in triplo dergestalt zu überlassen, daß Ihrer Kön. Mayt. jeder Fürst, und Stand was so wol darauf, als auch auf den Hohen Standt, Artolleren, Munition, und das gantze Kriegswesen ginge, eines jeden gewöhnlichen und hergebrachtem Anschlage nach, wieder erstattete, Ihre Kön. Mayt. auch darin dem Crayse gratificiret, Sr. Hertzog Christians F. G. aber sich aus bedenklichen Ursachen ermeldtem Conclusio nicht unterworffen, sondern die Ihrigen für

Volln-

Vollziehung des Crays-Abschiedes von Braunschweig abfordern, wider besagten Schluß protestiret, und daß es geschehen, dem Crays-Protocoll einzuverleiben, angehalten, Gleichwol dies weit aussehende Sachen seyn, und wol zu bedencken stehet, ob Sr. F. G. gestalten Dingen nach befugt, oder bey jetzigen gefährlichen Zeiten und Läufften rathsam, sich berührtem Creysschluß zu entziehen, oder besser, sich deme zu submittiren, und dessen Contenta mit vollnziehen und erfüllen zu helffen, und solches dem Herkommen nach, als eine wichtige Landsache, re adhuc integra, reifflich, und wol zu erwegen, und ihr vernünfftiges Gutachten darüber zu eröffnen, S. F. G. dero Land-Räthe, und den Ausschuß gemeiner Ehrbaren Landschafft gnädig ersucht, daß demnach auf vorhergehende der Sachen reiffe Berathschlagung, sowol Sr. F. Gd. dero alhie anwesende freundlichen lieben Gebrüdere, auch Geheimte Hoffräthe, als die Landräthe, und zum Ausschuß Verordnete, einhelliglich dahin gestimmet, daß wegen vieler dabey eingeführten Motiven eben so wenig zu rathen, als der Ehrbaren Landschaft zu leisten, und auszuführen möglich, mehrbesagte Tripelhülff in triplo dieses Löblichen Fürstenthums hohen Anschlage nach, zu unterhalten, auch andere große Unkosten, so auf die hohen Officirer, Artollerey, Ammunition, und sonsten zu verwenden, pro rata einzubringen, und abzustatten, und derentwegen am besten, rathsamsten, und dienlichsten, daß S. F. G. sich in diesem Fall von Fürsten und Ständen, so die Tripelhülff in triplo

triplo bewilliget, nebenst andern dissentiirenden abgesonderten, und obwol vorhin bekandt, und gnugsam, Inhalts der Beylage sub lit. A. schrifft- und mündlich für Augen gestellet, daß beides, sowol, es abzuschlagen, als zu bewilligen, und einzugehen, merckliche Gefahr, besorgliche Pressuren, und viele andere anitzo allerdings noch nicht absehende inconvenientien mit sich ziehen könnte und mögte, So haben doch Hochged. S. F. Gd. dero Herrn Gebrüdere, Land-Räthe, und Ausschuß gemeiner Ehrbaren Landschafft vieler Respecte und Umstände halber, für Gott und Menschen verantwort- und erträglicher zu seyn erachtet, in diesem Fall vom Crays sich abzüsondern, wollen auch den Succeß und Event er erfolge darauf, wie der liebe Gott wolle, dessen Allmacht gleichwol emsig anzuruffen, es zu Versicherung dieses Löblichen Fürstenthums, und anderer angehörigen Lande zu dirigiren, Sr. F. G. nicht imputiren, oder sich deswegen in einigerley Wege beschweren, oder daß es die ihrigen thun, verstatten, sondern den Erfolg in Gedult verschmertzen, und das gantze Werck dem lieben Gott anheim stellen,

Damit man sich aber deswegen, soviel immer möglich verwahre, So ist für gut und rathsam angesehen, daß dieser Zustand an die Röm. Kays. Mayt. durch Doctor Fischern, Inhalts der Beilage sub lit. B. auch an Ihre Kön. Mayt. zu Dännemarck Norwegen 2c. durch Ihr Sr. F. G. respective Stadthalter, Geheimte, auch Cammer- und Land-Räthe, Julium von Bülow, Dietrich

Beh-

Behren, und Georgen von der Wense, als darzu deputirte Abgesandte, Inhalts der Beylage sub C auf das glimpflichste, und beweglichste zu bringen, und alles höchstes Fleißes, und Vermögens dahin zu unterbauen, daß es allenthalben wol aufgenommen, und dies löblich Fürstenthum, auch das Fürstenthum Grubenhagen, und angehörige Graff- und Herrschafften, mit Lauff- Musterplätzen, Durchgängen, Einquartirungen, Hauptquartiren, und andern Kriegs-Pressuren verschonet werden mögen, mit dem Erbieten, so Ihrer Kön. Mayt. zu Dännemarken zu thun, daß, wofern je einiger Defension wider unbilliche, den heilsamen Religion, und Prophan-Frieden widrigen Gewalt nöthig, alsdann die Lehenleute, und Ausschuß der Bürger, und Bauren, ja auf den äußersten ferneren Nothfall, welchen der Allmächtiger gnädig abwenden wolle, Mann bey Mann in guter Bereitschafft gehalten, und alles, was zu Versicherung dieses Creyses nöthig, und dienlich, nebenst anderer dessen Fürsten, und Stände Lehenleuten, und Unterthanen thun, und leisten, sich auch dero Behueff gefaßt zu halten, alsobald gebührlich avisiret werden sollen,

Uhrkundlich haben Sr. F. G dero Land-Räthe, und gemeiner Ehrbaren Landschafft zum Ausschuß Verordnete, diesen Receß, um mehrer Nachrichtung, und Verwahrung willen, gedoppelt mit dero Handzeichen, und respective Fürstlichen Secreten und Pitschafften bekräfftiget, und haben das eine Exemplar Sr. F. G. in dero Fürstliche Archiven

le-

legen lassen, das andere Exemplar aber, ist dem Herrn Abt zu Lüneburg, anstatt der gantzen Ehrbaren Landschafft dem Herkommen nach, zugestellet,

So geschehen Zell, den 14ten Juny Anno 1625.

(L. S.) Christian Mppria.

Joachim von Bothmer Abt mppria.
Levin von Hodenbergk mppria.
Jochim von Weyhe, mpp.
Christoff von Badendick manuppr.
Jürgen von der Wense
Werner von Meding
Herman Baltzer Clammer
Heinrich von Dannenberg,
Wilhelm Spörke. Johannes Grote
Gebhard Schacke. Johann Meyer
Johan Danckwerts. Christoff Knor mpp.
Johannes Fischer D. mpp.

LXVII.

LXVIII.

Receß zwischen dem Herzog Christian und den Landräthen, wie auch dem Ausschusse der Landschaft, errichtet zu Zelle den 21sten Novemb. 1629.

Bewilliget unter Vorbehalt der Genehmhaltung der abwesenden Mitstände, und daß es den Privilegien nicht zum Präjudiz gereichen solle, die monatliche Aufbringung eines einfachen Viehschatzes, um die gemachten Forderungen des Grafen **Tilly** zu befriedigen.

Zu wißen, Demnach der Hochwürdig, Durchleuchtig, Hochgeborner Fürst, und Herr, Herr Christian, Erwählter Bischoff des Stiffts Minden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, sich zwar an gehörigen Oertern äußerst bemühet, die Sr. F. G. löblichen Fürstenthum obliegende schwere Contributiones abzuschaffen, aber S. F. G. über alle Dero treueifrige Bemühung ihr Intent bishero nicht erreichen können, sondern der Herr General Graff von Tilly nicht allein die Continuation solcher Contribution, sondern auch die Abstatung der hinterstelliger Restanten, so sich auf ein hohes

hohes belauffen, gantz einständig und unnachläßig urgiren, und treiben laßen,

Dannenhero S. F. G. für nöthig erachtet, Dero getreue Land-Räthe, und aus der Ehrbaren Landschafft zum Ausschuß verordnete zu sich zu erfordern, und mit denselben berathschlagen zu laßen, durch welche Mittel und Wege dem General Graffen von Tilly ꝛc. mit ferner Continuirung der Contribution, und Erstattung der Restanten, eine mögliche Satisfactio am füglichsten, und mit dem wenigsten Beschwere der ohne das zum höchsten erschöpften Unterthanen geschehen könte, Als ist mit denen aus der Ehrbaren Landschafft anwesenden Räthen, und andern zum Ausschuß Verordneten diese Sache in reiffe Deliberation gezogen, und nach vollständiger, und gnugsamer Erwegung aller Umstände, dahin geschloßen, daß zu Abwendung mehrern Unheils, von diesem löblichen Fürstenthum, die Contribution noch etwas continuirt, und Dero Behueff alle Monath eine einfache Viehschatzung, immaaßen dieselbe jüngsthin dreyfach beschrieben worden, von den Unterthanen erhoben, und eingenommen werden solle.

Dabey aber die anwesende Land-Räthe und Stände sich vorbehalten, daß diese ihre Bewilligung dieses löblichen Fürstenthums hergebrachten Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten in nichts präjudiciren, so dann auch anderer Gestalt nicht, dann auf Ratification, und Genehmhaltung der Abwesenden ihrer Mitstände, verstanden, und hierüber

nicht

nicht desto weniger aller Mensch= möglicher Fleiß angewendet werden solle, ob zwischen dato und nächstkünfftigen Ostern die Sachen zum andern Stande gebracht, und dies löblich Fürstenthum von der Höchstbeschwerlichen Contribution gäntzlich, oder zum Theil entlediget werden mögte,

In Uhrkund, daß dieses also, wie obstehet, beschloßen, und darüber fest gehalten werden solle, haben Ihre F. G. neben nachgemeldten anwesenden Land=Räthen, und andern aus der Ehrbaren Landschafft Verordneten diesen Receß mit Dero Fürstlichen, und respective eigenen Händen Subscription, und aufgedruckten Secret, und Pitschafften bestätiget, Actum Zell den 21. Novembris no. 1629.

(L. S.) Christian Mpp.

Hyte Haßelhorst manu ppr.	Christoff von Badendick manu ppria.
Jürgen von der Wense mpp.	Harm Baltzer Clammer mpp.
Werner von Meding mpp.	Victor Friedich von Bülow ms.

Henrich von Dannenberg.

LXVIII.

Receß zwischen dem Herzog August, den Landräthen, auch einigen aus der Ritterschaft errichtet zu Zelle den 12ten März 1634.

Enthält Bewilligungen Behuf der auf dem Kreistage zu Halberstadt beschlossenen Armatur.

Zu wißen, Nachdem auf jüngst vorgewesenen Craistage zu Halberstadt, von Fürsten und Ständen dieses Löbl. Nieder-Sächsischen Craises unter andern dahin geschloßen, daß zu nothwendiger Defension und Rettung dieses Craises, auch Abwendung aller feindlichen Invasion, in noch mehrere Kriegs-Armatur man sich stellen solle und müße, und zu dem Ende ein Achtzehnfachiger Römerzug gewilliget worden, Und dann der Hochwürdiger, Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Augustus Postulirter Bischoff des Stiffts Ratzeburg, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, die sämtlichen Land-Räthe, neben etzlichen aus der Ritterschafft anhero gefordert, ihnen dies fürhalten, und auf bequeme Mittel, woher diese Spesen zu nehmen, bedacht zu seyn begehren laßen,

Daß

Daß demnach dieselbe sich zusammen gethan, und nach fleissiger Erwegung der Sachen und des Landes obliegenden Beschwerungen diesen Weg fürgeschlagen und beliebet, daß zu Aufbringung besagten Achtzehenfachigen Römerzugs ein Zweyfachiger Viehschatz auf zwey Monat durch dies gantze Fürstenthum diesergestalt angeleget werden, daß auch die Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Dannenberg- und Haarburgischen Theils, und die Städte Lüneburg, Ueltzen und andere, wie dann auch das Fürstenthum Grubenhagen ihre Quoten gleichfalls daran abstatten, nach Verfliessung zweyer Monat aber ein jeder in die monatliche Contribution wie die nun eine Zeit hero abgestattet, hinwieder treten möchte,

Welch Mittel sich dann S. F. G. in Gnaden gefallen laßen, daß Sie dies also anzuordnen, und wie weit diese Gelder zulangen wollen, zu versuchen sich erkläret,

Uhrkundlich ist diese Abrede mit Sr. F. Gd Cantzley-Secret, von denen aus Mittel der Herrn. Land-Räthe, und der Ritterschafft Anwesenden mit eigenen Händen untergeschrieben und versiegelt. Geschehen Zell, den 12. Mart. Anno 1634.

(L. S.)

Hh. Abt ppa.	Wilhelm von Hodenberg
Jürgen von der Wense mpp.	Victor Friedich von Bülow ms.
Werner von Meding mpp.	Oßwald von Bodendick mppria.
Jochim von Plato,	Boldewin von dem Knesebeck mpp.

Johann Fiederich Behr mpp.

LXIX.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 24sten Aug. 1635.

Nach vorgängiger Ergänzung der Vacanzen in dem Collegio der Landräthe und Schatzverordneten, auch Ernennung eines neuen Schatzeinnehmers, wird 1) die vorhin geschehene Uebernahme der Schulden nochmals agnoscirt, und der Landtags-Abschied von 1624. so weit er keine Aenderung erleidet, wegen der Schatzhebungen auf andere fünf Jahre verlängert, 2) Behuf der nach dem Prager Frieden bewilligten Reichshülfe, eine neue Anlage gemacht; 3) den Landräthen, Schatz- und anderen Verordneten Vollmacht aufgetragen, sich wegen der Mittel zu vergleichen, welche erforderlich seyn würden um Schweden zu bewegen, seine Truppen aus dem deutschen Reiche zu ziehen, und die Völker des niedersächsischen Kreises abzudanken. 4) Die Unverbindlichkeit angeführt, zu abgetheilter Fürsten Fräulein-Aussteuer beyzutragen; 5) eine Beyhülfe zu Legationskosten aus freyem Willen consentirt, und der Nachstand von zweyen Posten, womit der Herzog verhaftet war, erlassen, endlich 6) sind verschiedene Krieges-Commissarien aus der Ritterschaft bestellet.

Zu

Zu wißen, Als der Hochwürdiger, Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Augustus, postulirter Bischoff des Stiffts Ratzeburg, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. bey Sr. F. G. auf Dero geliebten Herrn Bruders weiland Herrn Christians, Erwählten Bischoffens des Stiffts Minden, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Hochlöblicher Christmilder Gedächtniß tödtlichen Abgang, angetretener Regierung, aus obliegender getreuer Landesväterlicher Sorgfalt, nach befundener höchster Nothwendigkeit, einen algemeinen Landtag, gegen den 19 Augusti des nächst abgewichenen Jahrs ausschreiben, und wie derselbe wegen eben Dero Zeit eingefallener ohnvermuthlicher Verhinderung, seinen Fortgang nicht erreichen können, anderweit einen Tag, benanntlich den 18. Augusti dieses jetzt lauffenden Jahrs dazu bestimmet, und gegen solche Zeit, Dero getreue Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft, dem Herkommen nach, in dem Schott bey Hofering erfordern, aber wegen der immittelst sich eräugender Gefahr, aus erheblich und bewegenden Ursachen die Zusammenkunfft nacher Dero Residentz-Stadt Zell, jedoch dem üblichen Herkommen ohne einig Präjuditz, transferiren und verlegen, alda dann ferner den Landständen kürtzlich proponiren und fürtragen laßen;

Anfänglich wäre ihnen bewust, welcher gestalt die Ehrbare Landschafft, vermöge der Landtags Abschiede de Annis 1616. und 1624. die auf diesem löblichen Fürstenthum hafftende Schuld abzutragen über sich genommen, Ob man nun wol verhoffet, es

es solte solches durch Erhebung des bewilligten dreyfachen Vieheschatzes, und andere verglichene Mittel, innerhalb den bestimmten Jahren geschehen seyn, so wäre es doch wegen der bald darauf, und insonderheit gleich nach dem erwähnten letzten Landtage eingefallener landverderblicher Kriegs-Unruhe nachgeblieben, also daß nicht allein vorgedachte Landschulden, völlig nicht abgeführet, sondern auch wegen unterschiedlicher Abfindung des Kriegs Volcks, zu Rettung des Landes, und deßen getreuer Unterthanen, noch neue Schulden darzu gemacht werden müßen, und belieffe sich der Rest von den alten Schulden, laut des unterschriebenen authentisirten Schuldbuchs auf 666926 Rthlr. 19 ß. 1 pf. die neue zugemachte Schulden ertrügen sich ad 68517½ Rthlr. Muste demnach darauf gedacht werden, wie und durch was Mittel solche Schulden abgetragen, Credit erhalten, ein jeder, zumal Wittib und Weisen, das Ihrige erlangen, und unnöthige kostbare Proceß und Rechtfertigungen verhütet werden mögen,

So wären auch fürs ander die löbliche Landstände, nunmehr ohn allen Zweifel berichtet, daß nicht allein Sr. F. G. und Dero Herrn Brüdere, sondern auch andere, und zwar der mehrertheil Chur-Fürsten und Stände, des Ober- und Nieder-Sächs. Crayses, den zwischen der Kays. Mayt. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen getroffenen Friedenschluß angenommen, dieweil dann darin unter andern versehen, daß zu Unterhaltung der Kays. und des Heil. Reichs Armee, ein jeder

Stand

Stand 120 Monat nach dem einfachen Römerzug in 6 Terminen zu erlegen, hergeben soll, welcher Post dem Fürstenthum Lüneburg auf ein hohes kommen wolte, So wolten S. F. G. in keinen Zweifel setzen, solche Gelder als eine Reichssteur von den Unterthanen billig beyzubringen seyn würde,

Nebenst deme und zum Dritten, wäre von den Evangelischen Churfürsten und Ständen, mehrerntheils für rathsam und dienlich angesehen, mit den Schwedischen in der Güte dahin zu handeln, daß Sie des Reichs Boden quitiren, und die gemeine Ruhe nicht hindern noch aufhalten wollen, welches dann auf eine Satisfaction und Abfindung, nicht an Land und Leuten, noch auf eine verbindliche Conföderation oder Versprechung einiger Kriegs-Hülff, sondern vielmehr auf Geld-Mittel gestellet, daran dann dies Fürstenthum seine quotam auch wird tragen, und solche von den Unterthanen, dieweil es dem gantzen Lande zum besten angesehen, beygeschaffet werden müßen.

Ferner und zum Vierten, drüngen die geworbene Völcker dieses Crayses auf die Abrechnung, und wäre man gemeinet, was man deren außer nothdürfftiger Besatzung nicht bedürfftig, dieselbe abzudancken, oder unter die Churfürstl. Sächsische Armee zu stoßen, bey solcher Abdanckung man auch auf eine Summa Geldes bedacht seyn müste.

Zum Fünfften wurde von Hertzog Julii Ernsten zu Braunschweig und Lüneburg F. G. zu Behueff Dero Tochter jetziger Hertzogin zu Mecklenburg die Freu-

Freulein-Steur, als 6000 Rthlr. aus diesem Fürstenthum gefordert.

Zum Sechsten, muste nothwendig eine Abschickung an den Kays. Hoff nacher Wien, sowol zu Empfangniß der Lehen, über dies löbliche Fürstenthum, als auch anderer hochangelegener, und die Wohlfarth dieser Länder concernirender Sachen halber, förderlichst an die Hand genommen werden, darzu dann auch große Speesen erfordert, so Ihrer F G aus Dero Cammer, bey jetzigen Deroselben Zustande, ohne der Ehrbaren Landschaft würcklichen getreuen Beystands abzuführen, sowenig möglich als anzumuthen.

Zum Siebenden hatte man zu Ablösung des Pfandschillings, dafür die Homburg Eberſteinische Aemter, Häuser, Städte und Weichbilder von dem Fürstenthum Lüneburg, an den Stifft Hildesheim versetzet, noch etliche Tausend Goldfl. nöthig, auf deren erfolgte Auszahlung oder Real-Deposition man sich desto baß, bey erlangter Possession obgemeldter Stücke zu manuteniren.

Würden also die löbliche Stände sich bereden, und einer gewißen beständigen Meinung vergleichen, woher solches alles, was in nächst vorgehenden 6 Posten specificiret, zu nehmen, um soviel mehr, dieweil dies Fürstliche Haus noch über daß, mit schweren unerträglichen Geld-Posten beladen.

Als dann auch zum Achten, etliche von den Land-Räthen,

Sodann fürs Neunte von denen zum Schatzverordneten, durch begebene Todes-Fälle, und ande-

andere zugestandene Veränderung abgangen, so würden die löbliche Landstände, etliche ihres Mittels fürschlagen, und benennen, daraus solcher Abgang wieder ersetzet werden mögte.

Zum Zehenden, dieweil auch Johann Hagemann voriger Schatz-Einnehmer mit Tode abgangen, so würde auch ein ander an dessen Stelle wieder benennet, und angenommen werden müssen.

Endlich und zum Eilfften, als bey diesen unruhigen und beschwerlichen Kriegs-Zeiten und Läufften, in diesem Fürstenthum, viele Ueber- und Durchzüge sich begeben und zutragen, damit dann alles mit desto besser Ordre zugehen, und soviel möglich, alle Confusiones und verderbliches Unwesen, von den Unterthanen abgewendet werden mögen, So wurde der Ehrbaren Landschafft bey gegenwärtiger Versammlung anheim gestellet, ob sie ihres Mittels gewisse perpetuirliche Commissarien, von Ihrer F G. zu verordnen fürschlagen wollen, die sich bey fürfallender Gelegenheit, zu Begleit- Durch- und Abführung des Kriegsvolcks, den Unterthanen zu gute allemal gebrauchen ließen.

Daß demnach anwesende Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft, alle und jede obverstandene Puncten, in reiffe Berathschlagung gezogen, und zuvorderst das Collegium sowol der Land-Räthe als Schatzverordneten zu ergäntzen, diese nachgesetzte, als Henning Philip von Marenholtz, Wilhelm von der Weuse, Anthon Günther von Harling und Otto Aschen von Mandelsloe, sodann gedachtem Wilhelm von der Wense zum Schatzverord-

ordneten ernennet und fürgeschlagen, welche dann samt und sonders, als hierzu gnugsam qualificirt, von Ihrer F. G. auf- und angenommen, darzu verordnet confirmiret und bestätiget worden.

Zum Schatz-Einnehmer ist an des verstorbenen Johann Hagemanns Stelle, dessen Schwieger-Sohn Ernst Schehle, mit Bewilligung der Ehrbaren Landschafft bestellet und angenommen.

Was denn ferner den ersten Punct der Land-schulden belanget, erklären sich Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft dahin, dieweil die Ehrb. Landschafft solche Schulde, wie dieselbe in dem unterschriebenen und besiegeltem Schuld-Buche sich befinden, einmal über sich genommen, daß Ihnen auch in alle Wege gebühren wolle, dieselbe abzuführen; Zu dem Ende dann verabschiedet, daß die nächst nach einander folgende Fünff Jahr von den Unfreyen der Dreyfachige Vieheschatz, von den Freyen aber der Drittehalbe Vieheschatz erhoben und eingenommen werden solle, und soll es die angedeutete Fünff Jahr über, mit Einnehmung solches Schatzes in Städten und Flecken, auch auf dem Lande, allerdings gehalten werden, wie in dem Landtags-Abschiede de Anno 1624. mit weiterm ausgedrückt erkläret und verordnet ist, gestalt dann selbiger Abschied seines wortlichen Inhalts, soweit er in und durch diesen Abschied in specie nicht aufgehoben noch geändert, anhero repetiret und erwiedert wird.

Es sollen aber nicht alleine die Freyen, wie erwähnet, sondern auch die Sattelhöfe, so bishero con-

contribuiret, nur einen Drittehalben Vieheschatz abtragen, diejenige Sattelhöfe und Güter aber, so von Alters hero, und noch in Anno 1624 frey gewesen und gelassen, auch in keine Schatzregister einkommen seynd sollen, Schatzfrey bleiben,

Als dann auch in mehr besagten Landtags-Abschiede de Anno 1624 disponirt und enthalten, daß diejenige, so auf dem Lande, sonderlich in den Marschländern, wenig Viehes und viele Länderey Wiesen und Gerechtigkeit haben, über den Viehe-schatz von ihren Gütern etwas geben sollen, So sollen zu dem Ende gewisse Commissarien verordnet werden, die Inhalts einer von Ihrer F. G. ihnen zukommender Instruction eine Specificam designationem ihrer Güter einnehmen, darauf dann eine gewisse Anlage zu setzen.

Und sollen vermög des Landtag-Abschiedes de Anno 1616 die Beamten und Zöllner, diesen Schatz, dem anjetzo verordneten Schatz-Einnehmer Ernst Schelen, oder wer jedesmals Schatz-Einnehmer seyn wird, zu Uelzen zwischen Martini und Christ-Tag einbringen, und dieselben ohne Sr. F. G. Special-Befehl, und des Schatz-Einnehmers Vorwissen, sonst nirgends hin verwenden.

Wann die oblauts verwilligte Fünff Jahr abgelauffen, soll vollständige Rechnung, was von den Landschulden bezahlet oder nicht, zugeleget, und da sich befinden würde, daß ermeldte Schulde nicht völlig abgetragen, alsdann ferner auf gemeinem Landtage erwogen, und auf bequeme Mittel gedacht und verabschiedet werden, dadurch der Rest

fer-

ferner abgelegt, und also des Landes-Fürsten, Amts-Zoll- und andere Cammergefälle gefreiet werden mögen.

Soviel die neue zugemachte Schulde anreichet, haben Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft des Landes und dessen Eingesessener äußerste Unvermögenheit und Verderben eingewendet, gleichwol sich dabey endlich erkläret, daß sie die Uebernehmung solcher Schulde, nicht pure abgeschlagen haben, sondern, wann nach Ablauff der bewilligten Fünff Jahr die Zeiten sich etwas besser anlassen, alsdann sich also bezeigen wollen, daß gegen dem Gnädigen Landes-Fürsten, ihre unterthänige getreue Affection und Willfährigkeit darob zu verspüren seyn solle, S. F. G. aber, lassen es bey deme, was wegen Abtragung dieser Schulden albereit Anno 1624 von der Ehrb. Landschafft versprochen, und dem Abschiede mit einverleibt, bewenden.

Bey dem Andern Haupt-Punct, wegen der in dem Pragerischen Friedenschluß gesetzten 120. Monath Römerzug, erkennen sich die Landstände, gleich anderer Fürsten und Herren Landsassen und Unterthanen, zu deren Abführung so willig als schuldig, und haben absonderlich Prälaten und Ritterschafft, dero Behueff das Duplum dessen, so Ao. 1616. in simplo bewilliget, herzugeben sich erkläret und erboten.

Wegen des Dritten und Vierten Postes, wollen Sie den Land-Räthen, Schatz- und andern zum Ausschuß verordneten, gnugsame Gewalt und Vollmacht aufgetragen haben, sobald man etwas

meh-

mehrer Gewißheit haben, und es die Nothdurfft erfordern wird, zureichender Mittel sich zu vergleichen.

Was zum Fünfften die begehrte Fräulein-Steuer anlanget, hat die Ehrbare Landschafft dafür gehalten, daß Sie zu keiner abgetheilten Fürsten Fräulein = Aussteuer verpflichtet wäre, und demnach daferne Hertzog Julii F. G. sie diesfalls gutwillig nicht erlassen würde, zu rechtlicher Verantwortung sich erboten.

Zum Sechsten, ob zwar die Landschafft zu den Legations = Kosten etwas herzugeben, sich nicht schuldig erachten wollen, so hat dieselbe doch sonsten, aus unterthäniger getreuer Devotion und gutem freyen Willen für diesmal Vier Tausend rthlr. derogestalt bewilliget, daß dieselben bey andern aufgenommen, und von der Landschafft bis sie wieder abgetragen gebührend verzinset werden sollen,

Wie dann auch Sr. F. G. über daß Zehen Tausend Rthlr. an restirenden Zinsen, und Sechs Tausend von dem, bey Hertzog Wilhelms zur Harburg F. G. belegten Capital in Unterthänigkeit remittirt und nachgelassen.

Der Siebende Punct, ist für diesmal aus denen von der Landschafft angeführten Motiven und Ursachen ausgesetzet.

Der Achte, Neunte und Zehende, haben albereit, wie oben angedeutet, ihre Erledigung erlanget.

Zum Eilfften und letzten, seynd zu Kriegs-Commissarien vorgeschlagen, verordnet und bestätiget,

tiget, an der Elbe: Frantz Joachim Spörcke, Albrecht von Bodendik, und im Dannenbergischen Theil Joachim von Plato, an der Weser: Johann Behr und Augustus von Weyhe, welche mit nothdürfftiger Instruction und Befehlich versehen werden sollen.

Demnach auch bey jetzigem Landtage, etliche Erinnerungen und Gravamina, insonderheit wider die Beamten, wie auch in specie wider die abgetheilte Herrschafft, übergeben,

Also haben S. F. G. sich dahin Fürstlich resolviret und erkläret, daß Sie einen jeden bey seinen wolhergebrachten Privilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten schützen, und in specie die Ritterschafft in den abgetheilten Aemtern, nach Möglichkeit und in billigen Sachen vertreten, auch wegen der geklagten Gravaminum, bey der albereit angeordneten Visitation, durch die dazu verordnete Commissarios Erkundigung einziehen lassen, und die eingerißne Mißbräuche alsobald, nach Befindung abschaffen wollen.

Was vorhin in der Policey-Ordnung und andern löblichen Constitutionen und Abschieden decidiret und erörtert, darüber wollen S. F. G gebührlich halten, und in deme, was für Sr. F. G. Cantzley und Hofgerichte gehöret, einem jeden schleunig unpartheisch Recht administriren, und in allem solche Verordnung machen, daß es verhoffentlich zu eines jeden billig mäßigen Contento gereichen, und niemand mit Fueg und Recht sich zu beschweren haben soll.

Dessen

Dessen zu Uhrkund seynd dieser Abrede und Vergleichung zwo gleichs lautes und Inhalts zu Papier gebracht, und von Hochgedachtem Unserm gnädigem Fürsten und Herrn, mit eigener Hand unterschrieben, und Sr. F. G. Fürstl. Secret bekräftiget worden, Desgleichen haben auch wegen der Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft und Städte, der Herr Abt zu St Michael in der Stadt Lüneburg, Christoff von Bodendik, Werner von Meding, Victor Friederich von Bülow, Wilhelm von der Wense, Anthon Günter von Harling, Otto Aschen von Mandelsloh, Johann Friederich Behr, Wilhelm Spörcke, Ernst Julius Grothe, Frantz Joachim Spörcke, Balthasar von Bothmer, Chr Georg Rhüeden, Senior zu Bardowick, Henrich Sithmann, Canonicus daselbst, Burgkhart Uffelmann, Secretarius der Stadt Ueltzen, und Johannes Fischer, Burgermeister der Stadt Zell, mit Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Pitschafften gebührlich vollnzogen, und haben S. F. G. das eine Exemplar, zu dero Fürstlichen Archiven legen, das ander aber dero Ehrbaren Landschafft zustellen lassen, So geschehen in Sr. F. G. Residentz-Stadt Zelle am 24. Augusti, nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt, im Ein Tausend, Sechs Hundert Fünff und dreyßigsten Jahre.

(L. S.) Augustus mpp.

Hh. Abt.

Christoff von Badendick
manu ppria.

Wer-

Werner von Meding.	Wilhelm von der Wense.
Otto Aschen von Mandelslo mpp.	Johann Friederich Behr.
Wilhelm Spörcke.	Ernst Julius Grote mpp.
Frantz Joachim Spörcke. mppria.	Georg Rueden Senior.
Heinrich Sichmann mpp.	Burchardt Uffelmann mpp.

Johannes Fischer. D. mpp.

Memorial

so 635. d. 26. Aug. bey Versiegelung des Landtags-Abschiedes den Hrn. Stadthalter, Cantzler, und Räthen überreichet, darauf der Stadthalter sich erkläret, es solle Sr. F. G. daraus referiret, und nach Befindung die Gebühr darin verschaffet werden; Was nun darauf erfolgen wird, hat man bey Christoph von Bodendieck und andern Schatz-Räthen, so da zu Zelle geblieben, und dies Werck zu befordern über sich genommen hiernächst zu vernehmen.

Memorial

wegen der Schatz-Räthe und den General-Spenditorn, ist in Unterthänigkeit gesuchet worden, daß darinnen eine Reformation möchte gemachet werden; Weil E. E. Landschafft befindet, daß darvon in diesem neuen Landtags-Abschiede keine Meldung

geschehen ist, Als bitten Prälaten, Land-Räthe, Ritterschafft und Stände nochmals in Unterthänigkeit, Ih. Fürstl. Gn. wollen solche hochnöthige Reformation sich nochmals in Gnaden anbefohlen seyn lassen, und darüber in einer absonderlichen Schrifft diesem Punct seine gnädige Erledigung geben,

Und weil Sr. F. G. sich die benannten zu General-Speditorn, benanntlich den Priorn zu Lüneburg, den Secretarium Schmidten, und Zollnern Lutterlohen beide auch zu Lüneburg in Gnaden haben gefallen lassen, an Herrn Otten von Estorff stelle aber einen andern vorzuschlagen begehret, und dann in dessen Stelle, der Ausreiter zu Lüneburg Wolff Christian von Harlingen hiemit Ih. Fürstl. Gn. in Unterthänigkeit vorgeschlagen wird. So wollen Ih. Fürstl. Gn. dieselbigen zu confirmiren, und Sie mit einem Eyde zu belegen in Gnaden geruhen, und Ihnen dabey eine gute Verordnung geben lassen, wornach sie sich in künfftig sollen zu richten haben.

In §. Und sollen rc. Ist zwar des Schatz-Einnehmers Meldung geschehen, die Schatz-Räthe aber werden darinnen gantz fürbey gegangen, Ist also zu erinnern, Ob nicht in margine der Schatz-Räthe mit möge gedacht werden,

In §. Soviel die neuen Schulden rc. ist zu erinnern, wie daß hiebevor angetragen worden, daß man Ih. Fürstl. Gn. in Unterthänigkeit zur Hand gehen wolle wann die Landschafft ad pinguiorem fortunam kommen würde, und die alten Schulden abgetragen wären, daß also solches dem

Landtags-Abschiede zur Nachrichtung mit möge einverleibet werden.

In §. Bey dem andern Punct ꝛc. Ist zugleich mit ausdrücklich bedinget worden, daß Prälaten, und die Ritterschafft das duplum in simplo in 6 Terminen zu bezahlen auf sich nehmen wolten; Was denn folgendes an der Summa restiren würde, daß solches von gemeiner Landschafft solte weiter abgetragen werden; Weil aber solches aus dem Abschiede ausgelassen ist, als bitten Prälaten, und die Ritterschafft nochmals, daß Sie darüber mögen versichert werden.

Es protestiren auch die zum Ausschuß benannte, aldieweiln Sie von den sämtlichen Ständen keine Special-Vollmacht haben, daß Sie also zu fernern Tractaten, dann die auf diesem Landtage vorgangen seyn, nicht wollen gehalten seyn.

Actum Zell den 26. Aug. 1635.

Hh Abt.

Christoff von Badendick, mpp. Werner von Meding, Wilhelm von der Wense, manu ppria.

Achatz von Bartenschleben, Otto Aschen von Mandelschlo, Joachim von Plato, Wilhelm Spörcke, Güntzel von Bartenschleben, Johann Friederich Behr. Frantz Jochim Spörcke, Ernst Julius Grote, Jochim von Bülow.

Damit diese Scriptura pro privata hiernächst nicht reputiret werden möchte, bin von J. Gn. dem H. Abte und andern Herrn Land-Stän-

Ständen, wie deren Namen geschrieben hie oben stehet, requirirt worden, dieses tanquam persona publica in fidem majorem mit zu unterschreiben und mit meinem Pitschafft zu corroboriren, deme ich deferiret, Signatum Zell den 26. Augusti Ao. 635.

(L.S.) Theodorus Sarnichhausen.

Auth. Cæs. publ. Notarius.
Sic requisitus subscribo.
Mppria.

LXX.

Receß zwischen dem Herzog August und den Landräthen auch einigen aus der Ritterschaft errichtet zu Zelle den 24sten May 1636.

Betrift eine auf Ratification der Abwesenden geschehene ausserordentliche Bewilligung.

Zu wissen, Als der Hochwürdiger Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Augustus, postulirter Bischoff des Stiffts Ratzeburg, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. Sr. F. Gd. Land-Räthe und etzliche aus der Ritterschafft, so viel man deren in Eil bey diesen gefährlichen Zeiten mächtig seyn können, hochangelegener und des gantzen Landes Wohlfahrt betreffenden Sachen halber anhero beruffen und erfordern lassen,

Daß demnach durch dieselbe auf vorhergehende reiffe Berathschlag- und Erwegung aller Umstände fürgeschlagen, und auf Ratification den Abwesenden einhellig, beliebet und geschlossen, daß zu Abwendung mehrern Unheils von diesem löblichen Fürstenthum für diesmal allein zu Behueff einer nothwendigen Anlage, die Prälaten und Ritterschaft aus unterthäniger getreuer Devotion und gutem freyen

freyen Willen, deme von Ihnen unlängst gemachten und moderirten Anschlage nach das Triplum förderlichst und ungesäumet einbringen, Und entweder Sr. F. Gd. Zöllnern in Lüneburg oder dem Amtschreiber alhie zu Zelle, welcher Ort einem jedem am nächsten seyn mag liefern lassen wollen, Wie dann auch nicht weniger von andern Unterthanen durchs gantze Fürstenthum der dreyfacher Viehesch atz, zu berührtem Ende alsobald gefordert, erhoben, und eingenommen werden soll, jedoch dergestalt daß diejenige, welche auf dem Lande wenig Viehes haben, nach Ermäßigung und Gelegenheit Ihrer Güter und Nahrung, über dem Vieheschatz etwas contribuiren, und geben, Darzu dann die Städte Lüneburg Uelzen und andere, dem Herkommen nach, Ihre quotam proportionabiliter gleichfalls beytragen und abstatten werden,

Uhrkundlich und zur Nachricht ist diese Abrede mit Sr. F. Gd. Cantzley-Secret bekräfftiget, auch von denen aus Mittel der Herrn Land-Räthe und der Ritterschafft Anwesenden, mit eigenen Händen unterschrieben und versiegelt, Actum Zell den 24sten May Ao. 1636.

(L. S.)

Hh. Abt ppa. — Christoff v. Badendick.

Wilh. v. der Wense. — Anthon Gunther v. Harling. mpp.

Otto Aschen v. Mandelslo. — Wilh. Spörke.

LXXI.

LXXI.
Abschied der aus einigen Mitgliedern der Stände zu Zelle gehaltenen Versammlung vom 3ten Jun. 1636.

Betrift die zur Vertheidigung des Landes anzuwendende Mittel, und enthält ein Memorial zur Uebergabe an den Landesherrn bestimmt.

Wir zu End Benannte, im Namen und von wegen der sämtlichen Landschafft, dieses Löbtichen Fürstenthums Braunschweig und Lüeburg Zellischen Theils, bekennen und thun kund; daß wegen des jetzo leider sorgsamen gefährlichen Zustandes dieser Lande, wir auf der Land-Räthe Zuschreiben, zum Theil nach Zelle, zum Theil auch nach Lüneburg Uns zusammen verfüget, und von etzlichen gemeiner Landschafft Wohlfarth betreffenden Sachen Uns mit allen Fleiß unterredet, hernacher auch unter einander gebührlich communiciret und Uns vereinbaret wie folget:

Ad num. 1. & 2.

Es ist von den anwesenden Prälaten, Land-Räthen und denen aus der Ritterschafft für gut angesehen und geschlossen worden, daß zu Unterhaltung dero von Sr. F. Gnd. Hertzog Georgi zu Braunschweig

schweig und Lüneburg Calenb. Theils assignirte 16. Compagnie der dreyfacher Vieheschatz und zwar Anfangs in diesem Monath nach Anleitung des alten beschriebenen Viehes, hinführo aber nach dem beschriebenen Schatz, was alsdann an Vieh verhanden aufgebracht werden soll.

Die Prälaten, Land-Räthe und aus der Ritterschafft, die Städte mit eingeschlossen, haben semel pro semper, weil ihre Leute verderbet, und sie dahero ein mehrers zu geben nicht vermögen, das Triplum nach dem jüngst zu Meding moderirten Anschlag herzugeben bewilliget, jedoch mit dieser Condition, da einer oder der ander in solchem Anschlag zu hoch angesetzet, demselben nach Befindung ferner billigmäßige Moderation wiederfahren solle, dero Behueff alles in eine Cassam zu bringen, zu Lüneburg der Zöllner Christoff Lutterlohe und Zell Jacobus Hildebrand, oder in dessen Verwegerung Anthon Vincke zu Einnehmern vorgeschlagen, jedoch mit dieser Condition, daß zu Lüneburg dem Herrn Priori Bardeleben, und Herrn Secretario Schmidt oder andern Rathsverwandten die Direction und zu Zell, Wilhelm von der Wense, und Julio Braun Merrettich über die eingebrachte Gelder ungehindert gelassen werden solle.

Wann auch mit Beschreibung des Viehes, sowol auf dem Lande als den Städten ein großer Unterschleuff verspüret wird; Als ist verabredet, daß hinführo kein Vieh sowol außerhalb den Landwehren gehuetet, oder geweidet wird, hinführo Contribution und Schatzfrey passiret werden soll.

So können auch den Beamten, Vogten, Untervoigten, Beistherren und derogleichen Bedienten, so ihre Besoldungen, und sonsten stattliche Accidentalia haben, ihre Schaaffe und Vieh hinführo Contribution und Schatzfrey mit gutem Gewissen nicht gelassen werden.

Wann auch fast in allen Dörffern viel Häusling sich befinden, und den Einwohnern und dem gantzen Lande mehr Schaden dann Profit thun; Als sollen dieselbe abgeschaffet werden, oder mit gedoppelter Contribution sich belegen lassen.

Wie auch die ledigen Personen, es sey Knecht oder Magd, so mit dienen, und zu Häusling sitzen, und ihrer Hände Arbeit sich ernähren, mit 6. oder 8 ß. monathlich pro discretione belegt werden sollen, und zwar zu dem Ende, damit man desto baß Knecht und Mägde hinführo habhafft werden könne.

3. Wann die dreyfache Contribution von dem Land, wie auch von den Prälaten, Ritter und Städten das eingewilligtes Triplum erhoben, und man verspüren würde, daß nachgehends mit der nunmehr gewöhnlichen einfachen Contribution nicht zuzulangen, soll nach Befindung der anderthalbe oder gedoppelter Viehschatz die folgende zwey Monat gehoben, oder in diesem Puncto wie von denen zu Lüneburg versamlet gewesenen denen von der Landschafft allerdings verabscheidet, verfahren werden.

4. Weil die andere beede Fürstenthum Wolfenbüttel und Calenbergischen Theils den modum

die Compagnien für voll zu tractiren sich belieben lassen; Als wird man auch dieses Orts sich dahin accommodiren müssen.

5. Wohin die Reuter zu verlegen, wird ratio belli den Ausschlag geben.

Hieben folgendes Memorial zu übergeben.

1. Daß Sr. F. Gnd. gnädig consentiren wolle, daß die Fürstl. Diener sowol an der Cantzeley als bey Hofe wie für diesem geschehen, da die Gefahr nicht so groß gewesen, pro facultate bonorum gleichergestalt beleget werden mögen.

2. Die Leute in den Marschländern proportionabiliter zu belegen.

3. Daß sowol an die Landstände, als auch an die Städte, nomine Principis, daß ein jeder seine Portion einbringe, cum comminatione Executionis möge geschrieben werden.

4. Daß J. F. Gnd. die Contribution ausm Stifft Ratzeburg zu Behueff der einlogirten Völcker in Gnaden verstatten wollen.

5. Wegen der neuen angemutheten Burgfeste oder Fortication-Dienste, bitten die Land-Stände, daß ihre Leute wieder alt Herkommen in hoc passu, nicht mögen beschweret werden.

6. Daß auf die hiebevor geschehene gnädige Erklärung den auf jüngst gehaltenem Landtage unterthänig übergebenen Gravaminibus dermaleins abgeholffen, auch die Contributions-Rechnung förderlichst eingenommen werden möge.

7. Daß der wider der Landschafft Vorwissen unlängst eingeführter insolitus modus capitationis hinwieder abgeschaffet werde.

8. Daß die Accisen in Dörffer und Städten, und sonderlich die 450 rthlr. so die Brauer zu Hermannsburg an statt der Accisen jährlichs geben, dieser Contribution zuwachsen möge.

9. Daß auf jeden Scheffel Haber, so die reisende Leute wagen und karren, sowol in den Städten als auf dem Lande verfuttern ein Schilling oder mgr. gesetzet werden möge.

Damit aber nicht allein solches alles und jedes zu wolgemeinetem Ende gebracht und befodert, sondern auch in andern des Vaterlandes Wohlfahrt betreffenden Sachen (welche nicht solange Verzug leiden können, daß darüber gemeine Landschafft erfodert und gehöret werden möge) nichts versäumet werde.

Als haben wir von Unsern Mitgliedern einen kleinen Ausschuß zu machen, und die albereit benannte Land-Räthe darzu am füglichsten zu gebrauchen für rathsam erachtet, welche es auch zu Unserm und des gemeinen Vaterlandes Besten gutwillig über sich genommen;

Demnach geben Wir Ihnen sämtlich hiemit und Krafft dieses gnugsame Vollmacht, daß sie auf Unsers gnädigen Landes-Fürsten und Herrn Zuschreiben und Erfordern, oder auch auf ihr eigen Gutachten zusammenkommen, und an Unser aller Statt dasjenige rathen und zu Wercke richten mögen,

gen, was sie jedesmal fürs Beste und zuträglichste erachten werden.

Jedoch soll diese Unsere Vollmacht weiters nicht gemeinet seyn und verstanden werden, als von dato an, auf die nächstfolgende drey Monat, auch zu keiner andern oder mehrern Zulage, als was zu Unterhaltung deret jetzo in diesem Fürstenthum logirenden Compagnien, nach gemachter Hertzog Georgens F. Gnd. Verpflegungs-Ordnung nöthig seyn wird.

Was sie dann also von Unserntwegen tractiren und schließen werden, dazu wollen Wir Uns kräfftiglich verpflichtet haben, und ein jeder an seinem Ort unfehlbar zu benannter Zeit und auf erstes Zuschreiben entrichten; Auch wolermeldte zum Ausschuß Verordnete allenthalben und jederzeit schadlos halten, getreulich und ohne Gefehrde.

Zu Urkund haben dieses die annoch Anwesende mit eigner Hand nomine der gantzen Landschafft, jedoch ihnen und der ihrigen unschädlich unterschrieben.

Geschehen Zell den 3. Juny Anno 1636.

Hh Abt	Christoff von Badendick,
Wilhelm von der Wense.	Werner von Meding,
Anthon Günther von Harling,	Otto Aschen von Mandelsloh,
	Jochim von Plato,

LXXII.

LXXII.

Abschied der aus einigen Mitgliedern der Stände, zu Lüneburg gehaltenen Versammlung vom 10ten Jun. 1636.

Stehet mit dem vorhergehenden Abschiede in Verbindung, und machen beyde ein Ganzes aus.

Zu wissen, als auf gnädiges Erfordern Reverend. Illustr. Unsers gnädigen Landes-Fürsten und Herrn, die sämtliche Land-Räthe nebenst dem Ausschuß aus der Ritterschafft, dieses löblichen Fürstenthums Braunschweig und Lüneburg Zellischen Theils, am 22. May jüngsthin zu Zelle erschienen, und wegen des jetzigen leider gantz betrübten Zustandes des geliebten Vaterlandes zu unterreden, und wie dasselbe von gäntzlicher Combustion und für Augen stehenden total Ruin durch Gottes des Allerhöchsten Verleihung und soviel Mensch- und möglich zu salviren deliberiret, aber wegen Abwesend so vieler Interessenten alle proponirte Puncte, ihrer Importantz und Würdigkeit nach, wegen Kürtze der Zeit nicht sattsam erwogen oder schließlich erörtert werden können.

Daß

Daß demnach auf einmüthiges Belieben derer zu Zell Anwesenden, und darauf erfolgtes Ausschreiben der Land-Räthe, Wir Endesbenannte, Uns alhier zu Lüneburg auf dem Kloster St. Michael, und die übrigen, so wegen Abgelegenheit des Orts und Unsicherheit der Straßen alhier nicht erscheinen, und in der Person sich einstellen können, sich zu Zell zusammen verfüget. Als haben die alhier zu Lüneburg anwesende Prälaten, Land-Räthe und von der Ritterschafft einmüthig auf die zu Zell beschehene Proposition geschlossen und beliebet, weil uff Röm. Kayſ. Mayt. Befehlig, Ihr Churfürstl. Durchl. zu Sachsen 2c. als Kayſ. Commissarius, etzliche Regimenter von Ihrer unterhabenden Armada, zu Recruitirung in dies Fürstenthum, und den Schwedischen dadurch Abbruch zu thun, verlegt worden, und aber eine solche ausländische Soldatesca, bevorab an so großer Anzahl, in diesem Fürstenthumb zu unterhalten, eine wahre Unmüglichkeit, Derohalben Sie zu müglicher Defension des Landes, rathsamer und dem Lande erträglicher befunden.

1) Daß von Ihr F. G. Hertzog Georgi zu Braunschweig und Lüneburg F. G. annoch unterhabenden Völckern, und zwarten von den 16 Compagnien, so diesem Fürstenthum Braunschw. Lüneburg, Zellischen und Grubenhagischen theils assigniret, uf die Acht Compagnie samt dem Stabe, so dieser Ends an der Elbe, und andern Orten verlegt werden soll, zu deren Recreutirung und Verpflegung, wann vorhero die Schwed. Trouppen

aus

aus dem Fürstenthumb abgeführet, Anfangs der dreyfache Viehschatz, wie er im abgewichenem 1635 Jahre beschrieben, nachgehends aber, nach dem jetzo befindlichen Viehe, wie das beschrieben wird, aufgebracht werden soll, gestalt dann Sie die oberwähnte Prälaten und Landstände selber, zu besser Fortsetzung dieses Defension-Werckes und zu Verpflegung oberwähnten Compagnien ein für alles und all für einmal, vermöge des zu Zell aufgerichteten Abschiedes weil Sie bey kundbaren übeln Zustande des Landes und Verderbung ihrer Leute, ein mehrers jetziger Zeit nicht thun können, das Triplum, nach der jüngsthin zu Meding moderirten und anjetzo abermal alhie zu Lüneburg wolbedächtlich revidirten Matricul und einfachen Anlage auf und herbey zu bringen, gutwillig bewilliget.

2) Und soll es fürs Ander mit der Aufname oder Zusammenbringung sothaner Collectae so wol, als Einbringung des Dreyfachen Viehschatzes nicht blos nach ein oder andern Beliebung, und wie es damit bishero gehalten, sondern hierunter die Ordnung gehalten werden, daß dasjenige, so von Prälaten, Rittern und Städten, so in der Nähe umb diese Stadt wohnhafft, eingebracht wird, solches dem darzu Deputirten, es seye denn die Land-Commissar: oder andere qualificirte Personen, die man darzu vermögen kan, und zu Anfangs oder Interims Weise vermöge Reverend. Illustr. Verordnung dem Hr. Zoll-Einnehmer Christoff Lutterlohe, gegen gebührliche Quitung eingeliefert, was aber durch Zuthun der Beamten von

von den Unterthanen aufkommet, solches durchaus nicht zu der Beamten Disposition und Gutachten verwendet und aufgebracht, sondern stricte nach dem dreyfachen Viehe-schatz, wie der Anno 1635. um Johanni beschrieben, ohne allen Unterschleiff (es wäre dann die lautere Impoßibilitet für Augen) verfahren und eingebracht werden, was Aufkunfft, in eine gemeine Cassam, worzu die Herren Directoren nebenst dem Zoll-Einnehmer den Schlüssel haben, zusammengebracht, und wann diesen zu Recretir: aufgenommenen Regiment, etwas davon ausgezahlet, und an Lehnung gereichet werden soll, solches allemal in Beyseyn der dazu Deputirten oder Directoren geschehen, und nichts ohn deren Vorwissen oder Beliebung davon distrahiret, oder ad privatos usus verwendet werden soll.

3) Wobey fürs Dritte, incidenter in Consideration gezogen, weil vorgedachtes Regiment, so dieser Ends zu verlegen, schon im Anzuge begriffen, gleichwol, die Ihnen aßignirte Quartiere von den Schwedischen annoch occupiret, derogestalt daß bey währenden sothanen unerträglichen Exactionen ein mehres von den armen Unterthanen zu erpressen unmöglich, woher die Mittel, daß alsobald bey Occupirung der Quartieren eine Lehnung dem Regiment erlegt werde, aufzubringen, und haben die Anwesenden endlich kein bessere Weck erdencken, oder einiges Mittel, so zu practiciren bey sich befinden können, ohne daß von den Städten und Beamten nach Anlaß einen billigen unter ihnen selbst beliebenden Ueberschlages ungesäumt ein Vorschuß

ge-

geschehen und aufgebracht, nachgehends aber an den einkommenden Geldern solche decurtiret, und einem jeden seine hergeschossene Quota, an der bewilligten Collecta des dreyfachen Viehschatzes gut gethan werden solle.

4) Wie nun fürs Vierte mit angedeuteter Verpflegung zu continuiren, weil nachgehends nur der einfache Viehschatz gegeben und eingebracht werden soll, und derselbe nicht über 4000 Rthlr. ordinari thun kann, solcher ptus hat seiner Wichtigkeit nach, die Anwesende nicht wenig perplex gemacht, die doch endlich dahin geschlossen: Weil in den folgenden zwey Monaten der einfache Vieheschatz (nebenst den wenigen, so alsdann etwan von der Landschafft eingebrachten Triplo noch übrig seyn möchte) bey weitem nicht zureichen wird, daß alsdann zu Fortsetzung dieses Wercks, die Collecta oder Contribution bey den Unterthanen geändert, und anstatt des bewilligten dreyfachen Viehschatzes nach den Höffen, nemlich gantzen und halben Hueffen oder Höffen, auf einen Meyer oder Vollhueffener 2 Rthlr., auf einen Halbhueffner 1 Rthlr. auf einen Kothsassen oder Brincksitzer (woferne er keine andere Handthierung nebenst seinem Ackerbau treibet) ½ Rthlr. und ein Häusling 8 ß. gesetzet, und also die einfache Contribution dadurch, wie dann an etzlichen Oertern bishero von den Schweden alle 8 Tage auf die Weise die Unterthanen beleget worden, gebessert, und die Verpflegung die übrigen zwey Monaten durch güttliche Verleihung continuiret werden könne.

5) Ob nun fürs Fünffte die Compagnien, nach gantzen Compagnien oder nach den Köpfen zu tractiren? wäre zwarten zu wünschen, daß man nach den Köppen (wann es dahin zu bringen und kein Unterschleuff dabey wäre) und was effective bey jeder Compagnie vorhanden, mit der Lehnung versehen mögte; Aber weil kein Obrist, ohne Uebernkommung seiner vollen Gage sich munstern läßt, wie solches die Erfahrung bezeuget, so wird man es schwerlich dahin bringen können, sondern es in diesem passu bey dem zu Pein aufgerichtetem Recessu, und Ihr F. G. des Herrn Generals Verpflegungs-Ordonnance müssen bewenden lassen.

6) Der Sechste und letzte Punct, wie nemlich diese Compagnien zu des Landes Nutzen und der Unterthanen Schutze zu verlegen, hat in jetzt ermeldter Peinischen Vergleichung da der hohen Landes-Obrigkeit, die Direction deswegen expresse reserviret, seine Erledigung; Da nun sothaner Ihr F. G. gemachten Verordnung nachgelebet, und die Quartire von den Compagnien der von den Commissarien beschehenen Assignation nach occupiret werden, ist nicht zu zweiflen, den vielfältigen Plünder- und Beraubung der armen Unterthanen dadurch gesteuret, die Excursiones der Schwedischen behindert, und endlich durch Gottes Hülffe die von Haus und Hofe ins Elende verjagte Leute, sich algemählig wieder zu den Ihrigen verfügen, die Onera des Landes tragen helffen, und etzlicher maaßen in Sicherheit und Ruhe bey den Ihrigen werden bleiben können.

Berührend endlich des übergesandten und Uns zugefertigten punctis annectirtes Memorial, befinden die anwesende Prälaten, Land-Räthe und die aus der Ritterschafft dieselbe also beschaffen, daß Sie darbey einige Erinnerung zu thun, keine Ursach haben, gestalt Sie dann dieselbe allerdings von den ersten bis zu den letzten, belieben, und dieseiblge Puncta Reverend^mo Illustr^mo Unserm allerseits gnädigen Fürsten und Herrn in Unterthänigkeit vorgetragen, und daß über dieselbe mit Ernst gehalten werden möge, Sie durchaus rathsam und ersprießlich befinden.

Derohalben auch die aus der Landschafft, weil Sie diesen Sachen länger nicht abwarten können, Dero Behueff den anwesenden Prälaten und Land-Räthen gnugsame Vollmacht ertheilet.

Ertheilen also dieselbe auch nachmaln und Krafft dieses hiemit in bester und beständigster Form, wie solches zu Recht geschehen soll, kan oder mag, Derogestalt und also, daß Sie dasjenige, so in diesen proponirten Sachen von den Fürstl. Herren Deputirten und Land-Räthen bey währender dieser Einquartirung gehandelt, tractiret und verrichtet wird, Sie solches zu jederzeit ratificiren und genehm halten, und gleich wäre es in ihrer Gegenwart geschehen, achten sollen und wollen, sonder alle Gefehrde.

Dessen zu wahrer Uhrkund, und daß dieses alles, wie obstehet, unser eigentlicher Wille, Gutachten, und Meinunge, zu mehrer Beglaubigung

haben

haben Wir Untenbenannte dieses mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unsern Pitschafften wissentlich bedrucket.

So geschehen zu Lüneburg am 10ten Juny Anno 1636.

Christoff von Bardeleben,
Werner von Meding,
Anthon Günther von Harling,
Eberhard Appel wegen meines Brodern,
Eberhard Grote, nomine fratrum,
Wilhelm Cordt von Weihe,
Otto von Estorff,
Menegold von Estorff,
Hans Christoff von Estorff.

LXXIII.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 8ten Julii 1637. *)

Verfügt Anlagen zur Unterhaltung der eigenen Landes-Truppen, zum Proviant in Zelle und Gifhorn, und anderen vorkommenden extraordinairen Ausgaben.

Zu wißen, Als der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst, und Herr, Herr Friderich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, postu-

*) Wenn gleich obiges Datum unter dem Recesse stehet, so ist dennoch wahrscheinlich die Unterzeichnung der Landräthe und des Ausschusses später hinzugekommen, weil eine vorhandene Resolution des Herzogs Friedrich vom 18ten Septemb. 1637. besagt, daß ab Seiten jener bis dahin die Vollziehung difficultirt worden, und ihnen, um diese zu bewürken, die Versicherung ertheilt ist, daß der Landtags-Abschied den Privilegiis der Vorfahren nichts derogiren, auch den Ständen die Wahl der Matrikel, wornach die Anlage zu erheben, freystehen solle. Ein Theil derer, welche bey den Berathschlagungen zugegen gewesen, hatte zur Zeit der Unterschrift den Landtag schon verlassen, und vermisset man daher ihre Siegel und Namen. Der Deputirte der Stadt Uelzen versagte die Unterzeichnung, weil er in die Abgabe von Brauwerk nicht consentirt hatte.

postulirter Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, erwählter Thum-Probst des Ertz-Stiffts Bremen rc. aus obliegender Landesväterlicher Vorsorge, auf vorhergehende Communication und Berathschlagung mit etlichen Dero getreuen Räthen und Landständen, Sr. Fürstl. Gnd. Prälaten, Ritter und Städte nächst bey der Voigtey Beidenbostel unter die Eichen erfordern, und denselben am Dreyßigsten Juny jüngsthin dasselbe, was sowol wegen Verpflegung etlicher Völcker, welche eine zeithero von dem Fürstl. Haus Braunschweig Lüneburg auf gewisse Maaße unterhalten, als auch sonsten des jetzigen gefährlichen Zustandes halber im Heiligen Römischen Reich, und insonderheit dieser Landen bey unterschiedenen Zusammenkünfften vorkommen, und diesem Fürstenthum Lüneburg zugemuthet, kürtzlich proponiren und vortragen lassen,

Daß demnach die anwesende alsobald ingesamt, und hernacher der aus Mittel aller Stände darzu anhero deputirter Ausschuß sich zusammen gethan, die proponirte puncta mit aller dero Umständen in reiffe Berathschlagung gezogen, und sich nachfolgender gestalt erkläret.

Daß fürs erste dem Fürstenthum Lüneburg und Grubenhagen von besagten Völckern anjetzo einquartierte Sieben Compagnien zu Roß und Sechs zu Fuß nebst dem halben Stabe, und der Guarnison in der Residentz Stadt Zelle, bey jetzigem verderbten Zustande und unzähligen Beschwerungen zu verpflegen und zu unterhalten ohnmöglich, in Erwegung, daß nicht allein, das Land überall zu

Grun-

Grunde ruiniret und verdorben *), sondern auch davon kaum der dritte Theil in des Landes-Fürsten Disposition und Gewalt, jedoch wolten die Stände sich noch ferner gerne äußerst angreiffen, und demnach versuchen, ob es zu erheben, daß zu obangedeuteter Verpflegung monatlich aus berührten beeden Fürstenthümern Sieben Tausend Reichsthaler aufgebracht werden könten; Solte aber die täglich vorgehende landverderbliche Verwüstung noch weiter continuiren, und man dadurch zu solcher Summen zugelangen verhindert werden, Alsdann Sie darzu, wie auch den Restanten keines weges gehalten noch verbunden seyn wolten, zweifelten auch nicht, es würden die Wolfenbüttelsche und Calenbergische Landschafften, in Erwegung obangedeuteter Umstände, mit dieser Erklärung zufrieden seyn, dahin dann und bis zu ferner Vergleichung dieser Punct ausgestellet.

Darbeneben befunden die Stände auch für hochnöthig, soviel jetziger Gelegenheit nach möglich, einen Vorrath an Proviant in die beeden Vestungen Zell und Gifhorn zu verschaffen, und wolten dero

*) Den damaligen Aeusserungen der Landschaft zufolge, waren die Unterthanen von den Truppen so mitgenommen, daß an etlichen Orten die armen Gemeinden in großer Anzahl mit Weib und Kind davon ziehen, und aus lauter Desperation Haus und Hof dahinter lassen wollten. Bey Hofe waren die Umstände nicht weniger bedrängt. In der Herzoglichen Antwort hieß es unter andern: J. F. G. hätten so kümmerlich Korn zur Hofhaltung, daß sie für etliche tausend Thaler zukaufen müssen.

dero Behuef den Viertzigsten Himten von allem neuen Rocken, der dies Jahr eingeerndtet würde, bewilligt haben, Derogestalt, daß ein jedweder ohn Unterschied der Stände, er sey frey oder unfrey, seine quotam zum längsten zwischen dies und Simonis Judae richtig und zwar die Prälaten und von der Ritterschafft bey ihrem Gewissen unfeilbar einbringen, und jedes Orts den Beamten liefern solten;

Damit auch kein Unterschleif hierunter vorgehen mögte, wäre in jedem Amte ein vom Adel zu verordnen, der nebenst Ihrer F. G. Beamten Aufsicht hätte, daß alles richtig einkäme und geliefert würde, wie dann auch dahin zu sehen, daß alles, was sowol an Gelde als Korn bewilligt und eingebracht, recht berechnet, und wol angewendet würde, dero Behueff dann auch aus Mittel der Landschafft jemand darzu deputiret werden solte.

Ob nun zwar hiebey zu Gemüthe geführet, daß solches ein geringes austragen, und kaum zu Proviantirung der Vestungen, vielweniger zu andern Nothwendigkeiten, insonderheit für die marchirende Völcker nicht gnugsam seyn würde, und dahero im Fürstenthum Braunschweig auf einen jeglichen contribuirenden Thaler zum wenigsten ein Malter Rokken zugeben, für gut befunden, So haben doch die Deputirte aus der Landschafft dafür gehalten, daß solches in diesem Fürstenthum nicht zu practisiren, noch den armen Unterthanen ein mehrers, als obstehet, anzumuthen sey.

Was

Was das Proviantkorn, welches von dem Chur-Sächsischen General Commissario zu Behueff der Armeen gefodert, Jmgleichen die in dem Pragischen Friedensschluß und aufs neue zu Regenspurg bewilligte 120 Monat Römerzugs anlängt. Haben die Land-Stände ihr Bedencken dahin eröffnet, daß man sich deswegen zu entschuldigen, gnugsame Fueg und Ursach hätte, in Erwegung, daß dies Fürstenthum nicht allein auf die Chur-Sächsische Armee albereit ein sehr großes verwendet, sondern auch obangedeutete Völcker in Respect der Röm. Kayserl. Mayt. von dem Fürstl. Haus Braunschweig Lüneburg bishero unterhalten, und solches nebenst deme, was die Wolffenbüttelsche Guarnisoun bekommen, viel höher, als der geforderte Römerzug sich beliesse, anderer Motiven, insonderheit des großen Abgangs, an diesem Fürstenthum Lüneburg, welcher auch vermöge aller Billigkeit und der Reichs-Constitutionen in Consideration zu ziehen, zu geschweigen.

Endlich, weil wegen der zu des Landes jeziger unvermeidlicher Nothdurfft erforderten extraordinari Speesen und täglich fürfallenden Ausgaben und Anwendungen nothwendig eine Anlage geschehen muß, als seind dero Behueff unterschiedliche Mittel fürgeschlagen, dadurch man etwa zu Acht Tausend rthlrn. gelangen möchte, und wollen für erst Prälaten und die von der Ritterschaft dasselbe, was Anno 1623. in quindecuplo gewilliget, einfach zwischen dies und nächstkunftigen Michaelis sub poena dupli, die Städte aber, wie auch die Leute auf

auf dem Lande, sowol Freye als Unfreye einen einfachen Vieheschatz ohnfehlbar einbringen, darunter auch die Freyen in der Voigtey Ilten derogestalt mit begriffen, daß sie Hundert Reichsthaler darzu contribuiren sollen, von den Häuslingen, welche ein Handwerck treiben, soll absonderlich ein Reichsthaler von den andern aber ein halber rthlr. eingefordert, jedoch gantz arme und gebrechliche Leute, die nichts erwerben können, damit verschonet werden.

Es sollen auch die Hauptleute Drosten und andere Beamten, den Funfzehenden Theil von dem Anschlage, welcher Anno 1623. gemachet, in bemeldter Zeit hierzu erlegen und abstatten, und diejenige Officirer und Beamte auf dem Lande, welche vormals nicht angesetzet, anjetzo in Anschlag gebracht werden.

Ferner soll von jeder ordentlichen Mahlzeit, wenn Sechs gute Essen gespeiset werden, ohne das Getränck, welches absonderlich zu bezahlen, ein jedweder Wirth im gantzen Lande Neun Schilling nehmen, und einen Schilling davon zu dieser Behueff dem dazu verordneten Einnehmer, alle Monat einliefern; Woferne aber jemand höher oder geringer tractiret zu seyn begehret, soll der Wirth und Gastgeber auch in diesem Post sich darnach zu richten haben;

Nicht weniger soll von jeden Himten Habern, so verfuttert wird, ein Schilling zu dieser Anlage eingenommen und gegeben werden. Jmgleichen von jedem Brau Bier, welches über Sechs Tonnen

ist,

ist, ein Rthlr., was aber darunter davon proportionabiliter, sowol in Städten als auf dem Lande, gegeben werden; Jedoch weil die Stadt Zell als bereit über die Accise und andere Unpflicht einen Reichsthaler giebt, So wird dieselbe hiemit billig verschonet, wie auch was etwa in andern Städten diesfalls über die Accise erlegt, wird daran decurtiret und innebehalten, und soll mit diesen drey nächsten Posten auf ein Jahr lang continuiret werden;

Demnach auch von der jüngst von Prälaten und der Ritterschafft bewilligten Anlage noch etwas restiret, Als soll solches sub poena dupli alsobald eingefodert, und zwischen dies und nächstkünfftigen Michaelis ohnfehlbar eingebracht, oder aber den Beamten, die Güter und Gefälle in Zuschlag zu nehmen specialiter committiret und befohlen werden;

Sollte nun dieses zu angedeuteten Nothwendigkeiten, wie fast dafür gehalten wird, nicht genug seyn, alsdann sollen die Fürstl. Beamten Krafft dieses Abschiedes Macht und Gewalt haben, auf ihrer Credit jedoch mit Vorwissen des Landes-Fürsten etliche Gelder, bis die Summe von Achttausend Rthlr. ergäntzet, aufzubringen, welche von den Unterthanen bis zu besserer Zeit und so lange sie nicht abgetragen, verzinset werden sollen.

Es hat sich aber die Ehrbare Landschafft ausdrücklich dabey verwahret, daß diese Bewilligung ihren wohlhergebrachten Privilegien ohne Abbruch seyn, auch in Fällen, da sie nicht dazu verpflichtet, in

in keine Consequentz gezogen werden soll, immaaßen dann S. F. Gnd einen jedweden bey seinen Juribus und Gerechtigkeiten zu schützen und zu vertreten, auch für dero Cantzley oder dem Hofgericht schleunigen und unpartheiischen Rechtens zu verhelffen, Fürstlich versprochen.

Dessen zu Uhrkund haben Sr. Fürstl. Gnd. diesen Abschied unter dero Handzeichen und Fürstlichen Secret, und wegen der Prälaten, Räthe, Ritter und Städte der Herr Abt zu St. Michael in der Stadt Lüneburg, Christoff von Bodendick, Werner von Medingk, Wilhelm von der Wense, Anthon Günther von Harling, Otto Aschen von Mandelsloe, alle Land-Räthe, denn aus dem Ausschuß Balthasar von Bothmer, Thumherr und Subsenior zu Schwerin, Eberhard Grote Kelner zu St. Michael in Lüneburg in Vollmacht seines Brudern Ernst July Groten, Oßwald von Bodendick, Thumherr zu Vehrden, Friederich Schenck von Winterstedt, Hauptmann zu Giffhorn, Julius Braun Marrettig, Levin Wilhelm von Hodenberg, Moritz von Marenholtz und Hans Friederich von Wittorff, Jacobus Hildebrandt in Vollmacht der Stadt Uelzen, und Johannes Fischer, Burgermeister der Stadt Zelle, mit Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Pitschafften gebührlich vollnzogen. So geschehen Zell, am Achten Julii Anno 1637.

(L.S.) Friederich mpp.

Hh Abt — Christoff von Baddick ppria
Werner von Meding, — Wilhelm von der Wense,
Otto Aschen von Mandelslo mpp. — Johannes Fischer D.mpp.

LXXIV.

LXXIV.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 12ten Sept. 1638.

Begreift folgende Beschlüsse in sich. Es sollte 1) die Armatur des gesammten fürstl. Hauses noch fortgesetzet werden, und wenn hiezu 3 Monate nicht hinreichend wären, das hiesige Fürstenthum zu dem beytragen helfen, was andere Landschaften belieben und für rathsam erachten würden, doch unter dem Vorbehalt, daß das ganze Corpus mit übernähme, was aus den abgetheilten Aemtern nicht erfolgen könnte, und man die Contribution im Fürstenthum völlig gleich austheilte. 2) Wird ein nach Hildesheim zu schickender Kriegsrath ernannt, auch jemand dazu bestimmt, sich wegen der vorfallenden militärischen Expeditionen bey Hofe aufzuhalten. 3) Sind behuf des Magazins, Verfügungen getroffen. 4) Die Rückstände an Korn und Gelde sollen beygetrieben, auch 5) Abtrag dessen beschaffet werden, was für den Abzug der kayserlichen Truppen zu erlegen war. 6) Die Regulirung des Schatzwesens wollte man einer Deputation von Fürstl. Räthen und der Landschaft überlassen. 7) Dem Abtrage der den Erben Fritz von dem Berge gebührenden Zinsen, Anstand geben; 8) Zur Durchsicht der neuen Hofgerichtsordnung jemand deputiren. 9) Die Egalisirung der Maaße, Ge-

Gewichte, Ellen 2c. in den Fürstl. Landen verschieben. Hiezu kömmt 10) die Ernennung eines Ausschusses, um den Berathschlagungen in Krieges-Angelegenheiten, welche keinen Verzug leiden, beyzuwohnen, und 11) ein Vorschlag wegen einer zu tilgenden Forderung.

Zu wißen, Als der Hochwürdiger Durchleuchtiger Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Friederich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg postulirter Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, erwählter Dohm-Probst des Ertzstiffts Bremen 2c. aus Hochwichtigen erheblichen Ursachen und Landesväterlicher Sorgfalt Sr. F. G. getreue Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft in den Schott bey Hößering gnädig erfordern, und denselben den 21sten nächst abgewichenen Monats Augusti kürtzlich proponiren und vortragen lassen,

Anfänglich werde der Ehrbaren Landschaft guter maaßen bekannt seyn, aus was Uhrsachen und Motiven *) das Hochlöbliche Haus Braunschweig Lüneburg sich in Verfassung gestellet und eine zeithero etliche Regimenter zu Roß und Fuß mit schweren Kosten unterhalten, Weil aber die in dem zu Peina im Monat Decembri abgeflossenen 1637. Jahrs abgefaßten Receß bestimte Zeit albereit verflossen, und man auf den 28. Augusti solcher Verfas-

*) Der kaiserliche Hof zeigte durch sein Betragen die Unsicherheit der Erfüllung, des im Jahr 1735 zu Prag geschlossenen Friedens.

fassung und Armatur halber zu Hildesheim wieder zusammen kommen, und Communication pflegen würde, So wolten Sr. F. G. Dero getreuen Landschafft unterthäniges Gutachten, und was dieselbe dabey gehorsam zu erinnern hätten, vorhero vernehmen,

Nachdem auch fürs Ander, in dem zu Peina aufgerichtetem Receß versehen, daß ein gewisser Krieges-Rath zu Hildesheim von dem gesamten Fürstlichen Hause bestellet und demselben auch jemand aus Mittel der Lüneburgischen Landschafft zugeordnet werden solte, als wolte die Nothdurfft erfordern, daß Dero Behueff eine gewisse Person vorgeschlagen würde,

Drittens würde hochnöthig seyn, daß zu Behueff des Magazins und der vielen Marchen auch Abwendung der Einquartierungen ein gewisses und erkleckliches an Korn von der Landschafft bewilliget und aufgebracht würde,

Und weil fürs Vierte dasselbe was im abgewichenen 1637. Jahr an Korn und Gelde bewilliget, bey vielen noch nachstünde, würde wider die Säumenden mit der Execution verfahren werden müssen,

Zum Fünfften hätte man in der dem Kayserlichen Gesandten Herrn Johann Söldner ertheilten Resolution wie die Kayserliche Völcker abgeführet, wegen des gesamten Fürstl. Hauses zu Vier und Zwantzig Tausend Reichsthaler sich erboten, davon dem Fürstenthum Lüneburg und Grubenhagen Sechstausend Sechs Hundert Sechs und Dreyßig Reichsthaler Funfzehende halbe gr. zukommen wol-

wolten, durch was Mittel nun solche Gelder aufzubringen, darüber würde die Ehrbare Landschafft ihr Gutachten eröffnen,

Was es fürs Sechste mit dem Schatzwesen für eine Bewandniß hätte, daß nemlich die Zinsen je länger je mehr aufwachsen thäten, auch die Schatzverordnete dem Wercke sich eins Theils entzogen, und dessen sich weiter nicht annehmen, auch das Collegium nicht ergäntzet, wäre bekannt, und demnach auf practicirliche Mittel zu gedencken dardurch den Sachen geholffen werden könte, wie dann auch gewisse Personen fürzuschlagen damit der Abgang wieder zu ersetzen,

Demnach auch fürs Siebende, weiland Fritzen von Bergen Erben sich beschwereten, daß Ihnen die Zinse gar fürenthalten werden wolten, da doch ihrem Ermessen nach, dasselbe was des Capitals halber in dem Anno 1624 gemachtem Landtags-Abschiede §. Und weil bey diesem Punct rc. versehen, auf die Zinse nicht gemeinet, als würde die Ehrbare Landschafft ihre Meinung darüber entdecken,

Wie auch fürs Achte, über das Concept der neuen Hof-Gerichts-Ordnung, so zu dem Ende abgefasset, daß dieselbe soviel sich practisiren lassen wollte, sowol in diesem, als dem Fürstenthum Calenberg und Wolfenbüttel observiret werden solte, und würde der Ehrbaren Landschafft anheim gestellet, ob sie zu Verles- und Erwegung derselben ihres Mittels jemand deputiren wolte,

Ferner und fürs Neunte wolten Sr. F. G. der Ehrbaren Landschafft unterthäniges Bedencken verneh-

nehmen, ob nicht rathsam, daß man im gantzen Fürstlichen Haus Braunschweig Lüneburg sich einerley Maaße, Gewichte und Ellen vergliche, imgleichen die Zinnen, Silber und Goldprobe auf einen Fuß setzte, und alles nach der Braunschweigischen Größe und Gehalt einrichtete,

Weil auch fürs Zehente, offtmals, bevorab in militaribus Sachen vörfielen, so die Landschafft mit concernirten, und gleichwol solangen Verzug nicht leiden wolten, daß alle Land-Räthe, und der gantze Ausschuß darzu erfordert werden könten, Als hielten S. F. G. für nöthig, daß etliche wenige aus Mittel der Landschafft, so in der Nähe gesessen, benennet würden, welche auf berührte Fälle, zu den Deliberationibus gezogen und erfordert werden könten,

Und letzlich hätte Sr. F. G. dero Haupmann zu Clötze abermal unterthänig zu erkennen gegeben, wesgestalt General-Majeur Lohausen, wegen der Krackowischen Prätension hart in Ihn der Zahlung halber dringen thäte, also daß sein guter Name darunter zum höchsten periclirte, darum dann in Berathschlagung zu ziehen, wie diesem beschwerlichen Handel dermaleinst gäntzlich abzuhelffen,

Daß demnach anwesende Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft, sich zusammen gethan, berührte Puncte in Berathschlagung gezogen, ihre Erklärung darauf gehorsamst eingebracht,

Und weil Sie befunden, daß deren etzliche ihrer Wichtigkeit nach an dem Ort im Schott bey Hößering nicht füglich erlediget werden könten,

unten-

untenbenannten Ausschuß aus Mittel der Land=Räthe und anderer mit genugsamer Vollmacht darzu verordnet, daß mit Sr. F. G. derselbe nach Beidenborstel sich verfügen und daselbst eines gewissen Schlusses vergleichen, demselben auch nicht weniger, als wann sie alle gegenwärtig gewesen unterthänige Folge geleistet werden solte,

Darauf dann auch die Deputirte zu Beidenborstel, nachdem Sie die proportionirte Puncta nochmals fürgenommen, und auf vorgehende reiffe Berathschlagung und gnugsamer Erwegung aller Umstände wegen der gesamten Landschafft sich folgender gestalt in Unterthänigkeit resolviret und erkläret,

Anfänglich, soviel des Fürstlichen Hauses Kriegs=Verfassung betrifft, halten Prälaten, Ritter= und Landschafft, dafür, daß man zu Abwendung mehrern Unheils und Gefahr von diesem löblichen Fürstenthum bey berührter Armatur noch etwas zu verbleiben, und haben dero Behueff den Unterhalt fürs Erste noch auf drey Monat bewilliget, Solte aber nach Ablauff derselben, die unumgängliche Necessitet eine fernere Continuation erfordern, alsdann will die Ehrbare Landschafft, sich demselben, was von andern beliebet und für rathsam geachtet wird, auch nicht entziehen, sondern nach Möglichkeit das Ihrige dabey treulich leisten, und beytragen helffen, Jedoch weil die abgetheilten Aemter, insonderheit der Dannenbergische Theil eine Zeithero viel ausgestanden, und sehr verdorben, also daß wenig darauf zu hoffen, Als ist für billig er-

ermessen, daß solcher Abgang nicht allein dem Fürstenthum Lüneburg aufgebürdet, sondern von andern Landschaften ingesamt, und dem ganzen Corpore übertragen werden müste, wie dann auch die Ehrbare Landschaft für hochnöthig hält, daß in allen Aemtern dieses Fürstenthums, durch die dazu Verordnete, eine gleich durchgehende Austheilung der Contribution gemachet, und eines für dem andern nicht beschweret werde,

Vors Ander ist zum Kriegs-Rath der Drost zu Ahlden Johann Behr benennet, und demselben Monatlich für seine Mühwaltung und zur Gage Hundert Reichsthaler aus der Contribution bewilliget, dagegen wird derselbige, bey allen deliberationibus dieses Fürstenthums Nutzen und Wohlfahrt mit gebührendem Fleiß in Acht nehmen, bevorab dahin sehen, daß alle bishero von der Soldatesca verübte Exorbitantien gäntzlich abgeschaffet, und gute Disciplin gehalten werden möge, auch alles was die, den Kriegs-Räthen ertheilte Instruction und eines jeden Pflichte weiter erfordern treulich verrichten, Gleichergestalt hat die Ehrbare Landschafft für nöthig erachtet, daß noch ein qualificirtes Subjectum bestellet werde, welches bey Hofe sich aufhalte, was in militaribus vorfält und ihme anbefohlen wird expediren helffe, insonderheit nebenst andern so Ihme zugeordnet werden, den marchirenden Völckern bey guter Zeit entgegen ziehe, der Proviant halber nothdürfftige Anstalten mache, auch auf dasjenige, was in den Aemtern, von des Fürstlichen Hauses einquartirten Völckern, wider

wider die Ordonnance vorgehet, fleißige Achtung gebe, und solches an gehörige Oerter, damit demselben gebührlich remediret werde, hinterbringen,

Zum Dritten haben Prälaten, Ritter- und Landschafft zu Behueff des Magazins aus unterthäniger Affection, Liebe und Treu, von dem Ihrigen Hundert und Sechzig Wichhimten Rocken bewilliget, und damit dieselbe desto füglicher eingefordert werden könten, hat man sich eines gewissen Modi, dessen in dem Ausschreiben zu gedencken, verglichen, Jedoch werden diejenige, so gar nichts ausgesäet, noch eingeerndtet, hierunter billig verschonet, die Bürger aber in Städten und Flecken (ausserhalb der Stadt Lüneburg, welche den achten Theil von demjenigen, was die gantze Landschafft bewilliget, aufbringet) wollen nach dem einfachen Viehschatz sich belegen, und von jedem Thaler gleichergestalt zween Himten geben,

Was dann die Unterthanen auf dem Lande anlanget, sollen die vollen Hoffner Zween, die Halben Hoffner Einen, und Vier-Köther ebenmässig einen Himten zum Magazin liefern, und weil solch Korn an unterschiedliche Oerter in Verwahrung gebracht werden muß, damit man dessen auf begebende Fälle mächtig seyn könne, So soll deswegen mit Zuziehung der Deputirten von der Landschafft gewisse Verordnung gemachet, auch den Beamten befohlen werden, förderlichst eine Verzeichniß wieviel an Korn aus jedem Amt zu gewarten, einzuschicken,

Nicht weniger ist fürs Vierte für billig erachtet, daß dasjenige, was von der im vorigen Jahr, sowol an Korn, als Gelde, bewilligten Collecta, noch nachstehet, eingefordert, und wider die Säumige, dem damals gemachten Abschied zu Folge, verfahren werde,

Damit man aber eigentlich wissen möge, was einkommen und noch restire, soll sowol von dem Amt- als Proviantschreiber erstes Tages für den Deputirten aus Mittel der Räthe und Landschafft richtige Rechnung abgeleget werden,

Bey dem Fünfften Punct haben Prälaten Ritter- und Landschafft beweglich angezogen, was gestalt ihre Intraden fast allenthalben zurücke bleiben, also daß es ihrer vielen an nothdürfftigen Lebensmitteln ermangeln wolte,

Jedoch endlich zu Erleichterung der andern Unterthanen in Städten und auf dem Lande zu dem Simplo nach obangezogener rectificirten Anlage, zwischen dies und bevorstehenden Martini dem Amtschreiber zu Zelle einzuliefern, sich unterthänig erboten, Das übrige zu den 6636 Thalern soll nach der Proportion welche bey Anlegung der Contribution gehalten wird, ausgetheilet, und jedem sowol in Städten und Flecken, als auf dem Lande seine quota assigniret werden,

Was fürs Sechste das Schatzwesen anlanget, ist dafür gehalten worden, daß deswegen in so kurtzer Zeit kein gewißer Schluß gemachet, sondern diesem Punct, und was davon dependiret am füglichsten durch eine Deputation aus Mittel Ihr F. G.

Rä-

Räthe und der Landschafft abgeholffen, auch alsdann das Collegium der Schatzräthe ersetzet werden könte,

Zum Siebenden, hat die Ehrbare Landschafft auf weiland Fritz von dem Berge seeligen Erben suchen sich erkläret, daß es bey dem, was desfalls in dem Ao. 1624. gemachtem Abscheide versehen, noch zur Zeit zu lassen, sobald aber die Landschafft von denen Geldern, welche der Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg rc. aus des Landes Vorrath von ermeldtem Fritzen vom Berge abgefolget, die Zinse bekommen würde, solten besagten Erben gleichergestalt, die bey dem Schatze restirende Zinse abgefolget werden,

Zum Achten hat die Landschafft sich gehorsamst erboten, daß sie jemand zu Durchsehung der neuen Hofgerichts-Ordnung deputiren wolte,

Bey dem Neunten Punct wegen durchgehender gleicher Maaße, Gewichte, Ellen rc. haben Prälaten, Räthe, Ritterschafft und Städte ihr Bedencken dahin einhellig eröffnet, daß man bey jetzigem Zustande zu einer solchen Gleichheit, nicht füglich würde gelangen können, sondern solches bis zu anderer bequemer Zeit verschoben werden müste, da alsdann fürs erst zu erwegen seyn wolte, was für Maas und Gewichte, in diesem Fürstenthum zu halten, und ob man sich mit andern conformiren könte;

Vors Zehende sind zum engern Ausschuß vorgeschlagen, der Hoffrichter Christoff von Bodendiek, Otto Aschen von Mandelslo, der Hauptmann zu

zu Giffhorn, Friederich Schenck von Winterstedt, Levin und Balthasar von Bothmer, Julius Braun Marrettig, und wegen der Städte jemand aus Mittel des Raths zu Zelle, Da nun einer oder ander von denselben, auf beschehenes Erfordern sich einzustellen verhindert würde, sollen nicht desto weniger die andern Macht haben, wegen Gemeiner Landschafft dasselbe berathschlagen zu helffen, was in Kriegs- und derogleichen Sachen, so keinen Verzug leiden wollen, des Landes Nothdurfft erheischet,

Letzlich die Lohausische oder Krackowische Prätension und Forderung betreffend, hat es die Landschafft bey der von Ihr vorhin auf Anhalten der Gevettern von Bodendiek beschehenen Bewilligung der 2000 Reichsthaler nochmals bewenden lassen, Weil aber solche Gelder anjetzo nicht aufgebracht werden können, ist der Vorschlag geschehen, daß von Ihrer F. G. General-Majeur Lohausen disponiret werden mögte, mit Verzinsung derselben, bis das Capital abgetragen werden könte friedlich zu seyn, und immittelst in den Hauptmann zu Clötze weiter nicht zu dringen, sondern denselben aller fernern Ansprach und Forderung zu erlassen, welches dann Sr. F. G. zu thun gnädig bewilliget,

Dessen zu Uhrkund und fester Haltung, seynd dieser Abrede und Vergleichung dem Herkommen nach, zwo gleichs lauts und Inhalts zu Papier gebracht, und unter Sr. F. G. Handzeichen, und Fürstlichen Secret, auch wegen der Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft und Städte, von den

Land=Räthen und andern zum Ausschuß Verordneten, als Christoff von Bodendiek, Christoff von Bardeleben, Warner von Medingen, Anthon Günther von Harlingen, Otto Aschen von Mandelslo, Friederich Schencke von Winterstedt, Wolff Christian von Harling, Balthasar von Bothmer, Boldewin von dem Knesebeck, Jacobus Hildebrand, in Vollmacht der Stadt Ueltzen, und Johannes Fischer, Burgermeister der Stadt Zelle, mit Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Pitschafften gebührlich vollnzogen, So geschehen Zelle den 12ten Septembris Ao. 1638.

(L. S.) Friederich mpp.

Christoff von Badendick manuppr.

Otto Aschen von Mandelslo mp.

Friederich Schencke von Winterstedt.

Balthaser v. Bothmer mpria.

Jacobus Hildebrand mpp.

Johannes Fischer D. im Namen und von wegen der Stadt Zell.

LXXV.

LXXV.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Oldenstadt den 2ten Aug. 1639.

Bezwecket die Vertheidigung des Landes, durch Negotiationen, Magazine, Befestigungen und Anschaffung von Munition, wozu Geld-Auflagen, Natural-Lieferungen und Dienste bewilliget werden. Die Berichte von den visitirten Aemtern sollen revidirt, auch die Visitation auf die Dannenbergischen Aemter erstrecket werden. Ausserdem sind neue Schatzverordnete bestellet. Auch verspricht der Landesherr, sich der von dem Adel in den abgetheilten Aemtern geführten Beschwerden, nach Möglichkeit anzunehmen, und insgemein die Stände und Unterthanen bey ihren wohl hergebrachten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen, und eine Tax-Ordnung machen zu lassen.

Zu wissen, Als der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Friederich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Postulirter Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, erwählter Thum-Probst des Ertz-Stiffts Bremen rc. aus sonderbaren wichtigen Ursachen Sr. F. G. getreue

treue sämtliche Landstände, von Prälaten, Räthen, Ritter und Städten, zu einer algemeinen Landesversamlung in den Schott bey Hoßering auf den 30. entwichenen Monats July gnädig beschrieben und erfordert, auch denselben kürtzlich vortragen lassen,

Anfänglich bedürffte es keiner weitläufftigen Anführung, sondern wäre den sämtlichen Landständen überflüssig bekannt, mit was landesväterlicher Treuer Sorgfalt Sr. F. G. bishero die Versicherung, Beschütz- und Rettung Dero Fürstenthümer und von Gott anvertraueten Unterthanen, Ihr angelegen seyn lassen, was deswegen für kostbare mühsame Schickungen und Tractaten vorgangen und gepflogen worden, dadurch auch vermittelst gnädiger Verleihung des Allerhöchsten Gottes (dessen göttliche Allmacht dafür billig ewiger Lob und Danck zu sagen) soviel erhalten, daß noch zur Zeit sedes et moles belli in diese Lande nicht transferiret, dieselbe auch für gäntzlichem Verderb und Untergang conserviret und erhalten worden, demnach aber die Gefahr noch nicht fürüber, sondern ehe man sichs vermuthen mögte, von allen Ecken herein brechen dürffte, und dasselbe was zu Lüneburg auf gehaltenem Creystage für gut und rathsam befunden noch zur Zeit zu keiner Perfection gebracht werden können, auch dabey allerhand schwere und wichtige Considerationes fürfielen, daraus Sr. F. G. mit Dero getreuen Landständen Communication pflegen zu lassen, gnädig entschlossen, Als wolte die Nothdurfft erfordern, daß Sie Dero Behueff,

huess, nebenst den Landräthen ihres Mittels mit gnugsamer Vollmacht etliche Deputirten, damit alles um soviel do reiffer und sorgfältiger erwogen und berathschlaget werden mögte,

Dieweil auch fürs Ander auf erwähnte Verschickungen albereit ziemliche Speesen verwender, und noch ein großes requiriret würde, auch diejenige, so darzu employiret und gebrauchet werden müsten, in specie von den Landständen auf alle Fälle versichert seyn wolten, So würden auch darüber diejenige, so zu Berathschlagung des ersten Puncts deputiret würden, ihre Gedancken eröffnen, und die erforderte Mittel an die Hand geben,

Fürs Dritte, wäre leider mehr dann gut am Tage, was maaßen die Land und Leut verderbliche Unruhe und Kriegesflamme fast je länger je mehr überhand nehme, und von Tage zu Tage weiter um sich griffe, und dahero diesem Fürstlichem Hause nicht zu rathen, außer Verfassung sich zu setzen, Wann aber gleichwol Sr. F. G. sich zu Gemüthe zogen, die unaufhörliche Klagten und Beschwernissen der armen Unterthanen auf dem Lande auch in Städten und Flecken, welche die beschwerliche Contributions-Last nun viel Jahr hero hätten tragen müssen, im Fürstenthum Calenberg aber, zu Sublevation und Erleichterung der Armuth man eines solchen Mittels sich verglichen, daß alle Eingesessene Geist- und Weltliche, Adel und Unadel, exempt und nicht exempt, was Condition und Standes die wären, niemand ausgenommen, auf gewisse maaße zu der allgemeinen Landsbürde concur-

curriren müssen, Als würde die Ehrbare Landschafft Ihr Gutachten eröffnen, ob nicht solches in diesem Fürstenthum gleichergestalt anzuordnen, damit eine Conformitet gehalten; und der Armuth würckliche Erleichterung wiederfahren mögte, Solte aber ein besser expediens dadurch dieser Scopus erreichet werden könte, vorgeschlagen und insgemein beliebet werden, wolten Sr. F. G. Ihr dasselbe nach Befindung auch nicht zuwieder seyn lassen,

Nachdeme man auch vors Vierte, wegen berührter Verfassung erstes Tages wieder zusammen kommen würde, und annoch unterschiedliche darzu gehörige Puncte unerörtert, in specie aber an Munition und andern Materialien ein großes erfordert würde, So wäre auf Mittel zu gedencken, woher solches zu nehmen, könten auch anjetzo gewisse Personen aus Mittel der Landschafft benennet werden, welche wegen derselben bey erwähnter Zusammenkunfft die Nothdurfft in Acht nehmen,

Zum Fünfften würde zu Behueff des Magazins, insonderheit der besorgenden Marchen, Versicherung der festen Posten, und Erstattung dessen, was von andern bereit verschossen, ein erkleckliches an Korn bewilliget, und innerhalb gewisser Frist, realiter eingebracht werden müssen,

Wie auch fürs Sechste, was von denjenigen, so vor diesem, sowol an Gelde, als Korn bewilligt, annoch restiret, ohngesäumt einzubringen seyn;

Als auch fürs Siebende zu Behueff der anjetzo vorfallenden Festungs-Gebäuden insonderheit zu Fortification des Kalckberges, über die hergebrachte Burg-

Burgveste ein grosses erfordert würde, so hätten Sr. F G. zu Dero Landständen das gnädige Vertrauen, Sie würden darzu die in solchen Fällen hergebrachte, getreue Handbietung thun und leisten lassen,

Nachdem fürs Achte, auf die einkommene Relationes und Berichte, diejenige, so zur Visitation deputiret, noch zur Zeit kein gewisses Fundament zu setzen, und gleichwohl eine Interims-Austheilung hätte gemacht werden müssen, So stünde zu der Landschafft Erwegung, ob die Relationes und Berichte zu revidiren, und was dabey weiter in Acht zu nehmen und anzuordnen seyn mögte,

Ferner und fürs Neunte wäre bekannt, was der sämtlichen Landschafft daran gelegen, daß wegen Befriedigung der Creditorn, so aus dem Schatz ihre Zinsen zu fordern gewisse Disposition gemachet, auch die darzu Verordnete zu fernerer Verrichtung ihrer Charge ermahnet, und das Collegium ergäntzet werde, Wann dann solches keinen Verzug leiden wolte, so würden die Landstände diesen Punct nicht weniger denn die übrigen recommendiret seyn lassen,

Und weil schließlich Sr. F. G. sowol aus dem Schatz, als der Contribution annoch eine hohe Summe zu fordern hätten, als zweiffelten dieselbe nicht, es würde die Ehrbare Landschafft anjetzo zugleich auf Mittel bedacht seyn, damit S. F. G. wo nicht der gantze Nachstand, dennoch ein erkleckliches davon abgetragen, die Landschafft selbst ihrer obliegenden Beschwernissen sich etwas entheben, und nicht

nicht alles auf die Posteritet gewälzet werden mögte,

Daß demnach anwesende Prälaten, Räthe, Ritter und Städte alsobald ingesamt sich zusammen gethan, die proponirte Puncte erwogen, und endlich zur Oldenstadt die Deputirte Krafft habender Vollmacht auf vorhergehende Berathschlagung folgender gestalt sich resolviret und erkläret,

Anfänglich haben die sämtliche Landstände sich in Unterthänigkeit bedancket für die väterliche Sorgfalt und eiferige Bemühung, welche Sr. F. G. für Dero Lande und Unterthanen bey jetzigen widerwärtigen und gefährlichem Zustande tragen, und ob zwar ihnen bedencklich gefallen, in solchen wichtigen, den Statum Publicum concernirenden Sachen, ihr Gutachten zu eröffnen, So ist dennoch von ihnen ohnvorgreifflich dafür gehalten worden, daß für allen Dingen billig dahin zu sehen, damit Sedes et moles belli von diesen Landen abgewendet, und dieselbe vermittelst Dero auf jüngst zu Lüneburg gehaltenem Creystage beliebten und für gut befundenen, auch darauf angetretenen Tractaten gegen alle Feindthätlichkeiten versichert, und dem Heil. Römischen Reich zu gutem, für endlichem Verderb und Untergang conserviret und erhalten werden mögen,

Daß aber fürs Ander diejenige, so darunter negotiiren und gebrauchet werden, von der Landschafft absonderlich versichert würden, ist so wenig rathsam als nöthig erachtet, sondern solches, wie auch woher die Speesen, und was darzu erfordert

und

und diensam ermessen wird, zu nehmen, zu Sr. F. G. gnädigen Disposition und Verordnung gestellet,

Daß fürs Dritte die höchstbeschwerte Armuth in Städten, Flecken und auf dem Lande, einer Sublevation und Erleichterung höchstbedürfftig, darin ist man allerdings einig gewesen, das vorgeschlagene Medium Comsumptionis aber, haben Prälaten, Ritter und Städte in diesem Fürstenthum unpractisirlich erachtet, und sich darzu gar nicht verstehen wollen,

Ob nun zwar Sr. F. G. gnädig begehret, daß Deroselben ein ander expediens an die Hand gegeben und beliebet werden mögte,

So ist doch an Seiten der Prälaten und Ritterschafft eingewendet, daß der mehrer Theil seiner Güter wenig zu genießen, sondern dieselbe fast ganz ruiniret, und Sie von denen darzu gehörigen Leuten fast nichts zu erheben hätten, jedoch haben Sie das Triplum ihrer Anlage nach der Anno 1636. moderirten Matricul freywillig, Salvis privilegiis zwischen dies und Martini sub poena dupli ohnfehlbar einzubringen, und dem Amtschreiber zu Zell liefern zu lassen, versprochen, Nicht weniger haben die Städte ihre Beschwerungen, und daß Sie vorhin mehr als in ihrem Vermögen wäre, contribuiren müsten, angezogen, Nachdeme Ihnen aber zu Gemüthe geführet, was gestalt eine Anlage über die ander einfiele, auch an der ordinari Contribution wegen der ganß ohnvermögsamen hin und wieder ein großes abginge, als ist von Ihnen das Duplum des Vieheschaßes über die ordinari Contribu-

tribution noch für Martini bey obangedeuteter Straffe einzubringen gutwillig angenommen, und bewilliget worden, wie dann auch diejenige, welche sowol in den Städten und Flecken, als auf dem Lande von Beamten, Voigten, Beistherrn, Hohgräfen, und andern eine zeithero frey gewesen, wie für diesem in dergleichen Fällen geschehen, und da deswegen keine Nachricht, nach eines jeden Gelegenheit für diesmal beleget werden sollen, Solte auch die äußerste unumgängliche Noth erfordern, daß über dieses alles zu Defension und Rettung dieser Lande ein mehrers als jetzo bewilliget, aufgebracht werden müste, und die Zeit nicht erleiden wolte, die gesamten Landstände zu erfordern, will gleichwol die Ehrbare Landschafft Sr. F. G. nicht aus Handen gehen, sondern was Sr. F. G. mit Zuziehung und Bewilligung der Land-Räthe und Deputirten von den Städten, welche auf Erfordern sich einstellen, für gut befinden und anordnen werden, unterthänig ratificiren und genehm halten und abstatten.

Bey dem Vierten Punct ist geschlossen, daß auf dem Fall je etwas an Munition zu dem Feld-Magazin von dieser Landschafft herbey geschaffet werden müste, solches von der angelegten Contribution zu nehmen, und da man damit nicht zureichen könte, dieselbe monathlich etwa auf zwey Hundert Thaler zu erhöhen sey, Da auch wegen des Salpeters und Einschaffung der Leuten aus den Aemtern nützliche Anstalt und Verordnung gemacht werden könte, wäre solches nicht zu unterlassen,

Weil

Weil auch solche und dergleichen Ausgaben, dadurch das Corpus der Anlage erhöhet wird, diesem Fürstenthum länger nicht erträglich, so seynd wegen der Landschafft zu der angedeuteten Abschikkung auf den Fall daß die andern Landschafften die ihrige ausschicken werden, Wilhelm von der Wense und Anthon Günter von Harling, benennet und vorgeschlagen,

Es haben auch fürs Fünffte die sämtliche Landstände für nöthig befunden, soviel jetziger Beschaffenheit nach möglich, auf einen neuen Vorrath an Proviant zu gedencken, und Dero Behueff die Prälaten, Ritterschafft und Städte von jedem Thaler des Simpli und respective einfachen Viehesschatzes Zwey Himten Rocken und einen Himten Habern, an die Oerter, welche in dem Ausschreiben, darzu benennet werden, noch für Martini denen darzu Verordneten liefern zu lassen, bewilliget, Es sollen auch die Unterthanen auf dem Lande, auf die Maaße wie fürm Jahr geschehen, ihre quotam einbringen, jedoch daß die vollen Höfener 2 Himten Rocken und 1 Himten Habern, die halben Höfener 1 Himten Rocken und ½ Himten Habern, und Vierköther eben soviel hergeben und abstatten,

Die Bediente bey den Aemtern, Vögte, Holzgreffen, Weistherrn und andere, welche Ackerbau und Viehzucht haben, werden gleichergestalt von jedem Thaler, den Sie zur Geldanlage geben 2 Himten Rocken und 1 Himten Habern an gehörige Oerter liefern, Und damit sowol dieses, als was

bey

bey dem dritten Punct an Gelde bewilliget, um soviel desto besser in Acht genommen, auch anderer gestalt nicht, als worzu es angesehen und bewilliget, angewendet und gebrauchet werde, So ist Dero Behueff nebenst denen, welche Sr. F. G. dazu verordnen werden, wegen der Landschaft die Aufsicht dem Herrn Hofmarschallen Hans von Peterstorff, Balthasar von Bothmer, und Julius Braun Marrettichen aufgetragen, denen auch davon allemal auf Erfordern, richtige Rechnung geschehen soll,

Ob auch wol die Stadt Lüneburg zu dieser und andern Anlagen ihre quotam billig herbeytragen solte, Weil dannoch dieselbe bey jetzigem Landtage durch ihre Deputirte der Stadt und gemeinen Bürgerschafft jetzigen kläglichen Zustand und vielfältige Beschwerungen beweglich vorbringen, und um Erleichterung anhalten lassen, die übrigen Stände aber dazu für diesmal kein Mittel vorzuschlagen gewust; Als stellen Sr. F. G. dieselbe unterthänig anheim, was Sie diesfalls für Verordnung thun wollen, jedoch daß die Stadt von den andern Landständen sich nicht separire, noch den allgemeinen Landtagsschlüssen entziehe,

Weil auch der Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Haarburgischer und Dannenbergischer Linien, Unterthanen in den abgetheilten Aemtern nicht allein des gemeinen Landschutzes mit genießen, sondern auch zu des gesamten Fürstlichen Hauses Verfassung ihre quotam billig hergeben, So hat die Ehrbare Landschafft unterthänig angehalten,

daß Ihre F. F. G. G. beweglich zu ersuchen, diesem Abschiede, so viel die Geld- und Korn-Anlage betrifft, sich zu conformiren, wie auch sonsten zu Verpflegung des Hauses Völcker, ein mehrers als bishero geschehen, über sich zu nehmen, deswegen dann insonderheit an Hertzog Wilhelms zur Haarburg F. G. eine eigene Abschickung zuthun für rathsam ermessen,

Nicht weniger ist fürs Sechste für billig erachtet, daß wider die Säumige, welche dasselbe was Anno 1637 und 1638. an Gelde und Korn und sonsten bewilliget, und angeleget noch nicht eingebracht, ohne Respect der Personen, wofern Sie es abzutragen vermögen, mit der Execution verfahren werde;

Fürs Siebende haben Prälaten und Ritterschafft, zu Fortification des Kalckberges, ihre Leute zu den Hand-Diensten auf Achte Tage, nach verrichteter Erndte, und sobald die Infection etwas remittiret, herzugeben sich erboten,

Weil aber die angefangene Arbeit vollnführet, und der Ort gnugsam in Defension gebracht werden muß, Als haben Sr. F. G. zu Dero getreuen Landschafft das gnädige Vertrauen, es werde ihr dieselbe hierunter nicht aus Handen gehen, sondern darzu nach Möglichkeit helffen, daß damit verfahren werden möge,

Zum Achten, seind zur Revision der nach verrichteter Visitation albereit eingebrachter Bericht,

und

und was noch zu weiterer Information einzuschicken, den Beamten befohlen, oder künfftig anzuordnen für nöthig erachtet werden mögte, der Herr Hofrichter Christoff von Bodendick, Wilhelm von der Wense, Anthon Günter von Harling, und Otto Aschen von Mandelslo vorgeschlagen, welche sich deswegen alsobald nach nächstkünfftigem ordinari Hoffgericht zusammen thun, und in den einkommenen Berichten ersehen wollen, Demnach auch im Dannenbergischen Theil die Visitation noch zur Zeit nicht vorgenommen, ist für rathsam erachtet, daß dieselbe auch an dem Ort auf practicirliche Wege zu Werck gerichtet werden möge,

Imgleichen seynd zum Neunten zu dem Schatzwesen verordnet, der Herr Hofrichter Christoff von Bodendiek, Wilhelm von der Wense, Anthon Günter von Harling, Anthon Detlef von Plato, und wegen der Städte, Burgermeister Johannes Fischer, welche förderlichst und noch für Bartholomäi zu Zell zusammen kommen, und nebenst denen, welche Sr. F. G. darzu deputiren werden, einer gewissen Ordnung sich vergleichen wollen,

Schließlichen ist für gut befunden und bewilliget, daß Sr. F. G in Abschlag dessen, was dieselbe aus dem Schatze zu fordern, von denen fürm Jahr auf gehaltenem Landtage bewilligten und zum Theil eingebrachten, eines theils aber annoch nachstehenden Geldern, der halbe Theil abgefolget werden soll, Weil aber solche Gelder albereit für diesem zu andern Ausgaben deputiret, und man nicht wissen kan, ob dieselbe noch darzu angewendet wer-

 den

den müssen; So soll auf solchen Fall berührte Halbschied auf gleichmäßige Weise wie fürm Jahr geschehen, und im Abschied mit mehrem enthalten, von Prälaten, Ritter- und Landschafft ohnweigerlich wieder eingebracht und ersetzet werden,

Was dann die von denen in den abgetheilten Aemtern gesessenen vom Adel vielmals übergebene und anjetzo wiederholte Beschwerungs-Puncte anlanget, haben S. F. G. so offt es an dieselbe gebracht, die klagende Ritterschafft mit gebührlichem Bescheide versehen, werden sich auch derselben nicht weniger hinführo in allen billigen Sachen nach Möglichkeit annehmen, und dieselbe von andern Dero getreuen Landständen nicht separiren oder entziehen laßen,

Wie dann auch Sr. F. G. sich insgemein Fürstlich dahin resolviret und erkläret, alle und jede Dero getreue Landstände und Unterthanen bey ihren wolhergebrachten Privilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten zu schützen, und männiglichen schleunigen ohnpartheyschen Rechtens zu verhelffen, daß niemand mit Fug sich zu beschweren Ursach haben soll, Und weil in specie bey jetzigem Landtage einer Taxordnung erwähnet, so wollen S. F. G. die Versehung thun, daß soviel die jetzigen Läufften es zugeben, desfalls dienliche Verordnung gemachet, darüber gebührlich gehalten, und die eingerissene Mißbräuch abgeschaffet werden,

Des-

Dessen allen zu Urkund seynd dieser Abrede und Vergleichung zwo gleichs Inhalts zu Papier gebracht, und von Hochgedachtem Unserm gnädigen Fürsten und Herrn mit eigener Hand unterschrieben, und mit Seiner Fürstlichen G. Fürstl. Secret bekräfftiget worden, Auch wegen der Prälaten, Räthe, Ritter und Städte, vom Herrn Abt zu St. Michael in der Stadt Lüneburg, Christoff von Bodendick, Victor Friederichen von Bülow, Warnern von Meding, Wilhelm von der Wense, Anthon Günther von Harling, Otto Aschen von Mahdelslo, Johann Grote, Oßwald von Bodendick, Boldewin von Knesebeck, Anthon Detleff von Plato, Balthasar von Bothmer, Hans Friederich von Wittorff, Julius Braun Marretich, Segeband von Estorff, Heinrichen Berend Appeln, Burchard Uffelmann Secretario der Stadt Ueltzen, und Johann Fischern Burgermeistern der Stadt Zelle, mit Aufdrückung Ihrer gewöhnlichen Pitschafften gebührlich vollnzogen, und haben Sr. F. G. davon ein Exemplar zu Dero Fürstlichen Archiven zu legen befohlen, das andere aber der Ehrbaren Landschafft zu stellen lassen,

So geschehen, Oldenstadt den 2ten Augusti Anno Eintausend, Sechshundert, Neun und Dreyßig.

(L. S.) Friederich mpp.

Hhl. Abt
Christoff von Badendick, mppria.

Wer-

Werner von Meding, mpp.
Victor Friederich von Bülow
Wilhelm von der Wense,
Otto Aschen von Mandelslo mp.
Johannes Grote mpp.
Boldewin von dem Knesebeck
Anton Detleff von Plato mppa.
Balthasar von Bothmer mpria.
Julius Braun Marrettig,
Segeband von Estorff
Burchard Uffelmann,
Johannes Fischer D. mpp.

LXXVI.

LXXVI.
Abschied vom 4ten Jun. 1640. des zu Zelle gehaltenen Landtages.

Enthält Beschlüsse, 1) wegen anzuwerbender Truppen und ihres Unterhalts, nebst der Bestellung eines Landcommissarii, der hierüber Aufsicht führen sollte; 2) in Absicht von Naturallieferungen behuf eines zu errichtenden Magazins; 3) diejenigen zu befriedigen, von welchen Früchte geliefert oder gekaufet worden; 4) Gleichheit bey der Contribution festzusetzen; 5) alle Schatzpflichtigen der Contribution zu unterziehen, und auf diese Abgabe keine Schatzbefreyung zu extendiren: 6) dafür zu sorgen, daß die wüsten Höfe wieder besetzet, und von denen dazu gehörenden Pertinenzien diejenigen etwas contribuiren zu lassen, welche solche im Gebrauch haben; 7) dem Schatzwesen durch bessere Ordnung und neue Anlagen aufzuhelfen; 8) die Defension des Landes durch Beyträge von Prälaten, der Ritterschaft und den fürstlichen Bedienten, und Einhebung der rückständigen Quoten zu befördern.

Zu wissen, Als der Hochwürdiger, Durchleuchtiger und Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Friederich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Postu-

Postulirter Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, Erwählter Thum-Probst des Ertz-Stiffts Bremen ꝛc. aus obliegender Landesväterlicher Vorsorge für eine hohe unumgängliche Notdurfft befunden, Sr. F. Gnd. getreue sämtliche Landstände von Prälaten, Räthen, Ritter und Städten nacher Dero Fürstl. Residentz-Stadt Zell, jedoch dem üblichen Herkommen dieses Fürstenthums ohne einig Präjuditz zu dem gegen den 29sten May angesetzten Landtag zu verschreiben und zu erfordern, denselben alda kürtzlich proponiren und fürtragen lassen.

Anfänglich, wie den anwesenden Löblichen Landständen ohne weitläufftige Anzeige und Erinnerung vorhin gnugsam bekannt, welchergestalt die im Heil. Röm. Reich teutscher Nation, Unserm geliebten Vaterland entstandene, und nun etliche Jahr hero, leider, continuirende Kriegs-Unruhe und Empörungen von Tage zu Tage je länger je mehr sich ausbreiteten, und es nunmehr das Ansehen gewinnen wolte, daß dieselben auch diesen Nieder-Sächsischen Creyß sich nähern, und die darin gelegene dieses Fürstl. Hauses ansehnliche Fürstenthum und Länder, da demselben nach aller Müglichkeit nicht vorgebauet werden solte, zu dero Ruin und äussersten Verderben mit ergreiffen und involviren mögten.

Deme nun soviel müglich vorzukommen, und dieweil Sr. F. Gnd. nebenst dero freundlichen lieben Herrn Brudern, Vettern und Gevattern Herrn Augusto und Herrn Georgens ꝛc. Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. den itzigen Zustand dero Landen erwogen, und befunden, daß die-

dieselbe an Volck sehr entblößet, und daß gleichwol bey sothaner Beschaffenheit, zumal, da man mit Kriegs-Volck fast allenthalben umgeben, durchaus nicht zu rathen, undt zu verantworten, daß man also bloß ohne gnugsambe Verfassung verbleiben, und die feste Oerter im Lande, auch die Pässe und frontiren wider alle besorgende Ueberziehung und Einfälle nicht der Gebühr besetzen und verwahren solte,

Hierum hätten J. J. Ihr F. F. F. G. G. Gn. allerseits sich dahin verglichen, daß Sie von neuen etzliche Regimenter, und zwar fürs Erste Sechs und Dreyßig Compagnien zu Fuß, und Drey Esquadron zu Pferde werben, und auf die Beine bringen lassen wolten, gestalt hiezu in den Fürstenthumben Wolffenbüttel und Calenberg albereit der Anfang gemachet.

Demnach dann solches, wie oberwähnet, die unvermeidentliche Nothdurfft also erforderte, und es nicht zu ändern stünde, und aber zu Vollnstreckung solches Vorhabens für allen Dingen darauf gedacht werden müste, wie und wohero die Werbe-Gelder, sodann das Gewehr, und was demselben mehr anhänget, zu Wege gebracht, und beygeschaffet; Imgleichen, woher die Mittel des künfftigen Unterhalts genommen werden solten;

So wolten Sr. F. Gnd. zu dero getreuen Prälaten, Ritter- und Landschafft sich in Gnaden versehen, Sie würden solches alles reifflich erwegen, hierunter ihr eigenes Bestes bedencken, und in diesem äußersten nunmehr ohnabwendlichen Noth-

fall

fall Ihr F. Gnd. getreuer wohlmeinender Sorgfalt nach äußerstem Vermügen secundiren, und ihre Liebe und Treue, welche gegen Sr. F. Gnd. und dem gantzen Vaterlande, Sie als in Gehorsam getreue Landsassen und Unterthanen, auch rechtschaffene Patrioten, trügen und hätten, im Wercke darthun und erweisen, auf Mittel und Wege bedacht seyn, auch ihres Theils selbsten unweigerlich herbey bringen helffen, dadurch die so hochnöthige Werbung und was dazu gehöret, ohne einigen Verzug möge zu Werck gerichtet, und die sonsten besorgende Gefahr abgewendet werden.

Hieneben und fürs Ander wolte auch nöthig seyn, sowol zu Versicherung der festen Posten, als zu Behueff der etwan sich begebenden Marchen, auch der Armeen selbst auf einen mehrern Vorrath an Korn, als noch zur Zeit verhanden, zu gedencken, und daß Prälaten, Ritter- und Landschafft zu dem Ende auch von dem Ihrigen ein erkleckliches hergeben und beybringen, damit alles übrige dadurch conserviret, und alle schädliche Confusiones verhindert werden mögten, wie dann auch dasjenige, was von vorigen bewilligten Getraide noch restirte, durch dienliche und practisirliche Mittel würcklich beygebracht werden müste.

Als auch drittens ein ansehnliches an Korn sowol von andern verschossen und hergeliehen, als auch um baar Geld erkaufft und geborget, Immaaßen von Ihr F Gn. Factorn zu Bremen rc. Heinrichen von Aschen schon vor vier Jahren zu desto schleuniger Fortbringung der damals durch dies

Für-

Fürstenthum marchirender Leßlischer Armee an die Funffzig Wispel Preußischen Rocken, mit Gelde zu bezahlen, aufgenommen und erborget, derentwegen Sr. F. Gn. vielfältig behelliget, und angelauffen würden, Als wird auch nunmehr resolviret werden müssen, wohero und welchergestalt demselben Satisfaction und Erstattung geschehen möge.

Zum Vierten, nachdeme von unterschiedlichen Aemtern und Voigteyen Klagten einkommen, daß Sie für andern zu hoch mit Contribution belegt, und nicht länger hernach kommen könten, so würde zu erwegen seyn, wie solchen Klagten remediiret, und eine bessere Gleichheit und proportionirte Moderation getroffen werden mögte.

Wie dann auch fürs Fünffte, weil etliche von Adel und andere Guts-Herren ihre Leute gar der Contribution entziehen und davon eximiren wolten, dadurch den übrigen die Last desto mehr aggraviret und schwerer gemachet würde, solches billig abgeschaffet werden müste.

Ferner und Sechstens bezeugete die Erfahrung, daß viele von Adel und andere Guts-Herrn die zu den wüsten Höfen gehörige Ländereyen, Wischen und andere Pertinentien an sich nemmen, und zu ihrem Nutzen, ohne einige davon leistende Abgifft gebrauchten, dadurch sowol dem Schatz und gemeinem Gute abginge, als auch andern die Contributions-Last zuwüchse und schwerer gemacht würde, derwegen auch hierüber, wie es damit zu halten, ein gewisser Schluß gemachet werden müste.

Nicht

Nicht weniger und fürs Siebende und Letzte, würden Prälaten, Räthe Ritter- und Landschafft sich erinnern, daß die hohe unumgängliche Notdurfft erfordern wolle, daß Schatzwesen zu einer und zwar solchen Richtigkeit zu bringen, damit nicht allein Sr. F. Gn. an dero wenigen Amts-Intraden weiter nicht verkürtzt, sondern auch den Creditorn ihre aus dem Schatz gebührende Zinse abgetragen werden mögten; Es hätten sich zwar diejenige, so aus Mittel der Landschafft jüngst alhie gewesen, dahin erkläret, wann dem Landtags-Abschiede de Anno 1624. und der vorgeschlagenen Ordnung recht nachgegangen würde, Sie der Hoffnung lebeten, es würde solches ein ansehnliches ertragen;

Dieweil sich aber befindet, daß man damit nicht auskommen, noch das vorgesetzte Ziel der völligen jährlichen Zinsbezahlung erreichen könte; Und dann dieser Punct auf einen allgemeinen Landtag verschoben; So würden die anwesenden Stände auch dies Werck zu endlicher Richtigkeit zubringen sich angelegen seyn lassen.

Daß demnach anwesende Prälaten, Räthe, Ritter und der Städte Abgeordnete sich zusammengethan, zur Consultation geschritten, alle und jede proponirte Puncta mit embsigen Fleiß erwogen, ihr Bedencken darauff eröffnet, und durch die aus ihrem Mittel deputirte endlich folgender gestalt sich resolviret.

Fürs Erste haben jetztbemeldte Landstände nächst schuldiger Dancksagung für die Landesväterliche Sorg-

Sorgfalt, welche Sr. F. Gnd. für dero von dem Allerhöchsten Gott Ihr anvertraute Lande und Leute tragen, sich in Unterthänigkeit erboten und dahin erkläret: Demnach der jetzige betrübte Zustand im Heil. Röm. Reich und die höchste Gefahr, so diesen Landen für Augen stünde, nothwendig erforderte, daß dies hochlöbliche Fürstl. Haus auf weitere Werbung und Verstärckung der Armatur bedacht wäre; So wolten Sr. F. Gnd. auch Sie, so weit das jetzige wenige Vermögen sich erstreckte, darunter gerne gehorsamst zur Hand gehen; Hielten aber dafür, daß die Werbegelder füglicher nicht aufgebracht werden könten, als wann auf dem Lande die Beamten jedes Orts mit Zuziehung eines Adelichen Landsassen die Leute vorbeschieden, die Nothwendigkeit dieser Werbung, und daß dieselbe zur Defension und Rettung des Vaterlandes, auch ihrer eigenen Sicherheit angesehen, ihnen vorhielten, und daneben anzeigten, daß dero Behueff zwischen dies und nächstkünfftigen Johannis ein jedweder nebenst der ordinari Contribution, soviel als er monatlich zum Unterhalt des Fürstl. Hauses Völcker anjetzo geben müste, jedoch nur dies eintzige mal extra ordinem aufbringen, und daran keinen Mangel erscheinen lassen solte.

Da auch jemand wäre der für sich selbst zu dienen Beliebung tragen würde, solte Ihme solches, wann er nur dazu tüchtig, frey stehen, er auch dagegen mit dieser extraordinari Anlage verschonet bleiben, woferne er sich innerhalb dreyen Tagen hernacher alhie bey dem Obristen anmelden und ein-

stel,

stellen würde, auf welchem Fall Er auch sein Tractament gleich andern, jedoch keine Lauff- und Antritts-Gelder zu gewarten.

Was aber den künfftigen Unterhalt wie auch die Interims-Verpflegung der neuen Völcker anlanget, haben die sämtliche Landstände dahin geschlossen, daß soviel dazu nöthig, von der ordinari Contribution zu nemmen, und ein mehrers dem Lande, als welches ohne daß an der itzigen Last gnug zu tragen, nicht aufzubürden;

Solten nun die außerhalb Landes militirende gleichergestalt ihre Lehnungen, wie vorhin, über Verhoffen haben wollen, würde es eine wahre Unmüglichkeit seyn, beedes zu erheben, und könte die Landschafft sich darzu nicht verstehen.

Woferne gleichwol die unumgängliche Notdurft erfordern würde, daß wie dem nothleidenden Vaterlande ferners zu helffen eilends zu berathschlagen, und die Zeit nicht erleiden wolte, einen öffentlichen Landtag auszuschreiben; So will Sr. F. Gn. die getreue Landschafft nicht aus Handen gehen, sondern was mit Zuziehung und Gutbefindung der Landräthe und der aus allen Ständen deputirten, soviel deren auf gnädiges Erfordern sich einstellen, Land und Leuten zum Besten für gut befunden und geschlossen wird, unterthänig ratificiren, genehm halten und abstatten.

Es ist auch bey diesem Punct bedacht und vorkommen, daß um mehrer Richtigkeit und Verhütung

tung allerhand Disordre nicht undienlich, daß ein gewisser Land-Commissarius angenommen und bestellet werde, der nicht allein bey vorfallenden Marchen und dergleichen militarischen Verrichtungen gebraucht werden könne, sondern auch insonderheit fleissige Aufsicht habe, damit bey jetziger Werbung und Verpflegung der Völcker alles aufrichtig hergehen, die Gelder zu rechter Zeit auffkommen, vermöge der Ordonnance ausgegeben, Rechnung davon gethan, und aller Unterschleiff verhütet werden möge.

Vors Ander ist bewilliget, daß gleich wie fürm Jahr, also auch für diesmal die Prälaten und Ritterschafft von jedem Thaler des Simpli, So dann die Städte von jedem Thaler des Einfachen Viehschatzes zu Behueff des Proviants zween Himten Rocken und Einen Himten Habern an die in dem Ausschreiben benennende Oerter für Martini denen darzu verordneten Einnehmern einliefern lassen wollen;

Wie dann ebenmäßig die Haupt- und Amtleute, auch andere Bediente bey den Aemtern und Voigteyen, welche Ackerbau und Viehzucht haben, von jedem Thaler des Simpli zwey Himten Rocken, und Einen Himten Habern hergeben werden.

Nichtweniger sollen auf dem Lande die vollen Höffner zween Himten Rocken und Einen Himten Habern, die halben Höffener Einen Himten Rocken und halben Himten Habern, und vierköter eben soviel abstatten; Dabey auch für billig erachtet, daß

daß dasjenige, so von vorigen Anlagen noch nachstehet, erstes Tages abgetragen, oder wider die Säumige, wie zu Ende dieses Abschiedes wegen der Geld-Restanten versehen, und verordnet, verfahren werde; Damit aber alles um soviel dowilliger erfolgen möge, sollen die Proviant-Einnehmer denen dazu Deputirten unverzüglich auf ehestes Dero Erfordern von aller Einname und Ausgabe richtige Rechnung thun.

Drittens mögten die sämtlichen Landstände nicht liebers sehen, als daß allenthalben guter Credit erhalten, zumal dasjenige, was zu des Landes Notdurfft an Korn bey andern erkaufft oder sonst aufgebracht, alsobald bezahlet werden könte; Demnach man aber vor eingenommener Rechnung nicht eigentlich wissen kan, was dazu für Mittel verhanden; So hat auch in deme, woher die Zahlung zu thun, nichts gewissers determiniret werden können. Gleichwol ist dafür gehalten, daß nicht allein der Kauffmann in Bremen, sondern auch andere dieses Fürstenthums Landsassen und Unterthanen der Ihnen beschehenen Zusage nach, so bald immer möglich, contentiret werden müsten;

Als ferner in Contributions-Sachen billig eine durchgehende Gleichheit zu halten, und sich einer für dem andern nicht zu beschweren;

So ist man fürs Vierte darin allerdings einig gewesen, daß auf vorgehende gnugsame Erkundigung diejenige, welche für andere graviret, nach Möglichkeit zu Subleviren seyn.

Auf

Auf den Fünfften Punct haben Prälaten, Ritter und Städte ihr Gutachten dahin eröffnet, daß alle und jede, welche den Schatz geben, auch ohne Unterschied und Respect die Contribution abzustatten schuldig. Ob nun zwar Sr. F. G. desfalls der Observantz in diesem Fürstenthum sich gnädig erinnern, so halten Sie dennoch dafür, daß daferne jemand des Schatzes halber absonderliche Freyheit erhalten, solches zumal bey jetzigem Zustande auf die Contribution nicht extendiret und gezogen werden könne.

Fürs Sechste ist beliebet und für gut befunden, daß mit allem Fleiß dahin zu trachten, damit die wüsten Höfe wieder besetzet, soviel möglich zum Stande gebracht werden, und dem gemeinen Gute nichts abgehen möge.

Was aber von denen Ländereyen, Wischen und andern Pertinentien, welche immittelst von den Guts-Herren genossen und gebraucht werden, dem Publico zuzuwenden, darin ist zwar für diesmal kein gewisser Schluß gemachet, jedoch dafür gehalten, daß aufs wenigste von demjenigen, welcher solche Stücke im Gebrauch hat, etwas davon entrichtet werden müsse.

Was dann fürs Siebende das Schatzwesen anlanget, hat sich befunden, daß dabey allerhand Confusiones eingerissen, und es dahero nicht wenig ins stecken gerathen, und zwar fürnemlich aus den Ursachen, weil von den Beamten denen in Annis 1616 und 1624. publicirten und hernacher bestätigten Landtags-Abschieden in allen Puncten der Ge-

bühr nicht nachgegangen, sondern in viele Wege dawider gehandelt worden;

Damit nun alles, so viel itziger Zeit und Gelegenheit nach möglich, in gute Ordnung und Observantz wieder gebracht, auch der Schatz verbessert werden möge; So ist zuforderst nöthig befunden, daß um mehrer Richtigkeit willen, das verhandene Schuld-Buch revidiret, diejenige Posten, welche abgetragen und bezahlet, wie auch was von neuen oder sonsten dero Behueff in andere Wege mit des Landes-Fürsten und der Landschafft Vorwissen und Bewilligung bishero aufgenommen.

Imgleichen was nach Verfertigung oberwähnten Schuldbuchs mit den Creditorn für Veränderung und Abwechselung vorgangen, auch was sonst weiter in Erfahrung gebracht werden kan, so zu mehrer Richtigkeit und Gewißheit dienet, in ein absonderlich Buch registrirt und verzeichnet werde, damit man bey den Schatz-Rechnungen, und so offt es die Nothdurfft erfordert, behufige Information und Nachricht daraus nehmen könne, jedoch soll nicht desto weniger voriges Schuldbuch in seinem Valor verbleiben, und demselben hierdurch nichts benommen seyn.

Nächst diesem wird für dienlich ermessen, daß nochmals allen und jeden Beamten ernstlich befohlen werde, nicht allein alles was dem Schatz Inhalts voriger Landtags-Abschiede, und in specie des Anno 1624. in Druck publicirten Extracts gebühret, niemand anders, als dem Schatz-Einnehmer einzuliefern, sondern auch fleißige Aufsicht zu

haben,

haben, damit kein Unterschleiff bey Anschreibung des Viehes, und Einnehmung der Imposten vorgehen möge, oder was hierunter durch ihre Nachlässigkeit und Versäumniß dem Schatz abgehet, von dem ihrigen zu erstatten.

Nachdem auch auf jetzigem Landtage bewilliget und geschlossen, daß die Wein, Brantewein und Bier-Accise zu erhöhen, sodann von jedem Mühlenglinde, welche nicht Sr. F. G. noch den Prälaten und vom Adel oder Städten, sondern den Privatis zustehen, jährlich Ein rthlr. auch ferner auf die Maaße, wie es albereit ao. 1632. angeordnet, und etliche Jahr gehalten worden, von jedem Himten Mattenkorn, so in Städten auf die Mühlen, Sie gehören zu wem sie wollen, komt, zwey gute Pfenning, und von jedem Pfund Fleisches, so verkaufft wird, Einen Pfenning, auf dem Lande aber anstatt dessen von einer jeden Person, sie sey alt oder jung, ohne Unterschied alle Quartal ein Schilling erhoben, und die nächstfolgende drey Jahr lang zu desto besserer Abtragung der Zinse in den Schatz geliefert werden solle. Immaaßen aus der des Schatzes halber überreichten Erklärung und Gutachten mit mehrem zu ersehen.

Als wollen Sr. F. G. die Verfügung thun, damit Prälaten und Ritterschafft auch Beamten, wie nicht weniger Bürgermeister und Räthe in den Städten und Flecken demselben also gehorsamst nachzuleben, und was aufkomt, alle Quartal dem Schatz-Einnehmer richtig einschicken, der Sr. F.

G. und den Schatzverordneten davon absonderliche Rechnung thun soll.

Was dann weiter zu Verbesserung des Schatzes in berührtem Gutachten für Vorschläge geschehen, sollen, soviel sich immer thun und practisiren lassen will, zum Effect gebracht werden, und der Schatz-Einnehmer sich darnach zu achten haben, auch so offt bey einem oder andern Zweifel vorfallen wird, bey Sr. F. G. und den Schatz-Verordneten sich Befehlichs erholen.

Endlich haben Prälaten und Ritterschafft zu Contestirung ihrer unterthänigen Devotion und Defension des Vaterlandes im itzigen Nothfall das Triplum ihrer Anlage nach der Anno 1637 moderirten Matricul für diesmal, jedoch absque praejudicio künfftiger Vergleichung, zwischen dies und nächstkünfftigen Johannis sub poena dupli dem Amtschreiber alhie einschicken und liefern zu lassen, salvis privilegiis, freywillig versprochen, da gleichwol etliche in so kurtzer Frist mit dem völligen Triplo nicht einkommen könten, auf solchen Fall soll von denselben fürs Erste in bemeldter Zeit das Duplum eingebracht, und zu dem residuo bis nächstkünfftigen Bartholomäi Frist verstattet werden; Gleichergestalt haben die Städte über ihre ordinari Contribution den dreyfachen Vieheschatz auf vorgesetzte Maaße einzubringen über sich genommen und bewilliget; Wie dann nicht allein die Fürstl. Beamten und Bediente, wie für diesem in dergleichen Fällen geschehen, das Triplum ihrer Anlage zu geben, sondern auch andere Gefreyete, in

in Städten, Flecken und auf dem Lande nach Gelegenheit in diesem äußersten Nothfall etwas herbey zutragen, angehalten werden sollen.

Und weil sich befindet, daß etliche in Aufbringung ihrer Quoten sich gar säumig erzeigen, dadurch dann die übrige, welche das Ihrige willig hergeben, nicht wenig graviret werden; So ist dahin geschlossen, daß sowol wider diejenige, welche noch von vörigen Landtägen hero ihre Quotam nicht abgestattet, als diese jetzo bewilligte Anlagen nicht einbringen werden, mit der Execution verfahren, und Ihnen bey Ihren Leuten und sonsten die Pächte, Zehenden, Dienst und andere Hebungen fürs Erste durch die Beamten auf Special-Commission und Befehl Sr. F. G. in Arrest und Zuschlag genommen, und ferner rechtlicher Verordnung nach procediret, und die Gelder daraus erhoben werden sollen.

Dessen zu Uhrkund und fester Haltung haben Sr. F. G. diesen Abschied unter Dero Handzeichen und Fürstl. Secret, sodann wegen der Prälaten, Räthe, Ritter und Städte der Hofrichter Christoff von Bodendick, Alte Großvoigt, Georg von der Wense, Wilhelm von der Wense, Landmarschal, Werner von Medingen, Anthon Günther von Harlingen, Otto Aschen von Mandelsloh, alle Landräthe, dann aus dem Ausschusse, Wilhelm von Knesebeck, Julius Braun Marrettig, Jacobus Hildebrand in Vollmacht der Stadt Ueltzen, und Johann Fischer Burgermeister, wie auch D. Matthias Fischer Syndicus der Stadt Zell mit Aufdrük-

druckung ihrer gewöhnlichen Pitschafften gebührlich vollnzogen. So geschehen in Zelle den 4ten Junii im Jahr nach Christi unsers lieben Erlösers und Seligmachers Geburth 1640.

(L. S.) Friederich Mpria.

Christoff von Badendick,
Jürgen von der Wense,
Wilhelm von der Wense,
Anthon Günter von Harling,
Wilhelm von dem Knesebeck.

LXXVII.

LXXVII.

Abschied, errichtet mit dem Herzog Friedrich, den Landräthen und dem Ausschusse der Landschaft, zu Zelle den 25sten April 1642.

Beziehet sich auf den geschloßnen Frieden, und soll dem zufolge die Krone Schweden ersucht werden, ihre Truppen aus den besetzten Orten zurückzuziehen, die Communion wegen der Truppen des Hauses aufhören, eine Reduction bey denen, welche das Fürstenthum behält, eintreten, und die Disciplin verbessert werden. Um die bey diesem Puncte noch nicht regulirten Gegenstände in Ordnung zu bringen, will man Fürstliche Räthe und Abgeordnete der Landschaft deputiren. Dabey sind Mittel zu Anschaffung der nöthigen Gelder bestimmt, auch soll alle Ungleichheit in Vertheilung der Contribution abgestellt werden. Den Beschluß macht die Ernennung eines neuen Landraths und Schatzverordneten.

Zu wißen, Nachdem der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, und Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Frie-

Friederich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. postulirter Coadjutor des Stifftes Ratzeburg, erwählter Thumprobst des Ertz-Stifftes Bremen ꝛc. aus sonderbaren hochwichtigen Ursachen, Sr. F. G. Land-Räthe auch andern aus Mittel der Prälaten Ritterschafft und Städte auf den 21sten jetztlauffenden Monats Aprilis anhero beschrieben, und erfordert, dieselbe auch die Ihnen eröffnete Proposition angehöret, und auf vorgehende reiffe Deliberation sich eines Schlusses verglichen, Als ist derselbe um mehrer Nachricht willen, in nachfolgenden Abschied gebracht und verfasset worden,

Anfänglich haben die Anwesende erfreulich vernommen, daß die bishero zu Goßlar und Braunschweig gepflogene Friedens-Tractaten nunmehr bis auf Ratification geschlossen, und alle Hostilitäten zwischen beiden Armeen, wie nicht weniger gegen die Unterthanen insgemein gäntzlich eingestellet, Weil man sich aber daneben erinnert, daß die fremden Cronen, insonderheit aber die Cron Schweden, nicht allein ihre Armee annoch in der Nähe stehen, sondern auch unterschiedliche dem Fürstlichen Hauß Braunschweig Lüneburg zustehender Plätze in Händen; als ist für dienlich erachtet, an höchstermeldte Cron Schweden, eine Abschickung zu thun, und mit allem möglichem Fleiß, sich angelegen seyn zu lassen, damit diese Lande, auch dahero keiner Feindseligkeit sich zu befahren, und die auf dem Hause Bleckede, in der Nienburg und andern des Fürstlichen Hauses Oertern liegende Besatzungen

mit Güte heraus gebracht und abgeführet werden mögen,

Zu denen dazu erforderten Spesen hat man für diesmal nichts weiters willigen können; sondern werden dieselbe von den noch übrigen Mitteln genommen, oder sonst beygeschaffet werden müssen.

Wann dann fürs Ander leider mehr dann gut am Tage, daß die armen Unterthanen auf dem Lande, auch in Städten und Flecken, dermaaßen erschöpffet und von allem Vermögen kommen, daß denselben mit Verpflegung der Soldatesca zu Roß und Fuß, weiter zu continuiren eine pur lautere Unmöglichkeit; Als hat man nochmals nach reiffer Erwegung kein besser Expediens finden können, denn daß die Communion, darin man bishero gestanden aufgehoben, und ein jeder Landes Fürst seine Völcker absolute commendirte, die Cavallerie bis auf Vier, oder je aufs höchste 6. Compagnie abgedancket, die Infanterie aber auf 8. Compagnien jede von 200 Köpfen reduciret würde, und Zahlung für der Banck geschehen möchte, *)

Daneben auch für nöthig ermessen, daß nicht allein die Stäbe gänzlich abgeschaffet, sondern auch mit denen in Dienst bleibenden Obristen Leutenanten, und ander Officirern zu Roß und Fuß, so weit es thunlich auf ein billiges Jahrgeld gehandelt werden müste, Obgemeldte 8. Compagnien zu Fuß wer-

*) Hiermit hat die Einrichtung der stehenden Soldaten in hiesigen Landen den Anfang genommen.

werden in die veste Poste, nach Beschaffenheit derselben vertheilet, und wird an jedem Ort ein absonderlicher Commendant verordnet, der gleichwol bloß über die Guarnison und Post, so ihm anvertrauet, weiter aber nicht, zu commendiren,

Hierbey wird auch nicht ausser Acht zu lassen seyn, daß die gantze zerfallene Krieges-Disciplin restabiliret, und die eine zeithero verübte Insolentien ernstlich bestraffet werden mögen, zu welchem Ende dann, und damit die Justitz in täglich bey der Soldatesca vorfallenden Sachen, um soviel do besser administriret werden könne, ein jedweden Commandanten in Lüneburg und Zelle ein Secretarius oder Auditeur; imgleichen ein Profoß und Steckenknecht zu halten,

Andere Particularia, welche bey diesem Punct vorkommen, und darin noch zur Zeit kein eigentlicher Schluß hat gemacht werden können, sind zu der Handlung mit den Officirern remittiret,

Darzu dann nicht allein J. F. G. aus Mittel dero Räthe deputiren werden, sondern es sein auch an Seiten der Landschafft darzu verordnet, der Herr Hofrichter, Christoph von Bodendieck, Anthon Günther von Harling und der Hauptmann zu Giffhorn, Otto Aschen von Mandelslo, als Land-Räthe; Gleichfalls ist der Stadt Lüneburg anheim gestellet, ob dieselbe zumal deren Handelung dabey dieselben interessiret, jemand adjungiren wollen,

Weil

Weil aber die Abdanckung ohn baare Geld-Mittel schwerlich anzufangen, weniger zu effectuiren seyn will, So hat man sich verglichen, daß dero Behuff jeder Beamter, imgleichen die Städte Lüneburg Ueltzen, und Zell, eine gewisse Summa innerhalb drey Wochen, von dato dieses Abschiedes anzuraiten aufbringen, und dem Amtschreiber alhie einliefern lassen sollen, dazu dann auch die Anwesende von der Ritterschafft gut und freywillig das Triplum Ihrer Anlage nach der Ao. 1637. moderirten Matricul innerhalb bemeldter Zeit beyzubringen sich erkläret, und ist für billig erachtet, daß auch die Prälaten und andere Anwesende, in diesem Nothfall, demselben, was zu Rettung des hochbeschwerten Vaterlandes erfordert wird, sich nicht entziehen, sondern einer sowol als der ander sich äusserst angreiffe, und seine quotam herbey trage,

Sobald nun die Abdanckung und Reductio zu Werck gerichtet, wird man dahin bedacht seyn, wie ein jeder soviel immer möglich subleviret, und dieser Verordnung würcklichen Genoß empfinden: auch alle Ungleichheit bey Anlegung der Contribution in Städten und auf dem Lande abgeschaffet, und verhütet werden möge.

Zu dem Ende dann die Beamten voriger Verordnung mit Zuziehung in jedem Amte eines darin gesessenen vom Adel nachkommen sollen,

Weiter und fürs Dritte; haben Ihr Fürstl. G. dero getreuen Landschafft Erklärung, wegen des

Har-

Harburgischen Succeßion-Falls, und angehängte Glückwünschung gnädig vernommen, wollen auch dasselbe, was wegen der allgemeinem Kriegs-Onerum und Landes Bürden unterthänig erinnert, zu bequemer Zeit nicht ausser Acht lassen,

Was dann zuletzt das Schatzwesen, wie auch die erledigte Land-Raths-Stelle anlanget, ist an Statt Wilhelm von der Wense seel. Otto Aschen von Mandelslo, zum Schatz-Verordneten, und Balthasar von Bothmer zum Landrathe verordnet, und werden die Schatz-Verordneten, als der Herr Hofrichter Christoph von Bodendiek, Anton Günter von Harling, ermeldter von Mandelslo, und Anton Dettleff von Plato, auf J. F. G. Erfordern sich forderlichst zusammen thun, und nebenst Ihre Fürstl. Gn. Deputirten Räthen, was von vorigen Jahrs Schatz Accis und Impostgeldern, an Zinsen den Creditorn entrichtet werden können, einen Vorschlag machen, auch dahin sehen, daß eine Gleichheit gehalten, und niemand darunter verkürtzet werde,

Zu Uhrkund dessen ist dieser Abschied, von Ihr F. G. mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Dero Secret bekräfftiget, wegen der Landschafft ist derselbe von dem Hof-Richter, Christoff von Bodendiek, Anthon Günter von Harling, Otto Aschen von Mandelslo, Julius Braun Marrettig, D. Wilhelmo Wulkow Burgermeister der Stadt Lüneburg, Lt. Carl Johann Arendts Sindico der Stadt Ueltzen, und D. Matthäo Fischer Sindico der

Stadt

Stadt Zelle, gebührlich vollenzogen, So geschehen Zelle, am 25. Aprilis Anno 1642.

(L. S.) Friederich mpp.

Christoph von Badendick Manu ppria
Anton Günter von Harling mppria
Otto Aschen von Mandelslo mpp.
Carel Johann Arends Syndicus zu Uelßen mp.
Matthias Fischer D. Synd. der Stadt Zell.

LXXVIII.

LXXVIII.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 17ten Septemb. 1642.

Fasset Beschlüsse in sich 1) wegen Reduction der Truppen, 2) ihrer Verpflegung und Disciplin, 3) der von ihnen geforderten Rückstände; 4) bewilligter Natural-Lieferungen behuf des Magazins; 5) executivischer Beytreibung der Rückstände von den Contribuenten; 6) Untersuchung der Remissions-Bedürftigen, und gleicher Vertheilung der Contribution, und 7) Herstellung des zerfallenen Schatzwesens. Zu ferneren Berathschlagungen sind die Landräthe und ein Ausschuß bevollmächtiget worden.

Zu wißen, Nachdeme der Hochwürdiger, Durchleuchtiger, und Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Friedrich, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, postulirter Coadjutor des Stifftes Ratzeburg, Erwählter Dohmprobst des Ertz-Stifftes Bremen, aus sonderbaren bewegenden Ursachen, einen offenen Landtag ausgeschrieben, und Sr. F. G. getreue Landstände, von Prälaten, Räthen, Ritter und Städten nicht allein gehorsamst erschienen, und die eröffnete Proposition angehöret, sondern

dern S. F. G. sich auch mit Ihren auf vorgehende sorgfältige reiffe Deliberation eines Schlusses verglichen, Als haben S. F. G. üblichen Gebrauch nach, solchen in nachfolgenden Abschied bringen und fassen lassen.

Anfänglich haben S F. G. auch die gesamten Landstände für hochnöthig befunden daß für allen Dingen wegen der aller Orten von Tage zu Tage je länger je mehr zerrinnenden Mittel mit der vorlängst beliebten Reduction, auf die Maaße, wie es bey denen vorhin zu unterschiedenen Zeiten gepflogenen Communicationibus und noch zuletzt am 25. Aprilis jüngsthin resolviret, auch bey jetzigen Landtage wiederholet, ohne einigen Verzug verfahren, und solches alles dermaleins effectuiret werden möchte, Immaaßen dann zu dem Ende S. F. G. den Verordneten Commendanten, sowol des künfftigen Tractaments als Commando halber, wie weit sich dasselbe erstrecken solte, gemessene schrifftliche Resolution ertheilet, wornach sich dieselbe gehorsamst zu achten angelobet und verpflichtet.

Fürs Ander ist in specie, soviel das Tractament der gemeinen Soldatesca zu Roß und Fuß anlanget, für diensam ermessen, daß alsbald nach vorgangener Reduction drey Lehnungen und zwar eine Lehnung voraus, vermöge der hiebevorn in Druck publicirten Ordonnance gereicht und der Soldatesca zu Fuß, an denen Orten da es practicirlich, und man damit hernacher kommen kan, für der Banck ausgezahlet, auch anstatt der Commiß und Servicen monatlich einen Reichsthaler, oder die würck-

würckliche Commiß und Servicen gegeben werden sollen, dahingegen sollen die Officirer gehalten und verpflichtet seyn, die bey angezogener dritten Lehnung eingerissene Unordnung und Land verderbliche Exorbitantien gäntzlich abzuschaffen, auch die vorgehende Excesse ernstlich zu bestraffen oder gewärtig seyn, daß die Verantwortungen und Erstattung des zugefügten Schadens von Ihnen gefordert werde.

Fürs Dritte, ob zwar von vielen ein hoher Rest gefordert wird, so ist doch dagegen des Landes Unvermögen, und das gleichwol die Soldatesca in den Quartieren mehrentheils unterhalten, erwogen, und demnach dahin geschlossen, daß denjenigen Officirern welche abgedancket werden, neben deme was Sie auch von den Zween Lehnungen aus denen Ihnen assignirten Ortern zu fordern, ein Monat Sold gereichet; Denen aber so in Dienst bleiben, und der gemeinen Soldatesca noch für der Reduction eine Lehnung voraus gegeben, die von voriger Zeit prätendirte dritte Lehnung aber dagegen abgehen soll, was den Stabs-Personen an Gelde annoch restiret, wird aus denen Ortern und Vogteyen darauf es assignirt, erfolgen müssen, zu dem Fourage und Servis-Geldern aber hat man sich nicht aller Dinges verstehen können; was aber assigniret und nicht aufkommen, ist zu gütlicher Handelung ausgesetzet.

Nachdem fürs Vierte, das in vorigen Jahren aufgebrachte Proviant-Korn mehrentheils vergriffen und aufgangen, Als haben Prälaten, Ritterschafft

schafft und Städte zu Ersetzung solches Abganges von jedem Thaler des Simpli und respective einfachen Viehheschatzes, einen Himten Rocken an die Oerter, welche in dem Ausschreiben dazu benennet werden, innerhalb 3 Wochen, denen dazu Verordneten liefern zu lassen, freywillig bewilliget, die Unterthanen auf dem Lande aber sollen vom vollen Hofe einen Himten, vom halben Hofe einen halben Himten und von einen Köter einen Spint hergeben, und an gehörigen Ort verschaffen.

Als auch fürs Fünffte bishero etliche in Aufbringung dessen was auf allgemeinen Landtage, oder sonsten von dem Ausschuß zu des Vaterlandes Wolfarth und Rettung gewilliget, sich gar säumig erwiesen, und dadurch nicht allein die übrige, welche das Ihrige willig hergeben, nicht wenig gravirt worden, sondern auch dem Publico ein merckliches abgangen, so ist einhellig dahin geschlossen, daß solche Restanten darunter auch dasselbe was am 25. Aprilis jüngsthin zu desto besserer Facilitirung der Reduction und Abdanckung bewilliget mit begriffen, forderlichst und ohne weiterem Verzug einzubringen, oder wider die Säumige nach Inhalt vorigen Landtages-Abschiede mit der Execution zu verfahren.

Weil fürs Sechste, eine Zeithero und zuforderst in diesem einstehenden und vorigen Jahren auf dem Lande viel Gebäude eingeäschert, und die Abgebrandte um Nachlassung der Contribution und andere Gebührniß häuffig angehalten, Als ist für

rathsam ermessen, daß die Beamten mit Zuziehung derjenigen so aus Mittel der Ritterschaft zu Machung gleichmäßiger Anlage in den Aemtern bey jetzigen Landtage vorgeschlagen eines jeden Zustandes des erlittenen Schadens, und annoch habenden Vermögens, sich erkundigen, und alsdann bis zu S. F. G. gnädige Ratification einer Meinung was einem oder andern für Moderation wiederfahren zu lassen, vergleichen, inmaßen dann auch dieselbe dahin sehen sollen, daß bey Anlegung der Contribution einer für dem Andern nicht beschweret, sondern eines jeden Vermögen beobachtet, und nach demselben eine gleichmäßige Austheilung gemachet werden.

Fürs Siebende haben sich Prälaten, Ritterschafft und Räthe guter maaßen erinnert, was S. F. G. aus Landesväterlicher Vorsorge, wegen des Schatzwesens bey unterschiedenen Landtagen vortragen lassen, es mögten auch die Anwesende nichtes liebers sehen, als daß man sich alsbald solcher Mittel verglichen, und sothane Verordnung machen könte, wie der Sachen Nothdurft erforderte, Weiln aber die Militaria es für diesmal nicht haben zulassen wollen, ist verabredet, daß die zu dem Schatzwesen Deputirte am Montage post Dionisii wird seyn der 10. 8bris nächstkünfftig sich zu dem Ende alhie wieder einstellen, mit denen so von J. F. G. dazu verordnet werden, die Sache in Berathschlagung ziehen, und was zu Redressirung des zerfallenen Schatzwesens ersprießlich, schließen helffen

wol-

wollen. Wegen des Fräuleinsteuers, *) haben die aus Mittel der Landschafft Deputirte ihre schrifftliche Resolution übergeben, welche S. F. G. an gehörigen Ort communiciren wollen.

Schließlich, demnach berührte Puncta der Bewandniß befunden, daß sie nicht alleine für diesmal einer reiffen Berathschlagung bedürfftig, besondern auch eines theils gestalten Sachen nach auf einmal nicht völlig resolvirt werden können, und dahero einer weitern Zusammenkunfft nöthig seyn möchte, Als hat die Landschafft dero Behueff dem Herkommen nach gewisse Personen deputiret, auch mit Vollmacht versehen, und zwar erstlich die sämtliche Landräthe, als an statt des Herrn Abts zu St. Michael in der Stadt Lüneburg den Ern Prior Christoph von Bodendiek Hofrichter, Werner von Meding Land-Marschallen, Wilhelm von Oppershausen, Otto Aschen von Mandelslo, Balthasar von Bothmer, und Oßwald von Bodendick ꝛc. denn ferner die zum Ausschuß benannte, als Johann Groten Obristen, Augustussen Spörcken, Moritzen von Marenholtz, Segeband von Estorff, Frantz Frie-

*) Ward bey Vermählung der Princeßin Sophie Amalia, Tochter Herzogs Georg gefordert. Weil aber solche nicht von dem regierenden Fürsten des Fürstenthums Zelle abstammte, so hielten sich die Stände zu deren Ausstattung nicht verpflichtet. Dennoch erfolgte die versagte Bewilligung, gegen einen von den Herzögen Friederich, und Christian Ludewig am 4ten Junii 1643. ausgestellten Revers, daß dieselbe in keine Consequenß gezogen werden sollte.

Friedrich von Wittorff, und die Abgeordente der Stadt Lüneburg Uelßen und Zelle.

Uhrkundlich seind dieser Recesse zween gleichlautens verfertiget, von S F. G. mit eigenen Händen unterschrieben, und Dero Fürstl. Secret bekräfftiget, auch von theils der löblichen Landschafft mit ihren Händen und Pitschafften vollnzogen. Geschehen und geben in S. F. G. Residentz-Stadt Zell den 17. Septembris Anno 1642.

(L. S.) Friederich H. zu B. und L. mpp.

Christoff von Barteleben, mppria.

Christof von Badendick Manu ppria

Werner von Medingen mpp.

Otto Aschen von Mandelslo mpp.

Balthaser v. Bothmer mppria

Ostwald von Badendick

Johann Grote Obristl.

Carel Johann Arends Synd. Vlzens.

Johannes Fischer mpp.

LXXIX.

LXXIX.
Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 26sten Aug. 1645.

Hierin geschehen 1) unter Vorbehalt der Privilegien Bewilligungen zu den Gesandschaftskosten, 2) Behuf des Magazins, an Naturalien. 3) Wegen der Schatzgefälle werden die vorherigen Abschiede, namentlich der von 1624, und Verordnungen ohne Termin prolongirt. 4) Wird Vorschrift wegen Wiederbesetzung der wüsten Höfe, ihrer Freyjahre, Einziehung dessen was davon veräussert worden, und Entrichtung der Abgaben in Ansehung derjenigen Pertinenzien ertheilt, die einer oder der andere davon benutzet. 5) Soll mit Zuziehung einiger Landräthe, eine Taxordnung für Waaren und Arbeit, besonders für Bier und Brodt gemacht werden, immittelst aber es Pflicht der Obrigkeiten seyn, daß Brauer und Bäcker, Bier und Brodt, bey Verlust ihres Amts und Gerechtigkeit, nach dem Preise des Korns, der publicirten Taxordnung gemäß geben. 6) Sind die Vacanzen im Landrathscollegio ergänzet worden; und schließlich bestätiget der Herzog Friedrich, alle wohlhergebrachten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten der Landschaft und Unterthanen, mit der Zusage einer schleunigen unpartheyischen Justizverwaltung.

Zu wissen als der Durchleuchtiger, Hochwürdiger, Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Friederich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. postulirter Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, erwählter Dohm-Probst des Ertz-Stiffts Bremen, aus obliegender Landes väterlicher Vorsorge, einen offenen Landtag ausgeschrieben, und S. F. G. dero getreuen Prälaten, Räthen, denen aus der Ritterschaft und Städten, am 21. dieses, in dem Holtz bey Beidenbostel die Proposition eröffnen lassen, auch hernacher mit den Land-Räthen und dem darzu von gesamter Landschafft Bevollmächtigten Ausschuß, auf vorgangene reiffe Berathschlagung sich eines Schlußes verglichen, daß demnach derselbe üblichen Gebrauch nach in nachfolgenden Abschied gebracht und verfasset.

Anfänglich haben die anwesende Landstände nächst unterthäniger Dancksagung für die Landesväterliche Sorgfalt, welche S. F. G. für dero Land und Leute tragen, sich gehorsamst erkläret, daß Sie salvis privilegiis zu denen Speesen welche zu denen beliebten Schickungen und andern des Landes Nothwendigkeiten erfordert werden, das Duplum ihrer Anlage, wie dieselbe anitzo (jedoch ohne Veränderung der alten Matricul und daß es künfftig S. F. G. und der Landschafft zu keinem Präjuditz gereichen solle, und in keine Consequentz zuziehen) zu hochgeb. S. F. G. Ratification beliebet und die Städte den zweyfachen Viehschatz zwischen dies und Weihnachten aufzubringen, und dem Amtschrei-

schreiber alhier, an guten harten Reichsthalern zu liefern, über sich genommen und bewilliget,

Nicht weniger wird für billig ermessen, daß die Fürstl. Beamten das Duplum Ihrer Anlage herbey zu tragen angehalten werden,

Die Unterthanen auf dem Lande aber, sollen den gedoppelten Vieh-Schatz über ihre ordinari Contribution, zu dieser Behueff hergeben, und den halben Theil gegen Martini, die ander Hälffte aber gegen Weihnachten, abstatten, und wider die Säumige mit der Execution derogestalt ohnnachläßsig verfahren werden, daß, daferne aus Mittel der Prälaten, Ritterschafft und Städte, einer oder ander, jetzige, oder von vorigen Landtagen noch restirende Anlagen, in bemeldter Frist nicht abtragen und erlegen würde, dessen Pächte, Zehnten, Dienste, Zinsen, und andere Hebungen, nicht allein in Arrest und Zuschlag genommen, sondern auch die bewilligte Summ daraus erhoben, gegen die Leute auf dem Lande aber hergebrachter maaßen verfahren, und die Gelder an gehörigen Ort geliefert werden sollen,

Wofern sich dann befindet, daß ein mehrers aufkommen als zu obbemeldter Behueff nöthig ist, soll solches bloß und allein, zu des Landes Nothdurfft und keinen andern Ausgaben angewendet, was aber vorhero, ehe diese Gelder würcklich eingebracht, spendiret werden muß, von dem beigesetztem Vorrath verschossen werden,

Wei-

Weiter und vors ander ist bewilliget, daß Behueff des Korn-Magazins die Prälaten und Ritterschafft von jeden Thaler des Simpli, und die Städte von jeden Thaler des einfachen Viehschatzes zween Himten Rocken, und einen Himten Habern, Sodann eben dasselbe die Haupt- und Amtleute, auch andere Bediente bei den Aemtern und Voigteyen, welche Ackerbau und Viehzucht haben, von dem Ihnen angesetzten Simplo, zwischen dies und nächst künfftigen Michaelis, an die in dem Ausschreiben benannte Oerter denen dazu erforderten Einnehmern, liefern lassen wollen,

Ueber dies, sollen von jedem Vollhofe auf dem Lande zween Himten Rocken und ein Himte Haber, vom halben Hofe ein Himte Rocken und halber Himten Haber, von vier Kötern zween Himten Rocken und ein Himte Habern, und von acht Brinksitzern eben soviel vorgedachter maaßen eingebracht werden, da auch etliche an statt des Habern lieber Rocken geben wolten, soll Ihnen solches frey stehen,

Drittens verbleibet es des Schatzwesens halber bey vorigen Landtags-Abschieden und Verordnung, und werden insonderheit die Beamten zu erinnern seyn, daß Sie dem Ao. 1624. publicirten Landtags-Extract und andern ihnen hernacher ertheilten Mandatis, mit Einbringung des Schatzes Imposten Accisen, und anderer zum Schatz verordneten Gelder auch Nachzählung des Viehes, allenthalben schuldige Folge leisten,

Da

Da sich auch einer oder ander, er sey wer er wolle, welcher von der Ao. 1616 und 24 bewilligten Accise in specie durch absonderliche schrifftliche Concessiones seiter berührten Landtags-Abschieden nicht befreyet, dieselbe abzutragen sich verweigern, und dawider einer Appellation oder andere Remedii suspensivi zu gebrauchen unterstehen würde, soll dessen ungeachtet mit der Execution verfahren werden, der alten Accise halber aber, lässet man es bey deme, was ein jeder beständig hergebracht, bewenden,

Vors Vierte wird eine hohe Notdurfft ermessen, daß ein jeder Guts-Herr mit allem Fleiß sich angelegen seyn lasse, damit die wüsten Höfe förderlichst wieder besetzet werden, zu welchem Ende dann für gut angesehen, daß diejenigen welche solche allerdings wüste verlassene Höfe wieder beziehen, drey Jahr der Contribution, *) und ein Jahr des Dienstes gantz des andern und dritten Jahrs aber zur Hälffte entfreyet bleiben, auch das erste Jahr nur den einfachen, das andere den gedoppelten, und das dritte Jahr den vollen Viehe-Schatz zu erlegen angehalten, mit Abstattung der Zinsen und Pachten aber, über Vermögen nicht beschweret, sondern das erste Jahr sie allerdings frey seyn, auch hernacher der Billigkeit nach mit Ihnen verfahren, und dieses durch ein offenes Patent im gantzen Lande publiciret werden möge, wofern aber von solchen wüsten Höfen, es sey an Gebäuden, Ländereyen,

Wi-

*) Landtags-Abschied vom 18ten Dec. 1673. §. 7.

Wischen, oder sonsten, ohne Sr. F. G. und der Guts-Herrrn Consens etwas bereit alieniret und veräußert oder künftig veräußert wird, sollen die Käuffer solches wiederabzutreten gehalten, *) auch da es Lehn-Güter, der Verkäuffer seines daran gehabten Rechtens verlustig seyn,

Wann auch über angewandten Fleiß die wüsten Höfe so schleunig nicht wieder besetzet werden können, sondern die dazu gehörige Ländereyen und andere Pertinentien auf eine Zeit lang von dem Guts-Herrn, oder andern genutzet werden, soll von solcher Abnutzung, nach eingezogenen Bericht, auf Erkänntniß S. F. G. Räthen und dero Schatz-Verordneten dem gemeinem Gut etwas zugewendet werden, **) jedoch dasselbe, sobald die Besetzung der Höfen erfolget wieder cessiren und es bey obgedachter Verordnung verbleiben,

Als auch fürs Fünffte billig, daß nach jetzigem geringen Kauff der Feld-Früchte, die Waaren und Ar-

*) Policey-Ordnung von 1618. Cap. 44. Landes-Resolution vom 26sten November 1786. §. 6. Verordnung wie es mit Redintegrirung der Meyerhöfe zu halten, vom 1sten Julius 1699. §. 1. Lüneb Land. Const. Cap. IV. Sect. 1. Nr. I. S. 100. Cap. V. S. 6. N. LIII. b. S. 137.

**) Nach dem Ausschreiben vom 7ten May 1694. sollen von denen zu wüsten Höfen gehörenden Ländereyen, wenn solche im Gebrauche sind, die Prästanda dem Publico abgetragen werden. Lün. Land. Const. Cap. VI. S. 1. Nr. LIV. b. S. 82.

Arbeit wie nicht weniger das Tag- und Dienst-Lohn, soviel sich bey jetzigen Läufften thun lassen will, proportioniret, zumal aber der Kauff des Brodts und Biers gesetzet und eingerichtet werde, und man in dem benachbarten Fürstenthum und Lande bereit im Werck begriffen, deswegen eine gewisse Constitution zu publiciren, S. F. G. auch wegen Dero Fürstenthums Grubenhagen die ihrige dazu deputiret, So wollen S. F. G. deren Relation zuforderst erwarten, und hernacher mit Zuziehung etlicher aus Mittel der Landräthe gleichergestalt nach jedes Orts Zustand und Beschaffenheit, nothdürfftige Verordnung machen, Immittelst aber soll nicht destoweniger eine jede Obrigkeit an ihren Ort, und welche sonst wegen S. F. G. zu gebieten und zu befehlen haben, dahin sehen, und Anordnung thun, damit Brauer und Becker das Bier und Brodt, bey Verlust ihres Amts und Gerechtigkeit, nach dem Pretio des Korns, wie solches in der vor vielen Jahren publicirten Tax-Ordnung disponiret, geben, auch sonst niemand in Kauff und Verkauff vervortheilet und übersetzet werde.

Vors Sechste seyn zu Ergäntzung des Collegii der Land-Räthe fürgeschlagen, und von S. F. G. zu Land-Räthen aufgenommen, und confirmiret worden, Balthasar von Bothmer, Oswald von Bodenteich, und Wilhelm Curd von Weyhe.

Letzlich haben S. F. G. sich dahin Fürstlich resolvirt und erkläret, daß Sie alle und jede Dero getreuen

treuen Land-Stände und Unterthanen, bey ihren wol hergebrachten Privilegiis Recht und Gerechtigkeiten, wider männiglich schützen, und da sich befinden solte, daß jemand darwider und in specie gegen die Policey-Ordnung von S. F. G. Beamten oder Bedienten beschweret würde, dasselbe was klar und undisputirlich alsobald abschaffen, Im übrigen aber so streitig, solche Verordnung thun, damit denselben in der Güte, oder vermittelst einer schleunigen ohnpartheiligen Erkenntniß abgeholffen, und sich mit Fuge niemand verzögerten Rechtens zu beschweren haben soll,

Dessen allen zu Urkund ist dieser Land-Tags-Abschied unter Sr. F. G. Handzeichen und Fürstlichen Secret ausgefertiget, und wegen der Prälaten, Ritterschafft und Städte, von dem Herrn Abt zu St. Michael in der Stadt Lüneburg, dem Hof-Richter Christoff von Bodendieck, Werner von Meding, Otto Aschen von Mandelslo, Balthasar von Bothmer, Oswald von Bodendieck, Wilhelm Curd von Wenhe, Johann Groten, Julio Braun Marettich, Wilhelm von dem Knesebeck, Dieterich von Hohnstedt, und Moritz von Marenholtz, wegen der Städte Ueltzen, Henricus Krolow Secretarius, und wegen Zell Bürgermeister Johann Fischer, mit Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Pitschaffte gebührlich vollenzogen, Und haben S. F. G. davon ein Exemplar zu dero Fürstl. Archivo zu legen befohlen, das ander aber dem Herkommen nach der ehrbaren Landschafft zustellen lassen, So ge-

geschehen bei der Fürstl. Residentz zu Zell den 26sten Augusti Ao. 1645.

(L. S.) Friederich mpp.

Christoff von Bardeleben Mprira
Christoph von Badendick Manu ppria
Werner von Meding mpp.
Otto Aschen von Mandelslo mpp.
Balthasar von Bothmer mpria
Oswaldt von Bodendick mp.
Wilhelm Curdt v. Weyhe.
Julius Braun Marrettich.
Wilhelm von dem Knesebeck mpp.
Dieterich von Honstedt mpp.
Henricus Krolow.
Johannes Fischer mpp.

LXXX.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 12ten Junii 1647.

Inhalts desselben wird 1) eine monatliche extraordinaire Contribution zur Sicherheit des Landes bewilliget; 2) vorbehalten auf Ersparung bey Verpflegung der Reuterey, Bedacht zu nehmen; 3) desgleichen auf Mittel wegen Anschaffung dessen, was die Legationskosten, Ablöhnung der Truppen und andere Ausgaben, den Friedens-Tractaten gemäß, noch erfordern möchten. 4) Erlangen die Herzöge Georg Wilhelm, Johann Friedrich, und Ernst August Bewilligungen. Uebrigens sollen die Rückstände executivisch beygetrieben werden.

Zu wissen, Nachdeme der Durchleuchtige Hochwürdige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Fridrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, postulirter Coadjutor des Stiffts Ratzeburg, erwählter Domprobst des Ertz-Stiffts Bremen rc. aus sonderbaren Hochwichtigen Ursachen S. F. G. Land-Räthe auch andere aus Mittel der Prälaten Ritterschafft und Städte, auf gestrigen Tag, den 11. Juny anhero gnädig beschrieben und erfordert, dieselbe auch die ihnen eröffnete Proposition angehöret,

höret, und auf vorgangene reiffe Deliberation sich eines Schlusses verglichen, Als ist derselbe zu mehrer Nachricht in nachfolgenden Abschied gebracht und verfasset.

Anfänglich haben die Anwesende erfreulich sich erinnert, daß bishero dieses Fürstenthum und Lande durch Hülffe Gottes des Almächtigen und Sr. F. G. Hochermeldt Landesväterliche Vorsorge und gnädige Bemühung, in denen leider noch continuirenden gefährlichen und betrübten Zeiten, da die fremde Armeen noch auf den Beinen, vor Einquartirungen, Recruten Platzen, continuirlichen Contributionen und andern dergleichen Kriegs-Beschwerden präserviret worden,

Weil nun der Behueff bisher wegen dieses Fürstenthums albereit über 8000 Reichsthlr. verwendet werden müssen, auch zu dergleichen nöthigen Anwendungen, die Conservation der armen Unterthanen zu erhalten, und dadurch des Landes Wolfarth zu befördern, fernere Spesen desideriret werden,

So ist bewilliget, daß füritzo eines Monats Contribution, extraordinarie, und über die gewöhnliche Contributions-Anlage eingebracht, den Contribuenten aber zu deren Einlieferung drey Monat Zeit (darin dieselbe proportionirlich zu vertheilen) eingeräumet sein, die Stadt Lüneburg auch Ihre Quotam, so vor diesmal Ihrer eingewandten Beschwerungen halber, auf 500 rthlr. gesetzet, einbrin-

bringen, Zelle aber dazu 200 rthlr. in ebenmäßiger Frist der drey Monaten beyschaffen solle,

Nächst diesem, und fürs andere, ist in Deliberation kommen, ob und welchergestalt bey der Verpfleg- und Unterhaltung der Reuterey etwas ersparet, und dem Lande eine Erleichterung geschaffet werden könte, dabey unterschiedene Vorschläge geschehen, Es ist aber für rathsam befunden, mit Zuziehung der noch anwesenden Land-Räthen, den Obristen Leutenant Körner darüber zu vernehmen, und was gestalten Sachen nach, dem Lande am erspießlichsten erachtet wird, alsobald ins Werck zu stellen,

Dieweil fürs Dritte bey dem verhoffen Schluß General Friedens Tractaten noch ein mehrers zu Honorirung der Legaten, Satisfaction der Militiæ und dergleichen Speesen unumgänglich wird angeordnet werden müssen, und wie dazu bey Zeiten pro quota Rath zu schaffen unterschiedlich deliberiret, und von Mediis consultiret, aber kein gewisser Schluß gemachet worden, So haben sich die anwesende erkläret und erboten, hierunter das bonum publicum pro posse zu befördern und bey Zeiten auf practicirliche und dem Vaterland fürträgliche Mittel ferner zu gedencken, unter dessen des Verlauffs, auch was deswegen Successu temporis bey erwähnten Tractaten gehandelt werden möchte, zu erwarten,

Dem-

Demnach auch fürs Vierte, Herrn Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fürstl. G. zu Dero Reisekosten und Peregrination, von der Landschafft 2000 rthlr. gewilliget, und anders woher verschossen sein, nunmehr aber wieder herbey gebracht werden müssen, Sodann Herrn Hertzogen Johann Friederichs, und Herrn Ernst Augusti zu Braunschweig und Lüneburg, Fürstl. G. G. halber ebener maaßen angehalten worden, daß denselben eine Zusteur zu selbigem intent consentiret werden möchte,

Als haben die Anwesende aus Mittel der Prälaten, Ritterschafft und Städten bewilliget, daß zu Erlang- und Wiedereinbringung der bereits verschossenen 2000 rthlr. der Prälaten und Ritterschafft Anlage in simplo eingebracht, die Stadt Lüneburg auch dazu hergeben, und sich deswegen erklären soll, die Stadt Zell aber 200 rthlr. dero Behueff abführen will, was alsdann etwa noch mangeln würde, von den Ueberschuß, des einen bewilligten Monats extraordinari Contribution, deren oben erwähnet, suppliret werden soll,

Ferner ist verabschiedet, daß den zween vorhochgedachten Printzen Ein Tausend Fünff Hundert rthlr. gereichet, auch solche von dem Ueberschuß des einen Monats extraordinari Contribution deren vorgedacht, abgeführet werden, und die Stadt Lüneburg das Ihre auch hinzutragen soll, in maßen Zell zu der beeden Printzen 1500 rthlr. 200 rthlr. conferiren und einbringen will, auch der Stadt Lüneburg

neburg Abgeordnete dieses ad referendum angenommen.

Daferne aber oberwähnte Anlagen zu Abführung solcher bewilligten Gelder nicht zureichen, sondern ein mehrers darzu erfordert würde, auf solchen Fall ist über obberührtes Simplum noch eine Anlage in simplo nach der Prälaten und Ritterschafft Matricul zu machen, und auszuschreiben, von den Anwesenden bewilliget worden,

Schließlich ist für nöthig ermessen, die Restanten durch Zuschlagung der Pächten, Dienste und anderer Gefälle, vermöge der vorigen Landtags-Abschiede, mit Ernst einzutreiben, oder do solches bey einem und andern nicht verfangen noch practicirlich seyn wolte, auf andere Executions-Mittel bedacht zu seyn,

Welches alles die aus Mittel der Prälaten, Ritterschafft und Städte also bewilliget und geschlossen,

Zu Urkund dessen ist dieser Abschied von Ihr Fürstl. G. mit eigenen Händen unterschrieben und mit Dero Fürstlichen Secret bekräfftiget, Wegen der Landschafft und der Anwesenden, als von dem Herrn Abt zu St. Michael in Lüneburg, Christoff von Bardeleben, dem Hofrichter Christoff von Bodendick, Otto Aschen von Mandelslo, Balthasar von Botmer, Wilhelm Curd von Weyhe, Oßwald von

von Bodenteich, Julius Braun Marrettich, Moritz von Marenholtz, Segeband von Estorff, wie auch Burgermeister Johann Fischern gebührlich vollnzogen, So geschehen Zell den 12. Junii Ao. 1647.

(L. S.) Fridrich mpp.

Christoff von Barteleben, mppria
Christoff von Badendick, mppria
Werner von Meding mpp.
Balthasar von Botmer,
Julius Braun Marettich
Dieterich von Honstede
Moritz von Marenholtz.

LXXXI.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 8ten Sept. 1648.

Fasset folgende Beschlüsse in sich. 1) Werden zur Berichtigung des Beytrages behuf der schwedischen Satisfactionsgelder, Anlagen gemacht, und erhalten die Landräthe nebst andern Deputirten Vollmacht, dieses Bedürfniß zu untersuchen, und durch bestimmte Mittel solchem abzuhelfen. 2) Will man die Rückstände von vorigen Anlagen beytreiben lassen, und was zu obigem Zwecke aufgebracht wird, soll zu keinen andern Ausgaben verwendet, auch davon Rechnung abgelegt werden. 3) Für das Magazin werden Natural-Lieferungen angewiesen. 4) Wegen Verpflegung der Truppen und ihrer Reduction, behält es bey dem sein Bewenden, was dieserhalb einmal beschlossen worden, und künftig zur Erleichterung des Landes practicirlich und rathsam befunden wird. 5) Die Gravamina sollen untersucht, und nach Befinden erlediget, auch die hergebrachten Privilegien gehandhabet werden.

Zu wissen, Als vermittelst göttlicher Verleihung die zwischen der Röm. Kayserl. Maytt. Unsern allergnädigsten Herrn ꝛc. und der Königl. Maytt. in

in Schweden von guter Zeit hero gepflogene Friedens-Tractaten auf gewisse Maaße zum Schluß gebracht, und in dem darüber aufgerichteten Instrumento pacis unter andern enthalten, Was gestalt Churfürsten und Stände, des Reichs, zu Bezahl- und Abdanckung, der Königl. Schwedischen Soldatesca Fünff Million Reichsthaler und davon in primo termino drey Millionen, nach eines jeden Standes Römerzug aufzubringen sich verpflichtet,

So hat der Durchleuchtiger Hochwürdiger und Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Friederich Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg postulirter Coadjutor des Stifftes Ratzeburg, erwählter Dohmprobst des Ertz-Stifftes Bremen rc. Sr. F. G. getreue Prälaten, Ritter- und Landschafft anhero beruffen, welche zuforderst, welchergestalt dieses Fürstenthums Quota, zu besagten dreyen Millionen, und was sonst zu Beschleunigung der Execution des Friedens und Versicherung dieser Lande erfordert wird, förderlichst aufzubringen, in sorgfältige Berathschlagung genommen, und sich folgenden Schlusses zu Sr. F. G. gnädigen Ratification vereinbaret, daß fürs Erste, weil noch unter den Ständen des Reichs, wie hoch sich eines jeden Contingent belauffen wolle, keine eigentliche Austheilung gemacht, zu Beytreibung Sechzig Tausend Reichsthaler die Prälaten, Ritterschafft und Beamten, das Triplum ihrer Anlage, die Städte aber, und andere Contribuirende eine vierfache Contribution, von dato an, innerhalb zweyen Monaten, auf-

aufbringen, und an diejenige Oerter, welche in den Ausschreiben benennet werden, ohnfehlbar, und ohne einige Exception bey Pöen des Dupli liefern wollen und sollen, jedoch wird die Stadt Lüneburg, bey ihrer Quota des Achten Theils vermöge der aufgerichteten Verträge gelassen, welche dieselbe S. F. Zöllner daselbst in bemeldter Frist zu erlegen,

Was dann hierzu weiter unumgänglich erfordert werden möchte, solches soll zwar nicht weniger nach obgesetzter Proportion von allen Ständen aufgebracht, und an gehörige Oerter geliefert werden, vorhero aber nebenst der Fürstl. Regierung die Land-Räthe, und andere dazu Deputirte, nach eingenommener Rechnung, von deme was aufkommen, erwegen und beschließen, wie viel dero Behuff nöthig, und ob es alsobald berührter maaßen aufzubringen, oder etwas von den einkommenden Schatzgeldern zu erheben; oder gegen Verzinsung bey andern aufzunehmen, darzu dann den Land-Räthen und Deputirten der Landschafft hiemit vollnkommene Macht ertheilet, und aufgetragen wird, jedoch daß alles dasjenige, was also aus dem Schatze erhoben, oder entliehen wird, ohnverlängst oberwähnter maaßen, wieder aufgebracht, erstattet und abgetragen werden soll,

Es sollen auch fürs Andere, diejenige, welche von vorigen Anlagen noch etwa schuldig, zu Bezahlung desselben, durch ernstliche Executions-Mittel ohnverzüglich angestrenget, und den Commissariis in jedem Amt, zu dem Ende, sich darzu aller dienlichen

lichen Mittel zu gebrauchen, Commission aufgetragen werden,

Die Gelder welche zu obbesagten Sechzig Tausend Reichsthalern bewilligt, sollen zu keinen andern Ausgaben als obstehet, und zu Versicherung dieser Lande, damit dieselbe mit fremder Einquartierung und andern Kriegs-Molestien, sowenig bey etwa erfolgenden armistitio, als sonsten nicht beschweret, sondern dies Fürstenthum vermittelst Erlegung seines Contingents, seine völlige Befrey- und Erledigung erlangen möge, ausgegeben und angewendet werden, Allermaassen dann davon richtige Rechnung von den Einnehmern, so offt es begehret wird, geschehen soll,

Ferner ist vor gut befunden, daß zu Verstärkung des Korn-Magazins, von jedem vollen Hofe zween Himten Rocken, und einen Himten Habern, von einem halben Hoffe aber ein Himten Rocken und ein halber Himte Habern, dann von vier Kötern zween Himten Rocken, und einen Himten Habern, und von Achte Brincksitzern eben soviel, zwischen nächstkünfftigen Michaelis und Martini an gewöhnliche Oerter gelieffert werden sollen,

Das übrige, was bey jetziger Zusammenkunfft proponirt und fürkommen, hat vor diesmal nicht völlig resolvirt werden können, sondern zu anderweiter Deliberation und Erwegung ausgestellet werden müssen, jedoch läßt man es wegen Verpflegung

gung der Soldatesca und Reduction derselben bey deme was einmal resolvirt, und künfftig gestalten Sachen nach, zu Erleichterung des Landes und der Unterthanen, von S. F. G. vor practicirlich und rathsam ermessen werden mögte bewenden,

Demnach auch schließlich, etliche von den Anwesenden der Landschafft sich beschweret, daß ihrem Gravaminibus, wider die Beamten noch nicht abgeholffen,

So haben Sr. F. G. sich darauf gnädig resolviret, daß wann die in genere angezogene Gravamina ad speciem gerichtet, eingeschicket, die Beamten darüber vernommen, und nothdürfftige Erkundigung eingezogen, demselben was keinen weitläufftigen Proceß erfordert, nach Befindung schleunigst abgeholffen, und im übrigen die Justitz einen jeden, ohne einigen Respect administrirt, auch männiglich bey seinen wolerlangten und hergebrachten Privilegien gehandhabet werden sollen,

Dessen zu Urkund haben Sr. F. G. und aus Mittel der Landschafft untenbenannten Deputirte diesen Receß unterschrieben, und mit ihrem respective Secreten und Pitschafften befestiget. Geschehen Zell den 8ten Sept. Ao 1648.

(L. S.) Friederich mpp.

Christoff Abt mpp.

Chri-

Christoff von Badendieck mpp.
Georg Hilmer von der Wense,
Werner von Medingen, mpp.
Victor Friderich von Bülow mpp.
Otto Aschen von Mandelslo mp.
Balthasar v. Bothmer mpria.
Wilhelm Cordt von Weyhe mpp.
Julius Braun Marrettich mpp.
Anthon Dettleff von Plathe mpp.
Evert Grote mp.
Statz Friederich Post mppria
Christian Oefner
Levin von Botmer mp.
Heinrich
Heinrich von Badendick
Moritz von Marenholtz,
Günter von Bartenschleben mpria
Augustus Friderich Oefner mppria
Gebhard Schlepegrell der Jüngst.

LXXXII.

LXXXII.

Receß zwischen dem Herzog Christian Ludewig, und den Landräthen auch Deputirten der Landschaft, aufgerichtet zu Zelle den 27sten März 1650.

Zufolge der in dem Landtags-Abschiede vom 8ten Sept. 1648. ertheilten Vollmacht, erhalten hiedurch nachstehende Puncte ihre Bestimmung. 1) Behuf des Beytrages zu den Schwedischen Satisfactions-Geldern, und anderer Ausgaben, welche die Execution des Friedens und Versicherung der Lande betreffen, wird eine Summa von 50000 Rthlr. ausgesetzet. Hievon übernehmen 2) Prälaten und Ritterschaft, die in vorerwähntem Landtags-Abschiede stipulirte Quote, 3) die Stadt Lüneburg den achten Theil, auch sollen 4) dazu die fürstlichen Beamte und Bediente, imgleichen die Städte Uelzen und Zelle beytragen, 5) Behuf der fehlenden Bedürfniß 12000 Rthlr. angeliehen, 6) das weiter mangelnde von den vorhandenen Mitteln genommen, jedoch demnächst erstattet, und wenn dieses geschehen 7) zur Verpflegung der übrig bleibenden Völker anderweite gleiche und billigmäßige Anordnungen getroffen werden. 8) Wegen der vorgebrachten Gravaminum und Con-

Confirmation der Privilegien, behält es bey der abgegebenen fürstlichen Erklärung sein Bewenden.

Zu wissen, Als der Durchleuchtig, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. durch Sr. F. G. bey den Friedens-Executions-Tractaten zu Nürnberg habende Gesandte am 18. Martii jüngsthin gehorsamlich berichtet worden, wasgestalt Churfürsten und Stände des Reichs daselbst anwesende Räthe und Botschafften sich wegen der zweyen letztern Millionen Schwedischer Satisfaction Gelder, und was über daß von denselbigen aus bekannten Ursachen mehr bewilliget und übernommen werden müssen, einer gewissen Repartition verglichen, selbige auch dem Königl. Schwedischen Herrn Generalissimo überliefert und eingereichet, auch zu dessen schleuniger Beybringung an die Crayß ausschreibende Stände fast hart und nachdrückliche Schreiben abgehen lassen,

So hätte vorhochgedacht S. F. G. dero gesamte Prälaten, Ritter- und Landschafft dero Fürstenthums Lüneburg, zu benöthigter Aufbringung desselbigen darin angesetzten Contingents, gnädig erfordern und beschreiben wollen, Alldieweil aber S. F. G. auf erstatteten unterthänigen Bericht in Gnaden befunden und wahrgenommen, was maaßen in deme, in Ao. 1648. den 8ten Septembris verfasseten Abschied S. F. G. getreue Landräthe und Deputirte

de-

bereits verordnet und sattsam bevollmächtiget, dasjenige, was zu Beschleunigung beregter Executions-Tractaten und Versicherung dieser Lande, künfftig weiter erfordert werden möchte, erwegen und beschliessen zu helffen, und über daß, wegen vermuthlich bald erfolgenden Nürnbergischen Schlusses und darauf effectuirenden Exauctoration und Evacuation periculum in mora obhanden, und derer auf den säumigen Fall, für Augen stehende großen Gefahr, Schaden und schweren Verantwortung, billig nicht zu erwarten,

So haben vorhochermeldt S. F. G. bey so bewandten Sachen, ermeldte dero getreue Land-Räthe, und andere Deputirte anhero in Gnaden erfordert, und ist darauf dies unverzügliches Werck allerseits in reiffe Deliberation gezogen, und nachfolgendergestalt beschlossen worden,

Erstlich Nachdeme sich aus angeführten unleugbaren Umständen klärlich befunden, daß über die in besagter Repartition hiesigem Fürstenthum angesetzte 39780 Thlr. zu allerhand die Execution des Friedens und Versicherung dieser Lande betreffenden Speesen und Ausgaben, ohnvermeidlich ein weit mehrers erfordert wird; daß demnach dero Behueff ingesamt Funffzig Tausend Reichsthlr. aufzubringen nöthig, und also das Quantum auf solche Summe vorjetzo zu determiniren sey,

Fürs Ander ist bewilliget, daß zu Herbeybringung berührter 50000 thlr. S. F. G. getreue Prälaten

laten und Ritterschafft daß in besagtem Abschied de Ao. 1648. fundirtes Triplum Ihrer Anlage, zwischen dies und Dominica Exaudi aufbringen wollen, selbigen aber hingegen nach Erlegung solches Tripli wegen besagter 50000 thlr. hinführo nichts mehr zugemuthet werden solle,

Drittens wollen, und sollen Burgermeister und Rath zu Lüneburg von mehr specificirten 50000 thlr. die ihnen zustehende Quotam des Achten Theils benanntlich 6250 thlr. übernehmen, und zum höchsten zwischen dies und Pfingsten nebenst denen aus vorigem Abschied restirenden 1000 thlr. (wozu es ihnen endlich gelassen) ohnfehlbarlich auszahlen und erlegen,

Imgleichen wollen zum Vierten hochermeldt S. F. G. geschehen lassen und verordnen, daß dero Beamte und Bediente, der jüngsten Anlage nach, auch für diesmal ihre Quotam herbeytragen, jedoch behalten S. F. G. sich bevor, dem einem und andern nach Befindung und der Billigkeit hierunter Moderation wiederfahren zu lassen,

Anreichend aber die Städte Ueltzen und Zelle, stehet zu S. F. G. gnädigem Belieben, ob Sie dieselbige für diesmal gleich jetzo ihre Quotam mit erlegen, oder aber mittelst dero hierunter bewilligten Contribution hiernächst beytragen lassen wollen,

Demnach nun zum Fünfften obspecificirte Mittel zu dem Quanto der benöthigten 50000 thlr. bey

wei-

weitem nicht zureichen, und aber aus vielen trefflichen und männiglichen für Augen stehenden Ursachen dem verarmeten Landmann, ohn dessen gäntzliche Desperation und Untergang, bey jetzigen Geld mangelnden Zeiten über die bereits obhabende ohnerschwingliche Beschwerungen, einige neue Anlage aufzubürden ohnmöglich und ohnverantwortlich ermessen worden, So ist einmüthig davor gehalten, daß zu Completirung des Quanti von Jemand in hiesigem Fürstenthum Gesessenen zum wenigsten 12000 thlr. gegen nachgesetzte Versicherungs-Mittel erborget und aufgenommen werden sollen und mögen,

Was denn 6tens alsdann an mehr specificirten 50000 thlr. annoch mehr ermangeln möchte, daß haben vorhochgemeldt S. F. G. auf unterthänig bewegliches Ansuchen und Bitte dero anwesenden getreuen Land-Räthe und Deputirten endlich dero-gestalt aus denen bereits verhanden oder andern Mitteln an- und herbey zu schaffen gnädig übernommen, daß der ohnfehlbaren wieder Ersetz- und Erstattung halber sattsame Versicherung gethan werden solte, und müste, Gestalt dann dero Behueff allerseits einmüthig für diensam und nöthig ermessen und beständiglich geschlossen worden, daß wann die Königliche Schwedische, in hiesigem Fürstenthum Lüneburg annoch liegende, nebenst etlich Sr. F. G. eigenen Völckern abgedancket, alsdann die jetzige Contribution (jedoch daß dieselbige nach Proportion der abgedanckten Völcker zu moderiren, auch darunter ein Amt und Ort vor dem andern wider

Bil-

Billigkeit nicht zu graviren) nichts destoweniger so lange continuiret und auf bisherige Maaß erhoben und geliefert werden solle, bis zuforderst obbesagter Vorschuß hinwieder bezahlet und eingebracht, sodann auch vorerwähnte 12000 thlr. nebenst eins Jahrs Zinse völlig erhoben und einkommen,

Wann aber 7tens solches alles realiter erfolget, alsdann können S. F. G. geschehen lassen, wollen auch selbst gnädig beschaffen, daß zu Verpflegung deroselbigen annoch überbleibenden und in Dienst behaltenden Völcker, mit Zuziehung aus Mittel dero getreuen Landschafft eine anderweite gleich- und billigmäßige Anstalt und Austheilung auf einen oder andern practicirlichen Weg verordnet und gemacht werde,

Was sonsten 8tens die anwesende von der Landschafft wegen Erledigung der Gravaminum, Confirmation der Privilegiorum und sonsten unterthänig gesuchet und vorgebracht, lassen es S. F. G. bey ihrer desfalls ertheilten Fürstmilden gnädigen Erklärung für diesmal bewenden,

Dessen zu Uhrkund haben S. F. G. und die von der Landschafft anwesende Land-Räthe und Deputirte diesen Receß unterschrieben, und mit ihren respective Secreten und Pitschafften befestiget; Geschehen Zell den 27. Martii, Ao. 1650.

(L. S.) principis   Christian Ludewig mpr.

Chri-

Christof Abt mpr.

Christof von Badendick ppria

Georg Hilmar von der Wense mpp.

Werner von Meding mpp

Anthon Günter von Harling der Elter mppria

Otto Aschen von Mandelslo, mpp.

Baltzer von Bothmer.

Wilhelm Curd von Weyhe. mpp.

LXXXIII.

LXXXIII.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle, den 8ten Octob. 1652.

Mittelst dieses Abschiedes werden 1) dem Herzoge Christian Ludewig zu seiner bevorstehenden Vermählung 40000 Rthlr. auf verschiedene Intraden angewiesen, 2) die bewilligten Legations- und 3) Festungs-Baukosten, auf den Ueberschuß der currenten Contribution assigniret, alles jedoch ohne Consequenz. Ferner wird 4) wegen Abtrages eines von den Sülfmeistern vormals hergeschossenen Capitals, Auskunft getroffen, 5) die landschaftliche Nothdurft auf das was die Stadt Lüneburg wegen ihrer Quotisation eingebracht, vorbehalten, und 6) die Ernennung von verschiedenen neuen Land- und Schatz-Räthen hinzugefügt, auch 7) noch eine alte Capital-Schuld auf den Schatz übernommen, endlich aber 8) eine neue Berufung der Deputirten nach geendigtem Kreis-Convente, und abzugebende Erklärung auf die Gravamina zugesagt.

Zu wissen, Als der Durchleuchtiger Hochgeborne Fürst und Herr Herr Christian Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, aus wich-

tigen Ursachen Sr. F. G. getreue sämtliche Landstände von Prälaten, Räthen, Ritter, und Städten zu einer allgemeinen Landes-Versammlung, in dem Schott bey Hoßering auf den 4. jetzt lauffenden Monats Octobris gnädig beschrieben und denselben Acht verschiedene Puncten vortragen lassen:

Daß demnach anwesende Prälaten, Räthe, Ritter, und Städte ingesammt sich zwarten alsobald zusammen gethan, und die proponirte Puncten erwogen, endlich aber gewisse Deputirte ernannt welche sich auch für diesmal, mit naher S. F. G. Residentz Zell erhoben, und daselbst Krafft habender Vollmacht auf vorhergehende reiffe Berathschlagung folgender gestalt sich erkläret, und darüber dieser Landtages-Abschied begriffen und ausgefertiget worden,

Anfänglich haben die sämtliche Landstände, mit hocherfreulichen Gemüthe verstanden, auch mit unterthänigem Danck erkannt, daß Hochgedacht Sr. F. G. dero Land und Leuten zu mehrer Versicherung Trost und Erquickung sich nunmehr mit der Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürstin und Fräulein, Fräulein Dorotheen, Hertzogin zu Schlesewich, Holstein, Stormarm und der Ditmarschien, Gräfin zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. in ein eheliches Verlöbniß eingelassen, solches auch durch das Fürstliche Beylager förderlichst zu vollenziehen entschlossen, worzu sie dann allen gedeilichen und gesegneten Effect hertzinniglich anwünschen, und von der Güte des Höchsten erbitten thäten,

Und

Und weiln sie sich hiebey gar wol erinnert, daß diese von S. F. G. ergriffene hocherspriеßliche Resolution zu des gantzen Landes Wolfarth angesehen und gereichet, daß auch solches Werck und bevorstehendes Beylager, in Erwegung des Fürstlichen Hauses Braunschweig Lüneburg, durch Gottes Gnade erlangte hohen Reputation und der nahen Königl. Chur- und Fürstlichen Anverwandnisse, ohne sonderbare große Spesen nicht hinaus zuführen,

Haben sie dahero wie auch zu Bezeugung Ihrer ob dieser Resolution geschöpften unterthänigen Erfreuung aus treu gehorsamer Affection zu desto besserer Fortsetzung dieses hochnutzbaren Werckes Viertzig Tausend Reichsthlr. derogestalt aufzubringen gewilliget und vorgeschlagen, daß zuforderst Prälaten und Ritter das Quadruplum Ihrer Anlage in zweyen Terminen als die Halbscheid zwischen dies und bevorstehenden Weihnachten, die andere aber zwischen Trium Regum und Ostern des nächstfolgenden 1653sten Jahrs, ohnfehlbahrlich und zwar sub poena dupli einbringen und schaffen wollen,

Demnach aber das übrige bey jetzigen schwürigen Zeiten und noch anderer im kurtzen besorgender Crays- und Reichs-Anlagen von den armen Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, gleich itzo vollends zu erheben sehr schwer und bedencklich fallen würde, So ist für nöthig erachtet, daß sobald immer möglich, 25000 Reichsthaler, Capitalia auf den Schatz geborget und aufgenommen wer-

den mögen, zuversichtig, weil besagter Schatz mittelst beschehener Ablegung verschiedener hohen Summen in ziemlichen Credit gesetzet, es werden sich zu Herleihung der 25000 Reichsthlr. wol Creditores anfinden, gestalt dann der jetzige Schatz-Einnehmer Jacobus Hildebrandt sich deswegen bestens zu bewerben befehliget worden, jedoch sollen obspecificirte 25000 rthlr. hiernächst in andere Wege durch eine gemeine Anlage dem Schatz hinwieder gut gethan und ersetzet werden, Was dann an den bewilligten 40000 Reichsthlr. annoch ferner ermangelt, zu dessen Erfüllung ist die jetzt lauffende Contribution, die nächst folgende zwey Monat über, sowol auf dem Lande, als in den Städten zu verdoppeln, aus vielen vorkommenen Ursachen für best angesehen,

Absonderlich aber S. F. G. Stadt Lüneburg betreffend, dafür gehalten worden, daß dieselbige sich hierunter nicht zu entziehen, sondern aus obangeführten allgemeinen Ursachen 5000 Reichsthlr. gar wol erlegen könten,

Und wollen S. F. G. darauf Bürgermeistern und Rath besagter der Stadt Lüneburg behörige Gemüthsführung thun, und was davon erfolget, in Abschlag der 40000 Reichsthlr. annehmen und kommen lassen,

Alsdann fürs ander S. F. G. wegen der bewilligten Legation-Kosten auf bevorstehenden Reichstag naher Regenspurg, woselbst besagte des Kayserlichen Ausschreibens von vollständiger Beruhigung des Reichs gerathschlaget werden soll,

So

So dann drittens, nothwendiger fernern aus Bau- und Verwahrung der festen Posten dieses Fürstenthums und deren darzu erforderten Spesen gnädige Erinner- und Ansuchung thun lassen, So ist gestalten Sachen nach beliebet, weiln deshalber vor jetzo eine absonderliche Collecte auf das Land zu schlagen nicht rathsam, daß sowol oberwähnte nöthige Regenspurgische Legations- als fernere Festungs-Baukosten, aus denen vermittelst der Current-Contribution überschiessenden Mitteln genommen werden sollen und mögen,

Und wie nun Hochgedacht S. F. G. solche bey oberwähnten dreyen Puncten von dero getreuen Prälaten, Ritter- und Landschafft eingebrachte Erklärung zu gnädigem Gefallen angenommen, Also haben die Landstände dabey bedinglich verwahrt, daß ihnen diese unterthänige treu gehorsame Bezeigung zu einiger gefährlichen Consequentz und Abbruch an ihren sonst habenden Privilegiis nicht gereichen noch gedeutet werden solle,

Ferner und als sich Inhalts des Vierten Capitis Propositionis befunden, daß bey jüngstem Krieges-Troublen, sonderlich in annis 1627. und 1632. zu Abwendung vor Augen gestandenen gäntzlicher Landes-Ruinen, 8650 Reichsthlr. Capital von etlichen Sülffmeistern in der Stadt Lüneburg schleunig erborget, und dafür in Ermangelung anderer Versicherungs-Mittel, von Weiland Hertzog Christian zu Braunschweig Lüneburg, als damahligen regierenden Landesfürsten theils dero Sültzgü-

ter

ter daselbst unterpfändlich verschrieben werden müssen, derogestalt daß die jährliche Zinse noch bis itzo von den Creditoribus an den schuldigen Salingefällen allemal decurtiret und inne behalten werden,

So ist nunmehr geschlossen, daß zu Ersetz- und Bezahlung mehr ernannter Capitalien S. F. G. von denen dem Schatz zustehenden und auf dem Amt Haarburg annoch hafftenden 36000 Reichsthaler, 8650 rthlr. Capital nebenst denen hinführo darauf gehörigen Zinsen, Krafft dieses würcklich abgetreten, in solutum angewiesen und damit also diese Schuld gäntzlich getilget seyn solle,

Anreichend fürs Fünffte die wegen S. F. G. Stadt Lüneburg 8væ oder achten Theils zu Ertragung der Landes-Onerum erwachsende Streitigkeiten, wollen Prälaten, Ritter- und Landschafft auf dasjenige, was Bürgermeister und Rath besagter Stadt wieder sie desfalls eingegeben, förderlichst die Nothdurfft ausführlich hinwieder begriffen, und solches S. F. G. als Richter und Landes-Fürsten, gehorsamlich überreichen lassen, Immittelst aber sich Ihres hierunter habenden Rechtens im geringsten nichts begeben haben,

Fürs Sechste sind zu Ergäntzung der Collegiorum respective der Land- und Schatz-Räthe vorgeschlagen, und von S. F. G. zu Land-Räthen, Levin von Bothmer, Boldewin von dem Knesebeck, und Ludolff Otto von Estorff: zu Schatzräthen aber Wilhelm Cord von Weyhe und Moritz von Marenholtz,

holtz, Heinrich Wennering Bürgermeister der Stadt Ueltzen und D. Matthias Fischer, Syndicus der Stadt Zell, aufgenommen und bestätiget worden,

Fürs Siebende, sind diejenige Capitalia, so besage einer absonderlichen Verzeichniß auf etlichen Sr F. G. Sültzgütern, in dero Stadt Lüneburg von langen Jahren hero gehafftet, aber aus gewissen Ursachen nicht verzinset, und dahero in annis 1616 und 1624. als ohnbekannte ohnverzinsete Capitalia zum Schuldbuch nicht mit gebracht worden, und sich ungefehrlich zwischen Vier und Fünfftausend Reichsthaler belauffen, nunmehr gleich andern Schatzschulden derogestalt agnosciret und angenommen, daß dieselbe nach zulegender Rechnung zwischen S. F. G. Cammer- und Rentmeister und dem Schatz-Einnehmer, und darauf ausstellenden Original-Obligationen aus vorerwähnten zum Schatz gehörigen 36000 rthlr. krafft dieses gleichergestalt in Bezahlung cediret, abgetreten und damit auch dieser Punct gäntzlich erlediget seyn soll, und hat es im übrigen der Schatzschulden halber, bey oberwähnten Landtages-Abschied de Annis 1616 und 1624. sein ohnveränderliches Verbleiben,

Weiln auch fürs Achte, ein Nieder-Sächsischer Creyß-Convent auf den 9ten hujus naher S. F. G. Stadt Lüneburg ausgeschrieben, und dann daselbst ein und ander Punct so diese Lande mit betrifft, Zweiffels ohn beschlossen werden wird, man aber noch zur Zeit dasselbe sonderlich das Quantum

vor

vor erfolgendem Creyß-Schluß nicht wissen kan; So ist verabredet daß, S. F. G. die Anwesende von der gesamten Landschafft Deputirte und Bevollmächtigte sobald nach geendigtem Creyß-Convent, wieder anhero gnädig erfordern, was daselbst vorkommen und geschlossen, eröffnen, und auf vorgehabte Berathschlagung vollnstrecken lassen wollen,

Als auch schließlich bey itziger Versammlung etliche Gravamina in Schrifften übergeben worden, selbige aber für diesmal vorzubringen die Zeit nicht leiden will, So wollen S. F. G. dieselbige reifflich erwegen und sich darauf bey oberwähnter nächster Zusammenkunfft Landes-Fürstlich resolviren und erklären,

Dessen allen zu Uhrkund seind dieser Abrede und Vergleichung, zwo gleichs Inhalts zu Papier gebracht und von Hochgedacht Unserm gnädigen Fürsten und Herrn mit eigener Hand unterschrieben, und mit S. F. G. Fürstlichen Secret bekräfftiget worden, auch wegen der Prälaten, Räthe, Ritter und Städte, vom Herrn Abt zu St. Michael in der Stadt Lüneburg, Georg Hilmarn von der Wense, Warner von Meding, Baltheser von Bothmer, Ostwald von Bodenteich, Anton Dettleff von Plato, Wilhelm Cord von Weyhe, Moritz von Marenholtz, Ludolff Otto von Estorff, Johann Behren, Julio Braun Marretig, Wilhelm von Knesebeck, Statz Friderich Posten, August Friderich Spörcken, Hanß Christoff von Estorff, Otto von Weihe, Levin Gerd von Hodenberg, Secretario Conrado Hildebrand, Christian Besenthal,

Bür-

Bürgermeister Jacobo Hildebrandten, und Dr. Matthias Fischern mit Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Pitschafften gebührlich vollenzogen, und haben S. F. G. davon ein Exemplar zu Dero Fürstlichen Archiven zu legen befohlen, das andere aber der Ehrbaren Landschafft zustellen lassen, So geschehen Zell, den 8ten Octobris Ao. 1652. ꝛc.

(L. S.) Christian Ludwig mpp.

Christoff Abt mpria
Georg Hilmer von der Wense mpp.
Werner von Meding mpp.
Balthaser von Bothmer mpp.
Oßwald von Bodendick mpp.
Anthon Detleff von Platho mpp.
Wilhelm Cordt von Weyhe mpp.
Moritz von Marenholtz mpp.
Ludolff Otto von Estorff
Julius Braun Marrettich mpp.
Wilhelm von dem Knesebeck mpp.
Statz Friederich Post mpp.
Augustus Friedrich Spörcke mpp.
Hans Christoff von Estorff mppria
Otto von Weyhe,
Levin Gerdt von Hodenbergk,
Conradus Hildebrandt mpp.
Jacobus Hildebrandt B. mpp.
Matthias Fischer D.

LXXXIV.

LXXXIV.

Receß wegen der veränderten Einrichtung des Klosters St. Michaelis in Lüneburg, vollzogen zu Zelle den 27sten Octob. 1655.

Diese zwischen dem Herzog Christian Ludwig, den Landräthen und den Berufenen aus den vornehmsten Adelichen Familien errichtete Urkunde, welche gewöhnlich den Namen des Kloster-Recesses führt, verfüget nachstehende Einrichtungen. Es soll 1) gedachtes Kloster zu einer Ritterschule für den eingesessenen Lüneburgischen Adel durch eine anzuordnende Commission eingerichtet, 2) über dieselbe dem gewesenen Kellner Staß Friedrich Post die Aufsicht in Oeconomicis, auch 3) wegen Befolgung der Schulordnung, 4) gegen einen ihm anzuweisenden Unterhalt führen. 5) Demselben ist der Ausreuter beygeordnet. 6) Die übrigen Stellen des Convents sollen theils demnächst, theils gleich eingehen, und deren Besitzer abgefunden werden. 7) Der Prälaten-Stand bleibt in vorigem Wesen, der Abt wird Land-Hofmeister benannt, und übt ferner die Vorrechte des ersten Landstandes aus; seine und des Ausreuters Wahl geschiehet 8) nach bestimmten Vorschriften, er kann 9) ohne Einrath der Landräthe und ungehört, nicht removirt werden. 10) Bey Absterben

des Land-Hofmeisters und Ausreiters wird ein Gewisses an Begräbnißkosten gezahlet. 11) Ihr bisheriger Caelibat wird aufgehoben, und 12) eine jährliche Visitation des Klosters angeordnet, auch 13) vorgeschrieben, wie es zu halten, wenn sich jemand um Aufnahme in die Ritterschule bewirbt. 14) Das Corpus bonorum soll ungetrennet bleiben und zu keiner andern als der festgesetzten Bestimmung verwendet, auch 15) das Jus Patronatus in namhaft gemachten Grenzen ausgeübt, und 16) die Endschaft der mit benachbarten Aemtern obwaltenden Grenz- und anderen Streitigkeiten, veranstaltet werden. 17) Das Kloster bezahlt die landschaftlichen Anlagen für seine Bediente. 18) Dessen bisheriges Siegel wird verändert. 19) Der Landesherr behält die Oberbotmäßigkeit, samt dem Jure Episcopali. 20) Der Receß soll als ein immerwährendes Provinzialgesetz und Satzung gehandhabet werden.

Zu wissen, Als der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. bey sich erwogen, was gestalt der Allmächtige Gott, der hohen weltlichen Obrigkeit, nicht allein die Beherrschung Land und Leute in politicis, sondern auch das Externum regimen in Ecclesiasticis, ernstlich anbefohlen, und daß das Jus Episcopale, vermöge des Religion-Friedens und jüngsten allgemeinen Instrumenti Pacis, mit der Landes-Fürstlichen Hoheit derogestalt verknüpffet und verbunden, daß Chur-

Chur-Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, Augsburgischer Confession, beides zugleich in Dero Fürstenthum und Landen, allerdings ohngeschmälert und ohngehindert exerciren, insonderheit aber dahin sorgfältiglich trachten sollen, und mögen, damit die Geistliche Güter zu Gottes Ehren, erbaulicher Verbesserung Kirchen und Schulen, der Armen- und Gottes-Häuser, der Fundatorn Christlichen Haupt-Intention gemäß, angewandt und gebrauchet werden, und dann Hochgedacht S. F. G. bey angetretener Regierung hiesigen Fürstenthums, befunden, daß Sr. F. G. Closter zu St. Michaelis in dero Stadt Lüneburg, von oberwähntem Haupt-Zweck der Fundation und Geistlichen Güter, ziemlich weit abschritten, sich aber ohnlängst der Todesfall mit dem Ehren Abt, Christoff von Bardeleben seel. zugetragen, und dahero S. F. G. ermeldte Closter-Güter zu vorerwähntem Ende, nützlicher und besser anzuwenden, die Gelegenheit eröffnet, So haben dieselbe Ihres Christlichen Gewissens und tragenden hohen Landes-Fürstlichen Amtes halber, ohnverantwortlich zu seyn erachtet, länger damit anzustehen: sondern obwol die Capitularn einen andern zum Abt erwählet, dannoch desselben gesuchte Confirmation in suspenso gelassen, immittelst aber vermöge zustehenden Juris Episcopalis, durch Dero Geheimte-Räthe, eine Visitation und Erkundigung aller Intraden und Vermögens, mehrermeldten Closters, verordnet, und weil S. F. G. getreue Ritterschafft dieses Fürstenthums Lüneburg, dabey auf gewisse Maaße in-

ter-

teressiret nebenst den Land-Räthen, aus Jedweden der vornehmsten Adelichen Geschlechter, einen anhero beschrieben und erfordern lassen *), gestalt dann auf dero gehorsames Erscheinen eröffnete Proposition und gepflogene reiffe Berathschlagung, folgender maaßen beredet, resolviret und geschlossen worden:

1) Nachdeme aus den Geist- und Weltlichen Geschichten klärlich erhellet, daß dergleichen Clöster nicht allein von deren ersten Anfang her, sondern auch nachgehends in Teutschland, zu Zeiten Caroli Magni und dessen Successorn, den Sächsischen Kaysern, in diesen und umliegenden Landen, vornemlich zu Christlichen Schulen, darinnen Junge und erwachsene Leute in der wahren Religion und ohngefärbeten Gottseligkeit zu erziehen, und zu Dienste der Kirchen Gottes und weltlichen Regimenter, tüchtig zu machen, aus guter Devotion gestifftet und gewidmet, selbige auch nach und nach, mit großen freygebigen Kosten verbessert und vermehret worden, Insonderheit aber weyland Herrn Hermanni Billingi, als damaligen Hertzogen zu Lüne-

*) Die zu dieser Versammlung Berufenen, stimmten ungerne für die Umwandlung des Klosters. Sie bemüheten sich zu bewürken, daß solche auf offenen Landtag gebracht werden möchte. Sie wandten vor, keine Vollmacht zu haben und nur in geringer Anzahl gegenwärtig zu seyn. Landesherrlicher Seits beruhigte man sie mit der Antwort, daß wenn es nöthig wäre, der Landschaft Ratihabition erfolgen könnte.

Lüneburg und Sachsen, erste fundatio dieses Klosters zu St. Michaelis, de Ao. 971. würcklich dahin lautet: quod hoc monasterium in summi Dei honorem, in utilitatem pauperum nobilium, eorumque tantummodo filiorum educationem fundatum sit et erectum. So ist dannenhero beliebet, daß mehrberegtes Closter, hinführo zu einer Ritterschule, jedoch blos und allein für den Eingesessenen Lüneburgischen Adel, geordnet und angerichtet, und dero Behueff von Hochgeb. S. F. G. zween dero Geheimten Räthe förderlichst nacher Lüneburg abgeordnet, und von denselben, nebenst vieren aus Mittel der Land-Räthe, alle darzu gehörige requisita zusammen getragen, reifflich erwogen, des Closters Intraden dagegen proportioniret und bis auf Sr. F. G. gnädige Ratification eine nutzbare practicirliche Ordnung verglichen und abgefasset, auch in Oeconomicis und was davon, wegen Anzahl, Besold- auch An- und Absetzung der Unterbedienten, oder sonsten einigermaaßen dependiret, gewisser Anstalt gemachet werden solle.

2) Ueber solche Ritterschule, ist dem gewesenen Kelner, Statz Friederich Post die Inspection und Aufsicht von Sr. F. G. gnädig committiret und aufgetragen, derogestalt und also, daß derselbe Inhalts der Ihme absonderlich ertheilenden Bestallung, über alle Unterbediente, zuvorderst in oeconomicis. Haushaltungs und andern Sachen, das Gebot und Verbot haben, und dahin sehen solle,

daß

daß die Intraden richtig einkommen und verbessert, die Ausgaben soviel möglich eingezogen, ein jedweder seines anbefohlenen Amts und Verrichtung fleissig pflege und wahrnehme, richtige ohntadelhaffte Rechnungen geführet, Kirchen, Schulen und andere Gebäude in gutem Stande erhalten, und darunter zu des Closters abträglichen Schaden nichts verabsäumet, noch vorgenommen werde.

3) Imgleichen hat er ohnnachlässige Aufsicht zu tragen, daß der vorberührter maaßen entschliessenden Schul-Ordnung, in allem stet und ohnverbrüchlich nachgelebet, sowol die Präceptores, als Discipuli, das Ihrige treulich verrichten, gute Disciplin erhalten und alles zu Gottes Ehren und Aufnahm Kirchen, Schulen, insonderheit der Adelichen Jugend, gerichtet und angewandt werden möge.

4) Für solche seine Aufsicht und Mühewaltung, soll ihme aus des Closters Aufkünfften jährlich an Besoldung, Deputat und sonsten soviel gereichet und verordnet werden, daß er davon seinen reputirlichen Unterhalt haben und geniessen möge;

Weiln aber solches alles, sonderlich das Deputat, vorjetzo so eigentlich nicht determiniret werden kan, so ist dessen vollständiger Schluß und Abrede auf vorerwähnte Beysammenkunfft in dero Stadt Lüneburg, verstellet worden.

5) Damit aber derselbe in ermeldtem seinen Verrichtungen, etwas Erleichterung empfinden möge:

ge: So ist ihme der jetzige Ausreuter *) Georg Friederich von Lenthen, zu dem Ende adjungiret und nachgesetzet, daß derselbe auf bisherige Maaße, die Haushaltungs-Sachen, sonderlich die also genannte Ruralia, und was deme anhängig, Inhalts der ihme ertheilten Bestallung mit sorgfältigem Fleiße beobachten, gebührende Rechnung halten, und dazu antworten soll.

6) Obdann wol der weyland Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Ernst Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Hochseel. Angedenckens, bey dero, in vorgehendem Seculo glücklich erhobenen Christlichen Reformation und Abstellung der Päbstischen Irrthume, bey mehrerwähntem Closter zu St. Michaelis, in Erwegung der damaligen Umstände, die Form eines Geistlichen Convents, nebenst Abt, Prior, Kelner und andern Capitularen, darin gelassen, und solches der Zeit gefüglich nicht zu ändern gestanden. Weiln aber dasieder die langjährige Erfahrung kundbarlich zu Tage gelegt, daß dadurch Kirchen und Schulen

*) Ueber die Bedeutung dieses Titels sind die Meinungen verschieden. Einige leiten dessen Ursprung von dem Ausreiten in die Forsten her, deren Aufsicht namentlich mit der Stelle verknüpft ist. Richtiger mögte es vielleicht seyn, wenn man dessen Abstammung von dem Anschaffen der ökonomischen Nothwendigkeiten annimt, da Ausreiden von dem Ausrüsten eines Schiffes ehemals gebräuchlich gewesen. S. Wiesand Juristisches Handbuch Pag. 86.

len wenig geholffen, vielmehr die Geistlichen Intraden auf deren kostbaren weltlichen Unterhalt verwandt, und hingegen der Eingangs berührter Haupt-Zweck großentheils zurückgesetzet werden müssen. So ist aus diesen und andern bey den Conferentzen vorkommen überwichtigen Ursachen, auch sonsten wolbekannten Umständen, für höchst nöthig, christlich und billig erachtet, solchem ohne das nach beschehener Reformation, fast in keinen, der Geistlichkeit eigentlich obliegenden Verrichtungen, mehr bestehenden Convent, in andere Verfassung zu setzen, und zwarten den Ehrn Prior, Eberhard Grote, bey seinem Stande, Wesen und Intraden zu lassen, nach dessen tödtlichen Hintritt aber, keinen Priorn mehr zu erwählen, mit denen übrigen im Closter itzo sich aufhaltenden Capitularen aber und Conventualen, deme von Bardeleben, Ditfort und Harling, zu ihrem gänzlichen Abstand, auf billige vergnügliche Wege, sobald gütliche Handlung getroffen, hinführo aber niemand zu Capitularn oder Conventualen auf- und angenommen werden solle.

7) Demnach aber die Anwesende von der Ritterschafft besorget, es möchte dadurch der vornehmste Prälaten-Stand dem Corpori der Landschafft abgehen, und zugleich die, demselben von langen Jahren anhangende Jura entzogen werden; So haben S. F. Gn. sich dahin gnädig erkläret, daß dessen ohngehindert, der Prälaten-Stand in vorigem Wesen und Vigor verbleiben, und weiln das-

selbe nicht in dem bloßen Namen, sondern vornemlich in den Expeditionen und Verrichtungen bestehet, mehr ermeldten Statz Friederich Post, *) und dessen Successorn, an statt des Abts das Prädicat eines Land-Hofmeisters **) und Aufsehers der Ritterschulen zu St. Michaelis in Lüneburg zugelegt, Ihme auch der Titul **würdigen**, von der Cantzley gegeben, und alle, einen zeitlichen Abt bey der Landschafft ratione perpetui Syndicatus, des primi voti und Umfrage, bey Landes-Conventen, Verwahrung des Landes Privilegien, Abschiede und Uhrkunden, zugestandene Jura, ohnveränderlich verbleiben und erstattet werden soll.

8) Mit Erwählung eines solchen Landhoffmeisters und Aufsehers der Ritterschule in Lüneburg, wie auch des Ausreuters, ist es hinführo derogestalt zu halten, daß mehr hochernannt Sr. F. Gn. die gesamte Land-Räthe, zum höchsten innerhalb vier Wochen, nach Absterben eines Landhoffmeisters, zu dessen Successorn, zweene oder drey, zum Ausreuter aber drey oder vier qualificirte Subjecta, aus

*) Gehörte nicht zur Lüneburgischen Ritterschaft, aus deren Mitteln wie der folgende §. besagt, hinführo die Wahl geschehen sollte.

**) Die Versammleten aus der Ritterschaft schlugen vor, den Titel, Prälat vom Hause St. Michaelis, oder Präsident der Ritter- und Landschaft zu gebrauchen. Sein Nachfolger erhielt das jetzo übliche Prädicat — Landschaftsdirector. S. L. A. vom 18ten Febr. 1673. §. 18.

aus Mittel der Ritterschaft hiesiges Fürstenthums Lüneburg, unterthänig präsentiren, *) daraus S. F. Gn. einen erwählen und bestätigen, denselben besage der, deswegen alhie verglichenen Eydes-Formul, in Pflicht nehmen, die verabredete Bestallung ausfertigen, und ihn darauff gebührlich introduciren und vorstellen lassen wollen, und mögen.

9) Wann aber der Land-Hoffmeister jetzt beregtermaaßen erwählet und bestätiget, mag er ohne Zuziehung und Einrath der Land-Räthe, nachdem er vorher sattsam gehöret, nicht removiret, noch abgeschaffet werden.

10) Wann ein Landhoffmeister, oder Ausreuter nach Gottes Willen diese Welt gesegnet, sollen zu Jenes Begräbniß Vier Hundert Reichsthaler, zu dieses Erdbestätigung aber, aus des Closters Intraden, zwey Hundert Reichsthaler gereicht und abgefolget werden.

11) Als auch bishero aus dem Cälibat, großes Aergerniß, Exorbitantz und Ungelegenheit entstanden, So ist denen itzigen und künfftigen Land-Hoffmeistern und Ausreutern, sich mittelst Verheyrathung an Ehrbare tugendsame adeliche Personen, in den ehelichen Stand zu begeben erlaubt, und zugelassen, nicht zweifelend, Sie werden steiff und fest

*) Diese Wahl-Vorschriften, sind vermittelst des Wahl-Regulativs vom 2ten Nov. 1752. und 5ten Aug. 1774. anderweit gesetzlich erneuert worden.

fest drüber halten, daß auch von den Unter- und Amts-Bedienten, keine unzüchtige und andere ohngebührliche Händel verübet, sondern alles wol- verantwort- und ehrbarlich hernacher gehen möge.

12) Damit auch diese heilsame Verordnung desto mehr in beständigen Schwang gebracht und erhalten werde, So soll aljährlich zwischen Martini und Luciä von Sr F. Gn., aus Mittel dero Geheimten-Räthe, jemand nacher Lüneburg abgeschicket, denselbigen zween aus Mittel der Land-Räthe zugeordnet, daselbst die Rechnungen eingenommen, die Visitationes und Examina in der Schulen angestellet, in den profectum und Leben, sonderlich der adelichen Knaben, fleißig inquiriret, die etwan bey der Oeconomie, Kirchen- und Schulwesen befindende Mängel, abgestellet und verbessert, die ingenia und Wissenschafft der neu angegebenen adelichen alumnorum, exploriret, und nach Ermäßigung angenommen oder abgewiesen, und in Summa alles, was zu Vollenstreckung und Observantz dieses Recesses und bevorstehender neuen Ordnung, in Ecclesiasticis Oeconomicis et Scholasticis diensam, gehandelt und verrichtet werden.

13) Wann Eltern, Vormünder oder Anverwandte, ein oder ander adeliches Landkind in die Ritterschule, zum alumno aufzunehmen begehren, sollen Sie solches bey Hochgedacht Sr. F. Gn. als Landes-Fürsten in Schrifften unterthänig suchen und bitten, darauf dann Sr. F. Gn. die, deswegen ein-

eingelangte Supplication, dero nacher Lüneburg jährlich abschickenden Räthen, zustellen, und mit Zuziehung und Einrath des Landhoffmeisters und der zween Deputirten Land-Räthe, nach allerseits Befindung der Ingeniorum und anderer Umstände, darunter verordnen lassen werden. Wie dann auch kein adelicher alumnus ohne Bewilligung S. F. G. mit Zuziehung des Landhoffmeisters und der zweene Land-Räthe zu removiren, und abzuschaffen. *)

14) Das gantze Corpus bonorum an beweg- und unbeweglichen Gütern, Renten, Zinsen, Pächten, Sültzgefällen und allen andern Einkommen, wie die Namen haben, und anitzo befindlich, nebst allen wol hergebrachten Juribus an Belehnungen, Beneficiis, Jagdten, Höltzungen, Gerichten und Gerechtigkeiten, sollen zusammen verbleiben, nichts davon zertrennet, veräußert, noch anders wohin, als zu Unterhalt- und Verbesserung Kirchen, Schulen, der Armen- und Gotteshäuser, insonderheit der studierenden adelichen Landkinder, außer deme, was eigentlich zur Besoldung des Landhoffmeisters, Ausreuters und anderer nachgesetzten Bedienten, determiniret, gebrauchet und verwendet werden.

15) Soviel aber in specie die bishero unstreitig ersessene Jura Patronatus betrifft, mögen zwarten S. F. G. als Landes-Fürsten und Episcopo die

*) Weil die Visitationen nicht mehr jährlich geschehen; so fällt auch die Zuziehung der beiden Landräthe, bey Annahme und Removirung der Alumnorum weg.

die Landhoffmeister, an denen hergebrachten Oertern tauglich Subjecta, zu Pfarrherrn unterthänig präsentiren, ermeldtes Jus Patronatus aber weiter nicht, als es sich seiner Art und Eigenschafft nach, gebühret, im geringsten extendiren, sondern alle und jede als präsentirete Pastores Sr. F. G. und dero Geistlichen Consistorio, Inhalts der Kirchen-Ordnung, unterworffen seyn; der Vocation, Examination, Ordination, Confirmation, Introduction, Visitation, Remotion, und was dem juri Episcopali mehr anhängig ist, lediglich und allein von Sr. F. G. und dem Consistorio gewärtig seyn. Allermaaßen dann solches nicht weniger von dem Pastore und Cappellan zu St. Michaelis in Lüneburg allerdings mit zu verstehen, und hinführo der Landhoffmeister an deren Bestellung mehr nichts, dann blos das Jus praesentandi haben, Sie die Priester zu St. Michaelis auch, gleich allen andern auf dem Lande, bey währendem ihrem Dienste, sich nach Sr. F. G. Kirchen Ordnung, und deroselben Fürstlichen Consistorii Anordnungen, Gebot und Verbot, ohne einige Reflexion auf das Ministerium, oder den Rath zu Lüneburg, lediglich achten und halten sollen.

16) Weilen auch zwischen etlichen Sr. F. G. und dero nächstbelegenen Aemtern, und mehrerwähntem Closter, wegen der Gräntzen, Gerichten, Jagdten, Höltzungen und anderer Gerechtigkeiten verschiedene Streitigkeiten annoch obhanden; so soll zu deren Abhelff- und künfftiger Verhütung, aller

aller förderlichst von Sr. F. G. Geheimten Räthen mit Zuziehung derer von der Landschafft Deputirten, auch des Oberforst- und Jägermeisters, und der interessirten Beamten, nothdürfftige Communication gepflogen, und alles auf billige Wege accommodiret und geschlichtet werden.

17) Die von der Landschafft zu Zeiten bewilligende Anlagen sollen aus des Closters Intraden, ohne Abbruch der Bedienten-Besoldung genommen und nach hergebrachtem Quanto abgestattet werden.

18) Das bishero im Closter gebrauchte Siegel und Wapen, soll geändert und hinführo zwarten das Schild in vier Felder abgetheilet verbleiben, in deren zwey aber der St. Michael, und in denen andern beeden Feldern, des zeitlichen Landhoffmeisters angestammtes Waffen gesetzet werden. Was aber für Sachen, Schreiben, Decreta und Uhrkunden mit vorerwähntem Siegel zu bedrücken, oder nicht, daß ist zu mehrer Erweg- und Verordnung auf bevorstehende Lüneburgische Beyeinkunfft remittiret und verschoben.

19) In allem übrigen bleibt mehr hochernannt Sr. F. G. die Ihro zustehende Landes-Fürstliche Hoch- und Ober-Bothmäßigkeit, samt dem Jure Episcopali hiemit kräftiglich reservirt und vorbehalten, und soll denenselbigen durch diese oder künfftige Verordnung im geringsten nichts derogiret, noch abgebrochen seyn, oder werden.

20) Alsdann schließlich an beständiger Observanz und ohnverbrüchlicher Haltung dieser Verordnung zum höchsten gelegen; so verpflichten offt Hochermeldt Sr. F. G. sich hiemit, daß nicht allein Sie Zeit währender Dero Fürstlichen Regierung, stet, fest und nachdrücklich darüber halten, und niemands dawider zu handlen, oder icht was vorzunehmen verstatten wollen; Besondern es werden und sollen auch alle und jede Sr. F. G. Successorn und Nachkommen, diese zu Gottes Ehren, Kirchen, Schulen, der Armen und Gottes-Häuser und der einländischen Adelichen Jugend alleinlich angesehene Disposition, Verbesser- und Anordnung, stetes als einen immerwährenden legem provincialem und Satzung, Fürst- und kräfftiglich handhaben und unveränderlich darüber halten, und dadurch Gottes mildreichen Segen ohnzweiffenlich gewärtig seyn.

Es seind auch S. F. G. des gnädigen Erbietens, bey nächsterfolgendem Landtag oberrichteten Schluß, den gesamten Land-Ständen zur Genehmhaltung vortragen, Immittelst aber denselben, zu Beschleunigung, dero darin enthaltenen Christlöblichen Intention, ungesäumt werckstellig machen zu lassen.

Dessen allen zu Uhrkund, seind dieser Verabscheidung drey gleiches Inhaltes zu Papier gebracht, und von Hochgedacht unsern gnädigen Fürsten und Herrn, mit eigener Hand unterschrieben und mit

Sr.

Sr. F. G. Fürstlichen Secret bekräfftiget worden, auch von dem Landhoffmeister, Land-Räthen und sämtlichen aus Mittel der Ritterschafft anwesenden, benanntlich Statz Friederich Posten, Joachim Warner von Wittorff, Oßwald von Bodenteich, Wilhelm Curdten von Weyhe, Anton Detlev von Plato, Boldewien von dem Knesebeck, Levin von Bothmar, Ludolff Otten von Estorff, Moritz von Marenholtz, Christian Oefenern, Frantz Joachim Spörcken, Curdt Ernsten von Kißleben, Lorentz Heinrichen von Meltzing, Frantz Otten von der Wense, Johann Otten von Mandelslo, mit Aufdrückung ihrer gewöhnlichen Pitschafften, gebührlich vollenzogen, und haben S. F. G. davon ein Exemplar, zu Dero Fürstlichen Archiven zu legen befohlen, das andere dem Landhoffmeister, das dritte aber der Ehrbaren Landschafft zustellen lassen, So geschehen Zell, den 27sten Octobris, im Ein Tausend, Sechs Hundert und Fünff und Funffzigsten Jahre.

(L. S.) Christian Ludwieg H. z. Br. u. Lüneburg mpp.

Statz Fridrich Posten mppa

Joachim Warner von Wittorff mpp.

Oßwald von Bodendieck

Wilhelm Cordt v. Weyhe mpp.

Anton Detlev von Platho mpp.

Bol-

Boldewien von dem Knesebeck mpp.
Levin von Bothmer mpria
Ludolff Otto von Estorff mpp.
Moritz von Marenholt mppria
Christian Oefner mppria
Frantz Jochim Spörcke.
Curdt Ernst von Kißleben mpp.
Lorentz Henrich von Meltzing.
Frantz Otto von der Wense mpria
Johann Otto von Mandelslo mpria

LXXXV.

LXXXV.

Receß betreffend die nähere Einrichtung der Ritter-Academie in Lüneburg, vollzogen daselbst den 20sten Decemb. 1655.

Enthält dasjenige, was von denen nach Lüneburg abgeordneten Geheimte-Räthen und Landräthen, wegen verbesserter Einrichtung der Particular-Schule des Klosters St. Michaelis und Anordnung des Ritter-Gymnasii, in Absicht des Unterrichts, der Disciplin, der Beköstigung mit allem was dem anhängig ist, festgesetzet, ausserdem auch wegen der jährlichen Visitationen, Anlegung einer Bibliothek, Besoldung des Landhofmeisters und Ausreiters, der Amts- Grenz- und Jagd-Streitigkeiten, auch Gebrauchs des veränderten Kloster-Siegels beschlossen worden.

Zu wissen, Als der Durchlauchtige Fürst und Herr, Herr Christian Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg sich in deme den 27. Octobris jüngsthin zu Zell errichteten Abschiede Artic. 1. dahin gnädig erkläret, daß Sr. F. G. zween Dero Geheimten Räthe forderlichst nacher dero

dero Stadt Lüneburg abordnen, und durch dieselbige nebenst vieren aus Mittel der Land-Räthe alle zu Behueff der in dem Closter zu St. Michaelis anstellenden Ritterschule gehörige requisita zusammentragen, reifflich erwegen, des Closters Intraden dagegen proportioniren, und bis auf Sr. F. G. gnädige Ratification eine nutzbare practicirliche Ordnung abfassen, auch in Oeconomicis gewisse Anstalt machen lassen wollen; Und dann solche Beyeinkunfft am 10. Decembris seinen Fortgang erreichet; daß demnach innhalts obvermeldten 1. articuli das Werck in Gottes Namen angetreten, alles wol überleget, und auf gnädige Ratification geschlossen worden, wie folget.

1) Anfänglich ist für nöthig ermessen, alle Intraden, Auffkünffte, Schulden und Gegenschulden des Closters, genau zu erkundigen und beyzubringen, Dagegen die jetzt und künfftig unumgängliche Ausgaben zu setzen und den daraus kommenden Ueberschuß zum Fundament deren auf die Ritterschule verwendenden Unkosten zu legen, eines nach dem andern zu proportioniren, und danebenst in Oeconomicis solchen Anstalt zu machen, damit der Haushalt in guter Ordnung und Sparsamkeit geführet, auch ein jedweder Geist- oder Weltlicher, Hoch- und Nieder-Bedienter, seiner Verrichtund Besoldung halber Gewißheit haben möge:

Gestalt dann solches mit Zuziehung des Landhoffmeisters und Ober-Auffsehers auch Ausreiters sorgsamlich zu Werck gerichtet, darüber eine abson-

derliche relatio abgefasset, und nebenst einen vollständigen Hausbuche, und andern dazu gehörigen Nachricht Specification und Rechnungen Lit. A. hiebey gefüget worden.

2) Diesemnächst ist man zu Verfassung der Ritterschule geschritten und befunden, daß für allen Dingen die bishero bey dem Closter gehaltene particular-Schule in etwas bessern Stand gesetzet, und sowol die Zahl der Classium als Praeceptorum vermehret, auch die Lectiones nebenst dem modo docendi et discendi auf einen gewissen erbaulichen Fuß gerichtet werden müssen. Dero Behueff dann mit Zuziehung des Landhoffmeisters und Ober-Aufsehers wie auch der Geistlichen und des Rectoris daselbst gemessene Verordnung, wornach sich die Praeceptores und Discipuli zu achten, in Schriften verfasset, und den Praeceptoribus zu beharrlicher Observantz sub Lit. B. ausgestellet worden. Und sollen die bisherige leges Scholae mit nöthigen Zusätzen verbessert, und förderlichst zur Approbation nacher Zell eingesandt, auch das Schulgebäude zu Sechs Classibus nothdürfftig angerichtet werden.

3) Auf diesen Grund der Particular-Schule, ist die anordnende Ritterschule in soweit zu bauen, daß diejenige, so derselben inskünfftige genießen wollen, sich zufoderst dergestalt qualificiret machen, daß sie absque vitiis grammaticis schreiben, und also in primam Classem mit Nutzen aufgenommen und daselbst in linguis et disciplinis instrumentalibus mit emsigen Fleiß weiters unterwiesen,

und

und darauf alsdann ohnmittelbar in das Ritter-Gymnasium zu Anhörung der lectionum philosophicarum und Erlernung allerhand ritterlichen Exercitien, transferiret und versetzet werden mögen. Wodurch doch diejenige adeliche Land-Kinder, so von ihren Eltern oder Verwandten vorhero zu der Michaelitaner Particular-Schule aus gewissen Ursachen nicht gehalten, nichts destoweniger aber mit gehörigen requisitis an Erudition, Ingenio und sonsten sattsam darzu versehen, und in dem Examine tüchtig genug befunden werden, von Admission in das adeliche Gymnasium caeteris paribus nicht excludiret seyn sollen.

4) Immittelst aber und bis dahin, sollen solchen prævio examine ad primam Classem tauglich befundener adelichen Land-Kinder vorerst Zwölff an der Zahl pro alumnis auf- und angenommen, ausser denen in der Particular-Schule zubringenden Stunden, auch in dem Closter täglich privatim instituiret, und daselbst mit nothdürfftigen Essen, Trincken, Kleidung und den Anfang der Exercitiorum versehen, und umsonst unterhalten werden, auf Maaße, wie mit mehrern hernacher folgen wird.

5) Damit aber ein adelicher Knabe nicht ledig und bloß in das Closter eintreten, so ist in besagten lit. A. specificiret, was ein jedweder Anfangs mit sich ins Kloster bringen, und selbst anschaffen muß, und was er ausser dem ohne fernern der Eltern Unkosten, sonderlich an Speis und Kleidern mildiglich zu gewarten hat;

6)

6) Mit dem Gottesdienst, Institution und Exercitiis soll es in- und ausserhalb des Klosters folgender gestalt gehalten werden, daß die Knaben zu Sommers Zeiten um 5, im Winter um Sechs Uhr, in dem gewöhnlichen Kloster-Auditorio erscheinen, und dero Behuff eine halbe Stunde vorher mit der Glocken durch den Famulum ein Zeichen gegeben, darauf der Morgensegen nebenst einem Gebet auf den gnädigen Landes-Fürsten und dessen hohe Angehörige, auch Land und Leute sodann der Kloster- und Ritterschulen Aufnahm und Wohlfarth und guten Progreß ihrer Studiorum gerichtet, mit gesamter Andacht verlesen, angehöret und nachgebetet, demselben ein Capitul aus der Bibel hinzugethan und mit einen kurtzen Gesang geschlossen werden soll. Hierauf mögen die Knaben zu den bevorstehenden Schul-Lectionibus mit auswendig lernen und sonsten sich gefaßt machen, Wann die Stunde im Sommer um Sieben, im Winter um acht Uhr heran kömt, sich zeitig hinunter ad primam Classem verfügen, und sich darinnen modest, gehorsam, und fleißig erweisen, auf alles, was von den Präceptoribus vorgetragen wird, mit unverrückten Gedanken gute Achtung geben, auch was merkenswürdig, alsobald notiren und anzeichnen. Der Rector und Conrector aber, werden auf die adeliche alumnos für allen andern discipulis ein sorgsames Auge und Fleiß verwenden, und was einem nobili zu wissen nöthig, sonderlich herfürziehen und treiben.

7) Nach geendigten Schulstunden, sollen sie sich ungesäumt zu dem Kloster in das gewöhnliche

Audi-

Auditorium hinwieder verfügen, und daselbst der Repetition und weiter Erläuterung dessen, was Sie in prima gehöret oder sonsten dem anhängig auf eine Stunde bis zehn Uhr mit gebührender Attention abwarten.

8) Ob dann wol zu solcher privat Institution die sogenannte Kloster-Meistere bis jetzo gebrauchet worden, So ist jedoch nach wol erwogenen Umständen für höchst diensam erachtet, daß hinführo dazu ein absonderliches der Particular-Schule mit Arbeit nicht verwandtes, gelahrtes und zugleich mit guten bequemen Moribus begabtes Subjectum zu bestellen, dessen Amt und Verrichtung auch darauf zu widmen, daß er nicht allein die Knaben vorerwähnter maaßen, jedes Tages zwo Stunden unterweisen; besondern auch bey denselbigen über Tisch, in der Kirchen und sonsten zugegen seyn, auf deren ingenia, studiren, Leben und Wandel Achtung geben, sie dabey jedesmal zu allen Guten an- und vom Bösen abmahnen, und also anstatt und nächst dem Landhoffmeister und Ober-Aufseher die Inspection über die Knaben führen, gleichwol desselbigen Ober-Aufsicht und Befehl in allen unterworffen seyn, auch mit dem Rectore und Conrectore zu Erhaltung benöthigter Conformitet, Disciplin und Respects bey der Jugend gute vertrauete Correspondentz pflegen, Im übrigen aber sich der Oeconomie und Haushalts nicht annehmen, sondern da er auch bey den Amtsbedienten dergleichen etwas vermerckte, so zugleich zu der Knaben Aergerniß oder

oder Abgang ihrer Gebührnissen gereichte, solches dem Landhoffmeister und Ober-Aufseher zu gehöriger Abstellung ohngesäumet anzeigen solle.

9) Weiln an dieses Inspectoris ziemlichen Erudition und vernünfftiger Conduite sehr viel gelegen, so muß nach solchem Subjecto mit allem Fleiß getrachtet, und wann es zur Hand gebracht, mit einem austräglichen Salario, damit er aus dessen Mangel andere Gelegenheit mit Schaden der Jugend zu ergreiffen nicht nöthig, versehen, und könte Ihme, nach Befindung seiner Qualitäten hiernächst eine Profession in dem Gymnasio zu desto bessern seinen Auskommen und Ersparung mehrer Unkosten anvertrauet werden. Unterdessen aber, und solange vorerwähnter Inspector nicht bestellet, soll und will der jetzige Rector Scholæ und künfftiger Professor Geographiæ et Historiarum M. Johannes Buno solche Arbeit, soviel die zweystündige Information betrifft, gestracks nach Ostern übernehmen und verwalten, und wird im übrigen der Landhoffmeister und Ober-Aufseher ratione vitæ et morum der Knaben behuffige Interims-Anstalt zu machen wissen.

10) Zwischen zehn und eilf Uhren mögen die Knaben einen Anfang zu den Exercitiis im Tantzen und Fechten (weswegen dann gegen Ostern ein zu beiden qualificirter Exercitien-Meister anzunehmen) den Anfang machen, dabey aber der Landhoffmeister und Ober-Aufseher eine solche Moderation treffen wird, daß sie in dieser ihrer blühenden Ju-

gend den Exercitiis nicht mehr als den Studiis nachhängen und jene diesen vorziehen mögen.

11) Ebener gestalt soll es Nachmittag von ein bis drey Uhr in prima, und von drey bis vier, in dem Klester Auditorio mit der Institution und zu Sommers Zeiten von Fünff bis Sechs, im Herbst von vier bis Fünffen mit vorerwähnten Exercitiis gehalten, im Winter aber, die ledige Stunde zu den privat Studiis oder Erlernung der Musicæ Instrumentalis. oder anderer tugendhafften Recreation des Gemüths angewendet werden.

12) Die Mittags-Mahlzeiten sollen präcise um Eilf und zu Abends um 6 Uhr angehen, über eine Stunde zum längsten nicht währen, die Knaben sich dabey nach des Inspectoris und des zu Zeiten anwesenden Schul Collegen (welche sich jedesmal guter erbaulichen Discursen zu befleißigen) Anleitung richten, gehörigen Respect gegen dieselbigen und modestiam gegen männiglich erweisen, sich ungeziemender Gebärden und Geschwätzes enthalten, auch sonsten aller wol anständigen Gebühr bezeigen, und sollen die Mahlzeiten mit den ordentlichen Tischgebeten angefangen, auch mit denselben nebenst Verlesung eines Capituls aus der Bibel geschlossen werden.

13) Die Stunden nach der Mahlzeit von Zwölff bis Ein Uhr, wie auch von Sieben bis Achte mögen sie mit guten nützlichen Gespräch oder zuläßigen spielen zubringen;

Des

Des Abends aber sollen die Knaben Sommers um Neune im Winter um Acht Uhr in dem gewöhnlichem Auditorio mit dem gewöhnlichen Glocken-Geläute zusammen gefodert, und daselbst der Abend-Segen, nebst einem Capittul aus der Bibel gelesen, und mit dem Gesange geschlossen werden.

14) Damit es auch den adelichen Alumnis an famulis communibus nicht ermangele, so sollen dero Behuff zween arme Knaben im Kloster gespeiset und gekleidet, selbige in dem Kloster-Chor mit singen und in die Schule gehen, bey dem Tische aber aufwarten und von den Knaben zu Verschickung in und ausserhalb Klosters, jedoch nicht ohne Noth und Bedürffnissen, gebrauchet werden.

Solte denn jemand der Alumnorum mit Kranckheit befallen, wird der Landhoffmeister und Ober-Aufseher dessen absonderlicher Pflege halber nothdürfftige Anstalt zu verfügen und nach Befindung der Lebens-Gefahr, es deren Eltern oder nächsten Anverwandten zu notificiren wissen.

15) In der Kirche sollen die Alumni alle Sonn- und Festtage Vor- und Nachmittages die Predigt göttliches Wortes fleißig anhören, und mit der Christlichen Gemein singen, lesen und beten. Und weiln in der Wochen bishero in der Kirchen zu St. Michaelis nicht geprediget worden, so ist für diensam ermessen, daß die des Freytags in der Benedicts Capell sonsten gewöhnliche Predigt in gedachter Kirchen zu St. Michaelis durch den Pa-

storen und Capellan alternatim verrichtet werde, und bey denselben auch die Alumni, wie auch die Armen des Benedictiner Hofes sich einfinden und mit gleicher Andacht wie am Sonntage den Gottesdienst abwarten sollen. Ueber dieses sollen die adeliche Knaben, alle Sambst- und Apostel-Tage Abende Nachmittages zu gewöhnlicher Zeit nebenst den Chor-Schülern, wie auch des Sonntages Nachmittages nebenst der gantzen Schule die Vesper, jedoch hinführo in teutscher Sprache, imgleichen an Sonn- Apostel- und andern Fest-Tagen des Morgens die gewöhnliche Metten mit erhabener Stimme singen, damit jedermann verspühre, daß an dem hievorigen Gottesdienste nichts abgehe, vielmehr derselbe verbessert, die Knaben auch dadurch zu wahrer Devotion und Furcht des Herrn geleitet und angeführet werden, gestalt sie dann auch innerhalb des Klosters und der Kirche in einen absonderlichen Habit mit langen Viol braunen Röcken herein gehen, auch in solchen klösterlichen Talar alle Viertel Jahr in der Kirchen öffentlich communiciren, und das hochheilige Abendmahl empfangen sollen.

16) Aus dem Kloster soll niemand der Alumnorum ohn Special Erlaubniß des Inspectoris gehen, insonderheit aber bey hoher Straffe keine Nacht aus dem Kloster, auch ohne erhebliche Ursachen nicht vom Tische bleiben, noch darin oder draußen dem Gesöffe obliegen oder verbotene Art zu spielen treiben. Wenn auch einer von den Eltern oder Verwandten beweislich nacher Hause er-

for-

fordert wird, soll er solches bey dem Landhoffmeister und Ober-Aufseher anmelden, Urlaub bitten und Ihme zur Wiederkunfft achte oder zum höchsten Vierzehen Tage angesetzet werden.

17) Die adeliche Alumni sollen in der Schulen den præceptoribus primæ Classis und deren mäßsigen Coercition unterworfen seyn, wann aber dieselbige sonderlich erorbitiren, und ein publicum exemplum zu statuiren nöthig, solches vorhero mit dem Landhoffmeister und Ober-Aufseher beredet werden.

18) Was sonsten über dieses zu ehrbarer Zucht, Leben, Wandel guter Disciplin und Verhalten über Tisch, in der Kirchen, im Kloster und außerhalb den Auditoriis, allenthalben erfodert wird, darüber will sich der Landhoffmeister und Ober-Aufseher mit dem Pastore zu St. Michaelis und dem Rectore Scholæ zusammen thun, alles in richtige Special regulas und Ordnung faßen, und selbige nebst einer von den Landhoffmeister absonderlich begreiffenden Speis Ordnung förderlichst nacher Zell zu gnädiger Ratification überfertigen.

19) Mit obermeldeter Institution Speis und Unterhaltung, soll vermittelst göttlicher Verleihung in nächst bevorstehenden Oster-Feyertagen der Anfang gemachet, und die Alumni nach Unterschied der Ingeniorum et profectus zwey oder drey Jahr, bis sie zu dem rechten Ritter-Gymnasio prævio examine tüchtig erkannt, bey vorbeschriebener Insti-

stitution und Erziehung gelassen. Da aber ein oder ander immittelst an dem Ingenio oder Inclination etwas rechtschaffenes zu lernen, mangelhafft und größten theils ohntüchtig befunden würde, seinen Eltern oder Verwandten hinwieder zugesandt, und andere taugliche Subjecta an deren statt eingenommen werden.

20) Ob dann wol obiges alles vermög obangezogenen Recesses, von den Eingesessenen Lüneburgischen Adel vornemlich gemeinet, sonderlich aber der kostfreye Unterhalt der Alumnorum blos von denselbigen und von keinen andern zu verstehen: So mag doch einem Ausländischen von Adel, bey Hochged. Sr. Fürstl. Gnd. um Einnehmung seines Sohns oder Anverwandten unterthänig anzusuchen verstattet, demselbigen auch, wann es ohn Incommoditet des Collegii und der Inländischen geschehen kan, der Zutritt zu dem Tische, Institution und Exercitiis vergönnet werden, Jedoch daß sie sich obgesetzten und künfftigen Statutis und Verordnungen allerdings gemäs verhalten, und für Speis und Kleidung jährlich Hundert und Funffzig Reichsthaler und zwarten jedes Quartal den Viertten Theil vorheraus zahlen, auch den Exercitien-Meistern ein billiges honorarium reichen.

21) Was in mehrermeldten Zellischen Abschiede Art. 12. wegen der jährlichen Visitation disponiret, dabey hat es an sich selbst sein Verbleiben. Weiln aber in nochmaliger Erwegung der Sachen befunden, daß die Rechnungen auf Trinitatis am füg-

lich-

lichsten geschlossen und demnach dieselbigen zwischen Trinitatis und Jacobi mit bessern Nutzen eingenommen werden kann: So ist solche Zeit sowol deswegen, als zu Behuff der Visitation in Schulen und Haushaltungs-Sachen anderweit berahmet, und der vorige terminus dahin erstrecket, und zugleich für gut angesehen worden, daß jährlich zwey Examina in der Schulen, das letztere aber bey oberwähnter Visitation in Gegenwart der deputirten Geheimten und Land-Räthe, da sie wollen, angestellet, und nicht weniger denen fleißig befundenen und wolbestehenden Discipulis gewisse praemia ausgetheilet, als den Präceptoribus (dafern deren einer oder ander sonderbaren extraordinari Fleiß bey der adelichen Jugend mercklich angewandt) ein Gratial gereichet, und Dero Behueff nach Befindung und Beschaffenheit des Ueberschusses aljährlich ein gewisses verordnet werden solle. Zu denen bey den ersten halbjährigen Examine oder sonsten in der Schule zu Zeiten haltenden Certaminibus austheilenden praemiis, sind jährlich ordinarie Zwantzig Reichsthaler gewidmet, dafür ziemliche Bücher gekaufft, und selbige aus des Landhoffmeisters und Ober-Aufsehers Händen den Praeceptoribus primae Classis für die fleißigste und obsiegende discipulos zugestellet werden sollen.

22) Damit auch algemach eine Bibliothek in dem Ritter-Collegio anzurichten, so sollen zu dem Ende jährlich dreyßig Reichsthaler aus des Klosters Intraden angewendet, und über daß von einen jed-

jedweden adelichen Alumno bey seinen Abtritt aus dem Collegio ein gut Buch zum wenigsten von Zehen Reichs Thaler in die Bibliothek verehret werden.

23) Weiln sich oftermal begeben könte, daß adeliche Eltern ihre Söhne wegen ihrer Jugend und Mangel an obigen requisitis in primam classem nicht bringen, gleichwol dieselbe in secunda gern unterwiesen sehen möchten, so ist beschlossen, daß zu desto bessern Unterhalt Vierer in Secunda sitzenden adelichen Knaben (wann sie vorhero bey Hochgeb. S. F. G. um Expectantz zu dem Ritter-Collegio gebührend angesuchet und solche erhalten) jährlich zwey Hundert Reichsthaler und also jedweden unter den vier Expectanten Funffzig Reichsthaler auf zwey Jahr lang aus den Kloster-Intraden gegeben, ausserdem aber ihnen weder Stelle oder Institution noch Unterhalt in dem Collegio verstattet werden; sondern sie desfalls der Zeit lediglich abwarten sollen.

24) Wiewol man auch gerne gleich jetzo das rechte Ritter-Gymnasium vollständig angeordnet, und sowol mit nothdürfftigen Professoribus, Exercitien-Meistern als andern requisitis versehen hätte: Weiln aber das jetzige Vermögen und Beschaffenheit des ziemlich tief verschuldeten Klosters solches für diesmal nicht zugeben wollen: So hat es dahero bis nächstkünfftigen Jahrs verschoben werden müssen, der zuversichtlichen Hoffnung, es werde alsdann der mildgütige Gott besser Vermögen und Gelegenheit zur Hand legen. Immittelst

ist nichts destoweniger auch dieser Punct ziemlich erwogen, auch verschiedene requisita in gewisse Fragen gestellet und zum Theil eventualiter zu künfftiger Verbesserung resolviret, und zu mehrer Nachricht Lit. C. hieben gefüget worden.

25) Schließlich sein die in offterwähnten Zellischen Abschiede auf jetzige Zusammenkunfft remittirte Puncten zur Hand genommen, und zwarten des Landhoffmeisters und Ober-Aufsehers auch Ausreiters Besoldungen, wie auch die Abfindung der übrigen Conventualen und Expectanten, besage der bey der Relation in Oeconomicis Lit. A. sub Numeris 13. 14 et 17. angeschlossenen Beylagen vermittelt und angesetzet.

26) Die Artic. 16. ausgesetzte Amts-Gräntz- und Jagdt-Streitigkeiten, haben aus Mangel der Zeit bis zu des Landhoffmeisters und Ober-Aufsehers bevorstehende Herüberkunfft nacher Zell verschoben werden müssen, und sollen dieselbe alsdann mit Zuziehung der interessirten Beamten und des Ober-Forst- und Jägermeisters auf billige Wege entschieden werden.

27) Mit denen nach Einhalt des 18. Artic. veränderten Kloster-Siegeln ist es hinführo also zu halten, daß das große zu den Lehnbriefen, Pfannen-Verschreibungen und testimoniis, und das kleine Siegel zu Quitungen, Missiven, geringen Contracten und dergleichen, keines aber hinführo zu Vollenziehung einiger Obligationen und Contracten,

tracten, daben sonderlich Bedencken vorhanden und dem Kloster langwährende Verbindlichkeit erwachsen könnte, gebrauchet, sondern solches vorhero nacher Hofe referiret, und darüber gnädige Resolution erwartet werden solle.

Dessen allen zu Uhrkund seind dieser Recesse drey gleiches Inhalts zu Papier gebracht, und von Hochged. S. F. G. Geheimten Cammer-Räthen, Stadthaltern und Cantzlern, auch von dem Landhofmeister und deputirten Landräthen mit eigner Hand unterschrieben, und mit Aufdrückung der gewöhnlichen Pitschafften gebührlich vollenzogen worden: Und haben obgemeldete Stadthalter und Cantzler ein Exemplar, das andere der Landhofmeister, das dritte aber die deputirte Land-Räthe zu sich genommen, So geschehen Lüneburgk den 20sten Decembris Anno 1655.

Frid. Schenck von Winterstedt mpp.

Heinrich Langenbeck mpp.

Stats Friderich Posten mpa

Jochim Warner von Wittorff mpp.

Oßwaldt von Bodendick mp.

Wilhelm Cordt von Wenhe mpp.

Anthon Detlef von Platho mpp.

LXXXVI.

LXXXVI.

Receß errichtet zwischen dem Herzog Christian Ludewig und den Landräthen, zu Zelle den 14ten Novemb. 1657.

Hierin werden Anordnungen getroffen, um das Magazin durch Natural-Lieferungen zu verstärken, die vesten Plätze mit Mannschaft und Nothwendigkeiten zu versehen und zu den Rüstungskosten das Benöthigte aufzubringen. Ausserdem erwehnt derselbe eines Aufgebots an Ritter und Lehnleute, sich mit ihren Rittern und Lehnpferden gefaßt zu halten, und der anzuwendenden Maaßregeln, wegen des Exercirens, der Verpflegung und Bezahlung des Ausschusses, endlich aber verspricht der Herzog, wenn hinführo dergleichen Sachen zu beschliessen vorfielen, und es die Zeit erlaubte, alsdann mehrere aus Mittel der Landschaft zu berufen, auch Anwesende des genommenen Schlusses wegen, gegen andere zu vertreten.

Zu wißen, als der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. die jetzige in-

in- und ausserhalb Reichs sich gefährlich anlassende, auch theils in diesem Niedersächsischen Craiß fürgedrungene Waffen und Kriegs-Empörungen *) reifflich erwogen, und wie bey so bewandter und für Augen stehender Gefahr, dero von Gott anvertrauete Land und Leute für schädlicher Ruin zu bewahren, S. F. G. getreue Land-Räthe nacher Dero Residentz alhie erfordert, selbige auch gehorsamlich erschienen, da demnach auf gepflogene sorgfältige Berathschlagung folgender Schluß getroffen, und verfasset worden. Anfänglich ist für nöthig erachtet, daß zu Verstärckung des Magazins von Prälaten, und denen von der Ritterschafft auch Städten und Flecken, von jedem Rthlr. des bisherigen Simpli 2 Himten Rocken, und 1 Himten Habern, sodann von allen Unterthanen auf dem Lande und zwarten von einem Voll-Höffener 4 Himten Rokken, und 2 Himten Habern, von zween Halbhöfenern soviel, imgleichen von 4 Köter und 8 Brincksitzern, von jeder Claß soviel zwischen diesen und Trium Regum nächst anscheinenden 1658. Jahrs ohnfehlbar eingebracht und abgeführet werden solle.

Fürs

*) Schweden welches damals mit Polen Krieg führte, wurde von Dänemark angegriffen, und waren des lezteren Völker in die Herzogthümer Bremen und Verden eingefallen. Schweden hatte das Haus Braunschweig wegen des führenden Kreis-Obersten-Amts um Schutz hiergegen angesprochen, weshalb mit dem ganzen Kreise des Gegenstandes wegen, zur Aufrechterhaltung des westphälischen Friedens ein gemeinschaftlicher Schluß getroffen wurde.

Fürs Andere, hat man für allen Dingen auf Conservation und Versehung der Städte und festen Plätze mit satsamer Mannschaft und andere Noth⸗durfft gehörige Reflexion genommen, Dero Behuff auch, Lit. A. befindlichen Auffsatz gemacht, und ferner geschlossen, daß sobald noch 250 Mann zu Fuß zu geworben, und davon 50 unter jedwede deren auf 150 Köpfen bestehenden Compagnien vertheilet, und also dadurch das erste Blat gesparet werden solle. Jngleichen ist Lit. B. beygelegtes Project, wie auf allen Fall zwo Compagnien zu Roß in aller Eil anzuschaffen, aufgesetzet und ver⸗abredet worden. Dabey aber allerseits verwahret, und beliebet, daß auf den Noth⸗Fall eines andrin⸗genden Feindes, oder anderer mercklichen Gefahr von hochermeldter S. F. G. auch ohne anderweite Beeinkunfft eine mehrere und zwarten die völlige, in obbesagten Auffsatz Lit. A. specificirte Mann⸗schafft zu Roß und Fuß auf des Landes unterhalten⸗den Kosten geworben, und herbey gebracht werden solle und möge.

Was nun Drittens sowol die bereits auf den Beinen habende als zu werbende Völcker monatlich zu unterhalten kosten, und was über daß in die Krieges⸗Cassa zu liefern, und wie selbiges in die Fürstenthümer Lüneburg und Grubenhagen, auch die Graffschafften Hoya und Diepholtz einzutheilen, daß ist sub Lit. C. absonderlich entworffen, und soll dessen Inhalt zu Folge die erhöhete Contribution von bevorstehenden Monat Decembris ihren An⸗fang

fang nehmen, und allenthalben so fort ausgeschrieben, und von deme, was in die Cassa monatlich fleußt die Munition und andere zur Provision der Plätze gehörige Nothdurfft genommen und gestanden werden.

Es wollen auch viertens mehr hochernannte S. F. G. dero gesamte Ritter und Lehnleute, sich mit ihren Ritter- und Lehn-Pferden gefaßt zu halten, und damit auf hiernächst ernennende Zeit und Ort zu erscheinen durch absonderliche Schreiben erinnern und anmahnen.

Zum Fünfften ist wegen des Ausschusses, auch dessen Exercir- Verpfleg- und Bezahlung sub Lit. D. gemessene Verordnung beschaffet, und seind sowol zu dessen Aufsicht und mehrer Richtigkeit, als auch damit in dem Contribution Wesen soviel möglich Confusion und Unterschleiff verhütet werden möge, die in den Entwurff Lit. E. specificirte Landstände, in jedwedem Amte deputiret und verordnet, nicht zweifele dieselbe dem Inhalt des dero Behuff an sie abgehenden schrifftlichen Befehls der Gebühr nachkommen werden.

Weiln auch die anwesende Land-Räthe gesuchet, wenn hinführo dergleichen wichtige Krieg und Frieden betreffende Sachen zu beschließen und es die Zeit erleidet, daß alsdann mehrere aus Mittel der Landschafft beruffen werden möchten, So haben Hochged. S. F. G. sich dahin, wie auch mehrermeldte Land-Räthe des itzigen ohnvermeidlichen Schluß-

Schlusses halber gegen andere Landes-Fürstl. zu vertreten, gnädig resolviret und erkläret.

Uhrkundlich ist dieser Receß darüber verfasset und zuforderst von mehr hochernannte S. F. G. wie auch dern anwesenden Land-Räthen unterschrieben und vollenzogen worden. So geschehen in der Fürstl. Residentz Stadt Zell den 14ten Novembris Ao. 1657.

(L. S.) Christian Ludwig mp.

Stats Friderich Post mppria

Anton Detlev von Plathe.

Oßwald von Bodendick.

Wilhelm Cordt von Weyhe mpp.

Boldewin von dem Knesebeck.

Levin von Bothmer.

Ludolff Otto von Estorff. in ermangelung meines Pitschafts mpp.

LXXXVII.

LXXXVII.

Receß, aufgerichtet zwischen dem Herzog Christian Ludwig, den Landräthen und anderen aus Mittel der Landstände, zu Zelle den 2ten Aug. 1658.

Bestehet aus folgenden Beschlüssen 1) die Verfassung der Militz und Contribution beyzubehalten, jene zu vermehren, diese zu erhöhen, mit Vorbehalt künftiger Reduction, Einstellung der geklagten Bedrückungen, und Umquartierung der Reuterey. 2) Den Ausschuß der Reuter zusammenkommen und mustern zu lassen, wenn nicht beliebt werden sollte, an ihrer Statt welche anzuwerben. 3) Eine Revision der Matrikel der Ritter- und Lehnpferde vorzunehmen, inzwischen aber diejenigen bereit zu halten, womit ein jeder ohnstreitig verhaftet. 4) Eine gewisse Musterordnung wegen des Aufwandes bey Ausnahme und Exercirung des Ausschusses ergehen zu lassen. 5) Behuf der Magazine Natural-Lieferungen zu repartiren. 6) Die Restanten an Geld- und Korn-Abgaben zur Zahlung anzuhalten. 7) Wegen Abtrags einer dem Landesherrn noch gebührenden Schuld, demnächst auf Mittel zu denken. 8) Die von der verwitweten Herzogin von Mecklenburg Maria Catharina gemachte

For-

Forderung wegen Fräulein-Steuer abzusehnen. Mit diesen Beschlüssen ist die Ernennung eines neuen Land- und Schatzraths verbunden.

Zu wissen, Als der Durchleuchtiger Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Christian Ludwig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. eine Nothwendigkeit erachtet S. F. G. Land-Räthe und andere, aus Mittel dero getreuen Landstände, anhero zu erfordern, damit dieselbe reifflich erwegen und beschließen helffen mögten, was bey jetzo in der Nähe bestehenden Krieges-Unruhe und gefährlichen Conjuncturen *) zu mehrerer Sicherheit S. F. G. Estats, auch Beschützung dero Land und Leute, vor Mittel zu ergreiffen und an die Hand zu nehmen, daß man derowegen nach gepflogener fleißiger Consultation nachfolgenden Schlusses sich vereinbaret und verglichen.

Erstlich ist nöthig befunden, es nicht allein bey jetziger Verfassung der Militz und angelegten Contribution zu lassen, sondern auch zu mehrer Versicherung

*) Zwischen Dännemark und Schweden war ein neuer Krieg ausgebrochen. Auch bedrohete Carl Gustav bey der Kaiserwahl das deutsche Reich wegen der noch aus dem westphälischen Frieden rückständigen Satisfactions-Gelder, und besorgte man, daß wenn diese Drohungen ausgeführt würden, auch die hiesigen Lande in Gefahr gerathen könnten.

cherung der festen Posten, und des Landes, annoch Vier Hundert Mann zu Fuße zu werben, und dero Behuff, die im Monat Novembris nächst verflossenen Jahrs erhöhete, noch jetzo monatlich lauffende Contribution, auf einen Achten Theil zu ergrößern, und damit im nächstfolgenden Monat Septembris einen Anfang zu machen; dabey dann S. F. G. sich gnädig erkläret, daß wann durch Gottes gnädige Verleihung die Gefahr cessiren und aufhören, und man sich keines Ein- und Ueberfalls von einem oder andern kriegenden Theil in diesen Landen mehr zu befürchten haben wird, sie alsdann Dero getreuen Land-Ständen und Unterthanen eine Erleichterung dero jetzt obliegenden Beschwerden gerne gönnen, und dero Behuff ihre Militz nach Befindung der Zeiten und Umstände, in etwas zu reduciren, ihr nicht zuwider seyn lassen wollen. Demnach auch durch ein und andere geklagte Exorbitantien die Last dero Unterthanen nicht vermehret werden möge, wollen S. F. G. dero hiebevor ausgelassene Verpflegungs-Ordonnance wieder erneuern, mit diensamen Zusätzen verbessern und die nachdrückliche Verfügung thun, daß die dawider handelnde ernstlich abgestrafft werden sollen, gestalt dann die in jedwedem Amte verordnete Commissarii nebst jedes Orts Beamten, auf richtige Observantz derselben genaue Acht zu geben, gehörigen Orts davon zu berichten und sich zulänglicher Remedirung zu versichern.

Es wollen auch ferner S. F. G. zu Erleichterung derjenigen, bey welchen dero Reuterey bis-

hero

hero logiret gewesen, förderlichst eine Umquartierung gnädig beschaffen, und damit nach befindenden Umständen, hinführo zu mehrmalen verfahren.

Vors Ander, ist bewilliget daß die zum Ausschuß auf dem Lande beschriebene Reuter förderlichst an bequeme Oerter zusammen gefodert, gemustert, und ihnen die Officirer sobey jeder Compagnie nöthig vorgestellet werden sollen, würde man sich aber eines andern und etwa an deren statt, eine Anzahl Reuter zu werben vergleichen, hat es alsdann dabey sein Bewenden.

Drittens, weilen wegen der Matricul der Ritter- und Lehn-Pferde, allerhand Beschwerung vorkommen, ist für gut befunden, daß dieselbe durch gewisse von S. F. G. dazu deputirende Personen, aus Mittel dero Räth und Landstände revidiret und auf einen gewissen Fuß gesetzet werden solle.

Immittelst aber soll ein jeglicher mit denen Ritter- und Lehn-Pferden, wozu er ohnstreitig verhaftet, sich gefaßt halten, auch dasjenige so bishero für richtig und ohnstreitig gehalten nicht in Zweiffel ziehen, sondern einjeder sich hierin also bezeigen, daß er auf S. F. G. Erfordern, mit den schuldigen Ritter- und Lehnpferden an gehörigen und benennendem Ort ohne Mangel erscheinen könne.

Demnach auch Viertens befunden, daß bishero bey Ausnahm und Exercirung des Ausschusses, auf dem Lande allerhand unnöthige Aufschlage, zu nicht geringer Beschwerung der Unterthanen gemacht

macht, So wollen S. F. G. förderlichst eine gewisse Musterordnung, wie es damit hinführo zu halten, verfassen lassen, und darüber dero Unterthanen in keinerley Weise oder Wege, belegen noch beschweren lassen.

Fünfftens ist für nöthig erachtet und geschlossen, daß zu Verstärckung der Magazins von Prälaten und denen aus der Ritterschafft, auch Städten und Flecken von jeden contribuirenden Thaler zwey Himten Rocken, und ein Himten Habern, sodann von allen Unterthanen auf dem Lande und zwarten von einem Vollhöfener vier Himten Rocken und zwey Himten Habern, von zweenen Halbhöfenern imgleichen von vier Kötern und achte Brincksitzern, von jeder Classe eben soviel, zwischen Michaelis und Martini ohnfehlbar eingebracht und abgeführet werden solle.

Alsdann auch vors Sechste, hiebey vorkommen, daß sowol bey den bewilligten Geld, als Korn-Anlagen, insonderheit von Anno 1644. bis dato viel Restanten sich befinden, und dann nicht gebilliget werden können, daß die unwilligen frey ausgehen, die willigen aber die Bürde alleine tragen solten, So ist allerseits beliebet worden, den restirenden einen kurtzen Termin bis Michaelis zu Einlieferung des Restes anzusetzen, und woferne sie in solchem Termino ihre Schuldigkeit nicht abstatten werden, alsdann mit Bearrestirung ihrer Pächte und Dienste auf dem Lande gegen die Säumige zu verfahren, und durch dies Mittel den Rest ohne ferneres Nachsehen einzutreiben.

Vors

Vors Siebende ob wol S. F. G. bey der Landschafft gnädig erinnern lassen, daß dasjenige so von den Fünff und Zwantzig Tausend Thaler, die S. F. G. in Anno 1653 bewilliget worden, und dero Zeit aus dem Land-Schatze vorgeschossen, annoch restiret, förderlichst abgetragen, und dadurch besorgende Confusion unter den Aerariis verhütet werden möchte.

So haben doch S. F. G. in gnädiger Erwegung dero dem Lande jetzt albereit obliegenden Beschwerungen gnädig beliebet, daß es damit bis zu besserer Gelegenheit, einen Anstand haben möge. Immittelst aber sich die Land- und Schatz-Räthe bey nächster Zusammenkunfft deswegen mit dem Schatz-Einnehmer berechnen, und auf practicirliche Mittel, wodurch der Rest herbey zu bringen, bedacht seyn sollen.

Demnach auch Achtens, die verwitwete Hertzogin zu Mecklenburg rc. Frau Maria Catharina geborne Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg rc. abermal wegen Ihrer Fräuleinsteur Ansuchung gethan, die Landschafft aber sich niemals dazu verstanden, auch nicht in Obligatione zu seyn erachtet und derowegen die jetzo anwesende sich hierauf nicht einlassen können. So haben S. F. G. sich gnädig resolviret, diese der Sachen Beschaffenheit dero Frau Muhme vorzustellen, und solche Forderung glimpfflich abzulehnen rc.

Schließlich als sowol in dem Collegio S. F. G. Land-Räthe, als Schatzverordneten durch Absterben des Oberhauptmanns Wilhelm Curdt von

Weyhe

Weyhe seel. eine Stelle vaciret und dann die anwesende Landstände Hr. Oßwald von Bodenteich zum Schatz-Rath und Hauptmann Frantz Augustus von Estorff zum Land-Rath hinwieder ernennet und vorgeschlagen.

So haben S. F. G. jetzterwähnte Personen zu Land- und Schatz-Räthen gnädig approbiret, thun solches auch hiemit und wollen daß dieselbe hinführo gleich andern zu denen dazu gehörigen Verrichtungen beruffen, und gezogen werden sollen.

Dessen allen zu Uhrkund ist dieser Abschied unter S. F. G. Handzeichen und Fürstlichen Secret ausgefertiget, und von denen anwesenden Land-Räthen und Ständen, mit Ihren Händen und Pitschafften vollenzogen. Geschehen auf S. F. G. Residentz Zell den andern Augusti im Jahr nach Christi Geburth Eintausend, Sechshundert, Funffzig Achte.

(L. S.) Christian Ludewig mp.

Statz Frid. Post mp.
Anthon Detlev v. Plathe mpp.
Oßwald von Badendtick.
Boldewin von dem Knesebeck mpp.
Levin von Bothmar mp.
Ludolff Otto von Estorff mpha
Lorentz Henrick von Meltzing.
Curd Ernst von Kißleben ꝛc.
Frantz Augustus von Estorff.
Johann Otto von Mandelslo mpria.
Christian von der Wense mppr.
Werner Hermann Spörcke.
Christian Oeffner mppria.
Matthias Fischer D. mpp.

LXXXVIII.

LXXXVIII.

Receß errichtet zwischen dem Herzog Christian Ludwig, den Landräthen, und anderen aus Mitteln der Landschafft, zu Zelle den 26sten Octob. 1659.

Derselbe hat zum Vorwurfe 1) Natural-Lieferungen zu Verstärkung des Magazins. 2) Die Eintreibung der Geld- und anderer Rückstände von den Restanten. 3) Verlegung der Reuterey aus den Städten auf das platte Land. 4) Vermehrung der Truppen, und Erhöhung der Contribution. 5) Die Ritterschule zu Lüneburg, deren weitere Einrichtung und Fundation.

Zu wissen, als des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludwigen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Fürstl. Durchl. Dero Land-Räthe, und andere aus Mittel dero getreuen Landstände abermal beruffen, und mit denselbigen, wie bey jetzo andräuenden, und gleichsam an der Seiten stehenden großen Gefahr

fahr *), diese Fürstenthum und Lande zu conserviren und zu retten, reifflich berathschlagen zu lassen, für höchstnöthig erachtet, daß demnach, auf gepflogene sorgfältige Consultation, nachfolgender Schluß getroffen und verfasset worden,

Erstlich ist bewilliget, daß zu Ersetz- und Verstärckung der bis dato mehrentheils aufgangenen Magazins von Prälaten und denen aus der Ritterschafft, auch Städten und Flecken, von jeden angelegten und contribuirenden rthlr. zwey Himten Rocken, und einen Himten Habern, sodann von allen Unterthanen auf dem Lande, und zwarten von einen Vollhöfener vier Himten Rocken und zwey Himten Habern, von Zweenen Halbhöfenern, imgleichen von vier Kötern und acht Brinckſitzern von jeder Classe eben soviel, zwischen jetzt und primo Adventus ohnfehlbar eingebracht, und abgeführet werden sollen.

Weiln sich auch fürs ander verschiedene aus hievorigen Bewilligungen und Abschieden herrührende Geld- und Magazins Restanten befunden, So

*) Es ward damals befürchtet, wenn die Kaiserlichen und Polen, welche nebst Brandenburg den Dänen wider Schweden zu Hülfe gekommen waren, ihre Absicht mit Eroberung der Städte in Pommern nicht erreichten, so mögten sie theils aus Appetit, theils aus Noth die Winterquartiere diesseits der Elbe erstrecken, wo nicht gar einen Einfall thun, und sollte das Lüneburgische für die Kaiserlichen hiezu bestimmt gewesen seyn.

So sollen dieselbige nunmehr durch die vorlängst beliebte Beschlag- und Vorenthaltung der Pächte und Zinsen eingetrieben, vorhero aber aus denen deswegen eingelangten Supplicationen und Beschwerungen ein Extract gemachet, dieselbe bey nächst vorstehender Contributions-Rechnung mit denen dazu deputirten überleget, darin gehörige Decision gemachet, und darauf die Executiones mittelst Special, an jedweden Orts Beamten ertheilenden Commissionen zu Werck gerichtet werden.

Ob dann wol Drittens die Reuterey eine zeithero in die Städte und Flecken verleget gewesen, weiln sich aber dennoch befunden, daß damit vieler bey den Conferentzen vorkommenden Umstände und Ursachen halben, jetziger Zeit zu continuiren unmöglich, So ist resolviret, daß dieselbe auf das platte Land, jedoch allerdings mit denen in der Beylage Lit. A. enthaltenen Conditionen und Beschrenckung, hinwieder logiret und vertheilet werden sollen, Gestalt Wir dann über dieselbe samt und sonders festiglich halten, und daß dawider sowenig von Commissarien und Beamten, als Officirern und Reutern gehandelt werde, nachdrücklich verordnen wollen.

Anlangend fürs Vierte die Zuwerbung mehrer Mannschafft zu Roß und Fuß, wie auch die Erhöhung der Cassæ Intraden, haben die Anwesende Land-Stände deren Nothwendigkeit, aus denen dabey ausführlich remonstrirten Ursachen mit unterthänigsten Danck für Sr. Fürstl. Durchl. dgrunter

er-

erweisende Landesväterliche Sorgfalt, wol apprehendiret und erkennt, und darauf Sr. F. Durchl. gehorsamst anheim gestellet, ob und wann Sie über vorige bereits auf den Beinen habende Völcker annoch Achthundert Mann zu Fuß unter vier Compagnien, nebst noch einer Compagnie zu Roß zur Defension des Vaterlandes und Verstärckung der Guarnisons zu zuwerben, für eine unumgängliche Nothdurft erachten würden, dero Behuff dann die bisherige Contributions-Anlage auf eine Quartam erhöhet werden müste,

Demnach aber Höchstgeb. S. F. Durchl. für der Hand mit Werbung vierhundert Mann zu Fuß unter zween Compagnien und Funfzig Reuter, so unter die übrigen Compagnien zu Roß zu vertheilen, den Anfang zu machen, mit den übrigen aber zu Erleichterung der Unterthanen noch etwas anzustehen für gut befunden, So ist deme zu solchem Ende gemachten Ueberschlage nach, es für diesmal bey Erhöhung einer Sextæ dergestalt gelassen, daß dieselbe von dem 1. Decembris ihren Anfang gewinnen soll.

Da aber Höchstgeb. S. Fürstl. Durchl. bey näher antretender Gefahr, die übrige zwo Compagnien zu Fuß, nebenst einer zu Roß (vorberührte 50 Reuter mit eingeschlossen) zu zuwerben nöthig ermessen würden, könte und müste alsdenn anstatt dero noch zur Zeit jetzt ansetzenden Sextæ die völlige Quarta, ohn weiter desfalls anstellende Beyeinkunfft und Berathschlagung, Krafft dieses angeleget und ausgeschrieben werden, sintemal besser zu

Ret-

Rettung des Landes, insonderheit der festen Posten sich äußerst anzugreiffen, als mit höchsten disreputation, ohnwiederbringlichen Schaden und Ruin, den kriegenden Partheyen sich lediglich zu unterwerffen.

Wegen ferner Aufnahm- und Ergänzung der Ritterschulen zu St. Michaelis in der Stadt Lüneburg ist Sechstens verabredet, daß es zuforderst bey dero in den Zellischen Receß de Anno 1655. d. 27. Octobris begriffene Haupt-Verfassung als lege fundamentali et provinciali sein unveränderliches Verbleiben habe, und demselbigen, wie auch dem darauf, d. 20. Decembris 1655. bey der ersten Visitation in gemeldter Stadt Lüneburg gemachten Abschiede zu Folge, zu Erreichung eines vollständigen adelichen Gymnasii aller möglichster Fleiß ferner angewandt, vorjetzo aber über die bereits bestalte Professores Theologiæ, Logices et Rhetorices, Geographiæ et Historiarum, noch ein Professor Ethices et Politices, so nach befindender Nothdurfft auch andere partes philosophiæ, wie auch die institutiones juris zu dociren qualificiret, förderlichst bestellet, und mit einem ehrlichen Unterhalt ausserhalb des Klosters versehen werden solle. Dabey dann auch wie es mit ferner Annehm- und Bestellung eines Frantzösischen Sprachmeisters, auch Tantz- und Fechtmeisters ohnverlängt anzuordnen, besage der Protocoll, gewisse Abrede genommen worden,

Zu desto bessern Erreichung oberwähnten Haupt Intents, haben S. Fürstl. Durchl. auf unterthäniges

niges Anhalten der anwesenden Landstände nicht allein gnädigst gewilliget, daß die aus denen der gesamten Landschafft adjudicirten Quitzowischen Gütern jährlich fallende Intraden auf 5 Jahr lang, behuff der Ritterschule, jedoch aus des Schatz-Einnehmers Händen empfangen und angewendet, besondern auch von denen Kloster-Schulden Fünftausend Reichsthaler ab- und auf den Landschatz Krafft dieses zur Zahlung transferiret und genommen, und also das abgängige Vermögen des Klosters in etwas ersetzet und verstärcket werden möge.

Damit auch eine grössere Frequentz der adelichen Knaben herbey gezogen, und sowenig Ein- als Ausländischen, wegen des bisherigen hohen Kostgeldes abgeschrecket werden mögen, So ist dahin geschlossen, daß hinführo ein gantz Auswärtiger, so in keinem S. F. D. Fürstenthumben, Graff- und Herrschafften gesessen, Achtzig, die aus den Fürstenthum Grubenhagen und den Graffschafften Hoya und Diepholtz aber nebenst der Vornehmsten wesentlichen Hoffbedienten adelichen Söhnen, Funffzig Reichsthaler, Jedoch mit der in dem Haupt-Receß de Anno 1655 ausgedrückten Maaße und requisitis reichen und geben, Zu frey unterhaltenden alumnis aber ausser des Lüneburgischen Adels, niemand admittiret und angenommen werden solle.

Da auch unter denselbigen die Eltern oder Vormünder bereits einen ihrer Söhne und Pupillen zum Alumno ins Kloster gebracht, und über daß noch einen darin gern bestätigen wolten, soll Ihnen dasselbige gegen Erlegung Funfzig Reichstha-

ler

ler jährlichen Kostgeldes erlaubt und verstattet seyn.

Gleichwie aber einem Fremden und Auswärtigen aus dem Kloster auf Academien und anders wohin sich zu begeben, ohne sonderbare Erheblichkeiten, gefüglich nicht verboten werden kan, Also soll hingegen kein Adelicher frey unterhaltender Alumnus ohn Vorbewust und Gutbefinden der jährlichen Visitatorum das Kloster zu räumen und auf Academias zu eilen vergönnet noch verstattet werden, und hat es im übrigen allen bey obvermeldeten in ao. 1655. aufgerichteten Recessen sein ungeändertes Verbleiben. Uhrkundlich ist dieser Abschied verfasset, und zuforderst von mehr höchsternannt Sr. Fürstl. Durchl. wie auch den anwesenden Land-Räthen und andern deputirten Ständen unterschrieben und vollenzogen worden. So geschehen in der Fürstl. Residentz-Stadt Zell d. 26sten Octob. 1659.

(L. S.) Christian Ludwig.

Statz Fried. Post mpp.
Anton Detlev von Plathe mpp.
Cordt Ernst von Kißleben mpria
Lorentz Heinrich von Meltzing
Frantz Augustus von Estorff.
Heinrich Berend Appel.
Christian Oeffner mppria
Johann Otto von Mandelslo mpp.
Christian von der Wense mpp.
Werner Hermann Spörcke mp.
Matthias Fischer D. mpp.

Lit.

Lit. A.

Bey resolvirter Verlegung der Reuterey aufs platte Land ist zu Verhütung besorgender Inconvenientien und Exorbitantien, dabey allerseits beliebet worden;

1) Wann die General-Eintheilung in die Aemter und Voigteyen alhie gemachet und eingerichtet, sollen die Commissarien und Beamten jedes Orts die ihnen zugetheilete Reuter, nachdem sie es gut befinden, in die Dörffer eintheilen und logiren, sodann dem Officirer eine Designation der Dörffer einhändigen, damit er wüste, wo er seine Reuter antreffen solte;

2) Wann es die Nothdurfft erforderte, daß die Reuter in einem Amte umgeleget werden müsten, soll solches denen Commissarien und Beamten frey stehen, nur daß sie, wie obgemeldt, die Oerter dem Officierer benennen;

3) Kein Reuter soll mehr von seinem Wirthe zu fordern oder der Wirth zu geben haben, als die vor Heu und Streu *), und monathlich vermachte 2 thlr. der darüber handelt, soll von seinen Officierer und Amtmann gebührlich bestraffet werden, das Geld aber soll der Reuter nicht von den Unterthanen und Landmann zu empfangen, besondern von denen Beamten jedes Orts zu gewarten, und also außer

*) Wird nach dem §. 12. des Servis-Reglements von 1713. von dem Quartiersmann in natura gegeben, oder wenn er baare Bezahlung vorziehet, mit 1 Rthlr. 9 mgr. vergütet. S. Lüneb. Land. Const. Cap. III. S. 4. Nr. XXX. S. 141.

außer der bloßen Lagerstädt *), von dem Wirthe nichts zufordern haben **); Es sollen aber die Beamten denen Bequartierten auferlegen, daß sie den Reuter für 1 mgr. 8 Pfund Heu folgen lassen und verkauffen müssen.

4) Wann und so offt ein Reuter aus seinem Quartier ritte, soll solches der Bauer anzuzeichnen befehliget werden, damit man allemal auf Erfordern von ihm deswegen beständige Nachricht haben könne.

5) Wann sowol hiewider, als die Ordonnantz die Reuter handelten, sollen es die Unterthanen denen Beamten anzeigen, dieselbe es dem commendirenden Officierer eröffnen und Remedirung suchen, wo solche nicht erfolget, ohn eintzigen Respect an gehörigen Ort es ferners klagen und anbringen ꝛc. Actum Zelle den 26. Octobris, Anno 1659.

*) Der Reuter und Dragoner, geniesset gegenwärtig zufolge §. 1. des besagten Servis-Reglements entweder freyes Quartier, nebst nothdürftigem Salze, Sauer und Pfeffer und dem Mitgebrauch des Wirths Feuer und Lichts, oder es werden dafür auf den Mann 22 mgr. monatlich erlegt. Lüneb. Land. Const. a. a. O. S. 135.

**) Vorerwehntes Servis-Reglement verordnet gleichfalls §. 12. daß die einquartierten Truppen sich mit dem was ihnen zu geben befohlen ist, begnügen, und darüber nicht das geringste, es sey unter was Prätext es wolle, bey Vermeidung unausbleiblicher ernstlichen Bestrafung von ihren Wirthen und Quartiers-Leuten fordern oder exigiren sollen.

LXXXIX.

LXXXIX.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle, den 8ten Octob. 1663.

Nach dessen Innhalte werden 1) zur Erstattung der für die Krieges-Casse geleisteten Vorschüsse extraordinaire Contributionen, desgleichen 2) behuf der Allianz-Casse, und 3) der nach Ungarn abzuschickenden Völcker bestimmte Anlehen, wie auch 4) zu Anschaffung der Ammunition und anderer Nothwendigkeiten für die einländischen Vestungen, eine Erhöhung der Contribution, und 5) zu dem Proviant, Natural-Lieferungen verwilliget. Dabey hat man ferner beliebt, 6) die Ergänzung der nach Ungarn abzuschickenden Völker noch aufzuschieben und 7) Maaßregeln zu Bestreitung der Kosten genommen, wenn weitere Reichshülfe erfordert werden sollte.

Zu wißen, Als der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Ludwig Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc die so wol in dem Königreich Ungarn bereits obsieglich stehende, als in die Kayserliche Teutsche Erblande immer weiter fürdringende große Macht des grausamen Erbfeindts des

des Türcken, in sorgfältige Erwegung gezogen, und dabey betrachtet, wie geringer Widerstand solchem wütenden Feinde noch zur Zeit entgegen gesetzet, auch die vornehme Gräntz-Festung Neuhäusel, in Mangel einigen benöthigten Entsatzes, übergangen, und dadurch zu fernern ohngehinderten Progressen in Ober- und Nieder-Ungarn, Mähren, Schlesien und Oesterreich gleichsam die Thür geöffnet worden; Dahero S. F. Durchl. nebst andern Chur-Fürsten und Ständen, nicht ohnzeitige Beysorge tragen, es dürffte der Türcke, wo nicht diesen bevorstehenden Winter bey erfrierenden Strömen, durch die dabey in großer Menge befindliche tartarische und anderer barbarische Völcker hochschädliche Streiff- Raub- und Plünderungen in des Römischen Reichs Kraysen und Provintzen zu Wercke richten, dennoch gewiß gegen den Frühling mit gedoppelter Heeres Krafft, auch hin und wieder zertheilenden Armeen, die teutsche Lande angreiffen, und unter sein Tyrannisches Joch zu stürtzen sich mit hefftigsten Ernst bemühen.

Daß demnach höchstermelt S. F. Durchl. in Betracht der jetzigen geschwinden beschwerlichen Läuffte, auch Beschaffenheit der beratschlagenden Materien, an statt eines dahero für diesmal nicht rathsam befundenen allgemeinen öffentlichen Landtages, den mehrern Theil dero getreuen Prälaten, Ritter und Städten nacher Dero Fürstl. Residentz Zell, auf den 25. des nächst entwichenen Monats Septembris, gnädigst beschrieben und erfordert,

auch denselbigen nachfolgende Puncten hauptsächlich vortragen lassen.

Weilen Erstlich, aus der von denen dazu deputirten Landständen eingenommenen Cassae-Rechnungen und darbey bis jetzo übergebenen Extract, nicht weniger als dero zugleich überreichter Specification, klärlich zu ersehen, daß die Cassa 57500 rthlr. schuldig, und unverlängt abzuführen hätte: So würde dero Behuff schleunige Anstalt zu machen seyn, zumahlen ohne erklecklichen Geld-Vorrath sowenig die Cassa als alle andere jetzt und künfftige benöthigte militarische Ausgaben nicht bestehen noch erhalten werden können.

Imgleichen, und fürs Ander, müssen zu Bezahlunge derer zu Regensburg in die Alliantz-Cassa bewilligten Geld-Summen, so dem Fürstl. Zellischen theil 2000 Rthlr. anläufft; So dann, drittens zu Nachschickung 10000 Rthlr. behuff deren nach Ungarn fortgegangenen Soldatesq. zu Roß und Fuß, zum längsten gegen den 15. Octobris würckliche baare Geld-Mittel verschaffet werden.

Viertens würden, vermöge einer dabey übergebenen Particular-Nachricht, zu nothwendigster Versehung der im Lande belegenen festen Plätze, an Ammunition, und was deme anhängig, unverzüglich erfordert 23000 Rthlr.

Fünfftens müste zu Proviantirung und einem Lege-Magazin vorberegter fast von allen Vorrath an Getraid gantz entblößeten festen Plätze, auch monatlicher Reichunge des Commisses für die inhabende Guarnisons, ohnumgänglich eine starcke Magazin-

gazin-Collecte angeleget werden; zu welchem Ende dann wenigsten 10000 Malter Rocken erfordert, und beyzubringen seyn würden.

Als auch Sechstens aus den Guarnisonen hin und wieder 330 Mann inclusive derer zu denen daraus formirten 2 Compagnien erforderten Ober- und Unter-Officierer, mit nacher Ungarn commandiret worden, so würde zu deren Ersetz- und wieder Zuwerbunge ungesäumte Anstalt zu verfügen seyn.

Ueber dieses, und fürs Siebende, wäre nöthig erachtet, daß das gesamte Fürstliche Haus Braunschweig Lüneburg, wegen der bereits empor schwebenden, auch täglich zunehmenden und künfftig mehr besorgenden großen Türcken-Gefahr sich in weitere gesamte Verfassunge setze, und dero Behuff 4000 Mann zu Roß und Fuß neu geworben würden, zu deren monatlichen Verpflegung dann ohne die dazu erfordernde Werbegelder vermöge einer ausgehändigten ungefährlichen Ausrechnung 9150 rthlr. gehören, und diesem Zellischen Theil zukommen werden.

Aldieweilen denn aus dem Inhalt der deshalb absonderlich ausgestelleten Special Designation zu ersehen und wahrzunehmen, daß die jetzige Current-Contribution, Behuff derer bereits würcklich vorhandenen Militz, zu deren monathlichen Verpflegung soweit angewiesen, daß der Cassae zu deren ohnumgänglichen Ausgaben nichts übrig geblieben: So wollte die Nothdurfft erfordern, daß auf vor

 spe-

specificirte sowol particulier, als im Fürstl. Hause zu werbende Militz, ratione des Unterhalts, und insonderheit auch auf der Cassæ ohnabwendliche Ausgaben, die Berathschlagungen emsig gerichtet, und auf was Maaße dieses alles monatlich beygebracht werden könne würcklich resolviret würden.

Gleichwie nun die Anwesende von Prälaten, Ritterschafft und Städten über solche proponirte Puncta sich alsobald zusammen gethan, und dieselbe, ihrer mitführenden Wichtigkeit und Umständen nach, reifflich erwogen: Also haben sie sich darauf nachfolgender gestalt resolviret und erkläret:

Anfänglich hätten Sie aus der bey dem ersten Berathschlagungs Punct ausführlich eröffneten Bewandniß, sattsam wahrgenommen, wasgestalt mehr höchsternannt Sr. Fürstl. Durchl. aus Landesväterlicher Liebe und Sorgfalt zu Erleichterung deren in vorigen Jahren durch eingefallenen Mißwachs und Theurung in Abnehmen gerathenen Unterthanen, den Achten Theil der monatlichen Contribution herunter zu ziehen; Und weilen zu dessen Ersetzung die vorhanden gewesene Cassa Geldere bey weiten nicht zu reichen wollen, solche aus anderm Mittel nehmen und erborgen zu lassen höchst nöthig erachtet; Sie erkenneten auch solche hochrühmliche Vorsorge mit unterthänigstem Danck; Und obwol zu völliger Abführung des dahero vornemlich entstandenen hohen Schuldpostes jetzo und für der Hand keine Baarschafft zu ersinnen: So wäre doch zu Tilgung der schuldbaren 57500 rthlr., und Wiederanrich-

tung

tung eines höchstnöthigen Cassa Vorraths, Ihr Gutachten dahin gerichtet, daß zu Anfang des nächst antretenden Monats Novembris eine gedoppelte wie auch in folgendem Jahre, zu gelegener Zeit eine gleichmäßige extraordinari monathliche Contribution angelegt und eingebracht, und was alsdenn noch an gäntzlicher Abrichtung vorberegter Summe ermangeln möchte, im dritten Jahr beygeschaffet werden solte. Welchen Vorschlag dann Sr. Fürstl. Durchl. bey so bewandten Sachen und ermangelnder anderweiten Baarschafft, gnädigst approbiret und angenommen.

Fürs Ander ist zu Uebermachung der Behuff der Allianß-Cassa schleunigst erforderten zweytausend Rthlr., wie auch drittens, derer denen nach Ungarn fortgangenen Völckern zu Roß und Fuß pro quota auf 3. Monath gegen den 15ten Octobris ohnumgänglich nachschickenden Zehen Tausend rthlr. (jedoch ohn einig Präjudiß und künfftiger Consequenß, Confusion oder Verrückung eines oder des andern Aerary) bloß für diesmal bewilliget, und diensam erachtet, aus dem Landschatz Zwantzig Tausend Reichsthaler, und zwarten dergestalt zu erborgen, daß solche angeliehene Gelder, mittelst eines extraordinari zweyfachen Viehe-Schatzes, ohnverlängt wieder herbey gebracht, und dem Schatz-Einnehmer ohnmittelbar eingeliefert werden. Was aber sothaner zweyfacher Viehe-Schatz etwan überlich ertragen würde; solches nicht weniger als die Nachbezahlung oberwähnter 12000 rthlr. überblei-

benden Acht Tausend Rthlr. der Kriegs-Cassae zuwachsen, und darin genommen werden sollen.

Anreichend, Zum Vierten, die zu gebührender Versehung der im Lande belegenen festen Plätze, an Ammunition und andern Nothwendigkeiten erforderte 23000 Rthlr ist nach wolbedächtlicher Ueberlegung aller sowol bey diesem als übrigen proponirten Puncten vorkommenen Considerationen und Umständen, für ohnumgänglich erachtet, daß die jetzigleuffende monatliche Contribution mit einer Sexta durchgehends erhöhet, und von anscheinenden Monat Novembris an damit bis zu gehörigem Aufnehmen der Cassae nach Gelegenheit der Läuffte continuiret werden solle.

Fünfftens ist zu höchstnöthiger Proviantirung vorberegter fast von allem Vorrath an Getraide gantz entblößeten festen Plätze (nachdeme Prälaten, Ritterschafft und Städte Ihres Theils desfalls bewegliche Entschuldigung eingewandt, S. Fürstl. Durchl. auch dieselbe für diesmal gelten lassen) von jedwedem vollen Hofe auf dem Lande vier Himten Rocken und zwey Himten Haber, von zween halben Höfen auch soviel, wie auch von vier Köthern das totum, und von Acht Brincksitzern ebenmäßig vier Himten Rocken und zwey Himten Haber durchgehends einzubringen bewilliget und beschlossen. Im übrigen aber, soviel das für die inhabende Guarnisons monathlich reichendes Commiß anbetrift, von den anwesenden Landständen, aus denen dabey angeführten Ursachen, rathsamer erachtet

wor-

worden, daß hinführo an statt des Commiß-Brodts der Soldatesque zu Fuß vermöge der Verpflegungs-Ordonnance, die völlige Gage an Gelde gegeben werden möchte, welches dann mehrhöchstgedacht S. Fürstl. Durchl. so lange sichs gefüglich thun lassen wird, gnädigst verordnen wollen.

Sechstens haben höchsternannte S. Fürstl. Durchl. auf unterthänigstes Ansuchen der anwesenden Landstände, mit Wiederanwerbung der aus den Guarnisonen behuff des Türckenzuges, inclusive der Ober- und Unter-Officier, genommen und commandirten 330 Mann zu Fuß zu desto besserer Erholung der Cassae noch etwas, und bis die Nothdürfft oder der Benachbarten Exempel ein anders erheischet, anzustehen, gnädigst resolviret.

Ob dann wol zum Siebenden S. Fürstl. Durchl. die jetzige und künfftigen Frühling ohnzweifentlich mehr herfürbrechende Türcken-Gefahr dergestalt wolerwegentlich zu Gemüthe gezogen, daß zu deren zeitig vorbereitenden Abwend- und dero Behuff in dem gesamten Fürstl. Hause veranlasseten Werbung, zum wenigsten Hundert Tausend Reichsthaler in richtiger Baarschafft und Vorrath fertig bey Handen seyn müsten, zumaln nicht allein besage der jüngsten Regensburgischen Relationen, eine ansehnliche Reichs-Armee aufzurichten, und zu dem Ende die schleunige Werbung von allen Ständen schon beschlossen, besondern auch die Ober- und Nieder-Sächsische Crayse, sich allerförderlichst in nachdrückliche Real-Verfassung zu setzen bedacht; Al-

die-

dieweilen aber dennoch die anwesende Landstände, mittelst vorgeschützeten jetzigen baaren Geld-Mangels, noch zur Zeit über Funffzig Tausend rthlr. herbey schaffen zu können nicht vermeinen, zu Erreichung jetzt erwähnter Intention aber solche 50000 rthlr. aus dem Landschatz zu erborgen, und um solche in Casu necessitatis zu vorbedeutetem Zweck anzugreiffen, und die jährlichen Zinsen sowol, als hiernächst die Abführung des Capitals aus der Krieges-Cassa, ohne einige Zuthat des Schatzes genommen und ersetzet werden soll: So lassen S. Fürstl. Durchl. so bewandten und angeführten Umständen nach, es noch zur Zeit, und bis zu dessen, was obstehet, würcklichen Erfolg, bewenden.

Und demnach die anwesende Landstände dabey vorbehältlich gesuchet, daß die vorberegter maaßen bewilligte Funfzig Tausend Reichsthaler soviel möglich, gegen vier pro Cento in den Schatz genommen, solche auch bis zu äußerster Noth der Werbung beybehalten, ohne Vorwissen der desfalls beschreibenden Land- und Schatz-Räthe nicht employiret, noch mit den Werbungen, ohne zugleich antretende Verfassung anderer Reichs- und Crayß-Stände geeilet, dieselbige auch nach der Reichs- und Crayß-Matricul dieses Fürstenthums proportionabiliter angestellet, und die eventualiter anwerbende Völcker, soviel thunlich, außerhalb Landes, zu Erleichterung der Unterthanen geführet werden mögten: So lassen S. Fürstl. D. sothanen Gesuch und Erinnerung soweit es die Zeiten und Läuffte nebst der Krieges-Raison immer zugeben wollen, sich gnädigst gefallen,

len, und werden darunter jedesmal gnädigste Landesväterliche Sorgfalt zu tragen nicht unterlassen; Allermaaßen dann auch dieselbige, nach cessirender allgemeiner und absonderlicher Gefahr, sich deren alsdenn überflüssig befindenden geworbenen Völcker, zu mehrer Erquickung der nothleidenden Unterthanen, gebührend zu entledigen, auch ohne erhebliche und wol begründete Ursache die Cassa mit neuen beschwerlichen Ausgaben nicht zu belegen, sondern vielmehr die Krieges-Mesnage, soviel möglich zu beobachten, und, wann es die Zeit erleidet, desfalls in fürwichtigen Puncten zum wenigsten die Land-Räthe darüber zu vernehmen gnädigst entschlossen.

Dessen zu Uhrkund ist dieser Abscheid unter Sr. Fürstl. Durchl. Handzeichen und Fürstl. Secret ausgefertiget, und von denen anwesenden Land-Räthen und Ständen benanntlich,

dem Landhoffmeister Statz Friderich Post,
Hoffrichter, Land- und Schatzrath Anthon Detlev von Plato,
Landrath, Oßwald von Bodenteich,
Erb-Land-Marschallen, Jürgen von Meding,
Landrath, Levin von Bothmar,
Landrath und Hoffgerichts-Assessor, Ludolff Otto von Estorff.
Landrath, Curd Ernst von Kißleben.
Landrath, Lorentz Heinrich von Meltzing.
Landrath Frantz August von Estorff.
Schatzrath Henrich Bernd Appel.
Schatzrath, Christian von der Wense.

Aschen

Aschen Clauß von Mahrenholtz,
Drost Johann Behr, Erbschenck und Küchen-Meister.
Georg Parum von Dannenberg.
Wilhelm von dem Knesebeck.
Rittmeister Jürgen Henrich von dem Knesebeck, Erb-Cammerer.
Obrist Wachtmeister Henrich Jobst von Bodendorff.
Ludolff Clamer von Hitzscher.
Christian Oefener Holtz-Greve zu Walingen.
Dieterich von Honstedt, alter Stallmeister.
Hofgerichts-Assessor, Johann Otto von Mandelslohe.
Paul Siegmund von Hohnhorst.
Werner Herman Spörcke.
Georg Wilhelm Schenck von Winterstedt.
Hans Segeband von Harling.
Christian August von Haselhorst.
Friederich von Lüneburg.
August Friederich von Hodenberg.
Christoff Otto Müller.

Wegen der Stadt Lüneburg.

Johann Friederich Friesendorff, Bürgerm. und Syndico.
August Buschen Consiliario und
Hans Gretz des Raths.

wegen der Stadt Ueltzen.

Georg Eberhard Parmann Syndico, und
Johann Heinrich Wemering,

und endlich wegen der Residentz-Stadt Zelle,

Rudolff Fincke und
Henrich Elebrechten, mit ihren Handen und Pitt-

schaff-

schafften vollenzogen. Geschehen auf besagter Sr. Fürstl. Durchl. Residentz Zelle, den 8. Octobris im Jahr nach Christi Gebuhrt, Eintausend, Sechs Hundert Sechzig Drey.

(L. S.) Christian Ludwig H. z. Br. und Lüneburg mpp.

Statz Fried. Post mpria
Anton Detlev von Platho mpp.
Oßwald von Bodendick
Jürgen von Meding
levin von Bothmar
ludolff Otto von Estorff
Curdt Ernst von Kißleben mppria
lorentz Henrich von Meltzing
Frantz Augustus von Estor
Henrich Berendt Appel
Christian von der Wense
Johann Behr
Jürgen Henrich von dem Knesebeck mpp
Hinrich Yost von Badendorff
Wilhelm von dem Knesebeck mppa
ludolff Werner von Hitzacker
Christian Oefner mppria

Die-

Dieterich von Honstedt
Paul Siegmundt von Hohnhorst
Jürgen Parum von Dannenberg
Werner Hermann Spörcke
Georg Wilhelm Schenck von Winterstädt
Johann Friedrich Friesendorff sub spe rati. mpp
Augustus Bussius Mppria sub spe rati
Hans Grätz mp sub spe rati
Georg Eberhard Paxmann mp.
Johann Heinrich Wenmaring
Rudolph Fincke mppria
Heinrich Elebrecht mpp.

XC.

Receß errichtet zwischen dem Herzog Georg Wilhelm, und den Bevollmächtigten der Landschaft, zu Zelle den 14ten Septemb. 1670.

Betrift die Berechnung und Compensation, verschiedener von beiden Theilen gegen einander gemachten Forderungen.

Zu wissen rc. Als der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, wegen eines von Sr. Fürstl. Durchl. Hochlöblichsten Vorfahren, theils annoch vor anno 1616. theils auch hernach vor Dero Landschaft aus Fürstl. Zahl-Cammer, wie nicht weniger auch aus denen Aemtern zur Zins-Zahlung für den Landschatz gethanen hohen Vorschusses, sich in allen nach Abzug dessen was darauf nach und nach bezahlet worden, auf Fünf und Siebenzig Tausend Siebenhundert Zwey und Sechzig Reichsthaler Capital, das Interesse nicht gerechnet, belauffend, abereinst Anforderunge gethan, und die Zahlung solches Nachstandes aus dero Landschatze endlich gnädigst wissen und haben wollen.

Die

Die von dero getreuen Landschafft, und die von denen zum Schatzwesen Deputirte und Gevollmächtigte zwar auch eine hohe Gegenforderung gethan, absonderlich von Eintausend Fünfhundert Reichsthlr., so ihrer Meinung nach von der Stadt Lüneburg in den Landschatz jährlich hätten entrichtet werden sollen, von denen regierenden Landes-Fürsten aber sieder ao 1629. zu dero Handen genommen worden, und auf eine Summ von Sechzig und mehr tausend rthlr. anlieffen: Dann auch von viertausend rthlr. welche an Herrn Hertzogen Friederichen zu Braunschweig und Lüneburg Christmilden Gedächtniß nach Inhalt des Landtages-Abschiedes de ao. 1638 bemeldte Landschafft zu bezahlen versprochen: Noch von zweytausend rthlr. zu behuff des neuen Gebäudes zur Oldenstadt besage des Landtages-Abschiedes de ao. 1624. verschossen. Nichtweniger von zweytausend Fünfhundert rthlr. Capital, und Fünfhundert, Fünf und Neunzig rthlr. Zinsen, so denen Sobben zu Minden ausgezahlet seyn sollen; Und dann aus verschiedenen Obligationen auf eine Summe von Dreyzehn Tausend Fünfhundert rthlr. sich erstreckend, so der weiland Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Christian Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg Glorwürdigsten Angedenckens in ao. 1612. und folgenden Jahren nach und nach aus der Landes Vorraths-Cassa erborget haben solle, und daß solcher Forder- und Gegenforderung Compensando gegen einander aufgehoben werden möchten, unterthänigst angesuchet: daß endlich nach lang gepfloge-

ner

ner Handlunge zwischen Höchstgedachter Sr. Fürstl. Durchl. hiezu Deputirten Geheimten Räthen, und denen von der Landschafft Gevollmächtigten und zum Schatz-Verordneten für sich und im Namen ihrer abwesenden Mitstände verabschiedet wie folget: Erstlich haben S. Fürstl. Durchl. zu Bezeugung ihrer gegen dero gehorsame und getreue Landschafft beharrlich tragender Landesväterlichen Zuneigung und Liebe obspecificirte Summe der Fünf und Siebenzig Tausend Siebenhundert zwey und Sechzig Reichsthlr. zusamt dem Interesse bis auf dreyßig Tausend Rthlr. schwinden und fallen lassen. Zweytens, weil die baare Bezahlung der Landschafft jetziger Zeit beschwerlich fallen wollen, haben Sr. F. Durchl. ferner gnädig gewilliget, daß deroselben, auch ihren Fürstl. Nachkommen solche Summ aus dem Landschatze mit Fünff aufs Hundert, also mit Funfzehnhundert rthlr. aljährliches auf Michaelis verzinset, und damit in nächstkünfftigen 1671sten Jahre der Anfang gemachet werden, und solches solang bis obbesagtes Capital der Dreyßig Tausend rthlr. von Ihr der Landschafft in unzertheilter Summe abgetragen, welches, daß es geschehen möge, sie die Landschafft sich äußersten Vermögen nach zu bewerben ihr angelegen seyn lassen wolte. Wobey dann auch, Drittens S. Fürstl. Durchl. gnädigst vorbehalten, bis auf obige Summ sich erstreckende Debita an den Landschatz zu verweisen, welche alsdann die zum Schatz-Verordnete anzunehmen und so gut sie können und vermögen, der Zahl und Verzinsung halber sich mit denen anwesenden Cre-

ditorn

ditorn zu vergleichen gehalten seyn sollen. Wie nun Viertens die Landschafft solches mit unterthänigsten Danck acceptiret, und demselben in allen unverweigerlich nachzukommen zugesaget und versprochen: Also hat Sie auch nicht weniger hingegen und Fünftens aller und jeder obbenannter und in vim Compensationis vorgeschützter Gegen-Prätension und Forderung, insonderheit der Ansprache auf die Funfzehnhundert rthlr. jährlicher Rente aus der Stadt Lüneburg, und anderer obspecificirten Posten sowol ratione praeteriti als auch futuri gäntzlich, und aus wolbedachtem Muthe begeben, also daß auf solches alles zu ewigen Zeiten S. Fürstl. Durchl. oder Dero Nachfolgern an der Fürstl. Regierunge keine weitere Anforderung geschehen, sondern allesamt hiemit krafftlos, getilget und abgethan seyn sollen. Und ob zwar Sechstens die von der Prälaten und Ritterschafft des Regressus, so dieselbe an die übrige zum Landschatz schuldige wegen der aus der Landes Vorraths-Cassa vorbesagter maaßen im 1612ten und nachfolgenden Jahren Höchstseelig gedacht Herrn Hertzog Christians zu Braunschweig Lüneburg Fürstl. Durchl. ausgeliehener Gelder zu haben vermeinen, sich nicht begeben wollen, S. F. Durchl. Sie auch an denen Rechten, so ihnen den Prälaten, und der Ritterschafft gegen die übrige Landschafft desfalls zustehen mag keine Hinderung zu thun gemeinet: So hat doch Siebendens besagte Landschaft dabenebenst die verbindliche Erklärung und Zusage gethan, daß solcher Regreß auf keine Weise diesen Abschied zuwider, noch in andere

Wege

Wege zu S. Fürstl. Durchl. und dero Fürstlichen Nachkommen Präjudiz oder Nachtheil angestellet noch vollenzogen werden solle.

Zu Uhrkund dessen allen ist darüber dieser Receß gedoppelt ins reine gebracht, und von S. F. Durchl. wie auch der Landschafft Gevollmächtigten, und deren respective Fürstlichen und eigenen Subscription, Secret und Pitschaften bestätiget, und haben S. Fürstl. Durchl. das eine Exemplar zu Dero Fürstl. Archiv legen, das andere aber dero getreuen Landschafft zustellen lassen. So geschehen Zelle den 14ten Septembris Im Jahr Christi Ein Tausend Sechs Hundert und Siebenzig.

Georg Wilhelm.

Anthon Detlev v. Plathe mpp.
Ludolph Otto von Estorff mpp.
Werner Herman Spörcke
Joh. Otto v. Mandelslo mpp.
Augustus Grote mpp.
Christian v. Bülow mppria
Julius Augustus von Bothmer mpp.
Georg Frid. von der Wense mpp.
Matthias Fischer, D. mpp.

XCI.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 18ten December 1673.

Mittelst desselben sind über folgende Gegenstände Anordnungen gemacht worden. 1) Der adelichen Lehnleute und Landsassen Bediente bleiben exemt von der Contribution, wenn sie nichts eigenthümliches besitzen, und kein gemein Handwerk oder Handthierung treiben, entgegengesetzten Falls, müssen sie contribuiren. Eben so wird es mit den landesherrlichen Bedienten gehalten. 2) Die lehnbaren Rittergüter sind frey von der Contribution, und soll die Matrikel revidirt werden. 3) Gleiche Freyheit geniessen die immatriculirten Allodial-Güter. 4) Alle Güter welche weder Ritter-Lehn noch in der Landes-Matrikel befindlich, sind contributionspflichtig, es wäre dann, daß ihnen mit Wissen und Willen der Landstände Freyheits-Briefe ertheilt, oder die Freyheit in des Fürstenthums Ordnungen zugelegt worden. 5) Die Zehnten, welche weder zum Unterhalt der Kirchenbedienten, Hospitäler oder gemeinen Armen gewidmet, oder unter den Pertinenzien der Rittergüter begriffen sind, sollen vorerst in Anschlag gebracht werden. 6) Eben so wird es mit den Gütern gehalten, welche Auswärtige im Fürstenthume

bes

besitzen, die sie ihrem Vorgeben nach an dem Orte des Aufenthalts versteuren. 7) Wüste und heruntergekommene Höfe sind binnen 3 Jahren wieder zu besetzen. 8) Remissionsbedürftige Höfe erhalten auf ein Jahr Erlaß. 9) Für die eingezogenen Höfe müssen ihre Besitzer contribuiren. 10) Bey entstehenden Zweifeln, ob ein eingezogenes Pertinenz frey oder pflichtig, wird darüber Untersuchung angestellt. 11) Die Beschwerden über unverhältnißmäßigen Anschlag der Contribution, sollen durch eine Commission abgethan und hierbey gewisse Classen zum Grunde gelegt werden. 12) Verschweigung des pflichtigen Vermögens wird mit Gelde bestrafet. 13) Bey Einsammlung der Contribution sollen die Unterthanen nicht durch das Vorgeben eines monatlichen Vor- oder Ueberschusses beschwert werden. Die Ernennung der Receptoren bleibt vorbehalten. 14) Die dabey zu gebrauchenden Unterbediente, geniessen Freyheit. 15) Ueber die abzufassende Brauordnung, soll die Landschaft mit ihren Erinnerungen gehört, keinem aber verstattet werden, der es nicht rechtmäßiger Weise erworben, ohne absonderliche Concession, Brandtewein oder Bier, zu feilen Kauf zu brauen. 16) Von den freyen Krügen wird noch acht Jahre lang, die im Landtags-Abschiede von 1624. bewilligte Accise gegeben. In Ansehung der Freyheit von den übrigen Accisen, behält es bey demjenigen sein Bewenden, was gedachter Landtags-Abschied dieserwegen verordnet. 17) Uebernimmt die Landschaft eine bestimmte Summe des aus der Cammer-Casse geschehenen

henen Vorschusses, und entsagt dagegen der hierwieder vorgeschützten Compensation. 18) Dem neu ernannten Landhofmeister wird das Prädicat vom Director und Oberaufseher der Ritterschule zu Lüneburg beygelegt, welche Aenderung aber im übrigen, dem Recesse von 1655. unabbrüchig seyn soll.

Zu wissen: Als dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelm Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg rc. mehrmahlig vorkommen, was gestalten bey dem Contributions- auch Brauwesen in Dero Fürstenthum Lüneburg, allerhand Unordnung und Misbrauche, zu des Landes nicht geringem Nachtheil, verübet würden; daß demnach S. Fürstl. Durchl. aus Landesväterlicher Liebe und Sorgfalt bewogen worden, den mehrern Theil dero getreuen Landstände, anhero nach Dero Fürstl. Residence auf den 1sten dieses zu beschreiben, und dero gehorsamstes Einrathen zu erfordern, welcher maaßen oberwähnten Mißbräuchen zum füglichsten abgeholffen werden könte.

Wobey dann S. Fürstl. Durchl. Ihnen auch, vermittelst extradirter Rechnungen, der Subsidien-Gelder und Commissen halber, zugleich vorstellen lassen, was maaßen sie zu des Landes ohnentbehrlichen Ausgaben und Nutzen, ohn einige Schuldigkeit, aus dero Zahl-Cammer bis dahin eine fast hohe Summe vorstrecken und auszahlen lassen, und mithin sämtlichen Landständen mercklich daran gelegen,

gen, daß solcher rechtmäßigen Forderung halber unverlängte Richtigkeit getroffen würde. Wie nun S. Fürstl. Durchl. von solchen Landes-Angelegenheiten einigen Dero gehorsamsten Land-Räthen vorgängig, und zwar zu dem Ende Eröffnung thun lassen, damit Sie solche sämtlichen Landständen bekannt machen, und man also ohn Weitläufftigkeit zu einen gedeylichen Schluß kommen möchte: Also sind auch die Erforderte aus dem Mittel der Landschafft mit einer von den übrigen Landständen ertheilten Vollmacht erschienen, und ist, nach gepflogener reiffer Berathschlagunge folgender maaßen resolvirt und geschlossen werden.

1) Erstlich sollen Dero Adeliche Lehnleute und Landsassen Bediente, *) wann sie nichts eigenthümliches, sondern allein dasjenige besitzen und geniessen, was Ihnen von dem Guts-Herrn und zwar von dem Rittergute anstatt Land üblichen Lohns eingeräumet, noch sonst ein gemein Handwerck oder gemeine Handthierung treiben, mit der monatlichen Contribution oder andern Landes-Oneribus, wie bisher, also auch inskünfftige übersehen und verschonet werden: Woferne aber solche Bediente dingpflichtige **) Güter

*) Von denen zu eximirenden Bedienten wurden bey den Berathschlagungen über diesen Abschied ausdrücklich benannt, Voigte, Hofmeister, Schaafmeister, Schäfer, Müller, Krüger, Schmiede, Tischler, Schneider.

**) Bedeutet so viel als steuerbar. S. Erklärungen einiger veralteten Wörter, in dem Anhange zu den Supplementen der Lüneb. Land. Const.

ter an sich gebracht, oder noch bringen werden, es geschehe nun unter was Titul oder Schein es wolle, sollen selbige gleich andern Unterthanen mit einem billig mäßigen Anschlag beleget werden, wie nicht weniger alsdann, wann sie einig gemein Handwerck oder gemeine Handthierung treiben wollen, sie gehalten seyn sollen, deswegen bey dem Amt in welchem sie sich häuslich aufhalten, anzumelden, behörige Concession zu erlangen, und ein gewisses, welches von denen Commissariis und Beamten ihnen wird angesetzet werden, monathlich zu contribuiren *). Als dann auch Sr. Fürstl. Durchl. nicht gemeinet zu verstatten, daß Ihre Bediente dingpflichtige Güter von der Contribution ausziehen, oder Handthierung treiben, und die gemeine Bürde von sich weisen, sondern sollen dieselbe auf solchen Fall gleichfalls ein gewisses monathlich zu contribuiren angehalten werden.

2) Zweytens, behalten die lehnbaren Rittergüter billig ihre Freyheit, indem dieselbe mit Ritter-Diensten vermannet werden müssen.

Nachdem aber auch die, wegen Matricul der Ritter- und Lehnpferde in dem Landtags-Abschiede de Anno 1658. beschehne Verordnung bis noch unvollenzogen blieben, dem Lande aber nicht weniger

*) Diese Abgabe findet statt, wenn dergleichen Handwerker ihr Handwerk öffentlich, und nicht vor das adeliche Haus allein treiben. Resol. vom 28sten April 1713. Lün. L. C. Cap. VI. S. 1. Nr. 43. pag. 68.

ger daran mercklich gelegen, daß solche zur Würcklichkeit gebracht werde wollen S. Fürstl. Durchl. mit dem nächsten auch die Revision besagter Matricul, mit Zuziehung einiger aus Mittel der Landstände alhier in dero Residentz vornehmen, und die derentwegen bis anhero geschwebte Irrungen abstellen lassen: damit aber solches ohne beschwerliche Weitläufftigkeit und mit desto besserm Bestande geschehen möge, haben die Lehnleute und Landsassen sich erbötig gemachet, nicht allein sich willig zu erweisen, wann diejenige Commissarii, welche in die Aemter um das Contributions-Wesen auf richtigen Fuß zu setzen, gehen werden, einige Erkundigunge der Lehnstücke halber einziehen wollen, sondern auch auf Erfordern dieselbe bey der alhie anzustellende Revision der Matricul aufrichtig, und wie Rechtens, namhafft zu machen. Welche Güter aber

3) Drittens mit der Lehnbarkeit nicht afficirt sondern Erb- und Eigenthum, jedoch in der Landes-Matricul begriffen, dieselbe sollen zwar auch mit der monatlichen Contribution verschonet bleiben. Wann aber auch besagte Landes-Matricul nicht weniger einiger Revision bedarf, und dazu eben wol nöthig, daß von solchen ritterlichen und freyen Erbgütern eine mehrere Information eingezogen werde, so sollen deren Possessores obbenannten Commissariis auch hierinn an Hand gehen, und folgends bey erwähnter Revision, es in die Wege gerichtet werden, damit von solchen Allodial-Gütern nicht weniger als den Lehen, die davon gehörige Lan-

Landes-Anlage zu billigmäßigen Anschlag in solcher revidirten Matricul proportionirt werde.

4) Viertens diejenige Güter aber, welche weder Ritter-Lehn, noch in des Landes Matricul befindlich, sollen ohne Unterschied, von wem dieselbe besessen werden, und ohnerachtet der vorgeschützten Freyheits-Briefe, auch Praescription, *) unter bemeldte Contribution gezogen werden, es wäre dann, daß die Freyheits-Briefe mit der Landstände Wissen und

*) Ob Praescriptio immemorialis vermöge ihrer allmächtigen Kraft, Befreyung von der Contribution bewürken könne? darüber ist oft gestritten worden. Gilt bey Entscheidung dieser Frage, die Absicht der Verfasser des Gesetzes: so leidet es wohl keinen Zweifel, daß solche auch praescriptionem immemorialem für unfähig gehalten, die Contributions-Freyheit zu begründen. Denn wie die Stände verlangten, daß überhaupt Verjährung die Befreyung von der Contribution sollte fundiren können, so erwiederten die landesherrlichen Commissarien in der Conferenz am 2ten December 1673.: es würde sich finden, daß wenn gleich die Einländer eine immemorialem possessionem allegirt, nichts do minder in Contributionsfällen herbeygezogen wären. Da nun in Beziehung hierauf obige Stelle dem L. A. mit Bewilligung der Stände unbeschränkt eingerückt worden, so scheint die Intention beider paciscirenden Theile klar am Tage zu liegen, und alle Präscription gänzlich auszuschließen. Auch passet auf alle Arten von Verjährungen, was dem vorangeführten die landesherrlichen Commissarien noch hinzusetzten, daß nemlich keine Wissenschaft noch Patienz dem Landesherrn hierbey imputirt werden könne, weil diejenigen welchen man sich hierunter vertrauete, die Gebühr nicht immer beobachteten.

und Willen ertheilet, oder sonsten denenselben in dieses Fürstenthums Ordnungen die Freyheit bekanntlich zugeleget.

5) Und wie wol dann Fünfftens die Zehnten, wann sie nicht zu Unterhalt der Kirchen-Bedienten, Hospitalen oder gemeiner Armen gewidmet, oder unter den Pertinentien der Rittergüter begriffen, von dergleichen allgemeinen ohnentbehrlichen Landes-Anlagen mit Fug nicht eximirt werden können; So haben jedoch S. Fürstl. Durchl. der Ehrbaren Landschafft hiebey gethanen unterthänigsten Anzeig in soweit gnädigst deferiret, daß zwar berührte Zehnten durch die Commissarios in gewissen Anschlag gebracht, mit würcklicher Eintreibung der Contribution aber solange eingehalten werde, bis S. Fürstl. Durchl. auf besagter Commissarien gehorsamste Relation dero Ehrbarn Landschafft ferner vernommen, und derentwegen gnädigste Verordnunge ergehen lassen.

6) Gestalten dann auch Sechstens es also mit denjenigen Gütern gehalten werden soll, welche von Extraneis in diesem Fürstenthum besessen, aber, den Vorgeben nach in loco domicilii versteuret werden, daß auch dieselbe in einen billig mäßigen Anschlag gebracht, die Execution aber, bis auf mehr höchstgedachter Sr. Fürstl. Durchl. anderweitige gnädigste Verfügung suspendiret werde.

7) Wann auch Siebentens, in dem Landtags-Abschiede de Anno 1640. die heilsame Verordnung geschehen, daß mit allem Fleiß dahin zu trachten, da-

damit die wüsten Höfe wieder besetzet, soviel möglich zum Stande gebracht, und dem gemeinen Gute nichts entzogen werde; Und ob zwar wegen dessen, was von den Ländereyen, Wischen und andern Pertinentien, welche immittelst von dem Gutsherrn genossen und gebrauchet werden, dem Publico zuzuwenden, damahlig kein gewißer Schluß gemachet, dennoch dafür gehalten worden, daß aufs wenigste von demjenigen, welcher solche Stücke im Gebrauch hat, etwas davon entrichtet werden müsse; solcher Verordnung aber nicht nachgesetzet worden, sondern, dem Publico zu mercklicher Nachtheil, mit Einziehung solcher wüsten Güter fortgefahren, noch davon die Landes-Onera abgestattet worden. Und dann Sr. Fürstl. Durchl. bereits solche gnädigste Verfügung gethan, daß wofern der Höchste dero Fürstenthum und Lande für feindlichen Einbruch behüten wird, warum seine Allmacht eifrigst zu bitten, die Höfe so bey den Aemtern eingangen innerhalb drey Jahren wiederum erbauet, auch davon die Landes-Bürden, gleich hiebevor, abgetragen werden können. Darauf auch die ehrbare Landschafft sich dahin verbindlich erkläret, daß sie nicht weniger ihres Theils allen möglichen Fleiß anwenden wolten, damit auch die ihnen zustehende und herunter gekommene oder verwüstete Höfe, inner drey Jahren von dato dieses Recesses, wiederum besetzet werden möchten, jedoch mit dem gehorsamsten Suchen, daß nicht allein den Leuten, so zum Anbau herbey gebracht, etwas an Holz aus den Aemtern gefolget und die immunitaet von allen

Landes=Beschwerungen auf drey Jahre, nachdem sie angefangen zu bauen, vergönnet, sondern auch, da über allen angewendeten Fleiß die Wiederbesetzunge inner besagten drey Jahren nicht erfolgen könte, solche Verweilunge den Guts=Herrn unverfänglich seyn möchte. Als haben Sr. Fürstl. Durchl. auch darin gnädigst gewilligt, also und dergestalt, daß denjenigen, welche die wüste Höfe wiederum in Bau bringen wollen, wann sie deswegen sich gehörigen Orts angemeldet, etwas an Bau=Holtze ausgefolget, auch sie in den ersten drey Jahren mit keiner Contribution oder dergleichen Landes=Anlagen beschweret werden sollen, jedoch solten die Guts=Herrn nicht weniger aus ihren Gehöltzen den Leuten beforderlich erscheinen. Dann so wollen S. Fürstl. Durchl sich gnädigst versehen, daß die Guts=Herrn keinen Fleiß sparen werden, die Wiedererbauunge der wüsten Höfe, in dem vorgesetzten Termin der drey Jahre zu Wercke zu richten: Solte aber solches zurück bleiben, und so viel sich hervor thun, daß es an der erforderten Diligentz ermangelt, solchenfalls haben S. Fürstl. Durchl. Ihr vorbehalten, dieser wüsten Höfe und Güter wegen, anderwärtige und solche Verordnunge zu machen, welche nicht weniger der Billigkeit, als Sr. Fürstl. Durchl. Landes=Obrigkeitlichen Vorsorge gemäs.

8) Sr. Fürstl. Durchl. haben auch Achtens gnädigst gewilliget, wann ein Hoff in solchen Stand gerathen, daß derselbe, ohne daß einige Freiheit von den Landes=Oneribus dem Einhaber ver=

verstattet, nicht erhalten, sondern verlassen werden dürffte, demselben, auf beschehene Erkundigung der Umstände die Freyheit von einem Jahr wiederfahren zu lassen. *)

9) Wann aber Neuntens unbillig, daß inzwischen dem Publico, von denjenigen Ländereyen, welche hiebevor den Landesbürden unterworffen, und so wol bey den Aemtern eingangen, als von den Guts-Herrn an die Rittergüter gezogen, oder andern ausgethan worden, nichts zu gute kommen; So solle den Commissariis mitgegeben werden, solche Güter in Augenschein zu nehmen, und dieselbe mit einem proportionirten Anschlage zu belegen. Aldieweil aber auch hiebey die ehrbare Landschafft nachgesucht, daß die Guts-Herrn von solchen an ihre Ritter-Güter gezogenen Ländereyen zu einem gewissen Quanto, so sie bis zu Wiederbesetzung der Höfe immediate ad Cassam in gewissen Terminen zu liefern hätten, verstattet werden möchten. So wollen zwar S. Fürstl. Durchl. Dero Commissarien darauf weisen lassen. Wofern aber von denselben befunden werden soll, daß es mit solchen eingezogenen Ländereyen nicht wol anders, dann andern dingpflichtigen Gütern im contribuiren ge-

*) Wegen der den Unterthanen zu verwilligenden Remissionen, und wie solche wieder aufzubringen sind, ertheilen folgende Verordnungen umständliche Vorschriften. Instruction vom 10ten Jun. 1687. und 15ten Jun. 1745. Verordnung vom 8ten Jan. 1754. Declaration vom 13ten Jun. 1775., und Renovation vom 31sten Aug. 1789.

gehalten werden könne; haben S. Fürstl. Durchl. Ihro gnädigst reservirt, nicht minder diesfalls solche Verordnung zu thun, die dem Herkommen conform und dem Lande nützlich.

10) Solte dann Zehntens, einiger Zweifel entstehen, ob die Stücke, so für eingezogen und den Landes-Beschwerungen unterworffen, angegeben werden, nicht vielmehr Pertinentien der Ritter und übriger in Matricula befindlichen Güter, und mithin von aller Zeit befreyet, auch vermanet seyn; So wollen S. Fürstl. Durchl. die Interessirte nicht übereilen, sondern mit ihrer rechtlichen Nothdurfft hören und befundenen Dingen nach, erkennen lassen, was der Justitz gemäß.

11) Nachdem aber Eilfftens die in dem Contributions-Wesen geführte Klage nicht allein daher erwachsen, daß ein und ander sich der Schuldigkeit gar entzogen, sondern auch, daß in Repartition der Anlagen ein Amt oder Unterthan für dem andern merclich beschweret, und über Vermögen angeschlagen worden: So wollen S. Fürstl. Durchl. die bereits resolvirete Commission, um solchen Gravaminibus abzuhelffen, nicht allein fordersamst werckstellig machen und zu derselben zugleich einige aus dem Mittel Dero getreuen Landschafft ziehen, sondern auch die von der Landschafft schrifftlich verfaste und übergebene drey Classes, wie der Anschlag jedes Unterthanen oder Guts zu formiren, möglicher maßen beobachten lassen.

12)

12) Und nachdem dann Zwölfftens dasjenige, was vermittelst berührter Commission angesetzet und verordnet, zu einem Fuß, als norma, wornach man inskünfftige sonderlich in Eintheilunge der Contribution, sich zu richten, dienen soll, und daher um somehr nöthig zu verhüten, daß bey Eröffnung jedes Vermögen keine Gefährde gebrauchet werde, und aber dafür gehalten worden, daß solches nicht zu erhalten, wofern derjenige, so sein Vermögen anzuzeigen schuldig, nicht zu befahren hat, daß er des verschwiegenen Guts ipso facto verlustig seyn solte: Die ehrbare Landschafft hingegen, aus einigen angeführten Ursachen, diese poenam Commissi in eine Geld-Straffe verwandelt zu werden verlangt, und S. Fürstl. Durchl. darum unterthänigst ersucht: So haben S. Fürstl. Durchl. auch solches Ihr nicht entgegen seyn, die Guts-Herrn aber gnädigst erinnern lassen, daran zu seyn, damit ihre Leute sich aller Gefährde hiebey äußern noch ichtwas verschweigen, und zu dem Ende bey Anzeige der Güter sich selbst einzufinden: Gleichdann auch Ihr Fürstl. Durchl. Beamte bey dem Actu erscheinen und verschaffen helffen sollen, damit die Unterthanen das Ihrige aufrichtig anzeigen mögen: Und ob zwar S. Fürstl. Durchl. wie hoch in ein und andern Fall die Geld-Straffe anzusetzen, Ihr keine Maaß oder Ziel geben lassen können: So wollen Sie doch die Umstände bey jedem facto, der Billigkeit nach erwegen, auch die Straffe der Kriegs-Cassae einfließen, noch dieselbe anderswohin verwenden lassen.

13) Wie sonst S. Fürstl. Durchl. gantz mißfällig vernommen, ob die Unterthane, unter dem praetext eines Vor- oder monathlichen Ueberschusses, bis dahin mercklich beschweret worden: Also sollen Dreyzehentens die Commissarii auch hierüber genaue Erkundigung einziehen, und wollen S. Fürstl. Durchl. auf deren eingelangte Relation derentwegen nothdürfftige Versehung thun, bis dahin dann auch ausgestellet bleibt, ob denen Beamten die Einnahm und Lieferung der monatlichen Contribution an die Cassa weiter zu lassen, oder aber dazu etwan Sechs gewisse Receptores in den Städten Harburg, Lüneburg, Dannenberg, Gifshorn, Uelzen und Zelle zu bestellen, welche, da nöthig, die Contribution mit militarischer Execution einzubringen, und ad Cassam zu liefern hätten, als wobey ein und andere wichtige Umstände in Consideration kommen, deswegen eine mehrere Information zuforderst einzuziehen, eben wol diensam ermessen worden.

14) Und ob zwar Vierzehntens auch dahero wegen Befreyunge der Bedienten, welche zu Eintreibung der Contribution gebraucht worden, als die Unter-Voigte, Feist-Herrn, Zuentbieter rc. und dergleichen Leute bey den Aemtern, dermaln nichts schließliches statuiret werden mag *): So sol-

*) Den Amtschreibern, Amtsvoigten, reitenden Förstern und Hografen, ist von dem Dienstpferde, sechs Kühen oder Rindern und sechs Schweinen die Contributionsfreyheit ertheilt worden, den gehenden Förstern aber, Untervoigten, Holzvoigten und Feistherrn, von drey-Kühen und drey Schweinen, das übrige Vieh hingegen, welches vorgenannte Be-

sollen doch in eventum, da die Eintreibung der Contribution bey den Aemtern ferner zu lassen für besser geachtet werden solle, zwar denselben zu Belohnunge ihrer Mühe die Freyheit ferner gegönnet werden, zu solcher Verrichtung aber nicht die vermöglichste, sondern allein diejenige Unterthanen hinführo genommen werden, welche sich für andern fleißig und redlich erwiesen, und dem Publico wenig steuren können, sondern vielmehr einer Beyhülffe bedürffen.

15) In dem Brauwesen Funffzehentens, wollen S. Fürstl. Durchl. die von der Ehrbarn Landschafft beschehene unterthänigste Erinnerungen bey Abfassung der Brau-Ordnung, lassen in Betracht nehmen, auch solche projectirte Brauordnung ante publicationem der Ehrbarn Landschafft communiciren, ob sie noch etwas zu S. Fürstl. Durchl. Landesväterlichen Intention Befoderung, zu erinnern haben mögten. Gleichwie aber S. Fürstl. Durchl. keinen, wer der auch seye das Brauen des Brantewejns *) oder Biers zu feilem Kauffe verstatten oder nachsehen

Bediente auf die gemeine Weide treiben, ist der Contribution unterworfen, auch müssen sie von ihren Wohnungen welche dingpflichtig sind, die darauf gesetzte Abgabe entrichten. Ausschreiben vom 17ten Sept. 1680. Lüneb. Land. Const. Cap. VI. Sect. I. Nr. VII. S. 9.

*) In der Verordnung vom 3ten Jun. 1763. §. XIII. ist festgesetzet worden, daß einem jeden sowohl in Städten als auf dem platten Lande, der sich den Verordnungen und Vorschriften, welche das Brandteweinbrennen betreffen, gemäß verhält, solches Gewerbe auf gehöriges Melden und Ansuchen erlaubt und zugestanden werden solle.

sehen können, der es nicht rechtmäßiger Weise erworben, und deswegen behörige Erkundigung mit dem nächsten einziehen lassen werden: Also solt auch inskünfftige sich dessen niemand anmaaßen, er habe dann von S. Fürstl. Durchl. solches durch absonderliche Concession erlangt.

16) Alsdann auch Sechzehentens die Ehrbare Landschafft sich noch ferner dahin erkläret, daß sie von den freyen Krügen, die in dem Landtags-Abschiede de ao. 1624. verwilligte Accisen auf achte Jahr von dato dieses Recesses, dem Schatz zum Besten, zu entrichten willig, in der unterthänigsten Zuversicht S. Fürstl. Durchl. wegen der Amtskrüge, auch Amts-Bedienten welche sich des Krügens oder Herbergierens gebrauchen, in Conformität besagten Landtags-Abschiedes, gleichmäßige Verordnung zu thun, gnädigst geruhen würden, Immittelst aber hat es bey dem, wegen der in Neulichkeit auf Wein, Brantwein und fremdes Bier aufgesetzten anderweitigen Accise, billig sein unveränderliches Verbleiben, daß nemlich mit derselben niemand, dann diejenige, welche solch Getränck zu ihrer häußlichen Nothdurfft gebrauchen, und in mehrbemeldtem Landtags-Abschiede de Ao. 1624. in soweit davon namentlich befreyet, übersehen werden sollen.

17) Was nun ferner und zum Siebenzehenten der von Sr. Fürstl. Durchl. zu Dero Landen Besten, aus Ihrer Zahl-Cammer bis den letzten Decembris beschehenen Vorschuß betreffen thut; Ob zwar S. Fürstl. Durchl. hohe Ursache gehabt,

auf der völligen Summe zu beharren: In Erwegunge jedoch der großen Beschwerunge, welche bey denen immer anhaltenden gefährlichen Zeiten Dero getreuen Unterthanen obliegen, und der Landschafft beweglichen Ansuchens, haben sie endlich sich dahin gnädigst erboten, daß Sie mit Dreißig Vier Tausend Reichsthaler friedlich seyn, und dieserwegen an Dero getreuesten Landschafft nun und hinkünftig keine weitere Ansprache machen lassen wollen, jedoch mit der angehängten Bedingung, daß S. Fürstl. Durchl. oder denenjenigen, welche Sie solche abtreten oder verschaffen würden, solche Summe innerhalb drey Jahren, und zwar alle halbe Jahre, Fünff Tausend Sechs Hundert Sechs und Sechzig und zwey Drittel rthlr.; jedoch ohne Verzinsung, in guten gangbaren Reichs-Sorten, gegen Quitung ex Cassa würcklich abgetragen, sodann derentwegen eine gnugsame Verschreibung und Obligation von der Landschafft ausgestellet und derselben die Versicherung, daß, wann bey der Cassa die Zahlung in bestimmter Zeit nicht zu erheben, solche aus dem Schatze erfolgen solte, auch Renunciirunge der bekannter Subsidien halber vorgeschützten Compensation und anderer Einreden, eingerücket werden möchte; Welches dann bemeldte Landschafft mit gehorsamsten Danck acceptiret, und zu der erforderten Verschreibung sich erboten, anbenebenst aber unterthänigst gebeten, daß, wann durch unvermuthete Unglücks-Fälle mit der völligen Summe in den Terminen nicht zugehalten werden könnte, S. Fürstl. Durchl. das Land Dero gewöhnlichen Fürstlichen

lichen Milde in so weit genießen lassen, und demselben noch einige Frist gönnen wolte, wozu dann es S. Fürstl. Durchl. sich auch gnädigst geneigt erkläret.

18) Als auch letztens, nach Absterben Stats Fridrich Posten, gewesenen Landhoffmeisters S. Fürstl. Durchl. Dero getreue Ritterschafft nach Anleitung des in Ao. 1655. getroffenen Receß, drey aus ihrem Mittel unterthänigst vorgeschlagen, damit sie einen derselben zu der erledigten Landhoffmeisters-Stelle in Gnaden kommen lassen wollen, S. Fürstl. Durchl. aber eine Nothdurfft erachtet, daß, wie die mehreste Verrichtungen bey oberwähntem Officio zu der Ritter-Schule in dero Stadt Lüneburg Besten angesehen: Also zufoderst zu überlegen seyn würde wie denen bey jetzt gedachter Ritterschule bereits eingerissenen, und noch ferner besorgenden Mängeln abgeholffen und vorgebogen werden möcht, und dann unter andern für gut und convenabel befunden worden, daß das Prädicat eines Landhoffmeisters abgethan, und derjenige, welchem von S. Fürstl. Durchl. die Direction und Aufsicht bey der Ritter-Schule anvertrauet würde, den Titul eines Directoris und Ober-Aufsehers der Ritter-Schule zu Lüneburg inskünfftig führen solle, So haben S. Fürstl. Durchl. darauf Dero bis dahin gewesenen Landrath Ludolff Otten von Estorff, zu solchen Amt und Würde eines Directoris und Ober-Aufsehers bey mehrerwähnter Ritterschule, gnädigst auf und angenommen, auch solches dero getreuen Ritter- und Landschafft bey ge-

genwärtiger Versammlung bekannt machen lassen, mit der gnädigsten Versicherung, daß sothane Aenderung des Prädicati in übrigen obbemeldten Receß de Ao. 1655. unabbrüchig seyn solle.

Dessen allen zu Uhrkund ist dieser Receß unter S. Fürstl. Durchl. Handzeichen und Secret ausgefertiget, und von den anwesenden Landständen mit ihren Händen und Pitschafften vollenzogen. So geschehen Zelle den Achtzehenden Tag Decembris des Ein Tausend Sechs Hundert Drey und Siebenzigsten Jahrs.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Ludolff Otto von Estorff mppra.
Christian von der Wense mpp.
Werner Hermann Spörck.
Johann Otto von Mandelslo mppria.
Augustus Grote mpp.
Levin Ernst von Medingen mpria.
Christian von Bülow mpria.
Julius Augustus von Bothmer mppria
Johann Friedrich von den Knesebeck mpria.
Daniel Lüders mpp.
Jochim Ernst Blanckenburg mpp.
Jost Ludwig Molan D. mp.

Lit.

Lit. A.

Erster Anschlag *)

prima Classis.

An den Orten wo geringe Ländereyen ist zu gebrauchen,

Ein Vollhoff	:	12 mgr.	
Ein Halbhoff	:	8 —	
Eine Kothe	:	6 —	
Eine halbe Kothe	:	4 —	
Brinckſitzer	:	2 —	
Ein Pferd	:	2 —	
Ein Rind	:	1 —	
Ein Schwein	:	0 —	2 pf.
Ein Schaaf	:	0 —	1 —
Zwey Immen **)	:	0 —	1 —

Zwey-

*) Alle hier stehende Ansätze sind vom Simplo contributionis zu verstehen.

**) An der Contribution von Immen ist mittelst Ausschreibens vom 19ten Dec. 1690. der dritte Theil heruntergesetzet worden, und beträgt daher die Contribution für jeden Stock in Triplo 1 pf. Lüneb. Land. Const. Cap. VI. S. 1. Nr. XX.

Zweyter Anschlag
secunda Classis.

An denen etwas bessern Orten.

Ein Vollhoff	=	18 mgr.		
Ein Halbhoff	=	12 —		
Eine Kothe	=	8 mgr.		
Eine halbe Kothe	=	6 —		
Brinckſitzer	=	4 —		
Ein Pferd	=	2 —		
Ein Rind	=	1 —		
Ein Schwein	=	0 —	2 pf.	
Ein Schaaf	=	0 —	1 —	
Zwey Immen	=	0 —	1 —	

Dritter Anschlag
tertia Classis.

An den besten Orten.

Ein Vollhoff	=	27 mgr.
Ein Halbhoff	=	18 —
Eine Kothe	=	12 —
Eine halbe Kothe	=	8 —
Brinckſitzer	=	6 —
Ein Pferd	=	2 —
Ein Rind	=	1 —

Ein

Ein Schwein	=	0 mgr. 2 pf.
Ein Schaaf	=	0 — 1 —
Zwey Immen	=	0 — 1 —

Unter dieser dritten Class, können dennoch die großen Maschmeyer und die Maschleute nicht gerechnet werden, sondern es werden dieselbe nach ihren Vermögen sowol wegen der Ländereyn als des Viehes *) sonsten zu collectiren seyn.

*) Im Jahr 1687. ist einer jeden Dorfschaft eine bestimmte Stückzahl Vieh zugeschrieben worden, wovon seitdem eine unveränderliche Contribution entrichtet wird. Diese soll jährlich von den angesessenen Einwohnern nach Verhältniß des bey ihnen wirklich vorhandenen Viehes repartirt und aufgebracht werden. Gedachte unveränderliche Contribution, erstreckt sich nicht mit auf das Vieh der Häuslinge und Hirten. Solches wird jährlich aufs neue gezählt, und die Abgabe dafür besonders berechnet. Ausschreiben vom 20sten Dec. 1687, und vom 7ten May 1694. Läneb. Land. Const. Cap. VI. S. 1. Nr. XIV. und XXIX. Die Contribution von dem Viehe derjenigen neuen Anbauer, welche auf der Dorfsgemeinheit der contribuablen Lande angebauet haben, kömmt der ganzen Dorfschaft wozu der Anbauer gehört, und auf deren Weide er sein Vieh treibt, auf ihre unveränderliche Vieh-Contributions-Summe zu gute. Ausschreiben vom 26sten Jul. 1788.

XCII.

XCII.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 4ten März 1676.

Hat die künftige landesherrliche Succession in das Fürstenthum Lüneburg zum Gegenstande, in Ansehung welcher festgesetzet worden, daß solche mit Uebergehung der Söhne des Herzogs, welche etwa aus der Ehe mit der Gräfin Eleonora von Wilhelmsburg erzeugt werden möchten, auf den Herzog Ernst August und dessen männliche Leibes-Lehns-Erben fallen sollte, so lange dergleichen noch vorhanden wären. Die Stände erhalten deshalb Erlassung an dem dieser Succession entgegenlaufendem Inhalte des Huldigungs-Eides, mit dem Zusatze, daß die angenommene Successions-Ordnung, ihren Privilegien unnachtheilig seyn sollte.

Zu wißen, Als der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unser gnädigster Landesfürst und Herr, Sr. Durchl. Land-Räthe, und andere aus dem Mittel dero getreuen Landstände, anhero in dero Residentz gnädigst erfodert, und

und denenselben vortragen lassen, wie daß, nachdem S. Durchl. mit der Hochwolgebohren Gräfin und Frauen, Frauen Eleonoren von Haarburg, Gräfin zu Wilhelmsburg *), sich in Christ eheliche Verlöbniß eingelassen, S. Durchl. aus sonderbaren Considerationen, mit dero Herrn Brudern, dem Hochwürdigsten Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Augusto Bischoffen zu Oßnabrück, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, sich dahin freund und brüderlich verglichen, daß zwar S. Durchl. mit gedachter Frau Gräfin erzielete, und an den auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn Herrn August Friderich, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg zukünfftiger Ehe-Gemahlin versprochene Fräulein Tochter, Princessin Sophia Dorothea, den Titul und Wapen einer gebohrnen Hertzogin zu Braunschweig Lüneburg führen, diejenige Söhne und Töchter aber, welche S. Durchl. aus erwehnter Ehe inskünfftige zielen würden, mit dem Prädicat der Reichs-Grafen und Gräfinnen zur Wilhelmsburg sich vergnügen, noch die Söhne in diesem Fürstenthum und Landen einige Succession, solange jemand von denen jetzo lebenden Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg männlichen Leibes Lehns-Erben übrig seyn würde, zu prätendiren haben, sondern nach S. Durchl. tödtlichen Hintritt, selbige höchstermeldtes Herrn Hertzog Ernst Augusti Durchl. oder da selbige albereits dies zeitliche gesegnet, dero ältesten Herrn Sohn, Sohns Sohn, und also fürters dero Männliche

*) Gebohrne d'Olbreuse.

liche Leibes Lehns-Erben, nach Recht der Erstgeburth zukommen solte, allermaaßen solches in dem darüber aufgerichteten Brüderlichen Receß, Ehepactis, und derselben Kayserl. Confirmation mit mehren enthalten, und demnach an die anwesende Landstände gnädigst gesonnen, daß sie für sich, und im Namen übriger Landstände sich verbindlich machen mögten, auch Ihres theils solchem allen gehorsamst nachzuleben, und dagegen nicht zu handeln; daß die anwesende Land-Stände solches wichtige Werck, fort in behörige Deliberation gezogen, und sich darauf nachfolgender gestalt erkläret.

Erstlich daß Sie zwar höchstgedachtes Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn väterliche Sorgfalt für dero getreuen Unterthanen Wohlfarth, und Sicherheit auch hierin mit schuldigster Devotion erkenneten, und derentwegen unterthänigsten Danck erstatteten, wünscheten aber, und bäten den Allerhöchsten Gott, daß Er Seine Durchl. noch lange Jahr bey hohen Aufwesen fristen, und deren Lande in Friede und Ruhe regieren lassen wolle; Wann aber die göttliche Allmacht dermahleinst dieselbe aus diesem vergänglichen Wesen in die ewige Glori versetzen würde; So wären Sie des unterthänigsten Erbietens, wolten auch in Zuversicht, daß Ihre übrige Mit-Stände solches genehm halten, und mit vollenziehen würden, solcher S. Durchl. gnädigsten Verordnung gehorsamst nachkommen.

Nachdem aber Zweytens in dem S. Durchl. geleisteten Huldigungs-Eyd Sie sich dahin verpflich-

pflichtet, daß in solchem Fall, da Sr. Durchl. dieses Zeitliche gesegnen, und ein oder mehr Söhne nach sich verlassen würde, Sie dieselbe nach dem Recht der Erstgeburt alleine für ihre Landesherrn aufnehmen, ehren und halten solten, so achteten sie sich gemüssiget, S. Durchl. unterthänigst zu ersuchen, Sie wolten gnädigst geruhen, Sie solches Eides, in soweit derselbe auf S. Durchl. Männliche Leibes Lehns-Erben absteigender Linie gerichtet, zu erlassen.

Drittens, wann auch in diesem Löbl. Fürstenthum und Landen dieses hergebracht, daß bey jedesmal einnehmender Erbhuldigung von denen in die Regierung tretenden Landes-Fürsten, denen Land-Ständen ihre Privilegia sobald confirmiret, und darüber Reversalen ertheilet worden: So wolten Sie nicht weniger der tröstlichen Zuversicht leben, es würden höchsternannte Herrn Hertzog Ernst Augusti Durchl. und übrige succedirende Herrn Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg, derogleichen Confirmationes und Reversalen Ihnen wiederfahren lassen.

Als nun S. Durchl. die anwesende Landstände hierauf gnädigst bedeuten lassen, daß Sie dero getreue Landstände des Huldigungs-Eides in oberwähnten passu, und nach Inhalt obberührter Ehe Pacten, dun brüderlichen Vergleichs, weiter aber nicht erlassen haben wolten, es auch an Ihrer, oder höchstgemeldter Dero Herrn Bruders Durchl. Seiten, die Meinung nicht hätte, daß durch dasjenige, was

Sie also wegen künfftiger Successions-Fälle verglichen, und von Kayserl. Mayt. bestätiget, Dero Getreuen Landständen an ihren Privilegiis, und dem was sonst zu Befestigung eines zwischen dem regierenden Landes-Fürsten, und dero getreuen Landschafft gnädigsten und respective unterthänigsten Vertrauens bis dahin beständig observiret, und hergebracht worden, nachtheilig seyn solte. So haben 4tens die anwesende Landstände sich dahin verbindlich erkläret, verbinden sich auch hiemit, daß Sie in den obbemeldten Fall, den der höchste Gott noch lange verhüten wolle, nemlich da Sr. Durchl. aus diesem Zeitlichen scheiden, ob Sie gleich Söhne aus besagter Ehe hinterlassen würden, Sie die Landes Stände jedoch keinen Landes Fürsten als höchstermeldtes Herrn Herzogs Ernst Augusti Durchl. oder, wann auch dieselbe dieses Zeitliche alsdann bereits verlassen haben solten, Sr. Durchl. ältesten Herr Sohn, oder Sohns-Sohn und so fürters dero Männliche Leibes Lehns-Erben erkennen, denenselben auch alleine nach Ordnung des Erstgeburt Rechtens, den Huldigungs-Eid abstatten, auch was sothaner Huldigungs-Eid, wegen der weitern Fälle sonst mit sich bringet, und getreuen Unterthanen oblieget, leisten, und darin keinen Mangel spüren lassen wolten. Dessen alles zu Uhrkund, ist dieser Abschied unter Sr. Durchl. Handzeichen und Fürstlichen Secret ausgefertiget, und von denen anwesenden Landräthen und Ständen mit ihren Händen und Pitschafften vollenzogen. So geschehen auf Sr. Durchl. Residence Zelle den 4ten

Mar-

Martii des Eintausend Sechs Hundert, Sechs und Siebenzigsten Jahrs.

(L. S.) Georg Wilhelm

Ludolph Otto von Estorff mpp.

Johann Otto von Mandelslo mpria.

Christian von der Wense mpp.

Werner Hermann Spörcke.

August Grote mppria.

Levin Ernst von Meding mpp.

Joch. Fried. von dem Knesebeck mpp.

Christian von Bülow mppria.

Georg Werner v. Havichhorst mpp.

Otto von Estorff mp.

Christ. Ernst von Gilten mpria

Friederich von Lüneburg mpp.

Fritz Otto von Dannenberg.

Ludolph Ernst von Haselhorst.

Viet Frantz von Hitzacker.

Curd von Bülow.

August Friederich von Hodenberg.

Joh. Dietrich von der Kettenburg.

Werner Aug. von Meding.

Julius Otto von Wittorff mpp.

Hen-

Henrich Frantz von Dannenberg.

Magnuß von Hohnhorst.

Christian Dietrich von Harling.

Dietrich Ernst von Hohnhorst.

Georg Ernst von Meltzing.

Joh. Burchard Baumgarten Syndicus et Dep. der Stadt Lüneburg.

Georg von Dassel Deput. Luneb.

Georg Büsche Dep. Luneb.

Wilhelm Kratzmann Synd. der Stadt Uelzen mpp.

Jost Ludwig Molan. D. et Syndicus Civitatis Cellensis mpp.

Hinrich Christoph Saurburg Deputat. der Stadt Zell.

XCIII.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 21sten Aug. 1680.

Dieser Receß bestätiget die in dem vorhergehendem berührte Succession, um zu declariren, daß durch den, der Gemahlin des Herzogs beygelegten Titul einer Herzogin von Braunschweig und Lüneburg, der mit dem Herzog Ernst August errichtete Erbvertrag, keine Aenderung erleide.

Zu wissen, als der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unser gnädigster Fürst und Herr Sr. Durchl. Landräthe und andere aus Mittel dero getreuen Landschafft anhero in Dero Fürstliche Residentz gnädigst erfordert, und denselben vortragen lassen, wie daß ihnen annoch erinnerlich vorstehen würde, was höchstged. Sr. Durchl. zu Anfang des Monds Martii des 1676sten Jahrs Ihrer Heyrath halber, und wie auf Ihren Hintritt aus diesen Zeitlichen (welchen der allerhöchste Gott noch lange Zeit allergnädigst verhüten wolle) die

Suc-

Succession dero Herrn Brudern dem Hochwürdigst Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Augusto Bischoffen zu Oßnabrück und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. und dero Männlichen Leibes Lehns-Erben allein verbleiben solte, immaaßen zwischen Ihrer Durchl. Durchl. deswegen ein Freundbrüderlicher Receß sub dato Zell den 16ten May 1675. gemachet, die von Sr. Herrn Hertzog Georg Wilhelms Durchl. mit dero Frau Gemahlin verfassete Ehe Pacta auch darauf gerichtet, und von Kayserl. Maytt. allergnädigst confirmiret worden, eröffnen und dabey an Sie gesinnen lassen, daß Sie sich verbindlich machen mogten solchem allen auch Ihres Orts gehorsamst nachzuleben, worzu Sie sich denn auch d. 4. Martii des gemeldten 1676sten Jahrs durch einen Landtags-Abschied aufs kräfftigste verbunden hätten.

Nachdemmahlen aber nach der Hand Sr. Durchl. Dero Frau Gemahlin den Titul einer Hertzogin von Braunschweig und Lüneburg beygeleget, so hätten Sie dahero für gut und nöthig befunden die aus Mittel Prälaten, Ritter und Landschafft anwesende gnädigst bedeuten zu lassen, daß es nichts destoweniger bey deme mit vorhöchstermeldter des Herrn Bischoffen zu Oßnabrück Durchl. wegen der künfftigen Succession in diesen Fürstenthum und Landen errichteten und nunmehr mittelst eines den 13. Julii nächsthin vollenzogenen Freundbrüderlichen Recesses wiederhohlten Pacto allerdings sein Verbleiben haben sollte; Gestalt Sie

dann

dann auf den Fall, wann Sr. Hertzog Georg Wilhelms Durchl. dieses Zeitliche gesegnen solten, Sie verliessen alsdann Söhne oder nicht, keinen andern Landes-Fürsten, dann mehr höchsternanntes Herrn Bischoffen Durchl. und Dero Männliche Leibes Lehns-Erben nach der Ordnung des Erstgeburt-Rechtens, zu erkennen, und dazu abermahlen in forma eines Landtags-Abschiedes vor sich und in Nahmen übriger Landstände auf das kräfftigste zu verbinden hätten, daß darauf die Anwesende von Prälaten, Ritter- und Landschafft solches in behörige Deliberation gezogen, und nach den von Ihrer Durchl. Herrn Geheimten Räthen Ihnen die Versicherung geschehen, daß es bey dem Anno 1676. den 4. Martii errichteten Abschiede in allen übrigen Puncten sein Verbleiben behielte, und daß darin zwischen vor höchstgedachter Herrn Gebrüdern Durchl. Durchl. in hoc passu Successionis nichts als was obgedachtermaaßen wegen Herrn Hertzog Georg Wilhelms Durchl. Frau Gemahlin beygelegten Tituls einer Hertzogin von Braunschweig und Lüneburg geschehen, verändert, sich dahin unterthänigst erkläret, und angelobet, vor höchstged. Sr. Durchl. gnädigsten Ansinnen bey zutragenden Fall gehorsamst nachzukommen, und was der Succession halber in vorangeregten Anno 1676. den 4. Martii errichteten Landtags-Abschiede disponiret treulich zu prästiren, daran auch keinen Mangel spüren zu lassen, wie Sie dann Sr. Durchl. Landes-Väterliche Sorgfalt für dero getreuen Unterthanen Ruhestand auch hierin in schuldigster Devotion mit un-

terthänigsten Danck erkennen, Dabenebenst aber aus getreuen Hertzen anwünschen, daß der grundgütige Gott dieselbe zu glücklicher Regierung noch lange Jahr bey hohen Aufwesen väterlich erhalten wolle.

Und ist dessen allen zu Urkund dieser Abschied unter S. Durchl. Fürstl. Handzeichen und vorgedrückten Secret in triplo ausgefertiget und von denen Anwesenden Landräthen und Ständen mit Ihren Händen und Pitschafften vollenzogen, So geschehen auf der Fürstl. Residentz Zelle den 21sten Augusti 1680.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Ludolff Otto von Estorff
Johann Otto von Mandelslo mpp
Christian von der Wense mpp
Werner Herman Spörcke
Augustuß Grote
Levin Ernst von Meding
A. Bothmer mpria
Georg Gebhard von Dannenberg
Fridrich Wilhelm von der Wense
Joachim Friedrich von dem Knesebeck.
Georg Werner von Habichhorst mp
Johann Dietrich von der Kettenburg rc.

Johann Burchard Baumgart. prim. Syndicus Lüneburg

Christoph Töbing Deput. Luneb.

Arndt Arneltz Deput. Luneb.

Johann Heinrich Wemaring

Johannes Roscher Deput. Ueltzens.

Jost Ludwig Molan Synd. Cellens. mp.

Hinrich Christoff Sauerburg Deput. Cellens. mpria

XCIV.

Receß errichtet zwischen dem Herzog Georg Wilhelm, und Landräthen auch Deputirten der Landschaft, zu Zelle den 21sten Decemb. 1680.

Hierin werden, gegen Erlassung der bisherigen von dem Landesherrn der Kriegescasse geschehenen Vorschüsse, die Ansprüche der Landschaft, an denen von der Krone Spanien und den vereinigten Niederlanden noch rückständigen Subsidien aufgehoben.

Zu wissen, Als des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelms Durchl. denen aus Mittel Ritter- und Landschafft alhier anwesenden Räthen und Deputirten unter andern fürtragen lassen: Wasgestalt Sr. Durchl. sich zwar gnäd. erinnerten, wie daß von Dero getreuen Landschafft hiebevor mehrmahlen unterthänigst erinnert worden, daß aus Fürstl. Cammer der Krieges-Casse auf Abrechnung kein Vorschuß geschehen mögte, sonsten daß Land dafür nicht gehalten seyn könte (außer dem Magazin-Korn dafür jedoch monathlich von der

der Contribution, sofort die Zahlung vorabgenommen werden solte) Jmgleichen daß Sr. Durchl. gnäd. versprochen, sowol die von auswärtigen Puissancen als einigen Reichs- sonderlich aber dieses Niedersächsischen Creyses Ständen aufkommende Subsidien- und Assistent Gelder der Kriegs-Cassae zufließen zu lassen, Es wäre aber dennoch Höchstged. Sr. Durchl. bey denen bisherigen sehr schweren Conjuncturen unumgänglich genöthiget worden zu Jhro Landen und Unterthanen Conservation und Erleichterung die vermöge des Zellischen Friedenschlusses, Jhre bezahlete Frantzös. Satisfaction-Gelder und andere auf gar große Summen sich belauffende Posten behuff gemeldten Cassae anzuwenden, nicht weniger wäre ein ziemliches wegen des verschossenen Magazin-Korns ohnbezahlt stehen blieben, in der Hoffnung, daß die bey der Cron Spanien und deren vereinigten Niederlanden versprochene Subsidien dagegen wieder erfolgen solten, Ob nun wol dieselbe bishero guten Theils zurückgeblieben, Jhre Durchl. aber jedoch mit der Landschafft deshalben gute Richtigkeit gnäd. verlangten, und demnach Anwesenden frey stelleten, ob Sie lieber den vorgemeldten Vorschuß aus der Cassae Jhrer Durchl. vergnügen und dagegen was von gemeldten Subsidien erfolgen möchte, wieder annehmen wolten, oder Jhrer Durchl. was von selbigen itzo rückständigen Spanischen und Holländischen Subsidien hiernächst zumahlen aber nach Sr. Durchl. Absterben (welches der grundgütige Gott noch lange gnädigst verhüten wolle) einkommen möchte, zu

freyer

freyer gnäd. Disposition verbleiben solte letztern Falls Ihro Durchl. gnäd. gemeinet wären, Dero getreuen Ritter- und Landschaft aller derer Forderungen so Sie wegen der Kriegs-Cassae vorgeschossenen Geldern ex quocunque Capite, es wolle absonderlich auch wegen Magazins-Korns, annoch machen könten (die Sr. Durchl. bey der Landschafft noch gestandene 12000 rthlr. so dieses Jahr im Monat Martio bezahlet werden allein ausgenommen) gnädigl. zu erlassen, daß darauf unter vorgesetzten beyden alternativen das letztere von denen anwesenden Räthen und Deputirten nomine der Ritter- und Landschafft, nach dem Ihnen sowol wegen des obgemeldten Vorschusses und deren bishero aufgekommen, und noch rückstehenden Subsidien gnugsame Nachricht gnäd. gegeben, solchergestalt unterthänigst acceptiret, daß Sie gegen die gnädigste Erlassung alles bishieher absonderlich auch an Magazin-Korn gethanen Vorschusses, der Ansprache an die bey der Cron Spanien und denen vereinigten Niederlanden bishieher rückständigen Subsidien-Gelder sich begeben, und Ihrer Durchl. bloßer Dings anheim stellen wollen, wohin, und weme Sie solche Gelder zuwenden wolten, jedoch mit unterthänigster Wiederholung des zuerst gemeldten von der Landschafft geschehenen Reservats, daß auf Rechnung der Kriegs-Cassae von Ihrer Durchl. hinkünfftig nicht vorgeschossen werde, und ist zu Uhrkund obgemeldten von Ihrer Durchl. geschehenen gnäd. Erklärung, und Deroselben an Seiten der Landschafft unterthgste Acceptirung dieser Ab-

schied

schied unter Ihrer Durchl. Fürstl. Handzeichen und vorgedrucktem Secret in duplo ausgefertiget, und von den anwesenden Landräthen und Ständen mit ihren Händen und Pitschafften vollenzogen. So geschehen in der Fürstl. Residentz-Stadt Zelle den 21sten Decembris Anno 1680.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Ludolff Otto von Estorff,
Johann Otto von Mandelslo mp.
Christian von der Wense mpp.
Werner Hermann Spörcke,
Augustus Grote mpp.
Levin Ernst von Meding.
A. Bothmer mpp.
Georg Gebhard von Dannenberg mpp.
J W. v. d. Wense
J. F v. d Knesebeck mpp.
Georg Werner von Havichorst mp.
C. Elers C. B. S. mp.
J. F. Weymaring Deput. Ultz.
Wilhelm Bolte Deput. Cellens. mpp.

XCV.

XCV.

Receß vom 28sten April 1682.

Dieser von dem Herzog Georg Wilhelm, den begüterten Landsassen in der Grafschaft Dannenberg, zu Erledigung der obgewalteten Streitigkeiten wegen der Gerichtsbarkeit und Jagden ertheilte Receß, enthält 1) eine Zusicherung der hohen und niederen Gerichte, womit die dasigen Begüterten, durch Lehnbriefe oder andere fürstliche Concessionen, Verträge und Begnadigungen beliehen worden sind. Hiernächst bestimmet solcher, wie es 2) wegen der Höfe und Güter zu halten, worüber die Jurisdicion des Adels weder durch Lehnbriefe noch andere Special-Concessionen behauptet werden können, gleichwol wenigstens die Untergerichte aus verschiedenen Gründen prätendirt worden sind. 3) Daß denen, welche die Erhebung der Städtegelder und Strafen auf den Märkten, oder der Holzbrüche in ihren Holzungen ohne Feldgerichte beständig hergebracht haben, selbige zu lassen. 4) Was in peinlichen Fällen von denen zu beobachten sey, welche nur Unter- oder auch Pfahlgerichte haben, imgleichen 5) wegen Durchführung der Delinquenten von einem Orte zum andern, wo den Begüterten die hohen Gerichte zustehen, und 6) bey dem Transport der

Pfän-

Pfänder von Orten her, worüber dem Adel die Untergerichte gehören. 7) In wie ferne auf Zuziehung des Adels bey Introduction der Pfarrer, und Visitation der Kirchen und Schulen zu reflectiren sey, und daß die Patroni zu Aufnehmung der Kirch- und Schulrechnungen mit gefordert werden sollen. 8) Wenneher die Begüterten sich Sende- und Huren-Brüche anmaaßen dürfen. 9) Vorbehalt der Strafen, welche von Forst- und Jagdsachen auch Territorial-Rechten herrühren, für den Landes-Regenten, mit Festsetzung drr Regeln, wornach die adelichen Gutsleute zu Wolfs- und hohen Jagden gefordert werden können. 10) Fälle worin solche an die Aemter evocirt werden dürfen, und was dabey zu beobachten. 11) Herstellung der Landgerichte, und Befugniß des Adels, solchen beyzuwohnen. 12) Wie dessen Gutsleute dahin zu citiren, und 13) von denselben die ihnen auf den Landgerichten dictirte Strafen, beyzutreiben sind. 14) Wegen des Abtrags wenn Amts-Untergesessene in adelichen Gerichten, in bürgerlichen und solchen Fällen etwas verbrechen, darüber sich deren Gerichtsbarkeit erstrecket. 15) Berechtigung zu den hohen- und 16) niederen Jagden, auch wie solche auszuüben.

Demnach uns von Gottes Gnaden Georg Wilhelm, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg 2c. Von den Streitigkeiten, welche sich von geru men Jahren hero zwischen unsern Ambtern Dan-

Dannenberg, Lüchau und Hitzacker, auch nachgehends unserm Rath und Oberhauptmann daselbst Georg Wilhelm Schencken von Winterstedt, und unsere in sothanen Ambtern Begüterten Adelichen Landsassen, der Jurisdiction und Jachten halber enthalten, unterthänigste Relation erstattet, und Wir, als Landesfürst, nicht zugeben können, noch wollen, daß dieselben also längerhin unterschieden bleiben,

So haben Wir, nach angehöhrten Beeder theile prätendirten Gerechtsamen, Allegationen und Vorbringen, auch reiffer erweg- und überlegung derselben unsere Gnädigste Resolution darüber ertheilet folgender maßen,

1. Erstlich, wollen Wir Besagten Unsern in den Ambtern Dannenberg, Lüchau und Hitzacker gesessenen und Begüterten von Adel, welche von Unß und Unsern Löbl. Vorfahren Regierenden Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Besage Ihrer von Uns und gedachten Unsern Vorfahren erlangten Lehnbrieffe oder anderer Fürstl. Concessionen, Verträge und Begnadigung mit Hohen und Nieder-Gerichten beliehen, Dieselbe fürters lassen, und nicht gestatten, daß Sie in exercirung Deren so wohl über die in solchen Ihren gerichten delinquirende Frembde, als Ihre eigene Leuthe, von Jemanden beeinträchtiget, oder durch unzulässige Arreste und sonst behindert werden,

Eß sollen aber die Jenige, welchen die Obergerichte verliehen, hiemit ermahnet sein, dahin zusehen daß die Gerichte nach anweisung Kayser Carls

des

des Vten rc. Peinlichen Halsgerichts-Ordnung, mit verständigen geschickten und gewissenhafften Leuthen der gebühr bestellet, und wieder die Uebelthäter, wie es die Beschriebenen Kayserl. rechte, und Unsere Landes-Constitutionen mit sich bringen, ohne ungebührlichen auffhalt verfahren werde.

II. Anlangend Zweytens die Höffe und güter darüber Unsere von Adel die Jurisdiction weder durch Ihre Lehnbrieffe noch andere special-Concessionen behaubten können, von denselben gleichwohl wenigstens die untergerichte, auß verschiedenen angeführten rationen und unter andern den von Unsern Löbl. Vorfahren, insonderheit Unserm Elter Herr Vater Herrn Hertzog Ernsten Gottsehl. Andenckens, Unserer Landschafft respective ais. 1392, und 1527. ertheilten Begnadigungs-Brieffen, wie auch einer immemoriali possessione, dawieder aber Von Unsern Beambten verschiedene Einreden geschehen, und sonderlich Jetztged. immemoriali possessioni contradicirt ist, bißhero prätendiret worden; Derentwegen wollen Wir ermeldten unsern von Adel (außgenommen die, welchen das possessorium durch urthel und recht bereits aberkant zu sein sich finden mögte, Jedennoch das petitorium vorbehalten bleibt) auß Bewegenden ursachen, und befundenen umbstenden nach, Krafft dieses, solche untergerichte binnen den Häusern und Höffen folgender maßen Gnädigst lassen und nachgeben. Daß Sie 1) die Verbrechen, die auff Ihren Adel. Sitzen, auch Freyen Adel. Vorwerckern, Schäffereyen und Zugehörigen Gebeuden, entweder von Ihren eigenen Dienern und

Leu-

leuthen oder Frembden, dafern es nicht Persohnen, die Ihr forum sonst immediate vor Unß oder Unserer Fürstl. Regier. und Hoffgerichte haben, in Ihrer Meyer oder guthsleuthe Häusern und Höffen aber, soweit deren Bezirck und Zaun gehet, Allein von Ihren Eigenen leuthen oder deren gebrödeten Gesinde, oder darauff sich befindenden Miets-leuthen und Haußlingen (Jedoch mit dem außdrücklichen Bedinge, daß die Höffe nicht erweitert, vielweniger Ackere, Wiesen, oder andere länderenen künfftig und auffs Neue in dieselbe mit eingezogen werden sollen) begangen werden, und vorfallen mögen, und zu den Niedergerichten gehöhren, bestraffen, auch die davon aufkommende Straffgelder, in deren ansetzung Sie sich dan guter moderation zu gebrauchen haben, einfordern und in Ihren nutzen erheben,

2) Gedachte Ihre Guthsleute, umb Bekantlichen Zinß und Dienste willen, auff ihren Höffen und deren Heusern pfanden,

3) Dieselben wan Sie sich Ihres Meyer- oder Erbzinßrechts verlustig gemacht, absetzen, Wobey Sie aber dieses Zubeobachten haben, daß Unsere Policey-Ordnung Cap. XLIV. §. finali darunter nicht zugegen gehandelt, noch mit der Entsetzung wieder die Jenige, die Ihre praestanda der gebühr entrichten, oder sich etwa nur die eigenmächtig steigende Abgifften zu übernehmen verweigern, oder auch, da Sie zu rechtbeständige Ursachen, darwieder einzuwenden hetten, nicht ohne Unsere Vorhergehende Summarische Erkäntniß damit verfah-

ren

ren werde, Und dan 4) Wann Jemand Ihre Leuthe ex contractu vel quasi, oder auch wan schon der fall außer dem Hoffe sich zugetragen seines eigenen Interesse halber, ex delicto vel quasi, civiliter zubesprechen hat, in solchen Sachen cognosciren, und Dieselben entscheiden, Das Judicatum auch auff dem Höffen exequiren mögen, In denen Strafffällen aber, die sich, außer den Höffen mit Ihren, oder auch auff den Höffen von Frembden zutragen, der Cognition und gerichtbarkeit, wie nicht weniger in den Fällen, da Ihnen vermöge dieses Recessus einige Gerichtbarkeit zukombt, der Executionen und anderer dergleichen Gerichtlichen Actuum über deren außerhalb den Höffen belegnen güther, sich enthalten, und unsere Ambter, in denen Ihre Leuthe gesessen, oder Sie betroffen werden, ohne einigen eintrag und Hinderung damit gewehren lassen sollen, Wie den auch in denen Fällen, da einer unserer von Adel Guths-Leuthe der Sachen Beschaffenheit nach, an mehr den einen Ohrt, und etwan auch bey unserer Aembter einen, besprochen werden könte, es billig bey den Gemeinen rechten verbleibet, und dem Kläger frey stehet, woselbst Er seine Klage anstellen will,

III. Drittens, Da auch einige Unserer von Adel die Städtegelder und Straffen auf den Marckten, wie ingleichen einige der Jenigen, die sich, laut des vorhergehenden Articuls, der Feldgerichte zu enthalten haben, die Holtzbrüche in denen zu Ihren Adel. Sitzen von Alters gehörigen Holtzungen,

gen, bestendig hergebracht haben, sollen Ihnen solche ferner ruhig gelassen werden.

IV. Zum Vierten, welche von Adel, vermöge Ihrer Lehnbriesse, oder dieser und anderer Concessionen nur allein die unter- oder auch Pfahlgerichte haben, die mögen, wan sich ein Peinlicher Fall in solchen Ihren Gerichten begeben, den Maleficanten angreiffen, und in Verwahrung nehmen, Sollen aber denen Beambten des Ohrts, da der Angriff geschehen, solches alsobald notificiren, und den Delinquenten ohnweigerlich außfolgen lassen, Daneben unsern Beambten frey bleibet, Dergleichen Maleficanten auch selber in der von Adel. untergerichten, außer Ihren Adel. Sitzen verfolgen, und zu gefänglicher Hafft bringen zu lassen.

Was aber unserer von Adel Adeliche Sitze betrifft, verbleibet auff denselben und daran liegenden Vorwercken und Gebeuden, der angrieff Ihnen alleine.

Da Sie dan schuldig sein sollen, die darauff betreffende Delinquenten sofort in sichern gewahrsahm zunehmen, und Unsern Beambten gleichergestalt davon Notification zuthun, Ihnen auch den Delinquenten unterm Thor Ihrer Höffe außzulieffern,

Solte dan Jemand ein solches Zuthun difficultiren, oder eine Vorsezliche seumseeligkeit darunter erweisen, und der Delinquent wohl gar darüber entkommen, soll derselbige von Adel nicht allein dafür zu antworten haben, sondern es stehet Unsern Beambten frey, wan Sie gewiß, daß der

De-

Delinquent auff den Hoffe vorhanden und die von selbigen verübte That eine Leib und Lebensstraffe auff sich hat, ein solcher aber auff vorhergehende Requisition Ihnen außzuantworten verweigert werden solte, Alßdan in Casu hoc extraordinario, und da dem Publico daran gelegen, daß dergleichen übelthäter nicht ohngestraffet bleiben, denselben auch auff einen Adelichen Sitze zuverfolgen.

V. Fünfftens wer die Hohengerichte in mehr den einen Dorffe und Ohrte hat, und wegen malefiz-Sachen gefangen von einen Ohrte zum andern durch Unsere Ambter führen lassen will, soll solches den Beambten des Ohrts, da die Durchführung geschehen muß, damit es ohne tumult und insolentien geschehe, in Zeiten gebührend vorher anzeigen, Diese aber, da die Durchführung ohne auffenthalt und ohne sonst etwa bey dergleichen fällen üblichen Ceremonien unter dem Ambts-Geleit geschehen möge, Gehörige anstalt machen.

Im fall Jedoch entweder wegen endsessenheit unserer Beambten, oder auch sonsten die gefahr obhanden, daß der Missethäter wan die anmeldung bey unsern Aembtern vorher geschehen, immittelst entkommen möge, in solchen sonderlichen fall, sonsten aber nicht, soll denen von Adel die Durchführung auch ohne dieselbe in aller stille zuthun zwar erlaubet, Sie gleichwohl daneben schuldig sein, dieselbige so fort darauff mit anführung der Ursach, warumb Sie also geschehen müssen, und dem anhang, daß es zu keiner Consequentz gezogen werden soll, annoch unsern Ambtern der gebühr anzuzeigen.

Eß

Eß sollen aber dergleichen gefangene keines weges auß unserm Fürstenthum und Landen in andere gebracht werden, hingegen denen von Adel, so über die in unsern Landen befindliche Leuthe und güther die Hohegerichte, Ihre Sitze aber in andern territoriis haben, frey stehen, auff solchen Ihren hiesigen güthern Gerichte, Gefengnisse, und was sonsten dazu nötig, setzen zulassen.

VI. Da auch Sechstens einer oder der ander von Adel, laut seiner Lehnbrieffe, oder anderer Concessionen, wie obengemeld, oder auch, vermöge dieses Recessus, die untergerichte an mehr als einen Ohrte hat, und von einem Ohrt zum andern, etwa nach seinen Adelichen Sitze, Pfande bringen lassen will, soll Ihnen solches, (Jedoch daß die Pfande nicht ausserhalb Landes geführet werden) ohne anmelden oder requisition zuthun bevorbleiben,

VII. Der Geistlichen Jurisdiction und was sonsten zum Jure Episcopali gehöhret, sollen sich unsere von Adel und Gerichts-Junckern, wie billig, endhalten, und sich deren nicht anmaaßen. Wir wollen gleichwohl soviel insonderheit die introduction der Pfarrer und Visitation der Kirchen und Schulen betrifft, in ertheilung der Commissionen, und soviel die dabey unsern Superintendenten zu adjungirende Weltliche Persohnen betrifft, sonderlich auff die gerichts Junckere, des Ohrts, an welchen die introduction und Visitation geschiehet, Gnädigste reflection nehmen, und dergleichen durch unser Fürstl. Consistorium beobachten lassen,

So

So sollen auch die Patroni zu auffnehmung der Kirch- und Schulrechnungen Jedesmahl mit gefordert werden, und selbige mit zu unterschreiben macht haben,

IIX. Eben wenig sollen sich zum 8ten die von Adel der Sende- oder Hurenbrüche anmaßen, es sey den daß Ihnen solche außdrücklich verliehen, oder dieselben auff Ihren Adelichen Sitzen und Adelichen Freyen Vorwercken und Schäffereyen, oder an den Jenigen Ohrten vorfielen, darüber Sie laut Ihrer Lehnbrieffe und anderer Concessionen, die hohen und Niedergerichte haben.

IX. So bleiben auch Neuntens die Straffen, die von unsern Forst- und Jacht-Sachen, ingleichen von Land- und andern in Unsere Fürstl Hohe territorial Jura einlauffenden Gerechtsamen herrühren, billig allein vorbehalten,

Wir wollen gleichwohl die Gnädigste Verordnung thun, daß unserer von Adel guths Leuthe zu keinen andern als Wolffs- und denen Hohen Jachten, und zwar zu diesen Letztern des Jahrs nur Zweymahl gefodert, Jene, die Wolffs-Jachten auch durch Unsers Ober-Jegermeisters oder Oberförster nicht ohnnötiger weise angestellet, und also die Leuthe zur ungebühr nicht damit beschweret werden sollen, Wiedrigenfalß, und da Jemand unter dem Schein der Wolffs-Jachten selbige zu andere Jachten oder Diensten zugebrauchen, sich unternehmen solte, wollen Wir nicht unterlassen, derentwegen Ernstes Einsehen zuthun.

X. Was Zehendtens die evocation anlanget, Ob nemblich unser Oberhaubtmann und Ambtleuthe

derer von Adel Gerichts- Zinß- und Dienst-Leuthe, auff erfordernden fall, in civilibus oder criminalibus an sich und Unsere Ambter zu evociren macht haben, sein bißhero viel gravamina und Beschwerden geführet, welchen abzuhelffen Wir Unß, nach fleißiger der Sachen Untersuchunge, dahin gnädigst erklehren, daß 1) Unsere Beambte, wan ihnen, in den zu Unserer hohen Landes-Obrigkeit gehörigen und davon dependirenden Dingen, alß Landfolge, Contribution, und dergleichen, oder auch Unsere Forst- und Jacht-Sachen, ein und anders zu beobachten, entweder von Unß selber oder Unsern Geheimbten Räthen oder unserer Gesambten Fürstl. Regierunge committiret ist, Befugt sein sollen, Alle und Jede der von Adel Leuthe, ohne unterscheid, immediate an Unsere Ambter zu citiren.

Wie Sie dan nicht weniger 2) die Jenige darüber denen von Adel alleine die Pfahlgerichte in Ihren Lehnbrieffen, oder vermöge dieses Recessus, von uns Gnädigst concedirt sind, also die gerichte auff denen Straßen und Feldmarcken unseren Ambtern verbleiben, Vorbehaltlich besagter derer von Adel gerichtsbarkeit immediate citiren mögen, Die Jenigen Leute 3tens aber, Darüber die von Adel die Peinlichen und Bürgerlichen Gerichte haben, sollen Sie in denen in solche gerichte lauffende Sachen, wan selbige denen rechten nach, vor ein ander forum und unsere Ambter gezogen werden können, Wie auch 4tens die Leuthe darüber und deren güther die von Adel nicht die bloße Pfahl, sondern völlige

Nie-

Niedergerichte haben, in denen dazu gehörigen Fällen, Nicht weniger 5tens, Die, welche auff Ihren Adelichen Sitzen, Vorwercken und Schäfferenen, entweder in Ihrem Dienste sindt, oder sich sonst auff denselben auffhalten, durch Subsidiales. So Sie an Ihre Gerichts-Junckers oder deren Verwaltere, oder andere dazu Bevollmechtigte ab- und solche in deren Behausung insinuiren zulassen haben, an sich bescheiden, und wan solches geschicht, diese schuldig sein, dieselbigen ohnweigerlich an die Ambter folgen zu lassen, 6. Sollen unsere Beambte in allen fällen die Ursachen, warumb die Leuthe bey den Ambtern zu erscheinen, erfordert werden, in den Citationen zu deren Nachricht wenigstens in genere gedencken, und mögen die Guths-Leuthe in denen Fällen, da Sie immediate und nicht durch Subsidiales citirt werden, Ihren Gerichts- undt guths Junckern solches vor sich anzeigen, Jedoch, daß Sie nichts daweniger in der Ihm, in den Citationen bestimmten Zeit, ohnaußbleiblich bey unsern Aembtern erscheinen.

XI. Alß wir dan zum Elfften, zu Erhaltung guter Policey, die Landgerichte, gleich wie Sie sonsten in diesen Unserm Fürstenthum Lüneburg üblich, in besagten Aembtern, Dannenberg, Lüchau und Hitzacker, wieder angeordnet haben, So sollen dieselbe alle Jahr wenigstens einmahl gehalten, vorher aber die Sachen, ehe Sie dafür gebracht werden, von Unsern Beambten nach Nothurfft untersuchet, und Niemand zur Straffe gesetzet werden,

der des Excesses oder Verbrechens, dessen Er beschuldiget wirdt, nicht genugsahm überführet ist, und mögen übrigens die von Adel bey den Landgerichten, wen Sie wollen, mit erscheinen, anzuhöhren und zu vernehmen, warumb und wie Ihre Leuthe etwa gestraffet werden, der Judicatur und Erkentniß aber müssen sich dieselbe gäntzlich dabey enthalten.

XII. Die Citationes vor solche unsere Landgerichte betreffend, ist unser Gnädigster Wille und Meinung, daß dieselben, wenn Sie zuhalten, Vierzehen tage vorher, auf einen Sontag, von der Cantzell abgekündiget werden, und dan, nebst unsern übrigen unterthanen ingesambt, auch alle und Jede der von Adel Guths-Leuthe, darüber Sie alleine die Pfahl- oder Binnengerichte in den Häusern und Höffen, Unsere Beambte aber ausser demselben und auff den Feldmarcken haben, ohne unterscheid und subsidial-Citation dabey erscheinen, Die Jenige aber, darüber Sie die Hohen- und Untergerichte zugleich, oder auch diese völlig haben *), oder sich auff Ihren Adelichen Sitzen, Vorwercken, und Schäf-

*) Mittelst Declaration vom 10ten März 1687. ist obiges dahin erläutert, daß dergleichen Gutsleute ohne Unterschied, ob die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf dem Felde mit exercirt werde, oder sich nur auf Höfe und Dörfer beschränke, allemal in subsidium citirt werden sollen, und also die völligen Niedergerichte nicht den Feldgerichten, sondern nur den Pfalgerichten entgegengesetzet worden. Lüneb. Land. Const. Cap. IX. Nr. IV.

Schäffereyen befinden, anders nicht, alß wan Sie in Subsidium Juris citirt, dafür zu erscheinen schuldig sein sollen.

XIII. Mit Execution der bey den landgerichten und Unsern Ambtern unserer Adelichen Gerichts- und Guthsherrn Leuthen dictirten Straffen, soll es zum Dreyzehenden also gehalten werden, daß Unsere Beambte in den Fällen, in welchen Sie die Citationes an dieselben mittelst Subsidialien ergehen zu lassen, haben, auch die Gerichts- und Guthsherrn, der Execution halber in Subsidium requiriren sollen. Jedoch bleibet unsern Beambten ohnbenommen, wan die von Adel solchenfals sich saumsehlig erweisen, und die Straffen lengstens innerhalb vier wochen, nach geschehener requisition, denselben nicht einschaffen würden, Alßdann dieselbige, wan Sie oder Ihre güther außerhalb den Adelichen Gerichten, angetroffen werden, selber durch Pfandung, oder andere dergleichen Executions-Mittel herbeyzutreiben, In den übrigen fällen aber, da keine Subsidiales erfordert werden, sollen Sie die dictirte Straffe denen Guthsherrn, wenigstens per Schedulam (welche, wan Sie zugegen, Ihnen selbst, in abwesen aber deren Verwaltern, oder Gevollmächtigten einzulieffern) notificiren, daferne nun solche gleichfalß innerhalb 4. wochen hernach nicht eingebracht würden, stehet Ihnen allerdings frey, Alßdan, ohne ferneres nachsehen, zur execution derentwegen zu schreiten.

XIV.

XIV. Zum Vierzehenden können Wir Gnädigst geschehen lassen, daß die Unsern Aembtern ohnmittelbahr angehörige Leuthe und Unterthanen, wan Sie in der von Adel Gerichten, in Bürgerlichen und solchen Fällen etwas verbrechen, darüber sich deren Gerichtbarkeit erstrecket, von unsern Beambten gebührenden Abtrag denen Gerichts-Junckern deßwegen zumachen angehalten werden.

XV. Soviel zum Funffzehenden die Jacht-Streitigkeiten anlanget, wollen Wir, daß Unsere von Adel in den Aembtern Dannenberg, Lüchau und Hitzacker, welche mit den also genandten hohen Jagten nicht belehnet sind, noch dieselben durch ein solches rechtmeßiges Herbringen, Als dazu erfodert würde *), behaubten können, sich derselben allerdings enthalten sollen, welchen aber selbige concediret sind, oder Sie sonst Jeztgedachter maßen hergebracht haben, Denselben wollen Wir Sie auch hinführo Gnädigst lassen, Sie sollen sich aber unserer Gehege, so weit dieselbe bey folgenden punct bemercket enthalten, und unß darin keinen Eingrieff thun.

XVI.

*) In der Declaration vom 6ten Aug. 1698. ist über diese Stelle die Erklärung ertheilt worden: wie es keine andere Meinung gehabt, als daß ein solches Herbringen wenigst, wann in Possessorio agirt würde, von einer Possessione immemoriali nicht zu verstehen sey. Läneb. Land. Const. a. a. O. Nr. V.

XVI. Wegen der Nieder- oder unter Jagten zum Sechzehenden aber erklehren Wir unß in Gnaden dahin, daß Wir es damit bey dem in unsern Hertzogthum Lüneburg befindlichen Herkommen daß die von Adel auff deren Dörffer vor welchen Sie Zehendten, oder in denen Dörffern Meyer- und Zinßleuthe haben, Feld-Marcken die Jachten, Jedoch ohne Verwüstung exerciren mögen, ferner lassen wollen, Was aber die sogenandte Koppel-Jachten, imgleichen die unß allein zustehende Feld-Marken belanget, lassen Wir es bey unsers Herrn Bruders Herrn Hertzogen Christian Ludowigs Hochsehl. andenckens Ldn. Unserer Landschafft Ao. 1652. ertheilten sub Nr. 1. Copeylich beygefügten Resolution *) gnädigst bewenden, Welcher sich dan Unsere von Adel sowohl hierin alß sonst gemeß zu bezeigen, auch sich Unserer Gehege biß an die darumb gesetzte also genandte Hegestangen, Zuenthalten, und bey Vermeidung wilkürlicher straffe, mit Ihrer Jacht nicht darzwischen zukommen haben.

Alle und Jede diese puncta sind von obgemelten Unsern von Adel guthwillig und per modum eines gütlichen Vergleichs, also angenommen worden, und wie nicht weniger Wir Gnädigst wollen, daß Sie die Krafft einer gütlichen Transaction haben sollen; Also wollen Wir, und unsere Nachkommen sollen, bestendig darüber halten, auch nicht zugeben,

*) Diese Resolution findet man in den Lüneb. Land. Const. Cap. IX. Nr. III.

ben, daß von Unsern Beambten dawieder gehandelt werde, Darentgegen von Unsern von Adel denselben gleichergestalt ohn abbrüchig gelebet werden soll.

Zu mehren Urkund haben Wir diesen Receß mit unsern Fürstl. Handzeichen bestercket, und unser Cantzeley Secret darunter drucken lassen, So geschehen Zell am 28sten Aprilis deß Eintausend sechshundert Zwey und Achtzigsten Jahrs.

(L.S.) Georg Wilhelm.

XCVI.

XCVI.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 29sten Jan. 1683.

Enthält eine ausserordentliche Bewilligung, bey Vermählung der Prinzessin Sophia Dorothea mit dem Erbprinzen Georg Ludewig.

Zu wissen: Als der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. einige aus Mittel Dero Land-Räthen anhero nacher Dero Fürstl. Residentz Zell abladen, und durch Dero Geheimte Räthe denenselben mündlich gnädigst eröffnen und vortragen lassen, was gestalt ohnlängsten zwischen Sr. Durchl. und Dero Herren Brudern des Hochwürdigst-Durchleuchtigsten Fürsten und Herren, Herren Ernst Augusti Bischoffen zu Oßnabrück, und Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Durchl. wegen Vermählung Dero ältesten Sohns Princen Georg Ludewigs Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. und Sr. Durchl. geliebten Tochter Princessin Sophia Dorothea auch Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. einige Heyraths-Veranlassunge geschehen, und dahero im Erwegung

daß

daß sothane Heyraths-Alliance zu beiderseits Landen und Leuten bevorab auch dieses Fürstenthums Lüneburg absonderliche Aufnahm und Wohlfarth in viele Wege höchst ersprießlich und gedeylich seye, dieselbe aber dadurch mercklich würde befordert werden, wann über die zu solchem Ende von Sr. Durchl. übernehmende Conditiones von des Landes und gesamter Landschafft wegen, eine Summa Geldes von Ein Hundert und Funffzig Tausend rthlrn. verwilliget und aufgebracht werden wolte, dannenhero Sie sich darüber mit einander zusammen zu thun, das Werck und auf was Maaße die Intention ohne sonderbare weitere Beschwerung der Unterthanen zu erheben, überlegen, und Sr. Durchl. ihre Erklärung darüber wieder wissen zu lassen.

Und dann Prälaten Ritter und Landschafft nachdem Sie sich bey dem veranlasseten Convent auf den 20sten Septembris abgewichenen Jahrs zu Oldenstadt zusammen gefunden, und darüber mit einander berathschlaget und vernommen, sich in Unterthänigkeit dahin entschlossen und gegen Sr. Durchl. wieder heraus gelassen, daß Sie um vorbedeuteter, von dieser Heyrath, verhoffenden Glückseeligkeit und Vortheil diesem Fürstenthum und desselben Eingesessenen und deren Posterität zu Wege zu bringen, über die sonst gewöhnliche Fräulein-Steur der 14000 rthlr. (darunter der Stadt Lüneburg Portion als 2000 thlr. mit gerechnet) annoch 106000 rthlr. und also zusammen 120000 rthlr. als eine freywillige Steur und zwar wofern der

der Allerhöchste Gott diese Lande vor Krieges-Verheerungen und anderen verderblichen Zufällen in Gnaden bewahren würde, in denen nächsten Sechs Jahren und also jedes Jahr 20000 rthlr. aufbringen und zu obgedachtem Behuff Sr. Durchl. auszahlen lassen, dafern aber das Land (welches Gott in Gnaden verhüte) in solchen verderblichen Zustand verfallen würde, daß von denen hiezu verwilligten Mitteln die 20000 rthlr. nicht aufkommen könten, dennoch dasjenige, was davon aufkommt, hergeben, und das übrige in hernacher folgenden gebesserten Jahren, jedoch alles einen Weg wie den andern ohne Verzinsung noch abführen lassen, anbey aber des unterthänigsten Vertrauens leben wolten, daß sowol Sr. Durchl. unser gnädigster Fürst und Herr als auch Dero Herren Brudern Durchl. Ihnen eine schrifftliche Versicherung, daß, was also für diesesmahl und in vorerwähntem Absehen, verwilliget worden, nicht anders als eine freywillige Zusteur geachtet und inskünfftige Ihro der Landschafft zu keinem Präjudiß allegiret noch in einige Consequentz gezogen, sondern es in dergleichen Fällen, bey der in diesem Fürstenthum gewöhnlichen Fräulein-Steur allerdings gelassen, auch daneben denen von Ihnen schrifftlich eingereichten gravaminibus ihre abhelffliche Maaße gegeben werden möchte,

So haben Sr. Durchl. vorerwähnte von Dero getreuen Prälaten, Ritter- und Landschafft gethane Erklärung und Erbieten, in Gnaden angenommen,

auch

auch dem dabey angehängtem unterthänigstem Ersuchen Statt gethan, und Krafft des unter Sr. wie auch Herren Hertzogen Ernst Augusti zu Braunschweig Lüneburg Durchl. Durchl. Hand und Siegul ausgestelleten Reversus nicht allein obbedeutete 120000 Rthlr. nicht anders als ein zu obbedeutetem Ende und Absehen verwilligtes Subsidium voluntarium gehalten, sondern auch was hierunter aus mehr angeregten trifftigen Motiven für das mahl geschehen, von nun an, und inskünfftige sowenig von Sr. Durchl. als deren Successoren an der Regierung durchaus in keine Consequentz gezogen noch dadurch sonsten Jhren der Landschafft in genere et specie wohl hergebrachten Juribus, Privilegiis und Immunitäten auf einige Weise präjudiciret werden solte, So viel die schrifftlich eingereichte Gravamina betrifft haben Sr. Durchl. zugleich resolviret, dieselbe bey Dero Regierung der Gebühr untersuchen und examiniren zu lassen, und folglich einem jeden wie es die befindende Befugniß, Recht und Billigkeit erfordern, seine abhelffliche Maaße zu geben, maaßen Sie nicht gemeinet jemanden wider die Justitz darunter zu beschweren.

Uhrkundlich ist dieser Receß darüber aufgerichtet in triplo verfertiget, und von Sr. Durchl. sowol als Prälaten Ritter- und Landschafft unterschrieben und versiegelt worden. So geschehen Zell den 29sten Januarii Anno 1683.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Lü-

Ludolff Otto von Estorff

Johann Otto von Mandelslo mpp.

Christian v. d. Wense mp.

Werner Herman Spörcke

Augustus Grote mpp.

Jost Ludwig Molan.

XCVII.

XCVII.

Landtags-Abschied, zu Zelle vollzogen den 12ten December 1683.

Darin ist stipulirt worden, daß der Prälatur und Ritterschaft, die bewilligte Uebernahme der Biersteuer, welche bey Vermählung der Princeßin Sophia Dorothea angeordnet worden, zu keinem Präjudiz gereichen sollte.

Zu wissen: Als der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. Dero Landräthe und einige andere von der Ritterschafft und Landschafft nacher dero Fürstlichen Residentz erfordern und mit denselbigen durch Dero Geheimte Räthe communication und Unterredung pflegen lassen, durch was für einen Modum und Mittel, die Seiner Drl. von Prälaten, Ritter- und Landschafft, behuff Dero Frau Tochter der Durchleuchtigsten Fürstin und Frauen Sophien Derotheen, Hertzogin zu Braunschweig und Lüneburg, auf allgemeinen Landtage zu Oldenstadt, von diesen Fürstenthum Zelle versprochene Ein hundert und Zwantzig Tausend Reichstha-

thaler, ohne sonderbare Beschwerung der Untertha=
nen, aufgebracht, und nach Anweisung der dar=
über, den 29sten Januarii dieses zu Ende lauffenden
1683sten Jahrs, errichteten Recesse, in den vergli=
chenen Terminen richtig und ohnfehlbar bezahlet
und abgeführet werden könten; Und dan nach
reifflicher Ueberlegung, kein bequemes Mittel erfun=
den werden mögen, als daß eine allgemeine Steuer
auf das Bier gesetzet, und die davon aufkommende
Gelder, zu solcher Behuff angewendet werden, wo=
von weder Geistliche noch Weltliche, weder Seine
Durchlauchten selbst, noch Ritter= und Landschafft,
noch einiger in hiesigen Landen befindlicher, frey
seyn sollte, Seiner Durchlauchten auch, nachdem
das Werck für dieses mahl anders nicht zu erheben
gewesen, solches Mittel gnädigst sich gefallen las=
sen, auch die Ausschreibung darauf ins Land ge=
than, und die Steuer, wie selbige jetzo im Gange
befindlich, zu Wercke setzen lassen, Prälaten und
Ritterschafft aber daneben eingewendet und bedun=
gen, daß, ob Sie wol für dieses mahl sich diesem
Schlusse mit untergeben, und gestalten Dingen
nach, diese Biersteur mit abzutragen, bewilliget,
solches Ihnen jedoch an Ihren Privilegiis und von
solcher Steuer habender Freyheit, dieses allerdings
unabbrüchig und unpräjudicirlich, auch ohne alle
Consequentz seyn solte; Gestalt dann Seine Durch=
lauchten sich dazu und daß solches Räthen, Präla=
ten und Ritterschafft hinkünfftig zu keinem Präjuditz
gereichen solle, gnädigst erkläret, so ist darüber die=
ser Landtags=Abschied errichtet, in duplo ausge=
fer=

fertiget und von Seiner Durchlauchten wie auch Prälaten, Ritter- und Landschafft Deputirten unterschrieben worden. So geschehen und gegeben in der Fürstlichen Residentz Zelle den 13ten Decemb. 1683.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Ludolff Otto von Estorff
Johann Otto von Mandelsloh.
Christian von der Wense
Werner Herman Spörcke
Augustus Grote
Just Ludwig Molan.

XCVIII.
Landes-Resolution, von Hertzog Georg Wilhelm ertheilt, Zelle den 26sten November 1686.

Befasset folgendes: 1) Wird wegen der Niedergerichte über die Gutsleute des Adels und deren Höfe weitere Erklärung vorbehalten, den Gutsherrn aber ein Pfandungs-Recht in gewissen Fällen eingeräumt, solchen auch in Absicht der Citirung der Gutsherrn-Leute an die Aemter dasjenige zugestanden, was mit dem Dannenbergischen Adel verglichen worden. Dem zufolge sollen a) Immediat-Citationen an die Aemter, in denen zur hohen Landes-Obrigkeit gehörenden, auch Forst- und Jagd-Sachen, b) bey solchen worüber der Gutsherr nur Pfahlgerichte hat, in Sachen statt finden, welche nicht dahin gehören. Hingegen sind Subsidial-Citationen erforderlich, c) wenn Leute worüber der Adel peinliche und bürgerliche Gerichte hat, in zulässigen Fällen solcher Angelegenheiten wegen an die Aemter gezogen werden, oder d) ein gleiches sich bey Leuten ereignet, worüber der Adel die völligen Niedergerichte hat, wie auch e) in Ansehung der auf den adelichen Sitzen, Vorwerken, Schäfereyen rc. im Dienst des Adels oder sonst sich aufhaltenden Leute, es muß aber f) in der Subsidialcitation die Ursache der Ladung mit gemeldet wer-

den. Ferner ist bestimmet worden, 2) wie es mit derer von Adel und freyer Gutsherrn würklicher Bedienten-Citation an die Landgerichte, ihrer Bestrafung und deren executivischen Beytreibung überhaupt, besonders aber auch bey Forst- und Holz-Wrogen zu halten sey. 3) Daß der Justitz freyer ungehinderter Lauf gelassen werden soll. 4) Wem die Policey- und dergleichen Brüche zukommen. 5) Wie es mit Besetz- und Entsetzung der Höfe zu halten. 6) Wie weit deren und ihrer Pertinenzien Veräußerung statthaft sey. 7) Wem die Beschreibung der Ehestiftungen und Erbtheilungen gebühre. 8) Daß keine neue Zwang-Krüge und Zwang-Mühlen anzulegen, auch die Zwang-Spielleute auf dem Lande abzuschaffen. 9) Vorbehalt eines Regulativs wegen Lieferung der Krähen-Köpfe, und 10) einer Erklärung in Absicht der adelichen Diener auf freyen Sattelhöfen, welche den Schatz-Abgaben unterzogen sind. 11) Wer den Schutzthaler von denen auf der Gutsherrn Höfen sich aufhaltenden Häuslingen zu erheben habe. 12) Reservirte Verbesserung der Schulordnung. 13) Wie es mit den Kriegerfuhren, Landfolgen und Burgvestdiensten künftig zu halten. 14) Zusage wegen Untersuchung und Entscheidung der Beeinträchtigungen, welche derer von Adel und anderer Gutsherrn Leute, in ihren Holz- und Mastungs-Gerechtigkeiten erleiden. 15) Was wegen Fällung der auf der Gutsherrn Höfen und Ländereyen stehenden Bäume zu beobachten. 16) In wie ferne Berichte der Beamten bey entstehenden Streitigkeiten zum Grunde zu legen sind.

Dem

Dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Wilhelm, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, ist unterthänigst referirt, was Ihrer Durchl. getreue Prälaten, Ritter- und Landschafft Dero Fürstenthumbs Lüneburg, vermittelst eines am 12. Decembris Anno 1682. überreichten unterthänigsten Memorials, in verschiedenen Puncten fürgestellet und gesuchet haben, Erklären sich demnach Ihr. Durchl. in Gnaden darauff, wie folget.

I. Anfänglich, so viel die von den Adelichen und andern Guts-Herren, über dero Guts-Leute, und, in den Höfen, ohn Unterscheid, prätendirte Nieder-Gerichte oder erste Instantz, wie auch Pfandung betrifft, wissen sich Ihr. Durchl. wegen der ohn Unterscheid also prätendirten Jurisdiction, der Sachen Beschaffenheit halber, noch zur Zeit, keines endlichen zu entschliessen, sondern wollen sich demnechst, auff eingezogene fernere Information, nach Befinden, deßhalber erklähren. Was aber in specie die von gemeldten Guts-Herren prätendirte Pfandung anlanget, wollen Ihr. Durchl. gnädigst, daß dieselben ins gesambt, auff ihrer Guts-Leute Höfen und in den Häusern, umb bekandtliche Zinse, Dienste, und andere dergleichen praestanda, solche haben mögen, jedoch die Pfande keines weges ausserhalb Landes bringen sollen; Immassen Sie dann das 12. Capitel Dero Policey-Ordnung, *) solchergestalt, austrücklich hiemit declariret haben, und

*) Lüneb. Land. Const. Cap. IV. S. I. Nr. I. S. 31.

und deßwegen Verordnung an Dero Beambte ergehen lassen wollen.

Als auch hiebey Ansuchung geschehen, daß denen Beambten die immediatè Citationen der Guts-Herren Leute untersaget werden mögen, Und Ihr. Durchl. Sich erinnert, wessen Sie sich, dieses Puncts halber, gegen derselben in den Aembtern Dannenberg, Lüchow und Hitzacker begüterte Adeliche Landsassen, in Dero den 28sten Aprilis Anno 1682. denselbigen ertheilten Resolution, bereits gnädigst erkläret: So wollen Sie solche Resolution auch auff die übrige Guts-Herren Dero Fürstenthumbs Lüneburg extendiret, und Sich wegen derer unter der Guts-Herren Gerichtbahrkeit stehender Guts-Leute Citation an die Aembter, folgender gestalt erkläret haben.

1) Daß zwar Dero Beambte, wenn Ihnen in denen zu Dero hohen Landes-Obrigkeit gehörigen und davon dependirenden Dingen, als Land-Folge, Contribution und dergleichen, oder auch Ihr. Durchl. Forst- und Jagt-Sachen ein- und anders zu beobachten, entweder von Ihr. Durchl. selber, oder Dero Geheimbten Räthen, oder gesambter Fürstl. Regierunge committiret ist, befugt seyn sollen, der von Adel und übrigen freyen Guts-Herren Leute immediatè an die Aembter zu citiren:

Wie sie dann nicht weniger 2) die jenige, darüber denen von Adel allein die Pfahl-Gerichte *) zuste-

*) Von dem was unter Pfahlgerichten zu begreifen sey, giebt gesetzliche Regeln die Landes-Resolution vom 20sten Jul. 1695. und hat solche commentirt. Pufendorf d. jurisdictione Germanica, Part. II. Sect. II. Cap. III.

zustehen, in denjenigen Sachen, welche nicht zu solchen Pfahl-Gerichten gehören, immediatè citiren mögen.

Die jenige Leute 3) aber, darüber die von Adel die Peinliche und Bürgerliche Gerichte haben, in denen in solche Gerichte lauffenden Sachen, wenn solche, den Rechten nach, vor ein ander forum und die Aembter gezogen werden können;

Wie auch 4) die Leute, worüber und deren Güter die von Adel nicht die blosse Pfahl- sondern völlige Nieder-Gerichte haben, in denen zu selbigen gehörigen Fällen; Nicht weniger

5) die, welche auff ihren Adelichen Sitzen, Vorwercken und Schäffereyen, entweder in ihren Diensten sind, oder sich sonst auff denselben auffhalten, durch subsidiales, so sie an ihre Gerichts- oder Lohn-Herren, oder deren Verwalter, oder andere darzu Bevollmächtigte ab- und solche in deren Behausung insinuiren zu lassen haben, an sich bescheiden sollen. Wann solches geschicht, sollen dagegen die Guts-Herrn schuldig seyn, ihre Leute ohnweigerlich an die Aembter folgen zu lassen.

6) Sollen Ihr. Durchl. Beambte die Ursache, worumb die Leute bey den Aembtern zu erscheinen erfordert werden, in den Citationen, zu der Guts-Herren Nachricht, wenigstens in genere gedencken, und mögen die Guts-Leute, in denen Fällen, da sie immediatè, und nicht durch subsidiales citiret werden, ihrem Gerichts- und Guts-Junckern solches

ches vor sich anzeigen, jedoch daß sie nichts do we- weniger in der ihnen in den Citationen bestimmten Zeit ohnausbleiblich bey dem Ambt, an welches sie verabladet worden, erscheinen.

II. Anlangend Zweytens insonderheit die Citation derer von Adel und übriger freyer Guts-Herren Schäfer, Hofmeister, Schützen, und anderer dergleichen in ihrem Brod und Lohn, oder Deputat stehender würcklicher Diener vor die Land-Gerichte, wie auch derer Bestraffung und Execution solcher Straffen; erklähren sich Ihr. Durchl. gnädigst, daß, gleich wie den Guts-Herren, welche mit Gerichten versehen, die Bestraffung besagter ihrer Diener, in den zu solchen Gerichten gehörigen Fällen, ohne Unterschied des Orts, da der Exceß geschicht, billig verbleibet; also auch die übrige Adeliche und freye Guts-Herren, welche sonst mit Gerichten nicht versehen, dieselbe aber, nach Inhalt des vorhergehenden Articuls, über ihre Guts-Leute, und darneben auch über öffters gemeldte ihre Dienere prätendiren, solche ihre Diener, wenn sie auff ihren Adelichen und freyen Sitzen, Wohnungen, Vorwercken, Schäffereyen, und anderen dergleichen freyen Häusern etwas verbrechen, so zu den Nieder-Gerichten gehöret, gleichfalls bestraffen mögen: In anderen, ausserhalb jetzt-gedachten ihren Adelichen Sitzen, Vorwercken, Schäffereyen, und Häusern von ihnen verübten zu den Nieder-Gerichten gehörigen Verbrechen und Fällen aber folgender Unterschied gehalten werden soll; Würden

den nemblich, in solchen Fällen, der Guts-Herren Diener *) in Ihro Durchl. Aembter jurisdiction bey Verübung eines Excesses so fort in flagranti betroffen, oder doch, ehe sie daraus entkommen, von Dero Beambten, solches excessus halber, citiret, und dieselbe sich nachgehends nicht sistiren wolten, sollen die Guts-Herren schuldig seyn, selbige auff vorhergehende Requisition an die Aembter, oder die Land-Gerichte, zu remittiren **). Würden sie aber nicht auff frischer That betroffen, oder aus der Aembter jurisdiction entkommen, ehe sie vor dieselben citiret werden, sollen Unsere Beambte denen Guts-Herren das begangene Verbrechen ohngesäumbt kund machen, sich, wegen Untersuchung dessen, zu einer gewissen Zeit mit denselben vergleichen, und darauff beym Ambt zusammen thun, auff solche Zeit auch so wohl der delinquirende Diener, als zu dessen Ueberführung allenfalls nöhtige Zeugen mit vorgefordert, und, wann sie alsdann zusammen erschienen, zur würcklichen Untersuchung geschritten werden.

Da-

*) Verwalter und Schreiber, werden nicht mit zu der hier gemeinten Dienerschaft gerechnet. Declaration vom 4ten May 1696. und Rescript vom 29sten Jun. 1705. L. L. C. Cap. IX. Nr. VIII und IX.

**) Die Stellung des Gesindes in den angeführten Fällen, erstreckt sich auch auf diejenigen, welche den Gutsherrn dienen, die mit Gerichten versehen sind. L. L. C. Cap. IX. Nr. VII.

Dafern nun bey solcher Untersuchung der Diener des Verbrechens, entweder durch seine selbst eigene Geständniß, oder sonst, in continenti überführet wird, und dasselbe also beschaffen, daß in Ihro Durchl. Policey- und anderen Landes-Ordnungen, eine gewisse determinirte Straffe darauff gesetzet ist: wird, zu Verhütung aller beschwerlichen Weitläufftigkeit und Kosten, wegen gebührender Abtragung solcher Straff, alsofort eine beständige Abrede unter ihnen zu nehmen seyn: Im fall sie sich aber darüber nicht vereinigen könten, oder die Sach einer mehrern Untersuch- und Ausführung bedürffen, oder, da dieselbe an sich zwar klar, darneben jedoch so beschaffen seyn würde, daß in besagten Verordnungen keine gewisse Straff darauff gesetzet; soll dieselbe jedesmahl ohn Verzug an Ihro Durchl. Regierung, nebst Beyfügung des dabey gehaltenen Protocolli, berichtet, und Dero Verordnung, wie es entweder mit Bestraff- oder weitern Untersuchung des excesses zu halten, darüber erwartet werden.

Wann dann eines Adelichen oder andern freyen Guts-Herren Diener, auff ein- oder andere Weise in jetzt-besagten Fällen straffällig wird; soll der Guts-Herr die Straffe dem Ambt innerhalb vier Wochen einschaffen; in Verbleibung dessen aber alsdann die Beambte befugt seyn, mit der execution wider einem solchen straffälligen zu verfahren; jedoch dieselbe nicht auff der Guts-Herren Adelichen Sitzen, oder auch freyen Adelichen Vorwercken,

cken, Schäfferenen, und darzu gehörigen Gebäuden, oder auch, da dessen Lohn-Herr die hohen und Nieder-Gerichte, oder nur diese allein, hergebracht hätte, an denen, solcher jurisdiction unterworffenen Orten, sondern, ausser diesen, vornehmen.

Und, wie im übrigen, so viel insonderheit die Forst- und Holtz-wrogen betrifft, denen Förstern, Holtz-Knechten, und Geschwornen, nicht allein die Pfandung auch über der von Adel und übriger freyen Guts-Herren Dienere, wann sie dieselbe über einer Holtz-Dieberey betreffen, sondern auch Nachforschung und Verfolgung der Spuhr ohne dem frey stehet, und sich deren keiner der im Holtz fürnehmenden Pfandung zu widersetzen, oder die Nachforschung zu verhindern, bey ohnnachbleiblicher Bestraffung gelüsten lassen soll: also sollen auch deren Schäffere so wohl als andere Bauren, ihren Hunden, biß hienegst auch deßfalls eine durchgehende andere Verordnung wird gemachet seyn, Knüttel anbinden, oder erwärtig seyn, daß sie, gleich den andern, mit der, auf die Uebertretung dieses, gesetzten Straffe beleget werden.

III. Das 3te gravamen betreffend, gleich wie Ihro Durchl. niemahls anders gemeint gewesen, als die Justitz- und Proceß-Sachen bey Dero Fürstl. Regierung oder Hoff-Gericht tractiren und ausmachen zu lassen; so werden sie auch hinkünfftig die Versehung thun, daß dieser Ihrer gnädigsten intention ferner gelebet, mithin der Justitz in allem ihr freyer ohngehinderter Lauff gelassen, und insonder-

derheit denjenigen, die sich über die dictirte Straffen mit Fug beschweren können, Rechtens verholffen werden solle.

IV. Wegen der Brüche IV. in denen Verbrechen, so wider die Policey, und andere dergleichen Fürstl. Verordnungen lauffen, sind Ihro Durchl. gnädigst zufrieden, daß die, welche von denselben, entweder zu Peinlichen oder Bürgerlichen Gerichten gehören, (dann was diejenige betrifft, die der hohen Territorial-Gerechtigkeit eigentlich anhängig sind, Ihr. Durchl. billig reserviret bleiben), denen, welche solche Peinliche oder Bürgerliche Gerichte haben, und in so weit sich solche erstrecken, gelassen werden. *) Immassen sie dann auch derentwegen gehörige Verordnung an Ihre Beambten ergehen lassen wollen.

V. Die Besetz- und Entsetzung der Höfe V. belangend; wollen Ihro Durchl. gnädigst geschehen lassen, daß die Adelichen und andere Guts-Herren ihre Guts-Leute, wann zu erweisen, daß sie sich ihres Meyer- oder Erb-Zinß-Rechts verlustig gemachet, oder sie auch kundbahrlich den Höfen ferner vorzustehen ohntüchtig und ohnvermögend sind, dieselben entsetzen mögen, jedoch, daß ihnen, ein Viertel Jahr vorher, der Hoff, und das daran habende Meyer- oder Erb-Zinse-Recht auffgekündiget;

*) Wegen Erhebung der Policey-Strafen giebt nähere Bestimmung die Landes-Resolution vom 20sten Jul. 1695. §. 2.

diget; auch Ihr. Durchl. Policey-Ordnung Cap. XLIV. §. fin. darunter nicht zugegen gehandelt, noch mit der Entsetzung wider diejenige, die ihre praestanda entrichten, oder sich etwa nur die eigenmächtig steigernde Abgifften zu übernehmen verweigern, oder auch, da sie sonst zu Recht beständige Uhrsachen dawider einzuwenden hätten, und bey Ihr. Durchl. Fürstl. Cantzley, oder Hoff-Gericht derentwegen, innerhalb besagten Viertel Jahrs, Klage führen solten, nicht ohne deren summarische Erkäntniß (zumahln Ihr. Durchl. nicht wollen, daß in solchen Fällen, weitläufftige Proceß verstattet werden sollen) damit verfahren werde.

VI. Bey dem VI. gravamine, die Vereusserung der Höfe, oder deren Pertinentien, ohne des Guts-Herrn Consens, und wie es, bey wieder-Ersetzung der wüsten Höfe, mit solchen also davon vereusserten Gütern zu halten, betreffend, wollen Ihr. Durchl. hiemit zuforderst gesetzt und verordnet, auch erwehntes 44te Capitul der Policey-Ordnung ausdrücklich dahin declariret haben, daß von den Höfen, sie mögen Schillings oder Meyer-Güter seyn, gantz keine von Alters dabey gewesene Ländereyen, Acker, Wiesen oder andere Pertinentien, wie die Nahmen haben mögen, vielweniger die Höfe selber verpfandet, versetzet, oder sonsten, es geschehe, unter welchem Schein es wolle, veräussert, und, da sich jemand unterstehen würde, dieser Dero Verordnung zuwider zu handeln, alle und jede solche Verpfänd- Versetz- und Vereusserun-

rungen ipso jure null und nichtig seyn, und dafür geachtet, auch, da die Sache für Gericht gebracht werden möchte, dafür erkandt, und geuhrtheilet, die Gläubigere aber, zumahl, da es mit den Besitzern der Höfe zu einem Concurs kommen solte, oder sonst ein anderer Haußwirth darauff gesetzet werden müste, an die Schuldener selber, oder deren Erben, und ihre eigenthumbliche Güter sich zu halten mit ihrer Forderung verwiesen werden sollen, es wäre dann Sache, daß solche Verpfand- und Vereusserung mit des Guts-Herrn Einwilligung geschehen; oder in einem sonderbahrem Noth-Fall, als etwa, in einer eussersten Kriegs- oder andern dergleichen Noth, welche Gott gnädiglich verhüten wolle, da man des Guts-Herrn Consens entweder, wegen dessen Abwesenheit, oder, weil die Sache keinen Verschub leidet, nicht haben kan, ein pertinent-Stücke von einem Hofe, auff wenige Jahre, als, auffs längste, Vier Jahr lang, verpfändet, aber nicht gar davon vereussert, solches auch, so bald die Gefahr auffhöret, oder es sonsten füglich geschehen kan, dero Guts-Herrn angezeiget würde, und daneben erweißlich gemachet werden könte, daß die, in einem solchen Nothfall, auffgenommene Gelder in des Hofes Nutzen verwandt, und derselbe dadurch in Stand erhalten worden; In jetzt gemeldten Fällen allein, nemblich, wenn entweder des Guts-Herrn Consens verhanden, oder ein pertinent Stücke eines Hofes, angezogener massen, in einem Nothfall verpfändet wird, sonsten aber nicht, sollen die Verpfand- und respective Vereusserungen für gültig

ge-

halten, und den Gläubigern aus den ihnen also verpfändeten Gütern zu dem Ihrigen verholffen werden. Welchem nach nun von selbsten folget, daß, wann ein Guts-Herr einen Hoff auffs neue hinwiederumb mit frembden Persohnen zu besetzen fürhabens ist, demselben frey stehe, die darzu gehörige, ohn seinen Consens, und ausser vorgedachten Nothfällen, davon versetzte oder auch sonst vereusserte, von einem tertio innen habende Ländereyen, oder andere Pertinentien, ohne einige Hinderung und Entgeld, seiner, oder des neu anbauenden Guts-Mannes, wieder zu den Höfen zu nehmen, jedoch soll nicht allein der ordentlichen Obrigkeit eines jeden Orts davon Nachricht gegeben, sondern auch, dafern es über vorangezogenen qualitatibus zur Contradiction kommen solte, die Sach alsdann bey Unserer Fürstl. Regierung zu summarischer Cognition nnd Erkäntnüß gestellet werden. Und wollen Ihr. Durchl, darmit dieser Ihrer gnädigsten Verordnung und Declaration allenthalben nachgegangen werde, deßwegen gleichfalls bey Ihren Beambten und sonsten die Nothturfft verfügen lassen.

VII. Wegen Beschreibung der Ehestiftungen, und Ertheilung der Ehezettuln VII. lassen es Ihr. Durchl. bey dem jenigen, was in Dero Policey-Ordnung C. XI. XXIII. und XXIX. hievon verordnet, dergestalt gnädigst bewenden, daß zwar, bey Vermeidung der darin gesetzten Straffe der annullation, wie bißhero, also auch ins künfftige die Eheberedungen bey den Aembtern, Vogteyen und Adelichen

lichen Gerichten, darunter die Leute gesessen, in Ambts- und Gerichts-Bücher eingeschrieben, und darauff der Trau-Zettul ertheilet werden soll; Da aber Guts-Herren verhanden, sollen die Ehestifftungen vorhero vor denselben, und zwar jedesmahl dem jenigen, deren Guts-Mann der Bräutigam ist (wann zuforderst auch der Braut Guts-Herr, wegen des aus seinem Hofe promittirten Braut-Schatzes, seinen Consens wird ertheilet haben) nach der Güter Zustand behandelt, und darauff, vor den Aembtern und Gerichten, in die Ambts- oder Gerichts-Protocolla gebührend eingeschrieben werden; und soll, vor die Einschreibung der Ehestifftungen, ein mehrers nicht, als, was die Policey-Ordnung Cap. XI. § Wir wollen auch, 2c. besaget, genommen werden.

VIII. Auff den VIII. Beschwerungs-Punct erklären sich Ihr. Durchl. gnädigst dahin, daß, wie Ihre Meinung niemahls gewesen, entweder Ihren eignen, oder der von Adel Krüger und Guts-Leuten, das bey Dero Aembtern gebrauete Bier, wider ihren Willen, auffdringen zu lassen, also Sie, da, wider Deroselben Zuversicht, sich einiger Mißbrauch dißfalls verspühren lassen solte, solchen, (jedoch daß es den Aembtern, die von Alters hergebracht, daß kein frembd, oder anders als Ambts-Bier in selbige gebracht werde, zu keiner Schmälerung ihres Rechtens gereiche) ernstlich abstellen; wie auch die Zwangsspielleute auff dem Land abschaffen; und nicht gestatten wollen, daß über die jenige Mühlen, welche

welche die Zwangs-Gerechtigkeit von Alters hergebracht, andere oder neue Zwangs-Mühlen eingeführet werden sollen. *)

IX. Die Liefferung der Krähen-Köpffe **) an die Aembter betreffend, weilen Ihro Durchl. annoch einige Information deßwegen einzuziehen nöhtig erachten, wollen Sie Sich demnechst, nach Befinden, darauff erklären, immittelst aber, wegen Bestraffung derer, welche die ihnen obliegende Anzahl dergleichen Köpffe nicht liefern, wie auch, des geklagten Tedings-Geldes halber, solche gnädigste Verordnung ergehen lassen, daß niemand Dero Unterthanen sich darüber zu beschweren Ursach haben soll.

X. Anlangend X. daß einige Adeliche freye Sattel-Höfe, wie auch Adeliche Diener, dem Landtags-Abschied von Anno 1624 zuwider, entweder unter der Beschwerung des gemeinen Schatzes behalten, oder neuerlich darunter sollen gezogen wer-

*) Mittelst besonderer Declaration vom 2ten März 1696. ist entschieden worden, daß dieser §. sowohl auf die Amts- als auch Privatmühlen zu deuten sey, und unter den Worten von Alters hergebracht, eine Zeit von 30 Jahren vor Erlassung der Resolution verstanden werden müsse. L. L. C. Cap. IX. Nr. X.

**) Bey der mittelst Verordnung vom 28sten März 1786. zuletzt prolongirten Verbindlichkeit, wegen Lieferung der Sperlingsköpfe, ist die Lieferung der Elstern und Krähenköpfe aufgehoben worden.

werden; weil sich Ihre Durchl. welche Sattelhöfe oder Diener solches eigentlich seyn mögen, eben nicht erinnern, wollen Sie derentwegen eine nähere Information, insonderheit aber, daß dieselben specificiret werden, von Dero getreuen Ritter= und Landschafft erwarten, und alsdann, nach befinden, sich gnädigst hierauff erklären.

XI. Wegen des Schutz=Thalers von denen auff der Guts=Herren Höfen sich enthaltenden Häußlingen XI. lassen es Ihr. Durchl. bey dem jenigen, wie es entweder bey Deroselben Aembtern, oder von den Guts=Herren dißfals beständig hergebracht, bewenden. *)

XII. So viel XII. die, vor einigen Jahren, wegen der Schulen im Dannenbergischen gemachte Verordnung betrifft, wollen Ihr. Durchl. die von Dero getreuen Landschafft bereits geschehene, und, da Sie noch etwas zu dieses hochnöhtigen Wercks Beforderung an Hand geben könten, etwan ferner ins Mittel bringende Vorschläge erwegen, wie auch sonst auff solche Mittel, die denen Unterthanen, so viel möglich, am wenigsten beschwerlich seyn, dißfalls gedencken lassen, und sich demnächst in mehrern gnädigst hierauff resolviren.

XIII. Und als XIII. Ihre Durchl. wegen der Land=Folge und Krieger=Fuhren, daß Dero Unter=

*) In Absicht der Erhebung des Schutzgeldes, sind durch die Resolution vom 20sten Jul. 1695. §. 3. bestimmtere Regeln festgesetzet worden. S. Nr. CII.

terthanen, zur Ungebühr, damit nicht belästiget werden sollen, bereits vor einiger Zeit, wie Dero-selben getreuen Landschafft wissend ist, ernstliche Verordnung ergehen lassen, es also nur an deme hafftet, daß mit Nachdruck darüber gehalten werde, So wollen Sie solche gnädigst und zwar insonderheit, so viel die Krieger-Fuhren betrifft, dahin erneuern, daß solche, zu keinem andern End, als den Militarischen Nothwendigkeiten gebraucht, die Beambte auch, bey Vermeidung unausbleiblicher Straffe, sich mit denen in jedem Ambte verordneten Commissariis derentwegen Jährlich berechnen, und dieselben alle und jede entweder mit Ihr. Durchl. selber, oder Dero Geheimbten Räthen, oder auch gesambter Regierung, Befehlen, belegen, selbige auch, durch einen geschriebenen Zettul, mit Benennung, welche Persohn oder Sachen die Unterthanen zu fahren haben, ansagen lassen sollen, wie sie dann auch so wohl für sich ernstlich darob halten, als sonst die fernere Obsicht tragen lassen wollen, daß solcher stricte nachgelebet werde. Was aber insonderheit die Land-Folge anlangt, wollen Ihre Durchl., wann selbige zu leisten, solches, zu Verhütung alles Unterschleiffs, an die Guts-Herren schreiben lassen, nicht weniger der Burgfest-Dienste halber die Verfügung thun, daß die Unterthanen, welche dieselbe zu leisten schuldig sind, damit nicht übernommen werden sollen.

XIV. Wegen der Beeinträchtigung XIV. die der von Adel und übriger Guts-Herren Leuten in ihren Holtz- und Mastungs-Gerechtigkeiten geschehen

sollen, willigen Ihre Durchl. gnädigst in die gesuchte Commission, und wollen, sobald von Dero getreuen Land-Ständen, wer sich dißfalls, und worüber eigentlich, zu beschweren hat, specificè eingebracht seyn, es auch die Gelegenheit der Zeit und anderer Geschäffte erleiden werden, solche Commission durch gewisse darzu Deputirte fortsetzen, eines jeden Beschwerung der Gebühr untersuchen, und darauff, dem Befinden und der Billigkeit nach, entscheiden lassen.

XV. Was XV. das Holtz oder Bäume in der von Adel Guts-Leute Wohn-Höfen, Wiesen, *) Immen-Zäunen, Gärten, und anderen deroselben eigenthümblichen Ländereyen anlanget; erklären sich Ihre Durchl. dahin, daß, gleich wie keinem Guts-Mann gebühret, vor sich dergleichen Bäume zu hauen, oder fällen zu lassen, also Sie gnädigst geschehen lassen können, daß ihnen von denen Guts-Herrn, zu ihrer Nothdurfft, etwas von solchen Bäumen erlaubet werde, und sie also, mit deren Einwilligung, dieselben hauen mögen; Es sollen aber dieselbe, wann der Ort, da der Baum gehauen wird, eines Ambts Jurisdiction unterworffen, schuldig seyn, ihres Guts-Herrn Consens jedesmahl bey solchem Ambt vorzuzeigen **) oder widrigen Falls,

*) Hierbey findet keine Distinction Statt, es mögen Hegg- oder andere Wiesen seyn. Declaration vom 28sten Jun. 1705. L. L. E. Cap. IX. Nr. XI.

**) Den Beamten gebührt aber weder die Anweisung solcher Bäume, noch Stammgeld. L. L. E. Cap. IX. Nr. XII.

Falls, und da sich finden wird, daß sie sich eigenmächtig solcher Holtz-Fällung unternommen, daß sie deßwegen zu gebührender Straffe gezogen, und zwar absonderlich mit dem Gefängniß angesehen werden, gewärtigen; Solche Bestraffung jedoch, dem Guts-Herrn, an seinem, wegen Erstattung des Schadens, habenden Recht allerdings unverfänglich seyn. Wie dann nicht weniger denjenigen, welche Holtz-Gerichte haben, solche allerdings ungekräncket gelassen werden sollen.

XVI. Was dann XVI. die Beschwerung anbetrifft, ob solte, in streitigen Sachen, der Beambten Bericht mehr, dann dem Gegentheil Glaube beygeleget werden, halten Ihre Durchl. dafür, daß es bey der gemeinen Präsumtion, welche die Beambten, als beeydigte Dienere, in Rechten vor sich haben, billig verbleibe; Gleich wie aber bey deroselben Collegiis ohne dem hergebracht, daß, zumahl in streitigen Sachen, der Beambten Berichte dem Gegentheil communiciret, derselbe mit seiner Nothdurfft darüber gehöret, und alsdann, nicht so wohl auff der von den Beambten erstatteten Bericht, als die veritatem facti gesehen, und, was das Recht und die Billigkeit erfordert, erkannt werde, also versehen Sie sich, und wollen, gehöriger Ohrten, die Verordnung stellen, daß es ferner also damit gehalten werde, wider die jenige Beambte auch, die sich unternehmen würden, gedachte Dero Collegia, mit falschen Bericht zu hintergehen, gebührendes Einsehen geschehen, Wie imgleichen, daß dieselben

 ihre

ihre Berichte, wann sie dem Gegentheil communiciret werden, fernerhin nicht, wie geklagt wird, daß es bißher geschehen, auff Dero Fürstl. Cantzley liegen lassen, sondern der Gebühr daselbst abfodern, und, nebst dem darauff gegebenen Bescheid, dem Gegentheil insinuiren lassen, oder gewärtig seyn sollen, daß solches, auff ihre Unkosten, durch einen Cantzley-Boten, geschehe.

Und seynd Ihre Durchl. anbenebenst Eingangs-erwehnten Dero getreuen Prälaten, Ritter- und Landschafft sambt und sonders, mit beharrlichen Gnaden woll beygethan. Signatum Zelle den 26. Novembris Anno 1686.

(L. S.) Georg Wilhelm.

XCIX.

Abschied mit den Herzögen Georg Wilhelm und Ernst August und einigen landschaftlichen Deputirten errichtet, Zelle den 10ten Junii 1687.

Betrift die Abtretung des Viehschatzes und eines Theils der Accisen, wie auch der Schatz-Impostten aus der Grafschaft Dannenberg und dem Amte Scharnebeck,*) an die Landschaft, und deren hergestellte Erhebung aus einigen Dorfschaften des Amts Meinersen.

Von Gottes Gnaden Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg rc. für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung thun hie-

*) Bey Einführung der Schatz-Abgaben waren gedachte Grafschaft und Amt vom Fürstenthum Lüneburg getrennet, im Besitze der Nachkommen des Herzogs Heinrich, und wurden solche im Jahr 1634. wie Herzog August der Jüngere das Fürstenthum Braunschweig Wolfenbüttel erhielt, mit diesem vereiniget, hernach aber vom Herzog Rudolph August zu Braunschweig, 1670. an Herzog Georg Wilhelm wiederum abgetreten.

S. die Einleitung zu Scharfs politischen Staat, erste Ausgabe S. 17. u. f.

hiemit kund und bekennen; Als Uns Unsere getreue Prälaten, Ritter- und Landschafft die seit ao. 1670. und der zu solcher Zeit erfolgten vollenkommenen reunion Unserer Dannenbergischen Aemter mit dem Corpore dieses Unsers Fürstenthums vielfältig gemachte Instantien, aufs neue wiederholet und unterthänigst nachgesuchet, daß von sothanen unsern Amts-Unterthanen in den Aemtern Dannenberg, Lüchow, Hitzacker, Wustrau, und Scharnebeck, so wol als denen darin belegenen Städten und Flecken, der Viehe-Schatz, Accise und Imposten, gleichwie in denen übrigen Aemtern, Unsers Fürstenthums Lüneburg, in den Landschatz hinkünftig gesteuret, und jährlich berechnet werden mögten, gestalt sie dann zu Behauptung solches Petiti unterthänigste Fürstellung schrifftlich übergeben, und bey fernerer Conferentz mit Unsern Geheimten Räthen breiter auszuführen sich erbotten; So hat Uns zwar Anfangs, nachdeme solche Revenüen seither der ao. 1670. geschehenen Wolffenbüttelschen Cession in unser Fürstl. Cammer gehoben, Uns auch von Unsers freundlich geliebten Herrn Vettern Hertzogen Rudolph Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Ldd. bey Abtretung sothaner Aemter als eine Cammer-Intrade cediret worden, solchem Petito zu deferiren, nicht wenig bedencklich scheinen wollen, Wir haben dennoch in Gnaden gewilliget, daß Unsere Geheime und Cammer-Räthe desfalls mit Prälaten, Ritter- und Landschafft in weitere Conferentz treten und das Werck gründlich untersuchen mögten, so auch dieser Tagen hero geschehen,

hen, und dabey von Seiten Deputatorum der Landschafft hauptsächlich vorgetragen worden, wie daß Erstlich der Viehesҫhatz, und Impoſten an sich und überall keine, die Accise aber nur in gewissen Aemtern pro parte eine Cammer-Intrade, und in übrigen unsern Fürstenthum und Landen, nicht zu den Fürstl. Domainen und Cammer-Revenüen gehörig, besondern laut Recessuum absonderlich de ao. 1616. und 1624. und folgenden, wegen von der Landschafft übernommenen vielen Schulden, und dadurch zu der Zeit liberirten Aemter und Cammer-Intraden zum Landschatze destiniret und gewidmet.

Dabey ihnen 2tens damahls die gnädigste Versprechung geschehen, daß, wenn an Land und Leuten noch mehr acquiriret würde, daß dem Landschatze davon die gemeine Schatz-Anlage accresciren, und zuwachsen solte *), mit welchen Versprechen auf Reunion der Appanagiatorum portionem und Landen absonderlich und in specie mit reflectiret worden.

Es wären aber 3tens diese reunirte Dannenbergische Amts-Unterthanen, welche, wo nicht mehr doch wenigstens soviel als andere einiger Remission benöthigt, dennoch sieder ao. 1670. bis hieher mit dem dreyfachen Viehschatz beleget, und hätten also, da doch dem gesamten Lande in ao. 1670. die tertia des Schatzes erlassen, sothaner Erlassung wider den klaren Einhalt der alten Recesse und Ver-

*) Receß vom 20sten Junii 1616.

Verträge nicht genossen, wodurch selbe vor andern Unterthanen sehr graviret worden, solches auch noch ferner empfinden würden wann Viertens, Behueff des gantzen Landes, wie offte geschehen, aus dem Schatze ein und anders vorzuschießen, und so diese dem Schatze bishero nicht beytragende Unterthanen und Aemter ihren Antheil a part extraordinarie, und mit noch größerer Beschwerde anschaffen und aufbringen müsten, zumahln die Landschafft, daferne die gesuchte Incorporirung und dadurch erfolgende Aequalität nicht obtiniret werden würde, auf solchen extraordinaren Beitrag hinkünfftig präcise zu bestehen, würde gezwungen, die armen Unterthanen besagter Aemter aber dadurch völlig ruiniret, und Uns so wol, als dem Corpori des Fürstenthums gantz inutil würden gemachet werden.

Daher Fünfftens, weil von denen Dannenbergischen Amts-Unterthanen die in ao. 1673. gewilligte, und sieben Jahr gestandene extraordinari hohe Accise nicht entrichtet, dann auch zu allen, was sieder ao. 1670. bis hieher aus dem Schatz-Aerario ad Cassam, und also vor diese Dannenbergische Unterthanen mit verschossen, so sich in Summa auf 173011 rthlr. erstrecket, ihre Quote bis anhero nicht abgeführet, die Landschafft ein solches an Sie annoch zu prätendiren, dessen Sie sich doch auf den Fall erhaltender Incorporirung, zu begeben gemeinet.

Es hätte dabenebens Sechstens das gesamte Land zu der neuen Acquisition dieser Dannenbergischen

schen Aemter durch die von Zeit zu Zeit unterhaltene Militz nicht wenig contribuiret, auch bey diesen beschwerlichen Läufften auf den Schatz noch mehr Schulden von Zeiten zu Zeiten, zu Conservation des gantzen Landes, und mithin dieser Dannenbergischen Aemter übernehmen müssen; auch in specie Siebentens die Dörffer in der Voigtey Ilten, Dören, Latzen und Wülffel (die allein an Vieheschatz 100 rthlr. betragen) dem Schatz entgangen, dahero dann Sie die Landschafft unterthänigst gebeten haben wolte, daß Wir solches alles in Gnaden erwegen, und vorbenannten Schatz, Accise, und Imposten aus obged. Fünff Aemtern und Städten, dem Lüneburgischen Landschatze incorporiren, mithin diesem des gantzen Landes-Aerario, und aus welchen in so vielen Occasionen des gantzen Landes gemeine Nothdurfft, nach Anweise der Landtages-Abschiede, versorget werden müste, auch die dahin gewidmete Intraden ohn Exception der Oerter, einfließen, und dadurch auch in hoc passu alle und jede Membra dieses Fürstenthums um so mehr gleich machen und parificiren lassen mögten; So haben Wir in Erwegung solcher und mehr anderer angeführten trifftigen Rationen, und um zu unserer getreuen Landschafft stets tragendes Fürstväterliches Gemüth und Propension, auch wie gerne Wir der Billigkeit und alten Landes-Ordnungen und Recessen in allen Platz geben, auch hierunter zu bezeugen, Unser getreuen Landschafft ihrem unterthänigsten Petito gnädigst deferiren und verstatten wollen, daß der gantze Vieheschatz allemal in dem

Quan-

Quanto, wie er nach und nach in andern unsern Fürstenthum und Landen eingewilliget und gezahlet wird, Dabenebenst die gantze Impositen, nach Anweise und ad normam des Landtages-Abschiedes de ao. 1624. und folgenden Schatzverordnungen, item die halbe ordinari Wein, Brantewein, und Bier-Accise, so wie dieselbe in ged. Landtages-Abschiede und hernach Behueff des Schatzes verordnet (gestalt die übrige Hälffte bey unser Fürstl. Cammer in alle Wege verbleibet) a Primo May dieses Jahrs, und hinkünftig irrevocabiliter, so lange sothane Schatz-Beschwerden in übrigen unsern Fürstenthumben und Landen continuiret werden, dem hiesigen Land-Schatze einfließen und zugeleget seyn und bleiben sollen.

Wir haben aber nächstdem unsern getreuen Prälaten, Ritter und Landschafft durch unsere Geheimte Cammer-Räthe vorlegen lassen, wie daß wir bey unser Fürstl. Cammer sothanen Viehe-Schatz gleichwol jährlich über 3000 rthlr. die Accise aber fast auf 1500 rthlr. auch die Impositen auf 250 rthlr. und darüber genossen, oder genießen können, welcher Abgang und Verschmälerung unser Cammer-Register uns etwas beschwerlich fallen wolte, wann nicht Unsere getreue Prälaten, Ritter- und Landschafft durch Uebernehmung einiger auf Unsern Fürstl. Aemtern mit Consens und Einwilligung unsers freundl. lieben Brudern Herrn Ernesti Augusti Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Bischoffen zu Oßnabrück Ldn. gemachter und hafften-

tender Schulden, diesen Abgang unser Fürstl. Cammer hinwieder ersetzen; So haben Unsere getreue Prälaten, Ritter- und Landschafft zuforderst dabey unterthänigst vorgestellet, wie die von ao. 1670. bis hieher aus sothanen Dannenbergischen Aemtern bey Fürstl. Cammer gehobene Tertia des Viehe-schatzes aus vorerwähnten Ursachen, und weil solche, nach der in ao. 1670. geschehenen Remission ad duplum, laut der alten Verträge, sowenig weiter gehoben, als der Landschafft abgetreten und prästiret werden mögte, in Conputum nicht zu bringen, Dabenebenst sich unterthänigst erkläret, daß Sie zum Ueberfluß und desto mehrern Bezeugung ihrer unterthänigsten Devotion gegen Uns, von sothanen consentirten, und auf unsern Fürstl. Amt Campen jetzo hafftenden Schulden Fünff und Funffzig Tausend rthlr. in jetziger groben Current-Müntze freywillig auf den Schatz übernehmen und auf Ostern des nächstinstehenden 1688sten Jahrs, soviel der Creditoren als den ihnen auf den Schatze ihr Capital nicht länger stehen lassen wollen, an die Creditores gegen Zurücknehmung der Obligationen baar bezahlen, und solch verpfändetes Amt in soweit liberiren wollen, welches Wir dann, nachdem Wir diese Sache und alle dabey concurrirende Rationes und Umstände von unsern Geheimten und Cammer-Räthen gründlich untersuchen, und Uns davon und in specie allen denen rationibus und dubiis, so von wegen unser Rent-Cammer hierunter beygebracht und angeführet worden, ausführlich unterthänigst referiren lassen, und in Conside-

ration

ration obangeführten und andern mehr aus bewegenden Ursachen und Umstände also gnädigst acceptiret und angenommen.

Und weiln man denn auch wahrgenommen, daß aus unsern Dörffern Amts Meinersen, Dolbergen, Abbeil, Benrode, Edemissen, und Eixe, von einigen Leuten der Vieheschatz bis anhero an unsere Fürstl. Cammer berechnet, Unsere getreue Ritter- und Landschafft aber aus vorangezogenen und andern unterthänigst vorgestelleten Ursachen, auch darunter die im Landtages-Abschiede de ao. 1624. fundirte Conformität, und also, daß auch daraus der Viehe-Schatz dem Landschatz hinkünftig einfließen mögte, Ansuchung gethan; So haben Wir zwar auch hierunter ihrem Suchen deferiren wollen, Aldieweil Wir aber aus Unsern Cammer-Rechnungen den bisherigen Ertrag dieses Schatzes extrahiren lassen, und befunden, daß davon jährlich ein Jahr dem andern zu Hülffe 60 rthlr. berechnet worden, So haben Unsere getreue Ritter- und Landschafft auch darin den Abgang zu ersetzen, Uns 1500 rthlr. baar auszahlen lassen, welche Wir auch sofort bey dem Schatz gegen gebührliche Verzinsung à 5 pro Cent so lange belegen, und dem Amte Meinersen, damit dessen Registern nichts abgehen, bezahlen lassen wollen, bis Wir durch Erkauffung einiger liegenden Pertinentien den Abgang der Cammer-Register hinwieder dahin ersetzen mögen.

Wie Wir dann an unser Fürstl. Cammer, Oberhaupt-Leute und Beamten der Dannenbergischen

schen Aemter; daß wie obgesetzet, aller Viehschatz und Imposten, wie auch die halbe vorerwähnte Accise, und der Viehschatz aus vorerwähnten Meinerschen Dörfern bey unser Fürstl. Cammer weiter nicht, besonder bey dem Landschatze von jetzt verflossenen 1sten May an und hinkünfftig berechnet, und geliefert werden solle, gemessenen Befehl und Verordnung ergehen zu lassen gnädigst versprochen.

Zu mehrer Urkund und Versicherung alles dessen haben Wir nicht allein diesen Receß mit eigenen Händen unterschrieben und mit unsern Fürstl. Cantzley-Secret bestärcken lassen, sondern Wir wollen auch Unsers Freundl. geliebten Brudern Herrn Ernst Augusti Hertzogen zu Braunschw. und Lüneb. Bischoffen zu Oßnabrück Ld. ersuchen, und dahin vermögen, daß Sie in solches alles ebenfalls mit einwilligen, und zu dem Ende, dieses gleich Uns mit Dero eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Fürstl. Siegel corroboriren, und bestätigen mögen; Nicht weniger ist der Receß, auch von denen aus Mittel Unserer Prälaten, Ritter- und Landschafft Deputirten mit eigenen Händen unterschrieben, und mit ihren beygedruckten Pitschafften vollenzogen, und also in duplo ausgefertiget worden. So geschehen auf unser Residentz Zelle den 10. Juny 1687.

(L. S.) Georg Wilhelm. (L. S.) Ernst August.

Werner Hermann Spörcke. Augustus Grote mpp.

Jost Ludwig Molan.

C.

C.

Abschied mit dem Herzog Georg Wilhelm und einigen landschaftlichen Deputirten errichtet, Zelle den 10ten Junii 1687.

Hat die Uebernahme einer Schulden-Last von 40000 Rthlr. womit die Krieges-Casse verhaftet war, auf den Schatz, nebst Verbesserung der Intraden des letzterwehnten Aerarii zum Vorwurfe.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig und Lüneb. ꝛc. für Uns, und Unsere Nachkommen an der Regierung, thun hiemit kund und zu wissen, Nachdeme wir Unsern getreuen Prälaten, Ritter- und Landschafft, durch unsere Geheimte Räthe fürtragen, und zu wissen machen lassen, was maaßen wir bey diesen eine Zeithero obgeschwebten gefährlichen Conjuncturen, ohnerachtet aller bey der Krieges-Casse sorglich geführter Menage, dennoch nicht verhüten können, daß nicht außer denen von gesamter Landschafft nach und nach eingewilligten Contributionen annoch eini-

ge

ge Summen auf unsere Militz, absonderlich bey der ao. 1685. geschehenen Absendung unserer Völcker nach Ungarn, verwandt, und ein und andern Personen bey der Kriegs-Casse nachständig geblieben; Da wir dann von selbst gnädigst wol erwegen, daß sothane erborgete Summe weder per ordinarium noch extraordinarium contribuendi modum bey jetzigen des Landes Zustande von Unsern Unterthanen beygeschaffet werden können, und dahero gnädigst an Sie gesonnen, daß Sie Uns mit sothaner nachständigen Summa anderwärtig an die Hand zu gehen, sich unterthänigst erklären, und solchenfalls, welchergestalt dieselbe am füglichsten aufzubringen, bey jetziger Diät überlegen mögten, und aber Unsere getreue Prälaten, Räthe, Ritter- und Landschafft zwar dagegen vorgestellet, wie sich das Land bey jedesmahliger Verwilligung bereits über Vermögen angegriffen, und nunmehr einen weitern Beytrag nicht übernehmen könten, auch wann selbiges gleich diesmahl ohne Consequentz, aus Liebe und unterthänigster Devotion gegen Uns darzu sich erklären solte, so wäre doch kein ander Mittel vor der Hand zu ersinnen, als solche durch Erborgung auf den Landschatz aufzubringen; aldieweil aber derselbe wegen der bereits darauf hafftenden großen Schulden-Last nicht füglich weiter zu beschweren, bevorab, da derselbe einige Jahre hero nicht wenig geschwächet worden, indem dabey viele und enorme Unterschleiffe nach und nach eingerissen, ihm auch ein und andere sua natura und nach Anweise der Landtags-Abschiede, absonderlich de ao. 1616. 1624.

1624. und 1673. dahin gehörige Zuflüsse, als Vieheschatz Accise und Imposten an ein und andern Ort im Lande bis anhero abgegangen, absonderlich, daß von unterschiedenen Brauwercken, sowol auf unsern Aemtern, als sonst auf dem platten Lande, gar keine Accise dem Schatze berechnet, daß verschiedene Unserer Amts- und Forstbedienten, auch sonst einige Amts- Clöster- und adeliche Krüger und Diener, unter dem Prätext, als ob ihnen die Krug- und Accise-Freyheit an statt Salarii zugeleget, sich der Accise-Zahlung bis anhero geweigert, dann auch viele von demjenigen Geträncke, so sie in ihren Häusern consumiren, ohnerachtet ihnen sowenig im Landtags-Abschiede de ao. 1624. als nachhero einige Freyheit beygeleget, sich der Accise, wie auch sonst dem Schatze competirender Imposten, Zahlung entzogen, die Branteweins-Accise in einigen Aemtern gar zurück geblieben, von einigen Amts- und Adelichen Bedienten mehr Vieh-Schatz frey passiret worden, als ihnen von Rechtswegen competiret, und dahero um dessen allen offt sollicitirter und versprochener maaßen nochmahlige nachdrückliche Remedirung, wie dann auch, daß zu desto besserer Conformität bey dem Schatze auch aus Unsern Dannenbergischen Aemtern der Viehe-Schatz, Accise, und Imposten in den Landschatz geliefert würden, unterthänigst nachgesuchet; dabey Sie dann ferner der unterthänigsten Meinung wären, daß die Disordren und Defraudationes bey Zehl- und Nachzehlung des Viehes, auch bishero darauf verwandte Kosten zu verhüten, etwa das Schatz-Register de

ao.

ao. 1682. pro norma auf die nächste drey, als dieses 1687. 1688. und 1689ste Jahr angenommen, und darauf, wie auch auf der Städte Quantum noch eine Sexta gesetzet, jedem Amte und Dorffe sein Quantum zugeschrieben werden könte, welches die Einwohner jeden Dorffs unter sich nach Proportion ihres habenden Viehes zu vertheilen, und an die Einnehmer in Summa zu liefern hätten, dadurch dann dem Schatze eine merckliche Verbesserung zuwachsen, eine fast gewisse Summa formiret, und viele Remissiones verhütet werden würden, da Sie denn solchenfalls, und wann durch Abstellung vorerwähnter einreissender Misbräuche, des Schatzes Revenuen zu verbessern, Sie sich zu Bezeugung ihrer gegen Uns stets tragenden Devotion und Liebe, unterthänigst dahin erkläret, daß Sie Uns zu Abführ- und Tilgung vorerwähnter der Militz halber gemachter Schulden, mit einer Summa von Viertzig Tausend rthlr. als einem Voluntario unterthänigst an Hand zu gehen, und solche auf des Schatzes Credit zu erborgen, geneigt und willig wären, doch, daß Sie sich dabey verwahren müsten, daß dieses Voluntarium ihnen zu keinem Präjuditz und Consequence gereichen, und gezogen werden solle. Demnach haben Wir dieses ihr unterthänigstes Oblatum der 40000 rthlr. gnädigst acceptiret, und verstattet, daß solche auf hiesigen Landschatz fordersamst erborget, und die Credita, wovon wir Unserer getreuen Landschafft eine richtige Specification eingeliefert, damit getilget, und bezahlet werden mögen; Wir erklären Uns auch hiemit gnädigst, daß dieses, als

ein allerdings Voluntarium Unserer getreuen Landschafft zu keiner Nachfolge nach Präjudiß jemahlen gereichen, und angezogen werden solle:

Wir wollen und verordnen auch Krafft diesen, daß von allen sowol alten als nachhero auf Unsern Fürstl. Aemtern und Voigteyen angelegten Brauwercken, davon bis anhero die Accise zurück blieben, als Ahlden, Bodenteich, Knesebeck, Burgwedel und Essel, und in Summa von allen Unsern, nicht weniger von andern auf offenem Lande von denen von Adel, auch offenen Flecken, treibenden Brauwercken, die Accise nach Tonnen-Zahl dem Schatze entrichtet, und es damit von nächst verflossenen Ostern dieses Jahrs an, also gehalten werden soll, daß von allen unsern, und andern Brauwercken zu feilem Kauffe, auf offenen Lande und Flecken alle Quartal eine richtige Designation aller Tonnen so gebrauet, und wohin sie verwandt, Unsern Schatz-Einnehmer eingeschicket, und davon die Accise, nach weise des Landtages-Abschiedes de ao. 1624 dem Schatze entrichtet, und berechnet werden soll, diejenigen Städte und Flecken aber, so in gewissen Verding stehen, seyn, solange sie bey dem Verding bleiben, davon billig exempt, von unsern vorerwähnten Fünff in Neuligkeit angelegten Brauwercken aber, Ahlden, Bodenteich, Knesebeck, Burgwedel und Essel, soll ein dritten Theil der Accise Unserer Fürstl. Cammer, zwey Drittheil aber dem Schatze berechnet werden; Solten sich auch noch mehrere Brauwercke in unsern Landen finden, oder künfftig, entweder auf unsern Aemtern und Voigteyen, oder von

von andern im Lande, so dessen befugt, angeleget werden, so soll davon, nach Anweise des Landtages-Abschiedes de ao. 1624. und folgenden, die Accise dem Schatz ohn einige Exemtion und Exception gezahlet, und richtig berechnet werden.

Die Brantweins-Accise soll, wie bis anhero, also ferner, wie es jeden Orts hergebracht, pro rata Unser Fürstl. Rent-Cammer, und dem Land-Schatz berechnet werden, weil sich im Nachfragen befunden, daß aus Unsern Amte Meinersen von Brantwein eine zeithero dem Schatze nichts entrichtet, so soll davon hinkünfftig zwey Drittheile dem Schatze, ein Drittheil aber der Cammer berechnet, und bezahlet werden; Solte sich auch dergleichen im Lande noch mehr finden, soll auch darunter die Billigkeit beschaffet, und die Accise ohne Rücksehen dem Landschatze, und Unserer Rent-Cammer, nach denen von Alters hergebrachten Proportionen (falls Sie davon beide participiret hätten) entrichtet werden.

Nachdeme aber im Landtages-Abschied de ao. 1624. einige von der Accise, zu Behuff ihrer eigenen Haushaltung befreyet seyn, dieselbe Freyheit aber bis anhero zu weit extendiret werden wollen; So verordnen Wir Krafft diesem und wollen, daß von sothaner ordinären, und im Landtages-Abschiede de ao. 1624. fundirten Accise, wie auch von allen übrigen Imposten befreyet seyn sollen.

1) Was wir selbst bey unserer Hoffstat consumiren.

2) Unsere Prälaten und von Adel, die Canonici bey den Stifftern Bardowick und Ramelsloh, und Jungfern in den Clöstern, auch alle Prediger.

3) Unsere Hoffbediente, bis auf unsere Cammerdiener inclusive.

4) Unsere Räthe, Secretarien, und Cantzley Verwandte.

5) Unsere Ober- und Hauptleute Drosten und Amtmänner, Amtsvoigte, und Amtschreibere, wie auch Forstbediente, bis auf die Ober-Förster inclusive.

6) Unsere Militair-Officier bis auf den Capitain inclusive, und zwar diese alle weiter nicht als so weit sie solches zu ihrem eigenen Haushalt consumiren, und damit aller Unterschleiff verhütet werden möge, so sollen diese Befreyete ihre eigenhändige beglaubte, und mit ihren Pitschafften bedruckte Zettel Unsern Einnehmer jedesmahl bey Ablangung oder Empfahung des Geträncks einliefern; Solte sich dann ein und ander solcher Befreyeten dieser seiner Freyheit auf einige Weise und Wege mißbrauchen, und dabey einigen Unterschleiff verstatten, soll derselbe, ohne daß solches Geträncke zu Behuff des Schatzes zu confisciren, seiner Freyheit ad vitam verlustig gehen. Und weiln Wir ferner mißfällig vernommen daß sowol einige Unsere Amt- und Forst-Bediente, als auch einige Clösterliche und adeliche Krüger sich unterstanden, die ihnen gegebene Krug-Concessiones auch auf die Accise-Freyheit zu extendiren, so wollen Wir sothanen Abus aller-

allerdings abgestellet wissen; Es soll auch Unsern Voigten, Förstern, und andern dergleichen Bedienten kein mehrers Viehe Schatz frey passiret werden, als soviel ihnen in ao. 1681. Contribution frey verstattet worden. Und damit bey dem Schatz-Wercke von Unsern Beamten desto genauer Aufsicht hinkünfftig gehalten werden möge, so sollen dieselbe alle und jede, jetzige und künfftige auf das Schatzwesen, und daß damit nach Anweise der Landtags-Abschiede verfahren werde, absonderlich mit beeidiget werden.

Endlich haben Wir auch gnädigst eingewilliget, daß um alle bey der Viehebeschreibung bishero verspürte der Unterthanen Defraudationes auch Kosten zu vermeiden, das Viehe-Schatz-Register de ao. 1682. auf die nächste drey Jahr pro norma angenommen, und zu Verbesserung der Schatz-Revenuen darauf noch eine Sexta geschlagen und jedem Amte und Dorffe ihr Quantum zugeschrieben, die Repartition aber dem Bauren selbst in jedem Dorffe heimgelassen werde, da dann keine Remissio statt haben soll, es wäre dann daß ob casum fortuitum einem gantzen Amte, oder gantzen Dorffe, oder einem guten Theil der Einwohner, wenigstens ein dritter Theil des Viehes abginge, solchenfalls sothaner Abgang von denen Commissariis jeden Amts auf Anmelden untersuchet, und an Uns davon unterthänigst referiret werden soll: *) Es sollen und wol-

*) Nach dem Ausschreiben vom 3ten Jun. 1756. werden gar keine Erlasse am Viehschatze mehr gestattet.

wollen auch die Städte diese drey Jahr über ebenfalls diese erhöhete Sextam des Schatzes abführen;

Wir haben auch der Dannenberg. Aemter halber Uns mit unser getreuen Landschafft, laut eines absonderlich heute dato errichteten Recessus, vereinbaret, daß daraus vom 1sten May dieses Jahrs an, und hinkünfftig der Vieheschatz, und Imposten, wie auch die halbe Accise dem Landschatz berechnet und gezahlet werden solle, wie es dann auch wegen Unserer und anderer Brauwercker daselbst eben also gehalten, und davon alle Quartal eine richtige Specification alles gebraueten Biers, und wohin es verwandt, an hiesigen Schatz-Einnehmer geliefert, und so viel mit den Exemten-Zetteln nicht beleget, dem Schatze ad dimidiam die andere Hälffte aber unserer Rent-Cammer berechnet werden solle.

Zu Uhrkund und fester Haltung dessen allen, ist dieser Abscheid unter Unsern Fürstl. Hand-Zeichen und vorgedrückten Secret in duplo ausgefertiget, und von denen hierzu Deputirten aus Mittel Unserer Prälaten, Ritter- und Landschafft mit ihren Händen und Pitschafften vollenzogen. So geschehen auf Unser Residentz Zelle den 10ten Junii 1687.

(L. S.) Georg Wilhelm

Werner Hermann Spörcke.
Augustus Grote mpp.
Jost Ludwig Molan mpp.

CI.

Resolution des Churfürsten Ernst August vom 2ten Jun. 1693.

Hierin wird Versicherung darüber ertheilt, daß 1) auf den Successions-Fall das Fürstenthum Zelle, dem Fürstenthum Calenberg nicht incorporirt, 2) die im ersteren vorhandene höhere Gerichte, nemlich die Justitz-Canzley und das Hofgericht daselbst beybehalten werden sollen; 3) man bey Anrichtung eines Ober-Appellations-Gerichts, die Erinnerungen der Landschaft vernehmen wolle. 4) Sind dadurch die wohlhergebrachten Verfassungen überhaupt, nebst einigen nahmhaft gemachten Recessen besonders confirmirt worden.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ernst Augusts, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heyl. Römischen Reichs Churfürsten, Bischoffen zu Oßnabrück ꝛc. Churfürstl. Durchl. haben Gnädigst vernommen, was die alhie anwesende Deputirte Dero Getrewen Prälaten, Ritter, und Landschaft, Fürstenthumbß Zelle, so woll bey der ihnen Gnädigst verstatteten Vorlassung, als bey der von Sr. Churfürstl. Durchl. Ministris mit ihnen gehaltenen Conferenz vorgetragen,

gen, und welchergestalt Sie unterthänigst nachgesuchet, daß 1) auf künftigen in Gottes Händen stehenden Successions-Fall im Fürstenthumb Zelle, selbiges dem Fürstenthumb Calenberg nicht incorporiret, 2) Beyde in erregtem Fürstenthum Zelle itzo befindliche Höhere Gerichte, nemblich Cantzeley- und Hofgerichte, alda bestendig gelaßen, 3) Bey der hiernächst zugeschehenden Anordnung des Churfürstl. Ober-Appellations-Gerichts erwehnte Prälaten, Ritter- und Landschaft mit ihren unterthänigsten erinnerungen gehöhret, und Letzlich, 4) Dero wohlhergebrachte Verfassungen und Privilegia, in specie die unter Sr. Churfürstl. Durchl. freundlich Vielgeliebten Herrn Bruders, Herrn Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. Gnädigsten Approbation errichtete Recesse vom 18ten Decembr. 1673, 28sten April 1682 und 26sten Nov. 1686, von Sr. Churfürstl. Durchl. Jetzo in Gnaden confirmiret werden mögten.

I) Was nun den Ersten Punct betrifft, so gehet Sr. Churfürstl. Durchl. Intention dahin, daß auff erregten Fall die Fürstenthümer Zelle und Calenberg sambt übrigen Landen ein Churfürstenthumb constituiren, und unter Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen an der Chur, als einem Haubt, Regenten, und Churfürsten stehen und gouverniret werden sollen, Welches jedoch nicht hindern soll, daß ein Jedes, und insonderheit auch das Fürstenthumb Zelle mit seinem Landschaftlichen Collegio habenden Gerechtsamen und Privilegiis

leglis nichts destominder ein absonderliches Corpus verbleibe, Gestalten dan Sr. Churfürstl. Durchl. ein Fürstenthum dem andern zu incorporiren so wenig gemeint sein, Alß sich solches etwa practiciren lassen mögte;

II) Wegen berührter Höhern Gerichte im Fürstenthumb Zelle, hat es auch an S. iten Sr. Churfürstl. Durchlt. kein anderes absehen, alß daß Beede auff mehrberegten Successions-Fall beybehalten werden sollen.

Und dafern etwa hiernächst sich eräugen mögte, daß diensam und nötig sein würde, einige Aenderung darunter vorzunehmen, So werden dennoch Sr. Churfürstl. Durchl. darin nichts thun oder verfügen ohne mit Dero getrewen Prälaten Ritter- und Landschaft Fürstenthumbß Zelle, vorhero deßfalß zu communiciren, Dero unterthänigsten Beirath und Bedenken darüber zu vernehmen, und sich mit denenselben dergestalt deßhalber zu vereinbahren, und zu vergleichen, wie es der Beforderung der heylsahmen Justiz und der Gemeinen Landes-Wolfarth gemeß zu sein sich finden und ergeben wird,

III) Halten Sr. Churfürstl. Durchlt. den Punct von anrichtung eines Ober-Appellations- oder Revisions-Gerichts für eine Sache, so in weiteres reiferes nachdencken zu ziehen.

Und gleich wie Sie sich darunter noch zur Zeit auff nichts gewisses entschlossen, also werden Sie dieses werck dergestalt, wie dessen Wichtigkeit erfordert, bey sich überlegen, und mit Vorhöchstgedach-

dachten Dero Herrn Bruders Durchl. darab zuforderst communiciren, auch nachdem das absehen darunter auff etwas gewisses gerichtet, Dero Getrewe, so wohl Zell- alß Calenbergische Landschaft mit ihren erinnerungen darüber Gnädigst vernehmen.

IV) Von diesen dreyen Puncten finden Sr. Churfürstl. Durchl. den vierten wegen Confirmation der Landschaftlichen Privilegien und nahmentlich der Recessuum von 18ten December 1673, 28sten April 1682, und 26sten Nov. 1686. in so weit unterschieden, daß Jene die Combinirung der Fürstenthümer und das Electorat, dieser aber die ordinari Succession auff den nach Gottes willen sich ereugenden Fall im Fürstenthumb Zelle respiciren und angehen.

Gleich wie es nun ein Uhraltes Herkommen, daß bey Successions-Fällen, die Nachfolger an der Regierung gleich anfangs bey deren Antretung sich mit der Landschaft zusammen thun, mit derselben daßjenige, was die Landes-Nothdurfft bey sothaner Regierungs-Veränderung erfordert, überlegen, waß seiner seits darunter nöthig und diensahm gefunden worden, Ihro Mittelst einer Gnädigsten Proposition kund mache, und die Landschaft darauff Ihre Desideria und angelegenheiten (Worunter die Confirmatio Privilegiorum der vornehmste Punct zu sein pfleget) geziemend vorbringe. Alß haben Seine Churfürstl. Durchl. zwar nicht gesehen, warumb es bey solchen Natürlichen Modo und Löbl. Observanz nicht auch für jetzo zulassen.

Das-

Damit aber Sr. Churfürstl. Durchl. Dero Gnädigste Neigung und Hulde Vielerwehnten Dero Prälaten Ritter- und Landschaft, Fürstenthumbs Zelle, umb so mehr und Vollkommener zuerkennen geben mügen,

So haben dieselbe auf die bey Jhro geschehene unterthänigste ansuchung und in nehmendem besonders Hochhaltenden Egard auff mehr Höchstgedachter Dero Herrn Bruders Durchl. hiebey eingewandte Recommendation und Vorwort resolviret, ofterregten Prälaten, Ritter- und Landschaft, mittelst dermahliger Confirmirung ihrer wohlhergebrachten Verfassungen, und Privilegien, und absonderlich obspecificirter Recesse von 18ten Decemb. 1673, 28ten April 1682 und 26sten Nov. 1686 in Gnaden zu wilfahren, immaßen Sie dan dieselbe hiemit in allen Puncten und Clausulen Gnädigst confirmiren und bestetigen, Also und dergestalt, daß auff vielberührten Successions-Fall Sr. Churfürstl. Durchl. Dero Getrewe Prälaten, Ritter- und Landschaft Fürstenthumbs Zelle dabey gnädigst lassen, und darüber halten wollen, auch Dero Erben und Nachkommen an der Chur sollen.

Welches also Seine Churfürstl. Durchl. eingangs ermelten Deputirten zu Gnädigsten Resolution unter Dero Churfürstlichen Handzeichen und Geheimbten Cantzeley-Secret ertheilen lassen wollen, Signatum Hannover den 2ten Juny Ao. 1693.

(L. S.) Ernst Augusts
Chur-Fürst.

CII.

CII.

Resolution und Landtags-Abschied, vom 20sten Jul. 1695.

Hat zwey Abtheilungen. In der I) ist regulirt worden, wie es 1) bey den Landgerichten mit der Citation der adelichen Gutsleute und Gerichts-Untersassen, auch Beytreibung der denselben zudictirten Strafen zu halten, und daß Abtrag zu machen, wenn die den Aemtern angehörende Leute in der Gutsherrn Gerichten, in bürgerlichen und solchen Fällen etwas verbrechen, darüber sich deren Gerichtsbarkeit erstrecket. 2) Berechtigung der Besitzer hoher oder völliger Niedergerichte, wegen der Strafen von den Verbrechen in Policey-Sachen. 3) Nähere Bestimmung des Rechts Schutzgeld zu erheben, nebst Bezeichnung der Verschiedenheit der Grenzen zwischen völligen Nieder- und Pfahl-Gerichten. Die IIte Abtheilung enthält Verfügungen 1) wegen der Unzuchtsbrüche von denen auf adelichen Sitzen und dazu gehörenden Wohnungen befindlichen Leuten. 2) Daß der Prälaten und von Adel Gutsleute zu An- und Abfuhr der Sachen herrschaftlicher Beamte nicht dienen sollen. 3) Daß der Ausschuß nur zu militärischen Verrichtungen behuf Defension des Landes gebrauchet, und nicht ausser Landes geführt wer-

werden dürfe, auch wie weit die Müller vom Ausschusse befreyet bleiben sollen. 4) Zu halten, was wegen der Mißbräuche bey den Kriegerreisen und Landfolgen verordnet ist. 5) Von den freyen Gutsherrn-Leuten keine Hoffolge zu erfordern, und in welchen Fällen solche Jagdfolgen zu leisten schuldig, nebst denen bey diesen zu beobachtenden Regeln.

Wir Georg Wilhelm, von Gottes Gnaden, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, 2c. Uhrkunden hiermit, Demnach Wir über verschiedene Uns, von Unserer sämbtlichen getreuen Ritter- und Landschafft Unsers Fürstenthumbs Lüneburg, vorgebrachte Gravamina, unterm 26sten Novembris Anno 1686. Unsere gnädigste Resolution ertheilet, und seitdeme zwischen einigen aus Mittel jetztgedachter Landschafft, insonderheit denen, welche mit Gerichten versehen, und Unseren Beambten, über dem Verstand solcher Resolution, in ein und anderen Puncten, zum öfftern Streit entstanden, sonderlich wie es

I. Wegen der Citationen zu den Landgerichten mit den jenigen Unterthanen zu halten, die nicht unter Unserer Aembter, sondern der Guts-Herren jurisdiction stehen:

II. Wehme die Straffen von solchen Verbrechen in Policey-Sachen, da durch Unser Fürstl. Verbot, oder Verordnung, an sich sonst eben nicht straff-

straffbahre That, straffbahr gemachet wird, eigentlich zukomme.

III. Wegen des Schutz-Thalers, welchen die so genandten Häußlinge, vermöge gedachter Unserer Policey-Ordnung, jährlich zu entrichten schuldig sind.

Und Uns dann davon, auff unterthänigstes anhalten Unser getreuen Ritter- und Landschafft, ausführliche Relation erstattet worden, daß Wir Uns darauff für Uns und Unsere Successoren in Gnaden erkläret haben; Erklären Uns auch Krafft dieses, und zwar

I. Die Citationes vor die Land-Gerichte betreffend, dahin, daß es damit, wie Wir es in Unserer den, in den Aembtern Dannenberg, Lüchow, und Hitzacker, Gesessenen und Begüterten von Adel Anno 1682. ertheilten absonderlichen Resolution §. §. 12 und 14. *), und dieses Puncts halber von Unser Regierung den 10ten Martii Anno 1687. **) gethanen Declaration in solchen Aembtern verordnet, also auch in den sämbtlichen übrigen Aembtern und Voigteyen Unsers gantzen Fürstenthumbs Lüneburg hinführo beständig gehalten, und deme zufolge die Landgerichte, wann sie zu halten, jedesmahl und zwar in den, zu Unserm Ambt Zell, gehörigen zwölff Voigteyen, so viel immer mög-

*) S. Nr. XCV.

**) Lüneb. Land. Const. Cap. IX. Nr. IV.

möglich, zeitlich angekündiget, in den übrigen Aembtern, und Voigteyen aber, zum wenigsten 8. Tage vorhero von den Cantzeln denunciiret werden, und alsdann, nebst den übrigen Ambts-Unterthanen ingesambt, auch alle und jede der von Adel und anderer Guts-Leute (dann, was derselben und anderer freyhen Guts-Herren-Diener betrifft, verbleibet es bey der Disposition deß §. 2. oberwehnter Unserer Resolution von Anno 1686.) darüber dieselben entweder nur die blossen Pfahl- und Zaun-Gerichte hergebracht, oder gar keine Gerichte gegenwärtig im Besitz haben, ohne Unterscheid, und Subsidial-Citation, dabey erscheinen, die jenige aber, darüber Sie die Hohen und Unter-Gerichte zugleich, oder die völligen Unter-Gerichte allein haben, anders nicht, als wann in subsidium juris, mit Anführung der Uhrsach wenigstens in genere derer Gerichts-Herr, oder dessen Verwalter, oder anderer darzu Gevollmächtigter, darumb schrifftlich requiriret wird, dafür zu erscheinen schuldig seyn sollen; Dargegen Wir gnädigst geschehen lassen wollen, daß die Unsern Aembtern ohnmittelbahr angehörige Leute und Unterthanen, wann Sie in der Guts-Herren Gerichten in Bürgerlichen, und solchen Fällen etwas verbrochen, darüber sich deren Gerichtsbahrkeit erstrecket, von Unsern Beambten den Gerichts-Inhabern gebührenden Abtrag deßwegen zu machen angehalten werden. Auch soll es mit Execution der Straffen, so auff den Land-Gerichten dictiret werden, nach dem Inhalt gedachter Unserer Resolution von Anno 1682. §. 13. gehalten

ten werden, daß nemlich die Beambte in den Fällen, in welchen die Citationes an die Guts-Leute mittelst Subsidialien ergehen, deren Gerichts- und Guts-Herren, auch der Execution halber in subsidium zu requiriren haben. Da aber diese sich, solcher Requisition ohngeacht, säumselig erweisen, und die Straffen längstens innerhalb 4 Wochen darnach nicht einschaffen, bleibet denselben unbenommen, selbige, wann die Delinquenten, oder ihre Güther, ausserhalb den Adelichen Gerichten angetroffen werden, selber durch Pfandung, oder andere dergleichen Executions-Mittel beyzutreiben. In den übrigen Fällen, da keine subsidiales erfordert werden, haben Sie den Guts-Herren, oder deren Gevollmächtigten, die dictirte Straffen wenigstens per schedulam zu notificiren, und, dafern solche gleichfalls innerhalb 4 Wochen darauff nicht eingebracht werden, stehet Ihnen frey, alsdann, ohne ferners nachsehen, zur Execution derentwegen zu schreiten.

II. Die Straffen von den Verbrechen in oberwehnten Policey Sachen anlangend, haben zwar Unsere Beambten vermeinet, daß solche unter diejenigen Straffen zu rechnen, welche der hohen Territorial-Gerechtigkeit anhängig, und Uns §. IV. obgemeldter Resolution von Anno 1686. ausdrücklich vorbehalten sind; Alldieweil Wir aber Uns in Gnaden erinnern, daß es bey Ertheilung jetzterwehnter Resolution keine andere Meinung gehabt, als daß Wir aus sonderbahren Uns darzu bewegenden

den Uhrsachen, dem jenigen von Unserer Landschafft, welchen entweder die Hohen- und Niedern-Gerichte zusammen, oder die völlige Nieder-Gerichte, nicht aber die blossen Pfahl- und Zaun-Gerichte, zustehen, auch die Cognition und Bestraffung solcher, gleich übrigen, in gemeldtem Receß von Anno 1686, nicht excipirten Sachen, nach Unterscheid der Verbrechen, wie dieselben entweder zu denen Hohen- oder Nieder-Gerichten gehören, gönnen, und lassen wollen, immassen dann über solchen Straffen dazumahl eigentlich gehandelt worden: Als hat es dabey sein beständiges Bewenden, daß in allen den Fällen, in welchen Wir und Unsere Successoren die Cognition und Bestraffung dergleichen an sich sonst nicht verbotenen, aber durch eine neue Verordnung straffbahr werdenden Sachen, nicht etwa Uns selber, oder Unser Regierung, aus sonderlichen wichtigen Uhrsachen ausdrücklich reserviren, es bey dem foro ordinario criminali vel civili gelassen werden soll, wollen jedoch und verordnen annebst hiermit, daß in solchen, in die Policey lauffenden Fällen, unter den Straffen, so zu den Hohen- und Niedern-Gerichten gehören, jedesmahl der gebührende Unterscheid gehalten werde, und die allein mit diesen versehen, sich keiner Cognition und Bestraffung anderer Verbrechen in dergleichen Policey-Sachen, als welche dahin gehörig, und worauff, wann Sie mit Gelde zu bestraffen, nur eine Straffe zum höchsten von etwa Acht Reichsthaler gesetzet ist, oder ihrer Natur und Eigenschafft nach gesetzet werden kan, als welches, im

im Fall es darüber zur Contradiction kommen solte, Unsere Fürstl. Regierung oder Hoffgericht zu arbitriren hat, annehmen sollen. Und haben die jenige, so allein mit den Nieder-Gerichten versehen, die Bestraffung der Fälle in gedachten Policey-Sachen, darauff keine gewisse Straffe gesetzet ist, die dabey vorkommende Umbstände aber eine höhere Geld-Busse als 8 Rthlr. erfordern, deme, welchem die Hohen- oder Criminal-Gerichte gehören, zu überlassen, und sich nicht zu unternehmen, gesagten Ober-Gerichten zum Nachtheil, und damit Sie nur die Straffe geniessen mögen, solche Verbrechen selber zu bestraffen, sondern gehörigen Orts zu verweisen. Nicht weniger haben dieselben zu verhüten, daß Sie geringe Verbrechen nicht zu hoch an Gelde bestraffen, oder zu erwärtigen, daß die jene, so darunter Excesse begehen werden, der Straff auff solches mahl verlustig seyn sollen, und Uns dieselbe berechnet werde.

Was dann III. das Schutz-Geld betrifft, erinnern Wir Uns zwar, was Wir deßwegen in mehrgedachter Unserer Resolution von Anno 1686. verordnet haben; Alldieweil aber solche Verordnung bloß auff die Observantz, und wie es deßhalber, entweder bey Unsern Aembtern, oder von den Guts-Herren beständig hergebracht ist, sich gründet, und dieses, in dem ein jeder die Observantz vor sich zu haben vermeinet, zu vielen Irrungen Anlaß giebet, wollen Wir, damit ins künfftige eine Gewißheit dißfalls seyn möge, auff eingebrachte un-

terthänigste Bitte, und Verlangen mehrgesagter Ritter- und Landschafft hiemit statuiret, und gemeldte Resolution dahin declariret haben, daß die von Unser Ritter- und Landschafft allein aus den Höfen, darüber Sie die Hohen- oder Nieder-Gericht hergebracht, solch Schutz-Geld, als fructum jurisdictionis, von den Häußlingen ohne Unterscheid erheben mögen, alle andere Guts-Herren aber, welche nur mit den blossen Pfahl-Gerichten versehen sind, oder gar keine Gerichte würcklich besitzen, sich der Erhebung dieses Schutz-Geldes enthalten, und dasselbe einig und allein Unsern Aembtern *), oder andern, welche die Gerichte über ihre Höfe haben, überlassen sollen. Jedoch bleibet einem jeden Guts-Herren der Dienst, welchen die Häußlinge, vermöge der Policey-Ordnung, zu leisten schuldig sind, oder das dafür jährlich zu entrichtende Dienst-Geld, billig, und stehet darneben

*) Als vor einigen Jahren der Anwald der Königl. Cammer, die Erhebung des Schutzgeldes auch von denen auf adelichen Höfen wohnenden Häuslingen in Anspruch nahm, und die Sache an das höchste Tribunal gelangte; so rescribirte dasselbe an das Zellische Hofgericht unterm 23sten Febr. 1793, daß gedachter Anwald mit denen wider den Anwald der Ritterschaft wegen des Schutzgeldes von Häuslingen, welche innerhalb des Bezirks adelicher Höfe wohnen, gemachten Ansprüchen, in so ferne nicht bey dem einen oder anderen adelichen Gute darunter ein anderes Herkommen sollte dargethan werden können, ab und zur Ruhe zu verweisen sey.

ben denselben frey, ob Sie in ihren Höfen Häuß-linge dulden wollen, oder nicht.

Ferner und nachdem in obigen Puncten und Resolutionen so woll, als öffters angeführter Unser Resolution von Anno 1686, vielfältige Erwehnung der völligen Nieder- und Pfahl-Gerichte geschiehet, haben Wir, umb allen Irrungen, die auch dieser wegen zwischen Unsern Aembtern, und denen von Adel, oder andern Guts-Herren, die dergleichen Gerichte hergebracht haben, sich hervor thun mögten, desto mehr vorzukommen, gnädigst gut gefunden, worin solche Pfahl- oder Zaun- und hingegen die völlige Nieder-Gerichte eigentlich bestehen, nach dem Inhalt obgemeldter Unserer, den in Dannenbergischen gesessenen und begüterten von Adel, Anno 1682. gegebener Resolution, zu determiniren und dieser Unserer Resolution inseriren zu lassen, als nemlich, daß, so viel die Pfahl- und Zaun-Gerichte betrifft, die Guts-Herren (1) die jenige Verbrechen, welche in ihrer Meyer oder Guts-Leute Häusern und Höfen, darüber ihnen solche Pfahl- und Zaun-Gerichte gebühren, so weit deren Bezirck und Zaun gehet, von ihren eigenen Leuten, oder deren gebrodeten Gesinde, oder darauff sich befindenden Miets-Leuten, und Häußlingen begangen werden, und vorfallen mögen, und zu den Nieder-Gerichten gehören, bestraffen, die davon auffkommende Straff-Gelder einfordern, und in ihren Nutzen erheben mögen, wobey sich dann von selbst ergiebet, daß Sie nicht befugt seyn, umb

diese

diese Gerichtbahrkeit zu extendiren, die Höfe zu erweitern, oder gar Acker, Wiesen und dergleichen Ländereyen, neuerlicher Weise mit in dieselben zu ziehen, (2) daß, gleich wie die Pfandung umb bekandliche Zinse, Dienste und andere Prästationen, vermöge Unserer Policey-Ordnung, und Anno 1686. ertheilten Resolution, den sämbtlichen Guts-Herren zukommet, also insonderheit auch die jenige, welche die Pfahl- und Zaun-Gerichte haben, ihre Guts-Leute umb dergleichen bekandlicher Zinse, Dienste und Prästationen willen, auff ihren Höfen, und in den dazu gehörigen Häusern pfanden; nicht weniger (3) dieselben, wann Sie sich ihres Meyers- oder Erb-Zinß-Recht verlustig gemacht, entsetzen mögen; jedoch daß hiebey beobachtet werde, was in mehr-angezogener Unserer Resolution von Anno 1686. deßwegen verordnet ist. (4) daß dieselben, wann jemand ihre Leute ex Contractu vel quasi, oder auch, wann schon der Fall ausser dem Hoff sich zugetragen, seines eigenen Interesse halber, ex delicto vel quasi civiliter zu besprechen hat, in solchen Sachen cognosciren, und dieselben entscheiden, das judicatum auch auff den Höfen exequiren mögen. Darentgegen kommet denselben nicht zu, in den Straffällen, die sich ausser den Höfen mit ihren Guts-Leuten, oder auch auff den Höfen mit Frembden begeben, sich einiger Cognition, und Gerichtbahrkeit anzumassen, wie ihnen dann auch nicht gebühret, Executionen und andere dergleichen Gerichtliche Actus über deren, ausserhalb den Höfen, belegene Güter, fürzunehmen, sondern Sie sich dessen

allen zu enthalten, und solches Unsern Aembtern, oder andern, denen die übrigen entweder Hohe- oder Niedere-Gerichte an selbigen Ohrt, oder auch nur über solche Höfe zustehen, zu überlassen haben, und folget nun hieraus, daß der Unterscheid der völligen Niedere-Gerichte über die Höfe von gesagten Pfahl- und Zaun-Gerichten eigentlich darin bestehe, daß die jenige, welchen jene entweder austrücklich, und in specie, oder in genere die Gerichte durch Lehn-Brieffe, oder andere Fürstl. Concessiones, Verträge, und Begnadigungen verliehen sind, oder dieselben (ausser den in den Aembtern Dannenberg, Lüchow und Hitzacker gesessenen und begüterten Guts-Herren) sonst rechtmässig hergebracht, nicht allein die zu den blossen Pfahl- und Zaun-Gerichten ob-angeführter massen gehörige Jura in den Ihrer Gerichtbahrkeit unterworffenen Höfen zu exerciren haben, sondern auch über dem, wann Frembde in solchen Höfen etwas Straffbahres begehen, so zu den Nieder-Gerichten gehöret, dasselbe so woll, als wann es an andern Ohrten ihrer Jurisdiction geschehe, wie nicht weniger, was die Innwohner selbiger Höfe, ausserhalb denen, an frembden Ohrten verbrechen, wo nicht in diesen Fall der Delinquent ad forum commissi delicti remittiret werden muß, cognosciren und bestraffen, nicht weniger das judicatum ausser den Höfen, jedoch in ihren Gerichten, exequiren mögen.

Als auch von Seiten mehrgemeldter Unserer Landschafft über vorige, noch andere weitere Beschwerden geführet, und solche Uns nicht weniger in Unterthänigkeit fürgetragen worden; So erklären Wir Uns vor Uns, und Unsere Successores, darauff und zwar

I. Die Sende- oder Unzuchts-Brüche betreffend, welche Unsere Beambte, wann solche auff Adelichen Sitzen vorgefallen, und deren Eigenthümere dieselben nicht sonderlich hergebracht, oder so viel die in den Aembtern Dannenberg, Lüchow und Hitzacker gesessene oder begüterte von Adel betrifft, nach Inhalt mehr angeführter Unserer Resolution von Anno 1682. mit Hohen Gerichten nicht versehen sind, ohn Unterscheid bißher prätendiret haben, Wollen Wir, gleich wie Wir in Unserer Resolution von Anno 1686. auch denen Guts-Herren, welche sonsten mit Gerichten nicht versehen, die Bestraffung ihrer Dienstboten, wann sie auff ihren Adelichen, und freyen Sitzen etwas verbrechen, so zu den Nieder-Gerichten gehöret, gnädigst nachgegeben, also solches hiemit auch auff die in den freyen Adelichen Sitzen, oder Wohnungen und dazu gehörigen Gebäuden, Schäffereyen und Vorwercken vorfallende Sende- oder Unzuchts-Brüche, in Ansehen dieser Ohrte exemption von Unsern Aembtern, extendiret haben, dergestalt, daß wann sich ein Fall mit darauff befindlichen Leuten, welche in der Guts-Herren, oder der darauff wohnenden Verwaltere, oder Pächtere Brod und Lohn stehen, begibt, davon

von dergleichen Brüche aufſkommen, dieſelben ſolche ſelbſt erheben mögen, und von Unſern Beambten ihnen weiter keine Hinderung darunter gemachet werden ſoll.

II. Wollen Wir, nachdem bey verſchiedenen Unſeren Aembtern, wann entweder Beambten beſtellet ſind, oder die alten abgangen, auch der Prälaten und von Adel Guts-Leute zu An- und Abfuhr deren Sachen gefordert, und, wann Sie ſich dazu nicht eingeſtellet, gepfandet, und beſtraffet worden, ſolche Beſchwerung gäntzlich abſchaffen, dargegen Krafft dieſes die Verfügung gethan haben, daß denſelben dergleichen Fuhren, oder einige andere Beyhülffe darzu zu thun, ferner nicht ſoll angemuhtet werden.

Alldieweil auch III. geklaget worden, daß der Ausſchuß vorigen Jahrs zu Reparirung der Elb-Teiche im Dannenbergiſchen mit gefordert, und gezogen iſt, und aber beſorget wird, daß, wann derſelbe ferner zu ſolcher und dergleichen Arbeit, darzu er nicht gewidmet, und zu andern, als Militair-Verrichtungen gezogen werden ſolte, den Haußwirthen dadurch nicht allein der ihnen ſelbſt höchſtnöhtige Dienſt faſt gäntzlich entzogen, ſondern auch daher die Ausſchuß-Knechte keine Dienſte noch Unterhalt mehr finden, alſo die gantze Verfaſſung des Ausſchuſſes damit nothwendig hinfallen würde, So wollen Wir gleichfalls darüber halten laſſen, daß der Ausſchuß hinkünfftig zu keiner andern Arbeit oder Sachen, als bloß allein zu Militair-Verrichtun-

tungen, und Defension des Landes gebrauchet, auch nicht ausser Landes geführet werden soll: Daneben wollen Wir hiedurch verordnet haben, daß von den im Lande sich befindenden Müllern, die jenige, welche allein ihrer Mühle abzuwarten, und keine, entweder gantze, halbe, oder Kohthöfe dabey haben, also blosse Müller sind, von dem Ausschuß hinführo frey gelassen werden, jedoch nachdem die Verfassung deß Ausschusses also eingerichtet, daß von den Eingesessenen der Dörffer der Neunte Mann darzu gezogen wird, auch dieselben an den Orten, da gegenwärtig ausser einem solchen Müller sich nur Acht Haußleute finden, solcher Freyheit würcklich eher nicht geniessen sollen, biß einer von neuen daselbst anbauet, der den Neunten Mann ausmachen, mithin des abgehenden Müllers Stelle ersetzen kan.

IV. Die vorkommene Klagten wegen der Mißbräuche, so bey den Krieger-Reisen und Landfolgen nach und nach eingeschlichen seyn mögen, anlangend, lassen Wir, nachdem Wir derenthalben eine sonderliche Verordnung *) sub dato 17. April. dieses Jahrs gemachet, und publiciren lassen, es dabey bewenden, und wollen nicht allein für Uns selbst ernstlich darüber halten, sondern auch die Versehung thun, daß dergleichen von Unsern Geheimbten Räthen, und sämptlicher Regierung geschehe.

An-

*) S. Lüneb. Land. Const. Cap. III. Sect. 5. Nr. XLVI.

Anlangend V. die Beschwerungen, daß auch derer von Adel und anderer freyen Guts-Herren Leuten, wann Wir mit Unserm Hoff-Lager an ein- oder andern Ort im Lande auff eine Zeitlang subsistiren, unter dem Nahmen der Hoff-Folge, allerhand Fuhren und Hand-Dienst dero behueff zu thun bey einigen Unsern Aembtern bißhero angemuthet; Und dann die Jagtfolgen entweder gleichfals mit Fuhren, oder zu Fuß, auch anderer Auffwartung zu verrichten, bey fast allen von Uns selbst oder Unserm Ober-Jägermeister, oder Ober-Förstern angestelleten Jagten prätendiret worden, wollen Wir, so viel jenes, nemblich die Hoff-Fuhren und Dienste betrifft, solche hiemit gäntzlich abgestellet, und Unseren Beambten und Befehls-Habern ingesambt, anbefohlen haben, auch durch absonderlich an dieselbe abzulassende Befehle aufferlegen, daß Sie der von Adel und übriger freyen Guts-Herren Leute mit dergleichen Fuhren und Hand-Dienst, behueff Unserer Hoffstatt, wo Wir Uns auch von Zeiten zu Zeiten damit hin begeben, und auffhalten mögen, hinführo keines Weges weiter beschweren sollen.

Die Jagdfolgen aber anlangend, sollen dieselben zwar gehalten seyn, solche nebst den, Unsern Aembtern angehörigen Guts-Leuten, Erstlich bey denen Wolffs-Jagten; Zum Andern bey den grossen Hirsch- und Schweine-Jagten, wann selbiges Wild mit den hohen Tüchern bestellet wird; Und dann Drittens bey den so genandten Streiff-Jagten,

ten, da nach wilden Schweinen gejaget wird, wann bey diesen letztern Wir Uns, oder Unsere Successores in eigener Persohn selbst befinden, da die obgedachte Jagten zu aller Einwohner selben Districts Nutz und Besten mit gereichen, mit zu verrichten, und nicht allein zu Fuß dabey zu folgen, sondern auch die Fuhren zu An- und Abführung der zu gedachten Haubt- oder grossen Hirsch- und Schweine-Jagten nöhtigen Tücher und Lappen, imgleichen der Abfuhr der in jetzt-gesagten grossen Haubt-Jagten in den Tüchern geschlagenen Hirsche und Schweine mit zu thun; Bey allen und jeden andern Jagten aber, wie die benennet, und angestellet werden mögen, mit solchen und dergleichen Folgen und Fuhren, und in specie mit Abfuhr deß ausser jetzt-gedachten mit hohen Zeugen bestelleten Haubt-Jagten zufällenden Wildes, mit Fortbringung der Jäger, Voigte, Hunde, und andern Auffwartungen, gäntzlich verschonet;

Nicht weniger in gemeldten Fällen, da Sie die Folgen mit zu verrichten schüldig, folgender massen es gehalten werden.

1. Daß Ihnen solche jedesmahl zeitig angesagt;

2. Nicht mehr, als darzu höchst-nöhtig, bestellet;

3. Diese Folge insonderheit, die Fuhren in dem District, da sie geschehen müssen, unter den zu Unsern Aembtern gehörigen, und andern Guts-Herren

Herren Leuten, ohne Unterscheid, auff der Riege herum gehen;

4. Die jenige, welche die Riege mit den Fuhren trifft, mit der Folge zu Fuß übersehen;

5. Die Fuhren von einem Ambt ins ander, so viel immer möglich, abgelöset;

6. Von den Land-Commissariis und Beambten eine beständige richtige Verzeichniß darüber gehalten, insonderheit von den Voigten und andern Unter-Bedienten bey den Aembtern, welche die Leute bestellen, die Jagt-Rollen mitgebracht, und von jenen unterschrieben, folgends wieder mit zurück genommen, und wegen deren, die sich würcklich eingefunden, auch von dem jenigen, der die Jagd dirigiret, zum Zeugniß unterzeichnet;

7. Die in den von dem Orth, da gedachte Jagten angestellet werden, abgelegenen Aembtern gesessene Leute nicht ohne Noth zu solchen Jagt-Folgen gefordert und herbey gezogen;

8. Wann von den Guts-Leuten einer oder der ander dabey ausbleiben möchte, derselbe sofort über der Ursach dessen, und, warumb er solche nicht in Zeiten angemeldet, und sich entschuldiget, gnugsahm gehöret, und, da sein Einwenden erheblich befunden wird, mit gantz keiner Straff belegt, in andern dergleichen Fällen aber, da eine Straffe statt hat, dieselb dem Guts-Herrn, oder dessen Gevollmächtigten, wie in Unserer Resolution von Anno 1686. ratione der den Adelichen und anderer

freyen

freyen Guts-Herren Leuten in dergleichen in Unser Forst- und Jagt-Wesen lauffenden Dingen dictirten Straffen verordnet, per schedulam notificiret, auch vor Ablauff vier Wochen durch verhengende executiones nicht eingetrieben;

9) Die Wolffes-Jagten durch Unsern Ober-Jägermeister, oder Ober-Förstere nicht ohnnöhtiger Weiß angestellet, und also die Leute zur Ungebühr damit beschweret werden, widrigen Falls, und, da jemand unter dem Schein der Wolffs-Jagten selbige zu andern Jagten, oder Diensten zu gebrauchen sich unternehmen wird, gegen denselben ein ernstes Einsehen geschehen; Und dann

10. Den Guts-Herren frey bleiben soll, von ihren Guts-Leuten, welche die Folge zu Fuß thun müssen, die, an verschiedenen Orthen gewöhnliche und hergebrachte Anzahl ihrer Dienst-Leute zu ihrem selbst eigenen nöhtigen Gebrauch zurück zu behalten.

Und, gleich wie Wir oben wegen der Müller, so keine Höfe oder Kohten darneben haben, verordnet, daß sie nicht mit zu dem Ausschuß gezogen werden sollen, also wollen Wir und verordnen hiemit, daß dieselben weniger nicht von den Jagt-Folgen befreyet seyn, und damit sollen verschonet werden.

In übrigen lassen Wir es bey mehr angezogenen Unserer gesambten Ritter- und Landschafft Unsers Fürstenthumbs Lüneburg den 26. Novembris Anno 1686. und den Eingesessenen und Begüterten von Adel in Unsern Aembtern Dannenberg, Lüchow und

und Hitzacker den 28. Aprilis Anno 1682. absonderlich ertheilten Resolutionen, und deren darauff erfolgten Declarationen bewenden, und bleiben dieselben nach wie vor bey ihren Kräfften, gestalten dann denenselben, und dieser gegenwärtigen Declaration und Abschiede strictè nachgegangen, und allem, was denen zuwider bißher etwa geschehen, oder statuiret seyn mögte, damit expresse derogiret, und solches allerdings auffgehoben, cassiret, und annulliret seyn soll. Zu mehrern Urkund, und Bestärckung dieses alles haben Wir auch gegenwärtige Unsere Declaration und Erklärung in Krafft eines Land-Tag-Abschiedes in duplo abfassen lassen, selbige eigenhändig unterschrieben, und Unser Fürstl. Insiegel darunter zu hangen befohlen, auch von denen von Unser getreuen Landschafft hiezu verordneten Deputirten vollenziehen lassen. Zelle den 20. Tag Julii, im Jahr nach Christi Geburt, Eintausend, Sechshundert und Fünff und Neunzig.

(L. S.) Georg Wilhelm.

August Grote mppr.

Julius August von Bothmer mppr.

Levin Ernst von Meding.

Georg Gebhardt von Dannenberg mpp.

CIII.

CIII.

Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 2ten April 1698.

Begründet aufs neue die Verpflichtung der Landschaft, nach vorher erfolgten Ableben des Churfürsten Ernst August, bey eintretenden Todesfalle des Herzogs Georg Wilhelm, sich der in den Recessen vom 4ten März 1676, und 21sten December 1680. anerkannten Succession zu unterwerffen, und für diejenigen die Possession zu behaupten, dem solche hiernach alsdann zukommen würde. Die Stände aber sollen hinwiederum bey ihren Rechten und Privilegien, auch gegen alle aus Adimplirung des Recesses etwa entstehende Ungelegenheiten, Schaden Nachtheil, Feindschaft und Verfolgung geschützet werden.

Zu wissen als der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Unser gnädigster Fürst undt Herr, denen alhie versamleten von Prälaten, Ritter- undt Landschafft, gnädigst vortragen lassen, daß ihnen noch erinnerlich bevorstehen würde,

würde, wasgestalt S. Durchl. ihnen vor diesem von den wegen der Succession im Fürstenthumb Zelle undt zugehörigen Landen mit Dero nunmehr in Gott ruhenden Herrn Brudere, dem auch Durchleuchtigsten Fürsten undt Herrn, Herrn Ernst Augustum, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Bischoffen zu Oßnabrug rc. genommenen Freund bruderlichen abrede undt errichteten Pactis eröfnung thun lassen, darauf auch Sie, Prälaten Ritter- und Landschaft mittelst zweener Landtags-Abschiede, Benantlich unterm 4ten Martii 1676. undt unterm 21. Augusti 1680, in conformitet itzterregter, zwischen der beyden Herrn Gebrüderen Durchl. Durchl. genommener abrede und errichteter Pactorum sich dahin aufs kräfftigste verbunden, daß sie auf den fall, da Herrn Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. nach Gottes willen midt Tode abgehen würden, keinen andern Landes-Fürsten alß Höchstermelten Herrn Churfürsten Ernst Augusti zu Braunschweig und Lüneburg Churfürstl. Durchl. und dero Männliche Leibes Lehnes-Erben nach der Ordnung des Erst-Gebuhrts-Rechtens erkennen wolten, alles mehrern inhalts obangezogener beyder Landtags-Abschiede; Sich aber durch Gottesschickung zugetragen, daß S. Churfürstl. Durchl. vorhöchstgedacht, dieses zeitliche gesegnet, undt Höchstermelten Herrn Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig undt Lüneburg Durchl. vormehr bedeutete- die Succession betreffende Abrede und pacta mit dero Herrn Vettern, Sr. Churfürstl. Durchl.

Durchl. Christmilder Gedächtniß hinterlassenen ältesten Herrn Sohn und Successore an der Chur und Regierung, dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg Ludwigen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Röm. Reichs Churfürsten, ernewert und ferner bestättiget hätten; Dahero Sr. Durchl gnädigst verlangten, daß vielbesagte von Prälaten, Ritter- und Landschaft alhie versamblete sich zu obigem abermahl für sich und übrige Land-Stände, in formb eines Landtages-Abschiedes zu verbinden; Daß demnach dieselbe Sr. Durchl. hierunter von newen bezeigende Landesväterliche Sorgfalt für die Wolfahrt und den Ruhestand Dero Getrewen Unterthanen mit unterthänigstem Danck angenommen, die Sache auch in gehörige Deliberation gezogen, und auf gefasseten Einmüthigen Schluß, nochmahlen unterthänigst sich dahin erklähret, und angelobet, gleich wie Sie für sich und übrige Land-Stände sich hiermit erklähren und angeloben, daß Sie dasjenige, was sie bereits in obigen beeden Landtags-Abschieden vom 4. Martii 1676. und 21. Aug. 1680. zugesaget, auf Herrn Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. erfolgenden tödtlichen Hintritt (welchen jedoch Gott lange verhüten, und Sr. Durchl. bey glücklicher Regierung, und allem hohen Wollwesen noch viele Jahre gnädiglich fristen wolle) treulich prästiren, und daran den geringsten Mangel nicht spüren lassen, undt dem zufolge auf jetzterregten Herrn Hertzogen Georg Wilhelms Durchl. nach Gottes willen sich be-

gebenden tödtlichen Hintritt, keinen anderen Landes-Fürsten erkennen sollen noch wollen, als vorhöchstgedachten Herrn Chur-Fürsten Georg Ludwigs zu Braunschweig und Lüneburg Churfürstl. Durchl. und da dieselbe alßdann nicht mehr am Leben, Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Aeltisten Herrn Sohns, Georg Augusts Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Chur-Printzl. Durchl. dero hinterlassenden Aeltisten Herrn Sohn, Sohns Sohn, vndt so ferner Sr. Chur-Fürstl. Durchl. Männliche Leibes-Lehns-Erben, nach der Ordnung des Erstgeburths-Rechtens in absteigender Linie, Wann aber von den allen niemand mehr am leben seyn solte, alßdann Sr. Churfürstl. Durchl Herrn Gebrüderen der Hertzogen Maximilian Wilhelms, Christians und Ernst Augusts zu Braunschweig und Lüneburgk Durchl. Durchl. Durchl. dero hinterlassende Aeltiste Herren Söhne, Sohns Söhne und so fürters dero Männliche Leibes-Lehns-Erben, nach der Ordnung des Erstgebuert Rechtens, in absteigender Linie. Eß verpflichten auch Sie, von Prälaten Ritter- und Landschaft alhie versamblete, für sich und übrige Land-Stände sich aufs bündigste hiermit, wenn auf Herrn Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg in Gottes handen stehenden tödtlichen Hintritt jemandt kommen würde, der die Possession für jemand anders, alß für Höchstgedachten Herrn Churfürsten Herrn Georg Ludwigs Churfürstl. Durchl. dero hinterlassenden Aeltisten Herrn Sohn, Sohns Sohn, vnd so fürters Sr. Churfürstl. Durchl. Männliche Leibes-Lehns-

Lehns-Erben, nach der Ordnung des Erst-Gebuert-Rechtens, in absteigender Linie, oder nach denenselben für jemand anders, als dem es, obverstandener Successions-Ordnung nach, sonsten gebühret, nehmen wolte, dem nicht statt zu geben, sondern sich Ihren besten Vermögen nach, dawieder zu setzen, und soviel an Ihnen, die Possession für den rechtmäßigen Successorem zu behaubten. Da hingegen so woll von wegen Herrn Hertzog Georg Wilhelms als Höchstgedachten Churfürsten Georg Ludwig Durchl. Durchl. für sich und dero Successoren, die gnädigste Versprechung geschehen, daß Sie, Prälaten, Ritter- und Landschaft, nicht alleine bey deren juribus und wollerlangten Privilegiis sambt und sonders (Allermaße weiland Herrn Ernst Augusti Churfürstl. Durchl. Hochsehl. Andenckens der hiesigen Landschaft, mittelst einer den 2. Juny 1693. ertheilten Resolution solches auch gnädigst versichert) gnädigst verbleiben lassen, und solche gewöhnlichermaaßen bey denen Huldigungen confirmiren, sondern auch Prälaten Ritter- und Landschaft, und jeden von Ihnen besonders gegen aus adimplirung dieses Recesses etwan entstehende ungelegenheiten, Schaden und Nachtheill, Feindschaft und Verfolgung gnädigst manuteniren, schützen und vertreten werden. Zu Uhrkund dessen allen ist dieser Abschiedt unter ofthöchstermelten Herrn Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig und Lüneburg Durchl. Fürstlichen Handtzeichen und vorgedruckten Secret in triplo außgefertiget, auch von denen Prälaten Ritter- und Landschafft alhier versambleten

ten mit ihren Handen und Pettschaften vollenzogen. So geschehen Zelle den 2ten Aprilis Anno 1698.

(L. S.) Georg Wilhelm.

Augustuß Grote mpp.
Augustus von Bohtmer mpp.
Levin Ernst von Meding mpp.
Georg Gebhardt von Dannenberg mpp.
Friederich Wilhelm von der Wense mpp.
Georg Werner von Habichorst mpp.
Otto von Estorff mpp.
Ernest Wilhelm von Spörcke mpp.
Hans Otto von Bülow.
Friederich Behr mpp.
Johann Herbert von Bülow mpp.
Georg Ernst von Meltzing.
Parum Valentin von Plato mpp.
Thomas Grote.
Thomae filius.
Eberhard Grote.
Friderig Bodo von Hodenberg.
Hans Julius von Estorff.
Hinrich von Schlepegrell mpria.
Warner Johann von Gilten.
Magnus Hans von Wittorff.
Friederich von Meding.
Otto Albrecht von Mandelsloh.
Georg von der Wense.
Moritz Friderich von Marenholtz.
Gebhardt Werner von Bartensleben.

Hen-

Henrich Ludewig von Veltheim.
Wilhelm Dieterich von Bothmer.
Reimbert Christian Frantz von Hademstorff.
Frantz August Spörcke.
Johann Ernst von Hohnhorst.
Christian Friderich von Luneburg.
Otto Henrich Appell.
Frantz Osewald von Dannenberg.
Wilhelm von Weyhe mppria.
Bodo Ludowieg von Torney.
Augustus von Hitzacker.
Ludolff Otto von dem Knesebeck.
Levin Jacob von Jagow.
Bartold Wilhelm von Gadenstedt mpp.

CIV.
Landtags-Abschied vom 23sten December 1700.

Betrift eine extraordinaire Unterstützung der Krieges-Casse, durch Kopfsteuer und Anlehn.

Zu wissen, Als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Wilhelm, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg; Unser Gnädigster Fürst und Herr, einige Deputirte aus mittel Dero getreuen Prälaten, Ritter- und Landschaft anhero in Dero Fürstl. Residentz gnädigst erfordert, und denselben vortragen lassen, daß, weil bey jetzigen gefährlichen Conjuncturen zu Dero mehr als jemahln nötiger Defension dieser Fürstenthumb und Landen den bißherigen Militair-Estat beyzubehalten, die nothdurfft erfordern wolle, die Ordinair-Einflüsse der Casse aber darzu nicht zureichig sein dörfften, zugeschweigen, daß auch darauff gedacht werden müste, wie besagter Land-Casse zu tilgung der, wegen der bißher gehabten viel und großen Außgaben, gemachten Schulden ein erklecklicher Zuflus verschaffet werden möchte, Sie zu erreichung dieses Zwecks auf zulängliche Mittel bedacht sein wolten, daß demnach anwesende Deputirte von Prälaten, Ritter- und Landschaft sich zusammen ge-

gethan, und wie in einem und andern Rath geschaffet, auch der sehr beschwerten Casse zulänglich beygetreten werden könnte, überleget haben; Ob nun zwar wohl an deme, daß durchgehents dafür gehalten worden, daß diesen Fürstenthumb und Landen bey der nun eine zeithero obgehabten schweren Last der Contribution eine so große extraordinair Beyhülffe zuthun fast zu schwer anscheinen wolle; So haben jedoch anwesende aus mittel Prälaten, Ritter- und Landschaft, in Hoffnung, daß weniger nicht die Abwesende deme beytreten werden der noth vorweichen, und damit diese Fürstenthümb- und Lande der übelwollenden Discretion nicht zu sehr exponiret sein möchten, aus unterthänigster Devotion sich dahin vernehmen lassen, daß über das bisherige Triplum Contributionis, womit bis ad Aprilem inclusive 1701. continuiret werden soll, zum Extraordinario eine freywillige Kopffsteuer in Conformität, und mit allen Conditionen, wie Sie Anno 1677. angeordnet und ausgeschrieben, mit Höchstged. Sr. Durchl. gnädigste genehmhaltung verwilliget, solchergestalt, daß in dem abzulassenden Außschreiben insonderheit mit zugedenken, daß die Beschreibung der Weiber und Kinder, Knechte und Mägde ieden Ohrts, so viel deren nach inhalt des Außschreibens auf dem Lande, und in denen Städten, da der Licent gegeben wird, zu beschreiben mit Zuziehung der Commissarien geschehen möge, überdem Sie sich auch auf mehrhöchstged. Sr. Durchl. gnädigstes Ansinnen ferner dahin unterthänigst heraußgelassen, daß, weil ohngeachtet diese

diese Kopfsteuer, die Casse zu den ietzo höchstnötigen Ausgaben ohnedem eine erkleckliche Beyhülffe sogleich bedörffe, Sie, die Deputirte, von Prälaten, Ritter- und Landschafft sich entschlossen hätten, daß, wann die größern Städte ihr Contingent hierzu ohne alle Einrede mit aufbringen würden, Sie eine Summe von Dreyßig Tausend Thalern aufleihen, und der Casse außzahlen lassen wollten, iedoch mit angehengter dieser Unterthänigsten Bitte, daß mehrhöchstged. Ihr. Durchl. nicht weniger gnädigst gefällig sein wolle, zu Facilitirung solcher Anleihung die gnädigste Versicherung zu geben, daß die auf diese herzuleihende Gelder außzustellende Obligationes unter Dero Nahmen außgefertiget, und darin die Versicherung gegeben werden sollten, daß zu wiederbezahlung solcher herleihenden Capitalien und etwa davon gebührenden Zinsen ein oder mehr Extraordinariae, wie Prälaten, Ritter- und Landschaft selbige selbst an Hand geben würden so viel das Quantum, so die Contribuenten auf dem platten Lande und in den kleinen Städten und Flecken aufzubringen, betrifft (maßen die großen Städte Lüneburg, Ueltzen, und Zell, Ihr Contingent hierzu a part per modum, wie Er Ihnen am bequemsten aufzubringen, haben) aufgebracht, und solche Extraordinaria denen Creditoren pro Securitate und zur Hypothec in den Obligationen verschrieben, und sowohl diese, alß auch allenfals der Landschaft Versicherung, daß Sie hierzu an Ihrer Seithen die Unterthänigste Einwilligung gethan, dem Land-Syndico und Schatz-Einnehmer

Au-

August Friederich Cammann eingehändiget werden sollen; und dan offthöchstgedacht Sr. Durchl. solche Conditiones gnädigst genehm gehalten, und sich hiermit und in Kraft dieses darzu anheisich gemacht, daneben die Fürstl. Versicherung thun lassen, dieselbe auch nochmahln damit wiederholen, daß diese Kopfsteuer-Anlage, und waß sonsten wegen Ausleihung der Dreyßig Tausend Thaler von Prälaten, Ritter- und Landschaft so gar extraordinarie und in dem höchsten nothfall verwilliget worden, in keine Consequence gezogen, vielweniger der Landschaft Privilegiis, immunitäten und Gerechtigkeiten auf einigerley weise präjudiciren, sondern dieselbe Ihnen allerdings ohngekränket bleiben solle; Gestalt zu desto mehrer Versicherung und Uhrkund gegenwärtiger Landtags-Abschied unter Sr. Durchl. Handzeichen und Secret darüber gedoppelt außgefertiget, und von den Anwesenden Deputirten von Prälaten, Ritter- und Landschaft mit ihren Handen und Pittschaften vollenzogen worden; So geschehen Zelle den 23sten Dec. des Eintausend, Siebenhunderten Jahrs.

(L.S.) Georg Wilhelm.

E. W. v. Spörcken, A. v. Bothmer, v. Havichorst,
von Estorf, H. O. v. Bülow, G. E. von Meltzing,
P. W. Plato, J. F. v. Bülow, C. B. O. v. Bothmer,
Barthold Ruhde Canonicus noie Capituli Bardovicens.
Reichendorf, Krusen mpp. E. Fr. Horn Deput. Ultzens.
J. H. Schrater Synd. et Deput. Cellens.

CV.

Bestätigung der Landes-Privilegien vom 30sten März 1762.

Von Gottes Gnaden, Wir Georg der Dritte König von Großbritannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst rc. Bekennen offenbahr, bezeugen und thun kund in und mit diesem Briefe, für Uns, Unsere Erben, Nachkommen an der Chur, und jedermänniglich: daß Wir haben angesehen, rechte, treue, angenehme, willige Dienste und guten Willen, die Uns und Unseren Vorfahren, Unsere Unterthanen und liebe Getreue, Prälaten, Ritterschaft und Städte Unseres Landes zu Lüneburg offt und vielmahl erwiesen, und gethan haben, auch Uns und Unserer Herrschafft in künftigen Zeiten fürbaß wohl thun können und mögen; und haben darum mit wohlbedachtem Muthe, guthem Rath und Wissenschafft, der vorgemeldeten Unser Prälaten, Ritterschafft und Städte, und allen ihren Nachkommen, alle und jegliche Gnade, Freyheiten, Briefen, Privilegien, Handfesten, gute Gewohnheiten, Herkommen, Rechte, Gerichte und Gerechtigkeiten, die sie sämtlich,

lich, oder jedermann besonders, und ihre Eltern und Vorfahren von Unsern Vorfahren, denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg erworben und hergebracht, besessen und gebrauchet haben, gnädiglich approbiret, verneuert und bestätiget; Approbiren, verneuern und bestätigen ihnen die auch wie obstehet, in Krafft und Macht dieses Briefes, und meynen, setzen und wollen, daß sie alle und jegliche dabey fürbaß ungeirret bleiben, deren auch in allen Enden genießen und gebrauchen sollen und mögen, gleicherweise, als ob die alle von Worten zu Worten hierein beschlossen und begriffen wären, und von Rechte seyn sollen, vor als weme ungehindert. Gebieten darauf allen und jeglichen Unseren und Unserer Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg lieben Getreuen, Groß-Voigten, Drosten, Haupt- und Amt-Leuten, Voigten, Städten, Bürgern und sonst allen Unsern und Unserer Fürstenthümer Unterthanen ernstlich mit diesem Briefe, daß sie die vorgenannte Unsere Prälaten, Ritterschafft und Städte, an den vorgemeldten ihren Gnaden hergebrachten Freyheiten, Briefen, Privilegien, Handfesten, guten Gewohnheiten, Herkommen, Recht, Gericht- und Gerechtigkeiten, und dieser Unser Befestigung, nicht hindern oder irren sollen in einerley Weise, sondern sie deren geruhiglich genießen und gebrauchen lassen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und solcher Poen, die in denselbigen ihren Privilegien, Briefen und Gerechtigkeiten, für dieser Unserer Confirmation behalten, ausgedrückt und begriffen sind, und sie ruhiglich dabey

lassen,

lassen, verthädigen, beschützen und beschirmen, ohne alle Arglist und Gefährde; und dieser Confirmations-Brief sol unschädlich und nicht verfänglich seyn, allen andern Privilegien, Briefen und Gerechtigkeiten, die Unsere Vorfahren und Wir den Prälaten, Ritterschafft und Städten des Fürstenthums Lüneburg gegeben haben, sondern dieselbe mit diesem Briefe alle bey voller Macht und Krafft bleiben. Dessen zu Urkund haben Wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Königl. und Churfürstliches Insiegel daran wissentlich heißen hangen. Der gegeben ist auf Unserm Palais zu St. James den 30sten Martii im Jahr nach Christi Unsers Erlösers und Seligmachers Geburth, Tausend Siebenhundert und Zwey und Sechzig, Unsers Reichs im Zweyten.

(L. S.) append. George Rex.

P. A. v. Münchhausen.

CVI.

Landesherrliche Declaration, daß dasjenige wodurch während des siebenjährigen Krieges von der Landesverfassung abgewichen worden, zu keiner Folge gereichen solle, ertheilt den 3ten Februar 1764.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister und Churfürst etc. Nachdem derjenige schwere Krieg, worin Wir einige Jahre her befangen gewesen sind, und welcher seit dem Jahre 1757. Unsere teutsche Länder mit betroffen hat, durch des Allerhöchsten Beystand und gnädige Fügung glücklich geendiget, und der Friede wieder hergestellet ist; Und dann bey einem Kriege, wie dieser gewesen, und wo besagte Länder theils zum Schauplatz desselben haben dienen, theils aus ihren eigenen Gräntzen, oder doch in der Nähe, vertheydiget werden müssen, es nicht hat fehlen können, daß nicht, wie von dem Militair-Commans

mando, also auch von der Regierung, des Krieges halber zuweilen Verfüg- und Veranstaltungen gemachet worden wären, wodurch von der ordentlichen, in Friedens Zeiten hergebrachten Verfassung des Landes abgewichen worden; Landschaffts-Director, Land- und Schatz-Räthe, auch Ritterschafftliche Deputirte Unseres Fürstenthums Lüneburg aber unterthänigst gebeten haben, daß Wir ihnen deshalb Reversales zu ertheilen geruhen möchten;

So wollen und erklähren Wir hiemit und Krafft dieses: Daß, in so ferne durch ein und andere, in den verflossenen Krieges-Jahren, es sey von Militair-Befehlshabern, oder Unseren, zur Landes-Regierung, Cammer, und Krieges-Cantzley gesetzten Collegiis, gemachete Verfüg- Veranstalt- und Verordnungen, entweder in Absicht der Sachen selbst, oder des Modi, den Privilegien und Gerechtsahmen sämtlicher Stände, oder eines oder anderen Standes insbesondere, oder auch einzelner Communitäten, Güther und Persohnen, mithin der wohlhergebrachten Verfassung Unseres Fürstenthums Lüneburg zu nahe getreten worden ist, solches bey nunmehro Gottlob! wieder hergestelleter Friedens-Zeit, zu keiner Folge gereichen, und zum Nachtheil besagter Privilegien, Gerechtsahmen und Landes-Verfassung niemahls angezogen, auch forthin in denjenigen Landes-Sachen, worin Unsere Lüneburgische Landschafft, vermöge ihrer Rechte und Privilegien, und des wohlgegrün-

deten

deten Herkommens mit ihrer Einwilligung oder ihren rathsahmen Gutachten zu concurriren befugt ist, und vor dem Kriege concurriret hat, die Communication mit ihr nicht unterlassen werden solle.

Zu Uhrkunde dessen haben Wir gegenwärtige Declaration eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Königlichen und Churfürstlichen Insiegel belegen lassen. So geschehen und gegeben auf Unserem Palais zu St. James den 3ten Februar des 1764sten Jahrs, Unseres Reichs im Vierten.

(L. S.) George Rex.

B. C. v. Behr.

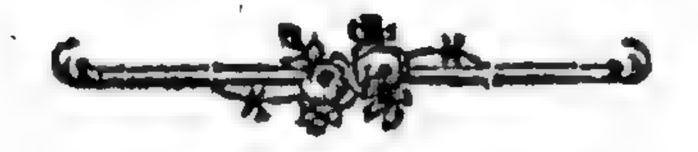

Digitized by Google

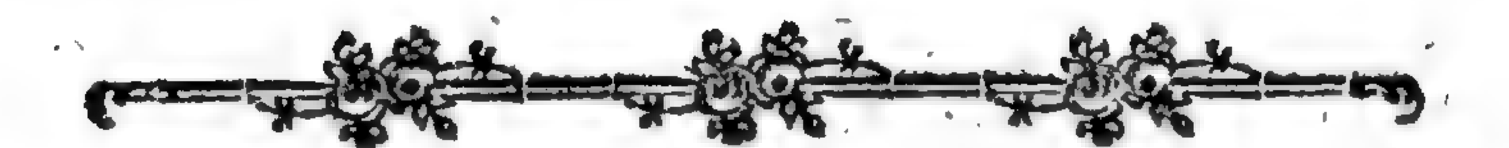

Verzeichniß

der in beiden Theilen enthaltenen Urkunden.

I. Versicherungs-Urkunde des Herzogs Ludewig, wegen Beobachtung der, der Herrschaft Lüneburg, ihren Ständen und Einwohnern zustehenden Rechte, auf den Successions-Fall; ausgestellt zu Lüneburg, 1355. 1. S. 1

II. Urkunde, ausgestellt von Herzog Magnus am Tage aller Heiligen 1367. 1. S. 6

III. Bestätigung der Landesrechte, von den Herzögen Wenzelau, Albrecht, Friedrich und Bernhardt, ertheilt am Tage Simon und Jud. 1373. 1. S. 12

IV. Urkunde, vollzogen von den Herzögen Berendt und Heinrich zu Lüneburg am Apostel-Tage 1388. 1. S. 16

V. Vertrag zwischen den Herzögen Berendt und Heinrich, und der Landschaft, die Friede-Sate genannt, errichtet zu Zelle den 21sten Sept. 1392. 1. S. 22

VI. Sicherheitsacte der Herzöge Berendt und Heinrich, der Landschaft wegen ihrer und der einzelnen Stände Rechte, ausgestellt zu Zelle den 21sten Sept. 1392. 1. S. 45.

VII. Revers der Herzöge Berendt und Otto, wegen der an diese von Herzog Friedrich dem älteren zu übergebenden Regierung, mit Gewährleistung der Stände vollzogen am ersten Freytage in der Fasten 1457. 1. S. 58

VIII. Versicherung der Landschaft gegeben durch Herzog Friederich, zu Lüneburg am Dienstage vor Anthony 1471. 1. S. 70

IX. Verein der für den Herzog Heinrich bestellten Vormundschaft, über die von ihr zu führende Landesregierung, vollzogen am Abende Epiph. Dom. 1472. 1. S. 76

X. Verpflichtung Herzogs Heinrich, ausgestellt am Sonnabend nach Verkündigung Mariä 1495. 1. S. 92

XI. Landtags-Abschied, aufgerichtet am Mittwochen nach Lätare 1509. 1. S. 96

XII. Revers Herzogs Heinrich, wegen bewilligter dreyjährigen Schatzung, ertheilt Uelzen am Mittwochen nach dem Sonntage Miseric. Dom. 1517. 1. S. 107

XIII. Vereinigung Herzogs Heinrich mit der Landschaft, vollzogen am Donnerstage nach Viti und Modesti 1518. 1. S. 113

XIV. Des Herzogs Heinrich Revers, daß die Renunciation der Frede-Sate der Landschaft an anderen ihren Pri-

Privilegien nicht schädlich seyn solle. Ausgestellt am Sonnabend nach Mariä Reinigung 1520. I. S. 121

XV. Urkunde von den Herzögen Otto und Ernst ausgestellt, Zelle am Mittewochen nach Judica 1522. I. S. 123

XVI. Verschreibung der Landschaft ertheilt durch Herzog Ernst, zu Zelle am Sonnabend nach Laurentii 1527. I. S. 134

XVII. Landtags-Receß vom Montage nach Bartholomäi 1535. I. S. 149

XVIII. Landtags-Receß vom Dienstage nach Catharinä 1536. I. S. 155

XIX. Brief der Landschaft gegeben, durch die Herzöge Ernst und Franz, am Dienstage nach Catharinä 1536. I. S. 163

XX. Receß vollzogen zu Zelle am Sonnabend nach Margarethä 1548. I. S. 169.

XXI. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle am Abend Bartholomäi 1548. I. S. 177

XXII. Receß, vollzogen zu Zelle am Freytage nach Heimsuchung Mariä 1554. I. S. 189

XXIII. Receß vom 28sten Jul. 1557. I. S. 196

XXIV. Abschied des am Montage nach Chiliani 1558 im Schott zu Höfering gehaltenen Landtages. I. S. 201

XXV. Receß vom 21sten Decemb. 1558. I. S. 207

XXVI. Landtags-Abschied, aufgerichtet Zelle den 12ten Jun. 1559. I. S. 214

XXVII. Landtags-Abschied, aufgerichtet zu Zelle den 15ten Jun. 1559. I. S. 223

XXVIII. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 13ten Aug. 1563. I. S. 234

XXIX. Landtags-Abschied, vollzogen zu Oldenstadt am Freytage nach Johannis 1566. I. S. 242

XXX. Abschied des im Schott Hößering am 29sten Julii 1567 gehaltenen Landtages, I. S. 249

XXXI. Landtags-Abschied vom 30sten Jul. 1568. I. S. 255

XXXII. Abschied des im Schott Hößering den 12ten Jul. 1570 gehaltenen Landtages. I. S. 260

XXXIII. Vereinigung des Herzogs Wilhelm mit dem angeordneten Ausschusse, vollzogen Zelle den 3ten Aug. 1570. I. S. 267

XXXIV. Abschied des im Schott Hößering am 23sten Aug. 1570 gehaltenen Landtages. I. S. 272

XXXV. Abschied des zu Uelzen gehaltenen Landtages vom 24sten Nov. 1576. I. S. 284

XXXVI. Abschied des am Freytage nach Johannis 1579 im Schott zu Hößering gehaltenen Landtages. I. S. 290

XXXVII. Abschied des den 4ten Jul. 1583 im Schott bey Hößering gehaltenen Landtages. I. S. 294

XXXVIII. Receß zwischen den herzoglichen Stadthaltern und Räthen, und einigen aus Räthen und Landschaft errichtet, Zelle den 10ten Jul. 1590. I. S. 298

XXXIX. Landtags-Abschied vom 17ten Jun. 1591. I. S. 301

XL. Vergleich wegen der auf acht Jahre dem Herzoge Ernst übertragenen Regierung, vollzogen Zelle den 27sten Sept. 1592. I. S. 254

XLI. Landtags-Abschied, vollzogen Uelzen den 26sten Nov. 1592. 1. S. 327.

XLII. Landtags-Abschied, vollzogen zu Oldenstadt den 7ten Novemb. 1593. 1. S. 344

XLIII. Landtags-Abschied vom 2ten Octob. 1594. 1. S. 348

XLIV. Innhalt des nach gehaltenem Landtage am 22sten Jun. 1596 beschlossenen Abschiedes. 1. S. 353

XLV. Landtags-Abschied vom 15ten Junii 1598. 1. S. 363

XLVI. Landtags-Abschied vom 21sten August 1599. 1. S. 368

XLVII. Landtags-Abschied vollzogen zu Oldenstadt den 19ten Jul. 1600. 2. S. 1

XLVIII. Landtags-Abschied vom 12ten August 1602. 2. S. 4

XLIX. Landtags-Abschied vom 16ten August 1603. 2. S. 7

L. Landtags-Abschied vom 23sten May 1605. 2. S. 12

LI. Landtags-Abschied vom 26sten April 1606. 2. S. 15

LII. Abschied den 23sten Octob. 1606. zu Zelle errichtet. 2. S. 19

LIII. Landtags-Abschied vom 3ten Nov. 1607. 2. S. 25

LIV. Abschied den 2ten Febr. 1610 zu Zelle mit den Landräthen und dem Ausschusse geschlossen. 2. S. 31

LV. Landtags-Abschied vom 14ten Jun. 1610. 2. S. 35

LVI. Abschied des in Uelzen am 29sten Aug. 1610 gehaltenen Landtages, den folgenden Tag zu Oldenstadt vollzogen. 2. S. 39

LVII.

LVII. Receß zwischen dem Herzoge Ernst und dessen Herrn Brüdern, und den Landräthen, auch denen zum Ausschuß verordneten, errichtet den 3ten December 1610. 2. S. 48

LVIII. Kayserliche Bestätigung der zwischen den Herzögen Christian, August, Friedrich, Magnus, Georg und Johann errichteten brüderlichen Vereinbarung wegen Untheilbarkeit des Fürstenthums Lüneburg, ausgefertiget zu Prag den 29sten Octob. 1612. 2. S. 61

LIX. Landtags-Abschied vollzogen zu Oldenstadt den 24sten Sept. 1614. 2. S. 68

LX. Receß zwischen dem Herzog Christian und dem verordneten landschaftlichen Ausschusse, errichtet den 20sten Jun. 1616. 2. S. 73

LXI. Landtags-Abschied, vollzogen zu Oldenstadt den 13ten Sept. 1616. 2. S. 84

LXII. Receß zwischen dem Herzog Christian und den Landräthen, errichtet zu Zelle den 7ten April 1621. 2. S. 101.

LXIII. Receß zwischen dem Herzog Christian und den Landräthen errichtet zu Zelle den 26sten Julii 1621. 2. S. 107

LXIV. Landtags-Abschied vollzogen zu Oldenstadt den 10ten April 1623. 2. S. 114.

LXV. Landtags-Abschied vollzogen zu Oldenstadt den 2ten Jul. 1624. 2. S. 124

LXVI. Receß zwischen dem Herzog Christian und den Landräthen, auch dem Ausschusse der Landschaft errichtet zu Zelle den 14ten Jun. 1625. 2. S. 153

LXVII. Receß zwischen dem Herzog Christian und den Landräthen, wie auch dem Ausschusse der Landschaft, errichtet zu Zelle den 21sten Nov. 1629. 2. S. 159

LXVIII. Receß zwischen dem Herzog August, den Landräthen, auch einigen aus der Ritterschaft errichtet zu Zelle den 12ten März 1634. 2. S. 162

LXIX. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 24sten Aug. 1635. 2. S. 164

LXX. Receß zwischen dem Herzog August und den Landräthen, auch einigen aus der Ritterschaft, errichtet zu Zelle den 24sten May 1636. 2. S. 180

LXXI. Abschied der aus einigen Mitgliedern der Stände zu Zelle gehaltenen Versammlung vom 3ten Jun. 1636. 2. S. 182

LXXII. Abschied der aus einigen Mitgliedern der Stände zu Lüneburg gehaltenen Versammlung vom 10ten Jun. 1636. 2. S. 188

LXXIII. Landtags-Abschied vollzogen zu Zelle den 8ten Jul. 1637. 2. S. 196

LXXIV. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 12ten Sept. 1638. 2. S. 204

LXXV. Landtags-Abschied, vollzogen zu Oldenstadt den 2ten Aug. 1639. 2. S. 216

LXXVI. Abschied vom 4ten Jun. 1640 des zu Zelle gehaltenen Landtages. 2. S. 231

LXXVII. Abschied, errichtet mit dem Herzog Friedrich, den Landräthen und dem Ausschusse der Landschaft, zu Zelle den 25sten April 1642. 2. S. 247

LXXVIII. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 17ten Sept. 1642. 2. S. 254

LXXIX. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 26sten Aug. 1645. 2. S. 261

LXXX. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 12ten Jun. 1647. 2. S. 270

LXXXI. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 8ten Sept. 1648. 2. S. 276

LXXXII. Receß zwischen dem Herzog Christian Ludwig, und den Landräthen auch Deputirten der Landschaft, aufgerichtet zu Zelle den 27sten März 1650. 2. S. 282

LXXXIII. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 8ten October 1652. 2. S. 289

LXXXIV. Receß wegen der veränderten Einrichtung des Klosters St. Michaelis in Lüneburg, vollzogen zu Zelle den 27sten October 1655. 2. S. 298

LXXXV. Receß betreffend die nähere Einrichtung der Ritter-Academie in Lüneburg, vollzogen daselbst den 20sten Decemb. 1655. 2. S. 315

LXXXVI. Receß errichtet zwischen dem Herzog Christian Ludwig und den Landräthen, zu Zelle den 14ten Nov. 1657. 2. S. 331

LXXXVII. Receß, aufgerichtet zwischen dem Herzog Christian Ludwig, den Landräthen und anderen aus Mittel der Landstände, zu Zelle den 2ten Aug. 1658. 2. S. 336

LXXXVIII. Receß, errichtet zwischen dem Herzog Christian Ludwig, den Landräthen, und anderen aus Mitteln der Landschaft, zu Zelle den 26sten Octob. 1659. 2. S. 343

LXXXIX. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle, den 8ten October 1663. 2. S. 352

XC.

XC. Receß, errichtet zwischen dem Herzog Georg Wilhelm, und den Bevollmächtigten der Landschaft, zu Zelle den 14ten Septemb. 1670. 2. S. 365

XCI. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 18ten Decemb. 1673. 2. S. 370.

XCII. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 4ten März 1676. 2. S. 392

XCIII. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 21sten Aug. 1680. 2. S. 399

XCIV. Receß, errichtet zwischen dem Herzog Georg Wilhelm, und Landräthen auch Deputirten der Landschaft, zu Zelle den 21sten Decemb. 1680. 2. S. 404

XCV. Receß vom 28sten April 1682. 2. S. 408

XCVI. Landtags-Abschied, vollzogen zu Zelle den 29sten Jan. 1683. 2. S. 425

XCVII. Landtags-Abschied, zu Zelle vollzogen den 12ten Decemb. 1683. 2. S. 430

XCVIII. Landes-Resolution, von Herzog Georg Wilhelm ertheilt, Zelle den 26sten Novemb. 1686. 2. S. 433

XCIX. Abschied mit den Herzögen Georg Wilhelm und Ernst August und einigen landschaftlichen Deputirten errichtet, Zelle den 10ten Jun. 1687. 2. S. 453

C. Abschied mit dem Herzog Georg Wilhelm und einigen landschaftlichen Deputirten errichtet, Zelle den 10ten Jun. 1687. 2. S. 462

CI. Resolution des Churfürsten Ernst August, vom 2ten Jun. 1693. 2. S. 471

CII. Resolution und Landtags-Abschied, vom 20sten Jul. 1695. 2. S. 476

CIII.

CIII. Landtags-Abschied vom 2ten April 1698. 2. S. 495

CIV. Landtags-Abschied vom 23sten December 1700. 2. S. 502

CV. Bestätigung der Landes-Privilegien vom 30sten März 1762. 2. S. 506

CVI. Landesherrliche Declaration, daß dasjenige wodurch während des siebenjährigen Krieges von der Landes-Verfassung abgewichen worden, zu keiner Folge gereichen solle, ertheilt den 3ten Februar 1764. 2. S. 509

Regi-

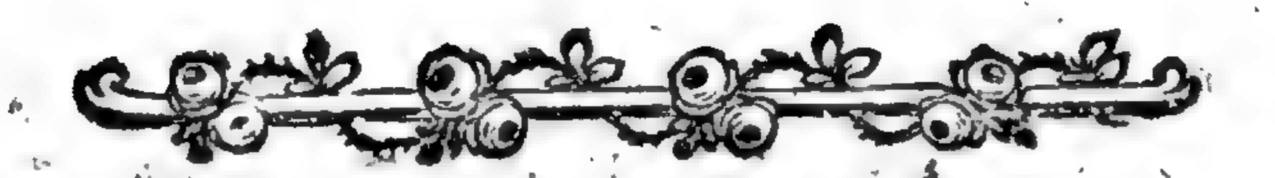

Register über beide Theile.

Die erste Zahl zeigt den Theil an, die zweyte die Seite, und N. bedeutet Note.

A.

Abgaben, bewilligte, wie solche von den Untersassen wieder einzuheben I. 101 Vom Handel und Handwerkern. I. 108 Von Holz welches verkauft wird I. 151 Werden denen besonders aufgelegt, die wenig Vieh, aber viel liegende Gründe und Gerechtigkeiten haben. I. 171. 181 Von Vieh, Korn und Holz, welches ausserhalb den Städten von Fremden gekauft und weggebracht wird. das. u. 183 Der hundertste Pfennig von allen Gütern der Städte bewilliget. II. 16 Auf ledige Kaufleute gelegt II. 70. 76 Die herrschaftlichen Amtsdiener bey Hofe und auf dem Lande sollen beytragen. das. Werden von dem was aus dem Lande geführt und verkauft wird, imgleichen vom Biere, und den Schafen und Immen der Schäfer und Imker angeordnet, welche mit ihren Herrn zusammensetzen. II. 77. 78 Auf ledige Kaufleute und andere gelegt, die sonst nicht zum Schatze beytragen. II. 87. 118. 131 Von Immen welche Fremde ins Geblümte bringen. II. 88. 133 Von Kohlen, Brenn und Nutzholz. II. 88. 89. 133. 134 Von Erbschaften unter Bürger und Bauren, die auf Seitfreunde fallen. II. 89. 132. 133 Was für Erbschaften darunter zu verstehen sind. das. Not. Von dem was ausser Landes geführt wird. II. 90. 91. 134 Auf durchgehende Waaren. II, 104 Auf das Vermögen der Einwoh-

wohner in den Städten. II. 117 Davon werden Kirchen- und Schuldiener, Knechte und Mägde ausgenommen. II. 118 Auf die Baarschaften des gemeinen Landmannes. das. Die Einwohner der Städte und Flecken werden dreyfach mit dem belegt, was sie seit 1616. zur Bezahlung der übernommenen landesherrlichen Schulden beygetragen haben. II. 130. Wer wenig Vieh und viele Länderey, Wiesen und Gerechtigkeiten hat, giebt über den Viehschatz. II. 131 Der hundertste Pfennig von der freyen Baarschaft der Bürger, bürgerlichen Collegien, Gilden und Bauren, auf zwey Jahre bewilliget. II. 132 Auf jedes freye bürgerliche oder Bauerhaus 2 Rthlr. jährlich gelegt. II. 132 Von Holz und von dem was ausser Landes geführt wird, aufgehoben. II. 133. 134 N. Von Salz. II. 134 Auf die Höfe nach ihrer Verschiedenheit zur Verpflegung der Soldaten gelegt. II. 192 Von Mahlzeiten in Wirthshäusern. II. 201 Von Habern der verfuttert wird. das. Bewilligte wegen des Abmarsches der kaiserlichen Truppen. II. 212. Daß auf gleiche Weise, wie durch den Licent im Calenbergischen, die Freyen zu denselben mit beytragen möchten, wird empfohlen. II. 218 Für unpracticirlich erachtet. II. 222 Von Mühlengäàndern, welche weder dem Landesherrn, noch den Prälaten, noch dem Adel oder Städten zugehören. II. 243. Auf das Mattenkorn gelegt, welches in den Städten zur Mühle kömmt. das. Auf Fleisch. das.

S. Accise. Contribution. Steuer. Viehschatz.

Abtheilungen, bey denselben soll die Schatzung von der Regierung des Fürstenthums ungetrennet bleiben. I. 330

Accise, auf Wein und Bier I. 108. 151 Auf Vieh. I. 151 Auf Bier. II. 91. 92. 135 Auf Wein und Brandtewein. II. 135 Auf Bier wird erhöhet. II. 243 Wer von der in den Landtags-Abschieden von 1616 und 1624 angeordneten nicht durch schriftliche Concessionen befreyet ist, kann wider ihre Einrichtung kein Remedium suspensivum gebrauchen. II. 265 Wird auf acht Jahre von den freyen Krügen übernommen. II. 385 Die halbe von Wein, Brandtewein und Bier, aus der Grafschaft Dannenberg, und dem Amte Scharnebeck, wird der Landschaft abgetreten. II. 458 Cammer-Antheil an der-

derselben. II. 466. 467 Befreyung davon, wer solche geniesset. II. 467. 468.

Aemter, sollen visitirt werden. I. 172 Darüber wird eine Inspection von Land- und Hofräthen angeordnet. II. 59 Zur Revision der von der Visitation eingekommenen Berichte, werden Deputirte aus der Landschaft ernannt. II. 227 Die Visitation soll auf das Dannenbergische mit ausgedehnt werden. das.

Albrecht von Sachsen, erhält eine kaiserliche Belehnung auf das Herzogthum Lüneburg. I. 2. 4 Bestätiget mit den Herzögen Wentzelau, Friedrich und Bernhard die Landes-Rechte. I. 12 Vergleicht sich mit diesen wegen der abwechselnden Regierung. das. N. Hans Herzog von Mecklenburg, setzet den Herzog August mit gewehrter Hand, aus dem Besitze des Stifts Ratzeburg. II. 40

Anlehne, wenn dergleichen Behuf des Schatzes zu machen, soll es mit Rath und Vorwissen der gemeinen Landschaft oder der Schatzverordneten geschehen. II. 81.

Arrest, wenneher das Vermögen der Prälatur und Ritterschaft, Schulden wegen damit belegt werden darf. I. 54 Findet in Ansehung der Diener, Gesinde, Meyer, und eigenen Leute der Prälatur und Ritter nicht eher statt, bis solche vor ihren Herrn belanget worden. das. Soll nicht ohne Verhör und Beweis angelegt werden. I. 141.

Aufgeboth, allgemeines, wird im äussersten Nothfalle zur Vertheidigung des Landes vorbehalten. II. 157.

August, Churfürst zu Sachsen, sendet Abgeordnete, mit deren Zuziehung ein Regierungsreglement mit den Herzögen Heinrich und Wilhelm dem Jüngeren, und den Ständen, auch noch anderer Angelegenheiten wegen, errichtet wird. I. 216. 224 Herzog, vollziehet für sich und seine minorennen Brüder, den Vergleich, wodurch dem H. Ernst die Regierung auf acht Jahre übertragen worden. I. 325.

Ausländische, geben von ihrem im Fürstenthum habenden Vermögen, zum Abtrag der landesherrlichen Schulden. I. 119 Im Fürstenthum Begüterte, tragen zur Türkensteuer bey. I. 199 Sollen zum Schatz contri-

bui-

buiren. II. 70 Welche Immen ins Geblümte bringen, müssen davon an den Schatz zahlen. II. 88 Geben von anderen Gefällen als Korn, den funfzigsten Pfenning. II. 90 Geben von dem was sie im Lande verkaufen, den zwanzigsten Pfenning der Kaufgelder. II. 92 S. **Prälaten.**

Ausreuter des Klosters St. Michaelis in Lüneburg, was solcher zu besorgen habe. II. 304 Bedeutung des Titels. das. N. Wie es mit seiner Wahl zu halten. II. 306 Zu dessen Begräbnißkosten wird ein bestimmtes festgesetzet. II. 307.

Ausschuß von der Landschaft, ward den Räthen zugeordnet. I. 179 Ist bestellet worden, um wegen Abtragung der landesherrlichen Schulden zu rathen und zu schliessen. I. 205 Errichtet hierüber mit H. Franz einen Receß. I. 207 Macht einen Anschlag, wornach die Türkensteuer aufgebracht werden soll. I. 245 Ihm wird Berathschlagung wegen Tilgung der landesherrlichen Schulden überlassen, wovon auf gemeinem Landtage Anzeige zu thun. I. 258. 262 Wie auch der Entwurf einer Constitution darüber, wie es mit Gerade und Mußtheil zu halten. I. 263 Vereiniget sich mit H. Wilhelm über ein Project und Gutachten zur Tilgung der landesherrlichen Schulden. I. 267 Verstellt es zu Räthen und Landschaft Ermäßigung, weil es ein gemein Werk ist. I. 268 Will vor dem Landtage mit den anderen Räthen und zween von der Landschaft darüber reden, wie zur Erhaltung der Regierung jährlich etwas aus dem Schatz gefolget werden möge. I. 270 Bewilliget Verzinsung der vorgeschossenen Reichs- und Kreiscontribution. I. 346 Erbietet sich zur Bewilligung eines doppelten Viehschatzes; verlangt aber eine Versammlung aller Stände wenn der dreyfache Viehschatz gegeben werden soll. II. 2 Errichtet mit Herzog Ernst über verschiedene Landesangelegenheiten einen Abschied. II. 19 31 Soll nebst den Landräthen darüber berathschlagen, wie der Landesherr mit den ordentlichen Intraden zukommen, oder der Schuldenlast abgeholfen werden möge. II. 37 Ihm und den Landräthen wird anheim gestellt, auszumitteln und zu mederiren, was Städte, Flecken und das platte Land auf-

aufbringen soll, um erfahrne Soldaten zu unterhalten. II. 44 Wird wegen Recuperation des Stifts Ratzeburg ernannt und bevollmächtiget. II. 45. 46 Einige davon sollen zu Kriegesräthen ernannt werden. das. Bewilliget mit den Landräthen Viehschatz zur Verzinsung und Abtragung der landesherrlichen Schulden. II. 52. 70 Schließt einen gutachtlichen Receß mit dem Herzog Christian wegen Uebernahme der landesherrlichen Schulden, und der deshalb anzuordnenden Abgaben. II. 73 Verwahrt sich durch den mit dem Herzog Christian 1616 gutachtlich geschlossenen Receß, der gemeinen Landschaft nicht vorgreifen zu wollen. II. 83 Ihm und den Landräthen soll Rechnung von einer bewilligten Kreishülfe abgelegt werden. II. 119 Wird nebst den Landräthen bevollmächtiget, die auf dem Landtage vom 2ten Jun. 1624 proponirten Puncte Namens der Landschaft zu verhandeln und abzuschliessen. II. 129 Bevollmächtiget mit den Landräthen die Schatzverordneten wegen Wahrnehmung des Schatzwesens. II. 140 Desgleichen eine Deputation zu Regulirung des Münzwesens. II. 150 Mit ihm und den Landräthen conferirt Herzog Christian über die auf dem Kreistage zu Braunschweig beschlossene Kriegesrüstungen. II. 153 Findet für gut, das Fürstenthum davon zu separiren, auch dieses dem Kaiser und dem Könige von Dännemark anzeigen zu lassen. II. 156 Bewilliget mit den Landräthen einen einfachen Viehschatz auf Ratification der abwesenden Mitstände. II. 160 Ihm wird nebst den Landräthen und Schatzverordneten Vollmacht ertheilt, wegen Abfindung der Schweden, und Bezahlung der abzudankenden Kreisvölker, sich zureichender Mittel zu vergleichen. II. 172 Protestirt wegen Mangel an Specialvollmacht von den anderen Ständen, zu weiteren Tractaten als die auf dem im August 1635 gehaltenem Landtage vorgegangen, gehalten zu seyn. II. 178 Wird ernannt, um wegen der auf dem Landtage vom 21sten August 1638 geschehenen Propositionen, sich eines Schlusses zu vergleichen. II. 209 Ein enger in Krieges- und dergleichen Sachen, welche keinen Verzug leiden, wird verlangt. II. 208 und bestellet. 214 Wird ernannt, um wegen der auf dem Landtage im September 1642 nicht völlig erledigten Puncte nebst den Land-

räthen zu berathschlagen. II. 259 Bewilliget eine Kopfsteuer zur Unterstützung der Kriegescasse, in Hofnung des Beytritts der Abwesenden, und schließt darüber einen Landtagsabschied. II. 502 Schließt wegen Abtretung der Schatzgefälle aus der Grafschaft Dannenberg, und dem Amte Scharnebeck, mit den Herzögen Georg Wilhelm und Ernst August einen Abschied, wobey landesherrliche Schulden übernommen werden. II. 453 Legt eine Schuldenlast von 40000 Rthlr. womit die Kriegescasse verhaftet war, auf den Schatz, und errichtet darüber einen Landtagsabschied. II. 462 Bewilliget eine extraordinaire Unterstützung der Kriegescasse durch Kopfsteuer und Anlehn, auf Hofnung des Beytritts der Abwesenden. II. 502 **Militärischer**, soll von Bürgern und Bauern errichtet werden. II. 45 157 Ist blos zu Militärverrichtungen und Defension des Landes bestimmt. II. 488. 489 Darf nicht ausser Landes geführt werden. das. Die Müller sind davon unter gewissen Einschränkungen befreyet. das.

B.

Beamte, Klagen gegen selbige wegen Bedrückungen, sollen angehört und entschieden werden. I. 111 Müssen schleunig zu Recht verhelfen. I. 140 Dürfen keinen mit Gewalt überfallen oder in Kummer legen. I. 141 Sollen die Gutsherrn, bey dem pfanden, strafen, Ein- und Absetzen ihrer Gutsleute nicht hindern. das. Durch sie soll niemand unverschuldet überfallen werden. I. 205 Sollen Privilegien und Begnadigungen der Prälatur und Landschaft nicht verkürzen. I. 341 Müssen wegen der Schatzhebungen einen Revers stellen und Caution machen. II. 93 Beschwerde wider sie. II. 174 Sollen nebst den Voigten und Weisthern zur Contribution und Viehschatz beytragen. II. 184 Erhalten Anweisung über die Schatz-Intraden fleißige Aufsicht zu haben. II. 242 Sollen auf richtige Observanz der Verpflegungs-Ordonnance der Truppen Acht geben. II. 338 Wenn-eher sie mit und ohne Requisition, die adelichen Gerichts- Zins und Dienstleute citiren lassen können. II. 418. 478. 479 Sollen Abtrag machen, wenn Amts-Unterthanen in den adelichen Gerichten etwas verbrechen, worüber sich deren Gerichtsbarkeit erstrecket. II. 422. 479 Müssen wegen der geleisteten Kriegerfuhren jähr-

jährliche Abrechnung halten. II. 449 Dürfen weder Bäume auf den Höfen der Gutsherrn anweisen, noch Stammgeld dafür nehmen. II. 450 N. In wie ferne auf ihre Berichte in streitigen Sachen zu sehen. II. 451 Darüber soll der Gegentheil mit seiner Nothdurft gehört werden. das. Haften dafür, daß selbige mit dem darauf abgegebenen Bescheide, dem Gegentheil insinuirt werden. II. 452 Sollen auf das Schatzwesen beeidiget werden. II. 469 Sollen über die geleisteten Jagddienste Verzeichnisse halten. II. 492

Bede, Bedeutung des Worts. I. 53 N. Darf der Landesherr auf die Untersassen und deren Gut nicht setzen. I. 53 sondern nur auf eigene Meyer und Leute. I. 54 S. **Bürger. Ritterschaft.**

Bediente sollen von dem Landesherrn nicht entlassen werden. I. 10 Fremde sollen verabschiedet, und keine andere als Eingebohrne angenommen werden. I. 93 Entbehrliche sollen entlassen werden. I. 317 Bey ihrer Annahme will H. Ernst der Landschaft eingedenk seyn. I. 359 Bey Hofe und der Canzley will man belegen. II. 185 Werden anderweit mit Abgaben belegt. II. 201. 244. 263. 277. 285

Berge, Fritz von dem, giebt dem Churfürsten von Brandenburg ein Darlehn aus dem Vorrath des Landes. II. 146 Dessen Erben sollen angehalten werden, den Posten wieder herbey zu bringen. das. Sie beschweren sich, daß ihnen Zinse vorenthalten werden. II. 207 Ihre Verabfolgung wird ausgesetzet. II. 213

Bernhard, H. bestätiget die Landesrechte mit den Herzögen Wentzelau, Albrecht und Friedrich. I. 12 Vergleicht sich mit diesen wegen der abwechselnden Regierung. das. N. Stellt mit Heinrich den Ständen eine Urkunde aus. I. 16 Errichtet mit diesem und der Landschaft die Friede-Saate. I. 22 Giebt mit Heinrich den Ständen eine Sicherheits-Acte über ihre Rechte. I. 45 Handelt mit der Ritterschaft und den Städten der Saate wegen feindselig I. 47 N. Sohn Friedrich des Frommen, dessen Revers wegen der ihm und seinem Bruder Otto übertragenen Regierung. I. 58

Besitz, bey Wasser und Weide soll keinem ohne Verhör und Erweis genommen werden. I. 141 Bey Gerichten, Ge-

Gerechtigkeiten und Privilegien, darin soll ein jeder verbleiben, und wer dessen unbilligerweise entsetzet würde, restituiret werden. I. 166. 175

Bier, was zu Verlöbnissen und Hochzeiten gebrauchet wird, bleibt von der Accise frey. II. 92. 135 Auf jedes Brau über sechs Tonnen, wird eine extraordinaire Abgabe gelegt. II. 201 Steuer davon wird angeordnet. II. 431 Diese soll der Freyheit der Prälatur und Ritterschaft keinen Abbruch thun. das. Zwang, soll nicht weiter als er hergebracht, Statt finden. II. 446

Blasii, Capittul zu, soll von denen im Lande habenden Gefällen und Intraden 50 Rthlr. jährlich zum Schatz geben. II. 132

Brandtewein, darf ein jeder brennen, der sich den Verordnungen gemäß verhält. II. 384 N.

Brauen, des Biers, Ordnung deshalb soll den Ständen communicirt werden. II. 384 Das Recht Bier zum Kaufe zu brauen, soll sich keiner, der es nicht hergebracht, ohne landesherrliche Concession anmaaßen. II. 385

Brauwerke, alte und neue, sollen die Schatz-Accise nach Tonnen-Zahl entrichten. II. 466

Bündnisse, können nur mit Rath und Bewilligung der Stände geschlossen werden. I. 143. 165. 316 Soll mit dem König von Dännemark geschlossen werden, worüber Herzog Christian die Landräthe zu Rathe zieht. II. 110

Burg, keine neue soll ohne Einwilligung der Ritterschaft und Städte erbauet werden. I. 19

Burgfest-Dienste, können nur gefordert werden, so weit sie vor Alters gewesen. I. 140 Bewilligen Prälaten und Ritterschaft auf acht Tage, zur Fortification des Kalkberges. II. 226

Bürger, in deren Dörfer und Gut, darf ohne ihre Einwilligung keine Sammlung angelegt werden. I. 54

C.

Cammergefälle, davon soll zur Stärkung des Schatzes beygetragen werden. II. 79.

Carl,

Carl, Pfalzgraf, wohnt dem geschlossenen Vergleiche mit bey, wodurch dem Herzog Ernst auf acht Jahre die Regierung übertragen worden. I. 312.

Casse soll von hunderttausend Gulden angelegt werden. II. 16 Bey derselben werden drey Einnehmer bestellt. II. 17 Ihre Verwahrung und Verwendung. das. **Krieges**, ihr soll aus der Cammercasse kein Vorschuß auf Abrechnung geschehen. II. 404. 406 Der ersteren werden die fremden Subsidien einfliessen zu lassen versprochen. II. 405 Ihr wird Unterstützung durch Anlehne und eine Kopfsteuer bewilliget. II. 465. 503. 504 Mit Vorbehalt gegen Consequenz. II. 466. 505.

Christian, H., schließt nebst H. Ernst während der Gemüthskrankheit seines Vaters, mit den Ständen einen Landtagsabschied. I. 301 Vollziehet für sich und seine minorennen Brüder den Vergleich, wodurch dem H. Ernst die Regierung auf 8 Jahre übertragen worden. I. 325.

Citationen, der Gerichts-, Zins- und Dienstleute des Adels, mit und ohne Requisition, wenneher solche statt finden. II. 418. 436. 437 Vor die Landgerichte. II. 420. 439. 478. 479.

Commissarien, Krieges, werden aus der Ritterschaft bestellt. II. 173 **Land**- wird angesetzet. II. 239 Sollen auf richtige Observanz der Verpflegungsordonnance der Truppen Acht geben. II. 338 Halten über die geleisteten Kriegesfuhren mit den Beamten jährlich Abrechnung. II. 449 Haben Verzeichnisse über die geleisteten Jagddienste zu halten. II. 492.

Contribution. Der Kaiser soll gebeten werden, das Land damit zu verschonen. II. 105 Eine gleiche Austheilung derselben wird empfohlen. II. 210 und beschlossen. II. 240. 251. 258 Zu derselben sollen alle beytragen, welche den Schatz geben. II. 241 Auch absonderlich erhaltene Schatzfreyheiten auf selbige nicht extendirt werden. das. Eine monatliche extraordinaire wird bewilliget. II. 271 Eine vierfache wird auf zwey Monate, zur Anschaffung der Schwedischen Satisfactionsgelder ausgeschrieben. II. 277 Wird auf dem Fuße, wie sie 1650 gewesen, noch eine Zeitlang prorogirt. II. 287 Wird auf zwey Monate verdoppelt. II. 292 Von dem Ue-

Ueberschuß der currenten, werden Legations- und Festungsbaukosten verwilliget. II. 293 Wird erhöhet. II. 333. 338. 346. 358 Eine extraordinaire von einem Monath, auf drey Jahre bewilliget. II. 357 Welche Güter und Personen von der Abgabe Befreyung geniessen. 373. folg. Kann nicht durch Präscription erworben werden. II. 376 Zur Erlangung der Freyheit davon, ist die Einwilligung der Landstände erforderlich. II. 377 Vorschriften wegen der davon zu ertheilenden Remissionen. II. 380. N. Zu ihrer allgemeinen Repartition wird eine Commission angeordnet. II. 381 Freyheiten einiger Bediente bey der Abgabe vom Vieh. II. 383. N. Classen wornach solche angesetzet worden. II. 389.

Corpus Doctrinæ, soll beobachtet werden. I. 315. 339.

D.

Delinquenten, wie es mit deren Ergreifung, Verfolgung und Durchführung, in der Grafschaft Dannenberg zu halten. II. 414. 415. 416

Dienste, mit ungewöhnlichen sollen die Unterthanen nicht beschweret werden. I. 140 Bey An- und Abfuhr der Sachen der Beamten, sind die *Gutsleute* der Prälaten und des Adels nicht verpflichtet. II. 488 Auch zu keiner Hoffolge verbunden. II. 490
S. **Burgveste. Fuhren. Landfolge. Jagd.**

Dingpflichtig, Bedeutung des Worts. II. 373 N.

Director. S. **Landhofmeister.**

Dorothea, H. wird bey dem Vergleiche zugezogen, wornach H. Ernst die Regierung auf acht Jahre übernommen. I. 314 Bestimmung ihres Witwenthums. I. 322

E.

Einnehmer, Schatz-, wird bestellt, und der Landschaft verpflichtet. I. 150. 185. 191. 237. 278 Soll weder dem Rentmeister noch jemand anders, aus dem Vorrath etwas verabfolgen lassen. II. 27 Soll angesetzet werden. II. 79 Muß jährlich Rechnung ablegen. II. 95. 140 Ein neuer wird bestellt. II. 170

Erbfolge in der Regierung, durch Wahl der Räthe, wie auch der Magistrate zu Braunschweig, Lüneburg und

Hannover. I. 9 Ueber die des Herzogs Ernst August und seiner männlichen Nachkommen, wird mit den Ständen ein Receß errichtet. II. 392 und anderweit bestätiget. II. 399 Auch nach Absterben des Churfürsten Ernst August erneuert. II. 495

Erbexen, was darunter zu verstehen. I. 53 N.

Erbverbrüderung, soll mit dem Hause Holstein errichtet werden. II. 105

Ernst, H. stellt mit dem Herzog Otto der Landschaft eine Urkunde aus. I. 123 Regiert mit jenem anfangs zugleich, hernach mit Herzog Franz gemeinschaftlich, und endlich allein. das. N. Sohn Wilhelms des Jüngeren, schließt mit den Ständen während der Gemüthskrankheit seines Vaters einen Landtags-Abschied. I. 301 Uebernimmt auf acht Jahre die Regierung, und schließt darüber mit seinen Brüdern und den Ständen einen Vergleich. I. 312 Fordert Gutachten von der Landschaft darüber, wie der Herzog August wieder zum Besitze des Stifts Ratzeburg gelangen möge. II. 40 **August** ertheilt den Ständen auf den künftigen Successionsfall wegen verschiedener Angelegenheiten Versicherung. II. 471

Erstattung, soll geleistet werden, wenn das was der Landesherr verschrieben hat, gebrochen wird. I. 20

F.

Fenster-Bier, was darunter zu verstehen. II. 360 N.

Franz H., regiert mit Ernst gemeinschaftlich, und wird hernach mit Giffhorn abgefunden. I. 123 N.

Friede-Saate von 1392. I. 22 Wird durch Ludolph von Estorf aufgesagt. das. N. Renunciation der Landschaft auf dieselbe. I. 121 N. Solche hat auf die Sicherheitsacte von 1392 keinen Bezug. das.

Friedrich, H., bestätiget die Landrechte mit den Herzögen Wentzelau, Albrecht und Bernhardt. I. 12 Vergleicht sich mit diesen wegen der abwechselnden Regierung. das. N. Der Fromme, legt die Regierung nieder. I. 58 N. Dessen vorbehaltene Emolumente. I. 63. 64 Ertheilt den Ständen nach wieder übernommener Regierung eine Versicherungsacte. I. 70 Markgraf zu Bran-

Brandenburg, sendet Abgeordnete zu Schließung des Vergleichs, wodurch dem H. Ernst die Regierung auf acht Jahre übertragen worden. I. 312 Herzog zu Br. vollziehet diesen Vergleich für sich und Namens seiner minorennen Brüder. I. 325

Fuhren, Krieger, sollen nur zu militairischen Nothwendigkeiten gebraucht, und darüber jährliche Berechnungen gehalten werden. II. 449

G.

Garten- oder Garden-Brüder, was darunter zu verstehen. I. 360 N.

Geistliche, in Ansehung ihrer wird Verordnung zugesagt, daß keiner sich über die denselben zu entrichtende Gebühren zu beschweren habe. II. 149

Geleite. S. Zoll.

Georg III., bestätiget die Landes-Privilegien. II. 506 Ertheilt eine Declaration darüber, daß dasjenige wodurch während des siebenjährigen Krieges von der Landesverfassung abgewichen worden, zu keiner Folge gereichen solle. II. 509

Gerade, darüber soll eine Constitution gemacht werden. I. 263 Was hierunter zu verstehen sey. I. 264 N.

Gerechtigkeit, wenn jemand hieran Verkürzung leidet, soll Cognition darin angestellet, und Billigkeit geschaffet werden. I. 309

Gerichte, Goh-, Holzungs- und Frey-, dabey soll ein jeder gelassen werden. I. 51 Was unter denselben zu verstehen. das. N. Was in den landesherrlichen Gerichten Gebrauch ist, soll beobachtet werden. I. 53 Bestimmung der Schutzherrschaft der Gerichte. I. 55. 56 Jeder soll mit seinen Gerichten ungehindert bleiben. I. 140 Gerichtsordnung soll mit den Ständen verglichen werden. I. 142 Das in Uelzen angeordnete Hofgericht, soll den Gerechtigkeiten der Unterthanen nicht präjudiciren. I. 153 Hohe und Niedere, sollen denen, welche solche in der Grafschaft Dannenberg erlangt haben, gelassen werden. II. 410 Wie weit sich leztere, wenn sie nicht durch Lehnbriefe und Special-Concessionen erworben worden, über Höfe und Güter

er-

erstrecken sollen. II. 411 Finden über die Geistlichen daselbst nicht Statt. II. 416 Pfahl-, was darunter zu begreifen sey. II. 436. 484. 489 N. Beide höhere sollen im Fürstenthum beybehalten, und mit denselben keine Aenderungen ohne Beyrath der Stände vorgenommen werden. II. 473 Ueber die Anlegung des Ober-Appellations-Gerichts, soll communicirt werden. II. 474

Gerichtsstand, von Herzog Friedrich angeordnet, in Klagesachen zwischen ihm und den Prälaten, der Ritterschaft und Städten. I. 73 Bey Streitigkeiten zwischen den Ständen, herrschaftlichen Beamten und Voigten. I. 342 S. **Landesherr.**

Gewohnheit, soll gehalten werden. I. 130

Gohgrefen, darf der Landesherr in fremden Gerichten nicht ein- und absetzen. I. 52 Bedeutung des Worts. das. N.

Gutsherrn, deren Gerechtsame, bey dem Pfanden, Bestrafen, Ein- und Entsetzen ihrer Gutsleute. I. 141 II. 442 Können gegenwärtig seyn, wenn der Viehschatz beschrieben wird, auch ein Verzeichniß von dem verlangen, was ihre Leute dazu geben. I. 193 Sollen gebeten werden, ihre Leute zur Zahlung der Steuren anzuhalten. I. 194 Ihre Befugnisse bey den Ehestiftungen der Gutsleute, II. 446 S. **Ritterschaft.**

H.

Häuslinge. Schutzherrschaft über dieselben. I. 56 Sollen abgeschaffet, oder mit gedoppelter Contribution belegt werden. II. 184 Werden zu einer extraordinairen Auflage herbeygezogen. II. 207 Schutzthaler davon, wer solchen zu erheben berechtiget. II. 448. 483.

Hagestolzen, deren Nachlaß wird belegt. II. 89 Bedeutung des Worts. das. N.

Heimbruch, Ernst von, soll zur Verzinsung eines Darlehns von 30000 Rthlr. zehn Jahre das Amt und Haus Rethem im Besitz haben. II. 106.

Heinrich, H. stellt mit dem Herzoge Bernhard den Ständen eine Urkunde aus. I. 16 Errichtet mit diesem und der Landschaft die Friede-Saate. I. 22 Giebt mit Bern-

Bernhard den Ständen eine Sicherheitsacte über ihre Rechte. I. 45 Handelt mit der Ritterschaft und Städten der Saate wegen feindselig, und ersticht Diedrich von Mandelsloh. I. 47. N. Der Mittlere ertheilt einen Revers darüber, daß die Renunciation der Friede-Saate der Landschaft an anderen Privilegien unschädlich seyn solle. I. 121 Legt die Regierung nieder. I. 123. M. Der Jüngere übernimt mit H. Wilhelm dem Jüngern gemeinschaftlich die Regierung auf fünf Jahre, und errichtet darüber mit den Ständen einen Landtagsabschied. I. 214 Setzet die gemeinschaftliche Regierung noch andere fünf Jahre fort, bis er das Amt Dannenberg nebst dem Kloster Scharnebeck annimt. das. N. Errichtet einen Vertrag wegen seiner Appanage. I. 303 Darüber entstehen Mißhelligkeiten. das. welche beygelegt werden. I. 305 Endlicher Vertrag derselben. I. 329.

Herkommen, s. Gewohnheit.

Herrnlose Mägde und Knechte, sollen sich entweder vermiethen, oder einen Tag in der Woche der Herrschaft dienen, oder das Land räumen. II. 28.

Höfe, Sattel- und andere freye, davon hebt der Adel den Viehschatz zur Ablieferung ein. I. 247. 296 Sattel, die 1624 frey geblieben, tragen zu dem Viehschatz von 1635 nicht mit bey. II. 171 Wüste sollen wieder besetzet werden. II. 241. 255. 378 Wer davon Pertinentien im Gebrauche hat, trägt für diese zu den öffentlichen Lasten bey. II. 241. 266. 380 Freyheiten derer, welche wüste wieder annehmen. II. 265. 379 Die davon veräußerten Pertinentien, sollen die Käufer wieder abtreten. II. 266 Weder die Höfe, noch von Alters dabey gewesene Pertinentien, dürfen veräußert, oder verpfändet werden. II. 443 Ausnahmen hievon. II. 444.

Hölzung, dabey soll ein jeder gelassen werden. I. 141.

Hofgericht, dessen Entstehung. I. 153 Ordnung für dasselbe wird erneuert. I. 235 Soll gedruckt werden. I. 360 Ein Hofrichter und Beysitzer werden ernannt. das. Wie solches damit auf landschaftliche Kosten zu versehen, hierüber soll communicirt werden. II. 29. 30 Behuf ihrer Besoldung will man ein Capital belegen,

um von dessen Zinsen jene zu bestreiten. II. 33 Daher soll auch das Salair des Secretairs, seiner Substituten, und des Boten genommen werden. II. 37 Bis erwehntes Capital belegt wird, soll gedachtes Salair aus dem Landschatze gereichet werden. II. 98 Zur Durchsicht der neuen Ordnung will die Landschaft jemand deputiren. II. 213.

Hofhaltung, soll nach dem Rath der Stände eingerichtet werden. I. 93 Zu deren Unterhalt leistet die Landschaft keine Beyträge. I. 139. Soll eingeschränket werden. I. 142 Ist so anzustellen, daß es die Lande ertragen können. I. 220 Bestimmung der für selbige zu haltenden Pferde. das. Ihre Beschränkung bey dem Regierungsantritte H. Ernst. I. 317 Darüber soll gehalten werden. I. 325. 359 Bestimmung derselben in Rücksicht der Brüder des Herzogs Ernst. II. 55 folg. Wegen der Hofhaltung soll eine Ordnung entworfen, und sowol hiezu als über deren Haltung eine Deputation niedergesetzt werden. II. 59 Unrath dabey soll abgestellet werden. II. 150

Hofräthe, ohne deren Vorwissen und Bewilligung, soll kein Bündniß errichtet, noch Dienst angenommen, oder Krieg angefangen und verursachet werden. I. 220 In wichtigen Sachen, daran Land und Leuten gelegen, will H. Ernst ohne deren Rath nichts verrichten. I. 317

Holz, darf die Herrschaft nur in ihren freyen Sündern hauen lassen. I. 52 Auf den Höfen der Gutsleute und deren Pertinentien, kann ohne Consens der Gutsherrn, und Vorwissen der Beamte unter deren Jurisdiction sie stehen, nicht gefället werden. II. 450. 451

Holzherrn, darf der Landesherr in fremden Gerichten weder ein, noch absetzen. I. 52

Hovestolten. S. Hagestolzen.

Huldigung, soll nicht eher geleistet werden, bis der neue Landesherr geschworen, alles was verbrieft ist, zu halten. I. 19

und Weide die jemand von Alters gehabt, soll nicht eingezogen werden. I. 230

J.

Jagd, dabey soll ein jeder gelassen werden. I. 141 Uebermaaße soll vermieden bleiben. I. 220 Mit den Kleppern soll abgeschaffet, die Leute auch verschont werden zur Unzeit durch die Hölzer zu gehen, Wolfsjagd aber gehalten werden. I. 229 Wenn jemand daran Verkürzung leidet, soll Cognition angestellet, und Billigkeit geschaffet werden. I. 309 Den Beschwerungen auf den Jagden verspricht H. Ernst abzuhelfen. I. 360 Auch den Schützen Ordnung zu geben. I. 361 Mit den Diensten sollen die Unterthanen soviel immer möglich, übersehen werden. II. 53 Der Prälaten, Ritter und Gutsherrn-Leute, sollen nicht wider alt Herkommen damit prägravirt werden. II. 149 In welchen Fällen die adelichen Gutsleute dazu gefordert werden können. II. 417. 491 Hohe, Niedere und Koppel-, wie den Begüterten solche zukömmt. II. 422. 423

Ilten, die Freyen in der Amtsvoigtey, tragen mit Innbegrif der Häuslinge jährlich 300 Rthlr. zum Schatze bey. II. 130 Concurriren mit 100 Rthlr. zu einer extraordinairen Auflage. II. 201

Joachim, Churfürst von Brandenburg, sendet Abgeordnete, unter deren Zuziehung ein Regierungs-Reglement mit den H. Heinrich und Wilhelm dem jüngeren und den Ständen, und noch anderer Angelegenheiten wegen ein Landtags-Abschied errichtet wird. I. 216. 224

Johann, Herzog zu Schleßwig-Holstein, sendet Abgeordnete zu Schließung des Vergleichs, wodurch dem H. Ernst die Regierung auf acht Jahre übertragen worden. I. 312

K.

Kaufleute, nicht hausgesessene, werden mit dem zehnten Pfennig ihres Guts belegt. I. 159. 171. 182 Auf dem Lande sollen zum Schatze geben. II. 26 S. **Abgaben.**

Kirchen-Ordnung wird gemacht. I. 235 H. Ernst verbindet sich zu deren Haltung. I. 315. 339 Bey deren Visitation sollen in der Grafschaft Dannenberg die Gerichtsjunker zu Commissarien genommen werden. II. 416 Bey Aufnahme der Rechnungen sind die Patroni zuzuziehen. II. 417

Kloster, St. Michaelis, wozu solches seiner Stiftung nach bestimmt gewesen. II. 302 Wird zu einer Ritterschule für den Lüneburgischen Adel eingerichtet. das. Dessen Convent aufgehoben. II. 304 Soll jährlich visitirt werden. II. 308. 326 Dessen Corpus bonorum darf nicht veräussert, getrennt, und zu anderem als den ihm angewiesenen Gebrauche verwendet werden. II. 309 Wie die zu demselben gehörende jura patronatus auszuüben. II. 310 Für dessen Bediente sollen die landschaftlichen Anlagen aus den Kloster-Intraden gezahlet werden. II. 311 Dessen Siegel wird verändert. das. und der Gebrauch festgesetzet. II. 329 Von dessen Schulden werden 5000 Rthlr. auf den Landschatz übertragen. II. 348

Klöster, haben freye Election. I. 139. 140 Daraus darf niemand ohne Schuld, unverdient, ungehört, unüberwunden, und ohne Bewilligung des Convents entsetzet werden. Sollen mit ungewöhnlicher Belegerung, Diensten, Gastungen und Tageleistungen verschont bleiben. I. 140 Tragen mit den Stiftern 2000 Goldfl. zur Türkenhülfe bey. I. 198

Krieg wegen der Succession. I. 2 N. Soll nicht ohne Rath und Einwilligung der Stände geführt werden. I. 116. 131. 143. 165. 316. 340 In Sachen welche denselben betreffen, verspricht Christian Ludwig, wenn es die Zeit erleidet, mehrere aus Mittel der Landschaft, als die Landräthe zu berufen. II. 334 In wichtigen dahin einschlagenden Puncten, sollen wenigstens die Landräthe vernommen werden. II. 361 S. **Hofräthe.**

Krüge, deren Freyheit erstreckt sich nicht auf die Bieraccise von 1616 und 1624. II. 92. 136. 468

L.

Landesherr, dessen Gerichtsstand, wenn Unterthanen gegen ihn zu klagen haben. I. 143 Will den Unterthanen, wenn sie ihn warum zu besprechen haben, vermöge der Reichsordnung zu Recht stehen. I. 153 Ihm wird das Rottland zuerkannt. I. 264 Nimt in Beyseyn der Schatzverordneten die Schatzrechnung ein. II. 95 Behält sich die Oberbothmäßigkeit, und das jus Episcopale über das Kloster St. Michaelis in Lüneburg vor. II. 311 Ihm wird eine an den Schatz

von der Stadt Lüneburg zu erlegende Rente abgetreten. II. 168 Reservirt sich das jus Episcopale in der Grafschaft Dannenberg. II. 416

Landrechte, werden von den Hertzögen Wentzeleu, Albrecht, Friedrich und Bernhardt bestätiget. I. 12 Ihre Nachkommen sollen ein gleiches thun. I. 15

Landfolge, wenn solche zu leisten, soll es an die Gutsherrn geschrieben werden. II. 449

Landhofmeister, dieses Prädicat erhält der Abt vom Hause St. Michaelis. II. 306 Dessen Functionen als Landstand, sollen unveränderlich verbleiben. das. Wie es mit seiner Wahl zu halten. das. Soll ohne Zuziehung und Einrath der Landräthe nicht removiret werden. II. 307 Zu dessen Begräbnißkosten wird ein Bestimmtes festgesetzet. das. Erhält statt des obigen Prädicats, den Titel, Director. II. 387 Die Aenderung des Prädicats, soll dem Recesse von 1652 keinen Abbruch thun. II. 388

Land und Leute, was mehr dazu kömmt, von demselben soll der Schatz der gemeinen Anlage accresciren. II. 79 S. **Veräusserungen.**

Landräthe, nehmen Theil an der für H. Heinrich bestellten Vormundschaft. I. 76 Nach ihren Rath will H. Heinrich sein Regiment einrichten. I. 93 Bewilligen eine Bede. I. 94 Ohne deren Vorwissen und Bewilligung, soll von dem Landesherrn kein Bündniß errichtet, noch Dienst angenommen, oder Krieg angefangen und verursachet werden. I. 220 Drey neue werden vorgeschlagen. I. 311 Sollen in wichtigen Sachen, wenn es nöthig, von H. Ernst zugezogen werden. I. 317 Drey neue bestellet. I. 345 desgleichen 357 II. 38 Die drey ältesten sollen nebst Hofräthen eine Hofordnung entwerfen, für deren Haltung sorgen, auch Inspection über die Aemter haben. II. 58. 59 Zwey neue werden angesetzet. II. 99 Mit ihnen berathschlaget Herzog Christian über wichtige Landes-Angelegenheiten. II. 101 Bewilligen eine Verdoppelung vorher angeordneter Abgaben, und Belegung der durchgehenden Waaren. II. 104 Verwahren sich dabey wegen unterbliebener Zuziehung der übrigen Stände, das. Ertheilen ihre Beystimmung darzu, daß mit dem

Hause Holstein eine Erbverbrüderung errichtet werde. II. 105 Vereinbaren sich mit dem Herzog Christian wegen einer Münzordnung. II. 110 Verlangen, daß wegen eines mit dem König von Dännemark zu schliessenden Bündnisses Proposition auf dem Landtage geschehen, und weil solches Bedenken gefunden, noch einige andere der vornehmsten Stände zugezogen werden mögen. II. 112. 113 Für ihre Person genehmigen sie solches Bündniß. das. Bewilligen nebst einigen aus der Ritterschaft auf zwey Monate einen zwiefachen Vieheschatz zu den Kosten der Kreisbewaffnung. II. 163 Vier neue werden bestellt. II. 169 Bewilligen nebst einigen aus der Ritterschaft auf Ratification der Abwesenden, eine ausserordentliche Anlage. II. 180 Schreiben eine Versammlung der Stände, theils nach Zelle, theils nach Lüneburg aus, um über Mittel zur Vertheidigung des Landes zu berathschlagen. II. 182. 189 Werden auf 3 Monate zu Sachen bevollmächtiget, welche keinen Verzug leiden. II. 186 Erhalten Vollmacht wegen der Einquartierungs-Angelegenheiten der gemeinschaftlichen Truppen des Hauses zu tractiren. II. 194 Erhalten Vollmacht, mit Zuziehung der Deputirten von den Städten, zur Defension des Landes bey entstehender Eile, über die bewilligten neuen Anlagen anzuordnen. II. 223 Ein neuer wird ernannt. II. 252 Mit einigen aus ihren Mitteln soll eine neue Taxordnung gemacht werden. II. 267 Drey neue werden bestellet. das. Erhalten nebst anderen Deputirten Vollmacht, die fehlenden Gelder zur Abfindung der Krone Schweden, anzuschaffen. II. 278 Drey neue werden bestellet. II. 294 Zwey derselben sollen den Kloster-Visitationen in Lüneburg beywohnen. II. 308 Errichten mit Herzog Christian Ludewig, über die Vertheidigungsanstalten des Landes einen Receß. II. 331 Sollen dieserwegen gegen andere vertreten werden. II. 334 Errichten nebst andern aus Mittel der Landstände einen Receß mit Christian Ludewig. II. 336. 343 Ein neuer wird bestellt. II. 342

Landschaft, ihre Privilegien sollen in Verwahrung gebracht werden. I. 362 Ihr Gutachten wird darüber erfordert, wie Herzog August wieder zum Besitze des Stifts Ratzeburg gelangen möge. II. 40. und ertheilt. 41.

41. folg. Verspricht der Sache wegen ein Schreiben an die Mecklenburgische Landschaft abzulassen. II. 43 Bedinget, daß was sie wegen Recuperation des Stifts Ratzeburg leisten will, nicht für Pflicht aufgenommen, und in Consequenz gezogen werden solle. II. 46 Ernennet Deputirte die nebst landesherrlichen Räthen, wegen Einrichtung der stehenbleibenden Soldaten, mit den Officieren handeln sollen. II. 250 Soll der Calenbergischen nicht incorporirt werden. II. 472. 473. S. **Bündnisse. Krieg. Stände.**

Landstraßen, sollen gesichert werden. I. 130.

Landtag, die dazu bestimmten sollen beschrieben werden, wenn eine Zusammenforderung der Landstände erfolgt. I. 299 Demselben wohnen die Söhne des Herzogs Wilhelm während der Gemüthskrankheit ihres Vaters bey. I. 302 Auf solchem soll, wann es nöthig, der Inhalt der Schatzrechnung referirt werden. II. 95 Verspricht Herzog Christian so oft es nöthig zu halten. II. 97 Daß derselbe dem Herkommen zuwider nach Zelle verlegt worden, gereicht zu keinem Präjudiz. II. 165 Wird unter den Eichen zu Beidenbostel gehalten. II. 197 Herzog Friedrich macht sich anheischig, wenn solcher wegen eiliger Berathschlagungen nicht ausgeschrieben werden könnte, das zu ratificiren, was mit Zuziehung der Landräthe und Deputirten aus allen Ständen geschlossen würde. II. 238 Auf demselben soll der wegen der Umformung des Klosters St. Michaelis errichtete Receß, zur Genehmhaltung der Stände vorgetragen werden. II. 312 Wird wegen eiliger Berathschlagungen in gefährlichen Zeiten mit allen Ständen zu halten beschwerlich gefunden. II. 353.

Landwehre. S. **Ritterschaft.**

Legekasten, soll zu Uelzen aufbewahrt werden. II. 94 Wie derselbe zu verschließen und zu öfnen. das.

Lehnleute, deren Musterungsrolle soll revidirt werden. II. 22. 339. 375 Sollen sich zur Landesdefension bereit halten. II. 157. 334. 339.

Ludwig, H. dessen Versicherungsurkunde auf den Successionsfall. I. 1.

Lüneburg, der Magistrat daselbst, soll bey der Wahl der Regierungserbfolge concurriren. I. 9 Nimt Theil an der für H. Heinrich bestellten Vormundschaft. I. 76 Nach dessen Rath will H. Heinrich sein Regiment mit einrichten. I. 93.

Lüneburg, die Stadt, soll 60000 Goldgülden zur Tilgung der landesherrlichen Schulden übernehmen. I. 185 Uebernimt 2000 Goldfl. zur Türkenhülfe. I. 198 Soll zur Prinzeßinsteuer 4000 Goldfl. beytragen, und diese zu verbessern ihr anheim gestellt werden. I. 204 Entziehet ihre Beyträge zu den öffentlichen Lasten. I. 210 Burgermeister und Rath, leistet mit Gewähr, für den Revers den die Herzöge Berendt und Otto dem Herzog Friedrich, bey dem von diesem an jene übergebenen Regierung ausstellen. I. 58 Soll zur Erhöhung ihrer Beyträge behuf der bewilligten Abgaben bewogen werden. II. 21 Der Rath daselbst soll ermahnet werden, das herrnlose Gesinde wegzuschaffen. II. 29 Soll disponirt werden, von der ausländischen Prälaten Sülzgefällen wegen der zu übernehmenden landesherrlichen Schulden, etwas inne zu behalten. II. 76 Der Stadt wird der Ankauf des Silbers in ihren Ringmauern behuf der Münze, so wie dem Herzog Christian im ganzen Lande zugeeignet. II. 112 Uebernimt von den landesherrlichen Schulden 75000 Rthlr. und entlediget sich dadurch der im Jahr 1624. verordneten Schatzabgaben. II. 130 Soll zu den Reichssteuern beytragen. II. 144 Vom Rath soll eine Designation des Ertrages des ausgeschriebenen hundertsten Pfennigs gefordert werden II. 145 Die Stadt soll mit 5000 Rthlr. zu den Kosten der braunschweigischen Defension concurriren. das. Soll ihre Quote zur Princeßinsteuer geben. II. 147 Soll zu den Kosten der Krais-Bewafnung beytragen. II. 163 Bringet zum Landes-Magazin den achten Theil des Bewilligten auf. II. 211 Verlangt Erlaß an ihrer Quote bey einer bewilligten extraordinairen Anlage. II. 225 Soll sich von den Landständen nicht separiren, noch den allgemeinen Landtagsschlüssen entziehen. das. Ihr wird anheim gestellt, der wegen Einrichtung der stehenbleibenden Soldaten niedergesetzten Commißion, jemand zu adjungiren. II. 250 Trägt zu einer extraordinairen Contribution 500 Rthlr. bey. II.

II. 271 Soll zu den Reisekosten des Herzogs Georg Wilhelm, und drey seiner Brüder hergeben. II. 273 Zahlet zu den schwedischen Satisfactionsgeldern den achten Theil als Quote. II. 278. 285 Soll zu den Vermählungskosten des Herzogs Christian Ludewig beytragen. II. 292

M.

Magazin soll für die Truppen des Gesamthauses angelegt, und dazu von Freyen und Unfreyen Korn geliefert werden. II. 199. 211. 224. 239 Wird behuf Verpflegung der Truppen des Fürstenthums, durch Beyträge von Freyen und Unfreyen unterhalten. II. 256. 264 Von den Bauerhöfen werden neue Beyträge dazu bewilliget. II. 279 Dergleichen Bewilligung geschiehet anderweit von Freyen und Unfreyen. II. 332. 339. 344 Mit Ausschluß der Prälaten, Ritterschaft und Städte, von den contribuablen Höfen auf dem Lande. II. 358

von Mandelsloh, Diedrich, wird von Herzog Heinrich erstochen. I. 47 N.

Maaße, deren Gleichheit, wie auch in Ansehung des Gewichts und der Ellen, wird proponirt. II. 208 Und die Berathschlagung hierüber zu bequemer Zeit verschoben. II. 213

Margaretha, Princeßin, wird bey ihrer Vermählung ausgesteuert. I. 226

Mast, wer dazu berechtiget. I. 53

Mattias, Kaiser, bestätiget den Vergleich des Herzogs Ernst mit seinen Brüdern, wegen der Untheilbarkeit der lüneburgischen Lande. II. 61

Matricul für Klöster und Ritterschaft wird gemacht. I. 245 Wird rectificirt. I. 350. II. 22. 339. 375

Mühlen, Zwangs-, sollen nicht neu eingeführt werden. II. 447

Münze zu Lüneburg. I. 7 Zu Hannover. I. 8 N.

Münzordnung, wird zwischen dem Herzog Christian und den Landräthen verabredet. II. 110

Mußtheil, darüber soll eine Constitution gemacht werden. I. 263 Was hierunter zu verstehen sey. I. 264 N.

O.

Otto, H. dessen mit seinem Bruder, Berendt ausgestellter Revers, wegen der zu übernehmenden Regierung. I. 58 Der Sohn Heinrichs regiert mit dem H. Ernst gemeinschaftlich, und erhält hernach Harburg zur Abfindung. das. N. Graf von Holstein-Schomburg, mit der Prinzeßin Ursula vermählt. I. 202 Wohnt der Errichtung der mit den Ständen, wegen der gemeinschaftlichen Regierung der Herzöge Heinrich und Wilhelm, und anderer Angelegenheiten geschlossenen Landtags-Abschieden bey. I. 216. 225 Herzog zu Harburg, will mit Herzog Ernst und Heinrich wegen zukünftiger Fälle eine Vereinbarung schliessen. I. 333

P.

Pastoren, müssen sich zur christlichen Kirchen-Ordnung, und Corpore Doctrinæ bekennen. I. 340 Bey deren Introduction sollen in der Grafschaft Dannenberg die Gerichtsjunker zu Commissarien genommen werden. II. 416

Patronen, wie solche sich bey Präsentation der Prediger zu verhalten haben. I. 310 Können der Introduction mit beywohnen. das.

Pfänder, können in der Grafschaft Dannenberg ohne Requisition, durch die Aemter geführt werden. II. 416

Pfandungen, in welchen Fällen solche dem Landesherrn wegen Holz oder Trift zukommen. I. 52. 53 Des Viehes sollen nicht statt finden. I. 54 Mit ungewöhnlichen sollen die Unterthanen nicht beschwert werden. I. 111 Verhängen der Schatzschreiber oder die Beamte, wenn die Schatzung nicht zu rechter Zeit bezahlt wird. I. 194 In welchen Fällen die Gutsherrn solche in ihren Höfen vornehmen dürfen. II. 435 Bey Holzdiebereyen, sind derselben die Diener der Begüterten unterworfen. II. 441

Policeyordnung, wird entworfen. I. 236 Ueber dieselbe zu halten, soll den Beamten und Voigten anbefohlen werden. II. 29 Soll revidirt, von neuen aufgelegt, und darüber gehalten werden. II. 53. 81. 96 Deputirte von der Landschaft werden ernannt, um bey dem Entwurfe einer neuen zugezogen zu werden. II. 97

Strafen, in welchen Fällen solche den Patrimonial-Gerichten gebühren. II. 442. 481. 482

Prälaten, ausländische, will man mit einer Abgabe von ihren Sülzgefällen zum Schatze herbeyziehen. II. 76 Sind von der Bier-Accise frey. II. 92. 135 Bleiben mit der Schatzanlage von 1624 verschont. II. 130 Uebernehmen zur Türkenhülfe 2000 Gdfl. I. 198 Verstehen sich ferner zu dergleichen Hülfe. I. 245. 286. 295. Auch Reichs- und Kreissteuren. I. 350. 365. II. 13. 16. 26. 27. 36. 116. 172. 181. 183. 190. 200. 212. 222. 244. 262. 273. 277. und sonstigen Anlagen. II. 285. 291. Stand, soll der mit dem Kloster St. Michaelis vorgenommenen Veränderung ohnerachtet, in seinem Wesen bleiben. II. 305

Prinzessinnen, des H. Wilhelm, erhalten nach dessen Tode, jede jährlich 200 Gulden verwilliget. II. 323 S. **Steuer.**

Probe, des Goldes, Silbers und Zinns im ganzen Hause Braunschweig-Lüneburg auf einen Fuß zu setzen, wird vorgeschlagen. II. 208 und die Berathschlagung hierüber zu bequemer Zeit verschoben. II. 213

Q.

Queck, Quick, Bedeutung der Worte. I. 54. N.

R.

Räthe des Landesherrn, woher solche zu nehmen. I. 19 Ohne Bewilligung aller Räthe des Fürstenthums soll keine neue Verbündniß noch Fehde anheben. I. 165 Werden zur Besorgung der Regierungsgeschäfte während der Minderjährigkeit H. Franz bestellt. I. 170. 178. N. Ohne ihren Rath sollen die H. Heinrich und Wilhelm sich nicht vermählen. I. 222 Krieges, sollen bestellet werden. II. 46 Dergleichen wird ernannt. II. 210 Bekommt hundert Thaler monathlich aus der Contribution. das.
S. **Hofräthe. Landräthe. Schatzverordnete.**

Regierung, Verein wegen ihrer Führung, von der für Herzog Heinrich bestellten Vormundschaft. I. 76 Vorschriften wornach solche die H. Heinrich und Wilhelm führen sollten. I. 217 Wird während der Gemüths-krank-

krankheit H. Wilhelm des Jüngeren, auf dessen Verordnung, von seinen Söhnen Ernst und Christian, neben Statthalter und Räthen, drey Jahre lang verwaltet. I. 313 Festgesetzte Regeln, wie H. Ernst solche nach Ableben seines Vaters auf acht Jahre zu führen übernommen. das.

Recht, soll einem jeden schleunig administrirt werden. II. 174. 203. 228. 268. 280. 441

Reisekosten, zu denselben geschehen für die Herzöge Georg Wilhelm, Johann Friedrich und Ernst August Bewilligungen. II. 273

Rentmeister, soll des Eingrifs in den Schatz sich enthalten. II. 27

Reuterey, wird aus den Städten und Flecken wieder auf das platte Land gelegt. II. 345 Bedingungen hierbey. das.

Ritterschaft, in deren Dörfer und Gut, darf ohne ihre Einwilligung keine Sammlung angelegt werden. I. 54 Gerechtsame derselben wegen der Landwehren. I. 55 Ihr sollen keine ungewöhnliche Dienste auferlegt, und wenn sie darin Schaden erleidet, dieser vergütet werden. I. 146 Darf gewöhnliche Dienste nicht verweigern. das. Soll zu Bedienungen befördert werden. I. 147 Uebernimt zur Türkenhülfe 3000 Goldfl. I. 198 Bedinget dabey, hiedurch an ihren Privilegien und Freyheiten nichts begeben zu wollen. I. 199 Verstehet sich ferner zu dergleichen Hülfe. I. 245. 286. 295 auch Reichs- und Kreissteuren, I. 350. 365 II. 13. 16. 26. 27. 36. 116. 172. 181. 183. 190. 200. 212. 214. 222. 244. 261. 273. 277 und sonstigen Anlagen. II. 285. 291 Die in den apanagirten Aemtern gesessene, soll nicht vom regierenden Herrn, und gemeiner Ritter- und Landschaft getrennet werden. I. 305 II. 228 Auch was sie untereinander zu klagen hat, vor Fürstl. Regierung oder Hofgericht bringen. I. 306 Soll sich zum Roßdienst gefaßt machen, um das Stift Ratzeburg für Herzog August wieder in Besitz zu nehmen. II. 44 Entrichtet keine Abgaben für das was von ihrem Eigenen gewachsen oder gefallen ist, wann sie solches ausser Landes verkauft. II. 90. 134 Ist von der Bieraccise frey. II. 92. 135 Soll während eines übernommenen Geldbey-

beytrages zur Kreishülfe, mit dem Roßdienst verschont bleiben, wenn die Gefahr nicht zu groß wird. II. 117 Bleibt mit den Schatzanlagen verschont. II. 130 Uebernimt Naturalbeyträge zur Verproviantirung der Landestruppen. II. 199. 211. 224. 239. 256. 264. 332. 339. 344 In der Grafschaft Dannenberg, schliesset wegen der Gerichtsbarkeit und Jagden mit Georg Wilhelm einen Receß. II. 408 Kann bey den Landgerichten erscheinen. II. 420 Allgemeine Befugnisse wegen Bestrafung ihrer Diener. II. 438.

Ritterschule zu Lüneburg, deren Errichtung. II. 302. 315. folg. Wo die Aufnahme in selbige nachzusuchen. II. 308 Kostfreyen Unterhalt in derselben, bekommen nur die von dem eingesessenen lüneburgischen Adel. II. 326 Ausländische von Adel können jedoch auch aufgenommen werden. das. Behuf der Anstalt werden auf fünf Jahre die Intraden aus den Quitzowischen Gütern verwilliget. II. 348 Bestimmung des für Studirende daselbst zu erlegenden Kostgeldes. das.

Rottland, wird dem Landesherrn zuerkannt. I. 264 Soll bey den Höfen und Kothen bleiben, wozu es gerodet worden, das. und nicht davon veräußert werden. I. 265. 280.

S.

Salz, Abgabe von dem was ausser Landes geführet wird. II. 91

Schatz, darin soll keiner Eingrif thun. I. 167. 237. 274. 361 II. 80. 93 Zu demselben soll aus dem Ueberschusse der Cammergefälle Beytrag geschehen. II. 79 Ihm soll zufließen was die Stadt Lüneburg im Jahr 1562 bewilliget hat. das. Auch soll ihm von dem zuwachsen, was sonst an Land und Leuten darzukömmt. das. Aus demselben werden bewilligte Reichs- und Kreyssteuren genommen. II. 98 Ursprung der heutigen Einrichtung. II. 124 Die demselben angewiesenen Intraden werden auf zehn Jahre bewilliget. II. 139 Während dieser Zeit sollen die erforderlichen Ausgaben aus dem Schatze genommen, nöthigen Falls auch dazu Anlehne gemacht werden. II. 148 Fortdauer der dahin einfließenden Abgaben. das. N. Ihre Prolongation von 1635 auf 5 Jahre. II. 170 Deren lezte

Bestätigung auf unbestimmte Zeit, II. 264 Auf denselben werden 5000 Rthlr. von den Schulden des Klosters Michaelis übertragen. II. 348 Daraus erhält die Kriegescasse Unterstützung, jedoch ohne Consequenz. II. 357 Imgleichen ein Darlehn. II. 360 Auf denselben wird ein dem Landesherrn zu vergütender Schuldposte von 30000 Rthlr. gelegt. II. 367 Aus demselben soll ein anderer Poste von 34000 Rthlr. nöthigen Falls abgetragen werden. II. 386 Ihm accresciren von der Cammer gehobene Abgaben aus der Grafschaft Dannenberg, den Aemtern Scharnebeck und Meinersen. II. 458. 460 Dafür werden 55000 Rthlr. landesherrlicher Schulden auf den Schatz übernommen. II. 459 und 1500 Rthlr. baar vergütet. II. 460 Auf denselben werden 40000 Rthlr. zur Tilgung einer Schuld der Kriegescasse erborget. II. 465 S. **Viehschatz.**

Schatz, Pflug- zur Ausstattung der Prinzeßinnen gebräuchlich. I. 203. 291 Scheffel- wird in Vorschlag gebracht. II. 76 Gegen die im Wolfenbüttelschen angewendet. II. 90

Schatzungen, in welchen Fällen solche statt finden. I. 72. 116. 138. 167. 211. 231 Ward dem Herzog Ernst im Jahr 1535 zum Abtrag der Schulden bewilliget. I. 149 Von deren Einkommen soll Rechnung abgelegt werden. I. 109. 160. 174. 186. 191. 238. 309 Sollen nach Abtrag der Schulden aufhören, II. 81 und ohne des Landes höchste Noth, oder Bewilligung gemeiner Reichs- oder Kreyssteuren, ausserhalb der in den Landtags-Abschieden reservirten Fällen, nicht weiter auf die Unterthanen gelegt werden. II. 96 Die bewilligten sollen den Privilegien der Landschaft und dem Herkommen unschädlich seyn. das. 149

Schatzverordnete, dürfen verwehren, daß wider die Bestimmung des Schatzes nichts unternommen werde. I. 128 Daran werden die Schatzschreiber verwiesen. I. 150 Sind den Räthen und Landschaft verpflichtet. I. 160 Ihre Arbeit, Kosten und Zehrung, wird aus dem Schatze vergütet. das. Dürfen aufborgen, wenn die Einnahme zu den Ausgaben nicht hinreichet. Nehmen jährlich den Mittewochen nach Jubilate zu Zelle Rechnung ab. Berufen die anderen Räthe und Verordnete des Ausschusses, um davon zu berichten. I. 278

In die Stelle der Verstorbenen ernennet der Landesherr andere, aus den Räthen oder der Landschaft. I. 279 Neue werden bestellet. I. 338 Erhalten Vollmacht, dem ausgeschriebenen doppelten Viehschatze noch den dritten hinzuzufügen, wenn ein gutes Jahr eintreten sollte. I. 352 Ein neuer wird ernannt, und zweyen die erbetene Entlassung abgeschlagen. I. 361 Viere sollen bestellet werden. II. 79 und jährlich zusammenkommen. das. 94 Mit ihrem Rath und Vorwissen sind neue Anlehne zu machen. II. 81 Viere werden ernannt. II. 140 Sollen in wichtigen Sachen mit dem Landesherrn und den Landräthen conferiren. das. auch jährlich zusammenkommen und Rechnung einnehmen. das. u. 141 Ein neuer wird angesetzet. II. 169 Fünf neue werden ernannt. II. 227 Ein neuer bestellet. II. 252 Vier neue Schatzräthe ernannt. II. 195 Desgleichen einer. II. 342

Schaumburg, Graf zu, dessen Streitigkeiten wegen Stillhorn. S. **Stillhorn.**

Schlagen, schlahen, Bedeutung der Worte. I. 54 N.

Schloß. S. **Burg.**

Schlösser, keine neue sollen erbauet werden. I. 50 Deren Verpfändung war unter der Regierung Berends und Otto beschränkt. I. 61

Schott zu Hößering, ein Holz, wo vormals gewöhnlich der Landtag gehalten worden. I. 250 N.

Schutzherrschaft. S. **Gerichte. Häuslinge.**

Schulden, neue sollen nicht gemacht werden. I. 93. 165 Anordnung wegen ihres Abtrags, durch den mit Herzog Heinrich errichteten Landtags-Abschied. I. 96 Zu deren Bezahlung kann keine Hülfe als Recht gefordert werden. I. 105. 109. 115. 127. 167. 174. 175. 187. 194. 274 Werden von den Ständen nach dem Register, welches dem Ausschusse zugestellet worden, übernommen. I. 273 Von denselben soll einer landschaftlichen Deputation Anzeige geschehen, um zu berathschlagen, wie solchen abzuhelfen. II. 71 Wegen deren Uebernahme wird von dem Herzog Christian mit dem Ausschusse ein gutachtlicher Receß geschlossen. II. 73 Betrag der im Jahr 1616 auf dem Fürstenthum gehafteten.

ten. II. 86. 142 Wie viel davon bis 1624 abgetragen worden und rückständig geblieben. II. 129. 142 Zu diesen wird noch eine neue Summe hinzugefügt. II. 148 Belauf der alten und neuen im Jahr 1635. II. 166 Ihr weiterer Abtrag wird beschlossen. II. 170 Wegen Uebernahmen der neuen, behalten sich die Stände weitere Erklärung vor. II. 172 Den übernommenen wird noch ein Poste hinzugefügt. II. 295 Für die abgetretenen Schatzgefälle aus der Grafschaft Dannenberg und dem Amte Scharnebeck, werden 55000 Rthlr. übernommen. II. 459.

Schweden, soll beschicket und in Güte dahin gebracht werden, seine Besatzungen aus dem Lande zu ziehen. II. 248 Um die Quote des Fürstenthums zu denen demselben in dem westphälischen Frieden bewilligten Satisfactionsgeldern aufzubringen, geschehen Bewilligungen. II. 277.

Silber, dessen Ankauf wird dem Herzog Christian und der Stadt Lüneburg, behuf der Münze ausschließlich zugeeignet. II. 112.

Soldaten, zu deren Unterhalt, sollen Städte und Flekken und das gemeine Landvolk, Geld aufbringen. Werden von dem Gesamthause gemeinschaftlich gehalten. II. 182 Behuf ihrer Verpflegung werden die Höfe belegt. II. 192 Solche wird für die Fürstenthümer Lüneburg und Grubenhagen zu 7000 Rthlr. monatlich angeschlagen. II. 198 Wegen des ihnen auf Märschen zu reichenden Proviants, und damit nichts gegen die Ordonnance vorgehe, wird jemand zur Aufsicht bestellet. II. 211 Zu den Geld- und Kornanlagen Behuf ihres Unterhalts, sollen die Eingesessenen in den abgetheilten Aemtern mit herbeygezogen werden. II. 225 Das Gesamthaus wirbt neue 36 Compagnien zu Fuß, und drey Esquadron Reuter. II. 233 Wie solches zu veranstalten, und die Werbegelder aufzubringen. II. 237 Die Communion wird aufgehoben, und die Einrichtung der stehenbleibenden Truppen festgesetzet. II. 249 folg. Ihre Reduction wiederholt beschlossen. II. 255 Die künftige Verpflegung bestimmt. das. und wegen der rückständigen Löhnung ein Regulativ getroffen. II. 256 Wegen künftiger Unterhaltung derselben, sollen mit der

der Landschaft Mittel ausfindig gemacht werden. II. 287 Neue werden zugeworben. II. 333. 338 Die künftige Reduction wird versprochen. das. 361 Werden anderweit vermehrt. II. 346 Sollen statt des Commißbrodes Geld haben. II. 359 Die Werbung zu der Reichs- und Kreisarmee, soll nach der Matricul proportionirt, und was dazu bestimmt ist, soviel thunlich ausserhalb Landes geführt werden. II. 360

Spielleute, Zwang bey denselben soll auf dem Lande abgeschaffet werden. II. 446

Städte-Geld auf den Märkten, genießen die Begüterten der Grafschaft Dannenberg, wenn sie solches hergebracht haben. II. 413

Subsidien, auf die von Spanien und den Niederlanden rückständige, thut die Landschaft Verzicht. II. 406

Stände, können sich an Erneurung ihrer Privilegien nicht versäumen. I. 73 Ihre Befugnisse, wenn sie wider Recht und Zusage von dem Landesherrn beschwert werden. I. 73. 74. 144. II. 121 Ihre Verbindlichkeiten wider die Untersassen, welche dem Landesherrn nicht zu Recht stehen. I. 74. 144 Werden zu Vormündern für den H. Heinrich *bestellt*. I. 76 N. Errichten wegen der gemeinschaftlichen Regierung des H. Heinrich und Wilhelm, mit diesen einen Landtags-Abschied. I. 214 Schließen mit H. Ernst und seinen Brüdern einen Vergleich wegen der von jenem auf acht Jahre übernommenen Regierung. I. 312 Treten dem Vergleiche zwischen den Herzögen Heinrich und Ernst bey. I. 330 Wie auch zwischen lezterem und H. Otto. I. 333 Deren Einwilligung ist zu Schatzungen erforderlich. I. 116 II. 110 Haben das Recht Zusammenkünfte zu halten. I. 137 Sollen die Artikel und Form der Zusammensetzung dem Landesherrn schriftlich anzeigen. I. 165 Ohne deren Rath und Wissen will H. Ernst sich nicht verehlichen. I. 316 Uebernehmen Gewährleistung dessen, was wegen der Handlung zwischen H. Ernst und H. Wulfgang, sich ausserhalb rechtlicher Erörterung ereignen könnte. I. 334 Ohne ihr Wissen und Einwilligung soll keine neue Constitution gemacht werden. I. 341 Ihr Bedenken wird über das erfordert, was wegen des

des erledigten Fürstenthums Grubenhagen vorgefallen. I. 354 Ueberreichen Anmerkungen zu dem Landtags-Abschiede vom 24sten Aug. 1635. II. 167 Tragen Bedenken ihr Gutachten über die Mittel zu eröffnen, wie das Land gegen Kriegesgefahr zu sichern sey. II. 221 Thun jedoch dieses im Allgemeinen. das. Wollen denen, welche in der Angelegenheit negotiiren und gebraucht werden, keine besondere Versicherung ertheilen. das. Ihnen soll unpräjudicirlich seyn, was während des siebenjährigen Krieges der Landesverfassung zuwider geschehen. II. 509 Ohne ihren Beyrath sollen mit den höheren Gerichten keine Aenderungen vorgenommen werden. II. 473 S. **Landschaft.**

Steuer, auf Bürger und Bauern beweglich und unbewegliche Güter zum 16ten Pfennig angelegt. I. 114 Solche zu erheben, werden Einnehmer aus den Ständen bestellet. I. 117 Neue Bewilligung der 16 Pfennig. I. 127 Prinzessin- bewilliget. I. 203. 226. 290. 337 II. 147. 259. N. 426 Findet nicht für Prinzessinnen abgetheilter Fürsten statt. I. 330 II. 173. 259. N. 341 Zu den Kreissteuren sollen die Eingesessenen der abgetheilten Aemter beytragen. II. 121 Reichs, zu deren Abtrage werden vierjährige Anlagen gemacht. II. 144 Behuf der Reichs- und Kreissteuren geschehen Bewilligungen aus dem Schatze. II. 146 Werden dem Prager Friedensschluß gemäß übernommen. II. 172 Werden abgelehnt. II. 200 Personensteuer auf dem Lande auf drey Jahre eingeführt. II. 243 Kopfsteuer behuf der Kriegescasse bewilliget. II. 504

Stilhorn. Wegen der Streitigkeiten darüber, soll der Graf zu Schaumburg vermocht werden, solche in Güte beyzulegen. Wenn diese nicht erreicht wird, will die Landschaft den Landesherrn gegen Gewalt schützen und vertheidigen helfen. II. 23. 24 Werden verglichen. II. 22. N.

Strafe, derer welche sich in Entrichtung des Viehschatzes saumselig beweisen. I. 181 Wegen verschwiegenen Viehes. I. 230 Auf den Märkten, gebühren den Begüterten in der Grafschaft Dannenberg, wenn sie solche hergebracht haben. II. 413 In Forst- und Jagdsachen, und die zur Landeshoheit gehören, sind dem Landes-

herren vorbehalten. II. 417 Wie die auf Landgerichten dictirte, von den Gerichts- und Gutsleuten des Adels beyzutreiben. II. 421. 440. 480.

Succession. S. **Erbfolge.**

T.

Taxordnung soll gemacht werden, um das Uebersetzen im Handel zu verhüten. II. 112. 228. 266. 267 Terminarius, Bedeutung des Wortes. I. 66 N.

Theilungen, dadurch soll die Landschaft nicht beschwert werden können. I. 139 S. **Untheilbarkeit.**

Türkenhülfe, wird bewilliget. I. 198. 244. 257. 286. 294. 365. II. 4.

U.

Uelzen, der älteste Burgermeister daselbst soll Schatzverordneter seyn. II. 94 Der Landtagsdeputirte der Stadt, versagt die Unterzeichnung des Landtagsabschiedes vom 8ten Jul. 1637. II. 196. N. Ein dortiger Burgermeister wird Schatzrath. II. 195.

Ulrich, Herzog von Mecklenburg, sendet Abgeordnete zu Schliessung des Vergleichs, wodurch dem H. Ernst die Regierung auf acht Jahre übertragen worden. I. 312.

Unnasch, Erklärung des Worts. I. 67. N.

Untheilbarkeit der Länder von H. Magnus versprochen. I. 9 Von den Gebrüdern Berendt und Otto zugesagt. I. 61 Von den Vormündern Herzogs Heinrich versichert. I. 89 Zwischen Herzog Ernst und seinen Brüdern aufs neue festgesetzet. II. 57 Vom Kaiser Mattias bestätiget. II. 61.

Utexe Lüde, was darunter zu verstehen. I. 53. N.

V.

Veräußerungen von Land und Leuten soll nicht Statt haben. I. 61 Dazu ist der Rath der verordneten Statthalter und Räthe erforderlich. I. 221. S. **Höfe.**

Verdegedingen, Bedeutung des Worts. I. 56. N.

Verfassung des Landes, die Abweichungen davon im siebenjährigen Kriege, sollen nicht zur Folge gereichen. II. 509.

Vermählung, Christian Ludewigs, zu derselben werden 40000 Rthlr. bewilliget. II. 291 Der Prinzessin Sophia Dorothea, bey dieser bewilligten die Stände 120000 Rthlr. II. 426 welches aber nicht in Consequenz gezogen werden soll. II. 428.

Veste, s. Burg. Schlösser.

Vestung, behuf deren Baukosten, geschiehet Bewilligung aus dem Ueberschusse der Contribution, mit Vorbehalt gegen Consequenz. II. 293.

Viehschatz auf drey Jahre angeordnet I. 108 Ein einfacher bewilliget. I. 127 Fünffacher im Jahr 1536 auf zehn Jahre. I. 156 Der Freyen soll besonders berechnet, auch mit denen von Adel und anderen darüber gehandelt werden. Ein einfacher wird 1548 bewilliget. I. 171 Desgleichen ein fünffacher, wovon nur solche Höfe ausbeschieden waren, worauf der Adel selbst wohnte, oder seinen Vorrath hatte. I. 180 Noch ein dreyfacher auf folgende drey Jahre. I. 184 Ein vierfacher und dreyfacher für die Jahre 1554 und 1555 bewilliget. I. 191 Ein dreyfacher im Jahr 1757 zur Türkenhülfe bewilliget, erstreckte sich mit auf die Klöster und andere Freyhöfe, jedoch mit Ausschluß des Adels. I. 199 Ein dreyfacher im Jahre 1558 zur Prinzessin-Steuer bewilliget. Die von Alters Freyen, wurden nicht darunter gezogen. I. 203 Ein dreyfacher auf vier Jahre, zur Bezahlung landesherrlicher Schulden, in eben dem Jahre beschlossen. I. 209 Zu gleicher Absicht im Jahre 1563 ein dreyfacher auf fünf Jahre bewilliget. I. 237 Zwey einfache zur Türkenhülfe, wovon der eine 1566, der andere in den drey folgenden Jahren aufgebracht worden, wozu auch die Freyen mit beygetragen, jedoch mit Ausschuß des Adels, der nach der Matricul steuerte. I. 246 Ein einfacher 1567 zur Türkenhülfe. I. 251 Ein dreyfacher 1568 bewilliget. I. 257 Fortsetzung 1570 beschlossen, unter Vorbehalt genauer Bestimmung, wie vielfach er aufzubringen sey. I. 262 Ein doppelter 1570 auf unbestimmte Zeit, zur Verzinsung und Tilgung der übernommenen Schulden. I. 277 Ein halber Viehschatz auf zwey Jahre zur Prinzessinsteuer. I. 291 Ist ohne Befragen der Landschaft beschrieben, und hierüber Beschwerde geführt worden.

I. 299 Ein einfacher wird für das Jahr 1590 von einigen Mitgliedern der Stände bewilliget. das. Ein doppelter im Jahr 1591 auf zwey Jahre. I. 310 Ein doppelter, 1592 auf fünf Jahre. I. 337 Prolongirt bis 1597 mit dreyjähriger Herbeyziehung der Befreyeten zum einfachen. I. 351 Vertheilung desselben im Jahr 1598 und zwey folgende Jahre. II. 365 Wird mit von den Schaafen beschrieben, welche die Schäfer unter freye Heerden gegeben haben. I. 366 Für das Jahr 1599 ein dreyfacher von Unfreyen, ein drittehalber von den Freyen bewilliget. I. 369 Ein dreyfacher von den Unfreyen, ein doppelter von Freyen bewilliget. II. 13 Desgleichen auf vier Jahre von den Freyen ein doppelter, von den Unfreyen ein dreyfacher auf ein Jahr und drittehalber auf drey Jahre. II. 16 Mit einem halben auf drey Jahre erhöhet. II. 26 Den doppelten sollen die Schäferknechte von ihren eigenen Schaafen erlegen. das. Halbjährige Schweine, mit Ausnahme der Sogferken, werden demselben unterworfen. II. 27 Von den Freyen auf ein Jahr ein einfacher und auf zwey Jahre ein anderthalber, von den Unfreyen auf ein Jahr ein doppelter, auf zwey Jahre ein drittehalber bewilliget. II. 36 Wie solcher zu verwenden. II. 37 Auf ein Jahr ein doppelter, auf zwey Jahre ein dreyfacher bewilliget, und wie solcher zu verwenden. II. 52 Auf zwey Jahre von den Freyen ein doppelter, von den Unfreyen ein dreyfacher. II. 69 Auf acht Jahre von den Freyen ein drittehalber, von den Unfreyen ein dreyfacher. II. 87 Imker und Schäfer sollen einen sechsfachigen Vieheschatz geben. II. 88 Von Schweinen. das. Ein einfacher extraordinairer. II. 118 Ein dreyfacher auf fünf Jahre von Freyen und Unfreyen auf dem Lande. II. 130 Nach Ablauf dieser Zeit soll, so lange die Schatzung dauert, der drittehalbe Viehschatz gegeven werden. das. Eximirte Voigte so nicht von Adel, Gohherrn ꝛc. sollen zu dem fünfjährigen Viehschatze mit beytragen, ohne Consequenz. II. 137 Wird in ein Fixum verwandelt. II. 137. N. Muß zwischen Martini und Christtag eingebracht werden. II. 139 Ein einfacher wird bewilliget, um den Grafen Tilly wegen seiner gemachten Foderungen zu befriedigen. II. 160 Desgleichen ein

zwey-

zweyfacher auf zwey Monate, zu den Kosten der Kreis-bewaffnung. II. 163 Auf fünf Jahre von den Unfreyen der dreyfache, von den Freyen ein drittehalber. II. 170 Ein extraordinairer dreyfacher. II. 181. 183. 190 Desgleichen ein einfacher. II. 201 Noch ein extraordinairer zweyfacher. II. 222 Ferner ein dreyfacher. II. 245 Ein zweyfacher. II. 262. 357 Wird aus der Grafschaft Dannenberg und dem Amte Scharnebeck, der Landschaft abgetreten. II. 458 Imgleichen aus einigen Dörfern des Amts Meinersen. II. 460 Voigten, Förstern und anderen Bedienten, passirt nicht mehr Vieh schatzfrey, als was von der Contribution frey ist. II. 469 Wird auf ein bestimmtes festgesetzet. II. 469 davon finden keine Erlasse Statt. das. N.

Vollworth, dessen Bedeutung. I. 341 N.

Vormundschaft, wird für den Herzog Heinrich bestellt. Deren Verein, über die zu führende Regierung. I. 76 Wird von den Ständen dem Herzog Franz zu Giffhorn, für den nachgebliebenen minderjährigen Sohn des Herzogs Ernst angetragen. I. 177 N. Der Kaiser ernennt zu derselben einige Reichsfürsten I. 178 N. Ihre Subdelegirten schliessen mit der Landschaft einen Receß. I. 169

W.

Wechselbank zu Lüneburg, I. 7 und Hannover. I. 8 N.

Weide, gemeine, zu deren Schmälerung soll nichts ausgerodet, sondern darin Maaß gehalten werden. I. 265. 281

Wentzelau, H. bestätiget die Landesrechte mit den Herzögen Albrecht, Friedrich und Bernhardt. I. 12, Vergleicht sich mit diesen wegen der abwechselnden Regierung. das. N. Sein Tod endiget die sächsische Herrschaft im Lüneburgischen. I. 16 N.

Wilhelm, H. ernennet Ludewig zum Nachfolger. I. 2. N. Der jüngere, übernimt mit H. Heinrich dem jüng. auf fünf Jahre gemeinschaftlich die Regierung, und errichtet darüber mit den Ständen einen Landtags-Abschied. I. 214 Die gemeinschaftliche Regierung wird noch andere fünf Jahre fortgesetzet. das. N. Verfällt in eine Gemüthskrankheit. I. 298 N.

Win-

Winsen, Amt, wird der Herzogin Dorothea zum Witwenthum angewiesen. I. 322

Wrogen, mit ungewöhnlichen sollen die Unterthanen nicht beschwert werden, I. 111 Holz-, in wie ferne solche den Begüterten der Grafschaft Dannenberg gehören. II. 413 Hurenbrüche, in welchen Fällen solche den Begüterten gebühren. II. 417. 487

Z.

Zehnte, wird vom Brachlande gegeben, folget aber nicht an Ausländische im Lande, wo Einwohner des Fürstenthums Zehnten haben, und derselbe nicht vom Brachlande gezogen wird. I. 253 Rottzehnte, ist denen fürbehalten, welchen er gebühren mag. I. 265. 281

Zelle, erhält Befreyung von einer auf das Bier gesetzten Auflage. II. 202 Aus dem Rath daselbst soll jemand wegen der Städte, zum engeren Ausschusse ernannt werden. II. 214 Trägt zu einer extraordinairen Contribution 200 Rthlr. bey. II. 272. Imgleichen zu den Reisekosten des Herzogs Georg Wilhelm und drey seiner Brüder. II. 273 Der Syndicus des Orts wird zum Schatzrath ernannt. II. 295

Zoll, und Geleite, soll weder erhöhet, noch neu angelegt werden. I. 55

Digitized by Google

This book is due two weeks from the last date stamped below, and if not returned at or before that time a fine of five cents a day will be incurred.

Digitized by Google

943L97 J15 2
Jacobi
Landtags-abschiede und andere die
943L97 J15 2
JUL 16 1931
Digitized by Google

Digitized by Google